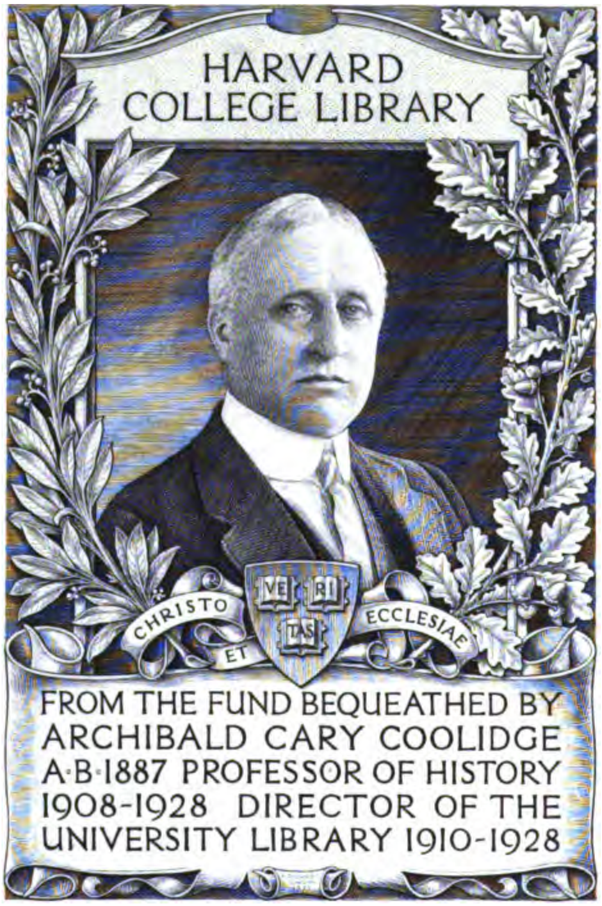

HARVARD
COLLEGE LIBRARY
CHRISTO
ET
ECCLESIAE
VE
RI
TAS
FROM THE FUND BEQUEATHED BY
ARCHIBALD CARY COOLIDGE
A·B·1887 PROFESSOR OF HISTORY
1908-1928 DIRECTOR OF THE
UNIVERSITY LIBRARY 1910-1928

Herrn N. Johannsen
in Brooklyn
vom Verfasser überreicht,

# DAS
# RECHT DER FREIHEIT.

**KRITISCH, SYSTEMATISCH UND KODIFIZIERT.**

---

SOZIALWISSENSCHAFTLICHE RECHTS-
UNTERSUCHUNGEN.

VON

**EDUARD AUGUST SCHROEDER.**

*O, [illegible] die [illegible] Flamme [illegible]*
*Zu [illegible] Höhen*
*Und [illegible] Begeisterung in allen [illegible],*
*Die [illegible] und Sterne [illegible];*
*Begeisterung für die Schöpfungskraft,*
*Die alles, was lebet, [illegible],*
*Die durch die Freiheit Wunder schafft*
*Und Recht und Wahrheit stiftet!*
*[illegible].*

LEIPZIG.
ROSSBERG & BERGER.
VERLAGSBUCHHANDLUNG FÜR RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTEN.
1901.

**Neue freie Presse**, Wien, 14. August 1896. Nr. 11485.

# Der Rechtssozialismus.

Genua im August.

**Der Rechtssozialismus.** Die modernen sozialistischen Bestrebungen und namentlich die Sozialdemokratie haben eine ganz andere, ja völlig entgegengesetzte Ideenströmung hervorgerufen, als jene philosophische Richtung, welche an der Wende des vorigen Jahrhunderts zu der Idee des Rechtsstaates geführt hat und die höchste Vervollkommnung der bürgerlichen Gesellschaft bedeutet. Während dieser auf dem Ideale der persönlichen und politischen Freiheit ruht, stehen die sozialistischen Gedankenkreise völlig auf dem Boden der materiellen Interessen. Und indem sie die Wirtschaft allein zum Leitsterne sich erkoren, haben sie mit dem Ideale der Freiheit auch das Recht in eine zweite Linie geschoben Wo aber wirtschaftliche Interessen allein, zumal Sonderinteressen eines Standes oder einer Volksklasse, das mafsgebende politische Gewicht der Führung bilden, da erscheint das Recht naturnotwendig verbannt, welches, ein ideales Prinzip, nicht einer Klasse, sondern der ganzen Menschheit angehört. Immer weiter öffnet sich daher die Kluft zwischen der Freiheit im Rechtsstaate und dem Sozialismus; immer lauter und stürmischer ertönt der Ruf des letzteren nach wirtschaftlicher Unterstützung der physischen Arbeit durch die politische Gewalt, und unabwendbar erscheint die drohende Epoche einer sozialen Weltentwicklung. Gewaltige Reichtümer ruhen in den Händen Einzelner, und die riesig angewachsenen Volksmassen zerreisen die spärlich zu ihnen fliefsenden Kapitalien in Atome, welche den Hunger nicht zu stillen, geschweige denn die Bedürfnisse eines menschenwürdigen Daseins zu befriedigen vermögen.

Da reift die Zeit ein gedankenreiches, jahrelang vorbereitetes, mühevolles Werk*) eines deutsch-österreichischen Gelehrten auf dem Gebiete nationalökonomischer und rechtsvergleichender Forschung, welches der Idee der Versöhnung der bürgerlichen Gesellschaft und des Rechtsstaates mit den sozialen und wirtschaftlichen Bestrebungen der breiten Volksmassen, aber auch der Versöhnung der sozial-revolutionären Bewegungen mit der Ordnung des Rechtsstaates und den naturrechtlichen Forderungen des Individualismus gewidmet ist. Mit bewunderungswertem Freimute und unerschrockener Konsequenz der exakten Forschung zu Stande gebracht und ganz neue Gesichtspunkte entwickelnd und vertretend, wird das Werk unzweifelhaft von den verschiedensten Seiten die feindlichsten Angriffe erfahren. Der Verfasser selbst hat diese Empfindung und gesteht in der Einleitung ganz offen, dafs er von allen sozialökonomischen Parteien eine mehr oder minder heftige Anfeindung erwarte, indem er dem Merkantilisten zu naturfreundlich, dem Physiokraten zu schutzzöllnerisch, dem Sozialisten zu spiefsbürgerlich, dem Bourgeois zu sozialistisch, dem Kommunisten zu liberal, dem Anarchisten zu ordnungsliebend, dem Demokraten zu gemäfsigt erscheinen wird.

Allein die wahrhaft gebildeten, ehrlich strebsamen Elemente aller Parteien werden sich nach der Ansicht des Verfassers schliefslich in dieser neuen sozialpolitischen Schule, in dem Rechtssozialismus doch zusammenfinden.

Schroeders Rechtssozialismus fufst auf der Idee des Rechtes bei voller Anerkennung der volkswirtschaftlichen Gesetze. An der Hand rechtsphilosophischer Erwägungen und rechtsvergleichenden Materials sowie nationalökonomischer Forschungen entwickelt der Verfasser ein wirtschaftliches Rechtssystem, welches der bürgerlichen Gesellschaft unter voller Geltung des Individualismus und Privateigentums die Freiheit wirtschaftlicher Bewegung bis zu einem Existenz-Maximum im privatwirtschaftlichen Einkommen beläfst, während es den sozialistischen Ideen mit den Institutionen

---

*) Das Recht der Wirtschaft.

des Existenz-Maximums und des Existenz-Minimums entgegenkommt. Das Existenz-Minimum soll, als zur Individualität gehörig, gegen jeden Eingriff der Gesellschaft oder der einzelnen Glieder derselben nach allen Richtungen hin geschützt sein: und zwar wird die Verwirklichung desselben durch das Mittel der Steuerfreiheit und der Exekutionssicherheit, sowie durch die Institution der Heimstätte angestrebt. Das Existenz-Maximum ist dagegen die notwendige Folge der progressiven Besteuerung. Wer dieser zustimmt, mufs auch jene als zwingende Konsequenz anerkennen. Existenz-Minimum und Existenz-Maximum erscheinen dem Verfasser nicht als gewaltsame Einrichtungen, sondern nur als die Grenzen des völlig freien privatwirtschaftlichen Wettbetriebes

Das Ziel des Rechtssozialismus ist die Vermehrung der besitzenden Volksklassen und die allmähliche Aufnahme des Proletariats in dieselben. Nach zwei Richtungen werden in Schroeders jedenfalls höcht originellem System die Wege dazu gewiesen: Vor allem soll die gleichmäfsige Verteilung des Volkseinkommens im Geiste des Naturrechtes zu jener Vollkommenheit gebracht werden, welche unter dem Walten der individuellen Freiheit und der vollen Geltung des Privateigentums überhaupt möglich ist. Der zweite Weg ist der Kampf gegen die Hypertrophie der Städte, die Gleichmäfsigkeit der räumlichen Verteilung der Bevölkerung.

An diese grofsen Gesichtspunkte gliedert sich eine Reihe höchst bemerkenswerter Einrichtungen: An das Existenz-Minium: die Heimstätte; an das Existenz-Maximum: die Aufhebung der Familien-Fideikommisse; endlich an die gleichmäfsige Verteilung der Bevölkerung: ein Netz von obligatorischen Verkehrsadern.

Die volle Rechtsgleichheit der Individuen in jedweder Beziehung ist der Grundpfeiler, auf dem dieses monumentale Versöhnungswerk sich aufbaut, welches keinerlei Klasseninteresse anerkennt, jeden Unterschied der Stände zu beseitigen strebt und unter dem Recht (dem Ideale desselben entsprechend) den Einklang der Interessen der Gesamtheit mit jenen der einzelnen Glieder der Gesellschaft versteht. Auch das neueste Werk Schroeders besitzt alle Vorzüge seiner älteren Arbeiten: eine klar gesichtete Systematik, tiefe Gründlichkeit der Behandlung und eine dem vollkommen beherrschten Stoffe stets angemessene Darstellungsweise, welche sich vielfach mit dem Tone der ehrlichen Begeisterung für die gefundene Wahrheit zur gewaltigen Dialektik erhebt. Unbeirrt von politischen Strömungen und Parteiungen, unbeeinflufst von den Meinungen des Tages und der Mächtigen, hat der Verfasser nur eine Richtschnur gehabt: das ideelle Recht, nur eine Absicht: der Gerechtigkeit in den Erscheinungen genereller Art den Weg zur Verkörperung zu weisen. Vollbegründet mag Österreich dieses Sozial-Philosophen sich rühmen, dessen zahlreiche gediegene und überzeugungstreue Werke gewissermafsen den krystallisierten Effekt unserer Rechtsschulen darstellen. Während nämlich an den deutschen Universitäten der Nationalökonomie einen Lehrgegenstand der philosophischen Fakultäten bildet und dieses Forschungsgebiet daher ganz auf den Boden der Geschichte gestellt erscheint, haben die rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten Österreichs die rechtliche Bedeutung der Volkswirtschaftslehre niemals verkannt. Und so ist Schroeder gleichsam das Prototyp eines Sozialforschers der Wiener Schule: Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre sind in seinem neuesten Werke so harmonisch und glücklich mit einander verwoben, dafs er sich gerade hierin von den Sozialphilosophen anderer Völker unterscheidet. Der bescheidene, in stiller Zurückgezogenheit an der Nordgrenze des Reiches ohne Rang und Würde lebende Sozialphilosoph ist indes keineswegs ein Stubengelehrter. Unschwer erkennt der aufmerksame Leser den praktischen Blik des Autors und seine am wirklichen, wirtschaftlichen Leben geschärfte Gabe der Beobachtung und der Kritik Umsomehr mufs dieser geniale und kühne Schöpfer des Rechtssozialismus seinen einstigen Lehrer Karl Menger mit Stolz, sein Heimatsland, das bergumgrenzte Ostschlesien, mit Freude und Österreichs wissenschaftliche Welt mit Genugthuung erfüllen.

Dr. Karl v. Scherzer.

# DAS
# RECHT DER FREIHEIT.

# DAS
# RECHT DER FREIHEIT.

## KRITISCH, SYSTEMATISCH UND KODIFIZIERT.

---

SOZIALWISSENSCHAFTLICHE RECHTS-
UNTERSUCHUNGEN.

VON

**EDUARD AUGUST SCHROEDER.**

*O, züngle du himmlische Flamme empor*
*Zu sternenbesäten Höhen*
*Und zaub're Begeisterung in allen hervor,*
*Die Flammen und Sterne sehen:*
*Begeisterung für die Schöpfungskraft,*
*Die alles, was lebet, errichtet,*
*Die durch die Freiheit Wunder schafft*
*Und Recht und Wahrheit stiftet!*
*Sonnwendspruch.*

LEIPZIG.
ROSSBERG & BERGER.
VERLAGSBUCHHANDLUNG FÜR RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTEN.
1901.

# Vorrede.

Es ist vollendet, das Hauptwerk meines Schaffens. Die Aufgabe meines Lebens, welche ich mir vor nun fast zwanzig Jahren gestellt habe, sie ist erfüllt. —

„Das Recht der Freiheit" ist der Zeit nach der Schlufsstein meiner sozialwissenschaftlichen Rechtsuntersuchungen, in Rücksicht auf den Plan jedoch der erste und wichtigste Teil meiner Werke, welche das Recht der sozialen Ordnung umfassen. Das System dieser Werke, welche in ihrer Gesamtheit die von mir begründete Lehre des Rechtssozialismus darstellen, gliedert sich, wie folgt, an einander: „Das Recht der Freiheit", — „Das Recht der Wirtschaft", — „Das Recht in der geschlechtlichen Ordnung", und „Das Recht im Irrenwesen".

Im Verlaufe der zwei Decennien meines gereiften Mannesalters und selbständigen Schaffens bin ich vorgeschritten von den kleineren zu den gröfseren Aufgaben des Gesamtplanes.

Es erfüllt mich bei Vollendung desselben eine freudige Genugthuung, eine Selbstzufriedenheit, eine andächtige Dankbarkeit für das Geschick, welches mir die Erfüllung meiner grofsen Lebensaufgabe verstattete. Oft gab es in diesem langen Zeitraume Tage, da ich an der Vollendung meiner Ziele verzweifelte. Mir blieb der Kampf ums Dasein in mehr als einer Beziehung nicht erspart. Doch dieser Kampf hat meine Schaffenskraft nicht gelähmt; ich habe aus ihm Geduld und Ausdauer für mich und meine Arbeit gewonnen. Unverrückt blieben die hohen Ziele, die ich mir gesetzt, klar die Ideale, welche ich erschaut. Und vielleicht hätte ein mühe- und kampfloses Leben meiner Arbeitskraft mehr Abbruch gethan, als das gegenteilige Schicksal.

Dankbar aber mufs ich der Anerkennung gedenken, welche

Kammhöhe
hen, er gelte

gebricht,

lz,

rd,

ken hinein

n

r rauchige Brand,
den Zungen
der grünen Wand —
lungen:
Rüb'zahl den Spruch
schen, den rechten,
chheit erlöse vom Fluch,
Göttliches flechten.

mlische Flamme empor
esäten Höhen
egeisterung in allen hervor,
nmen und Sterne sehen:
g für die Schöpfungskraft,
lles, was lebet, errichtet,
ch die Freiheit Wunder schafft
nd Recht und Wahrheit stiftet!

mir aus Anlafs meiner früheren Werke geworden ist — sie war mir ein Sporn und eine Aneiferung zur fortgesetzten Arbeit selbst in Zeiten des schwersten Lebenskampfes.

Die Begeisterung für meine Ziele habe ich mir von Anfang bis zu Ende bewahrt. Ich habe niemals etwas niedergeschrieben ohne die Wahrheit dessen mit Geist und Herz erfafst zu haben. Wenn mich meine Seele emporgetragen hat zu den Höhen teleologischer Erkenntnis, war ich erst dann zufrieden, bis ich auch durch die Kausalität ihre Wahrheit erkannt habe.

Nun ist das Werk vollendet. —

Eine der bedeutsamsten Peripetien der Weltlage scheint sich mit dem zwanzigsten Jahrhunderte anzukündigen. Zahlreich sind die grofsen Fragen unserer Tage. Und in dieser Zeit soll „Das Recht der Freiheit" in die Öffentlichkeit hinausgehen!

Die politischen, sozialen und wirtschaftlichen Parteien, ja die einzelnen Völker werden in ihren Interessen dieses Werk von den verschiedensten Gesichtspunkten beurteilen. Mögen sie alle nicht aufser Acht lassen, dafs ich die Harmonie der auseinanderstrebenden Interessen als Recht erkannt und nur dieses Recht gesucht habe, und dafs die ideelle Wahrheit der Träger des wahren Glückes der Menschheit ist; mögen sie alle aber auch nicht aufser Acht lassen, dafs keines meiner genannten Werke abgesondert von den anderen geprüft zu werden verlangt, dafs das Recht der Freiheit, der Wirtschaft, das Recht in der geschlechtlichen Ordnung und das im Irrenwesen zusammen das Recht der sozialen Ordnung ausmachen: mögen sie endlich nicht übersehen, dafs diese umfangreiche Arbeit von zwei Jahrzehnten das selbständige Werk eines einzelnen Mannes ist. —

Wie der fromme Kinderglaube jugendlicher, kraftvoller Völker das erhabene Naturschauspiel der Sonnenwende zu einem Feste schönster Art gemacht hat, wie sich an die Sonnwendfeier Wünsche und Hoffnungen geknüpft, und die Gefühle der Besten und Edelsten in Begeisterung emporgeschlagen haben zur Zeit der Sonnenwende: so schliefsen die Besten und Edelsten der vorgeschrittenen und gereiften Kulturwelt an der Wende eines neuen Jahrhunderts Wünsche und Hoffnungen an dasselbe: Hoffnungen, welche den Namen, den ich in früheren Werken dem zwanzigsten Jahrhunderte christlicher Zeitrechnung gegeben, vollauf rechtfertigen — Jahrhundert des Rechtes.

## VII

Der Sonnwend-Spruch, den ich auf der Kammhöhe meiner heimatlichen Waldberge erdacht und gesprochen, er gelte als Jahrhundertwend-Spruch!

Ihr Elfen sucht Reiser von Tanne und Ficht'
So lange die Sonne noch leuchtet,
Damit es an Nahrung für die Flamm' nicht gebricht,
Die uns das Sonnwendfest bedeutet.
Such't duftige Zweige und harziges Holz,
Dafs Jugend und Alter sich finden,
Um Freiheit, Wahrheit, Recht und Stolz
Im heiligen Feuer zu binden!

Ihr Elfen nehmt Glut vom deutschen Herd,
Der her uns're Schritte geleitet,
Damit sie das Scheitergehäuf' verzehrt,
Das ihr mit Andacht bereitet;
Legt gegen den Windhauch den Funken hinein
Und fachet ihn an zu Flammen
Und betet ein deutsches Sprüchelein
Mit Rübezahl zusammen!

Schon knistert und knattert der rauchige Brand,
Schon lecken die glühenden Zungen
Und greifen mit Lust nach der grünen Wand —
Jetzt ist das Feuer gelungen:
Nun höret und betet mit Rüb'zahl den Spruch
Den kernigen, deutschen, den rechten,
Auf dafs er die Menschheit erlöse vom Fluch,
Den Lügen um Göttliches flechten.

O, züngle du himmlische Flamme empor
Zu sternenbesäten Höhen
Und zaub're Begeisterung in allen hervor,
Die Flammen und Sterne sehen:
Begeisterung für die Schöpfungskraft,
Die alles, was lebet, errichtet,
Die durch die Freiheit Wunder schafft
Und Recht und Wahrheit stiftet!

Lafst Knechtschaft und Lüge und Unnatur
Und Unrecht hier verbrennen,
Lafst Freiheit und Wahrheit und Natur
Im Sinnbild uns erkennen;
Lafst Ideale und heiliges Recht
Um unser Volkstum uns winden:
Lafst einig, mutig, wahr und echt
Die Wege zum Fortschritt uns finden! —

Teschen, den 25. November 1900.

**Der Verfasser.**

# INHALTS-ANGABE.

# GRUNDLAGEN.

*Freiheit, die ich meine,*
*Die mein Herz erfüllt,*
*Komm' mit deinem Scheine,*
*Süfses Engelsbild!*
*Magst du nie dich zeigen*
*Der bedrängten Welt?*
*Führest deinen Reigen*
*Nur am Sternenzelt? —*

*Max von Schenkendorf.*

Freiheit! Erhabener Klang eines beglückenden Begriffes!

Zu allen Zeiten, bei allen Völkern war die Freiheit ein Ideal der Besten, welches die Begeisterung der Jugend, die Thatkraft des Mannes und die Beruhigung und Sicherheit des Alters mit einer Kraft hervorrief, der keine andere grosse Idee gleichgekommen ist.

Die Schätze der Dichtungen in Worten und Klängen, in Farben, in Stein und Erz verherrlichen den hehren Gedanken der Freiheit bei allen Nationen. Harte, blutige Kämpfe, ungeheuere Opfer an allen Gütern der Menschheit kennzeichnen den Weg, den die Freiheit triumphierend gezogen. Und das höchste Glück der Menschheit, das unwandelbare Palladium der Sittlichkeit, der Wahrheit und Gerechtigkeit ist die Freiheit.

Trübselig ist das Bild der Unfreiheit: Klagelieder, verhaltener Zorn, ohnmächtige Wut begleiten ihre Herrschaft; Elend und Unheil, Unsittlichkeit, Lüge und Ungerechtigkeit, die Auflösung aller menschlichen Bande, die Vernichtung aller erhabenen Gedanken und Gefühle hat die Unfreiheit überall und immer im Gefolge ihrer Ketten geführt.

Freiheit ist Leben und Lebensbedürfnis. Das Tier des Waldes, der Vogel in der Luft und der Fisch im Wasser freuen sich der goldenen Freiheit, welche ihnen die Natur verliehen hat. Des Menschen Triebe und Kräfte, sein Wissen, Können und Wollen schöpfen Nahrung aus der Freiheit, wie die Knechtschaft für ihn nur Unzufriedenheit, Krankheit und Tod bedeutet.

Die Kunst, diese unschätzbare Gottesgabe der Menschheit, hat der Freiheit stets begeisterte und begeisternde, oft unvergängliche Schöpfungen geweiht; die Wissenschaft aber ist an

diesem Lebenshauche der Menschheit bislang nüchtern vorübergegangen; auch wo sie ihn gefühlt, hat sie ihn nicht beachtet, und nur einseitig in Rücksicht auf seine abstrakte Wesenheit zumeist in mystischer Spekulation hier scheu, dort aufdringlich, mit der Lüge menschlicher Macht im Bunde, seine Wege gesucht — und niemals gefunden.

Und warum? — Ist denn die Freiheif, dieses natürliche Glückseligkeitsprinzip nicht würdig von der Wissenschaft beachtet, ergründet und behandelt zu werden? — Wer wollte das behaupten! — Schuld an dieser Misachtung der Freiheit durch die Wissenschaft ist blos der falsche Weg der Forschung. Wohin kann man gelangen, wenn man von der einfachen Wahrheit sich durch Tüfteleien entfernt, welche immer künstlicher und unwahrer, dem ewigen Leben der Natur abgewandter werden?

Und doch wurde gerade die Freiheit von der Wissenschaft in dieser Weise angefafst. Des Menschen Wille sei unfrei, er sei bestimmt durch Krankheit, durch Stimmung, durch dieses und jenes — durch was alles? — Wie viel hängt Lüge und Unwahrheit daran — und wie einfach ist doch die Wahrheit!

Des Menschen Wille hängt von der Eigennatur des Menschen ab, welche ihm der Schöpfungswille gegeben, wie der Wille jeglichen Geschöpfes von dieser Natur abhängt. Durch nichts anderes ist der Wille der Gottesgeschöpfe beschränkt. Der Vogel kann nicht krauchen in Schlamm und Staub, der Aligator nicht frohlockend dem Licht entgegenschweben; es vermag der Tiger nicht, die Halme der Almen abzuweiden, nicht das Schaf aus dem Hinterhalt blutgierig ein Tier zu schlagen, der Schnecke gelingt es nimmer über den Plan zu jagen, wie das flüchtige Rofs. —

Und wenn die Wissenschaft auf diesem Gedanken ein Gebäude der Freiheit errichtet, wird es nicht wie eine Kirche sein, so heilig, so weit wie der Gottesdom mit dem blauen Gewölbe des Äthers, das auf den steinernen oder glastigen Pilastern der Berge oder den laubgeschmückten Säulen der Wälder ruht; so herrlich, wie der ruhige Forst, durch welchen doch ein reicher Strom des Lebens fliesst, und wo die Blüten den Weihrauch spenden und die Vöglein den Gesang, der in die majestätischen Orgeltöne des Windes stets harmonisch hineinklingt!

Und darf die Wissenschaft sich nicht mit der Poesie und

Phantasie verbinden? — Nichts giebt es Unrichtigeres als solche Behauptung.

Die Phantasie ist das Leben, der Athem der Wissenschaft, der Verstand das Blut. Die Phantasie ist der Wegweiser der Teleologie, der Zwecklichkeit; der Verstand sucht die Kausalität. Während der Verstand die Zusammenhänge des Kleinen und Kleinsten zu erkennen strebt, erfafst die Teleologie das Ganze. Die Phantasie durcheilt Raum und Zeit, sie sieht das Bild des realen Lebens von der unbegrenzten Perspektive des Alllebens aus.*)

Keine Wissenschaft hat ohne den teleologischen Forschungsweg, ohne die Phantasie Grosses geleistet. Ja noch mehr, gerade die exakten Wissenschaften, die Naturwissenschaften, wären ohne die Hilfe der Teleologie nicht auf der Höhe der heutigen Tage. Denken wir nur an die Astronomie, die Physik, die Chemie; selbst die Mathematik kann der Phantasie nicht entbehren; denn die Begriffe der Unendlichkeit, der Parallele, des Punktes ruhen ganz und gar in ihr.

Der exakte Forschungsweg vereint Phantasie und Verstand, Teleologie und Kausalität in jener Weise, die alles, was wirkliche Erkenntnis genannt wird, auszeichnen sollte. Wenn die Phantasie auf ihrem kühnsten Fluge der Wissenschaft Neues bringt, dann ist die Kausalität berufen, das Neue zu prüfen auf seine Stichhaltigkeit.

Die Kausalität vermag sich mit dem Verstande nicht emporzuschwingen zu jenen Höhen, von denen das Ganze übersehen werden kann, sie hat ein enges, begrenztes Feld, aber sie vermag die reale Existenz dessen zu beweisen, was die Teleologie auf ihrer hohen Fahrt entdeckt hat, oder sie kann ihren Irrtum darlegen.

Der exakte Forschungsweg ist die innigste Vereinigung zwischen Teleologie und Kausalität; er ist der Begründer der mächtigsten und wichtigsten Erkenntnisse auf allen Gebieten.

Die Wissenschaft, welche auf diesem Wege zu ihren Zielen zu gelangen strebt, ist begeisterte Wissenschaft.

Mich begeistert das Recht der Freiheit wie keine andere Idee meiner Werke, es erhebt mich, und ich wünsche mit Inbrunst, dafs es weite Kreise erheben möchte in dem Erkennen

*) Vergl. Die Politische Ökonomie, 3. Aufl. (Leipzig 1896.) S. 60, 61.

des echten Rechtes und der echten Freiheit, dafs es die Völker durchglühen möge in Kopf und Herz, dafs es sie hinanführe auf die schöne Bahn der Wahrheit und der Gerechtigkeit und der harmonischen Glückseligkeit aller Menschen. —

# A. DAS RECHT.

Der höchste Schatz, den der Schöpfungswille in die Menschenbrust gelegt hat, ist das Gerechtigkeitsgefühl. An seiner Hand wandeln, bewufst und unbewufst, alle elementaren Triebe und Kräfte des Menschen.

Das Gerechtigkeitsgefühl hat uns zu der Erkenntnis des Daseins eines Begriffes geführt, welcher alles durchdringt, was die Menschen vereint, und alle Beziehungen der Menschen unter einander regelt — das Recht.

Das thatsächliche und wahrhaftige Dasein des Rechtes in seiner realen und abstrakten Wesenheit habe ich in früheren Werken*) ausführlich dadurch nachgewiesen, dafs ich es in seiner dreifachen Erscheinung erkannt und dargelegt habe.

Denn im Grunde ganz verschieden sind die drei Begriffe, welche unter der Bezeichnung des Rechtes verstanden werden. Diesem gleichnamigen Auftreten von drei thatsächlich verschiedenen Phänomenen ist es zuzuschreiben, dafs den Rechtswissenschaften bis in die neueste Zeit der Vorwurf gemacht werden konnte, keine befriedigende Erklärung des Begriffes Recht zu besitzen. Mit Grund und ohne Grund!

Mit Grund, wenn man die drei Erscheinungen des Rechtes und ihre Wesenheit nicht auseinander zu halten vermag; ohne Grund sobald dies gelungen war.

Wir aber unterscheiden 1. ein Gewohnheitsrecht, 2. ein positives, und 3. das natürliche oder ideelle Recht.

Das Gewohnheitsrecht, mores, ἡ θέμις, das durch das Herkommen geheiligte Recht, heutigestags auf wenige Materien des Rechtslebens eingeschränkt, wie z. B. auf das Völkerrecht, als ein in gemeinsamer Völkersitte beruhendes Recht, oder auf das Handelsrecht, hat seinen elementaren Erzeuger in der natürlichen

*) Vergl. Das Recht in der geschlechtlichen Ordnung. 2. Aufl. (Leipzig 1896.) S. 5 u. ff. und Das Recht der Wirtschaft. (Leipzig 1896.) S. 3 u. ff.

Zweckmäfsigkeit schon der primitivsten Verhältnisse zu suchen. Was zweckmäfsig war, was Mühe und Arbeit ersparte und ökonomisch den gleichen Erfolg versprach, wurde schon in der Urgesellschaft geübt; es wurde von mehreren, ja vielen Seiten in gleichen Verhältnissen gleichartig geübt, man gewöhnte sich daran, es wurde zur Sitte, zum Recht.

Das positive Recht, leges, *τὰ νομιζόμενα,* hat wohl zum grofsen Teile seine Wurzeln in der Sitte, im Gewohnheitsrecht, aber unreflektiertes Ergebnis eigener natürlicher Entwickelung war es nur auf den niedrigsten Stufen menschlicher Gesellschaft. Da war es noch mit dem Gewohnheitsrechte, welches in seinem Ursprunge mit Grund Zweckmässigkeitsrecht genannt werden darf, Eines; bald aber nahm die Vernunft einen mächtigen Einfluss auf die Rechtsgestaltung: in Familie und Stamm entstand durch Beratung und Beschluss ein Recht, welches geradezu auf das hinzielte, was als Recht gelten sollte. Es war ein einfaches, durchsichtiges Recht, entsprechend den nach wenigen Richtungen hin zersplitterten Rechtsbedürfnissen der Naturvölker. Die Form der Aufbewahrung dieses Rechtes waren die Gesetze, überliefert durch Tradition und zu deren Unterstützung durch sichtbare Zeichen und Handlungen (Ceremonien) verschiedener Art.

Um das natürliche Recht, das *δίκαιον,* das jus ac fas, jenes göttliche Recht der alten Welt, welches im Rechtsgefühle des Menschen seinen Wegweiser findet und das seiner Wesenheit nach weder Eines ist mit dem Gewohnheitsrechte (mores, *ἡ θέμις*), noch mit dem positiven Rechte (leges, *τὰ νομιζόμενα*), jenes echte Recht, welches in der Wahrheit mit jeder Faser seines Seins wurzelt, welches ewig ist wie die Wahrheit: um dieses Recht in den einzelnen Menschheitserscheinungen zu erkennen, ist es notwendig, die Wesenheit und Natur derselben zu erforschen, zu prüfen, was an den Menschheitsphänomenen organisch ist, was in unreflektierter Sozialentwickelung der Menschheit naturnotwendig entstanden, und was dagegen durch die Menschen in reflektierter Weise künstlich, gleichsam mechanisch hinzugefügt worden ist; denn das Dasein sowohl, als auch der Inhalt des ideellen Rechts ist auf jeder Entwickelungsstufe der Menschheit und in jeder Gesellschaftsform ein Gegebenes, Unverrückbares, es entwickelt sich mit der organischen Ausgestaltung der verschiedenen Sozialerscheinungen, es entspricht der Wahrheit ihres

Daseins, ihrer Wesenheit, ja selbst ihrer Formen. Da es nun aber nur eine Wahrheit giebt, so kann es auch jeweilig nur ein echtes Recht geben, und wenn die Sitte oder die Gesetze sich mit diesem Rechte nicht decken, so müssen sie notwendig der Lüge entsprungen und Unrecht sein.*)

Während das Gewohnheitsrecht und das positive Recht in konkrete Erscheinung treten, ist das echte Recht an und für sich ein abstrakter Begriff und doch eine Wesenheit mit Dasein und Leben, wie die Wahrheit.. Nur an den Äufserungen dieses Daseins und Lebens vermögen wir die Wesenheit des ideellen Rechtes zu erkennen, an jenem stetigen Kampfe, welchen Schritt für Schritt das natürliche Recht mit den fafsbaren Formen des Gewohnheits- und positiven Rechtes zu dem einen Zwecke führt, um eben im geltenden Rechte zur Erscheinung zu gelangen, gleichfalls fafsbar und verkörpert zu werden.

Das Gewohnheitsrecht sowohl, als auch das positive Recht streben zwar in jeder Gesellschaftsform das ideelle Recht zu erfüllen, das erstere auf dem Wege des unbewufsten Zweckmässigkeitsstrebens, das letztere durch die Reflexion des Menschengeistes, beide an der Hand des Rechtsgefühles. Da nun aber das natürliche Recht auf einer bestimmten Gesellschaftsstufe nur Eines sein kann, so mufs es auf einer neuen mit veränderten Bedingungen zum Unrecht werden. Doch aber werden oft die alten Rechtsprinzipien aus Gewohnheit oder aus Interessen der Machtstellung zu erhalten getrachtet, und dann entsteht der Kampt zwischen dem alten, dem zum Unrecht gewordenen Gewohnheits- und positiven Rechte, und den neuen, in der Wahrheit der neuen Lebensverhältnisse begründeten Rechtsideen, der Kampf ums Recht.

Der Ausdruck dieses Kampfes kann gemäfs der Einzelberührung der Individuen durch das Unrecht in vielen Erscheinungen ein subjektiver sein, oder ein objektiver im Erkennen der Wahrheit durch die Wissenschaft.

Das echte subjektive Recht ist der klare und unverfälschte Ausfluss des jeweilig zur Ausgestaltung gelangten objektiven Naturrechtes. Gerechtigkeit und Wahrheit sind vom subjektiven echten Rechte ebensowenig zu trennen, als vom objektiven Naturrechte. Eine Beleidigung jenes Rechtes empfindet jedermann, selbst der

*) Vergl. Das Recht in der geschlechtlichen Ordnung, 2. Aufl. (Leipzig 1896) S. 5—13 und Das Recht der Wirtschaft (Leipzig 1896) S. 2 u. ff.

verworfenste Mensch; es empfindet sie auch das Kind. Eine Beleidigung des subjektiven echten Rechtes hat die grösste anregende Kraft auf die Menschenseele, und es giebt keine andere Kraft, welche ihr hierin gleichkäme.*)

Es gab und giebt Zeiten in der Sozialentwickelung der Menschheit, da dieser Kampf der Einzelnen gegen die bestehende Rechtsordnung lavinenartig anwächst, da die Kämpfer für das subjektive Recht in solchen Mengen erstehen, dafs der subjektive Charakter dieses Kampfes durch das grosse Bild der Bewegung verschwindet und als ein objektiver Kampf ums Recht erscheint. In einer solchen Zeit leben auch wir, das scheidende neunzehnte und das beginnende zwanzigste Jahrhundert christlicher Zeitrechnung fügen den Geschichtsblättern, welche Bilder solcher Kämpfe festhalten, ein neues hinzu.

Ein solcher Kampf ums Recht ist aber in der That kein objektiver, er ist auch kein Kampf ums objektive Recht.

Nur Einzelne in den Reihen der Streiter wurden selber vom Unrechte berührt, nur Einzelne empfinden das in der alten Rechtsordnung beruhende Unrecht. Die anderen schliefsen sich aus den mannigfachsten Interessen der Bewegung an, ohne subjektiv durch das Unrecht beleidigt worden zu sein, ohne aber auch das objektive Unrecht erfassen zu können, ohne endlich zu untersuchen, welche Lebensverhältnisse, welche Sozialerscheinungen nach einem neuen Rechte zu rufen berechtigt wären.

Es ist notwendig und, soll die Glückseligkeit der Menschheit angestrebt werden, unumgänglich, dafs die W i s s e n s c h a f t den Heeren der Streiter ums Recht die richtigen Wege weist, damit das echte Recht nicht erst nach ermattenden, unheilvollen Kurven, welche die kulturelle Entwickelung der Menschheit so oft gegangen ist, sondern auf geradem Pfade zur Erkenntnis und Geltung gelange.

Die erste und wichtigste Frage ist daher die nach der Wesenheit, dem Inhalte und Dasein des ideellen Rechtes, und diese Frage scheint mir nach den Forschungen der Rechtsphilosophie gelöst zu sein in befriedigender und versöhnender Weise.

D a s W e s e n d e s e c h t e n R e c h t e s i s t d a s i n d e r i d e e l l e n W a h r h e i t a l l e r m e n s c h l i c h e n L e b e n s v e r h ä l t -

*) Vergl. Ihering, Kampf ums Recht. 6. Aufl. S. 54.

nisse begründete, höchste Glückseligkeitsstreben der Menschheit und der Menschen. Das Recht ist die Maximisation des Wohlseins, die Minimisation des Übels, beides sowohl für das einzelne Individuum als auch für die Gesamtheit der auf einer bestimmten Stufe kultureller Entwickelung befindlichen Menschheit.*) Es ist der Einklang zwischen den Einzel- und den Gesamt-Interessen. —

Die Wesenheit des Rechtes schliefst also die Bevorzugung der Klassen und Stände in Rücksicht auf Macht und Wohlleben vollständig aus, und wenn wir von unserer Zeit sprechen, so müssen wir sagen, ebenso die Bevorzugung der adeligen oder bürgerlichen, wie die der arbeitenden Volksklassen. Die Machtstellung aller Klassen und beider Geschlechter soll nach echtem Rechte eine gleiche, sich ergänzende, ja aufhebende sein zum Wohlsein der Gesamtheit.

## B. DIE FREIHEIT.

Im Sinne des echten Rechtes ist die Freiheit die Integrität der Individualität, die ungehemmte Entwickelung und Äufserung der Körperlichkeit, des Intellekts und Temperaments des Menschen, die von dem Willen anderer menschlichen Individuen völlig unabhängige Bethätigung der elementaren Kräfte und Triebe der Individualität in allen Verhältnissen.

So weitgehend dieser wahrhafte Begriff der Freiheit ist, so erscheint er dennoch nicht als absolut; denn der Wille der Natur setzt der Freiheit, der Integrität der Individualität, der Entwickelung ihrer elementaren Kräfte und deren Äufserungen Grenzen.

Der Schöpfungswille hat also den mafsgebendsten Einfluss auf die Freiheit des Menschen dadurch, dafs er seine elementaren Kräfte beherrscht.

Der Träger der Freiheit ist der Individualismus, jenes soziale Prinzip, welches allein einen ideellen Fortschritt der Menschheit, einen sittlichen, alle Individuen beglückenden Lebenszustand verbürgt.

---

*) Vergl. Das Recht in der geschlechtlichen Ordnung, 2. Aufl. S. 12, Zur Reform des Irrenrechtes (Zürich 1891) S. 11, und Das Recht der Wirtschaft S. 2 u. ff.

Diese Empfindung ist in der Menschenbrust so alt, wie sein Geschlecht, sie ist zum Bewusstsein gelangt, sie hat sich in die Form der vernünftigen Erkenntnis ausgestaltet. Die Grenzen des Individualismus liegen nach zwei Richtungen hin in der Natur, nach der einen in der Natur des Individuums, der Individualität, nach der anderen in der der Menschheit, der Gesellschaft, der Kollektivität.

So steht also dem Individualismus die generelle Menschheitserscheinung des Kollektivismus gegenüber.

Es entsteht uns die Aufgabe, den Begriff der Freiheit nach ihren beiden der Individualität und der Kollektivität entsprechenden Daseinserscheinungen zu unterscheiden.

An der Hand dieses Gedankens erkennen wir die Freiheit 1) als abstrakten Begriff einer Zuständlichkeit des Individuums, als subjektive Freiheit, als die Freiheit im Menschen und 2) als generelle Menschheitserscheinung, als unreflektiertes Recht oder als menschliche Einrichtung, als objektive Freiheit, als Freiheit der Gesellschaft.

## I. DIE FREIHEIT IM MENSCHEN.

Mit der Freiheit des Individuums, mit seiner subjektiven Freiheit beschäftigt sich seit langer Zeit die wissenschaftliche Forschung.

Es geziemt sich, dass wir an dieser Stelle nicht allein die herrschenden oder vielmehr fluktuierenden Ansichten darüber, soweit sie unrichtig sind, entkräftigen, sondern auch zugleich die Resultate der exakten Erkenntnisbestrebungen der Sozialwissenschaften an deren Stelle setzen.

Wir kennen folgende Hauptrichtungen:

Die erste betont die Willensfreiheit der Individuen, und zwar schliessen sich die positiven Gesetze und die Rechtswissensshaft mit den Lehren der Religion innig zusammen. Daraus folgt, dafs die Individuen als selbstverantwortlich betrachtet werden u. z. sowohl in Rücksicht auf die moralische als auch auf die wirtschaftliche Selbstverantwortlichkeit in gleicher Weise. Unzweifelhaft erscheint diese Anschauung einer teleologischen Betrachtung als die richtige ohne darnach zu streben, sie zu beweisen.

Die grosse zweite Richtung betritt den Weg einer einseitigen und daher falschen Kausalität. Diese Schule gelangt

zu ganz widersprechenden Anschauungen je nachdem, nach welcher Seite der Betrachtungen und Erwägungen sie sich wendet.

Da wird behauptet, die Freiheit des Menschen sei durch die Erziehung aufgehoben, die Erziehung gebe dem Menschen das Mafs der Vorstellungen und leite so auf lange hinaus den Willen des erzogenen durch den Willen des erziehenden Individuums.

Dann begegnen wir einer anderen Lehre, die mit einseitiger Schärfe den Darwinismus ins Feld führt, die grossartigen und ewigen Wahrheiten dieser Theorie nur zur Hälfte versteht und daher zu dem Schlusse gelangt, dass des Menschen Wille abhängig sei von den ererbten Naturanlagen, dass die Freiheit der Individuen durch die von den Eltern übernommenen Eigenschaften bedingt wäre.

Der Widerspruch beider Anschauungsrichtungen ist in die Augen springend.

Endlich gelangen wir zur Philosophie des Unbewufsten, zu jener Lehre, welche da behauptet, dafs im Menschen Kräfte schlummern, die unbewufst zur Äufserung gelangen, so dafs diese Äufserungen als ein Ausflufs der Unfreiheit zu betrachten sind, weil jedesmal unbewufste Gewalten die Handlungen der Menschen beeinflussen.

Jede dieser drei Anschauungen hat gewifs nicht ganz unrecht, und jede ist doch hinfällig vor der exakten Betrachtung der Dinge, hinfällig vor der umfassenden teleologischen Anschauung und der damit untrennbar verbundenen kausalen Prüfung und Beweisführung.

Sowohl die Naturanlagen, als auch deren Entwickelung durch die Erziehung im weitesten Sinne, die Erziehung in Haus, Schule und Leben und endlich auch unbewufste, ich möchte sagen — physiologische — Kräfte üben zweifelsohne auf die Entschliefsungen der Menschen hier gröfseren, dort geringeren Einflufs aus, aber ebenso gewifs keinen Zwang.

Die Erziehung und die Naturanlagen stehen sich zuerst als angeblich die Freiheit des Menschen hemmende Kräfte diametral gegenüber. Soll das eine richtig sein, so ist das andere unrichtig.

Soll die Erziehung solche Gewalt haben oder die Naturanlage? Abgesehen von dem tiefen Widerspruche, von der aufhebenden Wirkung dieser und jener Geltung ist beides

teleologisch vollständig abzuweisen. Kann denn die Erziehung, wie eine lebenslängliche Hypnose wirken, oder die Naturanlage eine determinierte Anweisung auf Lebenslauf und Schicksal sein? Das ist nie und nimmer im Schöpfungswillen gelegen, das kann nicht der Zweck des Menschen und der Menschheit sein.

Wenn es wahr wäre, dafs die Erziehung die Freiheit des Menschen aufhebe, dann gebe es ja gar keinen Fortschritt, keine kulturelle Entwickelung der Völker; dann wäre ein ewiger Stillstand auf geistigem und sittlichem Gebiete der Menschheit beschieden; denn die Erzogenen könnten sich nicht loslösen aus dem Banne des Erziehers und von Generation zu Generation würde nur das Alte überliefert werden, aber nichts Neues hinzukommen. Wenn die Erziehung solche Geltung hätte, so könnte sich der Schüler nie und nimmer über den Lehrer erheben, es könnte aber auch nach guter Erziehung kein schlechter, nach schlechter Erziehung kein guter Charakter entstehen. Und sehen wir nicht auf Schritt und Tritt im alltäglichen Leben das Gegenteil? Der kulturelle Fortschritt der Menschheit geht unbekümmert um die Erziehung der Einzelnen seinen Weg. Verworfene Eltern, niederträchtige Lehrer haben oft edle Kinder und gute Zöglinge, während die besten Eltern, die würdigsten Erzieher nicht selten ungeratene Kinder und schlechte Schüler beklagen müssen.

Die reale Wahrheit beweist die Hinfälligkeit der Lehre, dafs die Erziehung den Willen des Menschen bestimme.

Und thut dies die ererbte Naturanlage? bestimmt die Natur der Eltern die Handlungen der Kinder? — Wenn dies wahr wäre, dann müfsten zwei grosse Menschenkategorien entstehen, eine böse und eine gute, indem gute Eltern nur gute Kinder, schlechte Eltern nur schlechte Kinder zeugen könnten. Eine Vermischung der beiden Elemente wäre ja ausgeschlossen, da doch durch die in der ererbten Naturanlage begründete Unfreiheit bedingt, von Generation zu Generation die schlechten Menschen nur aus den schlechten, die guten nur aus den guten das zweite Geschlecht zur Fortpflanzung wählen könnten, so wie es ihre Eltern gethan.

Ist abes das Menschengeschlecht nicht im ewigen Wandel begriffen? Sind die Lehren des grofsen Darwin, welche dem tele-

ologischen Fluge seines Geistes ihr Dasein verdanken, von jenen wohl und voll verstanden, welche der Vererbung eine bestimmende Gewalt über das Individuum zuschreiben? Hat nicht gerade Darwin ein grofses Gewicht auf die Umgestaltung der ererbten Eigenschaften durch das Leben des Individuums gelegt?

Die Lebensverhältnisse, das Klima, die Ernährung und nicht zuletzt die physiologischen Einwirkungen der mannigfaltigen Pflanzenstoffe und Mineralien arbeiten unausgesetzt an der Änderung des menschlichen Organismus und namentlich an der Entwickelung der subtilsten Organe unseres Körpers, der Nerven. Der Ausbau der toxischen Physiologie, bisher als empirische Disziplin Homöopathie genannt, wird der Wissenschaft ganz ungeahnte Erkenntnisse in dieser Richtung bringen. —

Die Thatsache nun, dafs gute Eltern oft böse Kinder haben, will man durch die Behauptung entkräftigen, dafs auch die Eigenschaften der Grofseltern auf die Enkelkinder übergehen. Zahlreiche Versuche auf dem Gebiete der Tierzucht haben ergeben, dafs anatomische Merkmale nur von den Eltern ererbt werden können, physiologische dagegen auch von den Vorfahren, z. B. Form und Bau des Körpers von den Eltern, die Farbe der Haare von den Grofseltern.*) Dieses Gesetz deutet auf eine tausentfältige Kombination zwischen den ererbten Eigenschaften hin, wie dies auch thatächlich die exakte Forschung festgestellt hat.

Der kräftigste Beweis gegen die einseitige und falsche Vererbungslehre ist aber der Umstand, dafs die Nachkömmlinge grosser Verbrecher gute Menschen geworden, dafs die Brüder arger Missethäter gerechte und edle Männer waren**), und namentlich, dafs die Bevölkerungen, welche zum grofsen Teile aus Nachkommenschaften deportierter Verbrecher bestehen, wie in Sibirien oder in französisch Guayana mit dem Deportationsorte französischer Sträflinge und afrikanischer Verbrecher Cayenne verhältnismäfsig nicht mehr Verbrechen verüben, als an anderen Orten eines ähnlichen Klimas und anderer ähnlichen Lebensbedingungen von in dieser Richtung erblich unbelasteten Bevölkerungen verübt werden.

---

*) Vergl. Das Recht in der geschlechtlichen Ordnung, 2. Aufl. S. 323 u. ff.

**) Der Bruder des Mörders Hugo Schenk war Oberlandesgerichtsrat Wilhelm Schenk, gestorben im Oktober 1896 an Darmgeschwüren zu Teschen.

Die Natur arbeitet eben selbst unter den ungünstigsten Verhältnissen fortwährend an der dem Schöpfungswillen entsprechenden, gesunden Fortentwickelung, und wo notwendig, an der Regenerierung des Menschengeschlechtes. Die Mittel hierzu hat aber der Schöpfungswille zum Teil in seine Geschöpfe selbst, zum Teil in die sie umgebende Natur gelegt.

Die natürliche Zuchtwahl, jener mächtige, alles besiegende Drang und Trieb, welcher im Menschengeschlechte sich auf ein bestimmtes Individuum des zweiten Geschlechtes bezieht, ist ein unzweifelhafter Beweis der Kausalität für die teleologische Wahrheit der Fortentwickelung oder Regenerierung der Menschheit. Ein Gesetz, welches die Freiheit ruft und das Recht der geschlechtlichen Freiheit begründet.

Ein zweites Mittel dieses beruhigenden Waltens des Schöpfungswillens ist der schon erwähnte Einflufs der Lebensführung des Individuums auf seine eigene Fortentwickelung oder Regenerierung und namentlich der Einflufs jener oft so schwer wahrnehmbaren und doch physiologisch so mächtig wirkenden, der sogenannten toxischen Stoffe, welche weder durch Kälte und Wärme noch durch andere physikalisch ergründete Kräfte den menschlichen Organismus umgestalten, wie wir dies auffallend genug in der gegenteiligen, der Richtung der Schädlichkeit, an der Wirkung narkotischer Stoffe bei einzelnen Individuen und ganzen Völkern sehen. —

Wir gelangen zu den unbewufsten Trieben des Menschen und zu der Behauptung ihrer Macht über die menschliche Willensfreiheit.

Der mächtigste dieser unbewufsten Triebe ist die natürliche Zuchtwahl, der Fortpflanzungstrieb. Nun sollte man also meinen, dafs diesem Drange niemals Gewalt angethan werden könnte. Und doch sehen wir, dafs in den heutigen Tagen das gerade Gegenteil die Regel bildet. So frei ist der Menschenwille, dafs er sogar diesen mächtigsten der Triebe zu zähmen, ja zu vergewaltigen versteht*) — freilich zum unzweifelhaften Schaden des Individuums und seiner Nachkommen und zum Nachteile der Menschheit.

So erkennen wir deutlich die Haltlosigkeit der Lehren von

*) Vergl. Das Recht in der geschlechtlichen Ordnung, 2. Aufl. S. 62 u. ff.

der durch Erziehung, Vererbung oder durch unbewufste Triebe bedingten Unfreiheit des Menschen.

Aber selbst dann, wenn man Erziehung, Vererbung und unbewufste Triebe zu einer kombinierten Gewalt machen und annehmen wollte, dafs das, was die Kraft des einzelnen Faktors nicht zustande bringen kann, die verbündeten Einflüsse zu bewirken vermögen, die Unfreiheit des Menschen: stofsen wir auf die zwingende Betrachtung und Erkenntnis, dafs eine solche verbündete Macht nicht besteht, dafs vielmehr jene einzelnen Einflüsse zumeist im Kampfe liegen, dafs sich Erziehung und Naturanlagen nicht selten im Widerstreite befinden, dass die Erziehung die unbewufsten Triebe zu zähmen trachtet, kurz, dafs nicht ein Zusammenwirken jener Einflüsse sondern ein Auseinderstreben der elementaren Kräfte des Menschen besteht, welche nach dem Schöpfungswillen das Gleichgewicht der menschlichen Seele bezwecken und gerade die Freiheit des Individuums erzielen. Blicken wir um uns! In jeder Familie fast findet sich ein Mitglied, welches bei gleicher Erziehung und gleichen Naturanlagen geistig oder sittlich andere Äufserungen seines Lebens zutage treten läfst, als die anderen; und dies sowohl in guter als in schlechter Beziehung. —

Schon bei der Widerlegung der mannigfaltigen aber einseitigen Lehren von der Unfreiheit des Menschenwillens mufsten wir der exakten Forschung Raum geben, um auf ihrem Wege zur Negation der Unfreiheit des Menschen zu gelangen.

Die Freiheit des Individuums zu beweisen und diese Lehre positiv zu erhärten, gehen wir dem Wesen der exakten Forschung gemäfs zunächst vom Schöpfungswillen aus.

Ueberblicken wir das All. In Leben und Sterben liegt Weltzweck. Im Grofsen und Kleinen, im Unermefslichen und Unendlichen, das sich der Wahrnehmung unserer Sinne und unserer Erkenntnis entzieht, im Allerkeinsten, wohin weder unser Auge, noch unser Ohr reicht, das unser Geruch nicht spürt, unser Gefühl nicht verrät, unsere Sprache nicht mehr bezeichnen kann und das dennoch unzweifelhaften Daseins ist, wie die Töne über und unter einem gewissen Mafse von Schwingungen, welches sie unseren Sinnen als Schall übermittelt; alles, das Unermefslichste und das Allerkleinste ist einem ewigen Wandel unterworfen. In diesem All steht der Mensch und es

ist ihm gegönnt, diesen Wandel, diesen ruhelosen Kampf der Kräfte und des Stoffes zu erfassen und an tausend grofsen und kleinen, wenn auch nicht den gröfsten und kleinsten Dingen zu sehen.

Er aber ist es allein, dem der Schöpfungswille diese gottähnliche Gabe verliehen hat. Wozu sollte sie ihm gegeben sein? Ist ein anderer Zweck zu ergründen, als dafs der Mensch das Leben um sich her erforsche und erkenne? Und kann der Mensch erforschen und erkennen ohne Freiheit?

Und wozu sollte der Mensch die Schöpfung erforschen und erkennen dürfen, als dazu, um an seiner Fortentwickelung und Vervollkommnung selber mitzuarbeiten! Vermag er aber diesen Zweck zu erfüllen ohne Freiheit?

Von den allumfassenden Höhen der Teleologie können wir zu keinem anderen Schlusse, zu keiner anderen Erkenntnis gelangen, als der, dafs das menschliche Individuum von Natur aus in den Grenzen seiner naturgeschichtlichen Zuständlichkeit frei ist. —

Und nun steigen wir hinab zur Kausalität, zum alltäglichen Leben, zu uns selber und unseren Mitmenschen und den Dingen, die uns eng umgeben.

Wir sehen eine tote, lebende und wollende Natur, wir sehen die starre, passive Materie, die Vegetation der Pflanzen, das Leben der Tierwelt; wir sehen im Tiere das tote, das lebende und wollende Element zu einem thätigen Einklang verbunden.

Wir sehen in dem unendlichen Wandel der Dinge, von dem auch das Menschengeschlecht betroffen und ergriffen ist, die tote, lebende und wollende Natur als ewig gleich bleibende Prinzipien; wir sehen der unwandelbaren Trinitas der Schöpfungselemente, der Materie als der toten, den Kräften als der lebenden und den Gesetzen als der wollenden Natur, ebenso unwandelbar die Trinitas der Elemente im Menschen, Körperlichkeit, Intellekt und Temperament gegenüberstehen.

Ewig gleich ist der Mensch in Rücksicht auf seine drei innig verbundenen und untrennbaren sozialwissenschaftlichen Elemente, Körper, Geist und Willen. Es kann keinen Menschen geben ohne diese Elemente.

Was aber daraus mit notwendiger Konsequenz hervorgeht

ist das, dafs der Mensch in Folge der Trinitas seiner Elemente auch dreierlei innig verbundene Bedürfnisse hat, die körperlichen, geistigen und sittlichen Bedürfnisse, und dafs es keinen gesunden Menschen giebt, der diese dreierlei Bedürfnisse nicht hätte.

Was aber folgt daraus, was sehen wir damit im kausalen Zusammenhange? — Die mächtigen Triebe zur Bedürfnisbefriedigung!

Vermögen wir sie alle zu nennen die gewaltigen Kräfte im Menschen, welche der Trinitas der Bedürfnisse entspringen? Versuchen wir es. Was der Körper braucht, sucht der Hunger, der Eigennutz, die Geschlechtslust, die Eitelkeit; die Bedürfnisse des Geistes deckt der Nachahmungstrieb, die Neugierde, die Phantasie, der Wissensdrang, und das Temperament wird durch Ehrsucht, Ehrfurcht, den Zerstörungstrieb, den Thätigkeitstrieb, den Trieb zur Abwechselung und zur Geselligkeit und namentlich durch das Rechtsgefühl und den Freiheitsdrang befriedigt.

Der Freiheitsdrang! Er entspringt aus den Bedürfnissen des Temperaments, die keinem gesunden Menschen fehlen. Er wohnt daher in jedem gesunden Menschenkinde! Das Dasein dieses Dranges beweist die Freiheit des menschlichen Individuums.

Die Trinitas der Schöpfungselemente in der äusseren Natur und in der inneren des Menschen, die dreierlei Bedürfnisse, welche aus der letzteren hervorgehen und endlich die Triebe zur Befriedigung dieser elementaren Bedürfnisse sind im ewigen Wechsel der Dinge das ewig Bleibende im Menschengeschlechte.

Wenn wir aber in diesem Kausalzusammenhange nur noch einen einzigen Schritt in das reale Leben thuen, so stofsen wir auch hier auf die Verschiedenheit und den Wandel.

Hunger, Eigennutz, Geschlechtslust und Eitelkeit, Nachahmungstrieb, Neugierde, Phantasie und Wissensdrang, endlich Ehrsucht, Ehrfurcht, Zerstörungs- und Thätigkeitstrieb, der Drang zur Abwechselung und nach Freiheit, das Rechtsgefühl, sie sind Individual-Elemente, wie der Sauerstoff, Wasserstoff, das Eisen und Gold chemische Elemente sind; sie sind soziale Urkräfte, wie diese natürliche Urstoffe sind. Ihre wechselseitige Verbindung nun in den verschiedenen Individuen

ist tausentfältig und unverkennbar ihr Einflufs auf die menschlichen Entschliefsungen, Handlungen und Werke — aber sie übt nur Einflufs und kein Zwang.

Denn die Mannigfaltigkeit der Individual-Kräfte oder Triebe schliefst in ihrer wechselvollen Verbindung den Zwang völlig aus. Sind doch diese Kräfte einem ununterbrochenen Spiele auf der Wage der Körperlichkeit, des Intellekts und des Temperaments unterworfen, ja dieses Spiel der seelischen Wage ist das Leben der Individualität.

Jede soziale Elementarkraft bildet in ihrer Verschiedenheit bei den verschiedenen Individuen eine lange Reihe von Abstufungen von dem edelsten Triebe bis zum bestialischen Atribute des Menschen. Es ist dieselbe elementare Kraft, welche bei dem einen Liebe heifst, bei dem anderen unnatürliche Geschlechtslust, es ist derselbe Eigennutz, welcher den einen in Fleifs und Arbeit zum Erwerbe führt, den anderen zu Diebstahl und Betrug; dieselbe Kraft eifert diesen zu grofsen, der Gesellschaft nützlichen Thaten und Werken an, den anderen macht sie lächerlich durch den Ausdruck seiner Eitelkeit. Demselben individuellen Sozialelemente verdanken wir die schönsten Werke der Dichtkunst, welches auf der anderen Seite die Lüge in den ernstesten Dingen erzeugt. Der Nachahmungstrieb ist es hier wie dort, der den einen mit Wissen und Kenntnissen bereichert, den anderen zum Modenarren, zum „Gigerl" macht. Der Trieb zur Abwechslung begründet die Vielseitigkeit der Fähigkeiten des einen, die Oberflächlichkeit des andern. Es sind dieselben elementaren Kräfte, welche den einen zu Ruhm und Ansehen führen, den anderen zu einem nützlichen Mitgliede der Gesellschaft, den dritten zu einem unglücklichen, ruhelosen Menschen, den vierten zum Verbrecher machen.*)

Unbestreitbar ist diese Wirkung der sozialen Individualkräfte, aber, wir wiederholen, sie vollzieht sich nicht auf dem Wege des Zwanges, sondern auf dem der freien Entschliefsung, weil ja in dem Konzerte dieser Kräfte auch der Freiheitsdrang und das Rechtsgefühl ein mafsgebendes Wort mitzusprechen

*) Vergl. Das Recht der Wirtschaft, S. 55, 56.

haben, und gerade sie es sind, welche, wenn sie beleidigt werden, mit einer Heftigkeit reagieren, wie kein anderer Trieb. Ja der Freiheitsdrang, oft als Widerspruchsgeist angesehen und so benannt, beeinflufst die Entschliefsungen des Individuums so stark, dafs er gar oft den Ausschlag giebt nur zu dem einen Zwecke, dafs das Individuum frei bleibe.

Dabei ist allerdings nicht zu verkennen, dafs gar viele Menschen gedankenlos vegetieren und ihre Entschliefsungen und Handlungen thatsächlich nichts als unerwogene Erfolge ihrer Triebe sind. Das aber ist kein Gegenbeweis. Der gesunde Mensch kann frei sein, wenn er will.

Und dafür giebt es noch einen Beweis, einen unleugbaren und exakten Beweis: die Selbstbeherrschung, jene natürliche und gleichfalls elementare Kraft der menschlichen Individualität, welche im gesunden Menschen das Zünglein an der Wage für das Spiel der individuellen Triebe ist.

Oder ist es zweifelhaft, dafs die Selbstbeherrschung ein hervorstechendes Merkmal der Charakterbildung darstellt, dafs echte Tugend ihre Grundlage in der Selbstbeherrschung findet, dafs das Individuum seine moralische Freiheit aufgiebt, wenn es die Selbstbeherrschung von sich stofst und seinen Begierden und Leidenschaften erwägungslos folgt?

Ist es andererseits nicht genugsam durch die Erfahrung bestätigt, dafs die Selbstbeherrschung oft einen erstaunlichen Grad erreicht, eine Festigkeit und Sicherheit, eine Überwindung der individuellen Neigungen, welche bereits an das Übernatürliche grenzt? Die indianischen Krieger übten gegenüber physischen Schmerzen und wirklichen Gefahren eine Selbstbeherrschung von solcher Standhaftigkeit, dafs die fürchterlichsten Martern ihnen keinen Klagelaut, keine Schmerzensmiene entreifsen konnten. Einen besseren Beweis für das Dasein eines starken, ja unüberwindlichen Willens im Menschen giebt es wohl kaum.

Auch die Selbstbeherrschung aber kann als menschliche Individualkraft unendlich verschieden sein, sie verbindet sich in unübersehbarer und unkontrollierbarer Abwechslung in jedem Individuum zu einem anderen Gesamtbilde des Charakters mit den anderen Elementarkräften der menschlichen Individualität.

Der Schöpfungswille wollte durch die Selbstbeherrschung den Menschen und seinen Willen von seinen Trieben frei machen, er

wollte ihn in die grofse Welt des Erschaffenen hineinstellen als ein Wesen der Selbstbestimmung.

Freilich bestritten kann es nicht werden, dafs sich das Menschengeschlecht in vielen Dingen schrittweise von der Natur, an welche es vom Schöpfungswillen gewiesen ist, entfernt, dafs daher die natürlichen Kräfte der Seele und des Körpers und mit ihnen die Selbstbeherrschung verkümmern.

Diese betrübende Erscheinung, die Abkehr des Menschen von der Natur, trägt die Schuld, dafs die empirische Forschung sich gleichfalls vom All der Natur abgewendet und in das Kleinliche hinabgestiegen ist, dafs diese Forschung, welche die Zusammenhänge mit der unendlichen Schöpfung verloren hat oder nicht zu finden versteht, sich eine exakte nennt ohne es zu sein, weil in den kleinen Rechenexempeln die grofsen Faktoren fehlen. Die Abkehr von der Natur ist schuld an der Theorie von der Unfreiheit des menschlichen Willens. —

## II. DIE OBJEKTIVE FREIHEIT.

Der Drang nach Freiheit kehrt sich mit gröfserer Stärke nach aufsen als nach innen. Wenn die Individualität sich von den eigenen Stimmungen und Neigungen in ihrem Willen nicht beherrschen läfst, um wieviel weniger kann sie es dulden, dafs solche Gewalt von aufsen auf sie ausgeübt werde.

Die Verletzung der Freiheit durch andere Individuen oder die Gesellschaft ist das eigentliche Gebiet unserer Betrachtungen. Solche Verletzung wird am schwersten empfunden, und am kräftigsten wenden sich wider sie unser Rechtsgefühl und unser Freiheitsdrang. Gerade dieser Verletzung der Freiheit von aufsen und dem Kampfe gegen Unrecht, Unfreiheit und Zwang verdankt das Menschengeschlecht die Begeisterung für die Freiheit.

Wenn nun die Individualität die Unfreiheit als Unrecht empfindet, so ist es klar, dafs sie die Freiheit als ein Recht ansieht, welches ihr von ihrem Schöpfer zur Bethätigung aller ihrer natürlichen Kräfte gegeben ist

So fällt denn also die objektive Freiheit ganz und gar mit dem Rechte der Freiheit zusammen.

# C. DAS RECHT DER FREIHEIT.

Der Mensch im Naturzustande ist frei nach jeder Richtung hin. Die Freiheit ist ihm eingeboren, und dieser Zustand wird zu einem Rechte, welches jedes einzelne Individuum mit allen individuellen Waffen verteidigt, mit der körperlichen Kraft, den Hilfsmitteln des Geistes und der Energie des Temperamentes.

Aus diesem Kampfe geht Sieg oder Niederlage hervor.

In den Uranfängen der Menschheit wurde der besiegte Gegner getötet. Nur das besiegte Weib wurde zur Dienstleistung verwendet, es war der erste Sklave.

Als dem überwundenen männlichen Gegner das Leben geschenkt und er zum Sklaven gemacht wurde, hat ein Fortschritt in der sozialen Entwickelung stattgefunden. Der männliche Sklave stellt einen wirtschaftlichen und moralischen Fortschritt dar, und doch wurde die Knechtschaft all überall als tiefste Schmach empfunden und angesehen, an welche oft äufsere Merkmale derselben, als das Abschneiden des Haarschmuckes, die Waffenlosigkeit u. dgl. m. gebunden waren.

## I. DAS RECHT DER FREIHEIT IN DER GESCHICHTE.

Viele Bände müfste eine umfassende Darstellung der Freiheit in der Geschichte füllen; ja die Geschichte der Freiheit ist die ganze Menschheitsgeschichte.

Ich kann daher in diesem Werke nur die markantesten Peripetien der Freiheit und ihrer Geschichte hervorgreifen; nichts desto weniger darf ich den ganzen grofsen und leitenden Zug, den das Recht der Freiheit durch Jahrtausende gewandelt, in den Grundlagen dieses Buches nicht übersehen, während ich in seinen kritischen Teilen noch Gelegenheit finden werde, auf einzelne Äufserungen dieses Rechtes tiefer einzugehen.

Von der Rechtsgeschichte der Freiheit sprechend kann ich nur das Gewohnheitsrecht und das aus diesem hervorgewachsene positive Recht vor Augen haben, während die Dar-

stellung des natürlichen Rechtes in späteren Blättern den Raum erhalten soll, welcher namentlich für die Kritik des gegenwärtigen Zustandes dieses Rechtes erforderlich erscheint. —

## a) DIE PRAEHISTORISCHE ZEIT.

Der Mensch war frei, sobald ihn die schützende Hand der Mutter entliefs. Das Recht der Freiheit war blos durch das Recht der Liebe, das Mutterrecht beschränkt; diesem einmal entwachsen stand der Ungebundenheit des Menschen gar nichts mehr entgegen. Er lebte in der Freiheit und mit ihr, unzertrennlich wie mit der Natur: die Natur gab ihm das Leben, die Freiheit den Atem.

Die Freiheit war sein Recht, wie sein Leben. Nur mit dem Leben gab er die Freiheit auf. Er nahm aber auch seinem Feinde nicht die Freiheit sondern das Leben; denn er schätzte das Recht der Freiheit an sich, wie an seinem Feinde mehr als das Leben.

Auch in geschlechtlicher Beziehung war die Freiheit schrankenlos. Wo immer die natürliche Zuchtwahl im Fortpflanzungstriebe ihre Stimme erhob, da folgte ihr auch der Mensch, und das war sein Recht. Nur eine Schranke hat sich hier von allem Anfange an erhoben, von selbst durch die Stimme der Natur, es war die Abscheu vor dem Tiere, die natürliche Zuchtswahl eben. Das lag ja im Schöpfungswillen, um den Menschen, der sich eben erst aus der Tierheit emporgehoben hatte, nicht wieder durch Vermischung mit tiefer stehenden Geschöpfen in die Tierheit zurücksinken zu lassen.*)

Dann kam gerade durch die geschlechtlichen Beziehungen die erste Unfreiheit.

Das Weib unterwarf sich dem Manne, der es begattet hatte. Wie der Mann zuerst dem Mädchen folgte, bis er es in Inbrunst bezwang, so folgte die Frau dann dem Manne, neuen Genufs erhoffend zuerst, Schutz für sich und das neue Leben, das sie unter dem Herzen trug, später. Sie unterwarf sich dem Manne ganz, sie war Sklavin, und weit hinein in die folgenden Zeiten durch alle Phasen der Entwickelungsgeschichte der Familie**) ist sie es geblieben. Denn wenngleich in dieser Epoche von einem Mutterrechte gesprochen wird, so war das kein freiheitliches Recht und

*) Vergl. Das Recht in der geschlechtlichen Ordnung. 2. Aufl. S. 22.
**) Ebendas. S. 20 u. ff.

kein Teil von ihm, es war blofs das Recht, die Abstammung der Kinder nach der Mutter und nicht nach dem Vater zu bestimmen, weil dieser eben in schrankenloser geschlechtlicher Freiheit lebend auf seine Kinder keinen Anspruch erhob.*)

Dann kam eine neue Phase in der Entwickelung des Rechtes der Freiheit, die Epoche des männlichen Sklaven. Durch ihn wurde das Weib entlastet. Alles was früher die Mutter der Kinder schaffen mufste, das half nun der Haussklave besorgen. —

Das Recht der Freiheit war an die Macht gebunden, an das Vermögen, die Freiheit zu schützen und zu bewahren. Frei war, wer frei sein konnte, wer stark genug war, sich des Feindes zu erwehren, sich und diejenigen, die seines Schutzes genossen, vor der Sklaverei zu behüten, den Feind zu besiegen. Zeugnisse dieser Phasen im Rechte der Freiheit finden wir in den Heldengedichten fast aller alten Völker.

Es war die Zeit der Helden und Jäger. Darauf kam die Zeit der Hirten.

Der wirtschaftliche Nutzen des Sklaven wurde immer mehr erkannt und die Unfreiheit besiegter Feinde zum Gegenstande des Handels gemacht. Ja, es wurden Sklaven hauptsächlich zum Zwecke des Verkaufes gefangen und nur in seltenen Fällen zum Hüten der Herden verwendet, weil dazu ein grofser Grad von Vertrauen nötig war, welchen bislang sich der Sklave noch nicht erworben hatte, wie es in den folgenden Zeitläuften geschah.

Der Sklavenhandel machte das Gefängnis nötig. Der Sklave mufste gefangen gehalten werden, bis er verkauft werden konnte.

Jene Gruben und Höhlen, in welchen die Jäger- und Hirten-Völker Tiere zu fangen und aufzubewahren pflegten, waren die ersten Sklavengefängnisse. Das germanische „Vangnis“ deutet darauf hin. Die in den Privatfehden lebend in die Gewalt des Siegers geratenen Feinde wurden in solchen Gruben gefangen gehalten, bis sie ihrem Zwecke zugeführt werden konnten.

Später, als Brunnen und namentlich bei den orientalischen Völkern Wasserbehälter (Zisternen) angelegt wurden, da dienten auch diese zur Zeit, als sie ausgetrocknet waren, als Ge-

*) Vergl. Das Recht in der geschlechtlichen Ordnung. 2. Aufl. S. 14 u. ff.

fängnis der Sklaven. Auf den Weidetriften längs den Wegen, welche die Hirten mit ihren Herden nahmen, entstanden solche Zisternen für Menschen und Tiere in immer gröfserer Anzahl.*)

Und als endlich die wirtschaftliche Epoche des Ackerbaues anbrach, da mufste der Sklave den Patriarchen von der schweren und lästigen Arbeit um des Tages Nahrung entlasten: der Sklave wurde Arbeiter, und er blieb es bis in eine kaum verflossene Zeit.

Das Zeichen der Unfreiheit und der Gewalt begleitete ihn durch die Jahrtausende: das Gefängnis. Gewohnheitsrechte und positive Gesetze entwickelten sich in Rücksicht auf Sklaven und Gefängnisse, und das Recht der Freiheit ging in der Menschheitsgeschichte neben den positiven Rechten, welche der Unfreiheit dienten.

### b) DIE HISTORISCHE ZEIT.

Sklaven und Gefängnisse finden sich in der historischen Zeit all überall vor. Neben der Knechtschaft des Sklaven aber, neben dem Privatgefängnis, trat bald eine neue Erscheinung der Unfreiheit auf: die Haft des Übelthäters, das Gefängnis im Interesse der Gesellschaft, der Kerker der öffentlichen Justiz.

Nach beiden Richtungen, aber namentlich in ersterer, gingen mannigfache Wandlungen vor sich.

Es ergaben sich immer neue Angriffspunkte gegen die Freiheit. Die Macht und die Gewalt, welche zu ihrem Nutzen nicht immer der vollen Unfreiheit der Sklaven bedurfte, liefs eine Zergliederung derselben zu, und es entstanden partielle Unfreiheiten und Abhängigkeiten auf allen Gebieten der Lebensführung, der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Stellung. —

#### 1. Die alt-orientalischen Völker.

(Chinesen, Indier, Assyrier, Babylonier, Perser, Ägypter, Juden)

Chinesen. — Unberührt von fremden Einflüssen finden wir in der chinesischen Kulturwelt jahrtausend-alte Sitten und in den Hauptzügen uraltes Recht. Die Staatsverfassung des chinesischen Reiches hatte doch im Wesentlichen schon zur Zeit der ersten chinesischen Dynastie der Hia (2207 vor Christo) die Entwickelung

*) Das hebräische Bôr, auch Beth Bôr (Haus der Grube), bedeutete sowohl Zisterne als auch Gefängnis.

der Gegenwart erreicht und durch die ganze, in der übrigen Welt so wandlungsreichen Zeit sich unverändert erhalten.

Das Recht der Chinesen faſst die gesamte groſse Bevölkerung des weiten Reiches als eine Familie auf, in welcher der Hausfriede stets erhalten werden muſs. Die chinesischen Richter sind von Alters her fast ausnahmslos Greise, welche im Verwaltungsdienste ergraut sind, und sich nach jeder Richtung hin gründliche Kenntnisse der alten Gesetze erworben haben. —

Über das chinesische Sklavenwesen ist nur wenig bekannt, und es läſst sich daraus und aus dem Umstande, daſs einerseits das Recht und andererseits die Religion in festen und unwandelbaren Formen erstarrt waren, welche das Aufblühen des Kastenwesens niemals ganz zugelassen haben, folgern, daſs die Unfreiheit in der Form der Sklaverei nur wenig in Anwendung gekommen ist. Freilich durften Eltern seit lange her ihre Kinder verkaufen. Diese Befugnis scheint jedoch ein Ersatz für das Recht des Aussetzens gewesen zu sein. Auch politische Verbrecher wurden zur Sklaverei verurteilt, und aus solchem Material bestand wohl die unfreie Arbeiterschaft auf den ausgedehnten Staats- und Krondomänen.

Wo sich Sklaven in Haus und Familie befanden, da genossen sie stets einer milden Bahandlung, wie denn auch weibliche Sklaven nur als Frauen eines zweiten Ranges angesehen wurden und gewissermaſsen der Hauptgattin unterstellt waren. Die Kinder der Sklavin und der Herrschaft bildeten in der Regel eine Familie. —

Der gegenwärtige Zustand chinesischer Sklaverei ist offenbar durch die Berührung mit handeltreibenden Europäern entstanden. Eine neue Erscheinung der chinesischen Gesellschaft ist der Sklavenhändler, gewöhnlich ein Greis oder eine Greisin. Die moderne chinesische Sklaverei ist lebenslänglich und erblich, doch ist den Sklaven die Möglichkeit des Freikaufes eröffnet. Auch heute noch wird der Sklave als Familienglied angesehen, doch besitzt er keine politischen Rechte und kann daher nicht selbständig als Kläger vor Gericht auftreten. —

Die Beschränkung der physischen Freiheit durch die Staatsgewalt, welche im Gefängniswesen der Chinesen zum Ausdıuck kommt, war im Beginne der chinesischen Justiz noch nicht als

Strafe anzusehen. Das Gefängnis diente zu allen Zeiten als Sicherungs- und Aufbewahrungsort der Untersuchungsgefangenen.*)

Die Strafen chinesischer Verbrecher, welche im Laufe der Jahrtausende mehr als eine Milderung erfahren haben, waren: Tod, Verbannung, Geldleistung, Prügel und Schandpfahl; erst in neuerer Zeit kam das Gefängnis hinzu, welches noch der Gesetzessammlung Tatsingluli (1647—1725) nicht bekannt war, da die Ansicht galt, dafs das Gefängnis die Menschen an Müfsiggang gewöhne.

Eine charakteristische Eigenart des chinesischen Strafrechtes ist die gegenseitige Haftbarkeit für Verbrecher, welche sehr weit geht. So ist der Vater für sein Kind, der Schullehrer für den Schüler, ja der Nachbar für den Nachbar, welcher einen Mord begangen hat, verantwortlich; selbst der Beamte kann sich dieser Verantwortlichkeit nicht immer entziehen.

Das Gefängnis der Chinesen ist unterschiedlich und zumeist schrecklich.**) Männer und Weiber sind von einander separiert. Die Gefangenhäuser sind grofs und gleichen ganzen Städten. Die Abteilungen derselben sind nach den Heimatsprovinzen der Verbrecher geordnet. In Folge der gegenseitigen Verantwortlichkeit kommen die Gefangenen scharenweise mit Ketten belastet in das Gefängnis. Die Tortur gehört zur chinesischen Strafrechtspflege. Die Gefangenen tragen Ketten mit Bleiplatten oder mit Holzgerüsten um den Hals und Bleiklötze an den Füfsen, damit sie an der Flucht gehindert werden. Auch in Kisten werden schwere Verbrecher eingeschlossen. Die Prügelstrafe ist etwas ganz Gewöhnliches und gilt nicht als entehrend. —

Indier. — In den alten Gesetzen des Manu werden sieben Gattungen von Sklaven angeführt: 1) Kriegsgefangene, 2) solche, welche für den Lebensunterhalt dienen, sich also gewissermafsen durch Vertrag zu Sklaven gemacht haben, 3) im Hause geborene, 4) gekaufte, 5) geschenkte, 6) ererbte und 7) gerichtlich verurteilte Sklaven. Auch bei den Indiern war die Behandlung der Sklaven nach den vorhandenen Quellen eine sehr milde; die

*) Ich entnehme die Mitteilungen über den Gegenstand einem sehr glaubwürdigen Gewährsmanne Ou-Tsong-Lien; Blätter für Gefängniskunde. (Heidelberg) Bd. XXVII, S. 239 u. ff. Eine Studie von Ou-Tsong-Lien, Gesandtschafts-Attaché in Paris.

**) Hildebrand, Reise um die Erde (1862—64).

Sklaven wurden als zur Familie gehörig angesehen. Gewifs bemerkenswert ist es, dafs wirkliche Sklaven ganz so behandelt worden sind, als die von Manu in der zweiten Kategorie der Sklaven angeführten Dienstboten. Nur durch diesen Umstand ist es erklärlich, wenn Arrian mit Verwunderung erzählt, dafs in Indien keine Sklaven wären: er konnte sie eben nicht von den Dienstboten unterscheiden.

Im neueren Indien gab es freilich zahlreiche Sklaven, welche, meist weiblichen Geschlechtes, von Sklavenhändlern geraubt und verkauft wurden. Durch das Gesetz vom Jahre 1843 wurde auch dort der Sklaverei ein Ende bereitet.

Im alten Indien gab es vier Kasten: die Brahmanen, die Kschatrijas, Waisjas und Sudras. Die letzteren waren verpflichtet den vornehmen Kasten der Brahmanen und Kschatrijas zu dienen; sie waren den öffentlichen Sklaven in Sparta vergleichbar. Und doch war ihre Lage weit besser, als die jener öffentlichen Sklaven oder die der Hörigen im europäischen Mittelalter; denn sie konnten sich ihren Herrn wählen und angemessene Entlohnung fordern. Es waren auch selbständige Handwerker unter den Sudras, und einige von ihnen erwarben bedeutende Reichtümer und stiegen in die Kaste der Waisjas auf.

Gerichtspflege, Strafen und Gefängnis der vedischen Arier sind durch das Holz zu versinnbildlichen. Das Symbol der Gerechtigkeit war der Stock, der gebräuchlichste Ausdruck zur Bezeichnung der Strafe überhaupt das Wort danda (Holzstück, Stock), und die gewöhnlichste Strafe selbst waren Stockhiebe. Einfach und zweckdienlich war das Gefängnis. Es bestand aus einem Baumstamm oder Holzpfahl, an welchen der Übelthäter festgebunden wurde.*) Bei den nordamerikanischen Indianern finden wir diese Einrichtung wieder.

Doch hatten die alten Indier neben der gewissermafsen die Untersuchungshaft darstellenden Fesselung auch ein dauerndes Gefängnis für Verbrecher, Nirodha (Einkerkerung), welches gleichfalls aus Holz, seltener aus Stein, in der Form eines Käfigs bestand und in der öffentlichen Strafse lag.

Die Gerichtsbarkeit gehörte dem Könige. Doch sprach er nicht selbständig Recht, sondern ein Tribunal, dem er zwar vor-

*) Die Fesselung heifst bandha (Band), ist also sehr verwandt dem Worte danda (Stock). Die Körperstrafe vadhadanda.

sitzen konnte, welches jedoch stets aus mehreren Brahmanen bestehen musste.*) Die niedere Judicatur lag in den Händen von Schiedsgerichten. —

Assyrier — Babylonier. — An der Wiege des Menschengeschlechtes lebte vor Jahrtausenden eine hochentwickelte und eigentümliche Kultur. Die Denkmäler zu Niniveh, die grofsartigen Bauwerke, welche aus dem Schutte der Jahrtausende neu erstanden, und die enträtselte Keilschrift sprechen von einer gewaltigen Geschichte sowohl auf dem Gebiete der Kunst als auch dem der Politik.

Übermächtige Reiche und selbstherrliche Despoten haben Städte und Paläste erbauen lassen, welche die forschende Menschheit durch ihre Pracht und Grofsartigkeit einerseits mit ehrfürchtigem Staunen und andererseits durch die Sprache ihrer entzifferten Rätsel mit Abscheu ob der Grausamkeit und Lasterhaftigkeit dieser uralten Zeit erfüllen. Relieftafeln erzählen uns von grofsen Haufen, welche die assyrischen Herrscher aus ihren Kriegen in die Gefangenschaft geführt haben; es waren Männer, Weiber, Kinder und Eunuchen. Zweisprachige Täfelchen (in heiliger und Keilschrift) übermitteln uns Rechtsformeln über das Sklavenwesen.

Die Strafen standen weniger im Dienste der Gerechtigkeit als einer grausamen Rache. Mit Entsetzen wenden wir uns davon ab. Das Ausstechen der Augen, das Abhauen der Hände, das Abschneiden der Nase und der Ohren, das Abziehen der Haut, die Pfählung, das Werfen vor Hunde und wilde Tiere (Daniel in der Löwengrube), das Verbrennen (die drei Jünglinge im Feuerofen) waren weit gebräuchlichere Strafen als der Tod durch einfache Enthauptung.

Doch war auch der Kerker bekannt. In der Regel befand sich das Gefängnis in den gewaltigen, aus Stein gebauten Stadtthoren. Die Qualen des Kerkers waren fürchterlich, durch schwere Ketten unerträglich, so dafs der Tod weniger hart erschien. —

Perser. — Die unumschränkte Selbstherrlichkeit, die Unfehlbarkeit, Unverletzlichkeit und Allgewalt, ja die Heiligkeit der persischen Herrscher schon macht es selbstverständlich, dafs im riesigen Perserreiche auch die Sklaverei im ausgedehntesten Mafse

*) Sacred books of the East von Max Müller (Oxford 1879).

zu Hause war. Des Königs Sklaven waren ungezählte; sie wurden nicht selten in grofsen Massen im Heere verwendet. So erzählt Xenophon, dafs ein gröfserer Teil der Reiterei des Xerxes aus Sklaven bestand; so berichtet Justinus, dafs zu Crassus Zeiten die parthischen Reiter und Bogenschützen fast durchwegs Sklaven waren.

Es gab im persischen Reiche jederzeit auch viele Privatsklaven, und sie wurden nicht nur als Hirten und Ackerknechte und im häuslichen Dienste der Vornehmen und Reichen, sondern auch in Gewerben und im Handel und selbst beim Tempeldienste verwendet. Besonders teuer im Preise und sehr begehrt waren Eunuchen wegen ihrer grofsen Vertrauenswürdigkeit als Haremswächter.

Bei den Persern und Medern wurden die Sklaven milde ja herzlich behandelt. Wir haben Nachrichten, dafs die parthischen Krieger ihre Sklaven und deren Kinder gleich den eigenen Kindern mit der gröfsten Sorgfalt erzogen, in den Waffen geübt und sie dann mit in den Krieg genommen haben. So erklärt sich auch die grofse Menge von Sklaven namentlich in den Reihen der parthischen Bogenschützen.

Von den Herrschern herab war Gerechtigkeit und Milde ein Grundzug des persischen Charakters. Trotz ihrer Allmacht waren die persischen Könige selten ungerecht oder gar grausam. Sie schöpften ihre Richtersprüche niemals voreilig, aber einmal ausgesprochen konnte sie auch die Allgewalt des Königs nicht mehr zurücknehmen; denn er war ja unfehlbar, was aus seinem Munde flofs, war Wahrheit, er konnte nicht irren. Was der König versprach, konnte er nicht mehr widerrufen, wen er einmal verurteilt hat, nicht mehr begnadigen. Daraus flofs selbstredend doch eine grofse Grausamkeit. Diodorus erzählt, dafs Darius den Athener Charidemos, der ihn durch harte Worte beleidigt hatte, nach persischer Sitte am Gürtel fafste und der Wache zur Hinrichtung übergab. Kaum war dies geschehen, so war auch schon der Zorn des Königs verraucht, und es reute ihn seine voreilige Handlungsweise wie das gröfste Verbrechen, aber trotzdem war es selbst dem Allgewaltigen nicht möglich, seinen Befehl zurückzuziehen.

Aus dieser formellen Unfehlbarkeit der persischen Judicatur mufste sich notwendiger Weise ein sehr bedächtiges und

langsames Gerichtsverfahren entwickeln, welches selbstredend Untersuchungsgefängnisse für längere Dauer nötig machte.

Obgleich den Persern die Strafen des Ausstechens der Augen, der Verstümmelung an Nase, Ohren, Händen und Füfsen auch bekannt waren, so wurden sie doch von ihnen nur selten gebraucht. Der Römer Ammianus Marcellinus führte einst dem grausamen Kaiser Valentinian das Beispiel des Perserkönigs Artaxerxes vor Augen, welcher manchem Verbrecher statt des Hauptes nur sinnbildlich die Kopfbedeckung abnehmen, oder statt der Ohren nur die Schnüre der Pelzmütze abschneiden liefs. *)

Wohl war auch die Folter gegen schwere Verbrecher im Gebrauche, doch scheint dies nicht allgemein gewesen zu sein, da nur ein Schriftsteller ihrer Erwähnung macht — Epiphanius.**)

Für geringere Vergehen hatte man auch leichtere Strafen. So finden sich zuerst bei den Persern Ehren- und Vermögensstrafen.

Jener grausamen Rechtssitte, die wir bei den Chinesen kennen gelernt haben, dafs die Angehörigen für einander verantworlich gemacht werden, begegnen wir bei den Persern wieder; nur ist diese Mafsnahme im Perserreiche mehr eine politische; um nämlich die zahlreichen Satrapen in der Treue zu erhalten, wurde ihnen gedroht, dafs jeder Aufruhr und jede Abtrünnigkeit an Weibern und Kinder mitgeahndet werden sollte.

Das Gefängnis als dauernde Einrichtung scheint namentlich für politische Verbrecher und Kriegsgefangene im Gebrauche gestanden zu sein, doch wurden auch gemeine Verbrecher in den Kerker geworfen. Kerker und Fesseln sind unzertrennlich; und in Rom glaubte man, dafs die persischen Ketten aus lauterem Gold und Silber gewesen wären.

Ägypter. — Unter vielen Erscheinungen, welche sich bei allen alten Völkern des Orients in Rücksicht auf die Unfreiheit finden, begegnen wir bei den Aegyptern doch auch ganz eigentümlichen Einrichtungen. So finden wir neben dem eigentlichen Sklavenwesen auch einen bereits ganz ausgebildeten Frohndienst und gewissermafsen Strafkolonien.

*) Kraufs, Im Kerker (Freiburg i. B. 1895), S. 28.

**) Panarion lib. II. Cap. de Manich.

Vornehmlich war es wohl der Krieg, welcher das grofse Material ägyptischer Sklaven herbeischaffen mufste. Herodot erzählt von äthiopischen Sklaven, die von unterjochten Stämmen als Tribut an Ägypten geleistet wurden. Auf den ägyptischen Denkmälern finden wir zahlreiche asiatische und afrikanische Sklaven dargestellt. Diese Sklaven wurden zu öffentlichen Bauten und in den Bergwerken verwendet, wiewohl auch Verbrecher in die schrecklichen Bergwerke gebracht worden sind.

Es ist ein grofser Unterschied zwischem dem öffentlichen und den ägyptischen Privatsklaven zu machen. Der öffentliche Sklave war entweder nur im Frohndienste oder aber in der schrecklichsten Knechtschaft, die man auszudenken vermag. Der Privatsklave wurde gut und milde behandelt.

Die gigantischen Baudenkmäler im Reiche der alten Pharaonen sind zumeist Sklavenarbeit, oder eigentlich und richtiger Zwangsarbeit, Werke des Frohndienstes. Harte Arbeit, viel Drangsal war das Los dieser Arbeiter, aber sie hatten doch wenigstens nur eine Beschäftigung, genossen der Ruhe in den Arbeitspausen und eines gewissen Mafses sonstiger Freiheit. Aus dieser Ursache wurden Verbrecher bei diesen öffentlichen Bauarbeiten nicht verwendet.

Verbrecher, und wenn es an solchen in hinlänglicher Menge mangelte, dann doch auch Kriegsgefangene wurden in die Goldbergwerke gesandt, von ausländischen Soldaten, welche eine fremde Sprache redeten, bewacht, von den Aufsehern unaufhörlich zur Arbeit angehalten und oft geschlagen. Diodor sagt von ihnen: „Alle mufsten durch Schläge gezwungen fortarbeiten bis der Tod ihren Qualen und ihrer Not ein Ende machte."

Wiewohl nun auch die zur Zwangsarbeit verwendeten Kriegsgefangenen z. B. die Juden bei ihrer Bauthätigkeit unter den Augen ägyptischer Frohnvögte wahrlich kein Honiglecken hatten, so war doch das Los der Verbrecher und Sklaven in den Bergwerken ein ungleich schlechteres. Aus dem Leydener Papyros (I. 348. 349) ist zu ersehen, dafs die hebräischen Arbeiter reichlich mit Korn versehen worden sind.

Dagegen war für den Privatsklaven durch Gesetze in milder Weise gesorgt, ja unter allen altorientalischen Völkern am meisten bei den Ägyptern. Ist doch der Mörder eines Sklaven des Todes schuldung gewesen. Herodot erzählt sogar, dafs

flüchtigen Sklaven ein Tempel als Asyl offen stand, wie im christlichen Mittelalter den Verbrechern die Kirche.

Das erste Mal begegnen wir aber der hochbedeutsamen Erscheinung eines formellen und wirklichen Schutzes des Rechtes der Freiheit selbst in den Einrichtungen der Unfreiheit gerade bei den Ägyptern. Dieser Schutz bestand in einem öffentlichen Grundbuche der Sklaven, welches sich in staatlicher Verwaltung befand und in welches alle Sklaven nebst dem Titel ihrer Knechtschaft eingetragen werden mufsten, so dafs es einer mit Unrecht der Freiheit beraubten Person ermöglicht wurde, aus dem Grundbuche den Anspruch auf Freiheit zu beweisen und den staatlichen Schutz zu suchen und zu finden.

Die ägyptische Rechtspflege war überhaupt eine auf Wahrheit und Gerechtigkeit gerichtete. Das Verfahren war schriftlich und durchaus dem modernen Zivilprozefs gleich. Auf die Klage folgte die Einrede, darauf Replic und Duplic und endlich das Urteil. Der König war oberster Richter und hiefs „Herr des Rechtes". Der höchste richterliche Beamte war der Vezier, er präsidierte dem unter dem Titel: „Die Grofsen des Südens" bestehenden Obersten Gerichtshofe aus 30 Mitgliedern. Der jeweilige Spruchsenat „Gerichtshof des Tages" wurde namentlich im Protokolle angeführt.

Als Strafen waren gebräuchlich: die Todesstrafe, Verstümmelung, Prügel, Zwangsarbeit, Verbannung, Kerker und Ehrenstrafen. Die Todesstrafe drohte dem Mörder, dem Meineidigen und demjenigen, der ein heiliges Tier getötet hatte. Sie wurde durch das Schwert, oder den Strang vollzogen.

Die interessanteste Strafe der Ägypter ist die Verbannung; wir müssen in ihr, wie schon erwähnt, die erste Einrichtung der Strafkolonien erblicken.

Das Gefängniswesen scheint sehr ausgebildet gewesen zu sein; denn es gab bereits ein Schuldgefängnis. In der gröfsten Festung Ägyptens Memphis befand sich ein Gefängnis, welches die Juden „Beth hassoharr" (Rundhaus) genannt haben und unter dem Befehle eines Obersten stand.*) Es gab da strenge

*) I. Buch Mosis 39, 21.

Kerker neben den Arrestlokalen für nur vorübergehende oder kurze Haft.*)

Es ist fast gewifs, dafs alle Gefangenen mit Ausnahme etwa jener im „Orte der Hut" in Ketten gefesselt waren.**) Herodot erzählt sogar von goldenen Ketten.

Juden. — „Aug' um Aug', Zahn um Zahn" (II. Mosis 21, 24 ff.). Dieser alte Rechtsatz der Hebräer fand in den ersten Zeiten ihres Volkslebens nur all zu grofse Befolgung, daher wurden die Feinde vernichtet und nicht zu Sklaven gemacht.

Als aber die jüdische Religion sich aus dem Ideenbanne eines nur ihrem Volke angehörigen Gottes, der allen ihren Feinden ein Gott der Rache war, zum echten Monotheismus aufschwang, da kehrte auch die Barmherzigkeit in die Herzen derer ein, die da erkannt hatten, dafs der einzige Gott der Gott aller sei. Hierin liegt die Erklärung, dafs von dort ab, wo die Juden ihre Feinde nicht töteten, sondern aus milderem Sinn zu Sklaven machten, also von allem Anfange an, das Sklavenwesen der Israeliten in einer ungemein humanen Form aufritt. Es geschieht dies seit Abraham; wir finden im alten Testamente nirgend früher eine Erwähnung jüdischer Sklaven mit Ausnahme der Prophezeiung Noahs.

Nicht ohne Einflufs auf die milde Behandlung der Sklaven war die Sitte, dafs auch Nichtjuden, sobald sie in jüdische Knechtschaft gerieten, beschnitten wurden. Wiewohl unverkennbar diese Sitte keinem religiösen, sondern einem sanitären und insbesondere prophylaktischen Grunde entsprungen ist, so hatte sie doch einen konfessionellen Erfolg von ganz besonderer Bedeutung; denn dadurch wurden die früheren Feinde Mitglieder des auserwählten Volkes Jehovas, sie beteten den einzigen Gott an, feierten den Sabbath und das Passafest. Trotzdem aber hatten wenigstens in der ersten Generation ausländische Sklaven nicht die gleichen Rechte als die jüdisch geborenen. Die grofse Gunst der letzteren, nach sechs-, später nach siebenjähriger Dienstzeit frei zu werden, hatte der ausländische Knecht nicht.

Mit dem Manne wurden Weib und Kinder frei, wenn der Knecht verheiratet war ehe er den erzwungenen (als zahlungs-

---

*) Mischmor (Ort der Hut), in welchem auch die Brüder Josephs drei Tage gehalten wurden. I. Mosis 42, 17.

**) Der Gefangene wird ossur (der Gebundene) genannt.

unfähiger Schuldner) oder vertrágsmäfsigen Dienst antrat. Vermählte er sich aber während der Dienstzeit, so blieben Weib und Kinder auch weiterhin in der Knechtschaft.

Eine Sklavin, mit welcher der Herr das Lager geteilt hat, durfte er nicht mehr verkaufen; es stand ihm nur frei, sie entweder zu seiner Halbgattin zu machen oder freizulassen.

In der Zeit der römischen Abhängigkeit bildete sich nach römischem Muster auch bei den Juden ein klientenartiges Verhältnis aus, welches um so rascheren Eingang fand, als es den Juden nur als eine Ausgestaltung der alten Knechtschaftsform erschien. Der Sklave war wohl in Abhängigkeit von seinem Herrn und genofs seines Schutzes, aber er war nicht mehr sein Eigentum, wiewohl die Abhängigkeit einerseits und die Schutzverpflichtung andererseits erblich waren. —

Die klassische patriarchalische Form des jüdischen Familienlebens war die Grundlage der richterlichen Gewalt. Wir sehen zuerst den Patriarchen, das Familien-, später das Geschlechts- und Stammes-Haupt auch als Richter: so wurden Juda und Moses Richter. Eine andere Epoche beginnt, als Moses die militärischen Obersten zu Richtern mit beschränkter Gewalt ernannte, und wieder eine neue Epoche, da die versammelte Gemeinde unter Vorsitz der Ältesten und später diese selber oder die Leviten öffentlich Gericht hielten.

Es erscheint uns nur ein Rückgriff auf alte, aufser Übung gelangte Einrichtungen, als die Angesehensten auch Heerführer und „Richter in Israel" wurden. Aus dieser Erscheinung bildete sich naturgemäfs das Königtum mit seinen ungeteilten Gewalten aus.

Immer war das Gerichtsverfahren öffentlich und mündlich.

Die Strafen bei den Juden waren im Einklange mit der Sitte der Blutrache grausam, ja sie übertrafen hierin die Assyrier und Babylonier. Eine Milderung des grausamen Strafrechts, welches sogar das Zersägen bei lebendigem Leibe kannte, trat erst dann ein, als heilige Asyle eingeführt worden sind, in welchen der Flüchtling während seines Aufenthaltes daselbst unverletzlich war; aufserhalb dieser Freistätte aber war er seines Lebens nirgend sicher. So erscheinen uns gerade diese Freistätten als Gefäng-

nisse eigentümlicher Art. Diese gewissermafsen freie Haft wendete Salomon dem Semei gegenüber an. (III Könige 2. 36.)

Das Untersuchungsgefängnis scheint schon seit Moses bestanden zu haben; die Juden nannten es, wie den ägyptischen Ort der Hut „Mischmor". Daneben gab es aber auch schon früh eine Sicherungshaft, um gefährliche und unliebsame Personen unschädlich zu machen: das war das Beth hakkele (Haus der Verhindernis). Aufserdem treten noch mancherlei andere Kerkerarten auf. So z. B. liefs der König Sedecias den Propheten Jeremias seiner ungünstigen Verkündigungen wegen im Vorhof der Wache (Chazar hamattarah) gefangen halten (Jeremias 32, 2 u. ff). Das war eine leichte Haft. Später mufste Jeremias auch den eigentlichen Kerker, Beth ha'essur (Haus des Fessels) und überdies eine Verschärfung desselben, das Verliefs (bôr-die Grube) kennnen lernen (Jeremias 37 u. 38). —

## 2. Die Griechen.

Schon in der Jlias lesen wir von Kriegsgefangenen, welche, wenn sie nicht gegen ein Lösegeld die Freiheit erlangten, als Sklaven betrachtet und behandelt werden. Auch in der Odyssee werden die Sklaven als eine bemitleidenswerte Volksklasse geschildert.

Der Einflufs der altorientalischen Völker auf das griechische Sklavenwesen ist unverkennbar. Ist doch ein grolser Teil der griechischen Sklaven aus Afrika und Asien herübergeschleppt worden, deren Sitten und Gebräuche sich nach und nach auf die herrschenden Klassen übertragen haben.

So sehen wir bald den Sklavenhandel auftreten und zwar in einer grofsen Ausdehnung und mit kaufmännischem Betriebe. Es wurden Sklaven namentlich aus Thrakien, Syrien, Phrygien, Lydien, Paphlagonien, Galatien, dann aus Ägypten und Äthiopien zuweilen auch aus Italien bezogen. Am höchsten im Preise standen einerseits die asiatischen und andererseits die inländischen Sklaven, weil sie, in einer verfeinerten Kultur aufgezogen, in den Häusern der Reichen als Musikantinen, Tänzerinen, Begleiterinen, Pflegerinen und Dienstmädchen oder als Pädagogen, Diener u. dgl. m. gar wohl zu gebrauchen waren.

Für griechische Musikerinen, Tänzerinen und Haremssklavinen wurden von asiatischen Despoten sehr hohe Preise ge-

zahlt. Es gab also nicht allein einen Passiv-Handel sondern auch einen ebenso schwunghaften Activ-Handel mit Sklaven.

Sklavenmärkte von grofser Bedeutung wurden in Ephesus, auf Cypern, Samos und Chios abgehalten; auch Athen hatte einen solchen Sklavenmarkt, und daselbst erhob der Staat eine Verkaufssteuer. Der gröfste griechische Sklavenmarkt aber war Delos, wo oft bis zu 10,000 Sklaven an einem Tage gehandelt wurden. Die weitaus gröfsere Anzahl waren männliche Sklaven.

Da der Kaufpreis eines brauchbaren Sklaven geringer war, als die Kosten, welche der Unterhalt und die Erziehung eines solchen von der Geburt an verursachten, so strebte man nicht darnach, durch Zeugung und Geburt von Sklaven in den Besitz derselben zu gelangen, und betrachtete die Erlaubnis des Herrn zu einer ehelichen Verbindung seiner Sklaven lediglich als Belohnung derselben. Solche Sklavenkinder genossen aber in der Regel eine sorgfältige Erziehung und waren ihrer Bildung und Intelligenz nach ihrem späteren Herrn gleich oder überragten ihn hierin sogar.

Dagegen blühte der Kinderraub. Namentlich die Küstenpiraten betrieben dieses Geschäft sehr schwunghaft. Sie griffen nicht selten Städte an oder schlichen sich in dieselben ein, um Kinder zu rauben, sie zu Sklaven zu erziehen und dann zu verkaufen. Dafs die Piraten auch Erwachsene nicht verschmähten, ist selbstredend. Überdies setzten die fortwährenden kleinen und grofsen Kriege die griechischen Bürger der unausgesetzten Gefahr aus, von den Feinden in die Gefangenschaft und Sklaverei geführt zu werden.

Die Auslösung eines Geraubten oder Gefangenen hatte nach athenischem Gesetze einen sehr ähnlichen Erfolg, wie der Sklavenkauf: der Ausgelöste war solange Sklave seines Befreiers, bis er das Lösegeld an letzteren zurückgezahlt hatte. Auch der zahlungsunfähige Schuldner wurde zum Sklaven seines Gläubigers.

Eine Quelle der Sklaverei war überdies die allgemeine Sitte des Verkaufes und der Aussetzung von Kindern. Nur in Attika war der Verkauf, in Theben die Aussetzung durch Gesetze beschränkt. Das attische Gesetz gestattete nur dann den Verkauf einer Tochter, wenn sich dieselbe gegen den Willen

des Vaters mit einem Freigelassenen oder nicht vollberechtigten Manne (Metöken, Demiurgen, Geomoren) entehrt hatte. In Theben war der vermögenslose Vater befugt, sein Kind durch das Gericht verkaufen zu lassen, welches dem Käufer gewisse Pflichten in Rücksicht auf die Erziehung des Kindes auferlegte.

Die schon erwähnten nicht vollberechtigten Volksklassen schwebten in fortwährender Gefahr zu Sklaven zu werden. Es waren dies: die Freigelassenen (ἀπολεύθεροι), dann der πελάτης, (der sich Nähernde, der Nachbar), der sich in den Schutz seines vollbürgerlichen Nachbars gestellt hatte, endlich die Metöken (μέτοικοι), ausländische und ansässige Ansiedler, und die besitzlosen Stände der Demiurgen und Geomoren, welche um Lohn oder gegen $^1/_{16}$ des Ertrages landwirtschaftliche Arbeiten verrichten. Derjenige dieser Volksklassen, der die denselben auferlegten Pflichten nicht erfüllte, oder sich die Rechte eines Vollbürgers anmafste, konnte verkauft werden, und sank in die Sklaverei zurück, wenn er ein Freigelassener war.

Wie in Ägypten gab es auch in Griechenland öffentliche Sklaven, und scheint diese Einrichtung aus dem Lande der Pharaonen nach Hellas verpflanzt worden zu sein. Gerichtsdiener, Gefangenaufseher, Steuerbeamte, öffentliche Arbeiter und nicht selten auch deren Aufseher gehörten ebenso in diese Kategorien, als die aus zwölftausend Bogenschützen bestehende Polizei in Athen, die sogenannten Skythier, dann Matrosen und auch Fufssoldaten, wie endlich einige Tempeldienerinen z. B. in Korinth und Eryx auf Sizilien.

Die Angaben über die Anzahl der griechischen Sklaven sind so schwankend, dafs eine Reihe von Schriftstellern, gestützt auf Ktesikles die Zahl der Sklaven in Athen auf 400000 angiebt, während sie Hume auf nur 40000 schätzt. Am glaubwürdigsten erscheinen die in dieser Beziehung von Wallon vorgenommenen Berechnungen, welche für ganz Attika (ungefähr 300 v. Chr.) die immerhin ansehnliche Anzahl von 200000 Sklaven bei einer Bevölkerung von 67000 Freien und 40000 Metöken ergeben.

Eine Sonderstellung unter den griechischen Sklaven nahmen die spartanischen Heloten ein. Sie waren wohl eigentlich öffentliche Sklaven und Eigentum des Staates, so dafs ihre Freilassung nur von staatswegen veranlafst werden konnte; sie wurden jedoch den Bürgern in Miete gegeben und durften daher von diesen

nicht veräufsert werden: selbst der Staat hatte nicht das Recht, sie in das Ausland zu verkaufen. Zumeist lebten sie als Hörige in eigenen Kolonien und lieferten als Pachtschilling einen ein für allemal festgesetzten Teil des Ertrages an die Grundbesitzer ab. Sehr oft wurden sie gemäfs ihrer eigentlichen Stellung zu öffentlichen Diensten herangezogen, so im Kriege als eine leicht bewaffnete Fufstruppe, als Matrosen u. dgl. m. Die Zahl der Heloten soll nach Wallon 220000 bei einer bürgerlichen Bevölkerung von 32000 betragen haben.

In ähnlichen Verhältnissen wie die spartanischen Heloten, lebten die Penesten in Thessalien und die Klaroten auf Kreta.

Interessant ist die einigen kleineren Gemeinden Griechenlands eigene Anschauung, dafs die ganze Bevölkerung irgend einer Gottheit als Eigentum zugehöre, so zwar, dafs alle Personen eine Art Steuer an die Gottheit, das heifst an die Priesterschaft des betreffenden, zumeist Apollo geweihten Tempels zahlen mufsten. Diese fromme und gewinnbringende Fiktion kann wohl nicht als ein Knechtschafts-Verhältnis aufgefafst werden.

Unzweifelhaft ist es, dafs der griechische Sklave überall in hervorragender Weise an der hellenischen Kultur teilgenommen hat.

Wiewohl die grofse Menge der griechischen Sklaven namentlich in der Landwirtschaft Verwendung gefunden hat, so wurde die Anzahl derer, welche in den Bergwerken und Manufacturen ja sogar im Handel unfreie Arbeit verrichten mufsten, immer gröfser. Nicht etwa, als ob ihnen nur untergeordnete Beschäftigungen zugewiesen worden wären, waren insbesondere die kaufmännischen Sklaven ungefähr von dem Range unserer Disponenten, ja Procuraführern gleichzuhalten. Man vertraute ihnen oft hohe Werte in Geld und Waren und die Abwickelung von Angelegenheiten an, welche von gröfster Wichtigkeit waren.

Diese Sklaven gingen selbstverständlich aus einer eigenen Kategorie hervor, aus der der Haussklaven, welche einer sorgfältigen Erziehung und der höchsten Bildung teilhaftig wurden, wenn sie die Veranlagung dazu zeigten. Sie gehörten in jene bevorzugte Sklavenkaste, aus deren Mitte Lehrer, Sänger, Verwalter und Familienräte hervorgegangen sind, und nicht selten ihre Herren an allgemeiner und Fachbildung weit übertroffen haben. —

Diesen Lichtseiten des hellenischen Sklavenwesens stehen aber auch mancherlei barbarische Einrichtungen und Gebräuche gegenüber, welche um so mehr zu beklagen und zu verdammen sind, je höher die Kultur der Griechen stand.

Schreckliche Gefängnisse waren die Steinbrüche in Syrakus, Latomien genannt, in welche oft Tausende von Kriegsgefangenen zusammengepfercht wurden, die bei schlechter Nahrung und völliger Schutzlosigkeit vor den Unbillen des Wetters kaum den Raum für die nötigsten Leibesverrichtungen hatten. Massenhaft starben in diesem Gefängnisse die unter Nikias (413 v. Chr.) geschlagenen Athener hin, ihre Leichen blieben zwischen den Überlebenden liegen und verpesteten die Luft. —

Es ist dies kein unerklärliches und vereinzeltes Beispiel griechischer Grausamkeit; denn die hellenische Rechtsanschauung erblickte lange hinaus in der härtesten und schrecklichsten Strafe nichts anderes als eine göttliche Rache: wurden doch die ersten Strafgesetze durch die Götter selber den Sterblichen gegeben. Wiedervergeltung war der Grundzug des Drakon'schen Strafgesetzes (624 v. Chr.), Solons Gesetze (559 v. Chr.) wollten Furcht einflöfsen und dadurch von dem Verbrechen abschrecken. Erst Plato erkennt den strafrechtlichen Zweck der Besserung an, ohne jedoch den der Warnung für andere an Bedeutung zurückzustellen. Und wiewohl dann die Rache nicht mehr als Selbstzweck der Strafe angesehen werden konnte, so waren es doch harte Strafen, welche namentlich für öffentliche Verbrechen von den im hellenischen Staatsleben so hervorragend wirkenden Rednern verlangt wurden.

Eine der ältesten Strafarten war das Herabstürzen. Sie reicht bis in das heroische Zeitalter zurück. Andere Todesstrafen wurden durch Ertränken, Verbrennen und Pfählen, dann auch durch die Keule, das Schwert, durch den Strang und endlich durch Gift vollzogen. Der Todesstrafe gleich galt die Verbannung, welche mit dem Verluste der Bürgerrechte (Atimie) verbunden war, so dafs es sogar dem Mörder freistand, sie vor der Vollziehung der Todesstrafe zu wählen.

Aufserdem gab es Vermögensstrafen, als Geldbufsen und Güterkonfiskationen, dann schimpfliche Strafen, wie die Atimie, die Versetzung in den Sklavenstand und die öffentliche

Beschimpfung (öffentliche Blofsstellung, z. B. Reiten auf einem Esel).

Endlich finden wir auch bei den Griechen eine ausgiebige Anwendung des Gefängnisses. Nach attischen Gesetzen war es dem Gläubiger gestattet, den zahlungsunfähigen Schuldner in Haft zu nehmen (Privatgefängnis). Das öffentliche Gefängnis kam namentlich für die Untersuchungshaft in Anwendung, als eigentliche Strafe wurde ihm jedoch wohl aus ökonomischen Rücksichten die Verbannung vorgezogen.

Dagegen stand die Fesselung als Strafart sehr in Übung und zwar wurde hierzu das Joch, welches um den Hals angelegt wurde, und das Schenkel- und Wadeneisen verwendet.

In Griechenland gab es schreckliche Gefängnisse. So wird von einer Grube in Korinth erzählt, in welche man Diebe warf, von einem Kerker in Messene, den man Vorratskammer (*θησαυρός*) nannte, von einer sehr tiefen Grube in Kyzicus an der Propontis, welche unter dem Meeresspiegel lag und in der ewige Finsternis geherrscht hat. Auch das berühmte „Ohr des Dionysius“, welches dieser argwöhnische Tyrann nicht allein zu dem Zwecke errichtet hatte, um ungesehen die Aufführungen des Theaters zu hören, sondern auch, um seine Gefangenen belauschen zu können, ist den Kerkern beizuzählen. —

### 3. Die Römer.

Im römischen Weltreiche erreichte das Unrecht der Unfreiheit die gröfste Ausbildung. Es war durch eine lange Folge von positiven Gesetzen geordnet und gestaltete sich im Laufe der Zeiten von den alten Grundsätzen der orientalischen Völker bis zu dem mächtigen Umschwunge, den das Christentum herbeigeführt hat, in mannigfachen Rechtsregeln aus.

Riesengrofs wuchs die Zahl der Knechte an, unzerreifsbar schienen die Ketten, welche die eisernen Gesetze der Römer geschmiedet haben, und doch tritt gerade hier zum erstenmal und in grofsem Umfange die Empörung der Sklaven gegen ihre Unterdrücker auf.

Die höchste Ausbildung des Sklavenwesens trug den Keim und den mächtigsten Durchbruch neuer Ideen, die Vorbereitung auf eine neue Zeit in sich. Der gröfste Druck hat auch hier den energischesten Gegendruck erzeugt. —

Das ganze Wirtschaftsleben der Römer fufste auf dem ausgebildeten Sklavensysteme. Der lateinische Bauer bearbeitete in den alten Zeiten seinen Grund und Boden in harmloser Gemeinschaft mit seinen Sklaven, so lange er wenig urbares Land besafs. Als aber der landwirtschaftliche Grundbesitz sich mehrte, als der Ertrag desselben ein gröfserer wurde, da zog der Römer nach der Stadt und überliefs seinen Sklaven das Landgut zur Verwaltung. In der Regel war dies eine Art der Gewährsverwaltung oder der Halbpacht.

Der lateinische Bauer wurde ein Vornehmer. Die wirtschaftliche Thätigkeit fiel dem Sklaven zu. Immer gröfser und intensiver wurde der landwirtschaftliche Betrieb, immer gröfser die Zahl der Sklaven. Augustus erbeutete im Lande der Salassen nach Strabo's Erzählung 44000 Gefangene, Caesar verkaufte in Gallien auf einmal 63000 Sklaven, 97000 Juden gerieten nach Josephus Flavius in römische Knechtschaft, zu Aquae Sextiae und Vercellae wurden 90000 Teutonen und 60000 Kimbern gefangen genommen, 150000 Kriegsgefangene in Epirus nach den Siegen des Aemilius Paullus verkauft.

Und diese grofsen Zahlen genügten noch nicht. Das Sklaventum war im römischen Reiche nicht fruchtbar, und es mufste ein überaus schwunghafter und planmäfsiger Sklavenhandel aushelfen. Die Haupteinfuhr römischer Sklaven erfolgte aus Kappadocien, Syrien, Bithynien; aber auch aus Spanien, Gallien und aus Afrika wurden Sklaven eingeführt. Das war ein geradezu grofsartiger Handel: es lag ein Zoll auf der Ein- und Ausfuhr von Sklaven, der bei den Verschnittenen am höchsten war.

Das kleinlich und in starren Formen ausgebildete Vermögensrecht der Römer wirkte im Sklavenwesen nach zwei Richtungen. Gar mancher stolze Römer geriet durch Schulden in die Knechtschaft. Diese stolzen Sklaven, welche durch Verschwendung, aber auch durch die Auslagen, welche die persönliche Militärdienstleistung verursachte, oder durch Verluste und durch Feindeshand in misliche wirtschaftliche Verhältnisse geraten waren und als zahlungsunfähige Schuldner ihre Freiheit eingebüfst hatten: diese waren es, welche 493 v. Chr. in einem Aufstande auf dem heiligen Berge ihre bürgerliche Freiheit zurückerobern wollten.

Auf der anderen Seite erfahren wir, dafs Sklaven sich die Freiheit erkauft haben, zu grofsem Reichtume gelangt sind und

dann selber im Besitze zahlreicher Sklaven waren; so soll der freigelassene Caecilius zu Augustus Zeiten nicht weniger als 4116 Sklaven hinterlassen haben.*) So wuchs von zwei Seiten her die Zahl der Sklaven ins Ungeheuere.

Überdies gab es auch in Rom neben den Privatsklaven noch öffentliche. Durch gewisse Gesetzesverletzungen konnten nämlich Bürger und Freigelassene in die Knechtschaft des Staates gelangen und fanden dann in Bergwerken und Steinbrüchen oder bei öffentlichen Bauten, wie Wasserleitungen und Strafsen, bei Kanalreinigungen u. dgl. m. Verwendung. Auch aus der Kategorie der Kriegsgefangenen wurden die öffentlichen Sklaven genommen. Viele von ihnen erhielten auch angenehmere Geschäfte zugewiesen, sie wurden Gerichtsdiener und Boten, Gefangenwärter und Tempeldiener. Und wie unter den Privatsklaven der reichen Römer gar viele zu angesehenen Stellungen innerhalb der Familie sowohl auf dem Lande (familia rustica) als auch in der Stadt (familia urbana) gelangten und entweder Gutsverwalter oder Geschäftsführer, Buchhalter, Lehrer, Erzieher, Sekretäre und Bibliothekare und selbst Ärzte wurden: so stiegen später auch freigelassene öffentliche Sklaven zu den höchsten Ehrenstellen im Staate empor.

Die Gesetze, welche das römische Knechtschaftswesen regelten, waren ursprünglich sehr streng. Wenn sich ein Sklave in das Heer einzutreten oder ein Staatsamt zu übernehmen anmafste, so verfiel er der Todesstrafe. Der Knecht war seinem Herrn gegenüber rechtslos. Römische Patrizier kreuzigten oder verstümmelten manchen ihrer Sklaven. — Später wurden die Gesetze milder, was in erster Linie und insbesondere auf die wachsende Zahl der Sklaven und die immer mächtiger werdende Kaste der Freigelassenen zurückzuführen ist. Langsam entstand ein Rechtsschutz auch für die Sklaven. —

Die grofsen Sklavenmassen, die hohe Bildung einzelner unter ihnen, aber auch ihre Bedrückung, namentlich auf den ausgedehnten Landwirtschaften, erzeugten für die Römer mancherlei Besorgnisse, welche durchaus nicht ungerechtfertigt waren; denn fast in jedem

*) Seeck bemerkt (Geschichte des Unterganges der antiken Welt (Berlin 1895), Bd. I. S. 303): „Der Reichtum der Freigelassenen war in Rom sprichwörtlich, und da Geld immer Macht verleiht, drangen viele ihrer Nachkommen bis in die höchsten Schichten der Gesellschaft empor.“

Jahrhunderte kamen gröfsere Sklaven-Verschwörungen und Erhebungen vor, von welchen einige dem römischen Reiche sehr gefährlich geworden sind, wie der von Spartakus organisierte Sklavenaufstand in Italien.

Die Macht der Sklaven wurde später gesucht und ausgenützt. Während der Bürgerkriege waren in den Reihen beider Parteien Sklaven, namentlich Gladiatoren.

Gar oft verstärkten römische Sklaven das Heer der Feinde Roms. In dem Belagerungsheere Alarichs standen 40000 römische Sklaven. Andererseits wurden in das vornehme Römerheer, in welchem früher jeder Mann ein Vollbürger war, nun auch Sklavenabteilungen aufgenommen; denn da die Zahl der waffenfähigen Bürger nach jedem gröfseren Kriegszuge bedeutend vermindert wurde*), dagegen die Zahl der Sklaven fort und fort wuchs, nachdem in dem letzten Jahrhundert der Republik an die an einem gröfseren Feldzuge teilgenommenen Bürgerkrieger grosse Landstriche verteilt worden sind, und Rom gezwungen war, auf Kosten seiner Wehrkraft ungeheuere Summen zum Landaufkaufe zu verwenden**): so konnte es eben nicht anders kommen, als dafs man auch Freigelassene in das Heer aufnehmen mufste, bis endlich auch sogenannte Lagerkinder***), die Sprölslinge der Soldaten mit den eingeborenen Weibern der eroberten Provinzen, einen grofsen Teil der römischen Legionen bildeten, und schliefslich ein Zustand eintrat, von welchem Seeck†) sagt: „Hatte im ersten Jahrhundert die Stärke Roms in seinen bürgerlichen Legionen gelegen, so galt im fünften nur noch der Barbar für einen brauchbaren Soldaten!“

Das war ein grofser Umschwung im Rechte der Freiheit. Während früher die unterjochten Völkerschaften in ihrer Gesamtheit Sklaven wurden, bildeten sie nun die Stütze und Kraft des römischen Heeres und waren römische Bürger; denn wiewohl solche Veteranen zuerst nur Landlose erhielten, verlieh ihnen allen später Caracalla auch das Bürgerrecht.

---

*) Vergl. Seeck, Geschichte des Unterganges der antiken Welt. S. 322. 323.

**) Ebendas. S. 237.

***) Ebendas. S. 253.

†) Ebendas. S. 255.

Dadurch ward der Übergang zu einer neuen Epoche gegeben, welche sich durch das so überaus tief ausgebildete Klientenwesen vorbereitet hatte. Die grofsen Mengen der Sklaven, welche nach jedem Feldzuge nach Rom kamen, die spätere wirtschaftliche Überlegenheit derselben, endlich die Vermischung der Altbürger mit unfreien Elementen und namentlich die politischen Zwecke, welche treue Anhänger erforderten: haben im Vereine mit dem grofsen Luxus, den die vornehme Gesellschaft entfaltete, und mit der grofsen Anzahl solcher Leute, welche ursprünglich Knechte waren und auf was immer für eine Art die formelle Freiheit erlangten, dazu geführt, dafs die Institution des Patronates eine die ganzen sozialen Verhältnisse beherrschende Ausdehnung gefunden hat. Diese römischen Müfsiggänger, welche man Klienten nannte, lebten von der Gnade der Reichen und boten ihnen dafür ihre kleinen und grofsen Dienste, nicht aus dem Titel des staatlichen und gesetzlichen Zwanges, sondern aus wirtschaftlicher Abhängigkeit.

Wir erblicken in dieser Institution einen Vorläufer der Hörigkeit.

Zugleich begann die wissenschaftliche Spekulation in den Anschauungen über die Sklaverei Wandel zu schaffen, und das Christentum befestigte die neuen Ideen. Chrysostomus, der Ratgeber Trajans erklärte die Sklaverei als einen Verstofs gegen die Naturgesetze. Ulpian erkannte und sprach es aus, dafs nach dem Naturrechte alle Menschen gleich sind. Und da wurden denn bedeutende Beschränkungen der Sklaverei errichtet. Diokletian verbot es, dafs ein Freier sich selber verkaufe. Die Verpfändung, Aussetzung und der Verkauf der Kinder wurde untersagt. Auf Menschenraub ward die Todesstrafe gesetzt, Verstümmelung der Jünglinge und Männer mit Verbannung bestraft. Die Freiheit des zahlungsunfähigen Schuldners wurde der Gewalt des Gläubigers entzogen. Öffentliche Sklaven erhielten das Recht, letztwillig bis zur Hälfte ihres Vermögens zu verfügen.

Das Christentum stand wohl anfänglich dem Sklavenwesen in gewisser Gleichgültigkeit gegenüber, aber mit dem Anwachsen seines moralischen Einflusses lernte es auch denselben praktisch zu benutzen und ward so zu einem entscheidenden Vorkämpfer für die persönliche Freiheit.

Justinian war es, der die Kirche zu einem Mittel im

Kampfe gegen die Sklaverei benützt hat. Er verordnete ein neues Freilassungsverfahren, in welchem der Geistlichkeit eine mafsgebende Rolle zufiel. Die formelle Freilassung wurde fortan in der Kirche vollzogen. Wurde ein Sklave Priester oder Mönch so ward er ipso jure frei. Namentlich aber schaffte Justinian alle Zwischenstufen zwischen Freigelassenen und Vollbürgern ab. Wohl bestand noch späterhin die Institution des Patronats in wirtschaftlicher Beziehung fort, doch war der Klient wie sein Patron Vollbürger. —

Hand in Hand mit der Entwickelung des Rechtes der Freiheit ging auch die Einrichtung des römischen Gefängnisses.

Die ältesten Staatsgefängnisse waren Carcer, Tullianum und Robur. Der eigentliche Kerker (carcer) wurde zur Königszeit mitten in der Stadt hart am Forum erbaut. Brunnen und Zisternen wurden wiederholt als Gefängnis (Tullianum) benützt. Robur endlich war jenes Gefängnis, in welchem die zum Tode Verurteilten verwahrt wurden, um in der Regel von hoher Felsenspitze in den Tod gestürzt zu werden.

Weitere Unterscheidungen in den Arten des Kerkers sind: Der Carcer publicus Lautumiarum, der Carcer centumviralis, der Carcer Mamertinus, der Carcer urbanus und rusticus, der Carcer castrensis, dann die Libera custodia und endlich das Ergastulum.*)

Livius erwähnt zuerst das öffentliche Staatsgefängnis, den Carcer publicus Lautumiarum, welcher wohl ursprünglich zur Einkerkerung schwerer Verbrecher gedient hat, während später Staatsgefangene, zumeist Fremde in die Lautumien (alte Steinbrüche) geworfen wurden.

Auch ein Staatsgefängnis war der Carcer centumviralis, in welchen die von dem Richterkollegium der Hundertmänner verurteilten Personen, zumeist Verschwender und Schuldenmacher gelangten.

Der Carcer Mamertinus wurde im Jahre 21 nach Chr. erbaut und war der Schauplatz der Qualen christlicher Martyrer. Ursprünglich eine Zisterne, wurde sie später mit einem Obergelafs überbaut.

Zahlreich waren die Gefängnisse in Rom und in den Provinzen. Diejenigen, welche sich in Rom und den provinzialen Hauptstädten

*) Vorzügliche Darstellung darüber bei Kraufs, Im Kerker. S. 62 u. ff.

befanden, nannte man Carceres urbani, während die auf dem Lande Carceres rustici hiefsen.

Der Carcer castrensis war das militärische Lagergefängnis, welches sich sowohl in den Standlagern als auch in den Sommer- und Winterlagern befand und vorzüglich der Aufrechterhaltung der Disziplin und der öffentlichen Ordnung gedient hat.

Eine militärische Strafe für geringere Vergehen war die Libera custodia, welche lediglich darin bestand, dafs der betreffende Soldat einer Militärwache zur Aufsicht übergeben wurde, sonst aber alle damit vereinbaren Freiheiten genofs.

Diese freie Haft findet sich später auch im bürgerlichen Leben, indem der Häftling während der Dauer der Untersuchung entweder einer Magistratsperson oder sonst einer angesehenen Privatperson, oder irgend jemandem, der für ihn Bürgschaft leisten wollte und konnte, zur Überwachung anvertraut wurde. Es war dies nichts anderes als ein Haus- oder Zimmerarrest, je nach Verfügung des Bürgen.

Das Ergastulum endlich war der Privatkerker, eine in der Geschichte der Freiheit hochwichtige Erscheinung, welche bis auf den letzten Rest in der zivilisierten Welt verschwunden ist. Das Ergastulum hatte seinem judiziellen Charakter nach wohl doppelten Zweck, war aber physisch ein und derselbe Raum. Es bestand als Kerker für Schuldner und als solcher für Sklaven.

Man ersieht daraus, wie enge aneinander die Begriffe — Schuldner und Sklave — gerückt waren. Das Zwölftafelgesetz spricht darüber (III. § 7). Wenn der Schuldner nach Ablauf von 30 Tagen nach rechtskräftig gewordenem Urteile oder nach eigenem Bekenntnisse den Gläubiger nicht befriedigt hat, verfällt er in die Gewalt des letzteren. Auch über die Schwere und Führung der Haft verfügt das Gesetz. Der Schuldner darf sich selbst verpflegen, wenn er die Mittel dazu hat, sonst ist der Gläubiger verpflichtet, ihm täglich wenigstens ein Pfund Mehl verabreichen zu lassen, dafür ist der Häftling gehalten, bis zu 60 Tagen für den Gläubiger zu arbeiten. Bemerkenswert ist die Verfügung, dafs der verhaftete Schuldner an drei nacheinander folgenden Markttagen vor den Praetor geführt, und die Höhe der Schuld öffentlich ausgerufen werden mufste, wohl zu dem Zwecke, ob sich jemand zur Auslösung des Häftlings bereit fände. Wenn dies aber nicht eintraf,

dann trat die Grausamkeit des Gesetzes in ihr Recht. Nach Ablauf von 60 Tagen durfte der Gläubiger den lästigen Schuldner, den er zu ernähren hatte, töten oder in das Ausland (trans Tiberim) verkaufen. Kamen mehrere Gläubiger in Betracht, so teilten sie den Erlös aus dem Verkaufe des Schuldners, oder sie teilten — seinen Körper.

Man kann sich vorstellen, zu welch' entsetzlichen Mifsbräuchen der Privatkerker Gelegenheit gegeben hat. Das war aber auch die Ursache des Sturzes dieses niederträchtigen Institutes. Nach einem krassen Falle solches Mifsbrauches, der das Volk aufgerüttelt hat, fiel durch die Lex Poetelia Papiria*) im Jahre 325 v. Chr. die Haftbarkeit des Schuldners mit seiner Person. Fortan sollte nur das Vermögen für Schulden herangezogen werden können.

Das ist ein grofser, ein markanter Augenblick in der Geschichte des Rechtes der Freiheit, wie überhaupt an der Institution des Privatkerkers die hervorstechendsten Konturen dieses Rechtes sichtbar geworden sind. —

Eine zweite Art des Privatkerkers war der Zwinger für Sklaven, doch wurde diese Unterscheidung — wie bereits erwähnt — durchaus nicht strenge gehandhabt. Es gelangten eben in den Sklavenkerker auch freigeborene Schuldner; ja selbst Reisende, wohl zumeist Kaufleute mit reichen Warenfrachten, sollen, wie Suetonius erzählt, in einer Art frühen Raubrittertums auf der Strafse von römischen Gutsherren überfallen und in das Ergastulum geschleppt worden sein.

Ein wirklicher und physischer Unterschied bestand zwischen dem Sklavenkerker in den Stadthäusern und den Zwingern auf dem Lande, welche jedoch nicht mit dem öffentlichen Carcer rusticus zu verwechseln sind. Die städtischen Kerker, zumeist Kellerräume, waren nur zellenartige Gefängnisse, wogegen die ländlichen Ergastula grofse, sicher angelegte Werke in den Adelshäusern zu sein pflegten, neben welchen wohl auch kellerartige Burgverliefse bestanden haben mögen.

Aufser dem Ergastulum der Privaten gab es auch öffentliche Sklavenkerker oder Kasernen, in welchen die für öffentliche Arbeiten, z. B. Bergwerks- oder Mühlenarbeiten oder

*) Der Name des wollüstigen Wucherers, dem sich ein Sohn für die Schulden des Vaters in Haft gegeben hatte, war Papirius.

zu Gladiatoren- und Tierkämpfen Verurteilten interniert wurden. Durch diese Erscheinung ist es auch zu erklären, dafs die Bezeichnung Ergastulum in der späteren germanischen Rechtssprache, welche doch so sehr durch die römische Jurisprudenz beeinflufst war, für die Bedeutung Staatsgefängnis gebraucht worden ist. —

### 4. Völker der Gegenwart.

#### a) EUROPÄISCHE VÖLKER.

##### Die Deutschen.

Am Eingange der deutschen Geschichte steht ein Held und Freiheitskämpfer, ein Sinnbild der germanischen Rasse in der Weltgeschichte. Freiheitsdrang für sein Volk und seine Person, Anhänglichkeit an das eigene Volkstum und seine Sitten, aber auch den Sinn für Weltbildung vereinigt Hermann der Cherusker derart in seinem erhabenen Charakterbilde, wie es das deutsche Volk in allen späteren Zeiten seiner Geschichte gethan hat.

Als die Römer die einzelnen deutschen Stämme, welche getrennt, wie sie anfangs waren, leicht besiegt werden konnten, unterworfen hatten, lernten die bildungsfähigen Deutschen gar rasch den Wert der Kultur erkennen, und als Kaiser Octavian Augustus aus deutschen Jünglingen eine Leibwache warb, da trat von dem Wunsche beseelt, zu lernen und sich römische Fortschritte anzueignen, auch Hermann, der Sohn des Cheruskerfürsten Sigimar, in den Dienst des römischen Imperators. Man zeichnete ihn in Rom durch das römische Bürgerrecht, ja sogar durch die Ritterwürde aus.

Als er aber von Heimweh gedrängt in seine heimatlichen Wälder zurückgekehrt war, da sah er, wie der römische Statthalter von seinen Landsleuten Steuern erprefste, welche in Rom am Hofe des Kaisers verprafst werden sollten, er sah, wie sie nach römischem Rechte als Knechte behandelt und oft gepeitscht wurden.

Da empörte sich sein deutsches Herz, welches der römische Ritter nicht eingebüfst hatte. Er eilte von Volk zu Volk, von Fürst zu Fürst, bis ihm das grofse Werk gelungen war, die Deutschen zu einem Bunde wider die Herrschaft der Römer zu vereinigen.

In den Schluchten des Teutoburger Waldes schlug

Hermann die Legionen des römischen Statthalters Quintilius Varus in dreitägiger Schlacht so vollständig, dafs nur eine kleine Reiterschar sich retten und Kunde tragen konnte von dem herrlichen Siege der Deutschen, der an der Pforte ihrer Geschichte steht. Es war das Jahr 9 nach Christi Geburt.

Hermann gründete die Eidgenossenschaft der Rhein-Elbischen Völkerschaften.

Der Held selber aber wurde 10 Jahre nach seinem grofsen Siege im Teutoburger Walde von verräterischer Hand erschlagen. Sein Heldenweib Thusnelda samt dem Sohne Hermanns kam in römische Gefangenschaft. Thumelikus ist in der römischen Sklaverei untergangen, verschwunden. Aber Hermanns Name war unsterblich. 50 Jahre später sangen die Deutschen seinen Ruhm auf römischem Boden.

Hermanns Saat ging auf: seine Eidgenossenschaft ward zum Grundstein des mächtigen Sachsenstammes und wirkte fort unter den germanischen Völkerschaften in Nord und Süd, West und Ost, bis Franken und Goten den morschen Thron des römischen Reiches zerschlugen, welches noch vor hundert Jahren die halbe Welt beherrscht hatte. —

Es ist eine Eigentümlichkeit, welche die gröfste Beachtung verdient, dafs die freiheitliebenden deutschen Stämme ein durch Sitte und Recht eifersüchtig gehütetes System der Unfreiheit ausgebildet und durch die ständischen Verfassungen bis in kaum vergangene Tage hinein behalten haben.

Dieser grofse Widerspruch der thatsächlichen und geschichtlichen Erscheinungen ist nur zu lösen, wenn man von der Grundlage aller germanischen Sitte und sohin dem Ursprunge des germanischen Rechtes ausgeht. Diese Wurzel aller sozialen Verhältnisse ist die früh entwickelte monogamiche Ehe: in ihr liegt die Bedeutung des ersten geregelten, durch die Sitte geheiligten Verhältnisses.

Nur die Unmittelbarkeit, nur die von allem künstlichen Zwange vollständig freie Natürlichkeit der geschlechtlichen Gemeinschaft konnte solchen Sinn erzeugen. Die Ehe der Germanen vollzog sich und war anerkannt im Augenblicke der geschlechtlichen Beiwohnung. Kein äufseres Zeichen war nötig, keine Zeremonie, kein Vertrag. Der natürliche Akt allein vertrat die Stelle der rechtlichen Sanktion oder war vielmehr selber die Sanktion

jenes Verhältnisses*), welches das Fundament alles Rechtes der Familie und der Gesellschaft bei den Germanen bildete.

Darauf beruht jede altdeutsche Rechtsanschauung. Wer in freier Ehe geboren war, galt als frei. Vater und Mutter mufsten Freie sein, da das Kind geboren ward, dann war auch dieses frei.

Nur Freie waren des Grundbesitzes fähig, und dieser war der Begriff des echten Eigentums. Nur Freie durften Waffen tragen, und da hierin die Hauptsache der beweglichen Habe lag, so besafs auch diese in den ältesten Zeiten nur der freie Mann. Nur er hatte alle wirtschaftlichen und politischen Rechte, nur er konnte an den Volksversammlungen teilnehmen und den Gerichtstagen beiwohnen, nur er durfte mit Gewalt Eingriffe in sein Eigentum, seine Ehre und seine Rechte abwehren, nur er den Schmuck des langen Haares tragen.

Sehr früh schon ragen aus den freien Leuten die edlen Geschlechter hervor, nicht aber als eine eigene Kaste, sondern lediglich durch das gröfsere Ansehen, welches wohl ursprünglich auf schätzenswerten persönlichen Eigenschaften, vor allem Tapferkeit und Weisheit, beruhte, später aber durch Abkömmlinge solcher Leute (Helden, Herzoge) in der Geburt begründet war, bis endlich auch der gröfsere Grundbesitz hierin eine mafsgebende Rolle gespielt hat.

Der freie Mann war aber nicht abhängig vom Adeligen, er herrschte gleich diesem selbständig in Haus und Hof, und er erkannte aufser den dem ganzen Stamme gemeinsamen Gesetzen keinen Herrn über sich an.

Die Kriegsgefangenen bildeten den Grund zur Kaste der Knechte, welche also ursprünglich nicht deutschen Völkerschaften angehört haben. Später wurde die unfreie Geburt der Titel der Knechtschaft. Die Unfreien standen ganz in der Gewalt ihrer Herren, sie besafsen keine Rechte und keinen Schutz aufser den ihrer Herren, sie konnten keine Ehe eingehen oder vielmehr, ihr Beischlaf galt nicht als Ehe, sie bildeten ein Besitzstück wie eine Sache und hatten selber kein Eigentum und kein Wergeld. Es waren ihrer nicht viele. Nur gröfsere Grundbesitzer, zumeist Könige und Fürsten, besafsen eine gröfsere Anzahl von Knechten.

Aus den Knechten bildete sich die Kaste der Freigelassenen

*) Vergl. Das Recht in der geschlechtlichen Ordnung. 2. Aufl S. 55. 95

heraus, welche das Recht des halben Wergeldes eines Freien erhielten aber keinen Grundbesitz und keine politischen Rechte besafsen. Sie blieben in der Gewalt ihrer Herren oder gelangten unmittelbar in die des Königs.

Eine andere Kaste, welche wohl aus den Freigelassenen hervorgegangen war, bildeten die Liten oder Aldien. Obgleich auch diese keine politischen Rechte besafsen, so hatten sie doch Anspruch auf volles Wergeld und hatten gegen die Verpflichtung von Arbeitsleistungen oder Abgaben die Nutzniefsung liegender Güter. Dieser Stand stellt die ersten Anfänge der deutschen Hörigkeit und des Vasallentums dar, welch' letzteres wir in den merovingischen Zeiten bereits als feste Institution finden.

Sie tritt in mancherlei Formen auf und zeigt eine verschiedene Entwickelung. Äufserlich mit der Abhängigkeit und sogar der Knechtschaft innig verbunden, gehört sie doch eigentlich nicht der Unfreiheit an; denn mancherlei und ganz bedeutende Vorzüge und Vorrechte begleiteten das Vasallentum, so dafs gerade die ursprünglich Abhängigen als Herren und Mächtige erscheinen.

In der merovingischen Zeit finden wir den König umgeben von einem Hofe, von einer Schar Höflinge, der Centschar, der trustis regia oder dominica, den Antrustionen, deren Stand vorerst noch nicht erblich war. Unter ihnen befanden sich nicht nur freie deutsche Männer, sondern auch Römer, ja selbst Liten. Dieses Verhältnis, durch die Tischgenossenschaft des Königs begründet, war nicht ohne Einflufs auf öffentliche Angelegenheiten; es wurde auch wohl aus dieser Ursache durch einen in die Hand des Königs abgelegten Eid eingeleitet. Wie sehr der Stand der Antrustionen an Ansehen gewonnen hat, sehen wir schon daraus, dafs sie, oft ursprünglich halbfreie Knechte, das Recht auf dreifaches Wergeld erhielten.

Ein dem römischen Klientelntum ähnliches Abhängigkeitsverhältnis entwickelte sich dadurch, dafs freie Leute gegen Gewährung des Schutzes oder gewisser Nutzungsrechte freiwillig in den Dienst von Grofsgrundbesitzern traten. Sie wurden in Gallien clientes und später amici, diesseits des Rheins gasindi genannt und erhielten vom 8. Jahrhundert an überall den Namen vassi, vassalli. Diese Abart des Vasallentums bildete sich zu einer namentlich für kriegerische Zeiten wichtigen Institution aus, welche das ganze gesellschaftliche Leben durchdrungen hat und bis in die

neueren Zeiten hineinragte. Sie wurde später erblich und artete in vielen Fällen in ein drückendes Abhängigkeitsverhältnis aus, indem geregelte öffentliche Einrichtungen den Schutz von Seiten des Patrons überflüssig machten, die Pflicht der Dienstleistung jedoch verblieb.

Noch ein anderes und gewissermafsen angenehmeres Abhängigkeitsverhältnis gestaltete sich dadurch aus, dafs die Könige an ihre Anstruktionen oder Vasallen liegende Güter verliehen, und zwar in der Erstzeit wohl als Eigentum und Entlohnung für bereits an den Tag gelegte Treue, Ergebenheit und Dienste. Später aber war dies ein Tauschgeschäft, ein Vertrag, das sogenannte Beneficialrecht, welches sich in der eigentümlichen Richtung fortentwickelt hat, dafs sogar freie Grundbesitzer ihre Liegenschaften dem Könige oder sonst einem mächtigen Manne übergaben, um dann dasselbe Gut nach Beneficialrecht aus dessen Hand zurückzuerhalten und der Beneficien*) teilhaftig zu werden, welche sich schrittweise von der Gewährung des blofsen Schutzes bis zu einer geregelten Verwaltung aller Verhältnisse gemeinsamer und administrativer Natur ausgestaltet haben, so dafs dem einzelnen wohl mancherlei Vorteile in Rücksicht auf öffentliche Einrichtungen entstanden sind, aber auch drückende Belastungen und Abgaben, sowie wirtschaftliche Hemmnisse im Gefolge waren.

Alle diese Abhängigkeitsverhältnisse sind nach und nach in dieselbe Unfreiheit verschmolzen, welche nur den einen Unterschied aufzuweisen hatte, den die Gröfse des liegenden Besitzes kennzeichnete.

So hat sich allmählich der Begriff der Freiheit wesentlich geändert. In der karolingischen Zeit finden wir bei einzelnen Volksstämmen kaum mehr noch eine Spur des alten freien Adels und, gegen das Erlöschen der karolingischen Zeit in Deutschland zu, den hohen Adel, die Grofsen, Grafen, Missi, Immunitätsherren in Ansehen und Macht verkleinert und gleichsam verkümmert, und als deren Stellvertreter die Hofbeamten als eine einflufsreiche Klasse, welche die Bedeutung der Volksversammlung ganz herabgedrückt hat. Neben den Hofmächtigen

*) Vergl. Schulte, Lehrb. der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte. 6. Aufl. (Stuttgart 1892.) S. 107 Anmerkg. 28.

bestand allerdings auch ein Adel, der aber den Charakter des alten germanischen Geburtsadels fast ganz eingebüfst hat und lediglich in dem Verhältnisse zum Könige beruhte, kurz ein Dienstadel.

Der wahrhaft Freien wurden immer weniger, die schutzgehörigen Leute der Grofsen und Grafen, der Kirche und auf den königlichen Besitzungen erreichten eine immer gröfsere Zahl.

Der Unterschied zwischen ihnen und den Halbfreien aus älterer Zeit wurde immer geringer, indem diese wie jene durch Geburt, Heirat und auch durch freiwillige Ergebung ihre Kasten fortsetzten und vermehrten.

Noch aber bestand die Klasse der Knechte weiter, und der merkwürdige Unterschied zwischen diesen und den schutzgehörigen Leuten des Königs und der Grofsen lag vor allem darin, dafs die ersteren in der Potestas von Herren standen, welche selber abhängig waren. Es gliederte sich die Unfreiheit der Knechte unter die der Vasallen. Das Abhängigkeitsverhältnis der Knechte zeichnete sich insbesondere dadurch aus, dafs sie ohne Bewilligung ihrer Herren keine Ehe eingehen durften und zur Ehe mit Freien und Halbfreien unfähig waren. —

Solcher Gestalt war der Übergang der deutschen Abhängigkeitsverhältnisse bis zu jenem sozialen Rechtszustande, welcher in den beiden grossen Rechtsbüchern des 13. Jahrhunderts dem Sachsenspiegel und dem Schwabenspiegel festgehalten ist.

Wenngleich die beiden Rechtsbücher eine etwas verschiedene Terminologie gebrauchen, so erscheint es doch als gewiss, dafs der thatsächliche Rechtszustand in beiden Gebieten derselbe war, und das, was der Schwabenspiegel unter den Bezeichnungen Semperfreie, Mittelfreie und freie Landsassen versteht, im Wesentlichen mit den Fürsten, Herren und Rittern, den Schöffenbaren und freien Landbewohnern zusammenfällt. Dagegen scheinen im Süden Deutschlands die Unfreien oder Knechte nicht mehr bestanden zu haben und in die Kaste der Mittelfreien aufgestiegen zu sein, freilich ist im Schwabenspiegel der Ausdruck „Mittelfreie“ nicht in konsequenter Weise gebraucht.

Sowohl im Norden als auch im Süden steht obenan der

Stand der Fürsten und freien Herren (Freiherren). Der Fürst ist ausgezeichnet durch das Fahnlehen, die Belehnung mit einem Fürstentume. Die freien Herren sind Mitglieder dieser fürstlichen oder fürstlich geworden Familien. Neben diesem höchsten Adel gab es Schöffenbar-Freie und Ritter, welche in einem ganz neuen und eigentümlichen Verhältnisse zu einander standen. Die Schöffenbaren stellten eine aus älteren Verhältnissen hervorgegangene Klasse dar, während die Ritter ein neuer durch den Fortschritt der wirtschaftlichen und politischen Lage bedingter Stand sind. Die Schöffenbaren haben kein Lehen vom Könige und daher auch keinen höheren Rang erhalten, aber sie haben sich alle alten Rechte bewahrt, so namentlich den Gerichtsstand im echten Dinge unter Königsbann, das Landgericht, dann das freie Eigentum an Grund und Boden. Die Ritter dagegen, allerdings denselben Klassen entstammend und freien Familien angehörend, gelangten durch gröfseren Grundbesitz auch zu höherem Ansehen und gröfserer politischen Bedeutung, so dafs die Schöffenbaren bald als geringere Freie angesehen wurden.

Den nächsten Rang nahmen die freien Landbewohner (Bauern) als Biergelden und Pfleghaften ein, denen sich die freien Landsassen anreihen.

Hier ist wohl der Ausdruck „frei" im modernen Sinne nicht mehr ganz richtig; denn gerade diejenigen von ihnen, welche Grundbesitz hatten, standen in einem bald gröfseren bald geringeren Abhängigkeitsverhältnisse durch die Zinsbarkeit und Abgabepflicht an die Herren. Den Unterschied zwischen diesen Klassen macht der Gerichtsstand aus. Die Bauerngelden (Bargilds, Gildebauern, Bauerngülden, Biergelden) waren Abkömmlinge schöffenbarer Leute, welche allmälig durch mannigfaltige Gründe dem Könige, Freiherren oder Rittern zinsbar geworden waren und ihre Standesgleichheit mit den Schöffen eingebüfst hatten. Der Schultheifs, welcher ursprünglich nichts anderes als ein Exekutionsorgan des Zinsherrn war und die Gemeindemitglieder zur Leistung ihrer Schuldigkeit anzuhalten hatte, wurde nun der Richter der Biergelden und führte in den Bauerngerichten den Vorsitz. Es gab jedoch auch freie Bauerngerichte, welche aus 5 bis 6 Bauerngenossen und einem Gerichtsschreiber bestanden, die unter dem Vorsitze des Gografen

zu Gericht safsen. Diese Gogerichte waren für freie Landbewohner bestimmt, welche keinen festen Grundbesitz besafsen, so dafs schöffenbar freie Bauern, schöffenbare Ministerialien, ja sogar Grafen vor dem Gogerichte angeklagt werden konnten.

Der feste Grundbesitz wurde so gerade ein Mittel und Grund zur Abhängigkeit. Während besitzlose aber freie Leute sich ihre vollste Unabhängkeit bewahrten, sehen wir den Grundbesitzer auf mehreren Wegen in das Joch der Zinspflichtigkeit gelangen. Grafen und Herren und Söhne schöffenbarer Bauern kamen vor das freie Gogericht, weil und wenn sie keinen Landbesitz hatten, selbst wenn es ihnen, was oft der Fall war, gelungen ist, städtische Bürger zu werden, durch Handel oder Gewerbe Geld zu verdienen und so angesehen zu werden und unabhängig zu bleiben.

An die Biergelden reihen sich die Pfleghaften. Sie hatten eine Eigengerichtsbarkeit, die Vogtei. Die Vogtei (Voigtei, Mundium, Advocatia) ist die deutschrechtliche Schutzgewalt, sie hat zweierlei Entstehung: die freie Wahl des Vogtes durch die Pfleghaften selber, und die Aufstellung des Schirmvogtes durch den Kaiser. Zuerst hatten nur Klöster und Kirchen Schirmvögte, später bestellte der Kaiser solche Beamte auch über unmittelbares Besitztum, wodurch sich gar rasch ein Gegensatz zu den Grafen und Fürsten ausgebildet hat, denen sich die reichsunmittelbaren Vögte an Ansehen und Rang sehr näherten. Die Bauernvögte nun waren in vielen Fällen, wie schon erwähnt, aus freier Wahl hervorgegangen, wie es die deutsche Mark- Hof- und Dorfverfassung mit sich gebracht hat.*)

Unter all diesen Volksklassen finden wir noch immer die Kaste der halbfreien Laten (Lassen) und die der unfreien Knechte, Dienstmannen und eigenen Leute. Doch beginnen die Unterschiede allmälig in einander zu fliefsen und zu verschwinden. Namentlich gilt dies von den ehemaligen Knechten, den eigenen Leuten (Leibeigenen), die um ein Bedeutendes wahrer Freiheit näher gerückt waren und oft gar nicht von den freien aber zinspflichtigen Bauern unterschieden werden konnten, wie dies aus den Art. II, III und V der zwölf Artikel der oberschwäbischen Bauern vom Jahre 1525 genau zu ersehen ist.

*) Vergl. Maurer, Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung. 2. Aufl. (Wien 1896.)

Um daher diese Zustände, insbesondere die fast allgemeine Zinspflichtigkeit in Deutschland und inselhafte Freiheit der Bevölkerung genetisch zu verstehen, ist es notwendig, auf die deutsche Mark-Dorf-Hofverfassung zurückzugehen. —

Unzweifelhaft hat sehr frühzeitig die Landwirtschaft die Pflege der deutschen Volksstämme gefunden. Wir begegnen noch heute Spuren einer uralten, nicht römischen Landeskultur an zahlreichen Orten. In Bayern und Baden finden sich weithin sich erstreckendes Brachland und Hochwälder, welche deutliche Merkmale eines altgermanischen geregelten Ackerbaues tragen und Zeugnisse für die früh geübte Wechselwirtschaft und wohl die ältesten Restspuren der deutschen Markgenossenschaft darstellen. Solche Zeugnisse sind aber selbstverständlich vielfach, ja zumeist bereits verschwunden. Jene Wälder in Norddeutschland, von welchen Saxo schon im 12. Jahrhunderte erzählt hat, und die auf dem Boden alter verlassener Markgenossenschaften entstanden waren, sie sind nicht mehr, längst sind alle Spuren der landwirtschaftlichen Arbeit unserer Vorfahren verwischt.

Die Besiedelung und Kultivierung des deutschen Bodens ist nicht durch Einzelne geschehen, wie dies die Neuzeit in fremden Weltteilen und selbst in Europa mit sich gebracht hat, sondern durch ganze Volksstämme. Auch waren die ersten Besiedler nicht ganz sefshafte Ackerbauern, sondern Hirten, welche neben der Viehzucht auch das Land dort bebauten, wo die besten Bedingungen für das Gedeihen der Herden vorhanden waren. — Der Stamm nahm ein weites Territorium in seinen Besitz, siedelte sich im Mittelpunkte desselben an und bebaute die nächstgelegenen Fluren, während auf dem Weidelande das ganze Jahr hindurch wahrscheinlich in breitem Kreise um die Siedelung das Vieh geweidet hat. Das Weideland war unzweifelhaft genossenschaftlicher Besitz, die Mark. So stellt die Markgenossenschaft den Übergang vom Nomadenleben zum sefsbaren Ackerbau in der Kulturgeschichte der Deutschen dar.

Während das Vorhandensein der Weidegenossenschaft ganz klar ist, erscheint es weniger sicher, dafs mit der genossenschaftlichen Benutzung von Weide und Moor, Busch und Wald auch die des Ackerlandes verbunden war, es ist vielmehr mit Bestimmtheit anzunehmen, dafs die Feldgemeinschaft bald vor-

handen und bald nicht vorhanden war, dafs es Marken mit und solche ohne Feldgemeinschaft gab.*)

Ursprünglich war die Gemeinschaft der ganzen Mark allerdings durch den Wechsel der Einzelbenutzung und die sich jährlich wiederholende Loszuweisung ausgedrückt.**) In den meisten Ländern sind diese Losgüter später in das Eigentum des Loseigners übergangen und so zu Sondereigen geworden, welches sich zum Erbeigen entwickeln musste, während Weiden und Wälder Gemeingut geblieben sind.

Anders scheint es dort gewesen zu sein, wo einzelne Hofansiedlungen, welche nahe bei einander gelegen waren und vom Haus aus getrennte Feldgüter hatten, sich zu gemeinsamer Ausnützung von Waldungen zusammenthaten. Wir haben Zeugnisse dieser Verfassungsform in Menge***), auch ist uns die Bezeichnung der Weiden und Waldungen, welche auf diese Arten zu Gemeinländereien geworden sind, erhalten, sie wurden Allmenden genannt. Ein Ausdruck der aus dem Norden kam, wo in Schweden und Norwegen dieselbe Verfassung in dem Almenning bestanden hat.†)

Wo sich die alte Feld- und Waldmark rein erhalten hat, dort ist auch wohl dann die Feldgenossenschaft allmälig verschwunden, wenn sie ursprünglich vorhanden war, aber die Markgenossenschaft ist der echte Eigentümer von Wald, Weide und Wasser geblieben bis lang hinein in das 12. Jahrhundert.

Dann trat jedoch eine Veränderung ein, wie sie sich nicht allein auf deutschem Boden, sondern auch in England, Norwegen und im fränkischen Reiche eingefunden hat. Das Gemeindeland gelangte in die Oberhoheit des Königs. Wie in Norwegen schon sehr früh nur der König Gemeindeland verpachten durfte, so wurde auch in Deutschland, England und im fränkischen Reiche der König bald aus einem Schirmherrn wirklicher Grund-

*) Vergl. Maurer, Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung. 2. Aufl. (Wien 1896.) S. 6 u. ff.

**) Wie in Schottland noch heutiges Tags. In Gebirgsgegenden scheint sich dieser Zustand überhaupt länger erhalten zu haben.

***) Vergl. Maurer S. 10. 11.

†) In England „folcland“.

besitzer zwar nicht des ganzen Landes aber doch desjenigen, welches bislang ungeteiltes Gemeindegut war.

Doch tritt dieses Verhältnis in Deutschland nicht so rein auf, als wo anders. Aber gerade aus den Ausnahmen erkennen wir die wahre Entstehung dieser Verhältnisse. Die Grundherrschaft des Königs gelangte nämlich in den deutschen Gauen nicht überall zur Erscheinung. Zahlreiche Ausnahmen beweisen, dass viele alte grössere Markgenossenschaften mit grofser Ängstlichkeit und Eifersucht ihre alte Verfassung und mit ihr die alten Rechte behüteten und zu erhalten verstanden haben, und die echten und ungestörten Eigentümer ihrer Dorfallmenden, Gemeindeweiden und Waldungen innerhalb der Mark geblieben sind.*)

So sehen wir schon zweierlei Landbesitz: Königsland und Gemeindeland.

Nun aber bestand daneben auch ein Sondereigen entweder im Acker (Feldmark) allein, oder aber in solchen Ländereien, welche aus Gemeinde- und Königsland entstanden und in Sondereigen oder in Sondernutzung gegen Pacht übergangen sind. Diese letzte Form, die Sonderpacht, war sehr häufig. Der König, Lehensherren, Grafen und Klöster, welch' letztere ihre Güter vom Könige erhalten haben, und endlich Gemeinden gaben ihre Ländereien zunächst geteilt in Pachtnutzung ab.

Es kann hier eingeflochten werden, dafs in vielen Gegenden Deutschlands diesen Gütern, deren nutzbare Rechte gegen Entgelt an andere abgegeben worden sind, das Obereigentumsrecht aus dem römischen Titel der Immunität anhaftete. Namentlich war dies bei Klöstern der Fall. Für die Ausbildung der grundherrlichen Gewalt war diese Entwickelungsursache von ganz besonderer Bedeutung dadurch, dafs die Immunität auf der öffentlichen Rechtsinstitution der Befreiung von der Grundsteuer beruhte, und sich im germanischen Rechtsleben auf dieser Grundlage ausgebildet hat**), so dafs noch in späteren Zeiten viele Grundherrschaften, namentlich kirchliche, in der Form des Pachtzinses die einzige Steuer von ihren Ländereien erhoben, andererseits keine abzugeben hatten.

Auch aus solchen Pachtgütern entstand das Sondereigen.

*) So in Schleswig; in Süddeutschland z B. Queich, Offenbach bei Landau, Wickenstat; in den Beskiden die Bergweiden.

**) Vergl. Schultze, W., Deutsche Geschichte. Bd. II. S. 346 u. ff.

In Rücksicht auf die in Sondernutzung übergangenen Gemeindegüter entstand eine weitere Form des Besitzrechtes, welche ebenso von dem eigentlichen Sondereigen als von dem in vollem Gemeindebesitze stehenden Gemeindelande verschieden waren. Man nannte solche zur Sondernutzung hingegebene Ländereien, welche aber ihre Allmendgemeinschaft nicht ganz verloren hatten, Gmeinmärck oder Gemeinmercky und Gmeinmerckinen, Gmeinmerkgüetter, Gmeinmerchtgüeter.*)

Noch eine weitere Form der Grundherrschaft war die des Königs, welche durch das Recht der Einforstung entstanden, dem Könige den Wildbann (Bannforste) in weiten Waldgebieten vorbehielt, während andere Rechte, z. B. das Weiderecht, an Gemeinden oder an verschiedene Besitzer zur landwirtschaftlichen Nutzung gegen einen jährlichen Zins abgegeben wurden.**)

Alle diese mannigfaltigen, auf verschiedene Ursachen zurückzuführenden Abhängigkeiten, die im allgemeinen immer doch auf dieselbe Erscheinung hinausliefen, sind gewissermafsen in einem urkundlichen Denkmale des Kampfes um das Recht der Freiheit aufbewahrt, welches für alle Zeiten ein Markstein in der Geschichte der Freiheit bleibt.

Es sind dies die bereits erwähnten Zwölf Artikel der oberschwäbischen Bauern vom Jahre 1525.***) Diese Urkunde giebt keineswegs nur ein kultur- und rechtshistorisches Bild des Allgaues, der Bodenseelandschaft und Oberschwabens, sondern die Bedeutung derselben ist eine alldeutsche für die Zeit, in welcher sie geworden ist. Denn überall in den deutschen Gauen haben sich die Verhältnisse der Bauern verschlimmert, ihre Abhängigkeit von der Grundherrschaft hat sich immer mehr ausgestaltet und einen Widerstand wachgerufen, der bis in die heutigen Tage nicht ganz erloschen und nicht ganz gesiegt hat.†)

Schon zu Ende des 15. Jahrhunderts begannen hie und da

*) Vergl. Maurer, Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf und Stadtverfassung. 2. Aufl. (Wien 1896.) S. 111.

**) Ebendas. S. 116. 117.

***) Vergl. Baumann, Die 12 Artikel der oberschwäbischen Bauern 1525 (Kempten 1896.)

†) Vergl. Das Recht der Wirtschaft. S. 169 u. ff.

die Bauern mit den Waffen in der Hand für ihre Freiheit zu kämpfen. Mit Unterbrechungen zwar, doch im Ganzen recht rasch breitete sich der Aufstand über das ganze Südwestdeutschland aus, bis im Jahre 1524 und 1525 der helle Aufruhr ausbrach und nach langwierigen Verhandlungen und Beratungen, nach mancherlei Änderungen (der ursprünglichen Memminger Eingabe) endlich die folgende Urkunde zustande gekommen ist. Die ursprüngliche Fassung derselben, Memminger Eingabe genannt, stammt wohl, wie eine Schrift Jacob Holzwarts „Rustica seditio totius fere Germaniae“ aus dem Jahre 1530 sicher anzunehmen Veranlassung giebt, von dem Bauernführer Schappeler.*) Die endgiltige Form der 12 Artikel ist jedoch Lotzer, dem Feldschreiber der Baltringer Bauernschaft zuzuschreiben.

Dieses Schriftstück habe ich nach dem Originaltexte, wie ihn Baumann**) mitteilt, womöglich wörtlich und nur an jenen Stellen frei übersetzt, welche sonst unverständlich wären, und lasse meine Übersetzung hier folgen. —

Die Zwölf Artikel der oberschwäbischen Bauern aus dem Jahre 1525.

Die gründlichen und rechten Hauptartikel aller Bauern und Hintersassen der geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, von welchen sie sich beschwert vermeinen.

Dem christlichen Leser Frieden und Gottes Gnade durch Christum!

Es wird gegen die in der Gegenwart versammelte Bauernschaft von zahlreichen Widerchristen, welche das Evangelium zu schmähen Ursache nehmen, der Vorwurf erhoben und behauptet, dafs die Früchte des neuen Evangeliums folgende wären: Die Bauern wollen niemandem gehorsam sein, sie lehnen sich aller Orten auf, sie rotten sich in grofsen Massen zusammen und beabsichtigen, die geistlichen und weltlichen Obrigkeiten gewaltsam zu reformieren und aufzuheben, ja zu erschlagen.

Allen diesen gottlosen und freventlichen Urteilern sollen die nachfolgenden Artikel kundthuen, dafs sie zuerst in der Absicht geschrieben sind, gegen die Schmach, welche dem Worte Gottes zugefügt wurde, Einspruch zu erheben, und dann in der Absicht, den Ungehorsam

*) Vergl. Baumann, 12 Artikel. S. 122.

**) Ebendas. S. 129 u. ff.

dafs wir keinerlei Abgaben zu leisten haben, als zu dem Zwecke, unseren selbsterwählten Pfarrer zu erhalten und die Dürftigen (Gemeindearme) gleichgültig ob weltlichen oder geistlichen Standes zu unterstützen, wie es die heilige Schrift gebietet. Den sogenannten kleinen Zehent aber (welchen wir bisher in Jungvieh, Geflügel, Milch und Eier u. dgl. m. geleistet haben) wollen wir gar nicht mehr geben, weil Gott das Vieh für den Menschen zur freien Verfügung erschaffen hat, und wir diese Abgabe für eine von den Menschen erdichtete und ungerechtfertigte erachten.

III. Zum dritten ist bisher der Brauch gewesen, dafs man uns für eigene Leute (Leibeigene) gehalten hat, was in Anbetracht dessen, dafs Christus durch sein vergossenes Blut alle Menschen ohne Ausnahme, den Hirten gleich dem Höchsten, erlöst und frei gemacht hat, zum Erbarmen ist. Darum ist es in Übereinstimmung mit der heiligen Schrift, dafs wir frei sind und frei sein wollen. Nicht aber, als ob wir einer schrankenlosen Freiheit geniefsen wollten; denn es lehrt uns Gott nicht, keine Obrigkeit anzuerkennen. Wir sollen nach Gesetzen leben, nicht im freien fleischlichen Mutwillen, sondern Gott lieben, ihn in unserem Nächsten als unseren Herrn erkennen, und alles das thuen, was wir selber auch gerne hätten, dafs es uns andere thäten, und so leben, wie es uns Gott im letzten Abendmahle geboten hat. Diese Gebote aber weisen uns nicht an, dafs wir der Obrigkeit nicht gehorchen, sondern dafs wir uns gegen jedermann demütigen, so dafs wir auch gerne gegen unsere erwählte und von Gott eingesetzte Obrigkeit in allen ziemlichen und christlichen Dingen gehorsam sind. Wir hegen auch keinen Zweifel, dafs man uns als wahre und rechte Christen aus der Leibeigenschaft gerne entlassen oder an der Hand des Evangeliums beweisend darthun werde, dafs wir wirklich Leibeigene sein müssen.

IV. Zum vierten ist es bisher im Gebrauch gewesen, dafs kein armer Mann die Befugnis hatte, das Wildpret, Geflügel oder Fische im fliefsenden Wasser zu fangen, was uns ganz ungebührlich und unbrüderlich dünkt und eigennützig und dem Worte Gottes ungemäfs erscheint. Aufserdem aber wird an etlichen Orten das Wild uns zum Trotze und grofsen Schaden gehegt, so dafs die unvernünftigen Tiere unsere Frucht, welche Gott für den Menschen hat wachsen lassen, unnütz

verfressen, und uns mutwilliger Weise ein Leid zugefügt wird, zu dem wir schweigen müssen; dies ist ein Unrecht wider Gott und den Nächsten. Als Gott der Herr den Menschen erschuf, hat er ihm Gewalt gegeben über alle Tiere, über den Vogel in der Luft und den Fisch im Wasser. Darum begehren wir, dafs jedermann, der ein Wasser in seinem Sonderbesitze hat, durch Urkunden den rechtmäfsigen und im guten Glauben vollzogenen Kauf des Wassers nachweisen soll, in diesem Falle wollen wir ihm sein Eigentum nicht mit Gewalt nehmen, vielmehr in christlicher Einsicht und brüderlicher Liebe sein Recht achten, wer aber einen solchen Erwerb nicht genügend nachzuweisen vermag, soll gehalten sein, dieses Besitzstück und das nutzbare Recht an demselben der betreffenden Gemeinde ins Eigentum zurückzugeben.

V. Zum fünften halten wir uns durch das Recht der Waldnutzung ungerechtfertigter Weise benachteiligt; denn unsere Herrschaften haben sich die Forste ausschliefslich zugeeignet, und, wenn ein armer Mann Holz braucht, so mufs er solches mit doppeltem Gelde bezahlen. Wir sind aber der Meinung, dafs alle Wälder, ob sie nun im geistlichen oder weltlichen Besitze sind, wenn sie nicht rechtlich erkauft wurden, den Gemeindegenossenschaften gehören und denselben wieder anheimfallen sollen, so dafs jeder Gemeindeangehörige sich sowohl Brennholz als auch Bauhölzer umsonst zu nehmen das Recht haben, aber auch gehalten sein soll, darüber demjenigen Mitteilung zu machen, den die Gemeinde zur Beaufsichtigung der Gemeindeforste erwählt hat, damit nicht die Wälder unvernünftiger Weise ausgerodet werden. Wenn aber keine anderen Forste vorhanden sind, als solche, die redlicher Weise erkauft wurden, wollen wir uns mit den Besitzern in brüderlicher und christlicher Weise vergleichen. Auch dann aber, wenn ein Waldgut zuerst widerrechtlich und aus eigenem Gutdünken angeeignet und später von einem anderem (in gutem Glauben) erkauft worden ist, soll man sich mit dem Besitzer in Gemäfsheit der Sachlage und der Billigkeit im Sinne der heiligen Schrift vergleichen.

VI. Zum sechsten beschweren wir uns sehr dringend der Dienste wegen, welche von Seiten der Herrschaften in immer gröfserem Mafse von uns verlangt werden; wir begehren daher, dafs man ein geziemendes Einsehen in dieser Richtung an den

Tag legen und uns nicht so hart belasten möge, sondern uns mit Wohlwollen entgegenkommen und nur im Sinne des Wortes Gottes jene Dienste von uns verlangen, welche auch unsere Eltern geleistet haben.

VII. Zum siebenten erklären wir, dafs wir in Hinkunft uns von den Herrschaften nicht mehr wollen bedrücken lassen, sondern nur jene herschaftlichen Vorrechte und in jenem Mafse anerkennen, wie sie sich nach Mafsgabe der Vereinbarung zwischen den Herren und Bauern gebühren. Der Herr soll dem Bauer nicht weiter Gewalt anthuen und bedrücken, nicht mehr Dienste und andere Dinge umsonst von ihm begehren (als vereinbart), damit der Bauer sein Eigentum unbeschwert und in Ruhe gebrauchen und ausnützen kann. In Fällen aber, da es nötig wäre, dem Herrn Dienste zu leisten, soll ihm der Bauer zum allgemeinen Wohle willig und gehorsam sein, doch zu einer Zeit, da es dem Bauer nicht zum Nachteile gereicht, und um eine dem Dienste angemessene Entlohnung in Geld.

VIII. Zum achten beklagen sich viele von uns, welche Ackerstücke inne haben, dafs diese Güter den Pachtzins nicht ertragen können, und das Ihrige darauf zu Grunde geht, so dafs sie es einbüfsen. Wir verlangen daher, dafs die Herrschaften die Güter ihrer ehrbaren (erber) Pächter besichtigen lassen und nach Billigkeit einen mäfsigen Pachtzins bestimmen, damit der Bauer nicht umsonst seine Arbeit thue; denn jeder Arbeiter ist seines Lohnes wert.

IX. Zum neunten beschweren wir uns über den grofsen Frevel, dafs man stets neue Gesetze macht und uns nicht nach Gestalt des Vergehens straft, sondern zu Zeiten aus grofsem Neid und zu Zeiten aus grofser Gunst. Es ist unsere Meinung, dafs man uns nach alten geschriebenen Strafgesetzen strafen soll, nachdem man über die Sache ordnungsmässig verhandelt hat, und nicht mehr nach Gutdünken.

X. Zum zehnten beschweren wir uns, dafs sich etliche Herrschaften Wiesen und auch Acker zugeeignet haben, welche einer Gemeindegenossenschaft gehören. Wir werden dieselben wieder in Gemeindebesitz nehmen, es sei denn, dafs sie redlicher Weise erkauft worden sind. Ist aber den Ankauf solcher

Gründe in unbilliger Weise geschehen, so soll man sich hierüber nach der Sachlage gütlich und brüderlich vergleichen.

XI. Zum eilften wollen wir den Gebrauch, welcher Todfall genannt wird, ganz und gar aus der Welt schaffen; denn wir werden nimmer leiden noch erlauben, dafs man Wittwen und Waisen ihr Eigentum wider Ehre und Gott also schändlicher Weise nehme und raube; wie es an vielen Orten auf mancherlei Art geschehen ist, dafs diejenigen, die uns beschützen und beschirmen sollen, uns geschunden und beraubt haben und sogar die Luft*) genommen hätten, wenn sie davon zu wenig gehabt hätten. Das will Gott nicht mehr dulden, und daher soll dieser Gebrauch ganz aufhören, und niemand unter dem Titel des Todfalles etwas zu geben schuldig sein, weder wenig noch viel.

XII. Schluss. — Zum zwölften ist es unser Beschlufs und unsere feste Absicht, dafs wir nicht auf eine oder die andere Weise auf die hier niedergelegten Forderungen Verzicht leisten, wenn man etwa den Einwurf erheben sollte, dafs der betreffende Artikel nicht dem Worte Gottes entspräche, ausser man könnte uns dies zweifellos auf Grund der heiligen Schrift nachweisen. Sollte man einige unserer Forderungen jetzt anerkennen und später wirklich als unrecht befinden, so sollen sie von derselben Stunde ab nichtig sein und nicht gelten, desgleichen wollen wir, wenn sich in unserer Schrift in Wahrheit mehrere Artikel vorfinden, die wider Gott oder ein Unrecht wider den Nächsten wären, uns solcher in der christlichen Lehre begründeten Wahrheit unter Vorbehalt unseres Beschlusses unterwerfen; wir wollen um die richtige Erkenntnis in diesen Dingen Gott bitten, der allein sie uns geben kann.

Der Friede Christi sei mit uns allen! —

Die Deutschen (Fortsetzung).

Wenngleich uns die Geschichte die um ihre Freiheitrechte kämpfenden schwäbischen Bauern auch in ihrer Treulosigkeit und Wortbrüchigkeit zeigt, und in dieser Richtung unsere Sympathie nicht an ihrer Seite sein kann: so mufs doch die grofse Bedeutung der zwölf Artikel für die Geschichte des Rechtes der Freiheit nachdrücklichst betont werden.

*) Fug, fuog, passende Gelegenheit zum Leben, Luft.

Während allerdings an dem Orte seiner Entstehung dieses Rechtswerk bald der Vergessenheit anheim gefallen und fast ohne jede Wirkung geblieben ist, zog es dagegen einem Freiheitsengel gleich durch alle deutschen Gaue und erhob die Gemüter zum Erkennen des Unrechtes ihrer Abhängigkeit.

Den 12 Artikeln ist es zuzuschreiben, dafs die Abhängigkeit von der grundherrlichen Gewalt sich in der Folge nicht mehr vertiefte, sondern das gerade Gegenteil eintrat, und der morsche Bau der Unfreiheit schrittweise unterwühlt wurde bis er zusammenfiel.

Freilich war gerade in der nächsten Folgezeit, im 17. und 18. Jahrhunderte, das Schicksal des abhängigen Bauers, welcher wohl nicht mehr Knecht und nur noch in einem beschränkten Mafse hörig war, weit schlechter und unerträglicher, als selbst das des römischen Sklaven, da jener durch seine volle wirtschaftliche Abhängigkeit thatsächlich der Gnade und Ungnade seines Grundherrn preisgegeben war. Aber es war eine Zeit der Vorbereitung zu einer grofsen Freiheitsepoche, welche denn auch um die Mitte des 18. Jahrhunderts beginnend und einem goldenen Segensstrahle gleichend über Deutschland hereinbrach. Friedrich, der Grofse, und Joseph, der Grosse, waren die Werkzeuge, welcher sich das Recht der Freiheit bedient hat. Josef hob die Leibeigenschaft auf; Friedrich konnte sich, durch den Widerstand der Stände daran verhindert, nicht zu solcher Höhe aufschwingen, schränkte aber die Leibeigenschaft in die „Erbunterthänigkeit“ ein, welche endlich Wilhelm III. durch das Emancipationsedikt vom 9. Oktober 1807 endgültig beseitigt hat. Um dieselbe Zeit wurde das unter französischer Oberherrschaft stehende und im Rheinbunde vereinigte West- und Süddeutschland durch den fremden Eroberer von der Leibeigenschaft befreit.

Aber erst das Jahr 1848 war im Stande eine völlige Wandlung herbeizuführen, da überall, aber namentlich in Hannover, Kurhessen und Meklenburg dem grofsen Befreiungswerke von Seiten des grundherrlichen Adels ein zäher Widerstand entgegengesetzt worden war. Das denkwürdige Jahr 1848, welches dem ruhigen Bauer und diesmal auch dem Bürger die Waffe in die Hand zwang, um für ihre und ihrer Kinder Freiheit zu kämpfen, ist es, mit welchem wir diese Betrachtung schliefsen. Noch hat dieses Jahr nicht sein lebendiges Andenken verloren, noch wandeln unter uns einzelne der Kämpfer dieser Zeit. —

Im innigen Zusammenhange steht die Geschichte der wirtschaftlichen Abhängigkeit mit der des öffentlichen und Privatrechtes und der persönlichen und politischen Freiheit; denn es ist ja klar, dafs die Ausgestaltung der Rechtssprechung, die Verfassung eines Staates und die politische Freiheit seiner Bürger im Wesentlichen von der Freiheit und Gleichheit der Staatsangehörigen abhängig ist, oder wenigstens in organischer Wechselbeziehung steht.

Mit nur wenigen Worten sei des Fortschrittes auf dem Gebiete der Rechtspflege gedacht, da ja gerade dieses Gebiet erst in der Jüngstzeit einen bedeutenden Fortschritt in den deutschen Landen erfahren hat, und daher in den speziellen Erörterungen dieses Werkes behandelt werden soll.

Der Einflufs des Christentums auf die Rechtspflege ist im guten und bösen Sinne in Deutschland nicht zu verkennen. Schon früh bemächtigten sich die geistlichen Gerichte der Gerichtsbarkeit, anfangs nur in Rücksicht auf Geistliche und Mönche, später aber auch inbetreff eines Teils des allgemeinen Strafrechtes. Schon 995 wird die gesetzliche Kirchenstrafe im Decretum Gratiani ausgesprochen.

Der Klosterkerker hat im deutschen Mittelalter eine grofse und dunkle Rolle gespielt und blieb nicht auf Kleriker beschränkt, sondern fand gar ausgebreitete Anwendung auch auf Laien.

Im ganzen Verlaufe des Mittelalters war die kirchliche Macht eine grofse, und es ist uns nur wenig davon überliefert worden, wie und in welchem Mafse diese Macht zum Mifsbrauch geführt hat. Nur in den Hexenprozessen, welche im Jahre 1484 durch die Bulle des Papstes Inocenz III. ins Leben gerufen worden sind, ist uns die schreckliche Gröfse kirchlicher Gerichtsbarkeit unzweifelhaft überliefert worden.

Wohl war schon früher das weltliche Gericht und zwar das Fehmgericht, weches anfangs in die anarchischen Zustände des Mittelalters einige Ordnung zu bringen berufen schien, in unerfreulicher Weise ausgeartet, aber Form und Sitte wurden selbst in der späteren Zeit gewahrt, was man von den Hexenprozessen nicht sagen kann, obgleich Sprenger*) bemüht

*) Sprenger, Jacob, Der Hexenhammer (Malleus maleficarum) (Köln 1489) Sprenger war päpstlicher Inquisitor für Deutschland.

war, das Verfahren wegen Hexerei und Zauberei zu einer wissenschaftlichen Rechtsdisziplin zuzuschnitzen.

Zuerst waren es die Stadtgerichte, welche mit den Freistühlen und zu öfters mit den geistlichen Gerichten in Konkurrenz traten, und nicht selten eine fortschrittliche Gesinnung und den Mut des Widerstandes gegen die kirchliche Macht an den Tag gelegt haben.

Eine trostlose, eine rechtslose Zeit war das vierzehnte und fünfzehnte Jahrhundert in den deutschen Ländern. Bei dem kläglichen Zustande der in fortwährenden Kompetenzstreitigkeiten liegenden Gerichte und den zerstückelten und verwickelten Rechtsvorschriften waren Selbsthilfe und Gewaltthätigkeiten aller Art an der Tagesordnung.

Zwei Ereignisse stehen an der Wende dieser Zeit: Das Strafgesetzbuch Johann von Schwarzenbergs, „Carolina“ genannt und die Etablierung des Reichskammergerichtes zu Wetzlar — zwei kulturgeschichtliche Ereignisse von höchster Bedeutung für die soziale Entwickelung und für das Recht der Freiheit.

Die Carolina, das erste allgemeine Strafgesetzbuch, wurde um das Jahr 1507 als „peinliche Halzgerichtsordnung“ unter Kaiser Maximilian I. für das Bamberger Stiftsland von dem oben genannten Schwarzenberg verfasst, daher zuerst „Bambergensis“ genannt und in vielen deutschen Ländern eingeführt. Dieses Gesetz wurde unter Carl V, dessen Namen es seither trägt, von einer Kommission unter Leitung seines ursprünglichen Verfassers überprüft, vom Reichstage zu Regensburg 1532 angenommen und mit Anfügung einer salvatorischen Klausel*) als „Ordnung des peinlichen Halsgerichtes“ im Jahre 1533 für das deutsche Reich herausgegeben.

Dadurch gewann die Strafrechtspflege in Deutschland eine Basis, welche durch eine oberste und ständige Gerichtsstelle, eben das Reichskammergericht zu Wetzlar gefestigt worden ist. Der Sprengel dieses höchsten Gerichtshofes war ein sehr grofser, er erstreckte sich vom mittelländischen Meere bis zur Ostsee und von der Düna bis zur Rhone.

*) Diese Klausel lautet: „Doch wollen wir durch diese gnädige Erinnerung Kurfürsten, Fürsten und Ständen an ihren alten, wohlhergebrachten, rechtmäfsigen und billigen Gebräuchen nichts benommen haben.“

Der ständige Charakter des Reichskammergerichtes, wie er schon auf dem Reichtage zu Worms am 7. August 1495 ausgesprochen und promolgiert worden ist, fand jedoch vorerst noch keine Verkörperung. Es wurde am 31. Oktober 1495 provisorisch zu Frankfurt a. M. vom ersten Kammerrichter Eitl Friedrich Graf von Zollern etabliert, schon im folgenden Jahre nach Worms und später in manch andere Stadt verlegt. Am längsten blieb es in der Reichsstadt Speier, bis es endlich im Jahre 1689, nach der Zerstörung Speiers durch die Franzosen, nach Wetzlar kam, in jenes kleine deutsche Städtchen in der Mitte des deutschen Reiches, welches bis zum Jahre 1806, dem denkwürdigen Jahre der Auflösung des deutschen Reiches, der Sitz des obersten deutschen Gerichtes war. —

Eine spätere Wandlung der öffentlichen Rechtspflege ist das germanische, aus den zwölf Sendzeugen oder Eideshelfern entstandene Institut der Geschworenen, welches freilich erst über England den Weg nach Deutschland zurück genommen hat. —

Die Idee der bürgerlichen und politischen Freiheit trat in das öffentliche Staatsleben in Europa mit dem Jahre 1789 ein; sie ist als konkrete Erscheinung ein Kind der neuen Welt und ihr eigentliches Geburtsjahr 1783. Seit dieser Zeit regte sich laut und dringend das Bedürfnis nach neuen Verfassungen auch in den Staaten des alten Europa.

Es konnten ja doch die überzeugten und überzeugenden, begeisterten und begeisternden Lehren eines Locke über die Teilung der höchten Gewalt, eines Rousseau über den gesellschaftlichen Vertrag, eines Montesquieu über die Entwickelung des Charakters der positiven und öffentlichen Gesetze, eines Quesnay über die rationelle Führung des Staatshaushaltes und Adam Smiths über die freie Arbeit in einer Zeit nicht ungehört bleiben, da gerade die fleifsigen und praktischen Bürger der nordamerikanischen Kolonien Grofsbritanniens das Joch des Mutterlandes gewaltsam zerbrochen haben.

Der grofse, geschichtlich-politische Grundsatz, dafs jede Umbildung des staatlichen Organismus eine natürliche Entwickelung desselben darstellen und an seine Vergangenheit anknüpfen mufs, ist in den deutschen Staaten nicht übersehen und vielleicht zu ängstlich festgehalten worden. Nur Josef, der Grofse, schlug

hierin ein Tempo ein, welches seinem regen, von hohen Idealen erfüllten Geiste entsprach, aber bei der grofsen Verschiedenheit der damaligen Verfassungen in den einzelnen Teilen der grofsen österreichischen Monarchie — namentlich Ungarns — die schwerfällige Staatsmaschine nicht beschleunigen konnte und vielfach nicht zum Ziele geführt hat.

Wichtige politische Ereignisse waren zwei: die Auflösung des deutschen Reiches im Jahre 1806 und die darauf folgenden grofsen Unabhängigkeitskämpfe und der Wiener Kongrefs im Jahre 1814.

Bereits seit dem westfälischen Frieden war Deutschland nicht mehr ein Reich, sondern ein Staatenbund, in welchem dem Kaiser nur mehr Reservatrechte zuerkannt waren. Obgleich Preufsen im nördlichen Deutschland immer gröfseren Einflufs gewann, so wurden doch nach dem Prefsburger Frieden mehrere deutsche Fürsten, die von Bayern, Württemberg und Baden durch Länderschenkung und Familieninteressen mehr an Napoleon als an Deutschland gefesselt, so dafs es den französischen Inspirationen und den diplomatischen Kunststückchen Talleyrands möglich wurde, am 12. Juli 1806 mit der Gründungsurkunde des Rheinbundes herauszurücken. Am 17. Juli desselben Jahres wurde dieses merkwürdige Schriftstück von den Königen von Bayern und Württemberg, dem Kurfürst-Erzkanzler (Kurfürst von Mainz), dem Kurfürsten von Baden, dem Herzoge von Berg und Cleve (Murat), dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt, den Fürsten von Nassau-Usingen, Weilburg, Hohenzollern-Hechingen, Sigmaringen, Salm-Salm, Kyrburg und Isenburg-Birstein, dem Herzoge von Ahremberg, dem Fürsten von Lichtenstein und dem Grafen von der Leyen unterfertigt. Unter dem Protektorate des französischen Kaisers hat sich dadurch ein Grofsteil Deutschlands vom deutschen Vaterlande getrennt; verleugnet haben die Fürsten des Rheinbundes ihr Volkstum, verraten ihr Volk, verkauft die nationale Unabhängigkeit. Diese grofse, aber einzige Schmach des deutschen Volkes, oder besser eines Teils desselben ist zwar unauslöschlich in der Geschichte der Unfreiheit verzeichnet, aber sie ist zugleich unserem, dem ersten Volke unter den Nationen der Erde, eine mächtige und dringliche Warnung, niemals und unter keinen Umständen auf die Einig-

keit des Südens und Nordens, des Ostens und Westens des deutschen Bodens und Vaterlandes zu verzichten. War es doch nur durch die mit dem Jahre 1795 begonnene Absonderung des nördlichen und südlichen Deutschlands möglich, einen Rheinbund ins Leben zu rufen. An einem einigen und einmütigen Deutschland hätten die Künste Talleyrands scheitern müssen.

Das Reich war mit diesem Augenblicke erloschen; es gab kein deutsches Reich mehr, und Kaiser Franz II. kam auch in der Form der politischen Thatsache nach, indem er am 6. August 1806 die Würde des deutschen Kaisers niederlegte.

Wer hätte damals und namentlich nach der rasch nachgefolgten Unterwerfung ganz Deutschlands durch Napoleon, nach den sich förmlich drängenden Siegen über Preufsen und Rufsland, wer hätte damals geglaubt, dafs 64 Jahre später ein mächtigerer, gröfserer Geist als es der korsische Eroberer war, die deutschen Länder einigen, ein grofses achtunggebietendes Reich schaffen, welches hinfort an der Spitze der Zivilisation marschieren sollte, dafs ein Bismarck erstehen würde, der durchglüht von dem nationalen Gedanken, die politische Unabhängigkeit und Einigkeit des grofsen deutschen Volkes durch ein festes Staatsgefüge gewährleisten und die Schmach von 1806 und 1807 im gallischen Blute abwaschen werde. —

Die 16 Mitglieder des Rheinbundes erhielten von Napoleons Gnaden erhebliche Gebietsvergröfserungen oder höhere Titel: die Grafen stiegen zu Fürsten, die Fürsten zu Herzogen und die Herzoge zu Grofsherzogen auf. Der Kurfürst von Mainz, zum Fürsten-Primas gemacht, nahm den Vorsitz in dem königlichen Kollegium des Bundes ein, während dem fürstlichen Kollegium der Herzog von Nassau präsidierte. Noch etwas stand Napoleon den Mitgliedern des Rheinbundes zu — die Souverainität im Innern. Die Leitung der äufseren Angelegenheiten stand jedoch nicht, wie man anzunehmen berechtigt wäre, dem Bunde als einem politischen Körper etwa in der Art zu, dafs die Präsidenten der beiden Kollegien des Bundestages darauf Einflufs üben konnten — weit gefehlt: die Leitung der äufseren Angelegenheiten war ein als Pflicht bezeichnetes Vorrecht des Protektors des Bundes.

Der Gründung des Rheinbundes folgten die grofsen Kämpfe

im Spätherbste 1806 und 1807 — siegreich für Napoleon als Schmach für seine deutschen Verbündeten. Die Erweiterung des Rheinbundes über einen Teil Norddeutschlands machte auch das Königreich Sachsen, die fünf Herzogtümer des ernestinischen Hauses und die Fürstentümer Anhalt, Schwarzburg, Reufs, Waldeck und Lippe in Wahrheit zu französischen Vasallen.

Ein deutsches Herz bäumt sich bei diesem Gedanken auf — und doch war diese Zeit nicht unwichtig, sie war segenbringend für die Geschichte der Freiheit. Mit den Napoleonischen Gesetzbüchern erhielten die Länder des Rheinbundes auch die bürgerliche Freiheit, die Gleichheit aller vor dem Gesetze, die Aufhebung der Leibeigenschaft. Und dafs diese heiligen Menschheitsgüter nicht von den eigenen Fürsten, sondern von dem fremden Eroberer einem Grofsteil des deutschen Volkes gegeben worden sind, das ist an dieser grofsen Schmach der Nation das Empfindlichste; sie fällt jedoch nicht auf das Volk, sondern jene Fürsten.

Das französische Königreich Westfalen wurde auf deutscher Erde errichtet, das Herzogtum Warschau zwischen das gedemütigte Deutschland und das besiegte Rufsland eingekeilt.

Nur Österreichs Macht war noch ungebrochen, aber an dessen Grenzen hatte Napoleon aus den Heeren seiner Verbündeten drohende Gefahren für den altdeutschen Kaiserstaat zusammengezogen. Im Westen stand das bayerische Heer, im Osten die neugebildeten polnischen Heeresmassen unter Dombrowski. Österreich zögerte lange, dem siegreichen Korsen gegenüberzutreten. Es rüstete. Im Jahre 1809 endlich erklärte Österreich ohne Bundesgenossen und gestützt auf seine eigene Kraft den Krieg. 340000 Mann stellte der Kaiserstaat dem bisher unbesiegten Kaiser der Franzosen und seinen deutschen und polnischen Verbündeten entgegen, um, wie Erzherzog Karl, der österreichische Generalissimus, in seinem Aufruf an die deutsche Nation sagte: „um Teutschland die Unabhängigkeit und Nationalehre wieder zu verschaffen, die ihm gebührt“.

Nach wechselndem Kriegsglücke wurde Napoleon bei Aspern von Erzherzog Karl aufs Haupt geschlagen. Zwar siegte Napoleon wieder bei Wagram, aber den Zauber der Unbezwinglichkeit hatte dem bisher Unbesiegten dennoch Erzherzog Karl von der Stirne

gerissen. Und wenngleich Frankreichs Kaiser auch das mächtige und alte Kaiserreich an der Donau gedemütigt hatte, von dem Tage bei Aspern an regte es sich zwar lautlos, aber mächtig in Deutschlands Gauen. Und während die Fürsten noch im Banne des Korsen lagen, erwachte das deutsche Volk zum Bewufstsein seiner Kraft und seiner Bedeutung. Wenngleich Österreichs und Preufsens Hilfstruppen in dem Kriege gegen Rufsland im Jahre 1812 Napoleon noch folgen mufsten, so thaten sie es nur unter dem Drucke einer Zwangslage, welche sie nach der entscheidenden Niederlage Napoleons in Rufsland mit Begeisterung abschüttelten — bis die Völkerschlacht bei Leipzig und endlich der Einzug der Verbündeten in Paris das Schicksal Napoleons entgiltig entschieden hatten.

Das deutsche Volk hat aus den grofsen Freiheitskämpfen gegen Napoleons Weltherrschaft nicht allein seine nationale Unabhängigkeit gerettet, sondern auch an bürgerlichem Stolze und Selbstbewufstsein gegenüber seinen eigenen Fürsten gewonnen.

Fast scheint es, dafs die Napoleonischen Kriege notwendig waren, um den deutschen Michel aufzurütteln, als ob das Schicksal in den politischen Gestaltungsprozefs Europas jenen Kampf um die Eusthenie der Völker, welche dem Gleichklange und dem Gleichgewichte in der grofsen Natur und in den Geschicken der einzelnen Menschen so ähnlich ist, und die Wesenheit des ideellen Rechtes bildet, deshalb hineingeworfen hat, damit die Freiheit einen bedeutungsvollen Schritt vorwärts thue auf ihrer beglückenden und begeisternden Bahn.

Die Deutschen waren ein anderes, ein selbstbewufstes Volk geworden, welches sich sorgsam die Keime nährte, die es später zur ersten Kulturnation der Welt erheben sollten. Wenn durch die Napoleonischen Gesetze die Prinzipien der Gleichberechtigung aller Staatsangehörigen zum Bewufstsein der Volksmassen gelangt und die Privilegien des Adels gefallen waren: so kam nun noch das erhebende und stärkende Gefühl des Sieges und das Vertrauen in die eigene Kraft des Volkes hinzu.

Freilich sahen die Fürsten dem Aufblühen dieses mächtigen Volksbewufstseins der Völker, welches noch durch das Beispiel des befreiten, unabhängigen und nach jeder Richtung hin erstarkenden Volksstaates in der neuen Welt, mächtig genährt wurde, nur unwirsch zu, und schon dachten sie daran, dafs der altehr-

würdige und für fürstliche Personen so bequeme Absolutismus vielleicht doch erschüttert werden könnte.

In dieser Stimmung traten die kontinentalen Fürsten in den weltgeschichtlich bedeutungsvollsten Kongrefs vom Jahre 1814 ein, welcher gemäfs den Bestimmungen des Pariser Friedens vom 30. Mai desselben Jahres in Wien abgehalten worden ist.

In politischer Beziehung hatte der Kongrefs doppelte Aufgaben und doppelte Kollegien: die Ordnung der europäischen und die der deutschen Verhältnisse. Aber auch in rechtlicher Hinsicht beschäftigten ihn zwiefache Zwecke: humanitäre und staatsrechtliche. Während wir hier die rein politischen Resultate des Kongresses füglich übergehen dürfen, ist es sehr am Platze die wichtigen humanitären und freiheitlichen Ideen und Prinzipien gebührend zu betonen: der autoritative Ausspruch der Aufhebung des Sklavenhandels und der freien Flufsschiffahrt einerseits und die Anerkennung der Glaubens- und Gewissensfreiheit.

In staatsrechtlicher Beziehung fand auf dem Kongresse das „monarchische“ oder Restaurations- und Legitimitätsprinzip wohl alle Anerkennung der fürstlichen Machthaber, aber es ergaben sich dennoch mehrfache Interessen-Kollisionen, welche endlich, gedrängt durch das gemeinsame Interesse der fürstlichen Macht, zu einer Verständigung geführt haben. Es ist hier die absolutistische Regierungsform nur allzu deutlich und mit den grofsen Mitteln der damaligen politischen Macht Österreichs, Rufslands und Preufsens zum Grundsatze erhoben worden. Nur die 22 Kantone der Schweiz wurden als eidgenössische Republik mit beständiger Neutralität anerkannt.

Deutschland wurde als deutscher Bund wieder hergestellt. —

Es folgte eine schwüle Zeit, in welcher der Volksgeist gährte, während der Absolutismus mit allen Mitteln den sozialchemischen Prozefs zu erdrücken bemüht war, und so naturgemäfs zu einer Explosion führen mufste, die auch im Jahre 1848 ausgebrochen ist. Wir haben dieses Jahr bereits erwähnt. So bedeutungsvoll es für die Geschichte der Freiheit ist, so hält es doch keinen Vergleich mit den vorausgegangenen Ereignissen im Anfange des Jahrhundertes aus.

Wie tief die freiheitlichen und zunächst konstitutionellen Ideen

in Deutschland sich nach den Freiheitskriegen entwickelt haben, erhellt daraus, dafs wiederholt Versuche zum Zusammentritte einer Volksvertretung neben dem Bundestage gemacht worden sind. Am regsamsten war hierin der deutsche Südwesten.*) Endlich ging von der badischen Kammer eine glückliche Aktion aus, welche zu dem sogenannten Vorparlamente im März und April 1848 geführt hat. Am 18. Mai trat dann das eigentliche Parlament zur Beratung einer einheitlichen Verfassung Deutschlands zusammen. Die verschiedenen Parteien legten verschiedene Mafsstäbe an die Ziele dieser freiheitlichen Verfassung an. Die Träger hervorragender, unvergefslicher Namen haben an den Beratungen teilgenommen. Nebenher und gleichzeitig brachen die revolutionären Kämpfe in den Hauptstädten Deutschlands aus. Zahlreiche Opfer fielen. Robert Blum, der heldenhaftesten Einer, wurde als Delinquent von deutschen Kugeln durchbohrt. Es wurde viel geschrieben und viel gedruckt. Leider befehdeten sich viele, die berufen waren, gemeinsam für die Freiheit zu kämpfen, aus oft kleinlichen Gründen gegenseitig.

Mit Unterbrechungen aller Art arbeitete das Parlament fort, bis die Reaktion wieder einmal siegte und der Absolutismus scheinbar wieder festen Boden gefafst hat. Aber nur scheinbar. Stück für Stück mufsten die deutschen Fürsten Zugeständnisse an das Volk machen. Aber nicht mit Waffengewalt, sondern friedlich und gleichsam im physiologischen Prozesse vollzogen sich diese Wandlungen. —

Deutschland bestand aus 35 zu einem Staatenbunde vereinigten Staaten, hatte einen Flächeninhalt von 11461,71 Quadratmeilen und eine Bevölkerung von ungefähr 44 Millionen. Dem deutschen Bunde gehörten an: 1. Die deutschen Kronländer des österreichischen Kaisertums und zwar Österreich unter und ob der Ens, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Triest und sein Gebiet, Görz und Gradiska, Tirol und Voralberg, Böhmen, Mähren, Schlesien und die zu Westgalizien gehörigen Herzogtümer Auschwitz und Zator, 2. die deutschen Provinzen des Königreichs Preufsen und zwar Brandenburg, Pommern, Sachsen, Schlesien, Westfalen, Rheinprovinz, Hohenzollern und das Jadegiebt, 3. das Königreich Bayern,

*) Vergl. Kulturgeschichtliche Streifzüge durch das Jahr 1848—1849 von Karl Adam. Zeitschrift für Kulturgeschichte. Neue Folge Bd. III Heft 6.

4. das Königreich Sachsen, 5. das Königreich Hannover, 6. das Königreich Württemberg, 7. das Grofsherzogtum Baden, 8. das Kurfürstentum Hessen, 9. das Grofsherzogtum Hessen, 10. das Grofsherzogtum Mecklenburg-Schwerin, 11. das Grofsherzogtum Mecklenburg-Strelitz, 12. das Grofsherzogtum Oldenburg, 13. das Grofsherzogtum Luxemburg mit dem (niederländischen) Herzogtume Limburg, 14. das Grofsherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach, 15. das Herzogtum Nassau, 16. das Herzogtum Braunschweig, 17. die (zu Dänemark gehörigen) Herzogtümer Holstein und Lauenburg, 18. das Herzogtum Sachsen-Meiningen, 19. das Herzogtum Sachsen-Koburg-Gotha, 20. das Herzogtum Sachsen-Altenburg, 21. das Herzogtum Anhalt-Dessau-Köthen, 22. das Herzogtum Anhalt-Bernburg, 23. das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt, 24. das Fürstentum Schwarzburg-Sonderhausen, 25. das Fürstentum Lippe, 26. das Fürstentum Schaumburg-Lippe, 27. das Fürstentum Reufs jüngerer und 28. das Fürstentum Reufs älterer Linie, 29. das Fürstentum Waldeck, 30. das Fürstentum Lichtenstein, 31. die Landgrafschaft Hessen-Homburg, 31. die freie Stadt Frankfurt a. M., 33. die freie Hansastadt Hamburg, 34. die freie Hansastadt Bremen, 35. die freie Hansastadt Lübeck.

Die Grundgesetze des deutschen Bundes waren die Bundesakte vom 8. Juni 1815 und die Wiener Schlufsakte vom 15. Mai 1820. Die Staaten des deutschen Bundes waren nur souverän nach Innen; nach Aufsen wurden die Angelegenheiten des Bundes durch die Bundesversammlung, den Bundestag, besorgt, welcher seinen Sitz in der freien Stadt Frankfurt a. M. hatte. Der deutsche Bund war ein „völkerrechtlicher Verein der deutschen souveränen Fürsten und freien Städte zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten und zur Erhaltung der inneren und äufseren Sicherheit Deutschlands, welches in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbständiger, unter sich unabhängiger Staaten mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten, in seinen äufseren Verhältnissen aber als eine zu politischer Einheit verbundene Gesamtheit*)“ bestand.

Das Königreich Bayern erhielt schon mit der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 und dem königlichen Familienstatute vom 5. August 1819 eine neue und zwar ständische Verfassung, welche mit der Verfassungsurkunde vom 4. Juni 1848 im modernen

*) Gallettis Allgemeine Weltkunde (Wien 1859). S. 703.

Sinne mit zwei Kammern, von welcher die zweite aus frei gewählten Abgeordneten gebildet ist, umgestaltet wurde.

Das Königreich Sachsen erhielt die Konstitution mit dem Zweikammer-System durch die Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 und das königliche Hausgesetz vom 30. Dezember 1837.

Das Königreich Hannover hatte eine ständische Verfassungsform nach den Verfassungsgesetzen vom 6. August 1840 und 5. September 1848, sowie den Gesetzen von 1855 und 1856.

Württembergs Verfassung wurde schon durch die Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 in moderner Weise geregelt, die des Grofsherzogtums Baden schon früher, durch die Verfassungsurkunde vom 22. August 1818.

Die übrigen deutschen Grofsherzogtümer erhielten folgende Staatsgrundgesetze: Kurhessen die Verfassungsurkunde vom 13. April 1852, das Grofsherzogtum Hessen die vom 17. Dezember 1820 nebst dem Gesetze vom 6. September 1856; die beiden Mecklenburgischen Staaten verblieben auf der Grundlage des Rostocker landesgrundgesetzlichen Erbvergleiches vom 18. April 1855. Oldenburg erhielt das Staatsgrundgesetz vom 22. November 1852, Sachsen-Weimar-Eisenach das vom 15. Oktober 1850, Luxemburg eine Verfassungsurkunde vom 9. Juli 1848 mit der durch königliche Verordnung erfolgten Revision vom 27. November 1856.

Die deutschen Herzogtümer wurden auf folgende Verfassungsgesetze gestellt: Nassau auf das Konstitutions-Edikt vom 2. September 1814 und die Verordnung vom 25. November 1851, Braunschweig auf die Landschaftsordnung vom 12. Oktober 1832 und mehrere Gesetze aus dem Herbste des Jahres 1851; Sachsen-Koburg und Gotha erhielt das Gesetz vom 3. Mai 1852, Sachsen-Meiningen die Gesetze vom 23. August 1829 und 25. Juni 1853, Sachsen Altenburg die Gesetze vom 29. April 1831, 12. März 1855 und 1. Mai 1857, die anhaltischen Herzogtümer die Landschafts- und Geschäftsordnung vom 18. Juli und 31. August 1859.

Was die deutschen Fürstentümer anbelangt, so richteten sich dieselben nach den gröfseren deutschen Staaten, so besitzt Schwarzburg-Rudolstadt ein Grundgesetz vom Jahre 1854, Schwarzburg-Sonderhausen das vom Jahre 1857, Lippe von 1836, Schaumburg-Lippe schon von 1816, das Fürstentum Reufs jüngerer Linie von 1852 und 1856, das älterer Linie behielt seine unveränderte ständische Verfassung; das Fürstentum Waldeck-Pyrmont bekam

die neue Verfassungsurkunde 1852, Lichtenstein 1818 und Hessen-Homburg ebenfalls 1852.

Die freien deutschen Städte behilten ihre demokratisch-republikanische Verfassung und stellten sie auf folgende Grundgesetze: Frankfurt a. M. auf die vom 18. Juli 1816, 12. September 1853 und 16. Januar 1857, Lübeck auf das vom 29. Dezember 1851, Bremen auf das vom 21. Februar 1854 und Hamburg unter Beibehaltung grundgesetzlicher Beschlüsse aus den Jahren 1710—1712 auf den Rat- und Bürgerschlufs vom 11. August 1859.

Preufsen zögerte verhältnismäfsig lange sich dem Strome der Zeit und den neuen Ideen zu fügen, welche seit mehr als einem halben Jahrhunderte den Volksgeist beherrschten; am längsten aber widerstand ihnen der Absolutismus in dem vielsprachigen österreichischen Kaiserstaate.

Preufsens Staatsverfassung wahr wohl die einer ständischen Monarchie,*) doch hatten die Stände bereits seit dem achtzehnten Jahrhunderte keine beschliefsende Stimme mehr. Des Königs Wille war das oberste Gesetz. Das allgemeine Landrecht vom 5. Februar (1. Juni) 1794 sagt**): „Alle Rechte und Pflichten des Staates gegen seine Bürger vereinigen sich in dem Oberhaupte desselben.“ Erst durch die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 — nachdem schon mit den Beschlüssen des „Vereinigten Landtages“ vom 6. und 8. April 1848 und noch mehr durch die rücksichtlich ihrer Rechtsgültigkeit oft bestrittene Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 prinzipiell die konstitutionelle Regierungsform ausgesprochen war — ist Preufsen in die Reihe der kostitutionellen Staaten thatsächlich eingetreten. Teilweise wurde das Grundgesetz vom 31. Januar 1850, in welchem der bemerkenswerte Satz zu finden ist „darum aber will ich auch regieren: ein freies Volk unter einem freien Könige,“ durch spätere Gesetze aus den Jahren 1851, 1852, 1853, 1854, 1857 abgeändert und ergänzt.

Die Geschichte des selbstherrlichen Geschlechtes der Habsburger erklärt es wohl nicht, dafs der Widerstand gegen die Rechte des Volkes in Österreich so lange wähern konnte. Erklärend ist die schlechte und selbstsüchtige Beratung der Krone

*) Vergl. Die Verfassungsurkunde für den Preufs. Staat von Dr. Adolf Arndt (Berlin 1886).

**) II. Teil. Titel 13 § 1.

durch einen übermächtigen Hochadel, eine Beratung, welche in der jüngsten Zeit wiedergekehrt ist. Die Regierungszeit Kaisers Franz Josef I. füllt die für die Monarchie so inhaltsschwere Zeit seit den Kämpfen vom Jahre 1848 aus. Wie der junge Monarch im Anfange seiner Regierung schlecht beraten war, so sollte dies namentlich unter den Ministern Taffe, Badeni und Thun wiederkehren, welche das Reich an den Rand des Verderbens geschleppt haben. Die Vielsprachigkeit des Reiches macht es nötig, dafs eine Sprache — bei aller sonstigen Gleichberechtigung der anderen — eine in gerechter Weise räumlich und kulturell abgegrenzte Supereminenz besitze, wie ja dies bei ähnlichen Verhältnissen in so nachahmenswerter Art in den Vereinigten Staaten von Nordamerika der Fall ist. In Österreich hat es der Absolutismus versäumt, die deutsche Sprache als gesetzliche Hof- und Staatssprache zu erklären, und daran knüpfte das ungarische, böhmische und polnische Magnatentum ihre selbstsüchtigen Wünsche, welche jedoch nur den Ungarn in Erfüllung gingen und gehen konnten. Dem Hochadel war der Absolutismus zunächst ganz erwünscht; in seinen Regierungsformen blieb ja immerhin die Macht des Hochadels und sein Einflufs auf die Massen der betreffenden Nationen namentlich der Landbevölkerung gewahrt.

Als aber endlich ringsum in Mitteleuropa der Konstitutionalismus zur Herrschaft gelangt ist, und insbesondere die deutschen Bundesstaaten ausnahmslos moderner Verfassungen teilhaftig geworden sind; als der deutsche Stamm in Österreich immer selbstbewufster wurde: da mufste sich auch Österreich, der vorsitzende Staat der deutschen Bundesversammlung, entschliefsen, seinen Völkern die Verfassung zu geben. Es geschah dies zuerst durch das auf Grund der Pragmatischen Sanction Kaiser Carl des IV. vom 19. April 1713 erlassene kaiserliche Diplom vom 20. Oktober 1860, welches schon durch das kaiserliche Patent vom 26. Februar 1861 abgeändert und ergänzt worden ist. Aber erst nach dem Feldzuge von 1866 und dem Austritte Österreichs aus dem deutschen Bunde wurde durch die selbständige Staatsverfassung Ungarns auch das verfassungsmäfsige Leben in Österreich durch das Gesetz vom 21. Dezember 1867 geregelt. —

Die Schicksale des deutschen Bundes waren einerseits durch die Eigentümlichkeit vorbereitet, dafs einzelne Bundesstaten nicht mit ihren ganzen Gebieten an dem Staatenbunde Deutschlands

teilgenommen haben, so vor allen Österreich, dessen Königreich Ungarn samt Nebenländern, sowie Galizien, die Bukovina und Dalmatien dem deutschen Bunde nicht angehörten, dann Preufsen, welches mit seinen polnischen Provinzen aufserhalb des Bundes stand, während Luxemburg mit Limburg als niederländische und Holstein mit Lauenburg als dänische Gebietsteile in den Verband des deutschen Bundes aufgenommen waren. Andererseits aber fehlten dieser Staatenvereinigung die Länder deutscher Zunge Elsafs und Lothringen im Westen und die russischen Ostseeprovinzen im Osten.

Diese Sachlage bereitete seit langer Zeit die endliche Suprematie Preufsens in Deutschland vor. Zuerst wurde Holstein aus dänischem Besitze durch den Krieg von 1864 entzogen, dann 1866 Österreich gezwungen, auf den Vorsitz im deutschen Bunde zu verzichten, endlich 1870, 1871 Elsafs und Lothringen zurückerobert, und auf Luxemburgs Beitritt in das neue deutsche Kaiserreich kein Gewicht gelegt und einer Sonderstellung, wie das Fürstentum Lichtenstein, überlassen.

### Die Schweizer.

Wiewohl wir es hier nur mit einem verhältnismäfsig kleinen Staatswesen zu thun haben, so erheischt doch seine Stellung in der Geschichte der Freiheit eine besondere Behandlung, welche nicht gut in den Bezirk verwiesen werden konnte, in welchem wir unsere Aufmerksamkeit den Deutschen gewidmet haben, weil trotz aller Verwandtschaft und Volkszugehörigkeit des weitaus gröfsten Teiles der Schweizer zur deutschen Nation, doch die geschichtliche Entwickelung bei ihnen eine andere war, und dort der stolze Geist der Freiheit und Gleichheit schon früh einen guten Boden gefunden und feste Wurzeln geschlagen hat. —

Die ursprünglichen Bewohner der heutigen Schweiz waren wohl die Kelten, nichtsdestoweniger sind es die Alemannen, welche das Land im Anfange des 5. Jahrhunderts unserer Zeitrechnung zugleich mit den Burgundern in Besitz genommen haben und als das eigentliche Stammvolk der drei Urkantone anzusehen sind. In der Folge kam die Schweiz unter fränkische Herrschaft und an Italien, bis sie zu Ende des 9. Jahrhunderts in dem Königreiche Burgund aufging. Nach dem Tode Rudolfs III. von Burgund wurde dieses mit Deutschland vereinigt, und blühten

die Sshweizer Städte herrlich auf. Reichtum und Stolz verbanden sich beim Bürger, Fleifs und Freiheitliebe beim Bauer, der wohl in den meisten Landschaften leibeigen war, aber in den niemals bezwungenen Hochkantonen Schwyz, Uri und Unterwalden einer stolzen Freiheit genofs.

Eine erhebende, freisinnige Sage, welche freilich vor der historischen Kritik nicht Stand hält*), berichtet von dem heldenmütigen Kampfe des Schützen Tell gegen die Unterdrücker der Urkantone. Wenn auch die Tellsage historisch und wörtlich unzutreffend ist, so besitzt sie doch jene Wahrheit, dafs Freiheitliebe und Tapferkeit mit einsichtsvoller Einigkeit gepaart, die Freiheit der Schweizer als ein stolzes Denkmal menschenrechtlicher Errungenschaft bewahrt haben.

Auf diese drei Urkantone weist uns die Entstehung des eidgenössischen Bundes auch geschichtlich hin. Gerade in diesen drei Kantonen fehlen alle Spuren von Pfahlbauern, kein Zeichen deutet auf einstige Anwesenheit des keltischen Stammes, aber es findet sich auch kein Denkmal, welches zu der Annahme berechtigen würde, dafs die Weltherrschaft der Römer sich über die drei Urkantone jemals ausgebreitet hätte, wiewohl wir wissen, dafs schon im ersten Jahrhunderte v. Chr. die Helvetier nach dem Siege Julius Caesars bei Bibracte (Autun in Burgund) Bundesgenossen der Römer gewesen sind. So darf man mit Recht die Alemannen als die Urbevölkerung von Schwyz, Uri und Unterwalden ansehen.

Verschieden scheint die Besiedelungsart der drei Urkantone gewesen zu sein. Während Uri im Jahre 732 Eigentum des Herzogs Theobald von Allemanien war, später unter die Herrschaft der fränkischen Könige gelangt ist und von Ludwig, dem Deutschen, 853 der Abtei des Frauenmünsters zu Zürich unter Verleihung der Immunität geschenkt wurde; tritt uns in Schwyz eine Bevölkerung freier Männer entgegen, welche zu einer Markgenossenschaft vereinigt waren. Im Unterwaldener Land dagegen, welches wohl von Hörigen aus Uri und freien Leuten aus Schwyz besiedelt worden ist, trat die geistliche Gewalt unter der Vogtei der Habsburger früh zu Tage.

*) Geilfus, Zur Entstehungsgeschichte des eidgenössischen Bundes (Winterthur 1872).

Uri wurde also von der Aebtissin des Frauenmünsters zu Zürich verwaltet. Die Güter Altorf, Bürglen, Silinen und Erstfeld standen in administrativer Beziehung unter Meyern, welche Frohndienste, Zehenten und andere Abgaben einzufordern hatten. Sie hielten auch im Namen der Aebtissin in gemeinen Streitfällen Gericht, an welchem sich altem Gewohnheitsrechte nach das ganze männliche erwachsene Volk (Gotteshausleute), sowohl Freie als Unfreie, beteiligten. Doch hatte die Aebtissin auch einen Kastvogt (Advocatus), welcher die Hoheitsrechte derselben zu schützen hatte; zuweilen wurde er durch den König, manchmal auch von der Aebtissin selber erwählt. Wiewohl nun diese Kastvögte — im 11. Jahrhundert die Grafen von Lenzburg, dann von 1097 bis 1218 zumeist die Herzoge von Zähringen — zweimal des Jahres ins Land kamen, um in wichtigen, namentlich Kriminalfällen Gericht zu halten, so hatten dennoch schon zu Ende des zwölften Jahrhunderts die „Regler" oder Gotteshausleute des Frauenmünsters solche Rechte erlangt, welche sie als freie Eigentümer ihrer Liegenschaften erscheinen lassen, und insbesondere konnten sie Tausch- und Kaufverträge jeder Art, also auch in Rücksicht auf Grundstücke, eingehen. Freilich wohnten neben Zugehörigen zum Frauenmünster, eben den Gotteshausleuten oder Reglern, auch andere Leute, welche zumeist Hörige verschiedener anderen Grundherren waren. Doch auch diese hörige Bevölkerung war durch das Band einer Genossenschaft, die Allmende, vereinigt, so dafs der Unterschied zwischen Freien und Unfreien ein nur geringer war. Zudem stand die freie Stadt Zürich, deren Aufschwung von Tag zu Tag sichtbarer wurde, in einem innigen Verkehr mit dem Frauenmünster, und viele aus den Söhnen der Landschaft wurden angesehene Züricher Bürger. Alle diese Umstände bewirkten bei den Urnern den Sinn für Freiheit und Recht. Auch waren ihrer Unabhängigkeit die politischen Verhältnisse günstig.

Als die Herzoge von Zähringen darnach strebten, ihre schweizerischen Besitzungen zu vereinigen und aus Allodien und Lehen ein Fürstentum herzustellen, da wollte es das Schicksal, dafs 1218 das herzogliche Haus durch den Tod Berchtolds V. erlosch. Als später Kaiser Friedrich II. das Urner Land, in welchem die Strafse über den St. Gotthard nach Italien lag, und zwar Stadt und Landschaft reichsunmittelbar machte, und die Abtei unter

seinen eigenen Schutz nahm, weil dadurch seine italienischen Pläne gefördert werden sollten: da ward dem Urner Lande trotz der noch bestehenden Grundherrlichkeit eine seltene politische Freiheit zuteil, welche zwar noch einmal und zwar durch die Verpfändung des Landes an die benachbarten Grafen von Habsburg gefährdet erschien, jedoch durch die Urkunde Heinrichs VII., welche den Urnern für ewige Zeiten die Reichsfreiheit gegeben hat, abermals beseitigt wurde. Von nun ab hatten die Urner nur die Pflichten gegen das Reich zu erfüllen, sonst aber das Recht, sich selbst Gesetze zu geben und sich selber zu schützen.

Die Leute von Schwyz nun machten seit jeher ihre Rechte mit groſser Standhaftigkeit geltend. Im Zürichgau lag das mächtige Kloster Einsiedeln. Zwischen diesem und der Markgenossenschaft der Schwyzer entbrannten zu Anfang des 10. Jahrhunderts Grenzstreitigkeiten wegen einiger Alpenweiden. Zweimal wurde dieser Streit durch kaiserlichen Spruch zu Gunsten des Klosters nach allemanischem Rechte entschieden. Doch gaben die Schwyzer keineswegs nach, und fügten sich dem kaiserlichen Spruche auch dann nicht, als man sie im blutigen Waffengange dazu zwingen wollte. Es ist unzweifelhaft, dafs sich die Schwyzer dadurch eine Freiheit erkämpft haben, welche rings um sie, nicht bestand. Im Jahre 1217 unterwarfen sich Kloster und Markgenossenschaft dem Schiedsspruche Rudolfs, des Älteren von Habsburg. Daraus entwickelte sich ein zwar lockeres aber dennoch für die freien Männer von Schwyz lästiges Abhängigkeitsverhältnis zu den Habsburgern. 1232 starb Rudolf, und seine Besitzungen wurden zwischen seinen beiden Söhnen Albrecht und Rudolf geteilt; aber die Grafschaft in Zürichgau blieb unverteilt. Nun konnten sich es die Schwyzer nicht mehr gefallen lassen, dazu zu dienen, die Macht der Habsburger zu vergröfsern; auch hatten sie von den Urnern gelernt, wie man es machen müfste. Und als Kaiser Friedrich II. im Jahre 1239 vom Papste Grogor IX. mit dem Banne belegt wurde, da schlugen sich die Schwyzer offen zum Kaiser, von welchem der Graf von Habsburg abgefallen war. Sie erhielten hierauf 1240 im Lager von Faënza, wohin sie ihre Boten gesandt hatten, die kaiserliche Urkunde ihrer Reichsfreiheit. Nur die hohe Gerichtsbarkeit über die freien Schwyzer verblieb dem Grafen von Habsburg, welcher sie jedoch als Graf des Zürichgaues in des Kaisers Namen ausüben musste.

Ähnlich und doch anders war es im Unterwaldner Lande. Wohl waren es zumeist Hörige der weitläufigen Hofgüter der Klöster Murbach, Muri, Münster und Engelberg und zum kleineren Teile der Grafen Lenzburg, Froburg und Habsburg, welche diese Landschaft bevölkerten, aber auch zahlreiche freie Leute wohnten daselbst in freien Gemeinden und bildeten den Kern des Volkes. Ein Teil der Landschaft gehörte zum Aargau, der andere zum Zürichgau, dadurch standen beide unter der hohen Gerichtsbarkeit der Grafen von Habsburg, deren Macht durch den Besitz der Vogtei über die oben genannten Klöster nur noch vermehrt wurde. Als nun Uri und Schwyz ihre Reichsfreiheit erhielten, da schlossen sich ihnen die Unterwaldner im Kampfe gegen den Papst und die Feinde des Kaisers an, und sogar die Luzerner wurden ihre Verbündeten. Dafür ernteten sie den Bannfluch Innocenz des IV., doch auch dies konnte den Widerstand der Waldleute und ihrer Verbündeten nicht brechen.

Erst als der Stern der Hohenstaufen untersank, wurde der Widerstand der Urkantone Schwyz und Unterwalden vergeblich, und sie verfielen der Macht der Grafen von Habsburg, welche ihre Hausmacht zu begründen, zu befestigen und zu vermehren trachteten. Die Schwyzer wurden ihres Eides gegen den Kaiser entbunden, Unterwalden besafs ohnehin keinen Freiheitbrief, und so verblieb nur Uri im Besitze seiner Reichsfreiheit, welche Rudolf von Habsburg im Jahre 1274 ohne Rückhalt bestätigte. In den beiden anderen Urkantonen war er überaus gnädig: er führte Hörige in den Stand der Freien ein, und versprach ihnen, keine unfreien Richter über sie zu setzen. Da entfalteten sich denn die Markgenossenschaften zu einer immer mehr geschlossenen Gemeinschaft mit gröfseren Rechten und Freiheiten, welche vom Grafen und späterem Könige in verständnisvoller Weise nicht beschränkt wurden, damit die tapferen und freien Waldleute mehr und mehr an sein Haus gebunden würden.

Rudolf starb; der Bekämpfer des Faustrechtes war nicht mehr, und es stand zu befürchten, dafs die alte Rechtslosigkeit und Willkür wieder erstehen würde. Da traten die Urkantone, 14 Tage nach Rudolfs Tode, zusammen und erfüllten ein längst vorbereitetes, seit den Kämpfen um die Reichsfreiheit in aller Stille entwickeltes Unternehmen, welches in der Geschichte der Freiheit eine glanzvolle Stellung einnimmt: den Bund der

Urkantone, Uri, Schwyz und Unterwalden, welcher am 1. August 1291 durch die Abgeordneten der drei Länder auf dem Rütli urkundlich besiegelt worden ist. Kein neues Bündnis war es; es war blos die Erneuerung des zu Friedrichs Zeiten begonnenen Schutz- und Trutzbündnisses, welches jetzt besiegelt, festere Formen für ewige Zeiten erhalten hatte.

Die einzelnen Vereinbarungen sind für die Geschichte des Rechtes und der Freiheit viel zu wichtig, als dafs ich sie hier übergehen könnte. Ich bringe daher den vollständigen Text des ältesten Bundesbriefes der Schweizer vom 1. August 1291 nach der Übersetzung von Jos. Ig. von Ah*) hier bei:

Der Bundesbrief vom Jahre 1291.

Ewiger Bund der Landleute von Uri, Schwyz und Unterwalden.

Im Namen des Herrn, Amen! Es geziemt sich wohl und dient dem allgemeinen Nutzen, dafs Verträge der Sicherheit und des Friedens gehörig beurkundet werden. Jedermann soll also wissen, dafs die Landleute des Thales von Uri, die Gemeinde des Thales von Schwyz und die Gemeinden der Landleute des unteren Thales von Unterwalden in Anbetracht der bösen Zeiten und auf dafs sie sich und ihr Eigentum besser schützen und im guten Stande besser zu bewahren vermögen, in guter Treue sich gegenseitig gelobt haben, sich gegenseitig mit Hilfe, Rat und gutem Willen beizustehen, gelte es Personen oder Sachen innerhalb und aufserhalb ihrer Thäler, mit aller Macht und mit gutem Willen gegen alle und einen jeden, der ihnen oder einen der Ihrigen irgend welche Gewalt, Belästigung oder Unbill an Sachen oder Angehörigen anthuen wollte; und jede Gemeinde gelobte der anderen in jedem Falle beizuspringen und sobald es nötig sein sollte, zu Hilfe zu kommen und zwar auf eigene Kosten, soweit als es nötig ist, den Angriffen Übelwollender zu widerstehen und Unbilden zu rächen; sie haben sich zu diesen Gedingen verpflichtet mit einem Eide mit aufgehobenen Händen, dafs sie alles so halten wollen, getreu und ohne Gefährde; sie erneuern

*) Die Bundesbriefe der alten Eidgenossen 1291—1513 von Jos. Ig. von Ah (Einsiedeln 1891). Verlag von Benziger & Co.

hierdurch und stärken den alten Bund mit heiligem Eide; in dem Sinne aber, dafs ein jeglicher Mensch nach seinem Stande gehalten sein solle, seinem Herrn geziemend unterthan zu sein und zu dienen. Mit gemeinsamem Rat haben wir uns einmütig gelobt, setzen wir auf und haben wir verfügt, dafs wir in den vorgenannten Thälern niemals einen Richter annehmen oder annehmen werden, der sein Amt irgendwie um Gunst oder Geld erworben und der nicht unser Sasse oder Bürger wäre. Sollte aber zwischen dem einen oder dem anderen der Verbündeten ein Zerwürfnis entstehen, so sollen die Einsichtigen aus den Verbündeten zusammentreten, um den Streit zwischen den Parteien gütlich beizulegen, so wie es ihnen am zuträglichsten erscheinen mag, und welche Partei sich ihrem Wahrspruche nicht fügen wollte, gegen die sollen sich die übrigen Verbündeten stellen. Über alles besteht aber unter ihnen das Gesetz, dafs — wer einen anderen meuchlerisch und ohne Ursache töten sollte — das Leben verlieren soll, wenn man ihn ergreift, sofern er nicht seine Unschuld an solcher Unthat so zu erweisen vermag, wie es ein solches Verbrechen erfordert, und wenn er entflieht, so soll ihm niemals vergönnt sein zurückzukehren. Wer aber einen solchen Übelthäter aufnimmt oder schützt, der soll aus unsern Thälern solange verbannt sein, bis ihn die Verbündeten aus guten Gründen wieder zurückrufen. — Wer aber einem der Verbündeten am Tage oder zur Nacht hinterlistig und im Geheimen durch Feuer oder Brand Schaden zufügen sollte, der soll niemals mehr als unser Landsmann angesehen werden. Und wer innerhalb unserer Thäler einen solchen Übelthäter schirmt oder beschützt, der soll gehalten sein, dem Beschädigten seinen Schaden zu ersetzen. Sollte ferner einer aus den Verbündeten den anderen Sachen rauben oder auf irgend eine Art beschädigen, und es können die Güter des Schuldigen innerhalb unserer Thäler ergriffen werden, so sollen dieselben als gerechter Ersatz des Schadens verwendet werden. Ferner soll keiner des anderen Gut zu Pfand nehmen, wenn derselbe nicht erwiesener Schuldner oder Bürge ist, und auch dann soll dies nur mit Bewilligung des ordentlichen Richters geschehen. — Überdies soll ein jeder seinem Richter gehorsam sein und — wenn es nötig sein sollte — sich innerhalb des Bundesgebietes demjenigen Richter stellen, vor dem er sich zu verantworten haben soll. Und wenn einer sich

seinem Richter nicht gehorsam erweisen oder wenn durch seine Widersetzlichkeit einer der Verbündeten geschädigt werden sollte, so sollen alle Verbündeten gehalten sein, den genannten Verurteilten oder Flüchtling zur Leistung des ausgesprochenen Schadens anzuhalten. Wenn aber zwischen dem einen oder dem anderen der Verbündeten (mit einem Fremden) ein Krieg oder ein Zerwürfnis entstehen sollte, und ein Teil der Streitenden Recht oder Ersatz nicht leisten wollte, so sollen die übrigen Verbündeten gehalten sein, den anderen (sich im Rechte befindlichen) Teil zu schützen und zu schirmen. — Diese geschriebenen Gedinge und Satzungen sollen mit der Hilfe Gottes, und da sie zum allgemeinen Wohle weise angeordnet wurden, ewiglich dauern. Zum Zeugnis dessen wurde auf die Bitte der vorgenannten Gemeinden diese Schrift aufgesetzt und mit den Sigillen der drei genannten Gemeinden und Thäler versehen und beurkundet. So geschehen im Jahre des Herrn eintausend zweihundert und neunzig und darnach im ersten Jahre im Anfange des Monates August. —

Die Schweizer (Fortsetzung).

In den letzten Bestimmungen des vorstehenden Bundesbriefes wenden sich die Verbündeten gegen die Gewalt des Grafen und Reichsvogtes, und ist dadurch — wenngleich in einer Umschreibung — das deutliche Bestreben ausgesprochen, dafs der Bund im eigenen Gebiete Herr sein will und sein werde. —

Der Bund der Urkantone wurde durch den Beitritt der reichsfreien Stadt Zürich schon am 16. Oktober 1291 wesentlich erweitert und gestärkt. Es kam ein Jahr später bei Winterthur zum Kampfe, in welchem die Züricher den österreichischen Waffen erlagen. Als aber der Krieg zwischen dem deutschen Könige Adolf von Nassau und dem östereichischen Hause entbrannte, sehen wir — 1297 — die Urkantone an Adolfs Seite. Der König erneuerte die Freiheitsbriefe von Uri und Schwyz, und gab einen gleichen auch den Unterwaldnern, die einen solchen bisher nicht besessen hatten. Adolf verlor bei Göllheim die Schlacht und das Leben. Albrecht von Österreich wurde deutscher König, aber er wagte es nicht, die Freiheiten der Urkantone zu beschränken, und wir finden in jedem derselben einen eigenen Landammann aus den

Freien des Volkes: in Uri den Werner von Attinghausen, in Schwyz den Stauffacher und in dem vereinigten Unterwalden — Ob- und Nidwalden — den Rudolf von Oedisried.

Wieder eine neue Zeit kam für unsere Urkantone, als nach dem Tode Albrechts von Österreich nicht einer seiner vielen Söhne, sondern Heinrich VII. von Luxemburg auf den deutschen Thron gelangte. Er bestätigte zwar im Jahre 1309 die Freiheitbriefe der drei Länder, bestellte ihnen aber in der Person des Werner von Homburg einen Landvogt.

Aus den Kriegen zwischen den auf Heinrich VII. folgenden Gegenkönigen, Friedrich den Schönen von Österreich und Ludwig von Bayern schöpften die Waldstätten abermals Mut und Vorteil. Sie erlangten aufser den ihnen längst zustehenden Gemeinderechten auch die Handhabung des Landrechtes mit der freien Wahl ihrer Ammänner, welche die Vogtgewalt besitzen sollten, und verweigerten die Leistungen an die Gotteshäuser. Eingedenk des alten Streites griffen sie wiederholt das Kloster Einsiedeln mit Waffengewalt an, verfielen darob zwar in die Reichsacht und wurden vom Bischof von Konstanz exkommuniziert, aber Ludwig von Bayern, dem sich die Waldstätten angeschlossen hatten, hob die Reichsacht auf und bestätigte ihre Freiheiten.

Dies zog ihnen aufs neue die Mifsgunst der Habsburger zu, und sie waren sich dessen sehr wohl bewufst, dafs Friedrich der Schöne von Österreich und sein Bruder Leopold sie bei günstiger Gelegenheit zu strafen trachten würden. Daher rüsteten sie sich zum ernsten Kampfe. Sie befestigten die Eingänge zu den Thälern mit Türmen und Mauern, sie beteten und fasteten. Und als es am 15. November 1315 zu Margarten wirklich zum blutigen Kampfe kam, da besiegten die freien, ungeharnischten Männer der drei Urkantone das glänzende österreichische Ritterheer unter Herzog Leopold so ganz und gar, dafs es die drei Länder wagten, den alten Bund von 1291 am 9. Dezember 1315 in wesentlich verschärfter, gegen die Habsburger gekehrten Form zu erneuern. Der Gehorsam gegen den Grundherrn erhielt eine revolutionäre Einschränkung, indem er jedem Herrn auf das Bestimmteste verweigert wurde, der sich unterfangen sollte, eines der drei verbündeten Länder anzugreifen.

Dadurch ward erst der Grund zur Eidgenossenschaft gelegt, die in der Folge niemals wieder wirklich und für die Dauer erschüttert worden ist.

In zahlreichen blutigen Waffengängen schlugen die freien, tapferen, berg- und wald-gewohnten Eidgenossen, welchen sich immer neue Kantone anschlossen, starke Feinde ab. Bei Sempach siegten sie über die waffenstrotzenden Ritter Österreichs im Jahre 1386, bei St. Jacob an der Birs (1444) über die französischen Söldner Friedrichs III., und bei Granson, Murten und Nancy schlugen sie (1476—1477) den Herzog Karl den Kühnen von Burgund, der ihre Freiheitrechte beschränken wollte, aufs Haupt.

Ein freies und starkes Volk, rissen sie sich endlich vom schwäbischen Bunde und dadurch vom deutschen Reiche los (1498), und traten als die dreizehn Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft in die Geschichte der neueren Zeit ein. —

Die Schweiz ist ein Hort der Freiheit in Europa geblieben. Wurden auch später vorübergehend einzelne Gebietsteile der auf 19 Kantone angewachsenen Republik zu Frankreich geschlagen, so kam die Eidgenossenschaft wieder gekräftigt aus solcher Drangsal hervor, bis der Wiener Kongreſs im Jahre 1815 die Anzahl von 22 Kantonen als eidgenössische Republik und einen zwar neutralen, aber selbständigen europäischen Staat bestätigte.

Manche Kämpfe im Innern rüttelten zwar wiederholt an dem festen Bau des eidgenössischen Staatenbundes, aber die Schweiz blieb ein Wahrzeichen für die Völker der Erde, wie starke Freiheitliebe zum Siege und zur Wohlfahrt führt; sie blieb ein Hort ihrer eigenen Kraft, ein Asyl für alle Freiheitkämpfer in fremden Landen, für alle Verfolgten, für alle Schutzbedürftigen gegen Gewalt und Macht, für alle Schwachen im Kampfe ums Recht. —

### Die Nordgermanen.
(Niederländer, Dänen, Schweden und Norweger.)

Im wesentlichen haben wir bereits die geschichtlichen, die Freiheit der Nordgermanen betreffenden Verhältnisse berührt. Wir haben hier in Kürze der speziellen politischen Ereignisse zu

gedenken, von welchen die Völker der germanischen Rasse im Norden Europas betroffen worden sind.

Unter den zahlreichen niederdeutschen Stämmen zeichnen sich besonders die Friesen und Belger aus, die ersteren durch ihre starke Freiheitliebe, die letzteren durch ihre grofse Volkszahl. Karl der Grofse unterwarf nach langen Kämpfen alle niederdeutschen Stämme, nur der Friesen konnte er nicht Herr werden. Unter den Nachkommen Karls waren denn auch die Niederlande in Grafschaften geteilt, nur Friesland entzog sich jeder Ausübung fremder Gewalt. Ja selbst als die Niederländer dem deutschen Kaiser unter den burgundischen Herzogen lehnbar waren, und Herzogtümer und Grafschaften bildeten, blieb Friesland eine freie Herrschaft.

Durch die Heirat der Burgunderin Marie, der Tochter des letzten Herzogs Karl des Kühnen, mit dem österreichischen Prinzen Maximilian kamen die Niederlande an Österreich. Bei der Teilung des grofsen österreichisch-spanischen Reiches fielen die Niederlande mit der Krone Spaniens an Karl V.; nur die Burgundischen Kreise schlug der Kaiser zu Deutschland.

Unter Karl V., dem Sohne Philipps II., (1558—1598) und darüber hinaus waren die Niederlande der Schauplatz grausamer Gewaltherrschaft, dunkler Verschwörungen und blutiger Freiheitkämpfe.

Der reformatorische Glaube hatte in den Niederlanden Eingang gefunden — ein Greuel für den katholischen Philipp II., der als Gegenmittel die Inquisition aus Spanien nach den freiheitlichen Niederlanden importierte. Mächtig regte es sich da in Stadt und Land. Ein grofser Bund, der rasch auf Tausende und Abertausende anschwoll, trat in die Schranken gegen die königliche Gewalt. Es waren die Geusen; ihnen gebührt in der Geschichte der Freiheit ein blutiges aber herrliches Blatt. Albas grauenhafte Gewaltherrschaft hat die Geister entzündet; das alte Friesenblut kochte auf im unbändigen Freiheitdrange. Die Verschwörer gingen aufs Meer, um Spaniens Macht zu bekämpfen. Und wiewohl die Spanier die Geusen-Schiffe als Seeräuber behandelten, sie zogen doch den Kürzeren.

Prinz Wilhelm von Oranien unterstützte und schützte, wo er es konnte, die Niederländer. 1572 bemächtigten sich die niederländischen Kreuzer des Hafens von Briel an der Mündung der

Maas. Siebenunddreifsig Jahre dauerte der Freiheitkrieg der Niederländer, bis am 10. April 1609 der kühne Admiral Hemskerk bei Gibraltar die stolze Armada der Spanier vernichtete.

Im Jahre 1648 erfolgte die Unabhängigkeitserklärung der Niederlande. —

Unter mannigfaltigen Wechselfällen im politischen Leben Europas erstarkten die Niederländer, welche von dem Friesenstamme die Tüchtigkeit zur See geerbt und als politische Überlegenheit bewahrt haben, bis zu der so mächtigen Republik der vereinigten Niederlande.

Ein anderes, germanisches Volk hat sie in dieser Stellung abgelöst, die Angelsachsen. England machte die Suprematie zur See mit Erfolg den Niederländern streitig. Der Stern Hollands sank dahin vor der grofsbritannischen Seemacht.

Aber trotzdem blieben Holland und Belgien in Europa Staaten, welche freiheitliche und freisinnige Ideale bis in die neueste Zeit hoch gehalten haben.

Die Niederländer haben nach überseeischen Ländern die germanische Kultur getragen. Ihre Kolonien haben eine Bevölkerung von mehr als 33 Millionen Seelen, und noch immer versteht es das Königreich der Niederlande, seine Kolonien durch eine starke Seemacht zu schützen.

Ein Völker-Konglomerat bewohnt die Kolonien. Die Niederländer haben es vermieden, eine strenge Herrschaft zu üben und die Eingeborenen in irgend einer Beziehung zu drücken. Sie waren bemüht, Recht und Gerechtigkeit nach den Kolonien zu tragen. Schon im Jahre 1814 haben sie den Sklavenhandel aufgehoben und im Jahre 1863 den farbigen Rassen die Gleichberechtigung mit den weifsen Bewohnern ihrer weiten Besitzungen eingeräumt.

Nur gering ist die Durchsetzung der niederländischen Kolonialbevölkerung mit dem Charakter des Mutterlandes. Dagegen haben die Niederländer in der Südafrikanischen Republik (Zuid Afrikanske Republiek) einen Staat gegründet, welcher die niederländischen Elemente in einem fremden Erdteile in ausgesprochenster Weise zur kulturellen Herrschaft gebracht hat. Im Jahre 1852 wurde er errichtet. Von 1877 bis 1881 führte er den Namen Transvaal-Staat und seither seinen jetzigen Titel. Die

revidierte Verfassung stammt aus dem Jahre 1890. Die gesetzgebende Gewalt steht zwei Kammern zu. Jeder Volkraad (erste und zweite Kammer) besteht aus 24 von wahlberechtigten Bürgern gewählten Mitgliedern, von welchen jene des ersten Volksraades seit 29. Mai 1876, jene des zweiten seit 4 Jahren im Lande ansässig sein müssen. Die exekutive Gewalt liegt in den Händen eines auf 5 Jahre gewählten Präsidenten.*)

Niederländische Bauern sind die Begründer dieses schönen und freien Staates, welcher sich der allgemeinen Hochachtung aller Kulturnationen erfreut. Eine ähnliche Verfassung hat der Oranje Freistaat, die zweite von niederdeutschen Ansiedlern (Boeren) begründete südafrikanische Republik. Beide Staaten stehen in einem Schutz- und Trutzbündnisse England gegenüber.

An anderer Stelle werde ich des grofsen Freiheitkampfes gedenken, welchen in der Zeit der Vollendung dieses Buches, die heldenhaften Boeren für das Recht der Freiheit führen. —

Der nordgermanische Völkerbund der Dani siedelte sich der Sage nach in Vithesslety**) (Weitebene) und Reitgotaland (Jütland), wo früher Kimbern und andere germanische Stämme wohnten, unter Odins Führung an. Als derselbe auszog, Schweden seinem Reiche zu erobern, übergab er Jütland mit den dänischen Inseln und Schoonen seinem Sohne Skiold zur Verwaltung, und einer der Skioldungen, der stolze Danhim Mikillati gilt als Begründer der dänischen Königswürde. Die Vorgeschichte Dänemarks ist bis in das eilfte Jahrhundert dunkel und wird erst erhellt durch den Einzug des Christentums in die dänischen Länder.

Eine markante Gestalt der dänischen Geschichte ist Kanut der Grofse, welcher 1017 schon England unterjocht hatte und später Norwegen und einen Teil Schwedens unter seine Botmäfsigkeit gebracht hat. Seine Eroberungen hatten nicht langen Bestand. Mit seinen Söhnen starb das Geschlecht der Skioldungen. Nun gelangten Seitenverwandte Kanuts, die Ulfinger zur Regierung. Wohl machten auch diese in Ostdeutschland bis Liefland grofse Eroberungen, doch waren auch diese von kurzer Dauer, und immer mehr machte sich Deutschlands Einflufs in

*) Der jetzige Präsident Krüger wurde bereits zum viertenmale gewählt.

**) Belt, Seeland Mön, Falster und Laaland.

Dänemark geltend. Bemerkswert ist die Vereinigung Dänemarks mit Norwegen und Schweden (1397) durch die nordische Semiramis, Margarethe, unter dem Namen der Kalmarischen Union auf teils friedlichem Wege teils mit der Gewalt der Waffen (Schlacht bei Falköping 1388). Von da ab begannen die Kämpfe um die Unabhängigkeit Skandinaviens von Dänemark, bis Gustav Wasa der Befreier seines Vaterlandes wurde. —

Sagenhaft wie die Vorgeschichte Dänemarks ist auch die Schwedens und Norwegens.

Als der Stammvater dieser Völker gilt gleichfalls der vergötterte Odin. Svealand, Götaland, Jotunheim und Finnmarken bewohnten die Schweden und Goten, Norwegen und Island die Normänner oder Normannen, freie Völker, welche ihre Unabhängigkeit hoch hielten, doch mehr passiven Charakters waren. Sehr zeitig schon waren beide Völkerschaften innig an einander gebunden, und sie gehen in der Geschichte oft in den Geschicken Dänemarks auf. —

Wenn die ursprünglichen Freiheitverhältnisse wohl ähnlich denen Deutschlands waren, so gebührt den Nordgermanen doch die Ehre, dafs sie die Institution der Leibeigenschaft und Hörigkeit in dem Mafse, wie sie sich in anderen Ländern Europas einfand, nicht kannten. Wohl waren Holland und Dänemark durch ihre Kolonien auch auf den Sklavenhandel gewiesen worden, aber sie gingen die ersten davon ab. Dänemark war das erste Land, welches schon 1792 den Sklavenhandel abgeschafft hat. Der schwedische Menschenhandel nahm 1813, der holländische — wie schon erwähnt — 1814 ein Ende. Noch gab es aber bis zum Jahre 1844 auf St. Barthelemy, Schwedens einziger Kolonie, die Sklaverei, bis in dem genannten Jahre die Reichsstände eine namhafte Summe zum Loskaufe der Negersklaven von den Pflanzern votierten. —

Was die modernen Staatsverfassungen der nordgermanischen Völker anbetrifft, so bestehen überall freiheitliche Konstitutionen. Die Niederlande zumal haben auf Grund des Staatsgrundgesetzes vom 14. Oktober 1848 eine fast republikanische Verfassung. Die Vertreter des gesamten niederländischen Volkes üben in zwei Kammern in Gemeinschaft mit dem Könige die gesetzgebende Gewalt aus. Beide Kammern sind aus Abgeordneten gebildet, nur werden die Mitglieder der ersten Kammer aus der Klasse

der höchstbesteuerten Bürger und der Notablen gewählt. Die Krone ist wohl erblich, fehlt jedoch ein erbfähiger Nachfolger, so erfolgt die Ernennung desselben durch Akte beider Kammern, der sogenannten Generalstaaten.

Die Verfassungen von Dänemark, Schweden und Norwegen gedenke ich im nächsten Teile dieses Werkes dort zu behandeln, wo von der gesetzgebenden Gewalt gesprochen werden wird. —

In Schweden und Norwegen lebt ein fremder Volksstamm, den Zigeunern gleich, in fast vollständiger Freiheit und patriarchalischen Verhältnissen, die Lappen. Wiewohl einzelne Familien an den Küsten sich in die Lebensführung und die Gesetze Skandinaviens gefügt haben und sefshaft geworden sind, so durchziehen doch die meisten mit ihren Rennthierheerden die unwirtlichen und nur ihnen zugänglichen Gebirge. Diesem für das Recht der Freiheit so hochinteressanten Volke will ich in späteren Blättern einige Worte widmen. —

### Die Angelsachsen.

#### In England.

Auf dem Wege, welchen die Menschheit zu den heutigen Fortschritten der Freiheit genommen, hat die germanische Rasse unzweifelhaft die schönsten Denkmäler hinterlassen. Die meisten freiheitlichen Errungenschaften aber und unvergängliche Beweise derselben besitzen die Angelsachsen. —

Albion (England) Caledonien (Schottland) und Irene (Irland), die räumlichen Schauplätze der wichtigsten freiheitlichen Thaten, waren gleich dem alten Gallien von Keltenstämmen bewohnt. Am Ende des 5. Jahrhunderts wanderten die Angelsachsen ein und verdrängten die keltischen Bewohner mit den Waffen.

Grofse Kämpfe hatte die angelsächsische Nation später gegen die aus der Normandie herübergekommenen Heere des Herzogs Wilhelm von der Normandie auszufechten, und nach dem Siege dieses Fremden bei Hastings am 14. Oktober 1066, welchen der angesächsische König Eduard zu seinem Nachfolger bestimmt hatte, schien es, als ob die angelsächsische Rasse gänzlich unterjocht wäre. Trotz der strengen Regierung Wilhelms, trotz der Niederwerfung mancher Empörung der Angelsachsen konnte aber auf die Dauer dem englischen Volke nicht fremder

Einflufs aufgedrückt werden, und schon 1101 erhielten die Engländer unter Heinrich I. einige ihrer alten Freiheiten zurück.

Die Könige mufsten sich den Wünschen und Sitten des Volkes fügen und seine alten Rechte anerkennen. Wenn auch Herrscher eines fremden Stammes auf den Thron Englands gelangt waren und ihn dauernd besafsen, die angelsächsische Rasse blieb doch der Kern der Bevölkerung und verstand es, ihre Freiheit unter mannigfachen Wechselfällen zu behaupten und fortzubilden.

Die Freiheit des englischen Volkes ruht ganz im Rechte, in einem Gewohnheitsrechte, welches aus der deutschen Heimat hinübergebracht und seit dem ältesten Königreiche der Angelsachsen in England in Gesetzen festgehalten wurde. Die ältesten Gesetze, welche auf uns gekommen sind, sind die Aethelbirhts, des vierten Königs nach Hengist, der die Angeln, Sachsen und Jüten mit Horsa nach Albion geführt hatte. Aethelbirhts Gesetze*) sind deutsche Gesetze, welche vollständig die Form der übrigen germanischen Volksrechte haben. Dasselbe gilt von den Gesetzen Hlothars und Eadrics, Wihträds, Ines und Aelfreds. Sie haben eine grofse Bedeutung für die Erkenntnis des germanischen Rechtes überhaupt. Der geistliche Einflufs, welcher auf diese Gesetze ausgeübt wurde, läfst sich nur in dem besonderen Schutze erkennen, welcher den geistlichen Gütern zuerkannt worden ist.

Früh schon finden wir eine Art Parlament; denn in Wihträds Gesetzen**) ist schon gesagt, dafs sich die Bischöfe und Grafen zur Verfassung derselben eingefunden haben, in Ines Satzungen steht zu lesen, dafs sich dieser König***) mit allen Ealdormannen und den ältesten Witan (Vorsteher der Grafschaft) seines Volkes und einer grofsen Anzahl von Dienern Gottes beraten habe. Aelfred†) sagt, dafs er alle älteren Gesetze gesammelt und sie dann seinen Witan gezeigt hat; die erklärten dann, „dafs sie ihnen allen gut dünken, um gehalten zu werden".

Mit Aelfred hören die deutschen Gesetze auf, und es beginnen die eigentlich angelsächsischen oder englischen Gesetze Guthrums,

*) Vergl. Schmid, Die Gesetze der Angelsachsen (Leipzig 1858). S. 3 u. ff.

**) Ebendas. S. 15.

***) Ebendas. S. 21.

†) Ebendas. S. 69.

Edwards, des Älteren, Aethelstans, Eadmunds, Edgars, Aethelreds und Cnuts, sie reichen der Zeit nach bis zur Begründung der normännischen Herrschaft durch Wilhelm. Auch dieser fremde König hat Gesetze erlassen, welche wir ihrem ganzen Charakter nach den angelsächsischen zuzählen können, von denen jedoch ein Teil bereits in lateinischer Sprache (Leges Anglicae) geschrieben ist, wie alle späteren Akte der Engländer im Mittelalter.

Die älteren Gesetze beschäftigen sich fast ausschliefslich mit dem Strafrechte, doch finden wir bereits in den Gesetzen Edwards, des Älteren, die charakteristische Einteilung und Rechtsverfassung der Angelsachsen in Grafschaften angedeutet, welche später in den Gesetzen Aethelstans ausdrücklich festgehalten ist. Das Wesen dieser Rechtsverfassung hängt allerdings vornehmlich mit dem Strafrechte zusammen, indem die Zehnschaft mit ihrem Ältesten als Teil der Hundertschaft erscheint, und die Verpflichtung der Strafanzeige in ihrem Verbande hat. Charakteristisch ist die monatliche Gerichtssitzung der Hundertschaft, wodurch sie zur Friedensbürgschaft (fridhborg) wird. Aus Hundertschaften ist die Grafschaft zusammengesetzt. Aber diese Gerichtsverfassung ist zugleich eine Verwaltungs- und Gemeindeverfassung, begründet in den alten Volksrechten und die Freiheiten des Volkes gewährleistend.

In den Gesetzen Aethelreds und Cnuts finden sich bereits Verbote, Sklaven an Heiden zu verkaufen. Einen einflufsreichen Widerstand gegen den Sklavenhandel überhaupt erzeugten die Predigten des heiligen Wulftan. —

Als nun Wilhelm von der Normandie nach der für die Angelsachsen so verhängnisvollen Schlacht bei Hastings zur Herrschaft gelangt war, da erhielt die alte Verfassung einen gewaltigen Stofs, und es ist in der Geschichte der Freiheit kein anderes Beispiel vorhanden wie dieses, dafs ein unterjochtes Volk trotz der ärgsten Bedrückung sich dennoch seine Gewohnheitsrechte nicht nur zu erhalten, sondern dieselben sogar im alten Geiste fortzubilden verstanden und mit der gröfsten Eifersucht und Zähigkeit dem Einflusse des Siegers fortgesetzten Widerstand geleistet hat, um schliefslich im öffentlichen und privaten Rechte nicht als Unterjochte, sondern als Sieger zu erscheinen.

Die Güter jener Sachsen, welche bei Hastings*) geschlagen wurden, und die Güter derjenigen, welche den Fahnen des eigenen Volkskönigs Herald gefolgt sind, verfielen der Konfiskation. Wilhelm war ein strenger Eroberer. Er verteilte alles Land an seine Barone, und selbst jene Sachsen, welche ihre Güter behielten, wurden Aftervasallen des normännischen Adels. Er erkannte aber auch nicht die Steuerfreiheit seiner eigenen Barone an. Auf dem Reichstage zu Salisbury liefs sich Wilhelm nicht blofs von seinen normännischen Vasallen, sondern auch von den sächsischen Landbesitzern den Treueid leisten, wodurch er gewissermafsen seine früheren Verfügungen aufhob und die sächsischen Untervasallen von den Verpflichtungen gegen seinen Adel entband, indem er jene in der Treupflicht diesem gleichstellte.

Wilhelm war der Erbauer des Tower, jenes berühmten und berüchtigten Gefängnisses der englischen Hauptstadt, an welches sich so viele aufregende Ereignisse der Geschichte und Bilder der Dichtung knüpfen, ein steinernes, fast unvergängliches Denkmal in der Geschichte der menschlichen Unfreiheit.

Wilhelm war ein Tyrann, und um die Mittel zu seiner Herrschaft aufzubringen, mufsten Volk und Adel grofse Steuern zahlen. Es erstand die grofse Katasterrolle über den gesamten Lehensbesitz der Normannen und die Pachtgüter der Sachsen. In der ersten Zeit waren seine Adeligen geneigt, dieses grofse Finanzwerk, welches in der Kathedrale zu Winchester aufbewahrt wurde, als gegen die sächsischen Landbesitzer und Pächter allein gerichtet zu betrachten und nannten es „le grand rôle, le rôle royal, le rôle de Winchester", während die sächsische Bevölkerung es mit dem unfreundlichen Namen „Doomesdaege book" als das Buch des jüngsten Gerichtes bezeichnete. Doch bald wurde der französische Adel seines Irrtumes gewahr. Wilhelm machte keinen Unterschied zwischen seinen französischen und seinen sächsischen Unterthanen, ja, er nahm oft die letzteren gegen ihre kleinen Tyrannen in der richtigen Erwägung in Schutz, dafs, wenn der französische Adel die sächsischen Untervasallen zu sehr aussaugte, dieselben für die königlichen Steuern weniger leistungsfähig würden.

*) Vergl. Fischel, Die Verfassung Englands (Berlin 1862) S. 3 u ff.

So näherte sich der englische Polizeistaat Wilhelms im Wesen sehr merklich und, wie es scheint, unaufhaltsam dem Rechtsstaate. Wilhelm selber bestätigte die Gesetze Edwards des Bekenners, und das Privatrecht und die Gemeindeverfassung der Angelsachsen gelangten zur vollen Geltung, freilich blieb das öffentliche Recht vorläufig vergewaltigt und unterlag dem neuen königlichen Lehensrechte. —

Selbstverständlich verblafsten die parlamentarischen Einrichtungen fast vollständig und nur durch Bitten konnte bis zum 13. Jahrhunderte ein mäfsiger Einflufs auf die Gesetzgebung erlangt werden.*)

Das Verhältnis zwischen Grundherren und Pächtern hat sich allmählich geregelt und gefestigt. Die früheren sächsischen Grundbesitzer waren gleich geworden ihren unfreien Pachtbauern und beide unkündbare Gewohnheitspächter der französischen Grundherren. Ihre Unfreiheit war demnach nur gering. Zudem war es ihnen gestattet, Bürger und als Bewohner einer Stadt völlig frei zu werden.

Der Adel aber empfand immer unangenehmer die königliche Bedrückung und die Kräftigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Pachtbauern und Bürger. Freilich aber zogen die Barone aus dem Wohlstande der Bauern mit der Zeit den beträchtlichsten Nutzen, wenngleich nicht auf eine gerechte Weise. So sehen wir, dafs in den Regierungszeiten der Nachfolger Wilhelms, der beiden Heinrich I. II., sich das grofse Ereignis der Magna charta libertatum Johannes ohne Land, der berühmten Vorläuferin der Habeas-Corpus-Acte vorbereitet hat.

Nach Heinrich II. Tod gelangte sein Bruder Johann ohne Land auf den Thron, weil des Königs Sohn Richard Löwenherz in österreichischer Gefangenschaft lag. Johann war ein schwächlicher, schwankender Herrscher, der sich zeitweilig ganz in die Macht der Kirche begab**), zeitweilig dem mächtig gewordenen Adel unterlag. Und während die sächsische Bevölkerung treu an Richard Löwenherz hielt, benutzte der Adel die Verhältnisse, um am 15. (18.) Juni 1215 auf der Runnywiese, Englands altem Märzfeld, zwischen Stanes und Windsor bei dem

*) Vergl. Fischel, Die Verfassung Englands (Berlin 1862). S. 7.

**) Lau, Entstehungsgeschichte der Magna charta (Hamburg 1857).

Flecken Egham in der Grafschaft Surrey nach dreitägigen Unterhandlungen, bei welchen ganz Englands Adel beteiligt war, die Unterzeichnung der berühmten Urkunde dem ohnmächtig gewordenen, vom Papste ganz abhängigen Könige abzutrotzen.

Die wesentlichen Bestimmungen der Magna Charta Johanns ohne Land, welche eine Bestätigung der Privilegien eines älteren Freiheitsbriefes, des Privilegiums Heinrichs I. (1100—1135) aus dem Jahre 1101 darstellt, sind folgende: Die freie Wahl der Bischöfe durch den Klerus, die Befreiung des Adels von drückenden Lehensverhältnissen und lästigen Abgaben. Dem Bürgerstande wurde freier Handel und Schutz gegen willkürliche Steuern und Zölle gewährt; zur Sicherung der persönlichen Freiheit wurde ein fester Geschworenengerichtshof*) eingesetzt, und ein Parlament aus Prälaten, Baronen und Freibauern wieder hergestellt. Den Sheriffs (Grafschaftsverweser), Constablern, Coronern und anderen Verwaltungsbeamten wurde die Befugnis, zu Gericht zu sitzen, entzogen; es wurde diesen Leuten verboten, irgend welches Gut mit Beschlag zu belegen. Die Freizügigkeit wurde gewährleistet.**)

Aus diesen wenigen Grundzügen des grofsen Freiheitsbriefes ersieht man, dafs der Adel keineswegs nur für sich selbst Vorteile aufgesetzt und solche nur Baronen und Kirchenfürsten zugewendet hat, sondern dafs eine gleiche Verteilung der bürgerlichen Rechte unter alle Klassen der Freien zum Gesetze erhoben werden sollte. Man wird mit der Annahme nicht irregehen, dafs eben die nichtadeligen Elemente bereits ein grofses politisches Gewicht erlangt haben. So wurde denn die Magna charta die erste feste Grundlage des englischen öffentlichen Rechtes. —

Wir finden in der Geschichte der englischen Gesetzgebung fortlaufend Wiederholungen dieses grofsen Freiheitsbriefes, welche dadurch nötig geworden sind, weil zu wiederholten malen Verletzungen der gewährleisteten Freiheiten und Rechte vorgekommen sind. Nicht weniger als 37 Bestätigungen wurden teils im friedlichen Wege der Verhandlungen, teils durch Waffengewalt von den Königen aus dem Hause Plantagnet seit Heinrich II. dem englischen Volke erobert.

*) Court of common pleas zu Westminster.

**) Der vollständige Text der Magna charta bei Schubert, Verfassungsurkunden und Grundgesetze (Königsberg 1848). Bd. I, S. 9 u. ff.

Wir werden aus der Zahl derselben einige herausheben.

Heinrich III. war gezwungen, zunächst zwei solcher Magnae chartae (1216 und 1217) zu geben. Darauf folgte sein grofser Freiheitsbrief vom 11. Februar 1225, welcher die allgemeinen Freiheiten bestätigte, und der Freiheitsbrief über das Forstwesen von demselben Datum, durch welchen die drückenden Forst- und Weideverhältnisse geregelt wurden, und endlich noch eine Magna charta, die vom 11. März 1265, welche den Bürgerkrieg beendet hat.

Unter den späteren Königen sind zu erwähnen: der grofse Freiheitsbrief Eduards I. vom 12. Oktober 1297, die Bestätigungsurkunde und zugleich die allgemeine Verwilligung von Auflagen vom 5. November desselben Jahres.

So sicher und fest war aber die Grundlage des englischen Rechtes durch die wiederholten Grundgesetze geworden, dafs selbst der seit dem Tode Eduards III. eingetretene zweihundertjährige Stillstand in der Fortentwickelung der englischen Verfassung die allgemeinen Volksrechte nicht schädigen konnte. Weder Kriegsruhm im Auslande, noch wüste Bürgerkriege waren imstande, die gewonnenen Rechte zu untergraben. Wohl aber konnte die königliche Gewalt es versuchen, diese Rechte abzutöten, und dies geschah auch mehrmals, ja unter Jakob I. und Carl I. so fortgesetzt, dafs der heftigste Widerspruch des englischen Volkes wachgerufen wurde.

Carl I. verachtete beim Antritte seiner Regierung offen die Landesgesetze, ja, er wagte es, 1626 das Parlament aufzuheben. Die Schulden der Krone waren ohnehin übermäfsig angewachsen und die Geldverschlechterung*) ins Mafslose ausgeartet. Da benutzten denn die geistlichen und weltlichen Lords und die Gemeinen die Gelegenheit, welche sich ihnen in der Einberufung des zweiten Parlaments Carls I. zu Westminster (27. März 1627 bis 26. März 1628) bot, um im vollen Parlamente eine Petition an den König betreffend die verschiedenen Rechte und Freiheiten der Unterthanen einzubringen, auf welche der König Antwort zu geben gezwungen war. Dieser Verfassungsakt ist aber trotzdem, dafs er durch beide Häuser gleich einem Gesetze beschlossen wurde, vom Könige nicht als Bill behandelt, sondern wahrscheinlich

*) Vergl. Die politische Ökonomie (Leipzig 1897). 3. Aufl. S. 369.

in der unehrlichen Absicht, ihn gelegentlich aufs neue zu verletzen, nur als Protokoll deklariert worden.

Endlich brauste der Unwille des Volkes auf, wie nie zuvor. Es folgte das Parlament wider des Königs Willen vom Jahre 1640. Das Unterhaus rifs die Gewalt an sich. Ein blutiger Bürgerkrieg schuf die Republik unter Oliver Cromwell, das Oberhaus wurde aufgehoben und Carl I. am 30. Januar 1649 hingerichtet. —

Unter Carl II. Regierung kam es zu einer neuen Epoche für die englische Verfassung, für das englische Volk und seine Freiheiten, zu einer Peripetie von Weltbedeutung, zu der mit Recht unter allen Kulturnationen der Erde berühmten und wenigstens dem Namen nach bekannten Habeas-Corpus-Acte, in welcher das erste mal in der Geschichte der Freiheit mit solchem Nachdrucke die gleichen Rechte aller Bürger und der vollste Schutz der persönlichen Freiheit ausgesprochen worden sind.

Der Wortlaut dieses Fundamentalgesetzes der Freiheit aber findet sich in wenigen Litteraturen, soviel auch davon gesprochen und geschrieben worden ist, und es war mir lange Zeit nicht gegönnt, ihn vollständig kennen zu lernen, bis ich ihn im englischen Originaltexte und einer fast wörtlichen aber vielfach unverständlichen deutschen Übersetzung in Schuberts Verfassungsurkunden und Grundgesetzen (Königsberg 1848) Bd. I. S. 91 und ff. gefunden habe. Mit Benutzung dieser selten gewordenen, in doppelter Beziehung sehr wertvollen Quelle habe ich die hier folgende freie Übersetzung des vollständigen Gesetzes zu Stande gebracht.

### Die Habeas-Corpus-Acte vom Jahre 1679.

Akte zur besseren Sicherstellung der Freiheit der Unterthanen, und zur Überwachung der Verhaftungen in den Besitzungen jenseits des Meeres. Aus dem 31. Regierungsjahre Carls II. —

Da durch Sheriffs, Gefängnisaufseher und andere Beamte, welchen die Haft der Unterthanen des Königs anvertraut ist, grofse Verzögerungen in wirklichen oder vermeintlichen Kriminalfällen veranlafst werden, indem solche Beamten gar oft ihnen zugegangene Habeas-Corpus Mandate (durch welche ihnen befohlen wird, den Gefangenen an seinen ordentlichen Richter zu übergeben und an denselben in jedem Falle über die Gefangennehmung sofort nach der Verhaftung Bericht zu erstatten) entweder einzeln oder auch

mehrere zugleich mit Einwendungen zurücksenden, und durch mancherlei Verschiebungsgründe den Gehorsam gegen solche Befehle und gegen ihre Pflicht und die Landesgesetze hinauszuschieben trachten, wodurch selbst in Fällen, welche nach dem Gesetze blos eine Bürgschaft erfordern, manche Unterthanen des Königs durch Festhaltung in den Gefängnissen widerrechtlich belästigt und bedrückt werden können: so ist durch des Königs durchlauchtigste Majestät nach dem eingeholten Rate und der Zustimmung der geistlichen und weltlichen Lords und der Gemeinen, welche in diesem gegenwärtigen Parlamente versammelt sind und mit der denselben darüber zustehenden Gewalt zu dem Zweck, damit den geschilderten Misbräuchen entgegengetreten und allen jenen Personen eine raschere Rechtshilfe gewährleistet werde, welche in wirklichen oder vermeintlichen Kriminalfällen in Haft geraten sind, der Beschluss festgesetzt worden, dass, wenn künftighin zu irgend einer Zeit eine oder mehrere Personen ein an einen Sheriff oder den Gefängnisaufseher eines Sheriffs oder irgend eine andere Person gerichtetes Habeas-Corpus-Mandat inbetreff einer in seiner oder in ihrer Haft befindlichen Person bringen und dasselbe den genannten Beamten vorzeigen oder in dem Kerker oder Gefängnisse einem der Unterbeamten oder Unteraufseher oder auch einem Abgeordneten derselben zurücklassen werden; dafs in allen solchen Fällen (mit Ausnahme wenn die Verhaftung wegen Verrat oder Felonie erfolgt und dies ausdrücklich in dem gerichtlichen Verhaftsbefehle gesagt ist) der genannte Beamte, seine Gehilfen, Unterbeamten, Unteraufseher oder deren Abgeordnete innerhalb dreier Tage nach dem Auftrage die gerichtliche Überlieferung des Gefangenen erfolgen lassen, wenn sich das Gefängnis innerhalb 20 (engl.) Meilen vom Sitze des zuständigen Gerichtes befindet oder befinden wird. Die Überlieferung hat unter folgenden Bedingungen zu geschehen: 1. gegen die Bezahlung oder das Anerbieten, die Kosten für den Transport des Gefangenen zu bezahlen; diese Kosten sind vom Richter oder Gerichtshofe, von welchem das Mandat ausgegangen ist, im Höchstausmafse von 12 Pence für die Meile festzusetzen und auf die Rückseite des Mandates zu verzeichnen, 2. gegen die durch eigenhändige Unterschrift zu gebende Sicherstellung, dafs die Kosten auch für die Zurückführung des Gefangenen bezahlt werden, wenn er von dem Gerichtshofe oder dem Richter, vor welchen er in Übereinstimmung mit der

wahren Absicht dieses Gesetzes gebracht werden sollte, wieder ins Gefängnis zurückgeschickt wird, endlich dafs diejenigen Personen, welche den Gefangenen auf Grund eines Habeas-Corpus-Mandates übernehmen, den Gefangenen auf dem Wege nicht entfliehen lassen und das bezügliche Mandat wieder zurücksenden, nachdem sie den straffälligen oder zurückgehaltenen Gefangenen gebracht oder veranlafst haben, dafs er vor den Lord-Kanzler oder den Lord-Grofs-Siegelbewahrer von England, der in dieser Zeit dies Amt bekleidet, oder vor die Richter und die Barone des genannten Gerichtshofes gebracht werde, von welchen das betreffende Mandat ausgegangen ist, oder endlich vor solche Personen gebracht werde, von welchen das betreffende Mandat in Übereinstimmung mit der darin enthaltenen Vorschrift mit Bericht zurückgesandt werden kann. Der Gefangene soll vor seinen ordentlichen Richtern die wahren Veranlassungen seiner Verhaftung oder seiner Zurückhaltung im Gefängnisse angeben.

Unter denselben Bedingungen hat die Überlieferung des Gefangenen binnen 10 Tagen zu erfolgen, wenn die oben angegebene Entfernung mehr als 20, aber nicht mehr als 100 Meilen beträgt, und binnen 20 Tagen und nicht später, wenn diese Entfernung über 100 Meilen hinausgeht.

Damit nun kein Sheriff, Gefängnisaufseher oder ein anderer Beamter die Nichtkenntnis der Wichtigkeit eines solchen Mandates vorschützen könnte, ist durch Beschlufs mittelst der oben erwähnten Autorität festgesetzt, dafs alle Habeas-Corpus-Mandate in folgender Art ausgeführt sein sollen: „Per Statutum tricesimo primo Caroli Secundi Regis“, und sie sollen mit der eigenhändigen Unterschrift jener Person versehen sein, von welcher sie ausgehen. Und wenn nun eine oder mehrere Personen in vorerwähnter Weise zur Zeit der Gerichtsferien oder aufserhalb der Termine der Gerichte für irgend ein Verbrechen mit Ausnahme des Verrates oder der Felonie, welch' letztere Delikte in dem Verhaftsbefehl vollständig angegeben sein müssen, verhaftet oder ins Gefängnis gesetzt werden sollen, so soll es gesetzlich gestattet sein, für jede solche Person, mit Ausnahme derjenigen, welche des Verbrechens bereits überführt oder zum Tode verurteilt sind, auf gesetzlichem Rechtsgange oder durch einen anderen in Vertretung der betroffenen Person zu appellieren oder sich bei dem Lord-Kanzler, oder dem Lord-Siegelbewahrer, oder irgend einem von

seiner Majestät Oberrichter eines obersten Gerichtshofes*), oder bei einem der Barone der Schatzkammer aus der Klasse der Rechtsgelehrten zu beklagen und sind die erwähnten Lord-Kanzler, Lord-Siegelbewahrer, Oberrichter oder Barone oder einer von diesen hierdurch bevollmächtigt und aufgefordert, auf die Vorlegung einer oder mehrerer Abschriften eines oder mehrerer Verhaftsbefehle oder aber andererseits auf den darüber abgelegten Eid, dafs solche Abschriften von denjenigen Personen verweigert worden sind, in deren Gewalt sich die Verhafteten befanden, und auf eine von zwei Zeugen, welche bei der Überlieferung der Beschwerdeführer gegenwärtig waren, bezeugte und unterschriebene schriftliche Bittschrift der Verhafteten oder von ihnen Bevollmächtigten, ein Habeas-Corpus-Mandat unter dem Siegel desjenigen Gerichtshofes, zu welchem einer dieser Richter gehören wird, zu bewilligen, auszustellen und an den oder die Beamten zu richten, in deren Haft sich der Gefangene befindet.

Und dieses Mandat soll unmittelbar darauf an den erwähnten Lord-Kanzler oder Lord-Siegelbewahrer oder einen Oberrichter oder einen anderen Baron aus der Klasse der Rechtsgelehrten eines der genannten Gerichtshöfe zurückgesandt werden. Und nachdem der Auftrag darüber, wie oben gesagt ist, dem oder den Beamten oder dessen oder deren Unterbeamten, Unteraufseher oder Unteraufsehern oder Abgeordneten, in deren Bewachung der betreffende Verhaftete oder Gefangene sich befindet, vorgelegt worden ist, sollen sie denselben oder dieselben in der oben genau bestimmten Zeit vor den genannten Lord-Kanzler oder Lord-Siegelbewahrer oder Oberrichter oder einen von diesen, vor welchen das genannte Mandat wieder vorgelegt werden kann, und im Falle ihrer Abwesenheit vor einen anderen von diesen mit dem Berichte gerichtlich stellen, welche die wahrhaften Veranlassungen zur Verhaftung und Gefangenschaft waren. Hierauf soll der betreffende Verhaftete oder mehrere derselben innerhalb zweier Tage, nachdem der Angeklagte vor dem genannten Lord-Kanzler oder Lord-Siegelbewahrer oder solchen Oberrichter oder Baron gestellt worden ist, vor welche er, wie oben gesagt, gebracht

*) Die vier obersten Gerichtshöfe zu Westminster in England: der Court of Common Pleas, der Court of Kings Bench, der Court of Exchequer und der Court of Chancery, bei welchen aufser dem Lord-Kanzler und dem Vizekanzler zwölf Lord-Oberrichter ihre Funktionen ausüben. —

werden kann, von dem betreffenden Richter aus seiner oder ihrer Gefängnishaft gelöst werden, indem der Richter seine oder ihre Verpflichtung zur Gestellung vor Gericht mit geringerer oder gröfserer Sicherheit in einer Summe annimmt, welche nach ihrem Gutachten hierzu geeignet erscheint, und indem er auf den Stand des Verhafteten und die Beschaffenheit seiner Vergehen Rücksicht nimmt, um ihn oder sie vor dem Gerichtshof der Königsbank in dem nächsten Gerichtstermine, oder vor den nächsten Assisen oder bei der allgemeinen Vorführung aus den Gefängnissen derjenigen Grafschaft, Stadt oder Ortschaft, in welcher die Verhaftung stattgefunden oder wo das Vergehen vorgekommen ist, oder auch vor jedem anderen Gerichtshofe erscheinen zu lassen, zu dessen richterlicher Entscheidung das bezügliche Vergehen als ein Rechtsfall, den er untersuchen soll, eigentümlich gehört. Und dann soll der betreffende Richter das genannte Mandat unter Beilegung des Berichtes darüber und der Verpflichtungsschriften zur Stellung vor ein solches Gericht, wo die Aburteilung hingehört, bescheinigend anerkennen. Davon sind jedoch solche Fälle ausgenommen, wenn der Verhaftete ausdrücklich vor dem Lord-Kanzler oder dem Lord-Siegelbewahrer oder einem der Lord-Oberrichter erscheinen soll und der also beschuldigte Angeklagte auf Grund eines gesetzmäfsigen Gerichtsbefehles oder einer Haft-Ordre in gefängliche Haft gelegt ist, die von solchen Gerichtshöfen ausgegangen ist, welchen die Gerichtsbarkeit über Kriminalfälle zusteht, oder wenn bei solchen Rechtsfällen und Vergehen, für welche das Gesetz den Gefangenen nicht gegen Bürgschaft freiläfst, die Verhaftung auf Grund eines von einem der genannten Oberrichter oder Barone oder einem Friedensrichter unterschriebenen und untersiegelten Verhaftbefehles erfolgt ist.

Ferner ist für immer vorgesehen und durch Beschlufs festgesetzt, dafs, wenn irgend eine Person mit Willen versäumt hat, während des Zeitraumes von zwei ganzen Gerichtsterminen nach seiner Verhaftung ein Habeas-Corpus-Mandat für seine Freilassung sich zu erbitten, einer solchen absichtlich versäumenden Person kein Habeas-Corpus-Mandat, welches zur Zeit der Gerichtsferien infolge dieser Akte zu erteilen wäre, zu bewilligen sein soll.

Und es ist ferner durch die obengenannte Autorität festgesetzt, dafs, wenn ein Beamter oder seine Unterbeamten, Unteraufseher oder Stellvertreter den Bericht auf das vorgelegte Mandat

in Übereinstimmung mit dem Auftrage in dem genannten Mandate innerhalb der vorher erwähnten Zeiträume zu machen oder die Verhafteten vor Gericht zu stellen, und wenn sie auf die Forderung, welche von dem Gefangenen oder seinem Bevollmächtigten gestellt wurde, den Gefangenen in dem Zeitraume von sechs Stunden nach der Forderung auszuliefern verweigern, oder wenn sie — und zwar alle Gefängnisaufseher und Wärter solcher Gefängnisse und solche andere Personen, in deren Gewalt Verhaftete gehalten werden — der also bittenden Person nicht eine treue Abschrift des Verhaltsbefehles solcher Gefangenen übergeben wollen, welche sie hierdurch zu übergeben aufgefordert werden: dafs in allen solchen Fällen die Schuldigen für das Vergehen gegen den Verhafteten oder die beeinträchtigte Partei zum erstenmale eine Strafe von 100 Pfd. Sterl., zum zweitenmale von 200 Pfd. Sterl. zahlen und überdies unfähig gemacht sein, ihr genanntes Aufseheramt zu behalten und auszuüben. Die genannten Strafgelder sollen an den Verhafteten oder die beeinträchtigte Partei, dann an die Executoren und Administratoren gegen solche Gesetzesverletzer im Wege einer Schuldklage in der Form „Suite Bill Plaint or Information" bei einem der Gerichtshöfe zu Westminster verteilt werden, wobei kein sonstiges gerichtliches Hindernis, kein Schutz oder Privilegium, noch das Anerbieten eines Eides, sich von der Schuldverpflichtung loszuschwören, noch die Unterbrechung in der weiteren Verfolgung des Prozesses durch „non vult ulterius prosequi" oder sonst etwas Ähnliches angenommen, eingeräumt oder gestattet werden soll; es sei denn die Bitte um einen nur wenige Tage langen Aufschub zur Überlegung. Und zwar soll für die erstmalige Gesetzesverletzung eine Wiedererlangung oder ein gerichtliches Urteil infolge des Verfahrens einer beeinträchtigten Partei als eine ausreichende Überführung gelten; und ein zweites gerichtliches Urteil über dieselbe Gesetzesverletzung nach dem ersten Urteile soll als eine ausreichende Überführung gelten, um den betreffenden Beamten zum zweitenmale für diese Gesetzesverletzung in die erwähnte Strafe fallen zu lassen.

Und um jeder ungerechten Belästigung durch wiederholte Verhaftungen für dasselbe Vergehen vorzubeugen, ist durch Beschlufs festgesetzt, dass keine Person, welche auf Grund eines Habeas Corpus Mandates in Freiheit gesetzt wurde, in irgend einer späteren Zeit für dasselbe Vergehen nochmals durch irgend

eine andere Person verhaftet werden soll, als auf den gesetzlichen Befehl und die Anordnung eines solchen Gerichtshofes, vor welchem zu erscheinen der Entlassene durch seine oben erwähnte Verpflichtungsschrift sich verbunden hat, oder auf Befehl eines solchen Gerichtshofes, welchem die Gerichtsbarkeit in dem betreffenden Rechtsfalle zusteht. Und wenn irgend eine oder mehrere Personen wissentlich gegen dieses Gesetz die Wiederverhaftung eines auf die oben dargelegte Weise aus einem Gefängnisse Entlassenen anordnen, oder absichtlich die Veranlassung dazu geben sollten, dafs dieser für dasselbe Delikt wieder verhaftet und im Gefängnisse festgehalten würde, oder auch nur mit Absicht dabei Hilfe und Beistand leisteten: so sollen solche Personen zu Gunsten des Verhafteten oder der beeinträchtigten Partei in eine Geldstrafe von 500 Pfd. Sterl. verfallen.

Es ist auch fernerhin vorgesehen und durch Beschluss festgesetzt, dass, wenn eine oder mehrere Personen wegen Hochverrates oder Felonie, welche Delikte vollständig und ausdrücklich im Verhaftsbefehle anzugeben sind, zur Haft gebracht werden, dieselben auf ihre Bitten oder Begehren in offener Gerichtssitzung in der ersten Woche des Gerichtstermines, oder am ersten Tage der Sitzungen of Oyer and Terminer*) oder der allgemeinen Überlieferung der Verhafteten aus den Gefängnissen sofort vor Gericht gestellt werden sollen, und es soll dies nicht bis auf den folgenden Termin der Sitzungen of Oyer and Terminer oder der allgemeinen Überlieferung der Verhafteten aus den Gefängnissen verschoben werden. Es soll auch des Weitern gesetzlich verfügt sein, dafs die Richter des Gerichtshofes von der Königsbank und der Kommission of Oyer and Terminer oder der allgemeinen Überlieferung der Verhafteten aus den Gefängnissen, den Verhafteten gegen Kaution in Freiheit setzen, wenn der Verhaftete oder einer seiner Bevollmächtigten an sie in offener Gerichts-

*) Justices of Oyer and Terminer sind richterliche Beamte, welche eine Kommission bilden und zweimal jährlich in jeder englischen Grafschaft vor dem Anfang der grofsen Gerichtstermine die Rechtsfälle, namentlich in Bezug auf Hochverrat und Felonie untersuchen, um darüber zu entscheiden, ob diese den Assisen zur Aburteilung übergeben werden sollen. Diese Kommission hat auch zugleich die Verpflichtung, die Gefangenen nach gemachter Prüfung den Richtern bei den Assisen zu überliefern, und dieser Auftrag bildet die General-Goale-Delivery (Schubert, I. Bd. S. 98).

sitzung am letzten Tage der Gerichtssitzungen oder der allgemeinen Überlieferung der Verhafteten aus den Gefängnissen diese Bitte richtet, es sei denn, dass die Richter auf Grund eines abgelegten Eides die Überzeugung gewonnen haben sollten, dafs die Königszeugen nicht an demselben Termine der allgemeinen Überlieferung der Verhafteten aus den Gefängnissen würden herbeigeschaft werden können. Und wenn eine oder mehrere verhaftete Personen, welche auf ihre Bitten und Begehren in offener Gerichtssitzung in der ersten Woche des Gerichtstermines oder am ersten Tage der Sessionen of Oyer and Terminer oder der allgemeinen Überlieferung der Verhafteten aus den Gefängnissen, sofort vor Gericht gestellt zu werden, auch nicht an dem zweiten nächsten Termine derselben Sitzungen of Oyer and Terminer und der allgemeinen Überlieferung der Verhafteten aus den Gefängnissen nach erfolgter Verhaftung wegen Hochverrates oder Felonie vor ihr Gericht gestellt worden sind: so sollen sie von ihrer Verhaftung befreit sein.

Es ist ferner festgesetzt, dafs nichts aus diesem Gesetze auf die Lösung der gefänglichen Haft solcher Personen angewendet werden soll, welche wegen Schulden oder eines anderen Zivil-Rechtsfalles verhaftet worden sind, dieselben sollen vielmehr wenngleich sie in Betreft eines Kriminal-Rechtsfalles aus ihrer Haft befreit erscheinen würden, dennoch wegen anderer (zivilrechtlicher) Gründe in der mit dem Gesetze ühereinstimmenden Haft verbleiben.*)

Es ist ferner vorgesehen, und durch den Beschlufs derselben Gewalt festgesetzt, dafs kein Unterthan dieses Königreiches, welcher von irgend einem Beamten wegen eines Kriminalvergehens oder des Verdachtes auf ein solches gefänglich eingezogen worden ist, aus seinem Gefängnisse oder Kerker entfernt und von irgend einem anderen Beamten in ein anderes gefängliches Gewahrsam gebracht werden darf, es sei denn, dass dies durch ein Habeas-Corpus Mandat geschieht, oder auf Grund eines anderen gesetzlichen Befehles, oder wenn der Verhaftete zu dem Zwecke an einen Konstabler oder einen anderen Unterbeamten zu überliefern ist, damit jener in ein allgemeines Gefängnis geführt werde,

*) Diese Bestimmung ist dem Originale dieser Akte in einem besonderen Anhange beigefügt (Schubert, Bd. I S. 100).

oder wenn eine Person mit einem Befehle eines Richters der Assisen oder von einem Friedenrichter gesandt wird, um den Verhafteten in ein allgmeines Zuchthaus oder eine Besserungsanstalt zu bringen, oder wenn endlich der Verhaftete aus einem Gefängnisse in ein anderes derselben Grafschaft abzuführen ist, um ihn in dem angemessenen Rechtsgange vor Gericht zu stellen; oder schliesslich in dem Falle einer plötzlichen Feuersbrunst oder Epidemie oder eines anderweitigen Notzustandes. Und wenn eine oder mehrere Personen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes einen so eben erwähnten Verhaftsbefehl zur Übersiedelung in ein anderes Gefängnis ausstellen, unterzeichnen oder contrasigniren sollten, so sollen dieselben ebenso wie der eine oder mehrere Beamte, welche einem solchen Verhaftsbefehle Folge leisten, in dieselben Geldstrafen und Nachteile verfallen, welche in Rücksicht auf die Entschädigung der dadurch beeinträchtigten Partei in diesem Gesetze für die erste und zweite Gesetzesverletzung dieser Art festgesetzt sind.

Ferner ist vorhergesehen und durch den Beschlufs der vorhergenannten Autorität festgesetzt, dafs es gesetzlich sein soll, nicht allein von dem hohen Gerichtshofe der Kanzlei (Court of Chancery) bezw. dem Lord-Kanzler und der Schatzkammer (Court of Exchequer) bezw. dem Lordsiegelbewahrer, sondern auch von den Gerichtshöfen der Königsbank (Court of Kings Bench) und der Common Pleas (gemeine Oberste Gericht) bezw. von jedem der Lord-Oberrichter und Barone aus der Klasse der Rechtsgelehrten für jeden Verhafteten ein Habeas-Corpus Mandat zu beantragen und zu erhalten; und wenn der genannte Lord-Kanzler oder Lord-Siegelbewahrer oder irgend ein Oberrichter oder einer der genannten Barone von einem der bezeichneten Gerichtshöfe zur Zeit der Gerichtsfreien auf die Vorweisung einer Copie eines Verhaftsmandates oder auf den Eid hin, dafs eine solche Copie verweigert worden ist, selber die Erteilung eines Habeas-Corpus-Mandates, welches in der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Art und Weise beantragt war, abschlagen sollte, so verfallen auch diese zu Gunsten des Verhafteten oder der beeinträchtigten Partei in die Strafe von 500 Pfd. Sterl.

Und ferner ist durch die vorher genannte Autorität festgesetzt und erklärt, dafs — ungeachtet dessen, wenn ein anderes Gesetz oder ein Gewohnheitsrecht etwas anderes verfügen sollte — ein

Habeas-Corpus-Mandat in Übereinstimmung mit dem wahren Inhalte und Sinne dieses Gesetzes sowohl an einen Pfalzgrafen (die Landschaften Durham und Chester bildeten Pfalzgrafschaften-County Palatine) und die fünf Häfen (Dover, Sandwich, Rumney, Winchelsea und Rye, welche unter besonderer Verwaltung stehen) als auch an andere privilegierte Ortschaften im Königreiche England oder im Fürstentume Wales oder an die Stadt Berwick an der Tweed, oder an die Inseln Jersey und Guernsey gerichtet und bestimmt werden kann.

Und um auch den ungesetzmäfsigen Verhaftungen in den überseeischen Besitzungen entgegenzutreten, ist ferner durch die vorgenannte Autorität festgesetzt, dafs kein Unterthan aus diesem Königreiche, welcher jetzt oder in Zukunft ein Bewohner oder Angehöriger des Königreiches England, des Fürstentums Wales oder der Stadt Berwick ist, als Gefangener nach Schottland, Irland, Jersey, Guernsey, Tanger oder nach anderen Plätzen und Inseln in den überseeischen Besitzungen, welche jetzt oder in Zukunft mit den Besitzungen Seiner Majestät oder ihrer Erben und Nachkommen verbunden sind, gesandt werden darf, und dafs jede solche gefängliche Haft hierdurch für ungesetzlich erklärt ist; es ist dann verfügt, dafs in jedem Falle, wenn einer von den genannten Unterthanen jetzt oder in Zukunft auf solche Weise in Haft gehalten sein sollte, für jede solche gefängliche Haft auf Grund dieses Gesetzes eine Klage über falsche Verhaftung bei einem der Gerichtshöfe Seiner Majestät für schriftliche Verhandlung (Court of Record)*) angestellt werden soll und kann gegen diejenigen Personen, durch welche entgegen den wahren Bestimmungen dieses Gesetzes die Beteiligten verhaftet, eingekerkert oder als Verhaftete fortgeführt worden sind. Und auch gegen alle jene Personen, welche einen gerichtlichen Befehl für solche Verhaftung oder Fortführung beantragt, gefördert, geschrieben, untersiegelt oder kontrasigniert, oder auf irgend eine Weise dabei Unterstützung geleistet haben, soll der Kläger in jedem solchen Prozesse ein Urteil erhalten, um seine dreifachen Kosten aufser der Schadloshaltung wieder zu erlangen, wobei die Entschädigung nicht unter 500 Pfd. Sterl. bestimmt werden soll.

---

*) Court of Record, Gerichtshof mit schriftlichem Verfahren im Gegensatze zu Court not of Record, bei welchem mündlich verhandelt wird.

Bei diesem gerichtlichen Verfahren soll keine Verzögerung durch eine Rechtsvorschrift oder einen Befehl stattfinden, noch irgend ein Zwischenbescheid, (Injunction) eine Protection oder was immer für ein Privilegium zur Sistierung der Prozedur, und nicht mehr als tagelanger Aufschub zur Vorbereitung eingeräumt werden, es sei denn auf Grund solcher Anordnungen desjenigen Gerichtshofes, bei welchem die Klage geführt wird, und welche in offener Gerichtssitzung gemacht, als notwendig für spezielle Fälle erachtet und in der erwähnten Anordnung als solche bezeichnet werden. Und diejenigen Personen, welche mit Absicht einen gerichtlichen Befehl für solche Verhaftung oder Fortführung beantragen, fördern, schreiben, untersiegeln oder kontrasignieren, oder welche die Verhaftung und Fortführung einer oder mehrerer Personen gegen die Bestimmungen dieser Akte bewirken, oder welche auf irgend eine Weise dabei als Helfer oder Förderer beteiligt gewesen zu sein gesetzlich überführt werden, sollen von diesem Zeitpunkte ab für unfähig erklärt werden, irgend ein Amt des Vertrauens oder ein solches, welches mit Vorteilen verbunden ist, in dem genannten Königreiche England dem Fürstentume Wales, oder in der Stadt Berwick an der Tweed oder in irgend einer der Inseln und überseeischen Besitzungen zu übernehmen, und sie sollen aufserdem in die Strafen und Nachteile verfallen, welche in dem Statut ot Provision and Premunire*) aus dem sechszehnten Regierungsjahre des Königs Richard II. enthalten und festgesetzt sind, und sie sollen unfähig sein, selbst von dem Könige und seinen Erben oder Nachkommen eine Befreiung von diesen Strafen, Verlusten und von der Amtsunfähigkeit zu erlangen.

Es ist indessen auch festgesetzt, dafs keine Bestimmung dieses Gesetzes zum Nutzen für irgend eine Person ausgedehnt und angewendet werden soll, welche sich durch einen schriftlichen Vertrag mit einem Kaufmanne oder dem Besitzer einer Pflanzung oder sonst irgend einer anderen Person verpflichtet hat, sich in eine überseeische Besitzung überführen zu lassen, und auf Grund

*) Das Statut of Provision and Premunire setzt die Bestrafung für solche Verbrechen fest, welche die Erklärung aufser Gesetz (outlaw), Konfiskation der Güter, härtere Gefängnisstrafe und grofse Geldstrafe nach sich ziehen. Das Premunire wurde besonders häufig in der Periode der Trennung von der Römischen Kirche gegen die Anhänger der alten Kirche angewandt (Schubert, Bd. I S. 102, 103).

dessen im vollen Vertrauen der Einhaltung der eingegangenen Verpflichtung ein Handgeld empfangen hat, und späterhin einen solchen Vertrag zu lösen beabsichtigt.

Es ist ferner vorgesehen und festgesetzt, dafs solche Personen, welche gesetzlich des Verbrechens der Felonie überführt sind, in dem Falle auch dann in überseeische Besitzungen überführt werden können ohne dafs dieses Gesetz oder eine in demselben enthaltene Bestimmung daran hinderlich sein soll, wenn zwar der Gerichtshof es für dienlich hält, dafs jene im Gefängnisse behalten werden sollen, dieselben aber in offener Gerichtssitzung um die Überführung in überseeische Besitzungen bitten.

Ebenso ist vorgesehen und festgesetzt, dafs keine Bestimmung dieses Gesetzes für den Fall angewendet werden darf, wenn es sich um die gefängliche Haft irgend einer Person vor dem 1. Juni 1679 oder eine andere Sache, welche mit solcher Verhaftung in Verbindung steht, handelt, ohne dafs eine in dieser Akte enthaltene Bestimmung dem entgegen stehen soll.

Ebenso ist auch festgesetzt, dafs ohne Rücksicht auf die Bestimmungen dieses Gesetzes, solche Personen, welche nur vorübergehend in diesem Königreiche (England) ihren Wohnsitz aufgeschlagen haben, aus Anlafs eines Kapital-Verbrechens, welches sie in Schottland oder Irland oder auf einer der Inseln und auswärtigen Besitzungen des Königs oder seiner Erben und Nachfolger begangen haben sollten, auch nach jenem Orte zur Aburteilung hingesandt werden können, wo sie vor Errichtung dieser Akte hätten abgeurteilt werden müssen.

Ebenso ist vorgesehen und festgesetzt, dafs niemand für irgend eine Verletzung dieser Akte verfolgt, angeklagt und belästigt werden soll, wenn die betreffende Partei für dieses Vergehen nicht in dem Zeitraume von höchstens zwei Jahren, nachdem dasselbe begangen sein soll, angeklagt und vor Gericht gestellt wurde; die betreffende Gesetzesverletzung soll jedoch nur dann als verjährt gelten, wenn sich die beeinträchtigte Partei nicht mehr im Gefängnisse befindet, und in dem Falle, als sie später aus dem Gefängnisse befreit oder daselbst gestorben ist, dann, wenn zwei Jahre seit dem Ableben der verhafteten Person oder seit ihrer Befreiung aus dem Gefängnisse verstrichen sind.

Und in der Absicht, dafs sich niemand der gerichtlichen Stellung vor die Assisen oder der allgemeinen Überlieferung aus

den Gefängnissen zur Stellung vor seine Richter entziehe, indem er seine Entfernung zu solcher Zeit vor der Eröffnung der Assisen zu veranlassen sucht, damit er nicht vor seine Richter zur Aburteilung gebracht werden könne: ist hierdurch festgesetzt, dafs nach der öffentlichen Bekanntmachung der Assisen für diejenige Grafschaft, in welcher der Gefangene verhaftet ist, niemand mehr aus dem allgemeinen Gefängnisse auf Grund eines Habeas-Corpus-Mandates, welches infolge dieser Gesetze gewählt werden mufs, entfernt werden soll, sondern auf Grund eines solchen Habeas-Corpus-Mandates vor denjenigen Richter oder jene Assisen in offener Sitzung zu führen ist, wo seine Rechtssache hingehört.

Nichts desto weniger ist festgesetzt, dafs es gestattet ist, nach den geschlossenen Assisen verhafteten Personen in Übereinstimmung mit der Anordnung und Absicht dieses Gesetzes, ihr Habeas-Corpus-Mandat zu gewähren.

Und ebenso ist durch die oft genannte Autorität festgesetzt, dafs in dem Falle als eine Untersuchung oder eine gerichtliche Verfolgung oder Klage gegen eine oder mehrere Personen wegen einer Verletzung dieses Gesetzes eingebracht werden sollte, es in Bezug auf die sich verteidigende Partei gesetzlich erachtet werden soll, dafs sie nicht verhalten werden kann, sich am Schlusse der Verhandlung für schuldig zu bekennen oder solche spezielle Beweise der Jury zu liefern, welche daraufhin gerichtlich geprüft werden können, ob solche in der eingeklagten Sache für gut und für gesetzlich dafür ausreichend zu halten wären, dafs die sich verteidigende Partei gegen die fernere Untersuchung und Verhandlung gesichert sei. Solche Beweise hat der Gerichtshof von selber zu suchen und diese Beweisführung soll dann für die sich verteidigende Partei in allen Beziehungen so nützlich sein, als wenn sie sich hinlänglich verteidigt und dieselben Sachen zur Verteidigung oder Entlastung von solcher Untersuchung oder Anklage auseinander gesetzt hätte. —

Und da bisweilen manche Personen des Verbrechens des Mordes und Totschlages im häuslichen Verhältnisse*) und der

*) Petty-Treason bezeichnet als kleinen Verrat: Mord und Totschlag in häuslichen Verhältnissen, z. B. wenn die Frau den Mann, der Diener den Herrn, der Geistliche den Bischof tötet, im Gegensatze zum High-Treason, Hochverrat.

Felonie angeschuldigt und lediglich auf einen Verdacht hin verhaftet werden, in welchem Falle doch je nach den Umständen und inwiefern die Beschuldigten dem Friedensrichter mehr oder weniger bekannt und sohin die Verdachtsgründe mehr oder weniger belastend erscheinen, die Erlaubnis zur Bürgschaft gegeben oder verweigert werden kann; und da in solchen Fällen der eine Friedensrichter den Beschuldigten verhaften läfst, während die Untersuchung vor einen anderen Friedensrichter dieser Grafschaft gehört: so ist es deshalb festgesetzt, dafs es in Rücksicht auf solche Personen, welche irgend wohin zur Verhaftung durch einen Friedensrichter erscheinen sollen, weil sie als Helfer bei einem Verbrechen des Mordes und Totschlages im häuslichen Verhältnisse oder der Felonie belastet erscheinen oder des Mordes und Totschlages im häuslichen Verhältnisse oder der Felonie verdächtig sind, in dem betreffenden Verhaft-Befehle ganz vollständig und speziell ausgedrückt sein mufs, dafs eine solche Person nach dem Geiste dieses Gesetzes weder aus dem Gefängnisse entlassen, noch gegen Bürgschaft oder auf eine andere Art und Weise in Freiheit gesetzt werden darf, als dies auch vor der Errichtung dieser Akte hätte geschehen können. —

### Die Engländer (Fortsetzung).

Die Habeas-Corpus-Akte hat eine Bedeutung von unvergänglicher Dauer nicht allein für die Angelsachsen in Europa und Amerika, sondern für die ganze Welt. Sie hat ihren Einflufs unzweifelhaft auf die Staatsgrundgesetze fast aller freiheitlichen Völker und Rechtsstaaten ausgeübt, und ist doch nicht überall im Sinne des Rechtes der Freiheit voll erreicht worden. —

Wohl wurde auch dieses Gesetz noch unter der Regierung Carls II. oft verletzt. Aber trotzdem, trotz der Nichtachtung, die Jacob II. der Autorität des Parlamentes gegenüber offen zur Schau trug, trotz neuer Bürgerkriege und konfessioneller Zerwürfnisse, konnte die tiefgehende Wirkung der Habeas-Corpus-Akte nur zeitweilig verletzt, aber niemals mehr beseitigt werden. —

Wilhelm III. erliefs die mit Hilfe des Parlamentes zu Stande gekommene Declaration of Rights vom 13. Februar 1689 als Akte, welche die Rechte und Freiheiten der Unterthanen einerseits und die Erbfolgeordnung des Thrones andererseits feststellt. Darauf folgte die Parlaments-Akte unter Königin Maria über weitere Be-

stimmungen der Kronfolgeordnung und die bessere Sicherstellung der Rechte und Freiheiten der Unterthanen.

Neuere Staatsgrundgesetze gelten der Vereinigung der Königreiche England, Schottland und Irland, welche wegen ihres politischen Charakters für uns nur sekundäres Interesse haben. Inzwischen aber kam die bedeutungsvolle Akte im Jahre 1715 zu Stande, welche die häufigere Einberufung und Versammlung des Parlamentes verfügte. Im Jahre 1827 erst folgten die Akte und ferneren Anordnungen zur Vermeidung der Bestechungsmittel bei den Wahlen der Parlamentsmitglieder und zur Vermeidung der Ausgaben bei solchen Wahlen. 1829 wurde die „Akte für die freiere Stellung der römisch-katholischen Unterthanen in den vereinigten Königreichen“ beschlossen und promulgiert. Am 7. Juni 1832 entstand das Gesetz zur Verbesserung der Repräsentation des Volkes in England und Wales. —

Das englische Parlament ist seit Cromwells Tagen besonders durch den Einfluſs, welchen das Unterhaus auf die Gesetzgebung sowohl, als auch auf die Haltung Groſsbritanniens nach auſsen hin ausübt, als dasjenige zu bezeichnen, welches in Europa den weitesten Fortschritt der Freiheit in sich verkörpert und ausdrückt. Trotzdem ist Englands politische Verhältnislage durch die Macht, welche die vollständig freie Presse*) auf die öffentliche Meinung und dadurch auf die Haltung der Abgeordneten ausübt, nicht vollständig von seinem Parlamente abhängig.

Groſsbritannien hat seinen groſsen Kolonien fast die gleichen Freiheitsrechte gegeben, als sie das Mutterland besitzt, ohne jedoch den Kolonial-Versammlungen (Parlamenten) die Befugnis eingeräumt zu haben, etwas gegen die Gesetze Englands beschlieſsen zu dürfen.**)

Eben der Kolonien wegen ist in Groſsbritannien die Frage der Sklaverei und des Sklavenhandels von besonderem Interesse. Schon in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts platzten die Meinungen in dieser Frage aufeinander, ohne aber über eine rein akademische Auseinandersetzung hinauszukommen. Ein energischer Widerspruch gegen den Sklavenhandel ging von den Quäkern aus. Im Jahre 1788 kam die Sache vor das Parlament. Erst im

*) Vergl. Fischel, Die Verfassung Englands (Berlin 1862) S. 505 u. ff.

**) Am 9 Juli 1900 wurde aus den australischen Kolonien der „Australische Staatenbund“ mit selbständiger Verfassung begründet und staatsrechtlich mit dem englischen Weltreiche verbunden.

Jahre 1794 aber nahm das Unterhaus eine Bill zur Aufhebung des Sklavenhandels an, welche jedoch vom Oberhause verworfen wurde. Mit dem Gesetze vom 1. Mai 1807 endlich wurde der Sklavenhandel in den Kolonien endgiltig abgeschafft.

Noch aber bestand die Sklaverei an und für sich fort, noch gab es geborene Sklaven in den weiten Gebieten, welche unter Grofsbritanniens Oberhoheit standen. —

Als der englische Sklavenhandel aufgehört hatte, da bemächtigten sich dieses gewinnbringenden Geschäftes in ausgebreitetem Mafsstabe andere Völker. Die Habgier des Menschen fand Mittel und Wege, trotz der englischen Kreuzer den einträglichen Handel auch nach englischen Kolonien zu tragen, und es wurde klar, dafs dies solange bestehen müfste, als es überhaupt Sklaven geben werde. Schon am 5. Mai 1823 stellte Buxton im englischen Parlamente einen auf Abschaffung der Sklaverei hinzielenden Antrag. Im Jahre 1828 erfolgte die gesetzliche Gleichstellung der bereits freien Farbigen mit den übrigen Bürgern in den Kolonien, und durch das Gesetz vom 7. August 1833 wurde die Abschaffung der Sklaverei in allen Ländern der englischen Krone in der Weise verfügt, dafs den Sklaven-haltenden Pflanzern eine Entschädigung im Gesamtbetrage von 20 Millionen Pfd. Sterl. aus dem Staatsschatze bewilligt, und ein Übergangsstadium von sieben Jahren festgesetzt wurde, während dessen die Sklaven noch drei Viertel jedes Arbeitstages gegen Naturalentlohnung für ihre Herren arbeiten mufsten. Aber auch die Übergangszeit von sieben Jahren konnte nicht festgehalten werden, und schon im August des Jahres 1838, also nach fünfjähriger Frist, wurden alle Sklaven englischer Unterthanen thatsächlich zu freien Bürgern gemacht. —

### Die Engländer in Nordamerika.*

Die nordamerikanischen Kolonisten, welche fast durchwegs der germanischen Rasse (Holländer, Deutsche, Skandinavier und namentlich Engländer) angehörten, hatten im englischen Parlamente keine Vertretung, und wiewohl die einzelnen Distrikte eine auf der Basis der freien englischen Kommunalverfassung beruhende Konstitution mit eigenen Deputirten besafsen, so durften doch nach dem schon erwähnten englischen Grundsatze die amerikanischen Parlamente kein Gesetz beschliefsen, welches den grofsbritannischen Reichsgesetzen zuwiderlief. Dadurch war trotz des

Umstandes, dafs die englischen Kolonien blühender geworden sind, als die anderer Staaten, der Keim zur Lostrennung vom Mutterlande erspressen. Namentlich waren es die Finanzgesetze der vereinigten Königreiche, welche den amerikanischen Kolonisten drückende Abgaben vorschrieben und den Abfall der Kolonie herbeigeführt haben.

Schon im Oktober des Jahres 1766 hatten die Abgeordneten der neun nördlichen Distrikte beschlossen, keine anderen Steuern zu leisten, als solche, welche sie sich selber auferlegen sollten. Der Theezoll, welchen die amerikanischen Kolonisten nach der englischen Theeakte zu zahlen gehabt hätten, wurde neben anderen Finanzmafsnahmen Grofsbritanniens*) die unmittelbare Veranlassung zum Ausbruche der Feindseligkeiten zwischen dem Mutterlande und den Kolonien, und im Mai des Jahres 1774 trat zu Philadelphia der erste Kongrefs der Abgeordneten sämtlicher Territorien (mit Ausnahme von Georgien) zusammen und beschlofs folgende Forderungen für die nordamerikanischen Kolonien: Die Entfernung der englischen Soldaten, das eigene Besteuerungsrecht, die Gerichtsbarkeit auf eigenem Boden über die Kolonialbürger.

England wollte diese Forderungen nicht bewilligen, und so brach denn der Bürgerkrieg aus. Nach dem Siege der amerikanischen Waffen bei Lexington am 19. April 1775 trat abermals zu Philadelphia am 10. Mai desselben Jahres der zweite Kongrefs zusammen, welcher am 20. Mai die Konföderation der vereinigten Kolonien von Nordamerika ausgesprochen hat. Die Amerikaner siegten in den folgenden Kämpfen mit ihren zwar ungeschulten aber selbstbewufsten und begeisterten Streitern über die wohlorganisierten und gut bewaffneten Heere der Engländer und eroberten am 17. März 1776 Boston. Nun trat der dritte Kongrefs in Philadelphia zusammen und beschlofs am 4. Juli 1776 die Unabhängigkeits-Erklärung der Vereinigten Staaten, welche urkundlich aufgesetzt wurde und folgendermafsen beginnt:

„Wenn im Laufe der Begebenheiten ein Volk genötigt wird, die politischen Bande aufzulösen, welche es mit einem anderen vereint haben, und unter den Mächten der Erde die gesonderte und gleiche Stellung einzunehmen, wozu es durch die Gesetze der

*) Vergl. Die Politische Ökonomie (Leipzig 1897), 3. Aufl. S. 168.

Natur und deren Schöpfer berechtigt ist: so fordert die geziemende Achtung vor den Meinungen der Menschen, dafs es die jene Trennung veranlassenden Ursachen öffentlich verkünde."

Sie ist auf Befehl des Kongresses von dem Präsidenten John Hancock und dem Sekretär Charles Thompson unterfertigt worden, in einem durchaus würdigen Tone gehalten und zählt in kurzen, prägnanten Sätzen alle Bedrückungen durch die englische Regierung auf, um unter Anrufung des höchsten Richters der Welt zum Zeugen für die reinen Absichten des General-Kongresses die Vereinigten Staaten von Nordamerika als völlig unabhängig zu erklären und die volle Souveränität des amerikanischen Volkes und seines Staatenbundes in Anspruch zu nehmen.

Das war der erste selbständige und freiheitliche demokratische Staat, welcher aufserhalb Europas aber auf den Erungenschaften europäischer Kultur aufgebaut und errichtet worden ist. Eifersüchtig ward sein Bestand geschützt. Aus diesen Bestrebungen entstand die durchaus neue Staatsform, welche in dem ersten Bundesvertrage der dreizehn vereinigten Staaten vom 4. Oktober 1776 zum Ausdruck gelangte.

Zwar hatten sich einige Einzelstaaten schon früher ihre eigenen Verfassungen gegeben, so New-Jersey am 2. Juli, Virginien am 5. Juli, Maryland am 14. August und Pennsylvanien am 28. September 1776, aber erst durch den Bundesvertrag vom 4. Oktober „die Artikel zur Verbindung und ewigen Vereinigung zwischen den Staaten New-Hampshire, Massachusets-Bay, Rhode-Island, Connecticut, New-York, Pennsylvanien, den Grafschaften von New-Castle, Kent, Sussex am Delaware-Flusse, Maryland, Viginien, Nord-Carolina, Süd-Carolina und Georgien" können wir das eigentliche Staatengebilde als begründet betrachten, welches aus den Erfahrungen seiner hervorragendsten Bürger in der alten Welt, und aus dem Bestreben, alle Macht und jedes Vorrecht Einzelner und namentlich ererbte Privilegien auszuschliefsen und die gleichen heiligen Individual-Rechte auf allen Gebieten des privaten und öffentlichen Lebens zur vollen Geltung zu bringen, seine Grundlagen geschöpft hat, und bis heute als ein strahlendes Vorbild echter Freiheit verblieben ist.

Es war ein Bund zur gemeinsamen Abwehr jedes äufseren Eingriffs in die Souveränität des neuen Staatengebildes, und ein

Vertrag zur Ordnung der gemeinsamen Angelegenheiten der verbündeten Staaten, welche sonst das Recht behielten, ihre innere demokratische Regierung einzeln und selber zu regeln und alle Gesetze zu beschliefsen, welche nicht dem Bunde vorbehalten waren. Dazu gehörte vor allem das Recht der Vertretung nach Aufsen. Verträge und Bündnisse mit auswärtigen Mächten konnte nur der General-Kongrefs eingehen, und nur die Union durfte Gesandte bestellen. Kein auswärtiger Staat, kein einzelner Bundesstaat, ja nicht einmal der General-Kongrefs durfte Adelstiteln und ähnliche Auszeichnungen verleihen. Die Stärke der Marine sollte durch den Kongrefs bestimmt werden, jeder einzelne Staat aber gehalten sein, für den Kriegsbedarf seine Milizen stets in brauchbarem Zustande zu erhalten. Die Kosten für die gemeinsamen Angelegenheiten deckt die Union durch Beschlüsse des Kongresses; aus diesem gemeinsamen Schatze werden auch Kriegskosten bestritten. Es wird aus der Zahl der Kongrefs-Deputierten ein kontinuierlicher Staatsrat ernannt, welcher in der Zeit, da die Generalversammlung nicht tagt, die Regierungsgeschäfte zu besorgen hat. Über Kriege und Frieden entscheidet nur der Kongrefs, nur er ernennt die Gerichtshöfe, nur er verfügt über die stehende Kriegsmacht und bestimmt die Aushebungen für das Heer.

Aber auch die Generalversammlung (Kongrefs) sollte allein nicht omnipotent sein, ihre Beschlüsse bedurften in den wichtigsten Angelegenheiten der Zustimmung von mindestens neun der verbündeten Staaten, wodurch der Grund für die erste Kammer des gesetzgebenden Körpers der Vereinigten Staaten, den Senat, gelegt worden ist.

Bemerkenswert ist noch, dafs in dem in Rede stehenden Bundesvertrage auch der — bis auf den heutigen Tag nicht erfüllten — Möglichkeit gedacht wurde, dafs das englische Kanada sich vom Mutterlande lossagen und der Union beitreten würde.

Neue Artikel vom 9. Juli 1778 verfügten den Titel „United States of America“ für die junge nordamerikanische Union, dann die Reciprocität der Rechtspflege und Verwaltung (Art. IV), die Immunität der Abgeordneten (Art. V), die Ordnung der Gerichte (Art. IX). An die Stelle des Staatsrates tritt der durch die ältere Verfassung bereits vorbereitete Senat, welcher in der Zeit,

da der Gesamt-Kongrefs keine Sitzungen hält, die Gewalten des Kongresses ausüben sollte. —

Im Frieden zu Versailles wurde 1783 die Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten von Nordamerika von seiten Englands anerkannt, und am 17. September 1787 endlich entstand die grundgesetzliche Verfassung der nordamerikanischen Union, deren Grundzüge ich in einem nächsten Kapitel zu behandeln gedenke, um ein volles Bild derselben entfalten zu können. Es gehört nämlich zu solchem Bilde noch ein späteres Grundgesetz der Vereinigten Staaten, welches ich seiner besonderen Bedeutung voransetzen will.

Auch die Nordamerikaner haben ihre „Zwölf Artikel". Es sind dies die „Amendments oder Zusätze zur Verfassung der Vereinigten Staaten von Nordamerika", welche von dem gesetzgebenden Körper am 15. Dezember 1791 als Bestandteile der Verfassungsurkunde vom 17. September 1787 ratificiert wurden und von so grofser vorbildlicher Bedeutung für die moderne europäische Gesetzgebung geworden sind, dafs ich sie hier in vollem Wortlaute folgen lasse.*)

Die Zwölf Artikel der Nordamerikaner vom Jahre 1791.

I. Der Kongrefs soll nie ein Gesetz geben, durch welches eine Religon zur herrschenden erklärt, oder die freie Ausübung einer andern verboten, oder wodurch die Freiheit im Reden und die Prefsfreiheit, oder das Recht des Volkes, sich friedlich zu versammeln, und der Regierung Petitionen wegen Abstellung von Mifsbräuchen zu überreichen, vermindert würde.

II. Da eine gut geordnete Miliz zur Sicherheit eines Freistaates notwendig ist, so mufs das Recht des Volkes. Waffen zu haben und sie zu tragen, unverletzt bleiben.

III. Nie soll in Friedenszeiten ein Soldat in irgend ein Haus ohne Einwilligung des Eigentümers einquartiert werden; auch nicht im Kriege; aufser in der Weise, wie es das Gesetz vorschreiben wird.

IV. Das Recht des Volkes, seine Person, sein Haus, seine Papiere und Effekten gegen jedes ungerechte Einziehen oder

*) Schubert, Verfassungsurkunden und Grundgesetze (Königsberg 1848) Bd. I, S. 319 u. ff.

Durchsuchen gesichert zu wissen, soll nicht verletzt werden; und es soll dazu kein Befehl erteilt werden, der sich nicht auf eine wahrscheinliche Ursache begründet, die durch einen Eid, oder eine Versicherung an Eides Statt bekräftigt worden, und der nicht den zu durchsuchenden Ort, und die einzuziehenden Personen genau bezeichnet.

V. Es soll Niemand verpflichtet sein, sich gegen eine Kapitalbeschuldigung, oder eine entehrende Anschuldigung zu verteidigen, wenn er nicht von der grofsen Jury angegeben oder eingeklagt worden; ausgenommen in solchen Fällen, die sich bei den Land- und Seetruppen, oder bei der Miliz, wenn sie wirklich im Dienste ist, zur Kriegszeit oder bei öffentlichen Gefahren ereignen. Niemand soll wegen eines und eben desselben Verbrechens zweimal der Gefahr ausgesetzt werden, das Leben oder ein Glied zu verlieren; auch soll Niemand gezwungen werden, in einer Kriminalsache gegen sich selber zu zeugen; noch soll Jemand sein Leben, seine Freiheit, oder sein Eigentum verlieren, ohne rechtmäfsig gerichtet zu sein. Auch soll kein Privateigentum zum öffentlichen Nutzen genommen werden, ohne eine gerechte Entschädigung.

VI. Bei jedem Kriminalprozesse soll der Angeklagte sowohl das Recht haben, schnell und öffentlich durch unparteiische Geschworene aus dem Staate und dem Distrikte, wo das Verbrechen begangen ist, nachdem dieser Distrikt vorher rechtmäfsig ausgemittelt worden, gerichtet zu werden; als auch von der Beschaffenheit und Ursache der Klage unterrichtet, mit den Zeugen gegen ihn zugleich verhört zu werden, und einen Befehl zu erhalten, Zeugen für sich vorzuladen und einen Advokaten zum Beistand zu nehmen.

VII. Bei Prozessen, nach dem gemeinen Recht, wo die streitige Sache mehr als 20 Dollars betrifft, soll das Recht, durch Geschworene gerichtet zu werden, verbleiben; und eine durch Geschworene entschiedene Thatsache soll in keinem anderen Gerichtshofe der Vereinigten Staaten von neuem durchgesehen werden, als nur nach den Vorschriften des gemeinen Rechtes.

VIII. Es sollen nicht übertrieben grofse Bürgschaften gefordert, noch zu grofse Geldstrafen, oder grausame und ungewöhnliche Gefängnisstrafen zuerkannt werden.

IX. Die Benennung gewisser Rechte in der Verfassung soll

nicht als eine Verneinung oder Vernachlässigung anderer vom Volk beibehaltener Rechte gedeutet werden.

X. Die Rechte, welche die Verfassung den Vereinigten Staaten nicht überträgt, oder die sie den Staaten nicht untersagt, sind den betreffenden Staaten oder dem Volke vorbehalten.

XI. Die richterliche Gewalt der Vereinigten Staaten soll sich unter keiner Deutung über irgend einen Rechtshandel in Gesetzes- oder Billigkeitssachen ausdehnen, welcher durch Bürger eines anderen Staates, oder durch Bürger oder Unterthanen irgend eines fremden Staates gegen einen der Vereinigten Staaten angefangen oder betrieben wurde.

XII. § 1. Die Wähler sollen sich in ihren respektiven Staaten versammeln und durch ein Scrutinium über einen Präsidenten und Vizepräsidenten abstimmen, von denen einer wenigstens kein Miteinwohner ein und desselben Staates mit ihnen sein darf. Sie sollen auf ihren Stimmzetteln die Person, welche sie zu Präsidenten, und auf davon verschiedenen Zetteln diejenigen namhaft machen, welche sie zu Vizepräsidenten bestimmen. Sie sollen sodann getrennte Listen von den zu Präsidenten und von den zu Vizepräsidenten bestimmten Personen, so wie von der Anzahl der Vota für jeden verfertigen. Gedachte Listen sollen sie unterzeichnet, beglaubigt und versiegelt nach dem Sitze der Regierung der Vereinigten Staaten, adressiert an den Präsidenten des Senats, übersenden. Der Präsident des Senats soll darauf in Gegenwart des Senats und des Repräsentantenhauses alle Certifikate eröffnen und hierauf sollen die Stimmen gezählt werden. Die Person, welche die höchste Stimmenmehrheit zum Präsidenten hat, soll Präsident sein, falls eine solche Zahl eine Majorität der ganzen Anzahl festgesetzter Wähler ist, und wenn niemand diese Majorität besitzt, so soll das Haus der Repräsentanten von den Personen, welche auf der Präsidenten-Stimmliste die meisten Stimmen haben, jedoch aus nicht mehr als dreien, unmittelbar hierauf durch ein Scrutinium den Präsidenten wählen. Da aber bei der Präsidentenwahl die Stimmen nach Staaten genommen werden, wobei die Repräsentation eines jeden Staates nur eine Stimme hat, so soll die zu diesen Endzwecken nötige Wählerzahl aus einem oder mehreren Mitgliedern von zwei Drittteilen aller Staaten bestehen, und eine Stimmenmehrheit von den Abgeordneten aller Staaten soll zur Wahl notwendig sein. Sollte aber das Haus der Repräsentanten

zu jener Zeit, wenn es im Besitze des Wahlrechtes ist, den Präsidenten nicht vor dem vierten Tag des nächst folgenden Monates März wählen, so soll alsdann der Vizepräsident, gleichwie bei einem Todesfalle des Präsidenten oder einer anderen konstitutionellen Behinderung desselben, als Präsident fungieren.

§ 2. Die Person, welche die gröfste Stimmenmehrheit zum Vizepräsidenten hat, soll Vizepräsident werden, sobald eine solche Zahl eine Majorität der ganzen Anzahl bestellter Wähler ist, und wenn niemand eine Mehrzahl erlangt hat, so soll der Senat aus den zwei höchsten Zahlen auf der Liste den Vizepräsidenten erwählen; die zu dem Endzweck nötige Wählerzahl soll aus zwei Drittteilen der ganzen Senatorenanzahl bestehen, und eine Majorität der ganzen Anzahl soll zur Wahl nötig sein.

§ 3. Aber niemand, der verfassungsmäfsig unwählbar zum Präsidentenamte ist, soll wahlfähig zum Amte des Vizepräsidenten der Vereinigten Staaten sein.

Die Nordamerikaner (Fortsetzung).

Die gesetzgebende Gewalt ist von nun ab in dem Senate (1. Kammer) und dem Hause der Repräsentanten (2. Kammer) verkörpert. Der Senat besteht aus je 2 Senatoren eines jeden Staates, welche auf 6 Jahre von den gesetzgebenden Körperschaften der Einzelstaaten gewählt werden. Der Vizepräsident der Vereinigten Staaten ist ipso jure Präsident des Senates. Dem Senate ist eine gewisse richterliche Gewalt über die Staatsbeamten eingeräumt. In das Haus der Repräsentanten wählt das ganze Volk der einzelnen Staaten ihre Vertreter in bestimmter Anzahl.

Der Senator mufs mindestens 30, der Deputierte 25 Jahre alt sein. Die Habeas-Corpus-Akte werden ausdrücklich als geltendes Gesetz in die Verfassung Nordamerikas eingefügt. Die ausübende Gewalt wird von der gesetzgebenden getrennt und dem Präsidenten der Union anvertraut. Desgleichen ist die richterliche Gewalt von der gesetzgebenden und ausübenden getrennt und in die Hände eines Oberrichters und der Gerichtshöfe gelegt.

Es wird die Verfügung getroffen, dafs die Union neue Staaten in ihren Verband aufnehmen kann.

Von hervorragendster Bedeutung in der nordamerikanischen Verfassung ist das Prinzip, dafs in allen Einzelstaaten der Union

die Haupteinteilung der Gewalten in die gesetzgebende, vollziehende und richterliche durchgeführt werden mufs. Ferner ist es festgesetzt, dafs die richterliche Gewalt in ihrem Wirkungskreise höher steht, als die gesetzgebende und vollziehende, indem Beschwerden über Verletzungen des Rechtes durch den Kongrefs oder die Regierung an ein Gericht statthaft sind, insofern sie eine richterliche Untersuchung zulassen, im anderen Falle aber kann die öffentliche Anklage erhoben werden, deren Ziel die Entfernung der schuldtragenden Repräsentanten bei der nächsten Wahl ist. Bei Konflikten zwischen der Union und einem einzelnen Bundesstaate mufs, wenn anders nicht ein gütlicher Ausgleich getroffen werden kann, der letztere der ersteren weichen. —

So erscheint das Ideal der Freiheit in der nordamerikanischen Union unter allen Staaten der Erde am meisten erfüllt.

Drei dunkle Punkte aber beflecken das Freiheitbanner der grofsen Republik: — Das oft ungerechte Vorgehen gegen die eingeborenen indianischen Stämme, die Vergewaltigung der Mormonen und die rechtslose Lynchjustiz.

Zwar langsam aber stetig wurde an der Vernichtung der roten Rasse gearbeit. Die Gebiete der Indianer, welche vom Standpunkte des menschheitlichen Rechtes ein unbestreitbares Eigentum der verschiedenen Stämme bilden, wurden teils mit Gewalt, teils für geringfügige Geldsummen den kupferfarbigen Menschenbrüdern entzogen. Und der Einwand, dafs die ausgedehnten Ländereien, welche als indianische Jagdgründe nur wenige Menschen ernährt haben, viele Milionen arbeitsamer Menschen zu ernähren von Gott bestimmt sind, ist trotz seiner Richtigkeit insofern sophistisch, als die Ländereien zumeist den einzelnen Häuptlingen abgekauft worden sind, welche die empfangenen Summen für sich behielten, während die Menge der armen roten Menschen leer ausging und höchstens durch das verderbliche Feuerwasser für den Verlust ihrer Jagdgründe entschädigt wurde; der Einwand ist sophistisch, weil die Ländereien nicht den einzelnen Häuptlingen sondern ihren Stämmen gehört haben, er ist hinfällig, weil, um das Recht und die Wahrheit und den Grundgedanken des Einwandes selbst zu erfüllen, die Territorien zunächst hätten zwischen den roten Leuten aufgeteilt werden müssen, und es dann jedes einzelnen Sache gewesen wäre,

sein zugeteiltes Land an amerikanische Bürger zu verkaufen, oder zu behalten und selber zu bewirtschaften. Es ist aber ein weiterer Rechtsbruch und in ihm liegt vielleicht die Ursache alles anderen Unrechtes, welches den Indianern zugefügt worden ist, dafs man sie von der Mitarbeit an der Gesetzgebung und der verfassungsmäfsigen Ausbildung des amerikanischen Rechtes ausgeschlossen hat.

Was nun die Mormonen anbelangt, so ist gewifs kein Zweifel, dafs es Pflicht dieser Religionssekte gewesen wäre, sich den Gesetzen der Union zu fügen. Wahr aber bleiblt es dennoch, dafs die Mormonen aus Jackson County und ihren Niederlassungen in Clay-County*) vertrieben worden sind, wahr bleibt es, dafs der Mormonkrieg im Jahre 1838 ein rechtsloser war und die gänzliche Vertreibung der Sekte aus dem Staate Missouri zur Folge hatte, wahr bleibt es, dafs der „Prophet" Josef Smith und sein Bruder Hyrum im Gefängnisse zu Carthage ermordet wurden, dafs die Mormonen nach dem Hinschlachten der meisten von ihnen bei Nauvoo auch aus Illinois vertrieben worden: und wahr bleibt es andererseits, dafs sie Pioniere der Arbeit und einer grofsen wirtschaftlichen Kultur waren, dafs sie mit den indianischen Volksstämmen der Pottawatamies und Omahas auf das Beste ausgekommen sind, weil sie dieselben menschlich und gerecht behandelt haben; ja sie wurden ihre Ernährer, Berater und Lehrer, und haben sich vorteilhaft abgehoben gegenüber der Unterdrückung der indianischen Stämme von seiten der Regierungsorgane.**)

Der dritte dunkle Fleck im silber-blauen Sternenbanner der nordamerikanischen Rechtsstaaten ist die Lynchjustiz, welche vergleichbar den deutschen Femgerichten in einen Mumenschanz mit verbrecherischen Tendenzen ausartete. Haufen von Verbrechern und Erpressern hielten manche Staaten und Territorien noch in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhundertes unter dem Titel „Regulatoren" unter iherer Schreckensherrschaft. —

Den hervorragendsten Anteil haben die Vereinigten Staaten von Nordamerika an der endgiltigen Abschaffung der Sklaverei in der Kulturwelt. Leider ist dieser segensreiche, herrliche Fortschritt der Freiheit, dieses unvergängliche Verdienst der Nordamerikaner an einen blutigen Bürgerkrieg gebunden gewesen.

*) Busch, Geschichte der Mormonen (Leipzig 1869) S. 69 u. ff.

**) Ebendas. S. 284 u. ff.

Wie der Freiheitsheld Washington seinen eigenen Sklaven letztwillig die Freiheit geschenkt hat, so waren alle hervorragenden Männer seiner Zeit auf nordamerikanischer Erde für die gesetzliche Abschaffung der Sklaverei, und verschiedene Stimmen sowohl in den einzelnen Staaten als auch im Kongresse wurden in diesem Sinne laut. Sie wurden immer lauter und zahlreicher. Einzelne Nordstaaten hatten bereits die Sklaverei aufgehoben und den Sklavenhandel verboten, andere deren Abschaffung angebahnt. Und so wäre es wohl weit früher, als es thatsächlich geschehen ist, zur allgemeinen gesetzlichen Aufhebung der Sklaverei im ganzen Gebiete der Union gekommen, wenn nicht die Vergröfserung des Unionsgebietes durch solche Staaten, welche gerade sehr zäh an der alten Institution der Sklaverei festhielten, die Partei der Sklavenhalter wesentlich gekräftigt hätte.

Das grofse Gebiet von Louisiana (Kansas, Arkansas und Missouri) wurde 1804 den Franzosen abgekauft. Es gab dort, insbesondere in Missouri, zahlreiche Pflanzer, welche die Sklavenarbeit nicht entbehren zu können glaubten, so dafs sich der Kongrefs 1820 — nach längerem Kampfe im Senate selbst — entschliefsen mufste, Missouri als Sklavenstaat anzuerkennen. Zugleich aber wurde die Sklaverei gesetzliche bis zum 36° 30′ nördlicher Breite beschränkt.

Durch die Erwerbung von Texas, Neu-Mexiko und Kalifornien nach den zwischen Texas und Mexiko geführten Kriegen, erstarkte die Partei der Sklavenhalter abermals. Die genannten Gebiete waren zunächst nicht Staaten, sondern sogenannte Territorien. In diesen, bis 1821 spanischen Besitzungen war die Sklavenhalterpartei besonders stark, und nun entspann sich ein heftiger Kampf um die gesetzliche Anerkennung der Sklaverei in der Union überhaupt.

Im Jahre 1850 kam es endlich zu einem Kompromifs, demzufolge die Nordstaaten samt dem Distrikte Columbia, in welchem die Bundeshauptstadt Washington liegt, die Sklaverei und der Sklavenhandel vollständig aufgehört haben; den südlichen Gebieten jedoch wurde infolge des Umstandes, dafs zahlreiche Sklaven sich nach den Nordstaaten flüchteten und so die Freiheit erlangten, ein für die ganze Union geltendes Sklavenflüchtlingsgesetz zugestanden, welches grofse Härten gegen flüchtige Sklaven zeitigte

und in kurzer Zeit erst recht den Kampf gegen die Sklaverei entflammt hat.

Auch Kansas und Nebraska bildeten zu dieser Zeit noch Territorien, und die Sklavenhalterpartei setzte alles daran, ein Gesetz zu erzielen, nach welchem in allen Territorien ohne selbstständige Staatsverfassung die Sklaverei gestattet sein sollte.

Diese Partei strebte auch die Vereinigung der Insel Kuba mit der Union an, wodurch die Sklaverei sehr gekräftigt worden wäre.

In den Nordstaaten verursachten aber einzelne Fälle der Grausamkeit und Ungerechtigkeit durch die Handhabung des Sklavenflüchtlings-Gesetzes immer gröfseren Unwillen und eine immer entschiedenere Haltung für die allgemeine Abschaffung der Sklaverei. Ungeheueres Aufsehen erregte der im Jahre 1852 erschienene, in der ganzen Welt bekannt gewordene Roman „Onkel Toms Hütte" von Harriet Beecher Stowe, welcher eine ergreifende Streitschrift gegen das Sklavenflüchtlingsgesetz darstellt und die Bevölkerung des ganzen Nordens der Union zu den Waffen rief. Die Begeisterung für den Kampf um die Freiheit der armen Negersklaven und ihrer oft weifsen Nachkömmlinge wuchs von Tag zu Tag.

Schnell folgten die Ereignisse. Kaum war im Jahre 1860 Abraham Lincoln zum Präsidenten gewählt, so erklärte Süd-Karolina in einer vom Staatsparlamente einberufenen Volksversammlung die Lostrennung von der Union und vereinigte sich mit Alabama, Georgia, Arkansas, Louisiana, Missisipi, Nord-Karolina, Texas, Tennessee und Virginia unter dem Titel „Die konföderierten Staaten" zu einem neuen Staatenbunde, welcher Jefferson Dawis zu seinem Präsidenten erwählte.

Der grofse Bürgerkrieg zwischen den Nord- und Südstaaten brach aus. Ungeheuer waren die Opfer, welche die Nordstaaten diesem vier Jahre dauernden Kampfe gebracht haben. Ebenso berechtigt in seiner Veranlassung als herrlich in seinen Erfolgen, wie dieser 1865 mit dem Siege der Freiheit beendete Krieg, war keiner der Menschheitsgeschichte überhaupt.

Der erbitterte Kampf hat mehr denn eine halbe Million Menschenleben und fast drei Millionen Dollars gekostet. Aber sein unmittelbarer Erfolg war nicht allein die Sicherstellung der

Unteilbarkeit der Vereinigten Staaten, sondern auch die vollständige und bedingungslose Aufhebung der Sklaverei und des Sklavenhandels, und mittelbar — war das heilige Wort der Gleichberechtigung aller Menschen zur That geworden; denn dafs nach dem Gesetze vom Jahre 1868 alle Freigelassenen und deren Nachkommen Bürger der Vereinigten Staaten geworden sind, dafs sie alle gleiche politische Rechte mit ihren weifsen Brüdern bekamen ohne Unterschied der Rasse, Farbe und früheren Knechtschaft: das zog gleich einem Sonnenstrahl durch die ganze Welt, und fortan sollte die Sklaverei ein allen verhafstes, der Vergangenheit angehöriges Schreckensbild sein. Siegreich hat die Freiheit die Schranken der Menschenrassen in der gesamten Kulturwelt durchbrochen und zerschlagen.

Durch ein ganz anderes Gespenst aber ist die Freiheit in Nordamerika in den jüngsten Tagen arg gefährdet. Es droht der Móloch des Militarismus.

Die Union hat den dritten Krieg, den gegen Spanien zur Befreiung Kubas und des Restes der spanischen Kolonien von der Herrschaft des Mutterlandes im Jahre 1897 siegreich geführt — ohne stehendes Heer. Ein unzweideutiger Beweis, dafs Nordamerika einer grofsen bewaffneten Macht nach keiner Richtung hin bedarf, wenn es nicht den eines freien Volkes unwürdigen Weg der Eroberung betritt. Unheilvoll wäre es für die schwer erkämpfte Freiheit, wenn sich die Union hinreifsen liefse, die befreiten spanischen Kolonien ihrer Herrschaft einzuverleiben. Das nationale Element ist auf Kuba, Puerto-Rico und den Philipinen ein grundverschiedenes von dem der Union. Die germanische und die romanische Rasse kämen in verhängnisvolle Berührung, woraus für die Union die Notwendigkeit eines stehenden Heeres erwachsen würde.

Dadurch aber wäre die Grundlage der freiheitlichen Entwickelung der Union erschüttert, die Souveränität des Volkes arg bedroht; eine andere dem Volke sich entfremdende Macht entstünde im Berufsheere, und die Geschichte lehrt, dafs überall, wo die republikanische Verfassung herrscht, wo das verbindende und geheiligte Prinzip des Thrones fehlt, Berufsheere einen günstigen Boden für Staatsstreiche und Bürgerkriege finden oder bereiten.

Möge die Einsicht der amerikanischen Bürger diese Gefahr von ihrem schönen, grofsen Vaterlande, in welchem die Freiheit bisher den weisesten Schutz gefunden, auch fernerhin fernhalten. —

### Die Romanen.

#### Die Franzosen.

Ein eigentümliches Bild in der Geschichte der Unfreiheit bietet Frankreich. Hier war die Institution der römischen Sklaverei mit den siegreichen Legionen verpflanzt worden, hier machte sich aber fast gleichzeitig der germanische Einflufs geltend, so dafs der lateinische Sklave geschützt, ja geachtet durch Volkswillen und Volksrecht, gar rasch verschwand, wogegen das Feudalsystem sich in ausgesprochenster Form entwickelte und eine Art Leibeigenschaft entstand, welche den Keim des Unterganges seit den frühesten Zeiten in sich trug.

Konnte doch der römische Grofsgrundbesitzer seine gallischen Ländereien nicht selbst bewirtschaften, auch waren die italischen Verwalter dazu wenig geeignet, und es fehlte an willigen Arbeitskräften. Was also war ihrer Privatwirtschaft erspriefslicher als ein ausgedehntes Pachtsystem. Allerdings kamen in der Erstzeit wohl vielfach Römer, teils ehemalige Legionäre, teils Klienten als Pächter in Anbetracht. Aber auch diese suchten sich ihre Aufgabe naturgemäfs zu erleichtern, und sie wurden derselben, da sie lediglich in der Geldabfuhr an ihre Herren bestand, dadurch gerecht, dafs sie wiederum kleinere Bodenstücke an Leibeigene verpachteten. Diese Zustände mufsten sich aber durch den Einflufs des fränkischen Volksrechtes in Bälde verändern.

Die hörigen Pachtbauern — serf, vilain, homme de corps, homme de pôte, main mortable, taillable — wurden bald wirkliche Besitzer ihres Landes: ihre Erbfolge war durch fränkisches Recht geregelt, und ein willkürlicher Entzug ihres Besitztums wohl ausgeschlossen oder wenigstens sehr schwierig. Die Pachtschillinge erschienen daher mehr als Abgaben und Steuern denn als Bestandsgelder.

So führte auch hier das wirtschaftliche Moment zur Freiheit.

Es soll nicht übersehen werden, dafs auch die Kirche gar vieles zum Besten der Leibeigenen und endlich zu Freiheit beigetragen hat. Wir wissen, dafs der heilige Benedikt den Leibeigenen ausgedehnter Klosterländereien die Freiheit geschenkt

hat. Aber immerhin war das Geldbedürfnis der Feudalherren auch späterhin der mafsgebendste Grund zur fortschreitenden Freiheit der Bauern, und nicht selten kam es vor, dafs ganze Dörfer gegen eine bestimmte Geldsumme aus der Hörigkeit entlassen wurden. Dazu kam der Einflufs der Städte, und dieser ging weiter als in Deutschland. Gab es doch Quasibürger, welche auf dem Lande wohnten und nur eine Art Zuständigkeit in einer Stadt erworben haben, um dadurch freie Bürger zu werden.

Nicht klein war auch die Zahl wirklicher Ackerbürger, welche teils ursprünglich Bauern, durch die Nähe der Stadt einen vorteilhafteren Absatz ihrer landwirtschaftlichen Produkte erzielten und sich schliefslich als Bürger ansiedelten, um für ihre Grundstücke das Schutzrecht der Stadt und für sich und ihre Familie die Unabhängigkeit zu erwerben; teils aber wurden Stücke von Bauerngründen abgetrennt und an Bürger verkauft, um für den Erlös die Freiheit vom Feudalherrn einzuhandeln.

Aus all diesen, schon früh begonnenen und immer fortschreitenden Umständen erklärt sich neben dem Bestande von gröfseren Gütern eine Kleinteilung des Bodenbesitzes, wie sie sonst wo anders nicht angetroffen worden ist.

Da nun der Ertrag solch kleiner Grundstücke selbst die bäuerliche Familie nicht ernähren konnte, so pachteten die meisten, sowohl freie als auch hörige Ackerbauern noch Bodenstücke von ihren Feudalherren hinzu, welche recht froh waren, jeder Mühe überhoben zu sein und den Pachtschilling einfach einheimsen zu können.

Und abermals kehrte das Bild der ersten Anfänge des Feudalismus zurück. Während die ersten gallischen Grundherren in Rom lebten und sich lediglich darum kümmerten, dafs ihnen die Bodenerträge in klingender Münze zukamen, umschwirrten jetzt die französischen Aristokraten den prunkenden Königsthron in Paris und verzehrten da die Pachtgelder ihrer Bauern und die Abgaben ihrer Unterthanen, höchstens, dafs sie in geeigneter Jahreszeit auf ihre Schlösser zogen, um hier der Jagd zu obliegen, welche ihr eifersüchtig gehütetes Privilegium war.

Diese Abgaben bestanden aufser den freien Pachtschillingen vor allem in den Strafsenmauten und Marktgeldern, dann in den Übertragungsgebühren bei Landkäufen, in Strafgeldern, endlich im

Erbzins und ähnlich wie in Deutschland in verschiedenen Abzügen von bestimmten Naturalerträgen. Eigentliche Frohndienste bestanden mit Ausnahme der Hilfe bei herrschaftlichen Jagden (Treiber) nur selten und in geringem Mafse.

Aber die Zahl derer, die das Joch der Leibeigenschaft trugen, war noch zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts bei einzelnen Grofsgrundbesitzern eine ungeheuere. So wissen wir aus den freiheitlichen und humanen Bemühungen Voltaires, dafs der Bischof von St. Claude in Hochburgund nicht weniger als 40000 Leibeigene besafs, welche kurz vor dem Jahre 1789 freie Staatsbürger geworden sind.

Nicht lange darauf hielt allerdings der siegreiche Engel der Freiheit seinen Einzug in Frankreich. — Er kam in finsterer Nacht*), für viele gleich der Lichtgestalt in einem von frommem Kinderglauben erfüllten Märchen, für die anderen als strafender Rachegeist, und zertrümmerte mit unsichtbarer Gewalt die längst verrosteten Ketten der Knechtschaft. Am Morgen lag der Riesenleib des Feudalismus vernichtet zu den Füfsen des befreiten Volkes.

Seit dieser Nacht begann in Frankreich ein neues öffentliches Leben. So gründlich wie hier und so plötzlich wurde nirgend in der Welt mit der alten Tyrannei aufgeräumt. Die neue Gestaltung der Dinge konnte nichts aus der alten Entwickelung hinübernehmen. Und wenn wir auf die erste Verfassungsurkunde des französischen Volkes, die vom 3. September 1791 blicken, so drängt sich uns sofort die Erkenntnis auf, dafs weit mehr als romanischer Geist der germanische Einflufs auf die politische Gestaltung eingewirkt hat, indem sowohl die englische als auch die nordamerikanische Verfassung als Vorbilder gedient haben.

Wiewohl diese erste französische Verfassungsurkunde, welche an ihrer Stirne „die Erklärung der Rechte des Menschen und Bürgers trägt", nur kurzen Bestand hatte, und im raschen Wechsel die verschiedensten Formen staatlicher Ordnung gefolgt hind, so ist es unzweifelhaft, dafs ihr Geist in die späteren, nachhaltigeren Verfassungsurkunden übergangen ist.

*) Nachtsitzung der Nationalversammlung vom 4. August 1789.

Ludwig XVI. hat die Verfassungsurkunde vom 3. September am 14. September desselben Jahres beschworen. Sie spricht dem gesamten Volke als unteilbar, unveräufserlich und unverjährbar die Souveränität zu, welche ihre Verkörperung und ihren Ausdruck in der aus einer Kammer von 745 National-Repräsentanten bestehende gesetzgebenden Gewalt finden sollte.

Nach den mit dem 20. Januar 1792 begonnenen Gräuelszenen durch die Jakobiner, beseitigte der National-Convent am 21. September desselben Jahres einstimmig die königliche Gewalt und proklamierte vier Tage darauf die Republik. Am 21. Januar 1793 erfolgte die Hinrichtung Ludwigs XVI und am 24. Juni dieses Jahres wurde dem französischen Volke die zweite Verfassungsurkunde, welcher jedoch nur eine Lebensdauer von sechs Wochen beschieden war, durch die Nationalversammlung vorgelegt und angenommen.

Eine schreckliche Zeit begann, ein Schandfleck in der Geschichte des französischen Volkes. Recht und Gerechtigkeit wichen dem allgemeinen Mifstrauen und der Furcht. Die vierundzwanzigköpfige exekutive Gewalt war in der That eine oligokratische Anarchie. Die Freiheit ward zur Metze herabgewürdigt, das Recht zum Eunuchen, und selbst in den glänzendsten Tagen des Königtums hat Unrecht und Knechtschaft niemals so unverschämt und grausam gewaltet wie damals.

Am 28. Juli 1794 wurden Robespierre und seine entmenschten Anhänger hingerichtet. Frankreich atmete auf. Und am 1. September 1795 verkündigte der National-Convent die vom gesamten französischen Volke mit 1 056 390 (gegen 49 977) Stimmen angenommene dritte Verfassungsurkunde, in welcher einem Direktorium von fünf Mitgliedern die exekutive, zwei Kammern aber u. z. dem Rate der Alten und dem der Fünfhundert die gesetzgebende Gewalt in der Art zugesprochen wird, dafs es ein ausschliefsliches Recht des Rates der Fünfhundert sein soll, Gesetze vorzuschlagen, wie die Genehmigung oder Ablehnung derselben dem Rate der Alten zusteht. Bemerkenswert ist der prinzipielle Satz, dafs die Rechtspflege stets unentgeltlich sein und dafs niemals ein Generalissimus über die gesamte bewaffnete Macht ernannt werden soll.

In dieser Zeit begann Napoleons gewaltiger Geist auf die

französischen Verhältnisse Einflufs zu nehmen. Vier Jahre dauerte die Herrschaft des Direktoriums. Am 4. November 1799 siegte die Militär-Revolution über die politische Lage, die vierte, die Konsular-Verfassung, wurde am 17. Dezember desselben Jahres von beiden Kammern angenommen, Napoleon zum ersten Konsul und dadurch eigentlich zum Monarchen von Frankreich bestellt, da die beiden anderen Konsulen nur beratende Stimme hatten.

Neben den vom ersten Konsul zu ernennenden Ministern hat ein Staatsrat den mafsgebenden Einflufs auf die Verwaltung, und das aus 100 Mitgliedern bestehende Tribunat, welches die vom gesetzgebenden Körper beschlossenen Gesetze verwerfen oder annehmen konnte, auf die Legislatur erhalten. Charakteristisch ist die Einführung der doppelten Jury im Strafprozesse nach englischem Muster, der Anklagekammer und des eigentlichen Gerichtshofes. Der erste Konsul steht über dem Gesetze. Die Minister unterstehen in Fällen, wenn es der Staatsrat beschliefst, der Gerichtsbarkeit eines Staatsgerichtshofes. Die persönliche Freiheit und das Hausrecht wird Hohen und Niedern in gleicher Weise gewährleistet. —

Am 4. August 1802 wurde Napoleon durch das französische Volk mit 3 568 885 gegen nur 8 374 Stimmen zum lebenslänglichen ersten Konsul ernannt. Die Rechte des ersten Konsuls werden erweitert. Nach der fünften Verfassung teilt sich die gesetzgebende Gewalt in eigentümlicher Weise zwischen einem Geheimen Rate, welcher die Entwürfe für die Senats-Konsulten zu beraten hat, dem Senat, dessen Zusammenstellung im Grunde ganz in der Macht des ersten Konsuls steht, dem auf 50 Mitglieder festgesetzten Staatsrat, dem Corps legislatif oder der Deputirten-Kammer und endlich dem Tribunat.*) Über Beschlufs des Senates können sowohl die Deputirten-Kammer als auch das Tribunat vollständig aufgelöst und durch Neuwahlen ersetzt werden.

Abermals verhüllte der Engel der Freiheit sein Antlitz, abermals lernte Frankreich, wenngleich in ganz neuer Form die Selbstherrschaft kennen. Am 18. Mai 1804 wurde Napoleon durch Senatsbeschlufs „Kaiser der Franzosen". Und dennoch

*) 1804 durch Senats-Konsult auf drei Sektionen beschränkt, 1807 ganz aufgehoben.

jubelte das französische Volk berauscht von dem Gifte des nationalen Ehrgeizes. Die sechste Verfassung war eine durchaus monarchische mit Grofswürdenträgern und Grofsoffizieren, mit dem grofsen Rate des Kaisers und der Ehrenlegion. —

Nicht auf dem Gebiete vergänglicher Eroberungen, sondern auf dem der Rechtspflege und Gesetzgebung sind Napoleons gröfste Schöpfungen zu suchen.

Nicht allein durch die Errichtung eines „hohen Kaiserlichen Gerichtshofes" (le haute cour imperiale), welcher als höchster Gerichtshof mit grofser Sorfalt zusammengestellt war, sondern vielmehr noch durch die fünf kaiserlichen Gesetzbücher*), welche Napoleon durch gelehrte Kommissionen schaffen liefs, hat der grofse Eroberer einen unvergänglichen Namen in der Kulturgeschichte der Menschheit erworben und dadurch auch dem Rechte der Freiheit gedient. Napoleons Zivilgesetzbuch (Code civil) hat in einem Teile Deutschlands noch bis zur Einführung des neuen bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich Geltung gehabt. Unverkennbar ist auch der Einflufs der napoleonischen Gesetzbücher auf andere Länder, namentlich die überseeischen Kolonien romanischer Völker und die aus ihnen hervorgegangenen selbständigen rupublikanischen Staaten gewesen. Die französische Wechselordnung vom Jahre 1807 beherrscht einen grofsen Teil der Erde noch heutiges Tags. —

Die Völkerschlacht bei Leipzig und die Einnahme von Paris (31. März 1814) durch die verbündeten Mächte bereitete dem Siegeszuge des aus der Freiheit hervorgewachsenen Tyrannen ein Ende.

Am 7. April 1814 genehmigte der Senat die siebente Verfassung die des Königtums. Die alte Ordnung kehrte nach Frankreich zurück. Aber Ludwig XVIII. nahm wohl seine Einsetzung zum Könige von Frankreich, nicht aber auch die ihm vorgelegte Verfassungsurkunde verbindlich an. Am 14. April desselben Jahres erliefs Ludwig XVIII. seine eigene, die königliche Verfassungsurkunde, welche in vielen Stücken der Verfassung von 1791 entspricht. „Concession et octroi a nos Sujets" wurde diese

*) Das Zivilgesetzbuch vom 15. März 1803, das Zivilprozedurgesetzbuch vom 23. April 1806, das Handelsgesetzbuch (mit der Wechselordnung) vom 20. u. 21. September 1807, das Strafgesetzbuch vom 22. Februar 1810 und das Gesetzbuch über den Kriminalprozefs vom Jahre 1808.

Verfassung genannt — ein königliches Zugeständnis an das französische Volk, aus welchem die Lehre von der Volks-Souveränität gänzlich verschwunden ist.

Dieser Umstand, welcher mit dem einmal aufgelebten Volksbewufstsein nicht mehr in Einklang zu bringen war, andererseits die Rückkehr zahlreicher Emigranten, welche den zwischen 1789 und 1814 gelegenen Zeitraum der gährenden Freiheit einfach aus der Welt schaffen wollten, und endlieh die grofse Zahl derer, welche die Erinnerung an den Siegesruhm unter den Fahnen des kaiserlichen Feldherrn nicht zu überwinden vermochten: dies alles bewirkte endlich die Rückkehr Napoleons aus Elba im März des Jahres 1815. Innerhalb von drei Wochen hatte er die kaiserliche Gewalt wieder in Händen. Doch die alte Form des kaiserlichen Despotismus konnte er nicht mehr erringen. Die gesetzgebende Gewalt wurde durch die Acte additionel vom 22. April 1815 zwischen dem Kaiser, der Pairskammer mit erblichen und der Repräsentantenkammer mit gewählten (auf 5 Jahre) Mitgliedern geteilt.

Von auswärts kam der abermalige und endgiltige Sturz Napoleons. Er unterlag bei Belle Alliance (18. Juni 1815). Die verbündeten Mächte setzten abermals die Bourbons auf den Thron. Die Charte constitutionelle vom 4. Juni 1814 erhielt ihre nur durch vier Monate aufgehobene Rechtsgeltung wieder zurück, und Napoleon wurde auf St. Helena gebracht.

Dem konstitutionellen Frankreich war die Reaktion nicht erspart. Carl X. versuchte durch Ordonnanzen die königliche Gewalt zu festigen und zu erweitern (25. Juli 1830), insbesondere die Freiheit der Presse und die Wahlfreiheit zu beschränken. Die unausbleibliche Folge davon war, dafs die kurze aber blutige Revolution vom Jahre 1830 die Macht des Königs vollständig gebrochen hat.

Ein National-Versammlungs-Beschlufs brachte eine Verfassung, die Charte constitutionelle des Francais vom 7. August 1830 zu Stande, und der Herzog von Orleans wurde als Ludwig Philipp auf den französischen Thron erhoben, jedoch nicht früher eingesetzt, als bis er vor den beiden vereinigten Kammern die Verfassung uneingeschränkt und unbedingt in feierlicher Weise beschworen hatte (9. August).

Noch entspann sich ein interessanter Kampf um die Zusammen-

stellung der Pairskammer, welcher damit endete, dafs die erbliche Pairswürde aufgehoben, und das Recht der Ernennung zum Pair dem Könige verliehen, jedoch durch das Gesetz über die Pairie vom 29. Dezember 1832 auf 21 Klassen von Notabilitäten beschränkt wurde.

Aber fortgesetzte innere und äufsere Kämpfe in Afrika drängten einander und liefsen Frankreich nicht zur Ruhe kommen, bis durch die am 22. Februar 1848 begonnene Revolution die königliche Gewalt abermals gestürzt und die Republik proklamiert wurde. Nach raschen Zwischenfällen wurde Ludwig Napoleon Bonaparte am 20. Dezember 1848 zum Präsidenten der Republik beeidet, um gerade 4 Jahre später als Napoleon III. den französischen Thron zu besteigen. Es folgte eine lange Zeit verhältnismäfsiger Ruhe, in welcher der französische Kaiser die tonangebende Stimme im europäischen Staaten-Konzerte zu erringen verstanden hat, bis der grofse Kampf 1870—71 das stolze französische Kaisertum durch deutsche Waffen gedemütigt hat. Abermals erstand aus den Trümmern des Kaiserreiches die Republik — die dritte — wohl für lange Dauer, für ferne Zeiten!

Das französische Volk hat an der Freiheit viel gesündigt, aber auch viel gebüfst! — Möge es daher fortan hochhalten die schönsten und unvergänglichsten Ideale: des Rechtes und der Freiheit! —

### Die Franzosen in den Kolonien.

Auch in der neuen Welt haben Franzosen um die Freiheit gestritten — und hier mit wenig Glück aber einem so hohen Sinn für Voklsrechte und nationale Unabhängigkeit, und mit so edlem Opfermute, dafs das Blatt der kanadischen Freiheitskämpfe eines der ruhmreichsten in der Geschichte der Franzosen bleibt, wenngleich sie dort ihrer nationalen Eigenart nach fast ganz untergangen sind und von der angelsächsichen Rasse zum grofsen Teile assimiliert wurden, so dafs kaum mehr ein Drittteil der kanadischen Bevölkerung dem französischen Stamme zugerechnet werden kann, wo er ursprüglich vorherrschend war. —

Amerikas Norden, so grofs wie ganz Europa, nach der indianischen Bezeichnung für „Hütte“ Kanada genannt und anfangs mit dem wegwerfendem Namen „Eisfeld“ bezeichnet,

wurde unstreitig von Franzosen der europäischen Kultur erschlossen.*) Jacques Cartier, Malouin, Champlain, Marquis de Vaudreuil waren die Kanadischen Pioniere. Quebec, Montreal und Ottawa sind durch Franzosen begründet, das weite Gebiet des St. Lorenzo von Franzosen besiedelt worden.

Bald entwickelten sich Kämpfe zwischen Franzosen und Engländern, welch letztere sich am Virginiaflusse niedergelassen haben. Die eingeborenen Stämme wurden in den Kampf hineingezogen. Algonguins und Huronen kämpften an der Seite der Franzosen, Jrokosen waren die Bundesgenossen der englischen Truppen. 1609 siegen die Franzosen. Es entsteht Neufrankreich. Doch abermals entbrennen Kämpfe mit den Engländern, die Franzosen werden zur See und zu Land geschlagen, Quebec fällt in die Hände der Engländer.

Im Jahre 1632 aber erobern die Franzosen Kanada zurück, und 1697 unterwerfen sich alle indianischen Stämme zu Montreal der französischen Herrschaft.

Das Vordringen anglo-amerikanischer Ansiedler jedoch führt zu neuen Kämpfen, welche mit wechselndem Glücke zwischen den französischen Kanadiern und den englischen Kolonisten und Soldaten geführt werden. England und Frankreich, welche in Europa in Krieg geraten waren, verpflanzen den Kampf auch auf amerikanisches Gebiet. Die Indianer teilen ihre Bundesgenossenschaft abermals nach Stämmen und kämpfen an der Seite der Europäer, bis endlich 1763 Ludwig XV Kanada an England abzutreten gezwungen ist.

Doch hatte England dadurch Kanada noch keineswegs ganz gewonnen; denn der französische Volksstamm war überwiegend, was am besten dadurch illustriert wird, dafs 1774 französische Gesetze in einem grofsen Teil der Kolonien eingeführt worden sind.

Nach der Unabhängigkeitserklärung der nordamerikanischen Staaten beginnen die Engländer eine wahre Polizeiherrschaft in Kanada. Sie fürchten, und gewifs nicht mit Unrecht, dafs die Kanadier sich dem nordamerikanischen Staatenbunde anschliefsen könnten, und beobachten daher namentlich angesehene französische Kolonisten mit dem gröfsten Mistrauen.

*) Um das Jahr 1534.

1831 bricht zu Montreal ein Aufstand aus. Die französischen Kolonisten sind auch nach der kurzen Revolution in den Neuwahlen für die Kolonialvertretung Sieger geblieben. Doch dauert die englische Polizeiherrschaft fort, und 1837 entspinnt sich ein neuer, über das ganze Gebiet des St. Lorenzo sich ausdehnender Kampf gegen die englischen Truppen, welcher auch im Jahre 1838 fortwährt und zur Einführung des Standrechtes und Aufhebung der Habeas-Corpus-Akte führt.

Noch einmal siegten die englischen Waffen, hatte sich ja doch das angelsächsische Element in der kanadischen Bevölkerung zu sehr vermehrt, als dafs es den französischen Kolonisten hätte gelingen können, gegen die englischen Truppen, welche durch die kanadischen Schützen verstärkt waren, Sieger zu bleiben. — Aber nun wandelte sich der Kampf aus einem nationalen und freiheitlichen in einen freiheitlich-politischen um. Doch diese neue Epoche der kanadischen Kämpfe vollzog sich nicht mehr auf blutigen Schlachtfeldern, sondern in den parlamentarischen Debatten der Kolonial-Vertretung. Die französischen Kanadier standen da an der Seite ihrer angelsächsischen Landsleute, und beide ersiegten gemeinschaftlich 1867 die unabhängige Verfassung des Dominion of Kanada, welches fortan kaum mehr als dem Namen nach an Grofsbritanien geknüpft ist.

Die franko-kanadische und die angelsächsische Bevölkerung stehen sich in der endlich errungenen Freiheit nicht mehr feindlich gegenüber, und begehen seither gemeinsam alljährlich zu Montreal eine erhebende Freiheitfeier, welche dem Andenken der gefallenen französischen Freiheithelden und jener Märtyrer der Unabhängigkeit gewidmet ist, die in den Jahren 1837 und 1838 für ihr neues Vaterland am Schaffot ihr Blut verspritzt haben, wie Duquet, Hamelin, Sanquinet, Descogne, Narbonne, Lorimier, Hindelang, Daunais und mehrere andere.

Dort in der neuen, auf europäischer Kultur erbauten Welt, dort an der Gedenksäule der franko-kanadischen Freiheitopfer zu Montreal reichen sich der romanische und germanische Stamm die Hände — ein Hauch der Andacht weht über die Schneeküste; denn unsichtbar ist der Bund der Zukunft geschlossen für das Ideal der Freiheit. —

Ganz anderer Art, anwidernd und einer grofsen Nation un-

würdig sind die stürmischen Kämpfe mit ihren oft häfslichen Abwegen und Ausschreitungen, welche für die Aufhebung der Sklaverei den Franzosen nicht erspart geblieben sind.

Der französische Teil von San-Domingo zählte im Jahre 1791 bei einer Bevölkerung von nur 28000 weifsen Einwohnern 22000 freie Mulatten und 408000 Negersklaven. Wohl bestand seit 1685 der Code des Noirs Ludwigs des XIV, ein menschenfreundliches Gesetz, durch welches das Sklavenwesen in den Kolonien geregelt war. Ununterbrochen jedoch drangen Klagen nach Paris, nicht allein über Verletzungen dieses Gesetzes durch die Pflanzer, sondern auch über Bedrückungen der freien Mulatten von seiten der übermütigen weifsen Grofsgrundbesitzer. Den Höhepunkt erreichte diese vorerst unblutige Bewegung, als im Jahre 1789 in der Nationalversammlung zu Paris mehrere Mulatten aus San-Domingo ihre Rechte vertraten. Selbstverständlich erregte dies den Unwillen der Pflanzer im höchsten Grade, und schon im nächsten Jahre gab sich die Nationalversammlung, von den französischen Grofsgrundbesitzern auf San-Domingo gedrängt und in der Befürchtung, den Besitz der Insel einzubüfsen, einer unverzeihlichen, schmählichen Schwäche hin, indem sie erklärte, dafs die Verfassung Frankreichs mit der so ausdrücklichen Anerkennung der Menschenrechte für die Kolonien keine Geltung hätte. Da griffen denn zuerst die Mulatten zu den Waffen. Sie wurden zwar geschlagen, doch sah man sich in Paris genötigt, die farbigen Bürger der Kolonien zu schützen, und beschlofs am 15. Mai 1791, dafs die von freien Eltern stammenden Farbigen alle freiheitlichen und politischen Rechte französischer Bürger geniefsen. Wie wenig aber dies fruchtete geht daraus hervor, dafs schon drei Monate später der fürchterliche Aufstand ausbrach, in welchem Neger und Mulatten gemeinschaftlich gegen die Weifsen kämpften. Auf beiden Seiten wurden die schrecklichsten Unthaten verübt.

Und abermals hat die französische Nationalversammlung ihre erhabene Mission im Dienste der Freiheit verleugnet, indem sie den Beschlufs vom 15. Mai 1791 zurückzog. Nun herrschte die vollste Anarchie auf der Insel. Die Abgesandten der Regierung zerschlugen sich mit dem Gouverneur und stellten sich auf Seite der Neger. Fürchterliche Greuelthaten geschahen unter den Augen der republikanischen Regierungsvertreter, so dafs die Pflanzer England um Schutz angingen. Zwar landete daraufhin ein

englisches Heer, doch wurde es teils durch die französischen Truppen und die Farbigen geschlagen, teils durch das Klima vernichtet.

Während dieser Kämpfe hatte sich ein überaus intelligenter Negersklave, der sogar in den alten klassischen Sprachen unterrichtet gewesen sein soll und unzweifelhaft eine Zierde der afrikanischen Rasse in Rücksicht auf Nüchternheit und Einsicht, Edelsinn, Opfermut und Freiheitliebe war, in hervorragendster Weise ausgezeichnet. Ein Held in jeder Beziehung wurde Toussaint Breda, der schwarze Sklave, L'Ouverture genannt. Ein schwarzer Napoleon Bonaparte, doch edler und menschenfreundlicher als sein weifser Rivale, unterlag er diesem endlich nicht durch die Gewalt der Waffen, sondern durch Verrat und Niedertächtigkeit.

Nachdem nach der Niederlage der englischen Truppen die Regierung von San-Domingo in den Händen Toussaints verblieb, entlockte Napoleon dem trefflichen Menschen die Hoffnung seines Alters, zwei blühende Söhne, welche er dem trostlosen Vater durch viele Jahre hindurch vorenthalten liefs: er wollte die Söhne als Geifseln benutzen, um sich den grofsen Neger gefügig zu machen. Es gelang nicht.

Toussaint war nicht allein ein Held der Freiheit, er war auch ein verständiger Mann und ein organisatorisches Talent ersten Ranges. Er hob durch freie Arbeit aber strenges Regiment einerseits und milde Gerechtigkeit andererseits den Wohlstand der befreiten Sklaven nach jeder Richtung hin auf eine Stufe, welche sie seither noch nicht wieder erklimmen konnten. Er schlug die ihm von England angebotene Königskrone über San-Domingo aus. Schlecht ward seine Treue von Frankreich belohnt.

Die Verfassung, welche Toussaint zweckmäfsig und weise den von niemandem als ihm besser gekannten Verhältnissen angepafst und seinem befreiten Volke gegeben hatte, verwarf Napoleon und sandte eine grofse Flotte und ein auserlesenes Heer nach San-Domingo. Es gelang dem Bevollmächtigten des ersten Konsuls einerseits durch Verrat der Neger-Generale andererseits durch schnöden Wortbruch den edlen Befreier seines Volkes der noch ungebrochenen Macht, die er besafs, zu entäufsern, durch einen hinterlistigen Anschlag gefangen zu nehmen und nach Frankreich

zu senden, wo er im Gefängnis dem ungewohnten Klima Europas erlag. —

Aber die Saat Toussaints trug ihre Früchte. Sein Neffe Belair, welchen er mit einem starken Negerheere im Gebirge zurückgelassen und mit reichem und vortrefflichem Kriegsmaterial und grofsen Vorräten an Lebensmitteln versehen hatte, verschanzte sich in den unzugänglichen Mornen. Und kaum hatte dieser von dem an seinem Onkel und Obergeneral verübten Verrat gehört, als er gegen die durch das gelbe Fieber sehr geschwächten französischen Streitkräfte losbrach. Durch dieses Beispiel ermutigt sammelten sich auch die Neger, welche auf den Plantagen zerstreut waren, unter den schwarzen Generalen Dessalines und Christof abermals, und die Folge war die gänzliche Niederlage der Franzosen und die Errichtung des Kaisertumes Haiti unter Jacob I (Dessalines) am 8. Oktober 1804. Aber erst im Jahre 1825 haben die Franzosen die Unabhängigkeit der Insel und das erste selbständige Negerreich anerkannt.

Dort findet man heute volle Religionsfreiheit; seit 1876 besteht eine Universität, früher schon war ein Appelationsgerichtshof errichtet, und seit 1889 besteht die moderne Republik mit einem Haus der Gemeinen und einem Senate. — Nach der Selbständigkeit des Negerstaates ist anfänglich ein allgemeiner Rückgang der wirtschaftlichen Lage auf der Insel eingetreten, in neuester Zeit jedoch auf allen Gebieten ein allmählicher Aufschwung der Verhältnisse zu verzeichnen. —

Auf San-Domingo haben die Franzosen eine Rolle gespielt, welche grundverschieden war von der freiheitlichen Stellung, die dieses Volk in Europa errang. Freiheit und Gleichheit war ihr Schlachtruf — Freiheit und Gleichheit für sich. Gegen die armen Negersklaven aber fühlten sie in ihrer Brust mehr den Eigennutz als die Menschenfreundlichkeit, welche sie zwar auf ihre Fahnen geschrieben, aber dort wenigstens nicht an den Tag gelegt haben. —

### Die Spanier.

Wiewohl die so eigenartige und kulturell so herrlich entwickelten Nachkommen der Kelten, Römer, Vandalen, Westgothen und Araber in der Geschichte der Freiheit nichts Aufserordentliches an Kraftentfaltung geleistet haben, und hierin von fast allen anderen Völkern Europas, selbst solchen, die in der Kultur viel

tiefer gestanden sind, bei weitem übertroffen wurden: so hat sich doch das aus der so vielfachen Rassenvermischung hervorgegangene Volk der Spanier grofse Verdienste um die Erschliefsung transozeanischer Länder für die europäische Kultur und dadurch um die Weltkultur erworben, und somit mittelbar für die freiheitliche Entwickelung der Bevölkerung eines grofsen Teiles der Erde viel geleistet, wenngleich andererseits auch mehrere grofse Sünden gegen das Ideal der Freiheit auf den Blättern der spanischen Geschichte unauslöschlich eingegraben sind. —

Vom Hause aus — möchte man sagen — war den Spaniern die Freiheit beschieden. Sie mufste nicht erst erkämpft werden. Sie übernahmen eine überreiche materielle Kultur von den Mauren, und wie glücklich sich der arabische Gewerbefleifs mit den gothischen Sitten vereint hat, zeigt die aufserordentliche Expansivkraft der spanischen Kultur. —

Wiewol den Westgothen die Hörigkeit nicht unbekannt war, und bei den Mauren die Sklaven in allgemeinem Gebrauche standen und mit ihrer Familienverfassung innig verbunden waren: so haben die Spanier weder Sklaverei noch Leibeigenschaft im eigenen Lande gekannt.

Als das Christentum in Spanien nach der Herrschaft der Mauren wieder an Boden gewann, und die Mauren allmählich zurückgedrängt wurden, als die christlichen Flüchtlinge aus den Bergen in die fruchtbaren Thäler zurückkehrten: da behielt das Gefühl der engen Zusammengehörigkeit, welches in den unwirtlichen Bergen bei den ehemals königlichen Vasallen und hörigen Familien erwachsen ist, auch fernerhin seine volle Kraft. Sind doch seit der Schlacht von Xeres de la Frontera, welche den Mauren die Gewalt über Spanien gegeben hat (711), bis auf Sanchez, den Grofsen von Navarra, dem Begründer Spaniens, (1035), mehr als drei Jahrhunderte vorflossen, während welcher sich im engen Zusammenleben ärmlicher Verhältnisse die Standesunterschiede der ehemaligen Flüchtlinge ganz und gar verwischt haben. Dazu kam die Notwendigkeit, den Boden, welcher lange Jahre hindurch brach gelegen hatte, zu bebauen und Dörfer anzusiedeln. So gaben denn geistliche und weltliche Grundherren gerne Freibriefe (fueros) an die Dorfgemeinden, und gerne Grund und Boden in lebenslänglichen Pacht an einzelne Familien ab. Daher sind die Fueros vieler Dorfgemeinden weit älter als die

königlichen Freibriefe der Städte, daher genofs nirgend als in Spanien der Bauer solcher Freiheiten.

Aber auch hier trat ein Rückschlag ein, wie er ärger wohl kaum gedacht werden kann. Letzte und wirkliche Schuld daran hatte die schrecklichste Erscheinung in der Geschichte der Unfreiheit, eine Blutsünde Spaniens, ein Brandmal der stolzen Nation, welches sie bis auf den heutigen Tag nicht auszulöschen vermochte, und welches sowohl in Europe als auch in den Kolonien harte Sühnopfer verlangt hat, Sühnopfer, die in der Folge dem ehemals weltbeherrschenden Spanien die letzte Scholle kolonialen Besitzes geraubt haben — die Inquisition, der Klerikalismus.

Freilich war die Inquisition zuerst gegen die Araber gerichtet. Gar bald aber fielen ihr Ungezählte des eigenen Volkes zum Opfer; denn sie diente fortan der Machtentfaltung der Kirche, dem Klerikalismus. Und als dann die Städte (comuneros), deren keiner ihrer Bürger mehr sicher war vor den geistlichen Schergen, und mit den Bürgern die Bauern sich erhoben und bei Villalar 1521 von König Karl I. (Kaiser Karl V.) besiegt wurden: da gestaltete sich die Unfreiheit in Spanien viel ärger, als wo anders um diese Zeit.

Obgleich der spanische Bauer in seiner Freiheit durch das Gesetz nicht beeinträchtigt war, und den Aristokraten rechtlich keinerlei Privilegium zustand, so wurde die Landbevölkerung, welche des königlichen Schutzes verlustig war, doch so bedrückt und vom Adel ausgenützt, dafs sich diese willkürliche und oft despotische Behandlung in dem wirtschaftlichen und physischen Rückgange der Bevölkerung in einer erschrecklichen Weise ausgedrückt hat. Binnen einem und einem halben Jahrhunderte sank Spaniens Bevölkerung auf die Hälfte herab. Vergeblich suchten einsichtige Regenten (Karl III.) diesem Verfalle zu steuern; denn nun war es bereits zu einem Gewohnheitsrechte der Aristokraten und der geistlichen Herrschaften geworden, den Bauer auszusaugen. —

So im Banne der Geistlichkeit lag die spanische Bevölkerung, dafs sie nicht die Kraft und den Mut fand, sich gegen die Macht des mit der Kirche verbündeten Adels zu erheben. Von aufsen mufste der Anstofs und die Hilfe kommen.

Als Napoleon den Spaniern seinen Bruder Josef zum Könige gab, da ermannte sich zum erstenmale das spanische Volk, das

durch Jahrhunderte den fürchterlichsten Druck ertragen, gegen den fremden Herrscher die Waffen zu erheben, und es gelang ihm mit Hilfe Englands, nicht allein den Fremdling zu entfernen, sondern auch die längst vergessenen Freiheiten wieder zu erlangen und neue zu erobern. In der Verfassungsurkunde vom Jahre 1812 wurde die königliche Gewalt sehr eingeschränkt. Ferdinand VII. wollte daher die neue Verfassung nicht anerkennen und verfolgte die Mitglieder der Cortes, welche diese ihm so mifsliebige Verfassungsurkunde beschlossen haben. Der König wurde gezwungen, die Verfassung anzunehmen. Das königliche Ansehen wurde fast vernichtet. Und obgleich das französische Königtum (1823) dem spanischen zu Hilfe eilte und den zu Cadix gefangenen Ferdinand aus den Händen der aufrührerischen Cortes befreit hat: so waren doch die Ketten der Unfreiheit gebrochen, sie konnten nicht mehr zusammengeschmiedet werden und fielen auseinander, um nicht allein im Mutterlande, sondern auch in den Kolonien der Freiheit Raum zu geben.

Während im Mutterlande Bürgerkrieg auf Bürgerkrieg folgten und das arme Land, die arme Bevölkerung des stolzen Volkes der Hidalgos ins Elend stürzten, verlor die herrliche Hispania eine Kolonie nach der anderen durch das Festhalten am Klerikalismus, durch den sinnlosen Kultus der konfessionellen Formen, die echter Religiosität so abträglich sind und, Hand in Hand mit der Unfreiheit, Unmoral und Verbrechen mehr fördern als verhüten.

Die südamerikanischen Kolonien und Mittel-Amerika, welches (1492—1504) Cristoforo Colombo entdeckt und der spanischen Krone zugebracht hatte, sanken Stück um Stück der nationalen Unabhängigkeit in die Arme.

Bereits 1810 erfolgte die Unabhängigkeit-Erklärung der La-Plata-Länder, welche später zur Argentinischen Republik vereinigt worden sind. Im Jahre 1814 hat der Dictator Dr. Francia die Republik Paraguai gegründet. Die im Jahre 1810 begonnenen Kämpfe in Chile haben durch den Sieg der Kolonisten bei Maypu im Jahre 1818 zur Begründung der Republik Chile geführt. In demselben Jahre errangen durch die siegreiche Schlacht von Calabozo die südamerikanischen Bevölkerungen von Neu-Granada und Venezuela ihre Unabhängigkeit von Spanien. Im Jahre 1821 erlangte Guatemala und im nächsten Jahre Mexico, Honduras, San-Salvador, Nicaraguai, Costa-Rica ihre

politische Selbständigkeit. Im Jahre 1824 gelang es dem alten Reiche der Inkas, sich von der spanischen Botmäfsigkeit zu befreien und die Republik Peru zu gründen. 1825 brach Bolivar bei Tumusko die spanische Macht und am 25. Mai 1826 beschlofs der Kongrefs der befreiten Kolonie den Code Boliviano, wodurch die Republik Bolivia erstand.

Im Jahre 1825 schon hat also Spanien den Verlust seiner sämtlichen amerikanischen Kolonien zu beklagen gehabt. Und im Jahre 1897 sollte das einst weltbeherrschende Reich auch die letzten, so schwer behaupteten Reste*) seiner kolonialen Besitzungen durch den nordamerikanischen Krieg einbüfsen und in die Unbedeutenheit eines kleinen europäischen Staates zurücksinken. —

Die Befreiung der amerikanischen Kolonien bedeutet im ganzen und grofsen auch die Aufhebung der Sklaverei und des Sklavenhandels. La Plata, Venezuela und Chile, also der weitaus gröfste Teil der ehemals spanischen Kolonien, verbanden mit der Unabhängigkeiterklärung auch die Aufhebung der Sklaverei, während die übrigen Länder der südlichen Hälfte Amerikas diesem Beispiele in kurzen Zwischenräumen folgten.

Zwar hatte schon 1789 Spanien ein sehr mildes und menschenfreundliches Sklavengesetz erlassen, und ist es in damaliger Zeit allgemein anerkannt worden, dafs beispielsweise im spanischen Anteile von San Domingo die Sklaven überaus gut gehalten wurden, vielleicht deshalb, weil die weifse Bevölkerung die schwarze an Zahl weit überragte. Im Jahre 1788 waren in spanisch San-Domingo 125000 Europäer und nur 15000 Negersklaven. Wenn die Unruhen auf Haiti nach spanisch San-Domingo hinübergegriffen haben, so waren daran weniger die spanischen Pflanzer als die spanische Regierung schuld, welche im Beginne der Unruhen den Waffenhandel zwischen den Vereinigten Staaten und Toussaint nicht allein begünstigt, sondern in der Hoffnung, ganz Haiti zu erwerben, auch garantiert hat. Es sollte anders kommen. Der Drang nach Unabhängigkeit ergriff wie ein verzehrendes Feuer die ganze Bevölkerung und führte zu den bereits geschilderten Vorgängen.**)

Auf Cuba hingegen wurden nach dem einstimmigen Urteile der Kenner kubanischer Verhältnisse die Bestimmungen des Sklaven-

*) Cuba, Puerto-Rico und die Philipinen.

**) Vergl. S. 142 u. 143.

gesetzes, sozusagen, systematisch verletzt, so dafs die Sklaverei auf Cuba so fürchterlich gehandhabt wurde, wie nirgend sonst, und nirgend so grausam und für alle politischen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse so schädlich war als dort. Die Sklaveneinfuhr war eine enorme. Die gestorbenen Sklaven wurden nicht allein ersetzt, sondern ihre Zahl wuchs aufserordentlich an: während 1792 auf Cuba 84000 Sklaven gezählt wurden, waren 1843 derer schon 436000 vorhanden.

Nun mufste das Mutterland einschreiten und die Freilassung der Sklaven begünstigen und fördern. So finden wir denn auf Cuba im Jahre 1870 bei einer Gesamtbevölkerung von 1400000 Einwohnern 610000 Farbige, von welchen bereits 240000 frei und 370000 Sklaven waren. In diesem Jahre erliefs das spanische Parlament das für die noch übrig gebliebenen spanischen Kolonien so überaus bedeutungsvolle Moret'sche Gesetz, demzufolge alle über sechzig Jahre alten Sklaven sofort als frei und alle künftig geborenen Sklavenkinder als frei geboren erklärt wurden, doch sollten die letzteren als „Lehrlinge" bis zum achtzehnten Jahre von den Besitzern ihrer Eltern erzogen und zu angemessenen Arbeiten verwendet werden.

Auf diese Weise stieg die Zahl der Freigelassenen rapid. Und als im Jahre 1886 das spanische Parlament auch die Institution der „Sklavenlehrlinge" des Moret'schen Gesetzes abgeschafft hatte, da hat auf Cuba und den anderen Resten des spanischen Kolonialbesitzes die Sklaverei ausgelebt. —

Das spanische Mutterland hat somit unmittelbar und selber sehr wenig, aber mittelbar durch seine Kolonien und durch die Abkömmlinge der spanischen Rasse in denselben sehr viel für das Ideal der Freiheit in der Weltkultur geleistet. —

### Die Basken.

Ich kann Spanien nicht verlassen, ohne einer der merkwürdigsten Völkerinseln*) zu gedenken, welche zwischen die Spanier und Franzosen eingebettet ist, der Basken, eines schönen, freien, stolzen Volkes, welches mit der Freiheitliebe die besten Eigenschaften vereint. Es bewohnt die Pyrenäen und die baskischen Provinzen in Spanien und nach Frankreich hinein das Gebirge bis Béarn. Die Basken sind das urälteste Volk Europas,

*) Obgleich kein romanisches Volk.

haben sich Sprache und Sitten zu erhalten verstanden und nennen sich selber das Volk Euskaldunak.

In zerstreuten Gehöften wohnend leben sie vom Ackerbau und der Viehzucht, Jagd und Fischerei, treiben aber auch Handel und verschiedene Gewerbe. Ihre Gemeindeverfassung ist unter den mannigfachen politischen Strömungen, welche Spanien und Frankreich ergriffen haben, immer dieselbe geblieben. Sie nennen ihre Gemeinde Republik. Der König von Spanien war ihnen niemals etwas anderes als ein Schutzherr, „der Herr von Biscaya". Sie schützen ihre Freiheiten nicht allein nach aufsen und haben blutige Waffengänge mit den Spaniern um ihre alten republikanischen Rechte gemacht, sondern sie halten auch die Freiheit im eigenen Volke hoch. Alle Klassen des Volkes sind völlig gleich, auch der Adel, welcher in geringer Zahl vertreten ist, geniefst keinerlei politische oder soziale Vorrechte. Und dieses edle Prinzip erstreckt sich nicht nur auf die Bevölkerung im allgemeinen, sondern sogar auf beide Geschlechter, so z. B. besteht das Recht der Erstgeburt ohne Unterschied des Geschlechtes in der Erbfolge. —

### Die Portugiesen.

Gleichen Stammes mit den Spaniern, hatten die Portugiesen den Kampf gegen die Herrschaft der Araber, welche sich auch in den Gebieten an der Westküste der Halbinsel festgesetzt hatten, gleichfalls zu bestehen. Von Asturien aus, wo in den Gebirgen die flüchtigen Christen einen neuen Staat gegründet hatten, begannen langsam und vorerst nur durch eine Verschiebung der christlichen Bevölkerung gegen die Ebene zu die Kämpfe, bis Ferdinand I, König von Leon, den gröfsten Teil der Halbinsel eroberte. Aber erst mit dem Gemahl seiner Enkelin, Heinrich von Burgund (1109) entstand die erbliche Grafschaft Portugal. Heinrich hatte die Araber in siebzehn Schlachten überwunden; doch verschwanden dadurch die Mauren nicht aus Portugal, und noch heutiges Tags ist die Bevölkerung des südlichen Teiles des Königreiches ziemlich unvermischt arabischen Stammes.

Zahlreich und langwierig waren die Kriege gegen die Mauren. Und diese Kriege waren es, welche die Portugiesen (1415) auf das Meer geführt haben, indem sie den Kampf bis nach Afrika ausdehnten. Diesen Kriegen verdanken sie also mittelbar, dafs

sie den Seeweg nach Ostindien und Brasilien entdeckt haben, die Begründer des mächtigen Reichs in Ostindien wurden und durch hundert Jahre hindurch die erste seefahrende Nation der Erde waren.

Die kulturelle Mission der Portugiesen in der Geschichte der Freiheit ist ähnlich der der Spanier.

Auch in Portugal hat die Inquisition (Johann III) unheilvolle Früchte gezeitigt. Im Jahre 1580 von Spanien in Besitz genommen, konnten die Portugiesen ihre grofsen Kolonien nicht erhalten: Ostindien verloren sie zum gröfsten Teile an die Niederländer, welche 1624 auch Brasilien eroberten. Diese schweren Verluste reizten sie zum Kampfe gegen Spanien um ihre Unabhängigkeit, welche sie denn auch nach 28jährigem Kriege mit Hilfe Englands und Frankreichs errangen (1668).

Ostindien blieb für die Portugiesen verloren, dagegen erhielten sie Brasilien wieder zurück, und schlugen später (1808), als die Franzosen Lissabon in Besitz genommen hatten, sogar den Sitz der portugisischen Regierung in der brasilischen Hauptstadt Rio Janeiro auf. Im Jahre 1822 wurde jedoch infolge einer heftigen Bewegung, welche den Zweck hatte, für den Fall die Republik zu proklamieren, wenn der Kronprinz Pedro, welcher als Prinzregent Brasilien verwaltete, das Land verlassen sollte, Brasilien von Portugal getrennt und unter Pedro I., welcher nicht mehr nach Portugal zurückkehrte, zum Kaisertume erklärt.

Treu und innig hingen die brasilianischen Portugiesen an ihren Kaisern, welche durch ihren streng konstitutionellen Sinn stets wieder die inneren Parteien zu versöhnen verstanden, bis in den letzten Jahren in unblutiger und friedlicher Weise das Kaisertum Brasilien in eine Republik umgewandelt worden ist. —

Der Sklavenhandel in Brasilien war schon seit 1826 zufolge eines Vertrages mit England sehr beschränkt. 1830 erklärte Kaiser Pedro II. den Sklavenhandel als Seeräuberei, aber erst 1850 wurde derselbe gänzlich unterdrückt. Noch bestand aber das Institut der Sklaverei. Erst 1871 wurde dieselbe durch ein Gesetz wesentlich eingeschränkt: die dem Staate und dem Kaiser gehörigen Sklaven wurden freigelassen, die Sklavenkinder unter der Bedingung als Freigeborene erklärt, dafs sie bis zum 21. Lebensjahre den Besitzern ihrer Mutter dienen mufsten. Rasch

nahm die Zahl der Sklaven ab, bis 1888 die Sklaverei gänzlich abgeschafft wurde. —

In den portugisischen Kolonien war der Menschenhandel wohl schon seit 1830 verboten, und die Skaverei hat gesetzlich seit dem 29. April 1878 überall, wo das Banner Portugals weht, gänzlich aufgehört, aber der Skavenhandel wird trotzdem noch heutiges Tags in den afrikanischen Besitzungen gegen alles Recht betrieben. —

Die Portugiesen hatten im Beginne des neunzehnten Jahrhunderts grofse Kämpfe um ihre politischen Freiheiten auszufechten und lange Zeit fortzuführen, bis die Konstitution auf eine gesetzliche Grundlage gestellt ward. —

Gleich den Spaniern haben die Portugiesen für die kulturelle Entwickelung überseeischer Länder viel gethan, doch weniger gegen Menschenwürde und Menschenrecht gesündigt; sie sind daher auch im Besitze eines Teiles ihrer Kolonien geblieben — wie lange noch? —

### Die Italiener.

Unfrei früher — frei und unabhängig später, Verfechter der Freiheit in jeder Beziehung, wahrhaft fortschrittlich gesinnt und werkthätig für die Verkörperung des erhabenen Zieles des echten Liberalismus, sind die Italiener ein Volk, welchem eine hervorragende Stelle in diesen Blättern gebührt. —

Es waren zuerst normanische Krieger, welche Griechen und Sarazenen aus den italischen Gefilden mit Waffengewalt vertrieben hatten. Dadurch wurde ein Normanne Roger II. der erste König beider Sizilien, und seither war germanische Herrschaft in Italien eingedrungen.

Den gröfsten Einflufs auf die Freiheit in Italien übten die städtischen Gemeinwesen mit ihrem aufserordentlichen Gewerbefleifse, ihrer unausgesetzten und liebevollen Pflege der Künste und ihrem lebhaften Handel aus. Diesen Tugenden haben die italienischen Städte in natürlicher Wechselwirkung den mächtigen wirtschaftlichen Aufschwung und ihre politische Kraft zu verdanken.

Der historische Kampf, welcher sich in Italien zwischen dem römisch-italienischen und dem feudalistisch-germanischen Elemente um die Vorherrschaft durch zwei Jahrhunderte (1056—1259) ab-

spielte, hat den endlichen Sieg des italienischen Volkes in erster Linie den so wunderbar emporblühenden Städten zu verdanken, obgleich man nicht verkennen darf, dafs hierzu die Haltung der Päpste, welche der Herrschaft der deutschen Könige aus dem schwäbischen und fränkischen Hause durchaus abhold waren, viel beigetragen hat.

Die Hörigen geistlicher und weltlicher Grundbesitzer brauchten nur in eine der mächtigen Städte, Genua, Lucca, Pisa, Mailand, Pavia, Asti, Cremona, Lodi, Como, Parma, Piacenza, Verona, Padua u. a., die schon im Beginne des zwölften Jahrhunderts freie Republiken geworden waren, zu übersiedeln oder zu flüchten, um dadurch nicht allein ihre Freiheit, sondern auch Gelegenheit zu lohnender Arbeit und zur Erreichung von Wohlstand zu gewinnen. Dafs der Zuzug vom Lande nach den Städten aus dieser Ursache ein grofser war, ist ebenso leicht einzusehen, als dafs dadurch die städtischen Bevölkerungen an Arbeitskräften gewannen, wirtschaftlich immer mehr erstarkten und überdies einen Überschufs an Kräften in den Truppen verwenden konnten.

Aus dem Innern also sprofs die Kraft empor, welche den Fall der Hohenstaufen und den Sieg des italienischen Elementes über das feudalistisch-germanische bewirkt hat.

Je mehr die Hörigkeit aufhörte, je mehr der Grundbesitz und der Adel geschwächt wurde, desto mehr wuchs die Kraft der Städte und das italienische Übergewicht. Unter solchen Umständen hatte die Hörigkeit früher ausgerungen als irgend wo anders. Schon 1256 befreite Bologna alle Hörigen auf den Besitzungen der Stadt und blieb dabei nicht stehen, sondern erkaufte sogar mit eigenen Mitteln die Freiheit aller Leibeigenen auf den privaten Ländereien ihres Gebietes.

Obgleich nun die Leibeigenschaft eine Institution war, welche bei dem Erwerbe ländlichen Besitzes von den Städten anfangs mit übernommen wurde, so folgten jetzt viele Städte dem Beispiele Bolognas, und mit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts war die Hörigkeit in Italien verschwunden.

Doch leider war die wirtschaftliche Lage der freien Bauern eine äufserst gedrückte. Die zahlreichen Kämpfe der städtischen Republiken unter einander hatten die Ländereien verwüstet, fremde Eroberer drangen ein und stellten feudalistische Einrichtungen wieder her. Frankreichs Könige, die Kaiser aus dem

habsburgischen Hause in Spanien und Österreich eroberten ganze Provinzen, und Italiens Macht und Ansehen verfiel.

Die fremden Vizekönige legten auf die Bauernschaft Lasten, und die Einhebung der Steuern war die, welche bei ihnen zu Hause geübt wurde, die durch die Feudalherren. So entstand eine neue materielle Abhängigkeit vom Grofsgrundbesitze, wenngleich die moralischen Freiheiten nicht oder wenigstens nicht gesetzlich verletzt wurden.

Anerkennenswert ist das Bestreben einiger italienischen Fürsten, die feudalen Vorrechte einzudämmen, doch deren gänzliche Abschaffung ist der französischen Revolution und der Besetzung Italiens durch französische Truppen vorbehalten geblieben.

Also auch hier wurde der Feudalismus mittelbar durch die französische Revolution zu Grabe getragen. Und obgleich nach dem Sturze Napoleons und der Wiedereinsetzung der alten Regierungen es an Versuchen des Adels nicht gefehlt hat, die früheren Verhältnisse wieder einzuführen, so war doch das, was hie und da in dieser Beziehung erreicht wurde, nicht mehr die alte Abhängigkeit. Nichts desto weniger lebt die frei gewordene bäuerliche Bevölkerung in vielen Landschaften Italiens in sehr argen wirtschaftlichen Verhältnissen, was namentlich durch das gleich den Zweigen eines Baumes oft ins allerkleinste gehende Pacht- und Wiederpacht-System verursacht wird. —

Die nationale Einigkeit und Freiheit Italiens hat seine Wurzeln vorzüglich im Königreiche Sardinien, wo Karl Albert, welcher allerdings seinen Thron zuerst durch strenge Mafsnahmen gefestigt hatte, seinem Lande eine Anzahl höchst schätzenswerter Freiheiten gab, und sich im Jahre 1848 an die Spitze der Aufständischen der übrigen italienischen Staaten gestellt hat. Er unterlag. Aber der Kampf entbrannte aufs neue. Wechselvoll und mannigfaltig waren die Freiheitkriege der nächsten zehn Jahre, bis es endlich dem Grafen Cavour gelang, die Frage des italienischen Nationalstaates zu einer europäischen zu machen. Was Cavour auf diplomatischem Wege für Italien gethan hat, das half General Garibaldi durch seine Freischaren bewirken.

Das Frankreich Napoleons III. unterstützte die Italiener gegen Österreich, welches im Jahre 1859 nach den Schlachten von Magenta und Salferino seine Herrschaft über den gröfsten Teil seiner italienischen Provinzen aufgeben mufste. Der Kirchenstaat

ging im neuen Königreiche Italien auf und im Jahre 1866 verlor Österreich trotz seiner glänzenden Siege zu Custozza und Lissa den Rest seines italienischen Besitzes.

Gewiss hätten es die Italiener nicht so rasch vermocht, ihre nationale Einheit und Freiheit zu erringen, wenn nicht im Jahre 1859 die Franzosen und im Jahre 1866 die Preufsen ihre Bestrebungen so hilfreich gefördert hätten — aber dieser endliche Erfolg wäre dennoch nur eine Frage der Zeit gewesen.

Seither hat das geeinigte Italien den Weg der Freiheit und des Fortschrittes nicht verlassen, und nach vielen Richtungen hin gebührt ihm die Palme des Vortrittes in freiheitlichen und freisinnigen Bestrebungen. —

Die Rumänen.

Aus keltisch-germanischen, romanischen und slavischen Elementen ist die Bevölkerung des ostromanischen Stammes in den ehemaligen Fürstentümern der Moldau und der Walachei und der Landschaft der Donauniederungen oder Dòbrudscha hervorgewachsen.*) Eingekeilt zwischen kleinen slavischen Nationen haben sich die Rumänen einerseits zu wehren gehabt, um ihre Volksart zu bewahren, und andererseits gegen das türkische Joch, welches schwer auf den Schultern der christlichen Romanen gelastet hat, fast ununterbrochene Kämpfe führen müssen. Sie haben wacker ausgehalten in dem Kampfe um ihr Volkstum und ihre Freiheit. Sie haben sich, so fernab sie auch von der westeuropäischen Kultur sind, doch ihrem Eindringen nicht verschlossen, und gleich den Italienern jederzeit dem Fortschritte gehuldigt, so dafs das nun befreite und nach innen und aufsen gefestigte Königreich an der Grenze europäischer Gesittung in wirtschaftlicher und kultureller Beziehung einen achtenswerten Rang einnimmt.

Gar zeitig schon bewiesen die Ostromanen eine energische Freiheitliebe. Unter eigenen Herzogen haben sie sich nach der Völkerwanderung ihre Unabhängigkeit durch festen Zusammenschlufs mit den benachbarten Bulgaren bewahrt, bis sie im Jahre 1014 der Kaiser Basilius besiegte. Doch nach kaum siebzig Jahren schon schüttelten sie das byzantinische Joch wieder ab, und erfreuten sich durch drei Jahrhunderte hindurch ihrer Selbständigkeit

*) Auch in der Bukowina, welche zum Rumänischen Reiche Radu-Negru des I. (1241) gehörte, wohnen Rumänen.

und einer grofsen Macht. In dieser Zeit kämpften sie mit Glück gegen die nach einander eingedrungenen Kumanen und Mongolen und erweiterten ihr Reich von der Donau bis an die Karpathen, vom Sereth bis zur Alute.

In dieses grofse Reich wurde durch neu geschaffene Verhältnisse eine feudalistische Verfassung getragen. Die Feldherren und Offiziere in dem gewaltigen Heere Radu-Negru I., Bojaren genannt, wurden mit ausgedehnten Grundstücken bedacht und bildeten in Gemeinschaft mit den Kirchenfürsten den Rat der Krone. Während so namentlich in der Moldau*) ein übermächtiger Hochadel entstand, bildete sich entstammend aus den Kriegern des Radu in den Landschaften der heutigen Walachei ein niederer Adel**) aus, welcher freien aber kleineren Grundbesitz hatte. Der Gegensatz zwischen den Bojaren und der auf den Lehensgütern ansässigen Bevölkerung artete gar bald in ein Feudalverhältnis und die Leibeigenschaft aus, so dafs sich zur Zeit der Abschaffung der Leibeigenschaft in der Moldau zahlreiche, in der Walachei nur wenige Leibeigene vorfanden.

Unaufhörliche Kämpfe schwächten das Reich. Polen, Ungarn und Türken rangen um die Oberherrschaft, bis sie den Türken verblieb (1526).

Die türkische Herrschaft war drückend; und immer aufs neue erhoben sich unter ihren selbstgewählten Fürsten (Hospodaren) das walachische und moldauische Volk gegen die aufgenötigten fremden Fürsten und die Pforte. Durch Jahrhunderte währte dieser Zustand.

Insbesondere erregten die Vorgänge des Jahres 1848 in dem benachbarten Ungarn die rumänischen Gemüter auf das Heftigste; denn nicht allein das nationale Moment kam hier zum lauten Ausdruck, sondern es wirkten dieselben Ideen, welche in Ungarn und Österreich die blutigen Erhebungen für Freiheit und Recht gezeitigt haben, auch hier mit, und ihr Ziel war kein geringeres, als die Aufhebung der Leibeigenschaft.

So erhob sich denn die ganze Bevölkerung: die Bojaren, der niedere Adel, die Städte und die Bauern. Eine neue Verfassung wurde geschaffen. Doch da ergriff das lauernde Rufsland die

*) In der Moldau bestehen noch heute 3750 Bojarenfamilien.

**) Nahezu 16000 adelige Familien werden noch jetzt in der Walachei gezählt.

schon lang ersehnte Gelegenheit, um langsam und schlau des rumänischen Volkes Herr zu werden. Die Pforte gestattete sogar den russischen Truppen die Invasion. Da aber konnte Österreich nicht länger unthätig zusehen.

Vor dem österreichischen Besatzungsheere zog sich das russische zurück. Und im Jahre 1854 endlich erglühte den beiden Fürstentümern die Morgensonne der Befreiung vom türkischen und dem ebenso verhafsten russischen Joche.

Als die österreichischen Truppen das Land verlassen hatten, entstand eine innerpolitische Bewegung, welche durch Jahre hindurch um die Lösung der Frage: Union oder Nicht-Union der beiden Fürstentümer, entbrannte. Doch als im Jahre 1859 beide Fürstentümer Alexander Cusa unter dem Namen Johann I. zum Fürsten wählten, da ward auch diese Frage gelöst und die Nationalarmee auf eine immerhin achtungsgebietende Stärke gebracht.

Interessant ist die Verfassung der beiden Fürstentümer, wie sie herausgebildet aus den wechselnden Stadien um diese Zeit bestanden hat. Sie ist einzig in ihrer Art; denn sie war eigentlich aristokratisch-republikanisch und die Hospodare (Fürsten) waren nichts anderes als Präsidenten; dabei standen diese Republiken unter der Oberhoheit der Pforte.

Dem Staatsvertrage vom 19. August 1858 zufolge, welcher zwischen Österreich, Frankreich, Grofsbritannien, Preufsen, Rufsland, Sardinien und der Türkei geschlossen wurde, standen die vereinigten Fürstentümer der Moldau und der Walachei zwar unter der Suzeränetät des Sultans, waren aber frei und unabhängig in ihrer inneren Verwaltung und durch die Garantie der Mächte im Genusse ihrer Immunität. Die vollziehende Gewalt lag in jedem Fürstentume in den Händen eines auf Lebenszeiten von der Abgeordnetenversammlung gewählten Hospodar. Da nun zu dieser Würde jeder 35 Jahre alte Sohn eines geborenen Angehörigen der Fürstentümer, welcher Grofsgrundbesitzer mit einem gewissen Einkommen war, wählbar war, so kam sie eigentlich der eines republikanischen Präsidenten sehr nahe, nur die Bestimmungen, dafs der Hospodar vorher entweder zehn Jahre lang ein öffentliches Amt bekleidet haben, oder Mitglied der Abgeordnetenversammlung gewesen und namentlich dafs er Grofsgrundbesitzer mit einem Jahreseinkommen von mindestens 3000 Dukaten sein

mufste, rechtfertigen gewissermafsen seinen Titel als Fürst. In jedem der beiden Füstentümer lag die gesetzgebende Gewalt in den Händen einer Abgeordnetenversammlung, deren Mitglieder durch indirekte Wahl von den Städten und Distrikten aus den mindestens 30 Jahre alten Grundbesitzern mit einem Jahreseinkommen von 400 Dukaten auf sieben Jahre gewählt wurden. In der Versammlung hatten die Metropoliten und die Diözesanbischöfe kraft ihres Amtes Sitz und Stimme. Aufserdem bestand gemeinschaftlich für beide Fürstentümer die permanente Central-Kommission, welche zur Hälfte vom Hospodar ernannt und zur anderen Hälfte von jeder der beiden Abgeordnetenversammlungen für die Dauer einer Legislatur-Periode gewählt wurde. Wie schon erwähnt war von beiden Fürstentümern derselbe Hospodar auf den Thron gesetzt worden.

Eine noch innigere staatliche Verbindung erfuhren die Fürstentümer durch die Verfassung vom Jahre 1866, bis endlich im Jahre 1878 Karl I. aus dem Hause Hohenzollern zum erblichen Fürsten des vereinigten Fürstentumes erwählt und im Jahre 1881 zum Könige proklamiert wurde. Die Verfassung des neuen Königreiches ist konstitutionell. Die gesetzgebende Gewalt besteht aus zwei Kammern, dem Senat, deren gewählte Mitglieder 40 Jahre alt sein und ein Jahreseinkommen von 9400 Leï haben müssen, und der Deputiertenkammer, in welche jeder 25 Jahre alte Rumäne wählbar ist. —

Möge der von der Natur so freigebig ausgestatteten Romania eine schöne Zukunft erblühen, eine Zukunft, in welcher die Ideale der Freiheit und des Rechtes sich durch nationale Entwickelung verkörpern und dem Eindringen der panslavischen Propaganda ein kräftiger Damm erwächst.

### Die Ungarn.

Ein Volk, welches in seiner tausendjährigen Existenz auf europäischem Boden niemals seinen ungebändigten Freiheitsinn verleugnet und dabei doch allezeit darauf bedacht war, auch in kultureller Beziehung vorwärts zu kommen; ein Volk, welches trotz so schwerer Heimsuchungen, wie sie selten ein anderes abzuwehren gehabt hat, dennoch siegreich geblieben, und stets die Ketten der Knechtschaft mit gewaltiger Faust zerbrochen hat: sind die Ungarn. Es ist dieser edlen, freiheitliebenden und

freisinnigen Nation gelungen, ihren Fortschritt und ihre freiheitlichen Errungenschaften in die Formen eines Staates zu bringen, welcher dem europäischen Kontinent in der Gegenwart als ein Beispiel echten Freisinnes voranleuchtet und ein Hort der Freiheit ist.

Leider findet sich auch in der Geschichte Ungarns der häfsliche Fleck des Feudalismus und der Leibeigenschaft, und gerade hier bei den so heldenmütigen Söhnen des schönen Magyarenlandes war der Widerstand gegen die Aufhebung der Leibeigenschaft gröfser als wo anders. Wie zum Wahr- und Warnungszeichen aber rührt der so herrliche nationale und staatliche Aufschwung der Ungarn erst von der Zeit her, als sie auch ihrem eigenen Volke die Ketten der Leibeigenschaft gelöst haben. —

Der ungarische Volksstamm ist hervorgewachsen aus den verschiedensten nationalen Elementen, wie sie neben und hinter einander das fruchtbare alte Pannonien bevölkert haben. Es ist vollständig unrichtig, die Magyaren als ein Volk von rein hunnischer Abkunft hinzustellen, in ihren Adern fliefst markomannisches und quadisches, thrakisches, römisches, sarmatisches, vandalisches, chorwatisches, longobardisches und Hunnen-Blut. Ein Mischvolk, wie kein anderes, sind an ihm drei Hauptelemente seiner Abstammung deutlich erkennbar, das germanische, das römische und das hunnische, während das slavische Element nur einen unbedeutenden Einflufs auf die Ausgestaltung des ungarischen Volksstammes ausgeübt hat, und sich sohin slavische Volkseigenschaften nur in sehr geringem Grade auf die Magyaren übertragen haben. —

Aus Baschkirien kamen die hunnischen Reiter, welche den Namen Magyaren erhielten, im Jahre 884 unter der Führung des Vaters Arpad nach Pannonien. Rasch vermengten sich die kühnen Reiter mit den angetroffenen Volksstämmen und eroberten nicht allein das ganze Land, sondern darüber hinaus auch deutsche und italische Gebiete.

Papst Sylvester II. verlieh im Jahre 1000 dem Ungarherzog Waik, der in der Taufe den Namen Stephan erhielt, den Königstitel. Seit dieser Zeit besteht das Königreich Ungarn.

Wechselvoll und überreich an bedeutungsvollsten Ereignissen ist die Geschichte Ungarns. Fremde Herrscher lösten die eigenen

Könige ab. Gewaltige Kämpfe gegen die wiederholten Einfälle der Osmanen erschütterten das Königreich und verwüsteten das herrliche Land.

Dann folgte eine Zeit, die der Wissenschaft und der Kunst gehörte, dem Ausbaue der geistigen Kultur der Magyaren, welche sich an den unsterblichen Namen Mathias Corvinus knüpft: eine Zeit, welche im Verein mit dem unvergleichlichen Naturreichtum der ungarischen Landschaften das geflügelte Wort gezeitigt hat „extra Hungariam non est vita".

Dann kam das Königreich durch Heirat an das österreichische Kaiserhaus. Kämpfe und Aufstände waren nicht vereinzelt, bis endlich mit Maria Theresia, der grofsen Königin-Kaiserin die Versöhnung der ungarischen Magnaten erfolgte, deren Gemüter in Hinblick auf den jungen König Josef II., den die schöne Monarchin vor dem versammelten Adel des Königreichs zu Prefsburg auf dem Arme trug, in Begeisterung erglühten. Ins ganze Land hinaus drang diese echte unmittelbare Begeisterung und Ungarns Reiterscharen wurden die Retter der arg bedrohten Monarchie.

Aber die ungarischen Magnaten — und hier sinkt unsere Sympathie für die heldenmütigen Ungarn herab — sträubten sich, den Wunsch ihrer herrlichen Königin zu erfüllen und ihren Leibeigenen die Freiheit zu schenken: dankschuldig, wie Maria Theresia sich den ungarischen Magnaten gegenüber fühlte, mufste sie darauf verzichten, ihre schönen Ideen verwirklicht zu sehen. Josef der Grofse verfügte zwar die Aufhebung der Leibeigenschaft in Ungarn, doch mufste die Giltigkeit des betreffenden Patentes nach seinem Tode wieder beseitigt werden.

Allerdings war die Leibeigenschaft in Ungarns Pusten und Bergen niemals das, was sie anders wo bedeutete. Die kühnen Reiter der ungarischen Ebenen und die wetterfesten Söhne der Karpathen waren niemals die elenden Hörigen der Nachbarstaaten im Westen und Osten, und die Kämpfe zwischen den Magnaten und ihren Unterthanen, die bald da bald dort, bald gröfser und lauter, bald im kleinen Rahmen und stiller vor sich gingen, sprechen deutlich dafür, dafs oft Versuche des Adels, die Knechtschaft schwerer und unerträglicher zu gestalten, ebenso heifs abgewehrt worden sind, als die Vaterlandsliebe der Pustasöhne immer war.

Das relativ Drückendste in Ungarn war die Patrimonialgerichtsbarkeit, da dadurch die ländliche Bevölkerung fast ganz der Willkür der Beamten des hohen Adels ausgeliefert war.

Die Jahre 1848 und 1849 lösten die Ketten der Leibeigenschaft auch hier. Adel und Knechte begegneten sich in ihrer Begeisterung für Freiheit und Vaterland. Und als dann doch die Selbständigkeit der Ungarn durch Rufslands slavische Soldaten unterdrückt war, da blieb die eine köstliche Frucht, die Freiheit und Gleichheit aller Ungarn zurück.

Aber auch die andere Frucht sollte gepflückt werden, nicht mit dem Schwerte, nicht durch die kühnen Reiter der Pusta, sondern durch friedliche energische Arbeit. Der glänzende Name Franz Deak steht auf diesem Blatte der Geschichte der Freiheit. Im Jahre 1867 entstand der selbständige konstitutionelle ungarische Staat und Franz Josef I. wurde zum Könige gekrönt, wie einst Stephan der Heilige der Begründer des Königreiches. —

### Die Griechen.

Die Reste eines grofsen Volkes, kulturell des gröfsten der alten Welt! Ist dieses Volk wirklich so niedergegangen und verfallen, dafs die allgemeine Sympathie während des letzten griechisch-türkischen Krieges für die Türken berechtigt gewesen wäre? Mit nichten! In der Geschichte der Freiheit steht die vollste und ehrlichste Sympathie auf seiten der Unterdrückten. Und die Türken waren gleich den Russen stets Unterdrücker. Mögen solche Völker auch Tugenden und gute Eigenschaften besitzen, sie haben dann keine Bedeutung und müssen der Nichtbeachtung verfallen, wenn es sich um die Freiheit, das höchste Gut der Menschheit handelt.

Die Griechen sind stets ein freies und freiheitliebendes Volk gewesen. Diese Eigenschaften haben sich in ihren Nachkommen erhalten. Neugriechenland kennt keine Leibeigenschaft oder Hörigkeit und hatte niemals bevorzugte Klassen. Das Volkstum an und für sich adelt schon, jeder Grieche ist dem andern gleich.

Man irrt sich, wenn man meint, dafs die Griechen ihr Volkstum durch andere Völkerschaften eingebüfst haben. Nichts ist unrichtiger als das. Nicht allein im heutigen Griechenland, sondern auch im ganzen Archipelag des ägäischen Meeres wohnen Griechen,

und in Kleinasien greift das Griechentum in einer für dieses Volk viel verheifsenden Art um sich. Keineswegs gelang es anderen Völkern, die Griechen in sich aufzunehmen, am allerwenigsten den Slaven, sondern im Gegenteile, viele Volksstämme sind von den Griechen hellenisisrt worden. Namentlich aber in Kleinasien deuten die Stammesmerkmale der ihres Volkstums sich immer mehr bewufsten Griechen deutlich auf eine direkte, wenn gleich nicht ganz unvermischte Nachkommenschaft von den alten Hellenen hin.

Die Geschichte der Freiheit mufs der Griechen erwähnen, aber nicht viel hat sie von ihnen zu sagen; denn die Hellenen waren allezeit ein freies Volk auch damals als sie byzantinischer und später türkischer Oberhoheit unterlagen, eine Nation, welche stets auf der Wacht ihres Volkstumes stand, und im Anfange des neunzehnten Jahrhunderts gegen die Osmanen so ruhmreiche Freiheitkämpfe führte, wie sie nur eine freie Nation, in welcher es nur Gleiche giebt, zu führen vermag. —

Nach vorübergehender republikanischen Verfassung unter dem Präsidenten Kapodistrias folgte das konstitutionelle erbliche Königtum unter Otto I. (Prinzen von Bayern). —

Der letzte griechisch-türkische Krieg endigte zwar mit der Niederlage der hellenischen Waffen, doch läfst sich der griechische Nationalstaat, welcher nicht allein das strittige Kreta, sondern den ganzen Archipelag und Teile von Kleinasien umfassen wird, nicht verhindern. Die Grofsmächte vermögen wohl die neue Gröfse des hellenischen Volkes hinauszuschieben und zeitlich aufzuhalten, aber verhindern läfst sich der Gang der Geschichte der Freiheit nicht. —

## Die Slaven.

Nur selten ein Lichtblick dringt bei den slavischen Volksstämmen in die Geschichte der Freiheit ein. Hier finden wir nur Sklaverei und Knechtschaft einerseits und eine über das menschliche Mafs hinausgehende Bedrückung und Willkürherrschaft gegen die eigenen Volksgenossen und namentlich andere Nationen, wo die Geschicke diese zu den Schwächeren gemacht haben, andererseits.

Einzelne Ausnahmen kleiner Volksteile oder Ereignisse, welche wenngleich in slavisch eigentümlicher Weise durch das Ideal der

Freiheit hervorgerufen waren, glitzern dann als um so hellere Sterne am Freiheithimmel, aber sie vermögen das Gesamtbild der slavischen Stellung in der Geschichte der Freiheit nicht zu ändern — es bleibt ein schattenreiches, trübes Bild.

Die Polen.

Der ritterlichste der slavischen Volksstämme sind immerhin die Sarmaten oder Polen. Wir wissen, dafs sie heutiges Tags kein eigenes Staatswesen besitzen, dafs sie wiederholt das Schwert erhoben haben, um für ihre Unabhängigkeit zu kämpfen, dafs dies aber immer vergeblich war, weil — hier nicht um die Freiheit gekämpft wurde, sondern darum, damit die Schlachta, der polnische Grundadel das arme, unwissende polnische Volk und andere in ihrer Knechtschaft befindlichen Nationen, wie Rumänen und Ruthenen, auch weiterhin zu unterdrücken und auszusaugen vermöchte.

Wohl haben sich die Polen auch erhoben um edler und reiner Zwecke willen, und diese Ereignisse sind helle Sterne, welche ich nicht unerwähnt lassen werde.

Unzweifelhaft sehen wir in den heutigen Polen zwei Völkerstämme, einen unterjochten nordslavischen, die Bauern mit blondem Haare und gedrungenem Körperbau, und einen südslavischen, die Adeligen mit dunklem Haarwuchse und schlanken Formen. Daraus erklärt es sich auch, dafs kein Volk der Erde eine so grofse Anzahl von Adeligen zählt, als die Polen.

Die Geschicke der Polen waren vielfach mit denen der Ungarn verknüpft. Aber bedeutende Äufserungen eines eigenen Volksgeistes haben die Polen der Geschichte nicht hinterlassen. Wohl kämpften sie gegen die Mongolen und später mit grofser Ausdauer und edlem Heldenmute unter ihrem Könige Sobjeski gegen die Türken und befreiten Wien von deren Belagerung, jedoch, so herrlich auch dieses Blatt in der Geschichte der Freiheit ist, es ist für die Polen fast das einzige geblieben. — Nach der Teilung Polens in den Jahren 1772 und 1795 entflammte wohl manchmal eine heftige Bewegung die Adeligen, jene über die Knechte ihres und anderer Volksstämme herrschende Partei, aber das waren keine Volkserhebungen und keine Erhebungen für Freiheit und Recht; denn den Adeligen ging es dabei

nicht um die Befreiung ihres Vaterlandes, sondern um die Beschränkung ihrer brutalen Gewalthätigkeiten gegenüber den Bauern.

In Galizien und Lodomerien wurde nämlich schon durch Josef den Grofsen die Leibeigenschaft aufgehoben und die Robot auf ein bestimmtes Mafs von Dienstleistungen beschränkt, und später (1795) wurden auch in Westgalizien die österreichischen Reformen eingeführt. Was war da selbstverständlicher, als dafs die Schlachzizen darüber sehr ungehalten waren.*)

Wie sah es damals in Polen aus? Lassen wir darüber einen — Polenkönig berichten! Stanislaus Leszczynki schreibt in seinem Buche „Das Volk", welches im Jahre 1753 erschienen ist, unter anderem folgendes: „Das Volk in Polen befindet sich auf einer Stufe tiefster Erniedrigung. Man kann die Leute beinahe von ihrem Zugvieh nicht unterscheiden, und sie werden von den Unserigen (den Adeligen) verkauft und schmählicherweise umgetauscht." — „Es entsetzt mich, wenn ich mich an das Gesetz erinnere, welches den Edelmann dafür, dafs er einen Bauer tötet, mit einer Geldstrafe von 15 Francs bedroht." — „Polen ist das einzige Land, in welchem man dem gemeinen Volke alle Menschenrechte genommen hat." — „Wir haben das Volk in ein fürchterliches Joch gespannt." — „Ohne alle Umstände, ohne jeden Prozefs verurteilt oft ein Schlachzize einen seiner Unterthanen aus kleinlicher Ursache zum Tode." —

Und nun auf einmal sollte der unumschränkte Herr über Leute und Vieh, der Schlachzize, keine Macht mehr haben über die ersteren? Das war für den polnischen Edelmann, das ist für den Slaven überhaupt schwer zu ertragen. Nur darum folgte Revolution auf Revolution. Und namentlich als nach den Bestimmungen des Wiener Kongresses im Jahre 1815 die Stadt Krakau und ihr Gebiet zu einem Freistaate erhoben ward, da wurde dort der Hauptherd der polnischen Verschwörungen, welche, immer von Adeligen unternommen, wohl dem Auslande gegenüber damals als Freiheitskämpfe erscheinen mochten, heutiges Tags aber ist es ganz klar, dafs es der polnischen Schlachta beileibe nicht um die nationale Freiheit ging, sondern um die Freiheit,

*) In Russisch-Polen blieb die Leibeigenschaft aufrecht, in Posen wurde sie durch das preufsische Emanzipationsedikt vom 9. Oktober 1807 beseitigt.

mit ihren Bauern nach Willkür umspringen zu können. Der deutlichste Beweis für die Wahrheit dieser Anschauung ist der Aufstand der Bauern, namentlich der Ruthenen gegen die Adeligen im Jahre 1846, welcher im Verein mit den österreichischen Truppen den polnischen Adel niedergeworfen hat.

Von Seiten der Bauern war dieser Aufstand ein Freiheitskampf, ein echter und rechter. —

Unter dem milden und gerechten Walten der österreichischen Kaiser, unter der fürsorglichen Verwaltung der preufsischen Regierung haben die Polen einen wirtschaftlichen Aufschwung erfahren, wie sie sich ihn nie haben träumen lassen können. Sie geniefsen dieselben Freiheiten, wie alle anderen österreichischen und deutschen Staatsbürger, und das polnische Volk ist dankbar dafür, dafs es der Segnungen deutscher Kultur teilhaftig geworden ist, dafs es in menschenwürdigen Verhältnissen leben darf, die es früher nicht gekannt hat. Nicht so die Schlachta; sie ist namentlich in Österreich emsig bemüht, den Bauern die Schulbildung vorzuenthalten, um ihr teilweise bereits verloren gegangenes Übergewicht wieder zurückzugewinnen. Was sie nicht durch die Gewalt der Waffen vermochten, das suchen sie heute im politischen Wege zu erreichen. Vorbei! Vergeblich ist es, wenn es auch für die Halbbildung der polnischen Schlachta nicht glaubwürdig erscheinen mag. Der polnische und ruthenische Bauer wird frei bleiben durch die deutsche Kultur, welche ihm durch Schule und Presse und — Eisenbahn immer mehr zugänglich wird.

Die russischen Polen schmachten, wie die anderen Nationen der polyglotten Monarchie, und vielleicht noch etwas mehr, unter dem Drucke einer absoluten und rücksichtslosen Herrschaft. —

### Die Czecho-Slaven.

Anthropologisch sind die Czecho-Slaven im hohen Grade kurzköpfig*), und obgleich die Haarfarbe vom hellsten Blond bis zum Schwarz in allen Schattierungen zu finden ist, und anzunehmen wäre, dafs Einschläge der keltischen, römischen und germanischen Volksstämme auf die Rassemerkmale verändernd

*) Vergl. Langkavel, Der Mensch und seine Rassen (Stuttgart 1892) S. 563.

eingewirkt hätten, so hat sich dennoch die charakteristische Schädelbildung merkwürdig hartnäckig erhalten, und nur die mährischen Slaven einerseits und die Slovaken in Oberungarn andererseits machen hierin wiederum in sehr auffallender Weise Ausnahmen, und es scheint, dafs hier die gemeinsame Sprache nicht die gemeinsame Volksabstammung nachzuweisen vermag; denn zweifelsohne finden wir in den Slovaken einen fremden, aber slavisierten Volksstamm aus römisch-germanischem Blute mit oft geradezu prachtvollen germanischen Körperformen, während die mährischen Slaven nach ihren anthropologischen Stammesmerkmalen zum grofsen Teile ein gleichfalls slavisiertes Mischvolk der Avaren und Franken sind.

Die Slavisierung bezw. die Czechisierung erscheint also als ein uralter Hang der Czechen, welcher in der Geschichte der Freiheit keinen Anspruch auf Sympathie erheben kann, da diese Nationalbegierde die Unterdrückung anderer Völker, und zwar, wie wir sehen werden, bis in die Neuzeit nicht auf dem Wege der Kultur und des Fortschrittes oder auf dem der Waffen, sondern mit weniger klangvollen Mitteln bezweckt und verfolgt hat.

Die Czechoslaven haben niemals und nirgend in der Geschichte Freiheitsinn bewiesen, niemals haben sie für echte Ideale gekämpft, nirgend sind sie Kulturträger gewesen, wohl aber haben sie zu herrschen und zu slavisieren gesucht.

Es liegt mir fern, wie es der Wahrheit fern liegt, die guten Eigenschaften dieses kleinen Volkes zu bestreiten: es ist fleifsig, anhänglich und dienstfertig, aufserordentlich anpassungsfähig — alles Eigenschaften, welche jedoch mit der Geschichte der Freiheit ebensowenig zu thun haben, als dafs die Czechen unstreitig durch ein hervorragendes musikalisches Talent andere, selbst Völker auf weit höherer Kulturstufe übertreffen. —

Ihre heutigen Wohnsitze waren ursprünglich von Kelten, später von Markomannen und Franken und endlich von Serben bewohnt. Die Berichte über die Einwanderung der Czechen nach Böhmen sind sagenhaft. Böhmen war ein Teil des grofsmährischen Reiches des Swatopluk und wurde erst nach dem Zerfalle desselben wieder selbständig.

Vom deutschen Reiche, dem sie alles, was sie an Kultur besitzen, verdanken, sich unabhängig zu machen, war stets das Bestreben der Czechen, doch huldigten sie klug, wie sie immer

waren, den stärkeren deutschen Waffen. So erhielten auch die Herzoge Böhmens aus deutscher Hand die königliche Würde (1198). Böhmen war ja ein deutsches Land und hatte eine grofse deutsche Bevölkerung. Bayerische Landesteile, die Gebiete von Eger und Glatz und die beiden Lausitzen, ja sogar die Mark Brandenburg (durch 50 Jahre hindurch), ein Teil der österreichischen Alpenländer und Polen gehörten nebst Mähren, Schlesien und Posen zum Königreiche Böhmen.

Der böhmische König Karl wurde deutscher Kaiser (Karl III.) und Prag nicht allein eine der volksreichsten Städte Deutschlands, sondern auch eine hervorragende Pflegestätte deutscher Kunst und Wissenschaft, in welcher 1351 die berühmte Universität gegründet wurde. —

Seit 1526 ist Böhmen eine österreichische Provinz geworden, welcher nach geltendem Gesetze (Pragmatische Sanction Kaiser Karls VI.) die historisch unrichtige Bezeichnung Königreich gebührt; denn einerseits war das selbständige Königreich Böhmen bedeutend gröfser, als die heutige österreichische Provinz, indem — um nur einiges zu nennen — zum historischen Königreiche Böhmen 1. Preufsisch Schlesien, 2. Teile von Bayern, 3. Brandenburg, 4. die Lausitz und 5. Galizien, Posen und Russisch Polen gehörten, während das Egererland nicht dem historischen Königreiche zugezählt werden kann, weil dasselbe bis in das vierzehnte Jahahundert reichsunmittelbar war.

Wenig oder nicht mehr Hörigkeitsverhältnisse als die Deutschen besafsen ursprünglich auch die Czechen. Ihre Familienverfassung war streng patriarchalisch, und ist bei der ländlichen Bevölkerung bis heute in schöner Weise, wenngleich nur örtlich so geblieben. Aber schon unter den Königen aus der Luxemburger Dynastie und namentlich unter den Jagellonen wanderte mit der Errichtung von Lehen der Feudalismus im Königreiche ein. Er hat hier einen überaus günstigen Boden und eine hohe und unverwüstliche Entfaltung gefunden. Das czechische Volk ist dem Stärkeren gegenüber mit angeborener Klugheit zur Unterwürfigkeit geneigt. Der Adel hat das Land genommen, wo es zu nehmen war, oft ohne jeden Titel, selbst ohne den des Lehens, mit dem Lande die Bevölkerung. Zum gröfsten Teile war und ist der Hochadel Böhmens in Wirklichkeit längst deutsch, nur wo es für seine Zwecke dienlich ist, zuweilen auch czechisch. So kam

deutsche Kultur unter dem czechischen Volke zu hohem Ansehen und wurde von demselben gerne aufgenommen. Die Unterwürfigkeit des Volkes hat einen übermächtigen Hochadel geschaffen, aber auch ein verwendbares und gewerbefleifsiges Volk.

Erst in neuester Zeit ist die Allgewalt der böhmischen Grundaristokratie schwankend geworden. Da schürte sie denn die entgegengesetzte Eigenschaft der Czechen, die Herrschsucht über den Schwächeren. Im Beginne des nationalen Kampfes stellte sich der Hochadel an die Spitze der Czechen; das Volk folgte, wenn es auch nicht begreifen konnte, um was es sich handelte, willig nach; dann aber sah es, dafs die deutsche Bevölkerung nicht den starken Adel an der Seite hatte, und es erwachte die alte Nationaleigenschaft, die Herrschsucht über den Schwächeren, in ihm.

Und während so die nationale Bewegung bei den Czechen von Seiten des Adels nur dazu heraufbeschworen worden ist, damit die Aufmerksamkeit der sozialistischen Parteien von der Macht des Hochadels und insbesondere von ihren Familien-Fideikommissen, welche ihre Vorfahren ohne Titel erworben hatten, abgelenkt würde: tritt immer mehr und mehr die erwähnte Nationaleigenschaft des czechischen Volkes, die Herrschsucht, auf die Bildfläche des nationalen Kampfes.

Das ist in Wahrheit kein Kampf um die nationale Freiheit, welchen die Czechen führen: sie waren ja der Kultur nach längst Deutsche, sie waren glücklich, fleifsig und, wenn sie deutsch konnten, in der ganzen Welt verwendbar — sie waren frei.

Der czechische Nationalkampf der Gegenwart ist ein Kampf für Unfreiheit und Rückschritt und das Unglück des czechischen Volkes; denn er ist der Kampf um die künstliche und gewaltsame Verbreitung einer Sprache, welche keine Kultursprache geschweige denn eine Weltsprache ist, und keine solche werden kann, weil deren Kenntnis enge Bewegungsgrenzen hat.

Was also wollen die Czechen, und welche Mittel wenden sie zur Erreichung ihrer Zwecke an? — Sie wollen erobern!

Das historische Staatsrecht des Königreiches Böhmen — nicht weniger als das — streben sie an! aber nicht etwa innerhalb der Sprachgrenzen des czechischen Volkes, nein, sondern für die ungeteilten österreichischen Provinzen, Böhmen, Mähren und Schlesien! Die Czechen wollen die nationale

Selbständigkeit, das historische Staatsrecht, nicht allein für die slavischen Landesteile, sondern auch für die deutschen! — Sie wollen also die deutschen Länder, welche dem historischen Königreiche Böhmen angehört haben, für den czechischen Nationalstaat erobern.

Und warum wollen sie das? Weil das czechische Gebiet zu klein ist — und weil sie ihre historische Nationaleigenschaft, die Herrschsucht, zu bethätigen streben, weil sie über die Deutschen herrschen wollen, weil sie dieselben zuerst durch List und dann mit Gewalt zu czechisieren gedenken.

Ist schon das Bestreben allein ein solches, dafs es in diesen Blättern, welche dem hohen Ideale der Freiheit gewidmet sind, nicht genug verdammt und gebrandmarkt werden kann, so sind die Mittel noch verwerflicher.

Mit welchen Mitteln denn streben die Czechen die deutschen Landschaften von Böhmen, Mähren und Schlesien — und später wahrscheinlich auch Preufsisch-Schlesien, Posen, die Lausitz, Ostbayern, und Brandenburg für den czechischen Nationalstaat zu erobern?

Mit den Waffen? Mit nichten; denn das deutsche Volk ist waffengewandter und stärker! und czechisches Blut ist zu kostbar.

Durch die Kultur, durch den Fortschritt? Beileibe nicht; denn beides entlehnten sie ja von den Deutschen.

Aber ein anderes Mittel, Länder zu erobern und Völker zu unterwerfen, giebt es doch in der ganzen Geschichte der Unfreiheit nicht! — Die Czechen haben eines erfunden — den Parlamentarismus.

Nicht mit dem Schwerte, mit Blut und Opfern, nicht durch eine stärkere Kultur, sondern durch den Misbrauch eines Mittels, welches heilig sein soll jedem Volke, das auf die Achtung der Welt Anspruch erhebt, durch den Parlamentarismus soll deutsches Land erobert, deutsches Volk unterjocht werden, damit die Misgeburt eines czechischen Nationalstaates durch Slavisierung deutscher Länder gezeugt werden könnte.

Was Wunder, wenn sich da der deutsche Volksstamm in Österreich mächtig aufbäumt, jener Volksstamm, der nicht allein der zahlreichste, sondern auch der intelligenteste, der leistungs-

fähigste und steuerkräftigste im Reiche ist, jener Volksstamm, der die Monarchie mit seiner Kultur, seinem Fleifse, seinem Blute geschaffen und sie zur Grofsmacht entwickelt hat.

Was Wunder, wenn der deutsche Volksstamm in Österreich den Czechen das Mittel des Parlamentarismus aus den Händen zu winden strebt selbst auf die Gefahr hin, dafs der Parlamentarismus dadurch zu Grunde ginge.

Erklärlich ist ein solches Streben, zu billigen ist es nicht. Die Idee des Parlamentarismus mufs gerade den Deutschen zu hoch stehen, als dafs sie geopfert werden könnte.

Und es ist auch nicht nötig, sie zu opfern. Österreichs Kaiser ist ein deutscher Monarch, und nie und nimmer mehr darf er als oberster Hüter des Deutschtums in Österreich es gestatten, dafs der czechische Nationalstaat auf der Grundlage des sogenannten historischen Staatsrechtes, was nichts anderes bedeutet, als die Slavisierung des deutschen Stammes in Böhmen, Mähren und Schlesien, geschaffen werde. Nie und nimmermehr kann das grofse deutsche Volk ein solches Verbrechen an dem Rechte der Freiheit gestatten, nie und nimmer mehr die ganze Kulturwelt einer solchen Vergewaltigung ihre Zustimmung schenken.

Mag doch das Czechentum innerhalb seiner Sprachgrenze seinen Nationalstaat begründen! Aber hinausgreifen in deutsche Lande darf es nicht. Die Unterjochung deutsches Volkes kann ihm weder durch Waffengewalt, noch durch Kultur noch durch den Misbrauch des Parlamentarismus gelingen.

Und wenn das Unmögliche gelänge? Wenn das czechische Volk in den eng umschriebenen Grenzen seines Nationalstaates seine Kinder mit den Fesseln seiner Sprache einschlösse? Was wäre der Erfolg?

Wird irgend jemand aufserhalb des czechischen Volkes sich die Mühe nehmen, eine Sprache zu lernen, welche für die Kultur und den Weltverkehr ganz und gar wertlos ist? — Auf sich angewiesen mufste das czechische Volk, welches seitdem es auf den Plan getreten ist, von deutscher Kultur gelebt hat, wirtschaftlich und politisch verfallen; seinen einzelnen Gliedern, welchen heute durch die Kenntnis der deutschen Sprache, wie sie der österreichische Staat pflegt, die Welt offen steht, wäre es ohne Kenntnis einer

Weltsprache nicht mehr möglich, auswärts ihr Brod zu suchen und Wohlstand zu erwerben.

Und so sage ich es denn ungescheut und offen, wie es der Wahrheit gebührt, und vielleicht zum Frommen des czechischen Volkes, welches wie alle anderen der Menschheit, der einheitlichen und der Freiheit zustrebenden Menschheit angehört, dafs die herrschsüchtigen Bestrebungen der czechischen Abgeordneten und Führer geradezu ein Verbrechen, an ihrem Volke sind. Die Geschichte der Freiheit, das ewige ideelle Recht, Gott wird sie richten!

## Die Südslaven.
### (Serben und Montenegriner).

Ganz anderer Natur als die von deutschen Stämmen eng umschlossenen, von deutscher Kultur durchdrungenen Czechen sind die Südslaven — anderer Natur, anderer Volksart und anderer Zukunft.

Ein südslavisches Reich ist kein Traum, es kann erstehen, die Keime leben.

Freiheitlicher Sinn ist bei den Südslaven in einem bemerkenswerten Grade vorhanden. Sie haben nicht aufgehört, die Abhängigkeit und Knechtschaft zu bekämpfen und den Unterdrücker, welcher ihnen in der Gestalt der Türken entgegentrat, mit der ganzen Glut, deren sie fähig sind, zu hassen.

Die Serben und Serbokroaten bewohnen heutigestags das Königreich Serbien, Bosnien, die Herzegowina auch die ehemalige Militärgrenze, Kroatien, Slavonien, den südlichen Teil von Ungarn und das Fürstentum Montenegro.

Dieser Volksstamm, welcher seiner Sprache nach zwar durch mehrere Dialekte unterschieden ist, hat seine alte patriarchalische Familienverfassung vielfach erhalten, so z. B. ist die „Zadruga" der Bosniaken ein Ebenbild der altgermanischen Hausgenossenschaft oder Sippe, und zahlreich sind die Beispiele wirtschaftlicher Gemeinwesen, welche auf der Blutverwandtschaft aufgebaut sind und deutliche Beweise einstiger Gentilverfassung*) bilden. In der Zudruga dürfen wir kein Unterwürfigkeitsverhältnis erblicken; denn alle Mitglieder derselben sind gleich, nur in wirtschaftlicher

*) Vergl. Das Recht in der geschlechtlichen Ordnung, 2. Aufl. (Leipzig 1896) S. 33.

Beziehung unterstehen die Männer dem Verweser, die Frauen der Verweserin.

Unter eigenen Herzogen, Zupanen, treten die Serben als tapferes und kriegerisches Volk auf den Plan der Geschichte. Von den Bulgaren besiegt, mufsten sie das Joch dieses Volkes bis 1018 tragen, bis sie unter byzantinische Herrschaft kamen. Eine fast ununterbrochene, sich durch das ganze weite Land hinschlängelnde Kette von Kämpfen gegen die bulgarische und byzantinische Abhängigkeit füllt die Zeit bis 1165, da es den freiheitliebenden Serben unter ihrem Könige Stefan Nemanja gelang, alle Fesseln abzuschütteln und ein eigenes Reich zu begründen. In der Folge nahm Serbiens Herrscher bei grofser territorialer Macht sogar den Kaisertitel an.*) Doch innere Kämpfe zersplitterten bald das grofse südslavische Reich. Die Ketzersekte der Potaräner hatte an diesen Wirren die meiste Schuld. Dann kam der Kampf gegen die Türken durch mehrere Generationen hindurch, bis die türkischen Waffen die Oberhand errangen, und viele tausend Serben in die türkische Sklaverei geschleppt worden sind.

Doch Serbien war nicht überwunden. Das freiheitliebende Volk flüchtete sich in die Berge, und die Kriege dieser Bergbewohner wurden durch Jahrhunderte hindurch zum Schrecken der Türken. Dafür nannten die Türken diese Freiheitkämpfer Haiduken (Räuber), und Europa sprach das Wort gedankenlos nach, und es fand Eingang in die Geschichte.

Diesen kleinen Kriegen folgten grofse Aufstände, bis endlich im Jahre 1815 Fürst Milosch als Werhowni Knes (oberster Fürst) der Serben auch von den Türken anerkannt worden ist. Doch abermals entbrannten politische Kämpfe, bei welchen Rufsland seine Hand im Spiele hatte, bis endlich 1859 die Erhebung der fürstlichen Familie zu einer erblichen Dynastie gelang.

Im Jahre 1878 wurde Serbien für unabhängig von der Türkei erklärt und am 2. März 1889 zum Königreiche proklamiert. —

Echte Serben, welche die Freiheit immerdar hochgehalten und ihr viele Opfer gebracht haben, sind das kleine, tapfere Völklein der Montenegriner oder Tschernagorzen. In seinen kahlen,

*) Kaiser Stefan Duschan.

unzugänglichen „schwarzen Bergen" wohnt der herrliche Menschenschlag, welchem die Natur so ziemlich jede Unterstützung versagt, dafür aber einen kräftigen Körper, hohen Mut und eine unbezwingliche Freiheitliebe geschenkt hat.

Als der serbische Knes Lazar am 15. Juni 1389 auf dem Kossowo- (Amsel) Felde von den Türken gänzlich geschlagen und Serbien den Osmanen zinspflichtig wurde, da behaupteten nur jene Kriegerfamilien ihre Unabhängigkeit, welche sich in die Berge flüchteten; am sichersten aber waren diejenigen, welche Montenegro, die schwarzen Berge, zu ihren künftigen Wohnsitzen erwählt haben. Sie hielten den Schutz des unwirtlichen Hochgebirges für so wertvoll, dafs sie sich mit der kärglichen Nährfähigkeit ihrer Berge aussöhnten, ja nach und nach lernten sie sie lieben und an ihnen hängen, wie an der Freiheit, mit ihrer ganzen Seele.

Ein freies Völklein, kampfgeübt durch die ununterbrochenen lustigen Kriege gegen die Osmanen, hat es sich die trefflichsten Eigenschaften erworben. Der Schafhirt und der Minister drücken sich als gleiche Tschernagorzen die Hand. Es giebt keinen Unterschied zwischen ihnen.

Die Geschichte Montenegros ist reich an grofsen Heldenthaten, an schönen, siegreichen Kämpfen. Wohl der schönste Sieg aber ist der, den der Vladik Peter II. mit seiner kleinen Schar über das gewaltige Heer der vereinigten Paschas von Skutari und Albanien in einem Engpafs der schwarzen Berge 1796 davon getragen hat.

Obgleich eine Unabhängigkeit-Erklärung Montenegros weder durch die Türkei noch die Grofsmächte jemals stattgefunden hat, so war es in der That allzeit unabhängig gewesen.

Die Staatsorganisation war stets das auf der patriarchalischen Familienverfassung aufgebaute Fürstentum. In der Folge gestaltete sich dieselbe zu einer eigentümlichen Verfassung aus. Während die Verwaltung ohne eigentliche Gesetzgebung in den Händen der Skupschtina lag, einer Versammlung aller Hausväter, in welcher die Stammeshäuptlinge, Ortsältesten und die für mehrere Stämme (Bezirke) erwählten Richter mit fürstlichem Range (Knjase) bevorzugte Stellungen inne hatten: übte die eigentlich gesetzgebende in Verbindung mit der richterlichen Gewalt seit 1855, da die erbliche Dynastie der Familie Petrowitsch des Stammes Njegusch festgesetzt worden ist, der Senat aus.

Er bestand aus einem Präsidenten und einem Vizepräsidenten und zwölf vom ganzen Volke gewählten Mitgliedern. Montenegro hatte also eine eigentümliche aber wohlgeordnete, auf der Freiheit des ganzen Volkes begründete Konstitution.

Dieses herrliche Völklein aber, dieses Vorbild der Freiheitliebe für die ganze gesittete Welt hat sich durch Rufslands Einflufs zwei Schmutzflecken auf sein Freiheitschild eingewirtschaftet.

Der Fürst von Montenegro führt den Titel „Fürst und Herr des freien Montenegro und der Berda". Nun ist es aber unzweifelhaft, dafs die Bewohner des nördlichen Teiles von Montenegro, der sogenannten Berda, welche im Unterschiede mit den brünetten Montenegrinern durchweg blondhaarig und wahrscheinlich germanischer Herkunft sind, mit dem Fürsten des Landes niemals ganz einverstanden waren. Sie lehnten sich wiederholt gegen ihn auf, wurden aber geschlagen und unterjocht. Also auch dieses Freiheitvolk versteht es nicht, die Freiheit anderer zu achten.

Dieser Umstand und weit mehr noch die russische Freundschaft, welche von so zweifelhaftem Werte ist, brachten es zustande, dafs das „freie Montenegro" mit seinen Freiheithelden heutiges Tags eine — unbeschränkte Monarchie ist.

Bis auf den Vladika (Fürst) Daniel (1851) war die weltliche und geistliche Gewalt in der Hand des Fürsten vereinigt. Da aber begann sich im Senate russischer Einfluls geltend zu machen. Fürst Daniel erhielt nur die weltliche Herrschaft als Gospodar, während der russische Selbstherrscher das geistliche Oberhaupt der freien Montenegriner wurde und dem montenegrinischen Metropoliten mit dem alten Fürstentitel Vladika die höchste kirchliche Würde im Lande verlieh.

Der Senat verschwand und mufste einem nominellen Staatsrate weichen, welcher aus fünf Mitgliedern besteht, jedoch nichts anderes als ein Ministerrat ist. Wohl besteht noch die grofse und kleine Skupschtina, von welchen die letztere die Versammlung aller männlichen erwachsenen Montenegriner ist, aber es stehen ihr keine legislativen und keine beschliefsenden Rechte zu, und beide Institute stellen nichts anderes als eine alte Nationalsitte dar, welche immer mehr und mehr in Vergessenheit gerät. Selbstherrlich im Kleinen, wie sein allmächtiger russischer Beschützer und

Herr im Grofsen, herrscht auch des Czaren fürstlicher Diener über die „freien" Söhne der schwarzen Berge. —

Die Russen.

Wenn ich diesem Volke in der Geschichte der Freiheit einen Platz einräume, so geschieht es gewifs nicht seiner Freiheitliebe wegen; denn es ist kein freies, sondern ein knechtisches und geknechtetes Volk. Es geschieht vielmehr darum, weil eine grofse Anzahl Völker unter seinem Joche, seiner rücksichtslosen Gewalt schmachten, Völker, welche ihrer Freiheitliebe fast ununterbrochen grofse Opfer bringen, oft ohne dafs die Kulturwelt irgend etwas davon erfährt. Nur selten dringt eine Nachricht in die erstaunte, ja erschreckte westliche Welt, welch' fürchterliche Zustände im grofsen, weiten Russenreiche herrschen.

Aus dieser Ursache gebührt den Russen und seinem selbstherrlichen Herrscher ein hervorragender Platz in der Geschichte der — Unfreiheit. Schritt auf Schritt, Tag um Tag jagen hier Willkür, Ungerechtigkeit, Unterdrückung, Grausamkeit, Mifstrauen und Ängstlichkeit die rücksichtsloseste Gewaltherrschaft von einer Schandthat zur andern.

Die Tyranei hat nirgend in der Kulturwelt ein gleiches Beispiel aufgestellt; und Rufsland zählt sich doch zur Kulturwelt, ja es wird dafür von einem Volke gehalten, welches noch vor wenigen Jahrzehnten an der Spitze der Zivilisation marschierte, von den Franzosen.

Das eigentliche russische Volk in Europa weist drei deutlich unterscheidbare Stämme auf: die Grofsrussen nehmen den nördlichen gröfsten Teil des europäischen Rufsland ein, sie sind ein Mischvolk slavischen, finischen und germanischen Blutes; die Kleinrussen im Süden und Westen sind reinrassigere Slaven, während zwischen beiden am unvermischtesten die Weifsrussen leben und wohl als der Kern des russischen Volkes gelten dürfen. Das ist das Volk, das eigentlich das herrschende ist, welches die ganze Gewalt des Staates in den Händen seines angestammten weltlichen und geistlichen Oberhauptes sieht, in den Händen seines „Väterchens", die oft genug und schwer genug auch auf dem Nacken dieser seiner Kinder liegen; doch selten eines wagt zu murren. Ihnen darf man wohl noch die Kosaken zuzählen. Die donischen Kosaken sind eigentlich

Grofsrussen, die tschernomorischen sind Kleinrussen. Sie haben patriarchalische Familienverhältnisse. In früheren Zeiten sollen sie im Zölibat gelebt und sich durch Kinderraub eine Nachkommenschaft gesichert haben, welche von den rauhen Männern mit rührender Zärtlichkeit herangezogen wurde. Heutiges Tags sind sie nichts anders als gute Reiter und Soldaten, welche ihr Väterchen nicht als Kaiser, sondern als ihr kirchliches Oberhaupt verehren und ihm als folgsames Mittel zur Unterdrückung anderer Völker dienen.

Die Völker Russlands.

Unter allen Teilen des grofsen polyglotten Reiches hat das Grofsfürstentum Finland allein eine Verfassung und ist nominell seit seiner Vereinigung mit Rufsland (1809) eine konstitutionelle Monarchie geblieben. In der That aber ist es mit dieser politischen Freiheit nicht weit her; denn absolute Herrscher, wie die russischen Zaren, legen sich keine Rücksichten auf: die Rücksichten müssen vielmehr von der finischen Volksvertretung geübt werden, sonst ist der finische Landtag eines schönen Morgens durch einen einzigen Federzug des Kaisers und Grofsfürsten aus der Welt geschafft, und jeder einzelne der Abgeordneten, ob er nun dem Adel, der Geistlichkeit, den Städten oder den Bauern angehört, ist bedroht von den Schrecken Sibiriens, wenn ein allzufreies Wort seinen Lippen entschlüpft. Freilich ist dem finländischen Strafgesetzbuche die Verbannung nach Sibirien unbekannt und hat bisher auch noch nicht stattgefunden, aber das Manifest des Zars vom Jahre 1899, durch welches die Verfassung Finlands erheblich verletzt wurde, ist ein Memento mori für die Freiheit des finländischen Volkes.

Verhältnismäfsig am besten soll es noch den Deutschen in den Ostseeprovinzen ergehen. Man nimmt wohl auf ihre Zugehörigkeit zu dem grofsen, freien deutschen Volke kluge Rücksicht, und fürchtet die Unzufriedenheit zu einer gefährlichen Höhe anwachsen zu lassen.

Gegen die Polen dagegen erscheint dem Zarenreiche diese Rücksicht nicht nötig. Und in der That ist dieses Volk im europäischen Rufsland dasjenige, welches nicht allein die russischen Ketten am schwersten drücken, sondern auch verhältnismäfsig die meisten sibirischen Verbannten zählt.

Die zwei Millionen Seelen umfassenden Letten und Lithauer

tragen ihr Joch ebenso geduldig, wie die Walachen im Süden und die Biarmier im Osten des europäischen Rufsland. Aber schon unter den Wolga'schen Völkern giebt es Stämme, welche unter der Herrschaft Rufsland die Zufriedenheit nimmer finden könnnen und ihre Freiheitliebe in kleinen und stets rasch niedergedrückten Aufständen kundgeben. Unter den tartarischen Völkern endlich sind solche Aufstände noch weit häufiger und eine stetige Gefahr für Rufsland aus der Ursache, weil die Unruhen hinüberzugreifen drohen in friedliche Gebiete und unter die benachbarten asiatischen Völkerschaften, welche ohnehin sehr geneigt sind, Krieg zu führen gegen wen und warum immer, und welche wohl eigentlich ihre Freiheit bewahrt haben und gewissermafsen nur Hilfsvölker des russischen Reiches sind.

Diese an den äufsersten Ostmarken Europas wohnenden und die asiatischen Völkerschaften sind das Damoklesschwert des russischen Reiches. Wenn in diese ungebändigten, freien und kräftigen Nationen einmal der Geist europäischer Kultur eingedrungen sein wird, wenn sie sich ihrer Kraft und des Wertes und des Rechtes der Freiheit bewufst geworden sein werden: dann braust aus dem grofsen asiatischen Teile Rufslands ein Flammenmeer entfesselter Kräfte nach Europa, um das tyrannische Slavenreich zu zertrümmern und das Banner der Freiheit aufzupflanzen.

Unter den kaukasischen Völkern begegnen wir vor allen anderen einem herrlichen Volke an der Ostküste des Schwarzen Meeres, den Tscherkessen, Circassiern oder Kabardinern. Sie waren einst Christen, jetzt Muhamedaner verehren sie nicht den russischen Kaiser als kirchliches Oberhaupt und scheinen überhaupt nur ihrem Territorium nach zu Rufsland zu gehören. Sie sind ein kriegerisches Volk, welches man von Petersburg aus gerne in Ruhe läfst, und welches auf die Sitten des ganzen westlichen Teils des Kaukasus einen umgestaltenden Einflufs ausgeübt hat.

Klein an Zahl zwar aber überaus kriegerisch ist das Völklein der Osseten, ein Rest des germanischen Stromes, der sich einst aus Asien nach Europa ergofs. Die höchsten Kämme und halbwegs bewohnbaren Gebiete bevölkert dieses starke, tapfere Geschlecht, dessen Sprache und Sitten germanisch sind. Zu Hause und unter den Seinen patriarchalisch und gemütvoll, ist der Ossete wild und unbezwinglich im Kampfe. Dorthin zu den ossetischen Höhen reicht nicht die russische Knute.

Von anderer Abstammung und doch in kriegerischer Beziehung sehr ähnlich sind die Lesghier und unter ihnen insbesondere die hervorragendsten der lesghischen Stämme, die Avaren, deren Botmäfsigkeit unter die russische Herrschaft auf ebenso schwachen Füfsen steht, als die der riesenhaften Chewsuren*), deren Krieger über geradezu erstaunliche Körperkräfte verfügen und dieselben recht ausgiebig gegen die Feinde ihrer Freiheit benützen.

Im östlichen Kaukasus wohnt das Gebirgsvolk der Tschetschenzen, Kistinen oder Mizdscheghen, welche gleich den Circassiern einstens Christen gewesen sein müssen; denn sie verehren den heiligen Georg. Heute sind sie Muhamedaner, doch ist ihre Religion von alten Heidensitten durchsetzt. Ein Völklein, welchem in der Geschichte der Freiheit eines der hervorragendsten Blätter gebührt, und welches berufen erscheint, die kaukasischen Völker im entscheidenden Kampfe gegen Rufsland zu führen; durch drei Jahrzehnte hat dieses bewunderungswürdige Völklein schon einmal unter seinem Fürsten und Priester Schamyl den Freiheitkampf gegen russiche Söldner geführt. Es ward nicht besiegt durch die russischen Waffen, sondern durch die moskowitische Klugheit (1859).

Auch die Lasen und Adscharen, herrliche Gestalten mit blondem langen Haar und namentlich die Suanen oder Swaneten, Völkerschaften, die abermals unzweifelhaft germanischer Urabstammung sind, wie die Mehrzahl der kaukasischen Völker, sind tapfere, schier unbezwingbare Krieger und nur dem Namen nach russische Unterthanen. Nicht allein durch Thaten schützen sie ihre Freiheit nach aufsen hin, nicht nur ihre Familien und ihr Eigentum durch die festungsartige Bauart ihrer burgähnlichen Häuser, sondern sie halten auch unter sich die Freiheit und ihre republikanische Vefassung heilig, in welcher die Landsgemeinde von besonderer Bedeutung ist.

Die kaukasische Brücke zwischen dem schwarzen Meere und dem kaspischen See ist wahrhaftig ein Hort der Freiheit, eine Festung, welche die Natur der Unabhängigkeit erbaut und mit den edelsten,

*) Ein in vollster Rüstung geharnischter Chewsure soll im Stande sein, noch einen Zentner Steinsalz über die steilsten Gebirgswege in sein Heim zu tragen.

tapfersten und freiheitliebensten Stämmen bevölkert hat — ein Mene-Thekel-Upharsin der russischen Tyrannis.

An diese Brücke schliefst sich das Land der Kurden, welches ebenso kaum den Namen einer russischen Besitzung verdient, und in Wahrheit mehr unter persischem als russischem Einflusse steht. Auch die Kurden scheinen germanischen Ursprunges zu sein. Sie sind treu und tapfer und werden sich der russischen Herrschaft niemals unterwerfen. Die meisten Kurden der herrschenden Klasse sind grofs, stark, blauäugig und blond. Sie sind Nomaden. Leider findet sich bei ihnen eine von den Kriegern abhängige Kaste, die Bauern, deren Glieder niemals Krieger werden können und mühesam und im Elend dem kärglichen Boden die Nahrung abringen, während die Krieger beutebeladen und stolz aus dem benachbarten Armenien zurückkehren.

Wenn wir den kaspischen See übersetzen, so gelangen wir zu den Turkmenen, einem Volke, welches die Freiheit über alles liebt. Schlechter, baumloser Boden, weite Steppen, welche den fürchterlichsten Stürmen und brennender Sonnenhitze ausgesetzt sind, beherbergen das wilde Nomadenvolk, welches seinen Khan und die Ältesten der Landsgemeinden in Volksversammlungen selber wählt. Der Turkmene setzt für seine Unabhängigkeit alles ein, und ein turkmenisches Sprichwort sagt, dafs der Turkmene weder den Schatten des Baumes noch den Schutz der Obrigkeit braucht. Dafs ein solches Volk sich der russischen Tyrannei nicht beugt, ist selbstverständlich, und Rufsland trachtet nur, es von seinen Nachbaren zu isolieren.

Ein solcher Nachbar ist das Chanat Chiwa, welches seit 1873 gemäfs dem Friedensvertrage mit Rufsland sich seiner Selbständigkeit begeben hat und ein Vasallenstaat Rufslands geworden ist. Die russische Klugheit hat diesem unumschränkt regierten Staate, welcher auf den Trümmern von Tamerlans zentralasiatischem Reiche gegründet worden ist, eine Friedensbedingung nach langen, blutigen Kämpfen gestellt, welche ihn fortan in den Fesseln der Abhängigkeit halten soll: den Verlust des Rechtes mit den Souveränen und benachbarten Khanen direkte Beziehungen zu unterhalten. Rufsland glaubte dadurch am besten einer Koalition der westasiatischen Völker gegen Rufsland und etwa zu Gunsten Englands vorzubeugen. Ob sich durch solche Klugheits-Mafsregeln

die Freiheitbestrebungen der Usbeken für die Dauer unterdrücken lassen, erscheint sehr fragwürdig; denn die Usbeken sind ein kriegerisches Geschlecht, ein schöner Menschenschlag und das herrschende Volk in ganz Turkestan.

Auch die benachbarte Bucharei oder das Emirat Bochara ist ein Usbeken-Staat, den dieses Volk im fünfzehnten Jahrhunderte gegründet hat. In demselben Jahre, als Chiwa unter russische Botmäſsigkeit geriet, geschah dies auch mit Bochara. Hier lautet der russische Vertrag etwas anders: kein Fremder darf ohne russischen Paſs das Land betreten. Dadurch soll bezweckt werden, daſs das Emirat dem englischen Einflusse verschlossen bleibe. Es sind dies gewiſs solche künstliche Mittel zur Unterdrückung der Freiheit, welche plötzlich im Aufflammen der Begeisterung durch eine allgemeine Erhebung zunichte gemacht werden können.

Auch Tataren durchziehen das asiatische Ruſsland. Hier und da seſshaft, sind sie dann ein armes abhängiges Volk. Als Nomaden aber führen sie ein freies und schönes soziales Leben. Viele besitzen groſse Herden; und diejenigen, welche diesen Reichtum nicht haben, durchstreifen als Hirten frei und gleich unter Gleichen die weiten Gebiete.

Ihnen stammverwandt sind die Kirgisen oder Karakirgisen, ja die Bezeichnung Kara (schwarz) deutet als tartarisches Wort darauf hin, daſs die schwarzen Tartaren die Urväter der Kirgisen waren. Auch sie sind Nomaden und der ungebundenen Freiheit mit Leib und Seele ergeben. Obgleich die Russen die Grenzen ihrer Weidegebiete einzuschränken bestrebt sind, damit sie um so sicherer ihre volle Unterjochung in festen Wohnsitzen, wozu sie allmählich gezwungen werden sollen, bewerkstelligen könnten: so scheint das doch kaum gelingen zu wollen; denn die Kirgisen-Horden durchziehen die schier unermeſslichen Gebiete vom Kaspischen See ganz Mittelasien hindurch längs den Grenzen des chinesischen Reiches. Wenngleich zum gröſsten Teile schlecht bewaffnet (mit Pfeil und Blasrohr), sind sie furchtbare Feinde und tapfere Krieger, wie namentlich der Kirgisenstamm der Kiptschaken*) bewiesen hat. Die Kirgisen werden das russische Joch niemals geduldig tragen. Und wenn

*) Siehe S. 181.

erst einmal gute englische Feuerwaffen zu ihnen gedrungen sein werden, dann werden sie auch ihre Weidegebiete mit Erfolg gegen die russischen Soldaten zu verteidigen wissen.

Alte Familieneinrichtungen, die Gentil-Verfassung in ziemlich reiner Form und in strenger Sitte finden sich sowohl bei den Kirgisen als auch bei den ihnen verwandten Kasaken, welche nördlich und östlich von den Kirgisen Zentral-Asien durchziehen. Der Kasake darf nicht ein Mädchen seines Auls (Stammes) heiraten und muſs oft 10 bis 20 Meilen reiten, um sich seine Braut zu holen. Im Frieden leben sie ganz ohne Oberhaupt, und es ist eine Freiheit, welche sie genieſsen, die durch nichts beschränkt ist als die Sitte. Im Kriege wählt jeder Stamm einen Anführer, dem allerdings die Krieger dann ganz ergeben sind.

So sehen die Völker West- und Mittel-Asiens aus, über welche Ruſsland sich dem gläubigen Europa gegenüber brüstet, die Oberherrschaft zu besitzen. Viele dieser Völker würden schon den Vorwurf, russische Unterthanen zu sein, mit den Waffen beantworten; aber sie hören es nicht und sie — empfinden es nicht.

Anderer Art ist die Unterthanenschaft der nördlichen Völker Sibiriens. Die Kalmüken, Buräten, Samojeden, Ostiaken, Jakuten, Tungusen, Jukagiren, Kamtschadalen und Tschuktschen nebst den Lappen sind freie kleine Stämme, von welchen einige nicht viel mehr als 20000 Seelen zählen. Auch sie lieben die Freiheit über alles, es sind freie, aber friedliche Völker. Wo man ihnen das Joch auflegen will, da leisten sie nur passiven Widerstand — sie ziehen fort. Und so kamen sie in die Regionen des Eises und der monatelangen Nacht, wo kein Herrscher ihnen seinen Willen aufzwingen kann. Kommt einmal ein Schiff mit Kanonen oder eine Expedition durchs Land, und will man ihnen Gewalt anthun, so verschwinden sie im Schneesturm oder in den augenverderbenden, glastigen Schneegefilden, ohne daſs sie verfolgt werden können. — Auch über diese friedlichen Völker herrscht Ruſsland nur dem Namen nach. —

Die Festungen und Forts, welche Ruſsland im Kaukasus, in Mittelasien und in Sibirien besitzt, dienen zum Schutze der russischen Soldaten vor den

einheimischen Völkern; denn jene fürchten diese mehr, als umgekehrt. —

Die Russen (Fortsetzung).

Rufslands Geschichte ist für das Recht der Freiheit sehr kärglich.

Drei Brüder, die Waräger-Fürsten, Rurik, Sineus und Truwor gründeten um das Jahr 860 in der Gegend von Nowgorod (Neuzaun), welches schon im sechsten Jahrhundert von slavischen Christen angelegt worden sein soll, drei Fürstentümer, welche Rurik nach dem Tode seiner Brüder vereinigt und dadurch den Grund zum russischen Reiche gelegt hat. Die Geschichte Rufslands ist also verhältnismäfsig jung. Unter Wladimir dem Grofsen, Ruriks Grofsenkel, kam über Konstantinopel das Christentum nach Rufsland. Unter Wladimirs Nachfolgern in mehrere Fürstentümer zerrissen, konnte sich Rufsland nur schwer der mongolischen und kirkischen Angriffe erwehren, ja der Khan von Kiptschak beherrschte wirklich mit seinen Horden einen grofsen Teil Rufslands. Interessant ist die Thatsache, dafs Nowgorod um diese Zeit eine freie Handelsstadt wurde — die deutsche Hansa hat sie dazu gemacht und unter ihren Schutz gestellt.

Ein grofses Ereignis brachte das Ende des vierzehnten Jahrhunderts. Tamerlan, eigentlich Timur-Lenk (Timur der Lahme) mit Namen, ursprünglich blofs Häuptling des räuberischen Tartaren-Stammes der Berlas, ein aufsergewöhnlicher Mann mit grofsen Talenten, hat um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts das ganze Gebiet Mittelasiens unter dem Titel Transoxanien vereinigt und sich zum Emir des weiten Reiches ausrufen lassen. Seine Heere waren unbezwingbar. Im Jahre 1394 drang dieser sagenumwobene Held, das unerreichte Vorbild Napoleons bis Moskau, immer siegreich, vor. Nach seinem Tode erst (1405) zerfiel sein Reich, dem er weise Gesetze gegeben, und das er nach innen und nach aufsen musterhaft ausgestattet hatte. Tamerlans Andenken lebt in Lied und Sage unter den Völkern West- und Zentralasiens fort und begeisterungtrunken erzählen die kriegerischen Völker ihren Nachkommen die Thaten ihres Helden Timur Lenk.

Seine Waffengänge hatten die Herrschaft der Mongolen in

Rufsland sehr geschwächt, so dafs es dem Zar von Moskau, Iwan Wasiljewitsch I. möglich wurde, die russischen Fürstentümer gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts zu vereinigen und von den Mongolen ganz zu befreien. Dessen Nachfolger Iwan II. errichtete ein stehendes Heer und unterwarf Kasan, Astrachan, die Krim und Teile von Sibirien und drang in den Kaukasus vor. Damit war der Grund zu dem gewaltigen Reiche gelegt, welches heute die Welt auf der Landkarte anstaunt. —

Die Abhängigkeitsverhältnisse im russischen Volke selbst waren wohl ursprünglich nicht anders gestaltet, als bei anderen Völkern auf tiefer Stufe der kulturellen Entwickelung. Kriegsgefangene und unterjochte Völker waren Sklaven, so dafs nur der Unterschied zwischen diesen und freien Grundbesitzern bestand. Allmählich aber bildete sich aus Sklaven sowohl, als auch aus ursprünglich freien aber besitzlosen Klassen der Stand der Leibeigenen in so krasser Form aus, wie nirgend wo anders.

Leibeigene konnten im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts wie das liebe Vieh einzeln verkauft werden. Den Nomaden-Völkern war es freigestellt, entweder in das Heer zu treten oder aber sich sefshaft zu machen; durch diese Drohung liefsen sich immerhin einige der nächsten, an den Kern Rufslands grenzenden Völker einschüchtern, wählten das letztere und wurden dann Leibeigene eines Grundbesitzers. Ja auch Bauern, welche ein eigenes Anwesen hatten, wurden unter Katharina II. samt ihrem Besitze verkauft oder verschenkt.

Erst zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts wurden diese schrecklichen Zustände etwas gebessert. Durch Paul wurden die Frohnarbeiten auf drei Tage der Woche beschränkt.

Der treffliche Czar Alexander II., dem unter den selbstherrlichen Herrschern Rufslands allein ein hervorragender Platz in der Geschichte der Freiheit gebührt, hat die volle Aufhebung der Leibeigenschaft veranlafst und mit Energie gegen alle Hindernisse von Seiten des Hochadels gefördert, bis er am 19. Februar (3. März) 1861 das Gesetz über die Aufhebung der Leibeigenschaft unterfertigte.

Den Inhalt dieses bemerkenswerten Gesetzes charakterisieren vier Grundverfügungen: a) Der Zustand der Leibeigenschaft hört vollständig auf; die Leibeigenen werden als freie Ackerbauer erklärt, die Gewalt der Gutsherren erlischt, und an ihre Stelle tritt

die Gemeinde-Autonomie. b) Jene Ländereien, welche die Landgemeinden zur Zeit der Promulgierung des Gesetzes innehaben, gehen gegen jährliche Leistungen in Geld oder Arbeiten in das Eigentum der Gemeinden über. c) Die Regierung unterstützt durch Darlehen die Ablösung dieser Verbindlichkeiten (Grundentlastung) und den Ankauf von Grund und Boden für freie Dorfgemeinden. d) Leibeigene in häuslichen Diensten erhalten in zwei Jahren nach Promulgierung des Gesetzes ihre volle Freiheit, und ihre Dienste müssen dann als freie Arbeit bezahlt werden, doch kommt solchen Hausdienern kein Anteil an dem Besitze der Gemeinden zu.

Der letzte Teil dieses schätzenswerten Gesetzes ist offenbar eine Konzession der Ungerechtigkeit an den Adel.

Auch die Sklaverei und der Sklavenhandel ist im ganzen russischen Reiche abgeschafft und Rufsland hat gemeinschaftlich mit Deutschland, Österreich-Ungarn, der Schweiz, Belgien, Dänemark, Schweden und Norwegen, Grofsbritannien, Frankreich, Italien, Spanien, Portugal, der Türkei, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, dem Kongostaate, Persien und Sansibar — die General-Akte vom 2. Juli 1890 unterzeichnet. Durch diese völkerrechtliche Vereinbarung haben sich die genannten Mächte verpflichtet, sowohl in ihren eigenen Besitzungen als auch zur See die volle Beseitigung des Sklavenhandels zu bewirken. —

### Die Zigeuner und Lappen.

Noch haben wir zweier kleinen europäischen Völker zu gedenken, welche zwar verschiedene Wohnsitze und Sitten haben aber gleich sind in ihrer unüberwindlichen Freiheitliebe und ihrem wahrhaft demokratischen Zusammenleben: die Zigeuner und die Lappen.

Niemals haben diese beiden Volksstämme die Instutition der Sklaverei gekannt, niemals Königen oder Fürsten gehorcht oder bevorzugten Stammesgenossen gedient. Das Band gleicher Rechte hat bei beiden Völkern stets alle Glieder umfangen, ein Band, welches gewoben ist aus Unabhängigkeit, Gleichheit und Liebe.

Deshalb gebührt diesen beiden Volkstämmen, welche von Schwachköpfen verachtet und von der Zivilisation ausgestofsen sind, das regste Mitgefühl, ja als Beispiele der naturgemäfsen

Bethätigung der edelsten menschlichen Urtriebe die Achtung und Teilnahme jener, die das Glück haben, in der kulturellen Entwickelung fortgeschrittener zu sein.

Wer mir aber für diese Worte den Vorwurf der unberechtigten Überschwenglichkeit oder gar der Sentimentalität erheben würde, der ist tief zu bedauern, der ist menschlich entartet, weil er menschliche Urtriebe nicht mehr versteht, fereditär zu verstehen verlernt hat. Gerade an den Beispielen der Zigeuner und der Lappen sehen wir gleichsam krystallisiert die Triebe der Freiheit und der Liebe, und wir sehen sie erhoben zu menschlichem Fortschritte durch das soziale Gegengewicht der Gleichheit, welches den Fortschritt bedeutet und die Schrankenlosigkeit der Urtriebe in die soziale Ordnung der Sitte und des Rechtes in natürlicher und zwangloser Weise eingebettet hat. Man denke sich nur diese Volksstämme im Besitze moderner materiellen Kultur und fortentwickelter Zivilisation, und das Bild, welches da vor unseren Augen ersteht, wird ein Bild der Zukunft sein, der Zustand der Rückkehr zur Natur, den die Besten und Edelsten anstreben und predigen.

Wie es ein Recht der Liebe giebt, so giebt es auch ein Recht der Freiheit. Zigeuner und Lappen lehren es uns an lebendigen Beispielen. Dieses Recht der Freiheit haben sich beide Stämme niemals von aufsen her schmälern lassen; denn die Freiheit ist ihr Lebenselement. Knechtschaft und Tod sind ihnen gleichbedeutend. Nichts ist dauernd für sie ein stärkerer Antrieb als die Freiheit; für sie arbeiten sie, ihr bringen sie jedes Opfer. Die Freiheit hat beide Völker der übrigen Welt entfremdet.

Die Zigeuner finden nirgend Ruhe und Frieden und Glück als in weltabgeschiedenen Wäldern und Steppen, die Lappen gar nur in den nördlichsten Teilen der Erde, wohin ihnen die Unterdrückung, die Hemmung ihrer Freiheit nicht folgen kann.

Urbilder des heiligen Rechtes der Freiheit sind beide Völker. Wenn wir unseren Mitmenschen nicht töten dürfen und das Recht des Lebens heutiges Tags durchweg anerkannt ist: so sagen uns Zigeuner und Lappen, dafs Freiheit Leben,

Knechtschaft Tod ist, dafs somit das Recht der Freiheit das Recht des Lebens ist.

Für nichts tauscht der Zigeuner und der Lappe seine Freiheit ein. Nichts vermag ihn seinem Stamme, seiner Unabhängigkeit, seiner sozialen Gleichheit mit den Seinen abwendig zu machen, nichts als — die Liebe. Dieser Trieb ist vorübergehend stärker als der Freiheitdrang, doch für die Dauer ist es doch der letztere. Wiewohl köstliche Blüten der Kunst diese Wahrheit längst der Menschheit offenbart haben, so bleibt doch die Dichtung zurück hinter der Allgewalt der lebendigen Wirklichkeit. All die Lieder und Sagen von Zigeunerliebe und Lappengemüt von Zigeunerglut und Lappentreue, von der schwärmerischen Sehnsucht beider nach der durch Liebe verschönten Freiheit; all die Schöpfungen des Pinsels und des Meifsels, die jemals ein Künstlerherz empfangen und eine Künstlerhand geschaffen hat: sie sind nur Schatten gegen das wirkliche Leben dieser Völker, welches gleichsam bis zum Sterben sich hinwiegt zwischen Liebe und Freiheit. —

Die Zigeuner. Woher sie kamen die braunen Kinder des Südens? Wer weifs es? Seit 400 Jahren durchziehen sie Europa. Ob sie vom Nil gekommen sind, wie einige behaupten, ob von den Ufern des Ganges, wie andere aus ihrer Sprache folgern zu dürfen glauben — vielleicht sind beide Meinungen richtig. Denn noch finden sich in Persien Zigeuner und in Nordafrika. Die ersteren mögen aus Vorderindien gekommen und in Persien geblieben sein, während die letzteren ihren Weg über Syrien nach Ägypten genommen haben. Aus Persien sowohl als vom Nil können sie nach Europa gekommen sein. Obgleich sie nun vereinzelt überall zu finden sind, so leben sie in grofsen Gemeinden oder Stämmen doch nur in der Türkei, Rumänien, Ungarn und Spanien.

Die Regierungen haben sich mit Ausnahme Spaniens wenig um die Zigeuner gekümmert und sie überall zurückgestofsen und oft sogar verfolgt. Und doch sind sie ein bildungsfähiges Volk. In Spanien sind sie gute Soldaten und Handwerker geworden, weil man ihnen dort ihre Freiheit gelassen und sie dennoch nicht verstofsen hat.

Man hat ihnen viele schlechte Eigenschaften angedichtet, wie

namentlich Diebstahl. Doch kommt dieses Verbrechen nur bei denjenigen Zigeunern vor, welche sich durch den Umgang mit verlottertem Volke der zivilisierten Völker vermischt haben. In reinen, geschlossenen und namentlich grofsen Zigeunerstämmen sind gemeine Verbrechen so gut wie unbekannt. Musik und Tanz sind ihre Vergnügungen. Eigenartig, klagend und jauchzend ist ihre Musik, unaussprechlich glutvoll sind ihre Tänze. Musik und Tanz sind ihnen angeboren; jedes Kind beherrscht die Geige.

Einen wahren Schatz von Poesie besitzen die Zigeuner in ihren Liedern. Sie singen und sagen von Liebeslust und Liebesschmerz, von der herrlichen Freiheit in Wäldern und Steppen, von der unaussprechlichen Schönheit der nächtlichen Natur — manches holdselige Gedicht stammt noch von den Fluten des Ganges und den üppigen Ufern des Nil. —

Die Lappen bewohnen den äufsersten Norden Europas vom Weifsen Meere bis an die skandinavische Küste des nördlichen Eismeeres. Es sind ihrer nicht mehr viele, das ganze Volk mag 25000 Köpfe zählen, davon leben die meisten in Schweden und Norwegen. Ihre Sprache weist auf ihre ural-altaische Abstammung hin.

Berglappen oder Sennlappen werden jene genannt, die mit ihren, oft sehr zahlreichen Renntierherden die Gebirge Skandinaviens durchziehen. Ihnen ist das Renntier alles: Nahrung, Kleidung, Fortbewegung.

Die Fischer- oder Binnenlappen sind sefshaft geworden; sie sind Fischer und Ackerbauer und haben mit der geänderten Lebensweise gar viel von ihren ursprünglichen Sitten und nebstbei von ihren vortrefflichen Eigenschaften eingebüfst.

Obgleich alle Lappen Christen sind, so ist ihr religiöser Kultus mit zahlreichen heidnischen Gebräuchen durchsetzt und der Glaube an die Götter in den Naturgewalten unerschütterlich.

L. Passarge*) beschreibt sehr lebendig das sommerliche Lager der Rennlappen bei Tromsö: „Inmitten dieser Szenerie, umrauscht von Wasserfällen, die über die Felswände stürzen, haben vier Lappenfamilien aus Karesuando in Schweden ihre „Bopäle“ für den Sommer aufgeschlagen, um mit etwa fünf-

*) Sommerfahrten in Norwegen (Leipzig 1884), S. 269.

tausend bis sechstausend Renntieren zu übersommern und im September wieder ihre Winterquartiere im „Skog“ (Gebirgswald) zu beziehen. Ihre „Pfähle“ sind aber nicht hölzerne Hütten, sondern die eigentümlichen, kuppelförmigen aus Stein und Rasen erbauten „Gammer“. Man gelangt in dieselben durch eine niedrige hölzerne Thür im Westen; das Licht fällt durch die Rauchöffnung, welche norwegisch „Ljor“, lappisch aber „Reppen Raige“ genannt wird. Immer brennt ein Feuer von Birkenzweigen auf dem Boden (Aran); darüber hängt an einer Kette ein Kessel (Gävdne). Rings kauern die Menschen, die einen arbeitend, die anderen ins Feuer starrend. Ein Kind steckt in einer Kumse (auch Kjärris — Schlittenboot — genannt), einer tragbaren Wiege von der Gröfse einer länglichen, an beiden Enden spitz zulaufenden Holzschachtel; eine alte Frau raucht aus einer kurzen Pfeife.“

Schon Tacitus*) hat über die Lappen geschrieben, und er hat ihre Sitten und ihr Leben richtig geschildert; es hat sich hierin bis heute nichts geändert! Und es ist wohl berechtigt anzunehmen, dafs die Lappen in wieder tausend Jahren ihren Gebräuchen und ihrer Lebensführung treu geblieben oder ausgestorben sein werden.

### β) DIE ASIATISCHEN VÖLKER.

Wenn wir uns nun nach Asien hinüberwenden, so haben wir weniges nachzutragen, einerseits weil wir zahlreicher für die Geschichte der Freiheit wichtiger Völker im Zusammenhange mit den Russen und an anderen Stellen gedenken mufsten, andererseits darum, weil nicht alle von den noch übrig gebliebenen Völkern für diese Geschichte eine Bedeutung oder ein Interesse besitzen.

#### Die Araber.

Wir beginnen mit den Arabern und werden hier Gelegenheit haben, auf die Sklaverei und den Sklavenhandel, wie sie noch heute bei den Völkern, welche sich zum Islam bekennen, bestehen, näher einzugehen.

Trotz mannigfaltiger Abweichungen sind die Araber namentlich was die Körperformen anbelangt ein wunderbar schöner Menschenschlag. Sie bewohnen ganz Arabien von den felsigen Gestaden

*) Germania Cap. 46.

des Roten Meeres bis an den Persischen Meerbusen und den Euphrat.

Die Geburtsstätte Muhameds befindet sich in Arabien. Die heiligen Städte Mekka und Medina liegen dort. Und so ist es fast selbstredend, dafs die Araber eifrige Anhänger des Islams sind, wenngleich mehrere Sekten des Muhamedanismus im Lande verbreitet sind.

Arabien, das Land des Propheten ist auch das Land der Dichtungen und der Märchen und der Freiheit.

Die arabische Litteratur hat eine Glanzzeit hinter sich, welche für die gesamte Weltkultur von Bedeutung ist. Noch gegenwärtig sind Märchenerzähler und Volksdichter zahlreich unter den Arabern, und es ist zu bedauern, dafs diese wilden Blüten der Kunst nicht niedergeschrieben werden. Auch die allgemeine Bildung ist bei ihnen nächst den Afghanen unter allen asiatischen Völkerschaften am vorgeschrittensten, und der Schulunterricht ist nicht ganz im Argen.

Wie seit tausend Jahren so durchziehen die schönen tapfern und edlen Söhne der Wüste auf den schönsten Rossen der Erde die weiten sandigen Ebenen. Der Beduine ist anspruchslos, seine Nahrung ist die denkbar bescheidenste, dagegen ist seine Namensehre unantastbar und fürchterlich seine Rache für die geringste Beleidigung. Ein edler, hervorstechender Charakterzug ist die Bedeutung, welche er auf sein Wort legt; er bricht es niemals auch dem Feinde nicht.

Nichts darf seine Freiheit hemmen, mit seinem Blute und seinem Leben verteidigt er sie. Persiens mächtige Könige tasteten die Freiheit der Araber nicht an, und sie schätzten sie als Bundesgenossen. Rom konnte Arabien nicht unterjochen, und wenn auch vorübergehend römische Legionen kleine Landstriche unterwarfen, so konnten sie solcher Erwerbungen niemals froh werden.

Wenn die Türkei seit Mitte des neunzehnten Jahrhunderts die Herrschaft über einen Teil Arabiens geltend macht, so ist das betreffende Gebiet doch keineswegs im eigentlichen Sinne unterworfen, und sind die Beduinenhäuptlinge die wirklichen Herren im Lande. Westarabien mit Mekka, Haremè Nehevi, und Medina, dann Länderstriche an der Ostküste und am

Persischen Meerbusen gelten in dieser Weise als türkische Besitzungen, doch sind die Grenzen von aufserordentlicher Unbestimmtheit; sie hängen jeweilig ganz von der Stärke der türkischen Garnisonen ab.

Noch weniger können aber die Republiken Ahsa und Kueit, welche dem Namen nach in jüngster Zeit unter türkische Herrschaft kamen, wirklich als türkischer Besitz angesehen werden.

Nur die Landschaft an der Nordwestküste Arabiens, am heutigen Suezkanal darf als zu Ägypten gehörig gelten, und die Felsenfeste Aden, das arabische Gibraltar im Süden der Westküste, ist thatsächlich im englischen Besitze.

Sonst gehört Arabien den Arabern.

Die Nomadenstämme haben zumeist eine patriarchalische Verfassung und sind kleine Freistaaten. Der Despotismus ist auch dort unbekannt, wo ein Herrscher, Sultan oder Imam an der Spitze des Staates steht. Er ist in der Gesetzgebung sehr beschränkt und der Koran das oberste Gesetz, obgleich in der Regel die weltliche Macht an die höchste geistliche Gewalt gebunden ist.

Der mächtigste Staat im Innern Arabiens ist Dschebel Schammar. Die Halbinsel im persischen Meerbusen bildet das selbständige Reich Oman, welches sich der Türken tapfer erwehrt. Das Reich Nedschd, ehemals das mächtigste der Araber, ist seit den siegreichen Feldzügen Mehemed Alis, des Vizekönigs von Ägypten, in den Jahren 1818 und 1839 sehr gesunken, und sein Gebiet auf die eigentliche Heimat des herrschenden Stammes der Wechabiten eingeschränkt worden. —

Durch die Wüsten weht der Hauch der Freiheit, wie über die Felsen der Küsten und durch die Urwälder, die im Norden das sonnige Arabien abschliefsen. Freiheit ist das höchste Gut des Arabers, und doch — die Araber sind die ausdauernsten Sklavenhändler, die allen Machtsprüchen der Kulturstaaten zu trotzen wissen.

Als Sklavenhändler ziehen sie, gute Kaufleute wie sie sind, hinaus über den Suezkanal in den schwarzen Erdteil bis hinunter zu den fernsten Negervölkern. Die Forschungreisenden Afrikas alle, sie fanden auf ihren beschwerlichen Wanderungen bereits arabische Sklavenhändler, von welchen einige einen weit bekannten

und gefürchteten Namen haben.*) Solange im Orient und insbesondere in Arabien und Marokko Sklaven gehalten werden, solange werden auch die arabischen Kaufleute trotz der Gefahren, welche diesem Handel immer mehr und mehr erwachsen, Sklavenhändler bleiben. Der Absatz reizt dazu.

Und trotz der General-Akte der europäischen Mächte vom 2. Juli 1890, welche ja auch die Herrscher der Türkei, von Persien und Sansibar unterzeichnet haben, ist das Ende der orientalischen Sklaverei nicht abzusehen gerade Arabiens und Marokkos wegen, in welchem so viele Araber neben den eingeborenen stammverwandten Mauren und Berbern wohnen. Denn Marokko war ja einst Besitztum arabischer Khalifen, und arabisches Blut durchsetzt die Marokkaner ebenso, wie die arabische Kultur ihr Leben.

Freilich besteht im Orient in der Regel keine andere als die Haussklaverei. Muhamed, der sie bei den Arabern und Juden vorgefunden hatte, hat sie gestattet, weil sie ihm von ihrer Familienverfassung unzertrennlich schien. Aber er hat auch ausdrücklich geboten, dafs jenen Sklaven die Freiheit gegeben werde, die sie begehren. Und es ist Thatsache, dafs der orientalische Haussklave in der Regel freundlich und menschlich behandelt und zur Familie gehörig betrachtet wird. Da jedoch die Sklaverei die letzte Ursache des Sklavenhandels mit allen seinen Schrecken für die innerafrikanischen Völker bildet, so mufs man zuerst die Beseitigung der Sklaverei mit Ausdauer und guten Willen im Oriente, zu erreichen streben, um dem Sklavenhandel in Afrika ein Ende zu bereiten. Schon hat Said Emir Ali in seiner Schrift „Kritische Untersuchung des Lebens und der Lehren Muhameds" seinen Glaubensgenossen dargethan, dafs die Religion des Propheten die Sklaverei misbilligt. Auf diesem Wege scheint die Aufhebung der Sklaverei insbesondere in Arabien möglich zu sein. Wenn einmal der Araber einsieht, dafs die Sklaverei gegen die Gebote Muhameds verstofst, und wenn er dann gar sein Wort giebt, keinen Sklaven mehr zu halten und zu handeln, dann ist auch das Ende der Sklaverei besiegelt. Dazu aber ist es nötig, dafs alle Kulturstaaten

*) Wie z. B. Tibbu-Tibb; vergl. Wifsmann, Unter deutscher Flagge quer durch Afrika (Berlin 1890), auch Boshart, Zehn Jahre afrikanischen Lebens (Leipzig 1898).

der Welt die Freiheit und Unabhängigkeit der Araber und aller anderen orientalischen Völker achten, und dafs die abendländische Eroberungs- und Unterjochungssucht aufhöre. Und so wird es die Aufgabe der Kulturmächte sein, sich nicht zuerst mit Waffengewalt gegen die freien Vöker zu wenden, welche Sklaven halten, sondern gegen jene Potentaten, welche darnach streben, freie Völker zu unterwerfen.

Und sollte man auch Zweifel darob erheben, ob durch solche Mittel und Wege wahrer Menschlichkeit und echtem Fortschritte entsprochen und die Sklaverei bei den muhamedanisch-orientalischen Völkern beseitigt werden könnte: so ist es doch gewifs wert, sie zu versuchen. Unzweifelhaft erscheint mir aber auf solchen Wegen des Wohlwollens folgender Erfolg erreichbar zu sein. Wenn auch die Sklaverei in ihrer mildesten Form, die Institution der Haussklaven in der patriarchalisch-polygamischen Familienverfassung bestehen bliebe, weil sie mit der sozialen Lebensführung der muhamedanisch-orientalischen Völker innig verknüpft ist und in vielfältiger Wechselbeziehung steht: so ist sie ja doch eine Einrichtung, welche keine Schrecknisse und Unmenschlichkeiten mit sich führt, eine Sitte, die mehr in das Gebiet der geschlechtlichen Ordnung als in das der Freiheit gehört und einer gewissen poetischen Weihe nicht entbehrt. Dagegen aber ist trotz dieser Form der Sklaverei mit Bestimmtheit der entsetzliche Sklavenhandel durch die eben erörterten Mittel zu erhoffen. Es ist zu erreichen, dafs sich die betreffenden Völker in den Dienst der Humanität durch die Verpflichtung stellen, keine Sklaven mehr zu kaufen, sondern sich mit der Nachkommenschaft eigener Sklaven zu begnügen und an Stelle des Sklavenhandels eine der polygamischen Eheform*) ähnliche Tauscheinrichtung zu setzen.

So wäre der Sklavenhandel, wie ich glaube, sicher beseitigt, und dadurch mit der Zeit auch die Sklaverei, da sich diese Institution in sich selbst verzehren würde.

Bei den Arabern ist damit zuerst einzusetzen. Ein Volk, welches bis in sein letztes Glied sein Wort hält, ist berufen, in

*) Vergl. Das Recht in der geschlechtlichen Ordnung (Leipzig 1896), 3. Aufl. S. 36, 37.

der muhamedanisch-orientalischen Welt die Fesseln der Sklaverei gänzlich zu sprengen.

Die Afghanen und Perser.

Zwei Völker von durchaus entgegengesetzten Eigenschaften und Einrichtungen.

Die Afghanen sind ein herrliches Volk, und will man in ihnen den kräftigsten Stamm der arischen Völkerfamilie erblicken. Der Freiheit mit jeder Faser ihres Herzens ergeben, kennen sie eigentlich niemanden der ihnen befiehlt. Jeder der 390 afghanischen Stämme hat wohl einen Khan, und jeder Stamm zerfällt in Familiengemeinden mit einem Ältesten (Tschlwaschti) an der Spitze, während andererseits der Emir oder Khan der Khane über alle Khanate gestellt ist. Aber die Ältesten der Landsgemeinden sind an die Beschlüsse der Volksversammlung (Dscherga) gebunden und können darum oft dem Khan nicht gehorchen, auch wenn sie es wollten, während dieser dem Emir nur dann Gehorsam zu leisten vermag, wenn er sich dadurch nicht in Gegensatz mit den Beschlüssen der Dschergas seines Khanates setzt. „Die Freiheit verlangt, dafs wir keine Obrigkeit dulden" sagt der Afghane, und so schreibt er sich denn selber seine Gesetze vor, die er auch getreulich achtet und befolgt. Eine Art idealer Anarchie tritt uns hier in konkreter Gestalt entgegen.

Dafs die Engländer bei einem solchen Volke mit ihren Waffen einen Miserfolg erzielen mufsten, ist klar. Weder Russen noch Engländer werden sich dieses Reiches, eines Staates, der in der idealsten Form aus Republiken zusammengesetzt ist, jemals bemächtigen; es wird um so mehr ein Bollwerk der Freiheit bleiben, als die Völker der Nachbarschaft unter orientalischer Despotie stehen und wie zu höheren Wesen zu den freien, gewaltigen Kriegern aufsehen, die in allen Kriegskünsten, im Geschützwesen, in der Reiterei und im Gebirgskampfe aufserordentlich tüchtig sind und nebstbei als Kaufleute einen sehr guten Ruf geniefsen.

Der afghanische Handel ist im hohen Grade aktiv und mit Ausnahme der Gebirgsgegend herrscht Wohlstand im Lande, was selbstredend nicht ohne Einflufs auf die Nachbarländer bleiben konnte, und in der That ist Afghanistan auch wirtschaftlich für einen grofsen Teil Mittelasiens tonangebend.

Dabei ist der Afghane von einem geraden, ehrlichen Charakter, niemals hinterlistig, sehr überlegend aber entschlossen und tapfer. Wohl in ganz Asien das einzige Volk, bei welchem sich in jedem Dorfe ein Schulmeister befindet, besitzt es in den Städten höhere Schulen mit allen Fakultäten, welche wenngleich nicht ganz nach europäischem Muster, so doch merkwürdigerweise eine nahe Verwandtschaft mit der deutschen Studienordnung aufweisen, wie denn der Vergleich mit den dunkelhaarigen Stämmen der Deutschen (Bayern) zu einer erstaunlichen Ähnlichkeit in allem und jedem führt. Nicht allein die starken Körperformen der Bayern finden sich bei den Afghanen wieder, aber auch Sprache und Sitte deuten auf gemeinsame Abstammung hin. Nirgend ringsum in Asien kennen die Völker die Minne im europäischen und insbesondere deutschem Sinne; der Asiate liebt ja nur sinnlich und im Geschlechtsgenusse, für die Werbung aber, für die Herzinnigkeit, die dem Genusse vorausgeht, hat er kein Verständnis und kein Wort — der Afghane aber kennt die holde Minne und er nennt sie wie der Deutsche: Minah.

Wenn einmal dieses so überaus und in jeder Beziehung ausgezeichnete Volk seine unter dem Drucke der Despotie seufzenden Nachbaren aufrufen wird, unter seiner Führung und im Vereine mit den freien Völkern Mittelasiens, auf welche Rufsland das Recht der Oberherrschaft geltend macht, gegen den moskowitischen oder einen anderen Bedrücker die Waffen zu erheben: dann ist keine und sind selbst alle europäschen Kräfte nicht imstande, auch wenn sie wollten, dem betreffenden Bedrücker wirksam beizustehen und den mittelasiatischen Völkerbund unter der Führung der Afghanen zu besiegen.

Rufsland kennt die Stärke Afghanistans sehr gut. Und während England die einzige Grofsmacht ist, die in Kabul, der Residenz des Emir, einen diplomatischen Agenten unterhält, buhlt Rufsland unausgesetzt um die Freundschaft der Afghanen. Jüngst brachten die Zeitungen die Nachricht, es sei dem Zar gelungen, mit dem Emir von Afghanistan ein Bündnis zu schliefsen. Wenn diese Nachricht auch richtig sein sollte, so hat sie nur wenig Bedeutung, weil der Zar bei der freiheitlichen Verfassung der Afghanen dieses Bündnis von sämtlichen Dschergas (Volksversammlungen) müfste bestätigen lassen. Indefs ist diese Nachricht doch eine dringende Mahnung an Grofsbritannien, bei

diesem Volke mit ehrlichem Wohlwollen vorzugehen und in aufrichtiger Weise dessen kulturellen Bestrebungen und Wehrmacht zu fördern. —

Ganz anders sind die Perser.

Offenbar unter dem Drucke der finanziellen Saugpumpe, welche der reiselustige Schah Nasr-Eddin und seine Vorfahren in allen Gauen ihres Reiches stets angewendet haben, sind die Perser ein äufserst mifstrauisches, hinterlistiges und rachsüchtiges Volk geworden. Ohne Zweifel sehr begabt, von gutem Geschmack, tüchtig in allen Gewerben und heiteren Naturells, sind sie vor allem gute Kaufleute.

Persien hat unter den Staaten des asiatischen Kontinents am meisten europäische Kultur aufgenommen, und der jetzige Schah ist eifrig bemüht, für alle Zweige der Verwaltung europäische Instruktoren zu gewinnen, so namentlich deutsche Offiziere für sein Heer.

Mit der Freiheit aber ist es dort recht schlecht bestellt. Nur im östlichen Teile des Reiches, wo freie Afghanen in den Wüsten und Waldgebirgen wohnen, da ist auch Freiheit und freiheitliches Leben.

In dem grofsen westlichen Teile, dessen Bevölkerung, die eigentlichen Perser, ein schönes, feinknochiges Mischlingsvolk aus arabischem, mongolischem und afghanischem Blute bilden, da finden sich scharf ausgeprägte Gesellschaftsklassen mit einer wechselwirkenden Abhängigkeit bis hinunter zu dem arbeitlosen Gesindel, „Luti“ genannt. Die Geistlichkeit hat die höchste Macht in Händen, und selbst der König der Könige hütet sich, ihr Mifsfallen zu erregen, dagegen trachtet er dieser unbequemen Macht durch europäische Kultur ein Gegengewicht zu schaffen. Es scheint dies gelingen zu sollen; denn die intelligenteren Kreise der Städte sind nur äufserlich Anhänger des Koran, in Wirklichkeit — konfessionslos. Der Einflufs der Beamten ist selbstredend in dieser Despotie aufserordentlich weitreichend. Die Kaufleute, fast durchwegs vermögend, stellen der Beamtenherrschaft die Macht des Geldes entgegen, die vielleicht nirgend so grofs ist als in Persien, wo der König der Könige stets Geld braucht. Die Handwerker sind verhältnismäfsig am besten daran, weil man sich um sie wenig kümmert, zudem bilden sie gut organisierte Genossenschaften, welche ihren Mitgliedern Schutz angedeihen lassen.

Die gedrücktesten und bemitleidenswertesten Geschöpfe sind die Soldaten. Sie werden den ärmsten Volksschichten entnommen, da sich Söhne reicher Leute „loskaufen" können.

Ungeheuer ist die Zahl der Luti, ein Gesindel, wie es kaum wieder zu finden ist, Säufer, Tagediebe und Taschendiebe, Räuber, ja käufliche Mörder.

Obgleich der Schah die wiederholt genannte General-Akte der Grofsmächte zur Abschaffung des Sklavenhandels mit unterzeichnet hat, so wird doch behauptet, dafs in sehr vielen vornehmen Perserfamilien Sklaven zu finden sind, und der reiche Perser sich auch durchaus nicht abhalten läfst, eine schöne Sklavin zu erhandeln, wenn sie sein Wohlgefallen erregt hat.

### Die Japaner.

Wir verlassen den asiatischen Kontinent und wenden uns im äufsersten Osten Asiens einem Volke zu, welches seit mehreren tausend Jahren eine Inselwelt bewohnt, die so aufserordentlich ähnlich ist dem im äufsersten Westen Europas liegenden Inselreiche Grofsbritanniens, den Japanern.

Wie wenig noch hat vor einigen Jahrzehnten dieses Volk die Freiheit gekannt, wie wenig hätte es jemanden interessiert, der eine Geschichte der Freiheit geschrieben.

Eines Stammes mit den Chinesen, ja einer Kultur mit ihnen, wäre das japanische Volk wohl noch lange Zeit hinaus aus der engumschlossenen Welt des chinesischen Ideenkreises nicht hinausgekommen, wenn es nicht ein erleuchtetes Fürstengeschlecht zu den Höhen menschlicher Kultur und Freiheit emporgeführt hätte.

Das Kaisertum Japan der Gegenwart ist in der That auf europäischer Kultur aufgebaut, doch nicht durch das Volk, wie die Vereinigten Staaten von Nordamerika ist der moderne und freiheitliche Bau geworden, sondern durch den konstitutionellen Sinn und die wahrhaft edle Freisinnigkeit seines letzten Kaisers. Die Japaner haben auch nicht wie die Nordamerikaner die abendländische Zivilisation in ihr Land gebracht, sondern ihr wahrhaftig grofser Kaiser hat sie hinübergezogen und ihre Segnungen über das ganze Land gleichsam ausgeschüttet wie aus einem Füllhorn des Glückes. —

Nicht in die Geschichte der Freiheit, wohl aber in die allgemeine Weltgeschichte tritt das ostasiatische Inselreich mit

Sinmu, einem chinesischen Eroberer, welcher 660 vor Christo Japan der chinesischen Kultur erschlossen und auch das Herrschergeschlecht der geistlichen Kaiser „Dariis" begründet haben soll.

Nicht durch Jahrhunderte nur, durch fast zwei Jahrtausende hindurch war die Geschichte Japans für die übrige Welt dunkel. Als aber fremde abendländische Nationen mit ihren Schiffen nach dem östlichen Inselreiche drangen, da wurde es allmälig der Welt klar, dafs im japanischen Kaiserreiche ein Feudalismus herrscht, wie ihn sonst die Völker der Erde nicht kannten. Man erfuhr, dafs die weltliche Macht längst dem Mikado durch einflufsreiche Familien genommen, und nur eine geistliche Scheingewalt dem von aller Welt abgeschlossenen und scheinheilig als göttlich verehrten Mikado Tennô (Kaiser) belassen wurde.

Diese Abschliefsung der Kaiser vor aller Welt hängt mit dem Eindringen des Buddhismus (Ende des 6ten Jahrhunderts) gewifs in ursächlichem und zwar vorbildlichem, wenngleich spätem Zusammenhange; denn erst 1600 gelang es Tokugawa-Jyeyasu nach der Schlacht bei Sekigaharra die weltliche Herrschaft ganz an sich zu reifsen.

Allerdings hatten das Shogunat, wie die weltliche Macht genannt wurde, schon früher (1334—1573) die Ashikaga besessen, und verloren es erst an Ota-Nobunaga aus dem Geschlechte der Taira, welcher einen ehemaligen Bauernjungen, Toyotomi-Hideyoshi, zu seinem Nachfolger ernannt hat. Hideyoshis Sohn aber verlor die Macht an Jyeyasu. Und dessen Geschlecht war es, welches die Kaiser in völlige Ohnmacht versetzte, bis im Jahre 1868 der jetzige Kaiser Mutsohito, der Sohn Komei-Tennôs die Macht des Shogunats gebrochen, der unwürdigen Stellung des Staatsoberhauptes ein Ende bereitet und die Welt durch seine Reformen in Erstaunen versetzt hat; Reformen, welche in solcher Gründlichkeit und stupenden Freisinnigkeit von seiten eines absoluten Herrschers die Weltgeschichte ein zweites mal nicht kennt.

Wahrlich, wenn die hervorragenden und verdienstvollen europäischen Fürsten in der Geschichte der Menschheit den Beinamen der Gröfse erhalten haben: so verdient Mutsohito, der den Feudalismus eines uralten Staatswesens gebrochen, den knechti-

schen Sinn seiner Unterthanen in treue und freie Loyalität verwandelt, der die Freiheit, der Sonne seines Wappens gleich, einem grofsen, der Knechtschaft ganz und gar verfallenen Volke gegeben und entzündet hat, der eine jahrtausend alte stagnierende, förmlich in Schlaf versunkene Kultur bei Seite geschoben und auf einer neuen, die Welt umfassendenden Zivilisation ein mächtiges Reich, einen Rechtsstaat auferbaut hat, welcher sich wie mit einem gewaltigen Sprunge würdig an die Seite der Grofsmächte gestellt hat: — Mutsohito verdient den Namen des Gröfsten.

Japan ist in der Gegenwart in Wahrheit ein freiheitlicher Rechtsstaat, dessen Wehrmacht der deutschen nachgebildet und in der allgemeinen Wehrpflicht begründet, die erste in Asien ist, und dessen maritime Kraft mehrere europäische Grofsmächte überflügelt hat; dessen geistige Kultur aus den Fesseln ihrer ehemaligen Lethargie zu den Höhen der Zivilisation mit der ganzen Energie eines Volkes emporstrebt, welches einen Jahrtausende währenden Schlaf abgeschüttelt und frohlockend in das volle Licht der Morgensonne blickt.

Nicht Grofsbritannien allein setzt der Verkörperung der russischen Herrschsucht mit ebenbürtiger Macht Grenzen: dem westlichen Inselreiche schliefst sich das östliche an. Grofsbritannien und Japan sind in der Weltpolitik die natürlichsten Bundesgenossen und umklammern mit ihren gewaltigen Schlachtschiffen die Meere, um Rufslands krankhafte Expansivgelüste wirksam einzudämmen. Die beiden Inselreiche, die den alten Kontinent im Aufgang und im Untergang der Sonne begrenzen, finden sich in der Idee der Freiheit und des Fortschrittes. —

Wir werden in dem folgenden Teile dieses Werkes wiederholt Gelegenheit und die Nötigung finden, auf die Einrichtungen Japans zurückzukommen. —

### Die Bewohner der Philippinen.

Wer nennt die Völker, nennt die Namen, welche die Erde bewohnen? — Allen unsere Aufmerksamkeit zu schenken ist für die Geschichte der Freiheit in dem Rahmen dieses Werkes, welches noch andere bedeutungsvollere Aufgaben im Dienste des Rechtes und der Freiheit zu erfüllen hat, unmöglich. Ehe ich mich aber von dem alten Asien abwende, will ich noch wegen

des grofsen Interesses, welches die Inselwelt der Philippinen, die Islas Philipinas der Spanier, in der jüngsten Zeit für die Geschichte der Freiheit genommen haben, bei dieser nordöstlichsten Inselgruppe des Indischen Archipels, welche seit 1569 in spanischem Besitze stand, noch ein wenig verweilen.

Die Bevölkerung der Philippinen beträgt ungefähr $5^1/_2$ Mill. Seelen. Die Eingeborenen sind zum gröfsten Teile Tagalen, auf den südlichen Inseln Bissaya, Stämme, welche der malaischen Rasse angehören. Im Innern von Luzon, Negoros, Mindoro und anderen kleineren Inseln der Gruppe wohnen ungefähr 35000 Negritos (kleine Neger), welche mit den Papuas von Melanesien nahe verwandt sind. Diese letzteren werden mit den heidnisch gebliebenen Malaien mit dem gemeinsamen Namen Infieles bezeichnet. Aufserdem sind noch Spanier und spanische Mischlinge Bewohner der Philippinen.

Schon im Jahre 1872 brach infolge der unerträglichen Steuerlast, welche den Eingeborenen und Chinesen aufgebürdet wurde, während die Fremden von den Abgaben befreit waren, ein Aufstand aus, der jedoch bald wieder unterdrückt wurde.

Als aber sich im Jahre 1897 die Insel Kuba vom Mutterlande lossagen wollte, und dort eine Revolution ausbrach, da erhoben sich auch die Philippinen, um unter ihrem Führer Aguinaldo die spanischen Fesseln zu sprengen.

Im Jahre 1898 erklärten die Nordamerikaner den Spaniern zum Zwecke der Befreiung Kubas und der Philippinen aus der sich als unfähig erwiesenen spanischen Verwaltung und Herrschaft den Krieg. Die Amerikaner besiegten die spanischen Flotten, und im Frieden zu Paris wurden auch die Philippinen an Nordamerika abgetreten.

Doch nun weigerten sich die Tagalen die amerikanische Oberhoheit anzuerkennen. Sie wählten eine Regierung mit Aguinaldo an der Spitze und rüsteten ein Heer aus zum offenen Widerstande gegen die Gewalt und den Wortbruch der Amerikaner.

Am 10. Januar 1899 führte im Senate zu Washington Senator Hoar in seiner gegen die Expansionspolitik gerichteten Rede aus, dafs die Regierung verfassungsmäfsig nicht berechtigt sei, fremdes Gebiet zu erwerben, oder gar ein fremdes Volk zu regieren, ohne dafs dasselbe hierzu seine Zu-

stimmung gegeben hat. Hoars Rede machte, wie jede Wahrheit, die offenkundig ausgesprochen wird, grofsen Eindruck.

An demselben Tage, an welchem Hoar seine denkwürdige Rede hielt, ging folgendes Telegramm durch die Zeitungen der Welt: „Manila 10. Januar (Meldung des Reuterschen Bureaus): Die Lage wird immer kritischer, jedoch ist die Möglichkeit einer friedlichen Lösung nicht ausgeschlossen. Die Truppen stehen unter Waffen. Viele Eingeborene verlassen die Stadt. Der amerikanische General Otis beherrscht die Lage vollkommen. In einer neuerlichen Proklamation droht Aguinaldo, er werde die Amerikaner von der Insel vertreiben, und ruft Gott zum Zeugen an, dafs, wenn Blut fliefst, die Amerikaner die Verantwortung tragen." —

Ich habe schon an einer anderen Stelle ausgeführt, dafs durch die Schaffung eines stehenden Heeres in Nordamerika die Freiheit und die freiheitliche Entwickelung dieses herrlichsten aller Staatengebilde arg gefährdet wäre. Wenn die Amerikaner den Philippinen ihre Herrschaft aufzwingen wollen, dann bedürfen sie auf lange Zeit hinaus einer beträchtlichen bewaffneten Macht. Sie würden dann nicht allein ihren geschichtlichen Ruf als Freiheitfreunde einbüfsen, sie würden nicht allein die Freiheit der durch Jahrhunderte so bedrückten Bewohner der Philippinen vollens vernichten, sondern dadurch auch das Grab für die amerikanische Freiheit graben und — die gigantische Freiheitstatue im Hafen von New-York besudeln. —

### γ) DIE AFRIKANISCHEN VÖLKER.

Für die zahlreichen fremden Völker, welche sich im Lande der Pharaonen, welches das heutige Vizekönigtum Ägypten unter türkischer oder richtiger unter englischer Oberhoheit bildet, im Laufe der Jahrtausende zusammengefunden haben, können wir kein Interesse haben. Nur die Ureinwohner Ägyptens, die fünf Millionen zählenden Fellahin sind es, welche unsere Aufmerksamkeit auf sich lenken, als die kleinen Nachkommen eines grofsen Volkes.

Trotz mancher gegenteiligen Behauptung ist die Annahme gerechtfertigt, dafs die Fellahin stark mit Araberblut vermischt sind.

Sie sind die Ackerbauer Ägyptens. Obgleich der Landbau dort eine leichte Aufgabe ist, so fehlt doch den Fellahin die rechte Freudigkeit. Elend, Armut und ununterbrochene Bedrückung sind ihr Los. Wiewohl sie fleifsig sind und überaus sparsam leben, so bleibt ihnen doch nichts überig; denn die Beamten des Khediv nehmen ihnen alles weg. Wer sollte denn auch Abgaben leisten, als die armen Fellahin? — Aber damit ist es nicht genug. Der Fellahin ist auch der allgemeine Sündenbock. Geschieht irgend ein Verbrechen, so ergreift man irgend einen der armen Leute; es ist so am einfachsten.

Die Sterblichkeit unter diesem höchst bedauernswerten Volke mehrt sich, und keine Macht nimmt sich seiner an. Die Engländer, welche die Mission übernommen haben, die Kultur nach Afrika zu tragen, und welche thatsächlich den gröfsten Einflufs im Lande haben, kümmern sich wenig um die armen Fellahin. Am meisten nähert sich ihnen der Araber, welcher ihnen ihre Feldfrüchte abkauft.

Und doch tragen sie geduldig ihr erbärmliches Los. Wenn einer unter ihnen noch ärmer ist, als die anderen, so wird ihm freigebig hingereicht, was da ist. Die Musik ist der einzige Lichtblick in ihrem Leben, Gesang ihr steter Begleiter. Der Fellahin singt zu jeder Zeit. —

Auch die Kopten sind Nachkommen der alten Ägypter und scheinen sich reiner erhalten zu haben als die Fellahin, vielleicht deshalb, weil sie Christen sind und sich gegen den Islam abschliefsen. Sie haben auch ihre Sprache behalten, und diese wie der Typus ihrer Körperbildung verweisen auf altägyptische Abstammung.

Ihr Charakter ist wesentlich verschieden von dem der Fellahin. Obgleich derselben Willkür, Gewaltthätigkeit und Verachtung unterworfen, sind sie keineswegs geduldig wie diese, sondern je nach Umständen kriechend und dabei falsch, oder aber grausam, und gewaltthätig, im hohen Grade mistrauisch, habgierig und verschlossen.

Auch die Kopten nehmen an Zahl ab, und zwar weit rascher als die Fellahin.

Arme Völker! Deshalb arm, weil ihnen die Natur einen starken Freiheittrieb versagt hat, um abzuschütteln das Joch der Bedrückung. —

Die Berber. Wie die Bevölkerung Nordafrikas überhaupt

sehr stark mit Arabern durchsetzt ist, so sind auch die Berber, ursprünglich wohl Hamiten dann mit Phöniziern, Kathagern, Griechen und Römern vermischt, aus einer Verschmelzung mit den Arabern entstanden.

Auffallend und interessant ist es, dafs sich unter den Berbern eine starke Mehrheit blonder Leute neben dem eigentlichen dunkelhaarigen Berbertypus und neben Negermischlingen vorfindet. Unzweifelhaft ist ein blonder Germanenstamm von Europa über Gibraltar an die Nordküste Afrikas gekommen und hat sich da infolge der gröfseren Körperstärke und Tapferkeit seiner Krieger erhalten, fortgepflanzt und mit der vorgefunden Bevölkerung vermischt. Sind die Berber alle kriegerisch und tapfer, so sind es insbesondere die blonden Stämme und vor allen der Stamm der Kabylen in Algirien.

Die gröfsere Anzahl der Berber sind sefshafte Ackerbauern, welche ihre Sprache und ihre Sitten bewahrt haben. Die nomadisierenden Stämme haben sich durch den Verkehr mit den Arabern ihrem Volkstume entfremdet.

Der Berber ist fleifsig, besitzt ein ausgeprägtes Gerechtigkeitgefühl, aber keinen Sinn für Religiosität: Am ausgesprochensten beherrscht eine grofse und unbändige Freiheitliebe seinen Charakter, und die Unabhängigkeit der Stammgemeinde hält er über alles hoch. Sie ist eine kleine Republik, wie die afghanische Gemeinde, und man kann wohl sagen, dafs eine gröfsere Selbständigkeit eines kleinen Gemeinwesens nirgend besteht als bei diesen beiden so ferne von einander lebenden Völkern.

Der Berber ist schwer oder gar nicht zu besiegen. Als die Franzosen Algier eroberten, da besiegten sie zuerst die Türken, dann die Araber, aber sie mufsten lange darauf warten, bis die Kabylen in den unzugänglichen Felsennestern ihre Oberhoheit nominell anerkannten.

Und die Freiheitliebe der Berber ist echt. Auch die Frau wird nicht, wie überall im muhammedanischen Kulturkreise als Sklavin betrachtet, sie ist dem Manne ebenbürtig, sie ist erbberechtigt, sie ist geehrt; denn sie ist so tapfer wie der Mann und verteidigt Seite an Seite mit den Kriegern die Freiheit ihres Volkes, wie ehedem die Frauen der alten Germanen. Darum ist auch die Polygamie unter den Berbern fast gar nicht zu finden,

wenngleich es ihnen der Koran, zu dem sie sich wenigstens äufserlich bekennen, gestattet. Sklavinen halten nur solche Berber, welche keine rechtmäfsige Berberfrau besitzen, oder welche in den Städten zwischen Mauren lebend deren Sitten angenommen haben.

Nichtsdestoweniger ist die Sklaverei in Marokko sehr verbreitet und wird nur schwer abzuschaffen sein, weil einerseits die Mauren, die Städtebewohner Marokkos, welche ein Mischlingvolk aus Araber- und Berberblut darstellen, an die Einrichtung der Haussklaven wie alle Muhammedaner gewohnt sind und an ihr festhalten, und weil andererseits wohlhabende Berber, wenngleich in geringer Zahl, auch Sklaven für den Landbau benutzen.

Die Mauren sind die politisch herrschende Klasse in Marokko. Sie sind Kaufleute, Handwerker, Beamte und empfinden den Druck des Sultans weit weniger als die ackerbautreibenden Berber, welche allerdings sich oft genug dagegen auflehnen, jedoch infolge ihrer schlechten Bewaffnung und namentlich deshalb, weil es sich jeweilig nur um einzelne Gemeinden handelt und ein allgemeiner Aufstand schwer zu organisieren ist, bald nachgeben müssen. —

Marokko ist die unumschränkteste Monarchie auf der ganzen Erde. Alle Macht liegt im Kaiser. Wenn aber einmal, sei es durch fremden Einflufs, sei es durch den fortgesetzten tyrannischen Druck hervorgerufen, sich alle Berberstämme erheben, dann wird auch dieses Reich der Willkür, welches zudem der dauernste Hort der Sklaverei und des Sklavenhandels ist, in die Brüche gehen. Numerisch sind ja die Berber und Araber den Mauren weit überlegen, und auch in Rücksicht auf gesunde Volkskraft stehen die Mauren den Berbern weit nach. —

Gegen Süden, einstens gleichfalls unter Marokkanischer Herrschaft, leben die Berberstämme der Tuareg oder Imoscharh in den zentralen Gebieten der Sahara. Bei vielen Stämmen hat sich dort das Mutterrecht erhalten, so sind z. B. in Ghat die Frauen, nicht die Männer erbfolgeberechtigt; sonst erbt nach allgemeinem Gewohnheitsrechte, welches für den Häuptling ebenso gilt wie für den Gemeinen, nicht der Sohn des Erblassers, sondern der Sohn seiner ältesten Schwester, so dafs es unmöglich ist, dafs eine aufserhalb der Mutterfolge stehende Person zur Erbfolge gelangt.

Die Tuareg sind nur selten Ackerbauer, zumeist Handeltreibende und ausgezeichnete Schmiede; auch andere Gewerbe

werden betrieben. Neben den Tuareg leben auf den Oasen der Wüste noch andere Stämme, so namentlich die Tibbu und viele andere Araberstämme, welche auch hier Beduinen heifsen.

Alle diese Völker sind völlig unabhängig, wie ja dies in der Wüste wohl nicht anders denkbar ist. Die einzelnen Stämme haben Häuptlinge, welche mit einander in keinem politischen oder wirtschaftlichen Zusammenhange stehen und sich oft befehden. Nur im Falle einer allgemeinen kriegerischen Gefahr vereinigen sie sich unter einem gemeinsamen Oberhaupte.

Noch südlicher, am Rande der Sahara, beginnt der Sudan mit den Städten Timbuktu, Rabbah, Kano, Sokoto, Wurno und Jala. Eine grofse Mannigfaltigkeit von Sprachen und Völkerstämmen herrscht hier. Einerseits ragen noch die Tuareg herein, andererseits erklingen schon Idiome der mittelafrikanischen Negerstämme.

Im Stromgebiete des Senegal und Gambia, dem sogenannten Senegambien, wohnen die Jolof, die Sererer oder Serrakolet, die Mandingo, Kru, Aschanti, Fanti, Dahome-Neger, Jarriba, Fulah und Haussa. Alle diese Negerstämme des Westens sind der europäischen Welt schon längere Zeit bekannt, und bei allen besteht Sklaverei und ein Sklavenhandel, den Araber und portugiesische Kaufleute betreiben.

Die Jolof sollen die schönsten aller Neger sein, die Serrakolet gewiegte Kaufleute, die weit nach Norden kommen und vorübergehend in Algier französische Soldaten werden. Die Mandingo sind der volksreichste Stamm Westafrikas; in ihrem Sprachgebiete liegt die Republik Liberia. Die Aschanti und Dahome-Neger sind die grausamsten und zugleich unter einer wahrhaft grausamen Despotie lebenden Neger; hier gedeiht die Sklaverei am besten. Die Jarriba leben in freien Gemeinden, die zu Gauen vereinigt sind. Die Fulah oder Fulbe bewohnen das ausgedehnteste Territorium; sie sind ein Mischvolk und deutlich sind lichtere und dunklere Stämme zu erkennen. Unter den lichteren Fulbe kommen Mädchen von reizender Schönheit, einem wunderbaren Ebenmafse der Glieder, regelmäfsigen Gesichtszügen und bronzefarbiger Haut von samtener Beschaffenheit vor. Die Fulbe sind die klügsten und gebildetsten aller afrikanischen Völker. Sie leben wohl unter einem Sultan, doch ist dessen Herrschaft keine Despotie. In den einzelnen Landschaften bestehen Senate

aus den Ältesten des Volkes und Volksversammlungen. Auch bei ihnen besteht die Sklaverei, doch zeigt sich schon ein Anflug zum Besseren; denn nur solche Sklaven dürfen von ihrem Gebieter verkauft werden, welche sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben oder als unverbesserlich erachtet werden dürfen. Der ackerbautreibende Sklave besitzt Haus und Hof und hat zwei freie Werktage (Donnerstag und Freitag), an welchen er seine eigenen Feldarbeiten verrichten kann. Ja in einzelnen Fällen trafen Reisende solche Sklaven, welche nur den halben Tag für ihren Herrn arbeiten mufsten. Auch die Haussa sind ein sehr intelligenter Negerstamm unter der Herrschaft eines Königs. Vielseitige Vermischungen mit Berbern und hellfarbigen Fulbe kommen vor. Ihre Hauptstadt Kano hat Timbuktu überflügelt.

An der Westküste von Afrika, der sogenannten Pfefferküste, liegt die Neger-Republik Liberia. Kein einheitliches Volk lebt in ihr, sondern Neger fast aller Stämme, freie Neger. Während rings um sie die Sklaverei und der Sklavenhandel schier unausrottbar sind und ihre schrecklichsten Blüten treiben, herrscht in der modernen Negerrepublik Freiheit und Gleichheit.

Ein im Jahre 1816 zu Washington gegründeter Kolonisations-Verein für freie Farbige hat im Jahre 1821 von Negerhäuptlingen das Land gekauft und ehemalige Sklaven und Sklavenabkömmlinge aus Nordamerika dahin verpflanzt. Im Jahre 1847 wurde Liberia von Nordamerika als selbständige Republik erklärt und von den europäischen Mächten anerkannt. Rasch vergröfserte sich der neue Freistaat. 1848 erwarb er das Gebiet am Gallinas, 1852 das am Cassa; im Jahre 1857 vereinigten sich Liberia und die unter ganz ähnlichen Verhältnissen im Jahre 1834 gegründete nachbarliche Negerrepublik Maryland mit einander zu einem Staate und erwarben im Jahre 1880 das Königreich Medina als Hinterland, wodurch eine ansehnliche Mandingo-Bevölkerung zu Bürgern des Freistaates wurde.

Selbstverständlich ist im Machtgebiete der Republik jede Spur von Sklaverei ganz beseitigt und der Sklavenhandel verboten. Zur wirksamen Verhinderung desselben besitzt die Republik zwei Yachtkreuzer und ein Stationsschiff in Monrovia.

Der Präsident wird auf zwei Jahre gewählt. Es besteht das Zweikammer System: der Senat wird aus 8 auf 4 Jahre ge-

wählten Mitgliedern gebildet, das Repräsentantenhaus besteht aus 13 auf 2 Jahren gewählten Abgeordneten.

Es herrscht vollständige Religionsfreiheit und Freiheit in Handel und Wandel. Nur ein Umstand ist engherzig und artet aus: ein Weifser kann das Bürgerrecht nicht erlangen.

Trotz dieser den Aufschwung der Republik hemmenden Einrichtung, hat der Freistaat, welcher unter amerikanischer Oberhoheit zu den schönsten Hoffnungen in Rücksicht auf seine wirtschaftliche Entwickelung berechtigt schien, aber in der ersten Zeit seiner Unabhängigkeit einen starken Rückschritt genommen hat, sich doch langsam an seine wirtschaftliche Selbständigkeit und Selbstverantwortlichkeit gewöhnt und nach jeder Richtung hin seine Verhältnisse gehoben und gebessert, so dafs zum zweitenmale*) der unzweifelhafte Beweis erbracht zu sein scheint, dafs auch freie Neger imstande sind, sich selber zu regieren und ihr Staatswesen im Geiste der Zivilisation zu verwalten. —

Im Süden Afrikas wohnen die Zulus, Basutos und Griquas, denen wir im nächsten Teile dieses Buches wieder begegnen werden.

Wenn wir uns von der Westküste Afrikas in das Herz des Erdteiles wenden, so gewinnen wir in dem Tschad-See einen hervorstechenden Punkt, um bis an die Ostküste zu wandern. Hier begegnen wir zuerst den grofsen Negerstämmen der Bornu, Baghirmi und Wadai. Nördlich liegt Nubien, dafs die weifse von der schwarzen Rasse scheidet. Dann folgen die Völker der Bedscha, Danahil und die Abessinier, welche letztere unter dem verstorbenen Negus Johannes eine ansehnliche politische Macht errungen haben.

Es würde zu weit führen, all den wilden Naturvölkern Inner-Afrikas unsere eingehende Aufmerksamkeit zu schenken, und ich will nur bemerken, dafs fast überall Sklaverei und Sklavenhandel besteht, schwungvoll betrieben von den Arabern und gefördert von anderen, namentlich portugiesischen Händlern. Nur in den Küstenländern, welche unter der Schutzherrschaft europäischer

*) Vergl. Haiti, San Domingo, S. 143.

Mächte stehen oder in deren Besitz befindlich sind, haben Sklaverei und Sklavenhandel ein Ende genommen.

Um in diese Verhältnisse einen Einblick zu gewinnen begleiten wir im Geiste die glaubwürdigsten aller Afrikaforscher, Wissmann*) und Pogge auf ihrer Reise durch das bis auf sie unbekannte Innere Afrikas von Westen nach Osten.

Von Angola ostwärts verfolgen wir die beiden kühnen deutschen Reisenden durch das Land der Minungo, Bangala und der Kioque in das grofse Lunda-Reich, wo wir den Stämmen der Tupende, Baschilange und Baluba begegnen. In dem Lundareiche herrscht fast ununterbrochen Krieg zwischen den einzelnen Stämmen, und die Folge davon sind viele kriegsgefangene Sklaven.

Wissmann hat den gröfsten Teil seiner Truppe aus Baschilange rekrutiert. Sie sind ein Mischvolk aus früher schon in der Landschaft Lubuku sefshaft gewesenen Stämmen mit den Baluba. Es ist nämlich zweifellos, dafs auch Afrika seine grofse Völkerwanderung hatte, die sich in gröfseren und kleineren Kreisen, durch den vordringenden Druck irgend eines mächtigeren Volkes erzeugt, noch heute fortsetzt.

Die Baschilange sind ein sympathischer, der Zivilisation sehr zugänglicher Stamm.

Aus dem Lande der Bene-Ki, deren nördliche Nachbaren die wilden Bena-Mona und Batetela, die südlichen die Belande und Baluba. sind, gebe ich hier folgende Schilderung**) Wissmanns wörtlich wieder:

„Am 22. (März 1882) marschierten wir durch einen Teil der gröfsten Stadt der Bene-Ki. 17 Km. zieht sich von Nordwest nach Südost dieselbe als Wohnort der Baqua-Peschi auf der Scheitellinie von Höhenzügen entlang, von weitem einem langezogenen schmalen Palmenhain gleichend. Zu beiden Seiten der von der Stadt getrennten Rücken sind viele Quellstellen, die nach dem Mussongai ablaufen. Nur drei kleine Seen im Osten der Stadt scheinen unterirdischen Abschlufs zu haben. Die Hänge der Höhenzüge sind mit Feldern bedeckt, die sich in langen

*) Wifsmann, Unter deutscher Flagge quer durch Afrika (Berlin 1890).

**) Ebendas. S. 143 u. ff.

Streifen zum Grunde hinabziehen, und zwischen ihnen führen wie Zähne eines Kammes Fufssteige zum Wasserholen in das Thal. Die Stadt mufs sehr alt sein, denn hier und da ragt ein mächtiger Schattenbaum über die Kronen der Palmen empor. Die Hauptstrafse ist 20 bis 40 Meter breit und zeichnet in ihren Windungen den Grat des langen Rückens der Terrainwelle, der auf einer Breite von 300 Meter ziemlich eben ist und sich dann zu beiden Seiten hinabsenkt. Hinter den Gehöften, die dicht an die Strafse stofsen, liegen zunächst die Gärten, auch noch von Palmen beschattet, dann kommt ein breiter Streifen von Bananen, und hinter diesen schliefsen sich die Felder an. Die Gärten bringen Ananas, deren Saft man hier nur trinkt und von deren Blättern man behauptet das wirksamste Pfeilgift zu gewinnen, Tomaten, Pfeffer, ein Gemüse „Gimboa", Rizinus, aus dessen Bohnen gestampftes Öl ebenso wie bei uns verwandt wird, Tabak, Zuckerrohr und wilden Hanf. Auf den Feldern kultiviert man Erdnüsse, Maniok, süfse Kartoffeln, Mais und Hirse. Die Raphia vinifera, meist an der Aufsenseite der dichten Palmenbestände angepflanzt, hier und da auch im Grunde in der Nähe des Wassers, liefert Palmwein und Bast zum Anfertigen der Kleiderstoffe, die Elaëis Nüsse und Öl. Es beginnt sonach der Bereich einer Familie an der Strafse mit den Häusern, an die sich Gärten, Palmenbestände, Bananenpflanzungen und Felder der Reihe nach anschliefsen bis hinab in die Nähe des Wassers. Das Grundstück je einer Familie ist von den zum Wasserholen bestimmten Wegen eingeschlossen und begrenzt. Die Ziegen sind schön, tief in der Brust und kurzbeinig, Schafe und Schweine sind seltener, Hühner in grofser Anzahl vorhanden. Wild ist natürlich in dieser so aufserordentlich bevölkerten Prairie nicht denkbar. Wir haben seit dem Sankurru kaum die Spur eines Stückes gesehen, und man kann dreist behaupten, dafs solche Teile Zentralafrikas wildarmer sind als Deutschland. Einzig und allein die Herbeischaffung des Brennholzes aus den bewaldeten Schluchten bedingt eine einigermafsen weite Entfernung der Bewohner von der Stadt, da alle übrigen Bedürfnisse des Lebens in Fülle dicht um sie herum vorhanden sind. Eine solche Stadt kann natürlich eine derartige Streitmacht aufstellen, dafs sich die Baqua-Peschi bis dahin noch völlig selbständig erhalten hatten.

Was fehlt diesen Zentralafrikanern im Schatten der prächtigen

Palmen, im Überflufs eines reichen Fleckchens Erde, in Unkenntnis anderer Bedürfnisse, als derjenigen, die sie leicht befriedigen können, zum Glücklichsein?

Bei derartigen Betrachtungen beschleichen den Forscher eigentümliche Gedanken. Er zieht einen Vergleich zwischen den fast paradiesischen Verhältnissen von hier und jenen mehr der Küste zu, wo leider immer die schlimmen Gaben der Zivilisation tief störend in das Glück vorher zufriedener Menschen eingreifen. Der Forscher selbst ist es, der die erste Verbindung mit dieser schlimmen Zukunft anknüpft, die damit beginnt, durch blinkende Glasperlen und bunte Stoffe die Habgier der Wilden anzureizen, das Gefallen an den Produkten seiner eigenen Industrie und damit die Freude an der eigenen Arbeit zu verdrängen. Wenn dann der Eingeborene den letzten Elefantenzahn verschachert hat und ihm sonst nichts von Wert für den Handel nach der Küste zu Gebote steht, um Pulver und Gewehr, Zeuge und Perlen einzutauschen, dann greift er zum Sklavenhandel. Will er nicht seine eigene Familie verhandeln, so mufs er rauben, zum Sklavenraub mufs Krieg gemacht werden, der rings die Schwächeren, bisher noch glücklich Lebenden ins Unglück stürzt. Der Eingeborene, der dann kaum noch einen Tag seiner Person, der Seinen und seines Besitzes sicher ist, giebt sich nicht mehr die Mühe, seine Felder zu bebauen, denn morgen mufs er vielleicht schon flüchten und hat umsonst gearbeitet. Hungersnot ist daher stets die erste notwendige Folge, und in ihren Spuren folgen Epidemien, unter denen die furchtbarste die Pocken sind. Dies sollte auch die Zukunft der schönen Riesenstadt der Baqua-Peschi sein! Jetzt ein kleines Paradies, waren vier Jahre später dieselben Palmenhaine verödet. Welche Veränderung war vorgegangen! Rechts und links vom Wege überwuchert das Gras die Stellen, wo früher glückliche Menschen lebten. Nur ein halb verkohlter Pfahl oder ein in der Sonne bleichender Schädel zeigte, was hier geschehen war. Grauenhaft war die Totenstille, als ich im Jahre 1886 unter dem Schatten derselben Palmen wandelte, unter denen nur so wenig früher noch lautes Jubeln und freundliches Grüfsen von Tausenden mir entgegenschallte, und heifs überlief mich das Gefühl des Zornes über die, welche hier solch' entsetzliche Änderung hervorgerufen hatten, die Araber."

Wifsmann stiefs auf starke Besitzungen, ja auf Städte arabischer Sklavenhändler, so auf die des berüchtigten Sklavenjägers Tibbu-Tibb, welcher einen förmlichen gut bewaffneten und geschulten Truppenkörper besafs. Er übersetzte den Tanganika-See, dessen Westufer die Ubudschwe bewohnen, und betrat das eigentliche Ostafrika im Lande der Waha und der Kawende. Überall Schrecken und Furcht vor Sklavenjagden, überall Sklavenhandel!

Im Reiche der Kimeni, welches sich vom Luassa-Lande bis zum Malagarassi im Osten erstreckt, scheint Wifsmann ein galantes Abenteuer erlebt zu haben. Im Dorfe Kawerigi traf er „ganz auffallend schöne Weiber". Sie seien nicht Waha, sondern ihre Heimat liege im Nordosten; so deuteten sie.*) „Stolze, schlanke, ebenmäfsige Figuren mit regelmäfsigen Gesichtszügen, ganz hellbrauner Hautfarbe und wohlgeformtem Hals und Brüsten, mufs ich besonders zwei derselben, Schwestern, als die formvollendetsten Gestalten erklären, die ich je sah. Jede derselben hätte als Modell zu einer Aphrodite stehen können. Meine Bewunderung war den Schönen sehr schmeichelhaft; so oft sie kamen, erschienen sie von neuem geschmückt mit Perlen".**) Man war eben im Lande der Freiheit, der unbegrenzten, glücklichsten, die durch nichts als die Schrecken der Sklavenjagden getrübt ist. Die herrlichen Weiber des Mutware Kawerigi, die Wifsmanns Entzücken so dankbar belohnten, scheinen auch die Errungenschaften einer Sklavenjagd gewesen zu sein. —

An der Grenze des Reiches des mächtigen Negerfürsten Mirambo, des Napoleon Ostafrikas, wie ihn Stanley nennt, rettete sich Wifsmann aus grofser Gefahr, welche ihm betrunkene Waha-Krieger bereiteten, durch Nennung dieses gefürchteten Namens.***) Mirambo war ursprünglich ein Strafsenräuber, der sich zu grofser Macht emporgeschwungen hatte. „Ruga-Ruga", Räuber, heifsen seine Krieger.

Als Wifsmann zu Mirambo kam, sagte ihm dieser, dafs er binnen drei Tagen ein Heer von 10000 Kriegern ohne die ihm

*) Vielleicht Fulbe; vergl. S. 203.

**) Wifsmann, Unter deutscher Flagge quer durch Afrika (Berlin 1890) S. 241.

***) Ebendas. S. 242, 259.

tributpflichtigen Watuta mobilisieren könne. Er war ein Mann von herkulischer Gestalt und freundlichem und mildem Wesen. Grofsartig war sein Arsenal, in welchem tagein tagaus hundert Arbeiter mit der systematischen Verfertigung von Pfeilen, Speeren und Bogen beschäftigt waren. Da sah man Schmieden und andere Werkstätten in Menge, und die Magazine waren mit tausenden neuer Waffen gefüllt. „Das ist mein Pulver", sagte Mirambo. Und als Wifsmann frug, gegen welchen Feind er denn so rüste, da antwortete der Negerkönig in der Kiswaheli-Sprache: „Wenn du den Frieden willst, bereite den Krieg".*)

Nicht weit mehr war es zur Ostküste und nach Zanzibar. Noch ging es durch das Land Mirambos, welcher sogar die kriegerischen Zulu besiegt, sich tributpflichtig gemacht und zur Heeresfolge gezwungen hat. Der grofse Weg von Tabora nach Ugogo war nach den blutigen Gefechten, die hier stattgefunden haben, fast entvölkert. Mirambo hat sich nicht gescheut, die Araber in Tabora anzugreifen, und es gelang ihm, die grofse und mit Gewehren bewaffnete Besatzung gänzlich zu schlagen. In Mirambos Reich haben Sklavenjagden und Menschenhandel gänzlich aufgehört. Kein Araber wagt hier etwas derartiges. Fürchterlich wäre die Rache Mirambos. Dagegen ist er gegen europäische Forschungsreisende sehr gastfreundlich und zuvorkommend, er kennt den Unterschied ihrer Reisezwecke von denen der Araber sehr gut. —

Wifsmann schreibt an anderer Stelle**): „— Man staunt jetzt über Indifferenz, Trunksucht, Feigheit und Faulheit der Eingeborenen an den Küsten, und man verurteilt ungerechter Weise eine Rasse, die wie keine andere durch Jahrhunderte hindurch nur geknechtet, ausgebeutet und verdorben wurde. Der einzige Lichtblick, der durch dieses Dunkel leuchtete, war das Bekanntwerden mit dem bis zu unserem Erscheinen unberührten Innern, wohin die von Europäern und Arabern eingeführte Sklaverei noch nicht gedrungen war, wo der schädliche Einflufs von den Küsten aus sich noch nicht fühlbar machte. Dort hatten wir noch glückliche Menschen angetroffen, mit Sinn für Gerechtigkeit und Zufriedenheit, aber wie klein war schon

*) Wifsmann, Unter deutscher Flagge quer durch Afrika (Berlin 1890), S. 260.

**) Ebendas. S. 297.

dieser Teil des Kontinentes, und wie unablässig drang schon von Osten die Pest Afrikas, der Araber, gegen diese Gegend vor.

Im Westen ist in den letzten Jahren schon viel geschehen, um rationeller und menschlicher zu arbeiten, viel mehr bleibt zu thun noch übrig; von Osten aber dringt unaufhaltsam, verderbenbringend noch der Araber*) vor und kräftigt sich von Tag zu Tag auf Kosten der Eingeborenen. Wie lange wird Europa diese Schmach noch mit ansehen, sich verspotten lassen."

So werden die Kulturträger der kaukasischen Rasse in Afrika den Kampf, einen grofsen und langen Kampf mit den Arabern und dem Sklavenhandel nicht vermeiden können. Es wird und zwar in nicht gar ferner Zeit zu einem grofsen Zusammenstofs der abendländischen und orientalischen Kultur, mit den Waffen der europäischen Welt und den kriegerischen Söhnen Arabiens um die Vorherrschaft in Afrika stattfinden. Ein Kampf wird es sein, der die ganze abendländische und orientalische Welt ergreifen wird, ein Kampf, von welchem die Araber schon heute sprechen und ihn erwarten.

Es wird leider ein Kampf sein nicht um die Freiheit, sondern um die Herrschaft.

Und wie in Amerika sich die Eingeborenen in den Kriegen zwischen Franzosen und Engländern und in jenen zwischen Engländern und den nordamerikanischen Kolonien teilweise auf diese und teilweise auf jene Seite zur Waffenbrüderschaft geneigt haben, so werden auch die Negervölker sowohl Bundesgenossen der abendländischen als auch der orientalischen Mächte werden. —

Früher aber noch als dieser gewaltige Kampf, aus welchem die Freiheit hervorwachsen wird, wie sie in Amerika emporgeblüht ist, werden Kämpfe zwischen den eingeborenen Völkern und den Mächten, welche ihnen ihre Kultur aufdrängen wollen, entbrennen.

Wer die afrikanischen Verhältnisse und Ereignisse und namentlich die Zustände im Kongostaate, dem gröfsten Staatengebilde in

*) Nicht eigentliche Araber, sondern afrikanische Abkömmlinge derselben.

Afrika, verfolgt, der wird für die nächste Zeit schon grofse Aufstände der Negervölker voraussagen. —.

Wohl ist die schwarze Rasse kräftiger und widerstandsfähiger als die amerikanische Urbevölkerung, und allerdings ist zu hoffen, dafs sie den Schädlichkeiten der Zivilisation nicht ganz unterliegen werde. Immerhin ist aber der Wunsch gerechtfertigt, dafs in Afrika nicht dieselben Sünden gegen die Eingeborenen begangen werden, wie einstens in Amerika, und dafs Humanität und wahre Freiheitliebe die Kulturmächte leiten möge, welche die Negerstämme der Zivilisation zuführen sollen. —

### Der Kongostaat.

Der Kongostaat ist ein unabhängiges Staatswesen unter der Souveränität Leopold II., Königs der Belgier, auf Grundlage der Personalunion mit Belgien mit Zustimmung aller Mächte errichtet und laut § 3 der Kongoakte vom 13. Juli 1885 für beständig neutral erklärt.*) Schon aber bergen die Grundgesetze dieses Staates den Keim eines unausbleiblichen Kampfes zwischen Belgien als Mutterland und dem Kongostaate als belgischer Kolonie, welche er in Wahrheit nicht ist. — Denn die Arbeit internationaler Kräfte hat den Kongostaat geschaffen, so war Stanley, der zuerst die Kongogebiete erschlossen hat, ein Amerikaner, Wifsmann, Pogge, Wolf u. a. waren Deutsche u. s. w. Internationales Kapital hat die Möglichkeit gegeben, dafs die Idee des Kongostaates verwirklicht worden ist.

Nichtsdestoweniger hat der König der Belgier durch Testament vom 2. August 1889 seine souveränen Rechte nach seinem Tode Belgien vermacht, dem durch die Konvention zwischen beiden Staaten vom 1. Juli 1890 und nachdem durch ein Kodizill vom 21. Juli desselben Jahres zu genanntem Testamente die Unveräufserlichkeit des Gebietes des Kongostaates festgesetzt worden war, das Recht zugesichert wurde, den Kongostaat nach 10 Jahren nach König Leopolds II. Tode zu anektieren. Diese Konvention wurde von den belgischen Kammern am 25. Juli 1890 genehmigt. Dafs die Konvention selbst und ihre Genehmigung durch die belgische Volksvertretung eine einseitige war, liegt auf der Hand. Wer war denn der vertragsschliefsende Teil auf Seite des Kongostaates? Die Beamten

*) Gothaer Genealogisches Taschenbuch 1896, S. 940.

des Königs der Belgier! — Haben die Negervölker im weiten Gebiete Mittel-Afrikas, welches in einem Ausmafse von 2252780 Quadratkilometer*) nominell dem Kongostaate angehört: haben die vierzehn Millionen Neger dieses Territoriums, denen 1000 Europäer gegenüberstehen, ja haben nur die eingeborenen Häuptlinge dieser Konvention zugestimmt? —

Die Kriege zwischen den Truppen des Kongostaates und den Eingeborenen werden bald entbrennen und einen Umfang nehmen, auf den man nicht gefafst ist. Der Kongostaat ist das afrikanische Pulverfafs, dessen Explosion sich in doppelten Kämpfen, in den Kämpfen um die Freiheit der Negervölker und in den Kämpfen um die Herrschaft der abendländischen oder orientalischen Welt, in ungeheuerer Ausdehnung äufsern und die ganze Welt ergreifen wird — in den gröfsten Kämpfen, welche die Menschheit jemals um die Freiheit gekämpft hat.

Scheint es doch, dafs dort im fernen Kongostaate schon jetzt grofse Fehler begangen wurden und unverantwortliche Gewaltthaten gegen die schwarzen Mitmenschen anheben.

Ganz abgesehen von kleinen Mängeln in der Verwaltung, die allerdings sowohl für die gedeihliche Entwickelung des künstlichen Staatswesens als auch für die Sicherheit der Staatsorgane verhängnisvoll werden können, von Fehlern wie sie Boshart im ersten Teile seines Buches**) kritisch beleuchtet: so schildert uns dieser Forschungsreisende auch Mifsstände, welche allen Menschenrechten ins Gesicht schlagen und sich gewifs einstens fürchterlich rächen werden.

Boshart***) schreibt:

„Interessant ist es auch zu wissen, in welcher Weise im allgemeinen die Aushebung der Mannschaften (des Kongostaates) erfolgt; wenn man davon Kenntnis hat, dann wird man sich nicht mehr darüber verwundern, dafs die so zusammengesetzte Truppe nicht allzu zuverlässig ist.

An irgend einen Distrikskommissar geht die Weisung, in seinem Bezirke bis zu einem bestimmten Termine eine gewisse

*) Nahezu die fünffache Ausdehnung des ganzen deutschen Reiches.

**) Boshart, Zehn Jahre afrikanischen Lebens (Leipzig 1898).

***) Ebendas. S. 155, 156.

Anzahl Leute anzuwerben. Der Kommissar setzt sich mit den Häuptlingen in Verbindung und ladet sie zu einem Palaber nach seinem Wohnsitze ein. Gewöhnlich ahnen diese Häuptlinge bereits, worum es sich handelt, und wenn sie schon früher durch die Erfahrung klug geworden sind, so machen sie aus der Not eine Tugend und kommen. In diesem Falle gehen die Verhandlungen ziemlich glatt ab; jeder Häuptling verspricht eine gewisse Anzahl Sklaven zu liefern und erhält dafür einige Geschenke. Es ereignet sich aber auch, dafs der eine oder der andere der freundlichen Einladung keine Folge leistet; nun, dann wird ihm Krieg gemacht; seine Dörfer werden eingeäschert, vielleicht auch einige Leute niedergeschossen und die Vorratskammern oder die Felder geplündert. Auf diese Weise wird der wilde König sehr bald zahm gemacht; er bittet um Frieden, der ihm natürlich gewährt wird unter der Bedingung, dafs er nunmehr die doppelte Anzahl Sklaven liefert.

Diese Mannschaften werden in den Listen des Staates als die „Befreiten" aufgeführt. Um sie an der Flucht zu hindern, werden sie einstweilen an die Kette gelegt und gehen mit der nächsten Gelegenheit nach einem der militärischen Lager ab, woselbst sie dann von ihrer Fessel befreit und als Rekruten der Armee einverleibt werden. Der Distriktskommissar wird für seine Mühewaltung dadurch entschädigt, dafs ihm für jeden Befreiten, der tauglich befunden wurde, 2 Pfd. Sterl. ausbezahlt werden.

Die Sklaverei ist unterdrückt, aber der Sklavenhandel besteht unbehindert weiter!" —

Boshart fährt dann fort:*)

„Es ist genau ein Jahr seit dem Ausbruche der Meuterei in der Expedition Dhanis verflossen; seit einem ganzen Jahre ziehen die Meuterer nach vorangegangener Massakrierung ihrer Offiziere mordend, sengend und plündernd im Lande umher, und der Kongostaat ist absolut unfähig, dem Skandal ein Ende zu bereiten. Trotz der zu verschiedenen Epochen ausposaunten Siege über die Meuterer ist es den Truppen des Staates bis heute nicht gelungen, auch nur einen einzigen Deserteur einzuliefern; dagegen hat man alle Soldaten aus dem Stamme der Batetele, die in anderen Kontingenten dienten, entwaffnet, in Ketten gelegt und nebst ihren Weibern nach M'Bomba transportiert, wo

*) Boshart, Zehn Jahre afrikanischen Lebens (Leipzig 1898), S. 157, 158.

sie im Forte von Chinkakassa interniert und auf unbestimmte Zeit zur Festungs-Schanz-Arbeit verurteilt sind.

Unter diesen Leuten befinden sich manche, die seiner Zeit als Freiwillige in die Truppe eingetreten sind, mit Opfermut zur vollen Zufriedenheit ihrer Offiziere gedient hatten, und deren Dienstzeit nahezu abgelaufen war, als man sie zu Gefangenen machte. Anstatt sie auszubezahlen und in ihre Heimat zu entlassen, hat man sie in Zuchthäusler vewandelt! Der einzige Vorwurf, der ihnen gemacht werden konnte, war der, dafs ihre Brüder aus dem Stamme der Batetele gemeutert hatten. Das ist eine sonderbare Gerechtigkeit, die sich da in M'Bomba unter den Augen des internationalen Gerichtshofes abspielt, und eine einfache Art, sich die nötigen Arbeiter zu verschaffen.

Glaubt man etwa, sich auf diese Weise in den Regionen des oberen Kongo Sympathien schaffen zu können?" —

### δ) DIE VÖLKER AMERIKAS.

Ein romantischer Reiz umwebt die kupferroten Kinder der neuen Welt: eine ganze Litteratur hat die Zuneigung, die Liebe, die Bewunderung und oft Furcht und Entsetzen und das Mitleid für die kühne und edle, der Vernichtung anheimgegebene Rasse hinausgetragen unter alle Kulturnationen. An den Gedanken, an die Indianer knüpfen sich klangvolle Namen der Weltlitteratur.*)

Und in der That nichts ist für die Geschichte der Freiheit, welche ja zugleich die Geschichte der Unfreiheit ist, so bedeutungsvoll als die Thatsache der Unterdrückung, des unaufhaltsamen Niederganges und der endlichen Vernichtung der Urbevölkerung Amerikas.

Denn nicht die Waffen der Europäer, nicht die ungezählten Opfer der kupferroten Rasse haben ihren Untergang herbeigeführt, sondern die Schädlichkeiten und Auswüchse der Kultur und die Niedertracht der Habsucht und Gewissenlosigkeit. —

Wenn wir von den Eskimo im äufsersten Norden des Erdteiles absehen, deren Leben sich in dem Kreise einer passiven Freiheit gerade so bewegt, wie das anderer Völker der arktischen

*) Armand, Cooper, Ruppius, Sealsfield, Gerstäcker u. v. a.

Zone, so dürfen wir uns sofort den eigentlichen Rothäuten oder Indianern zuwenden.

Da treffen wir noch hoch im Norden und in noch ziemlich grofser Anzahl das Volk der Tlinkit, abgehärtete Leute, die in patriarchalischen Verhältnissen unter Häuptlingen ein durchaus freies ja ungebundenes Leben führen, welches nur die Schranken althergebrachter Sitten kennt.

Östlich vom Felsengebirge wohnen die Algonkin-Völker: die bekannten Stämme der Irokesen, Dakota oder Sioux. Sämtlich sehr kriegerische Stämme, welche in der Geschichte Amerikas eine hervorragende Rolle spielen. Sie haben um ihre Freiheit vergeblich gekämpft, und die einstens mächtigen und grofsen Völker sind zusammengeschmolzen auf unbeträchtliche Bevölkerungen der noch unbesiedelten Territorien. Hierher gehören auch die jedoch schon früh sefshaft gewordenen Creeks und Choctaws.

Weiter südlich finden wir zwei Völker, welche ehemals gesuchte Bundesgenossen der Europäer waren, die kriegerischen Apachen und Komanchen. Es kommt noch in der Gegenwart vor, dafs eine Handvoll Apachen es erforderlich macht, ein ganzes Heer aufzubieten, um ihrer habhaft zu werden, wenn sie ihre Reservation verlassen und auf ihrem Wege sengen und morden.*) Noch wilder sind die Komanchen. Sie geben ihre Freiheit nicht auf; sie werden nicht sefshaft und greifen nimmermehr zum Pfluge; sie verschliefsen sich der Zivilisation und verletzen das Recht der Freiheit ihrerseits nur gar zu oft dadurch, dafs sie die an ihrem Volke begangenen Sünden an Schuldlosen durch Blut sühnen. Auch die Zahl dieser Völker schmilzt sichtlich zusammen, und es ist der Zeitpunkt kaum mehr ferne, wo die Dörfer der Apachen und Komanchen auch in den Reservationen verschwunden sein, und nur noch einige herumziehende schwache Horden gleich den Zigeunern Europas von ihnen Zeugnis geben werden.

An die Apachen und Komanchen schliefsen sich die Völker der Tolteken und Azteken. Sie hatten ihre Wohnsitze einstens weit nördlicher. Die Tolteken sollen die Begründer jener grofsen Kultur gewesen sein, deren Zeugen das amerikanische Pompeji, die grofsartigen Ruinen im Urwalde von

*) Wie 1885 unter dem Häuptlinge Geronimo.

Uxmal in der mexikanischen Landschaft Jukatan sind.*) Ein grofses Volk begründete es ein grofses Reich. Die Völker der Zoque und Mixe, welche wohl die Urbevölkerung von Mexico gebildet haben, und deren Reste ihren physisch sehr starken Menschenschlag bezeugen, wurden von den Tolteken unterworfen. Die Erbschaft der Tolteken haben die kriegerischen Azteken angetreten.

Die mexikanischen Indianer der Gegenwart haben sich zum grofsen Teile dem Akerbau zugewendet, zum anderen Teile leisten sie als freie Arbeiter namentlich als Hirten den Grofsgrundbesitzern Dienste, nachdem sie lange Zeit hindurch in einer Art Leibeigenschaft (Peonie) unter spanischer Herrschaft gestanden sind.

Von erstaunlicher Körperkraft sind die Indianer Zentral-Amerikas, welche zwar in friedlichen Beschäftigungen leben aber ungemein stolz und selbstbewufst sind. Sie scheinen die Abkömmlinge der alten Tolteken und Azteken zu sein, durchsetzt mit dem Blute südamerikanischer Völker.

In Südamerika selbst finden wir einen auffallenden Kontrast zwischen Rothäuten, welche sich der Zivilisation vollständig gefügt haben, und solchen, welche in den noch wenig durchforschten Gebieten des Stromriesen Amazonas sich im Naturzustande erhalten haben.

Die Chibcha-Indianer in den Anden sind fleifsige Arbeiter wie die Quichua, die Nachkommen jenes mächtigen Volkes, welches die Spanier zur Zeit der Entdeckung Amerikas in dem grofsen Inca-Reiche angetroffen haben. Die Quichua waren die Römer Südamerikas, sie haben sich die ganze Westküste botmäfsig gemacht, und ihre Sprache wurde von der Landenge von Panama bis hinab nach Patagonien und über die Cordilleren in die Pampas hinein gesprochen. Noch erinnern Namen von Orten, Flüssen und Berggipfeln an die weite Verbreitung der Sprache des alten Inca-Reiches und bezeugen die grofse Ausdehnung des alten Peru. Die Nachkommen dieses einst so mächtigen Volkes aber haben jede Erinnerung an die stolze Macht ihrer Vorfahren verloren und sind ein zwar fleifsiges aber sonst entartetes Volk geworden.

*) Vergl. Oswald, Streifzüge in den Urwäldern von Mexico und Zentral-Amerika (Leipzig 1884), S. 300.

Eine andere, ehemals gewaltige und kriegerische Nation sind die Araukaner. Aus ihrer stolzen Vorzeit sind mannigfache Beweise einer ebenso grofsen Tapferkeit als eines tiefen Barbarismus auf ihre Nachkommen gekommen. Die Araukaner waren einst Menschenfresser. Heute sind es häusliche ackerbautreibende Leute.

Durchaus verschieden von diesen Stämmen des Westens sind die Völker in den ausgedehnten Gebieten des südamerikanischen Ostens. Die Amazonas-Indianer sind ein schöner mittelgrofser Menschenschlag mit gut entwickelter Muskulatur. Nur wenig ist über die wilden Stämme am oberen Amazonas und namentlich landeinwärts vom Oberlaufe bekannt, und man kann füglich sagen, dafs es im Stromgebiete des Amazonas Landschaften giebt, die ebenso unbekannt sind, als jene im Oberlaufe des Kongo. An den Ufern des Unter- und selbst des Mittel-Laufes des Amazonas freilich, da wohnen Indianer, welche einen gewissen Grad von Kultur angenommen und als Schiffer und Holzarbeiter ihren Lebensunterhalt erwerben. Die ersteren sind freie Völker, die das Glück der Freiheit mit vollen Zügen geniefsen, die letzteren haben von der Zivilisation nur die Schattenseiten kennen gelernt.

Auch in den weiten Ebenen Südamerikas leben noch heutiges Tags zahlreiche Stämme der Urbewohner in voller Freiheit als Reiternomaden. Wir finden da die Pehueltschen, dann Mischlingsstämme, welche Araukanerblut in ihren Adern haben, vor allen aber solche Völker, welche aus den Nebenthälern des Amazonenstromes und aus dem Quellengebiete des La-Plata stammen und nach den Ebenen gezogen sind. Ausgedehnt sind ja diese Gebiete und Platz ist hier für viele. Dort wohnt noch die Freiheit in ihrer vollsten Natürlichkeit und unentweiht übt sie ihr Recht.

Im Süden stofsen wir auf die freien Patagonier und die tiefstehenden Botokuden und Guarano-Indianer und endlich im äufsersten Süden des Erdteiles auf die Feuerländer.

Von allen diesen Völkern, welche ihre Freiheit und vielleicht auch ihr Dasein nur dem Umstande zu verdanken haben, dafs die Kulturnationen ihr Augenmerk noch nicht in ausgedehnterem Mafse auf die betreffenden Gebiete gelenkt haben, und dem Umstande, dafs die südamerikanischen Staaten keine genügende Ex-

pansionskraft besitzen: von all diesen Völkern werden die Feuerländer ihre Freiheit am vollsten und ungetrübtesten bewahren, weil sie die Natur hierin schützt, wie die Eskimo im Norden.

Die Zivilisation schreitet in Südamerika langsamer aber auch weniger grausam vorwärts als in Nordamerika. Die Idianerstämme vermischen sich in Südamerika in einem ungleich gröfseren Mafse mit den Europäern und nirgend giebt es so zahlreiche Mischlinge als in den südamerikanischen Republiken. Während in Nordamerika die Indianer mit ihrer Freiheit starben und aussterben, gehen sie in Südamerika in einer neuen freien Bevölkerung auf. —

### ε) DIE VÖLKER TRANSOZEANIENS.*)

Keine anderen Völker sind mit ihren Lebensbedingungen so an die Freiheit gebunden wie die Transozeaniens. Die Sterblichkeit unter ihnen ist seit dem Einzuge der Europäer geradezu entsetzlich. In Südaustralien kamen im Jahre 1875 140 Todesfälle auf 52 Geburten der eingeborenen Bevölkerung. Der Stamm der Narrinyeri, welcher im Jahre 1842 noch 3200 Seelen zählte, war im Jahre 1875 auf 511 zusammengeschmolzen. Der Stamm der Tasmanier**) erlosch im Jahre 1876 gänzlich.

Eine Art Schwindsucht, welche unter den Eingeborenen früher unbekannt war, rafft sie hinweg seit die Europäer die Herrschaft des fünften Erdteils an sich gerissen haben. Mag auch der grofse Wassermangel, der auf dem australischen Festlande herrscht, die gröfste Schuld an dieser Erscheinung tragen, so hat er doch auch früher bestanden, und es ist kein Zweifel, dafs die Beschränkung der Freiheit durch das Vordringen der Europäer erst den Wassermangel verhängnisvoll gemacht hat, indem die Eingeborenen in wasserarme Gegenden nach dem Innern des Festlandes zurückgedrängt worden sind. Andererseits ist es ebenso unzweifelhaft, dafs die Einschränkung der Freiheit den schädlichsten Einflufs auf die Gesundheit des Menschen ausübt und bei zartbesaiteten Individuen und Völkern zu Krankheit und Tod führt.

Die Australneger nun, wie die Bewohner der australischen

*) Unter diesem Namen fasse ich das Festland Australiens samt seiner Inselwelt zusammen.

**) Die Bewohner der Insel Tasmanien oder Vandiemensland.

Inselwelt genannt werden, sind nach dem übereinstimmenden Urteile sämtlicher Forscher grofse Kinder zu nennen. Es ist ihnen ein kindliches Gemüt eigen, welches aufserordentlich empfindlich gegen jede Schroffheit und sehr zugänglich einer freundlichen und liebevollen Behandlung ist.

Die Australneger sind jedoch kraftvolle Gestalten und in ihren Bewegungen von einer angeborenen Anmut, die erstaunlich ist. Schon dieser Umstand deutet darauf hin, dafs das Gemütsleben dieser Völker in natürlicher Entwickelung eine hohe Stufe erreicht hat und daher gegen jede Beschränkung der Freiheit sehr empfindsam sein mufs.

Die Inselbewohner Transozeaniens sind die Papuas oder Melanesier, schöne, schlanke und starke Menschen, und die schwächeren Polynesier, welche jedoch tapfere Krieger sind und ihre Freiheit zähe verteidigen, wie die jüngsten Aufstände auf Samoa beweisen. Noch sind hier die Mikronesier zu nennen, welche ein Mischlingsvolk aus schwarzen und gelben Stämmen darstellen.

Naturgemäfs haben die Inseln des grofsen Ozeans die Einwanderung der Europäer nur in einem geringen Mafse erfahren, und es ist daher erklärlich, dafs sich die Eingeborenen besser und gesünder erhalten haben und ihr Naturzustand noch in der Gegenwart mehr zum Ausdruck gelangt. Von den Einwohnern der Südseeinseln gilt insbesondere das, was ich von dem Gemüte der Australneger gesagt habe, und es ist eine wiederholt beobachtete Thatsache, dafs Europäer auf den einzelnen Inseln bei den Eingeborenen liebevolle Aufnahme gefunden und Jahre lang unter ihnen gelebt haben. Die Südseeinseln sind bis in die jüngste Zeit eine Zufluchtstätte für Leute geblieben, welche die zivilisierte Welt aus irgend einer Ursache ausgestofsen oder in ihrer Freiheit bedroht hat.

Diese grofsen Kinder schützen nicht allein ihre eigene Freiheit und sie sterben, wenn sie ihnen geraubt wird, sie schützen auch die Freiheit anderer mit liebevollem Sinn selbst dann, wenn sie der mächtigen weifsen Rasse angehören, welche die Freiheit der Naturvölker bisher unausgesetzt beschränkt und sie in den Tod geführt hat. —

Der Europäer hat das Sterben der amerikanischen Rothäute, das Sterben der Völker Transozeaniens zustande gebracht. Ob er wohl auch die Negervölker ausrotten wird, oder ob ein natürliches Werkzeug der Nemesis in der afrikanischen Urbevölkerung der weifsen Rasse erstanden ist, oder — ein Genosse und Waffengefährte im grofsen Kampfe ums Recht der Freiheit? —

## II. DAS NATURRECHT DER FREIHEIT.

Das Wesen des echten Rechtes ist das in der ideellen Wahrheit aller menschlichen Lebensverhältnisse begründete höchste Glückseligkeitsstreben der Menschheit und der Menschen. Das Recht ist die Maximisation des Wohlseins, die Minimisation des Übels, beides sowohl für das einzelne Individuum, als auch für die Gesamtheit der auf einer bestimmten Stufe kultureller Entwickelung befindlichen Menschheit. Es ist demnach das Gleichgewicht und der Einklang, die Eusthenie aller Kräfte der Menschheit, die Erfüllung des Schöpfungswillens.

Unzweifelhaft aber sind die Kräfte und Triebe der Menschheit mannigfaltig und verschieden, und ebenso grofs und vielartig die Zahl der Triebe im einzelnen Menschen. Wie Rassen im Kampfe liegen und Völker sich bekriegen, so streiten Individuen um ihre Interessen und einzelne Naturtriebe im Menschen um die Oberherrschaft. Das ist der ewige Kampf ums Recht.

Welche Wege nun auch immer zu dem Gleichgewichte aller Interessen auf einer bestimmten Stufe menschheitlicher Entwickelung führen mögen, unzweifelhaft ist, dafs der Einklang in allen Dingen bestehen kann, dafs also auch das echte Recht erfüllbar ist.

Und es erfüllt sich im natürlichen Prozesse der Naturkräfte, im ewigen Walten des Schöpfungswillens.

Es erfüllt sich nicht, wo der Mentch mit seinem Witze eingreift, den göttlichen Gang der Dinge stört und sich selber verdirbt; es erfüllt sich nicht, wo die Freiheit durch den menschlichen Trieb der Herrschsucht gestürzt wird. Freilich kann der menschliche Sieg über die Freiheit und somit auch über das Recht nur von der Dauer eines kleinen Zeitraumes in dem Gebiete der Aeonen sein, und kaum frohlockt der siegreiche Mensch,

so stürzen seine künstlichen Werke zusammen, es brechen die Ketten, welche er der Freiheit geschmiedet, und oft braust die entfesselte Freiheit einem Orkan gleich durch die Welt, um die Eusthenie zu suchen, wie der Sturm der Lüfte — den Einklang zu finden, das Recht. —

Auf die Gefahr hin, bei dem erstmaligen Hören recht paradox zu klingen in den Ohren der scholastischen Menschen, will ich doch die Erkenntnis niederschreiben, dafs die Rechtswissenschaften und die Naturwissenschaften ein so inneres und gemeinsames Wesen haben, wie Natur und Recht im letzten Grunde nur Eines sind. Ewig einseitig bleibt die Naturforschung ohne Eindringen in die letzten Phasen der Naturzwecke, des Naturrechtes, von unfruchtbarem Zwang gehalten die Rechtsphilosophie solange sie nicht emporblickt zu dem Gröfsten und hinabsteigt in das Kleinste, um das Recht in der Natur zu erkennen.

In der Natur herrscht vollste Freiheit. Demjenigen aber, der das Tierleben zu verstehen gelernt, ist es klar, dafs diese Freiheit nicht schrankenlos ist, dafs ein Hauch des Rechtes durchs Leben der Gottesgeschöpfe geht, der von der Schöpfung als Instinkt in sie hineingelegt ist. Unbewufst sucht jede Tiergattung in ihrer Lebensführung, ihren Gewohnheiten und dadurch in ihrer Entwickelung, den Einklang zwischen der Wohlfahrt des einzelnen Individuums und dem Gedeihen der Gattung, welcher jenes angehört, herzustellen.

Mannigfaltige Äufserungen dieser Wahrheit, dieses noch rohen, gleichsam schleierhaften Rechtes sind bekannt. Diejenigen Fischarten, welche zahlreiche Eier besitzen, wie Störe, Karpfen, Hechte, setzen dieselben sorglos in den Schlamm, an Wasserpflanzen oder Steinen ab, diejenigen aber, deren Laich nur von geringer Menge ist, wie die Salmoniden und der Stichling, entfalten eine grofse Sorgfalt für ihre Nachkommenschaft: die Salmoniden schaufeln Laichstätten in den Sand, und der Stichling baut sogar ein förmliches Nest in seinem nassen Elemente. Im ersteren Falle ist neben dem Wohlsein, welches der laichende Fisch in seiner Sorglosigkeit empfindet, durch die ungeheuere Menge der Fortpflanzungsstoffe für das Gedeihen der Art und dadurch für die Eusthenie

zwischen beiden Zwecken gesorgt; im zweiten Falle ist die Fürsorge um die Nachkommenschaft im Interesse der Gattung geboten und durch einen natürlichen, ohne Zweifel mit dem Empfinden des Wohlseins und der Befriedigung begleiteten Drang im Gefühlsleben des Fisches gewährleistet, damit auch hier zwischen den Interessen des Individuums und seiner Art jenes Gleichgewicht hergestellt werde, welches das Kriterium des Natur-Rechtes ist.

Dasselbe, die Urform des Rechtes erstrebende Prinzip finden wir z. B., wenn Präriewölfe in grofser Anzahl eine Büffelfamilie überfallen, und Stier und Kuh das Kalb so in ihre Mitte nehmen, dafs der Kopf des Stieres am Hinterteile des Kalbes, der Kopf der Kuh beim Kopf des Kalbes steht, und dann furchtlos die Angreifer in die Höhe schleudern und mit den Hufen zerstampfen. Wir sehen aber auch dasselbe Urrecht bei den Präriewölfen, wenn sie gemeinsam und in grofsen Mengen einen weit stärkeren Feind angreifen und viele der Ihrigen opfern, bis die Überlebenden dennoch die Nahrung erlangen, deren sie bedürfen; wir finden es bei den südamerikanischen Warzenschweinen (Pekaris), welche sich hartnäckig in der Weise verteidigen, wie die Präriewölfe angreifen. Wir finden es in der Gesellschaftsordnung der Bienen, der Ameisen und Termiten. Dasselbe Urrecht flammt mit unüberwindlicher Kraft im Allerkleinsten: in den menschenfeindlichen Bacterien und den winzigen bazillentötenden Blutzellen, in welchen Millionen Mikrozooen in unfafsbar kurzer Zeit verbrennen, um das Gleichgewicht im Menschenkörper, um Gesundheit zu erzielen.

Ich wäre in der Lage, noch zahlreiche Beispiele aus dem Tierleben anzuführen, welche mehr oder weniger beweiskräftig für die Urform des Naturrechtes und für das Dasein desselben in seinem Grundwesen und seinen Grundzügen sind.

Aber auch im Pflanzenleben begegnet dem Naturforscher derselbe Schöpfungsgeist: im Kampf ums Dasein, der Kampf ums Recht. Er streben die Glieder einer Art durch ihre eigene Wohlfahrt die Wohlfahrt der Gattung und die Eusthenie zwischen beiden zu bewerkstelligen. Es klammern sich die Häkchen der Samen in verwitterte Steine an und schlagen die zarten Wurzelfäden in fast unsichtbare aber fruchtbare, taugetränkte Fugen und

Ritzen, um sich und ihre Art zu erhalten. Sie sterben dahin, wenn der Einklang zwischen dem Wohlsein der Art und dem Behagen des Individuums nicht erreicht werden kann: die Pflanze verdirbt, ehe sie zur Frucht gelangt, weil die schwächliche Frucht eine schwächliche Nachkommenschaft, welche den Interessen der Art abträglich wäre, zeitigen würde. Und an anderer Stelle gedeiht die Pflanze aus demselben Grunde so üppig und stolz, zu üppig, als dafs sie Früchte tragen könnte; sie verschwendet ihren Lebenssaft für Blätter und unfruchtbare Blüten, um nur nicht Samen hervorbringen zu müssen, welche hereditär zu üppig angelegt nur schwer einen ebenso nahrhaften Boden finden könnten, als sie ihn zu ihrem Gedeihen bedürfen würden.

Wenn mein naturfreundlicher Leser diese Gedanken weiterspinnt, wird er wohl selber in Sinn und Herz freudig bewegt werden, wenn er Beispiele findet, wie die norwegische Gerste, deren Samen durch Generationen hindurch oft nur um wenige Meilen nordwärts verpflanzt werden müssen, um sich zu akklimatisieren — derselbe Gedanke, dieselbe Wesenheit des weltschöpferischen Rechtes!

Wer freilich — und mag er noch so hochgelehrt sein — die Natur nicht versteht, oder wer über scharfsinnige, mit skeptischem Verstande konstruierte Rechtsbegriffe nicht hinauszukommen vermag und das durch Menschenwitz geschmiedete Utilitätsrecht für das einzige Recht hält, und wem ein warmer, verständnisvoller Sinn für die grofse und wunderbare Natur versagt ist: der wird meine Ausführungen mystisch nennen, weil sich die Gotteswelt selbst nur unklar in seinen Sinnen spiegelt. Für solche Leute habe ich nicht gedacht und nicht geschrieben. Ihnen wird das Leben der Natur zeitlebens mystisch bleiben, ihnen wird es niemals vergönnt sein, den Begriff des echten Rechtes, des Naturrechtes, das einem Äther gleich die ganze Schöpfung durchzieht und sie belebt, zu fühlen, zu erfassen und zu verstehen. Ihnen ist Mitleid zu schenken, weil sie entartete Geschöpfe blindes Geistes sind, welcher — und mag er sonst noch so reich sein und glänzen durch Schärfe und Witz — dasjenige nicht sieht und nicht empfindet, was der Schöpfungswille zur Freude und zum Glück seiner lebendigen Werke in sie und um sie herum gelegt hat, wie das Blau des Himmels, die Bewegung der Lüfte, den Glanz und die Wärme

des Lichtes, die Kraft des Lebens*), die Inbrunst der Werdung, das Geheimnis des Todes, die Gesetzmäfsigkeit der Kräfte, die unendliche Mannigfaltigkeit der Formen in gleichem Entstehung- und Entwickelunggange, die unfehlbare Folge natürlicher Ereignisse auf natürliche Gesetze und alles das, was der Mensch mit seinen Sinnen zu erfassen und nicht zu erfassen vermag, wie das unsichtbare Sein der Kathodenstrahlen oder die menschlich unhörbaren Töne, welche das Weltall durchklingen, alles das Wunderbare, in das der allmächtige Drang nach Eusthenie eingepflanzt ist.

Überall waltet Recht, dasselbe, das eine, das in seinem Urwesen gleiche, das ideelle Recht.

Und überall waltet das Recht der Freiheit. Oder ist es nicht deutlich an allem und jedem, ebenso am Kleinsten, dem Unerfafslichen, dem Unhörbaren und Unsichtbaren, wie an dem Gröfsten, dem Unermefslichsten und Unendlichsten, wie die Natur in vollkommenster Freiheit der Eusthenie entgegendrängt, wie alle Kräfte gleichsam hinfliefsen mit unaufhaltsamer Energie nach dem einzigen Ziele ihres Einklangs und Gleichgewichtes — nach dem ewigen Rechte?

In dieser Freiheit liegt rückbezüglich die Zwecklichkeit und die Wohlfahrt der Natur und ihrer Geschöpfe; in ihr liegt noch mehr: der Einklang und das Gleichgewicht der Wohlfahrt der verschiedenen Geschöpfe, der toten (Materie), der lebenden (Pflanzen) und der wollenden (Tiere) Natur, also auch der Menschheit in sich selbst und mit der ganzen Schöpfung und dem Schöpfungswillen. Und das ist ja das ewige Recht. Das ist jenes einzige Ideal des Menschengeistes, welches eine und zwar die vollkommenste Verkörperung in dem höchsten Prinzipe der Natur, in der unendlichen Eusthenie der Schöpfung findet.

In der Freiheit also ruht das Recht der Natur — und im Rechte der Menschen mufs die

*) Elektrizität, Osmotischer Druck.

Freiheit ruhen. Das kann nimmer anders sein, das kann der Menschenwitz nicht ändern!

Das Recht der Freiheit ist somit ein unveränderliches Prinzip, eine Wesenheit, die das Schöpfungsall durchflutet und auch in der Menschenwelt zur Verköperung zu gelangen drängt.

---

# KRITIK.

*Wie in der Natur alles nach Einklang hinstrebt und das Widerstrebendste endlich die Eusthenie findet, so unterstützt die Natur ein gleiches Streben der den Schöpfungswillen erkennenden Menschheit.* *S. 231.*

Die Freiheit ist schrankenlos, das Recht der Freiheit ist es nicht, ihm sind die Grenzen des Einklanges zwischen den auf einander platzenden Interessen gesetzt.

Noch keine Schule sozialer Erkenntnisbestrebungen hat den Einklang der nach vollkommenster Wohlfahrt gerichteten praktischen Ziele gesucht. Während der Anarchismus, jene idealste der sozialen Schulen*), wohl das erhabene Ideal der Freiheit zu verkörpern beabsichtigt, aber gänzlich das Recht vergessen und es unterlassen hat, die Eusthenie in der Freiheit, die Grenzen, welche das Recht der Freiheit setzt, zu suchen: verfallen die Sozialdemokratie und mehr noch der Kommunismus in den gegenteiligen Fehler; es sind Schulen, welche der Freiheit die Fesseln materieller Interessen anlegen wollen und daran gar nicht gedacht haben, dafs auch die Freiheit eine Lebensbedingung der Menschheit sei und nicht allein das Brot.

Die Schule des Anarchismus, welche, wie ja längst allen Gebildeten klar ist, nichts gemein hat mit dem entarteten Verbrechertume der sogenannten anarchistischen That, sollte, wenn sie im stande wäre, aus dem Bereiche der Phantasie auf den realen Boden des Menschenlebens, auf den Boden der Natur herabzusteigen, gerade aus den Auswüchsen des Verbrechertumes die Lehre ziehen, dafs die Freiheit der Schranken des Rechtes gerade so bedürfe, wie die Schwalbe die Gemeinschaft ihrer Art zu ihren Zügen durch die Lüfte.

Die Schule des Anarchismus strebt die Freiheit des Individuums an, denn darin liegt die Wohlfahrt desselben. Aber es

*) Vergl. Das Recht der Wirtschaft (Leipzig 1896) S. 53 u. ff.

giebt eine Gemeinschaft der Menschheit und ihrer organischen Teile, der Rassen, der Völker, der Stämme und der Familien, mit gemeinsamen Interessen, welche verschieden sein können und sind von den Interessen und Trieben der einzelnen Individuen. Der Anarchismus übersieht dies; er kennt nicht Rassen und Völker, nicht Stämme und Familien, er kennt nur Individuen — den Individualismus in seinen allerdings mächtigen Glückseligkeittrieben. —

Der Kommunismus dagegen will auf die Freiheit des Individuums ganz verzichten, er will zufrieden sein, wenn in dem Kerker der strengsten Kollektivität das einzelne Individuum recht gut und gleichmäfsig gefüttert wird.

Alle Schulen, welche zwischen diesen beiden Systemen stehen, neigen sich entweder auf diese oder auf jene Seite; keine aber vermag es, sich aus dem Banne eines der beiden Extreme zu befreien.

Dem von mir begründeten Rechtsozialismus*) blieb es vorbehalten, aus den bestehenden sozialen Doktrinen ganz herauszutreten, sich auf den Grundpfeiler des Rechtes zu stellen und das Gleichgewicht und die Harmonie zwischen den Interessen des Individualismus und denen des Kollektivismus, die Eusthenie der Menschheit und ihrer organischen Teile zu suchen.

Es wäre grundfalsch zu meinen, dafs der Rechtsozialismus die Mitte hält zwischen den Schulen des Anarchismus und Kommunismus. Es könnte nichts Unrichtigeres geben; denn beide Schulen ignorieren das Recht, während der Rechtsozialismus den Boden der Interessenbestrebungen durchaus verlassen und sich auf ein bisher unbetretenes Forschungs- und Erkenntnisgebiet, gerade das Gebiet des echten Rechtes begeben hat, jenes Naturrechtes, welches den möglichsten Einklang zwischen allen Sonderbestrebungen sich zum praktischen Ziele gesetzt hat.

Eine Utopie! höre ich rufen. Nun wohl! Ihr habt den begeisterten Verfechtern der schrankenlosen, der rechtslosen Freiheit zugerufen, dafs sie Träumer sind, ihr habt dasselbe den Kommunisten gesagt! Was also wollt ihr? weiter leben zwischen Armut, Elend und Unfreiheit, zwischen Reichtum, Macht und Willkür?

---

*) Vergl. die Vorrede.

Ihr könnt es nicht, auch wenn ihr wollt! Wenn auch die Idee des Anarchismus unerfüllbar ist, weil die Menschen niemals gleich gut zu werden vermögen, wenngleich die Idee des Kommunismus nicht verkörpert werden kann, weil der allgewaltige Schöpfungswille den Drang zur Freiheit jedem Individuum in die Seele gelegt hat: so ist es ein Anderes mit dem Rechtsozialismus und mit dem Rechte der Freiheit. Wie in der Natur alles nach Einklang hinstrebt und das Widerstrebenste endlich die Eusthenie findet, so unterstützt die Natur ein gleiches Streben der den Schöpfungswillen erkennenden Menschheit.

Darum ist der Rechtsozialismus keine Utopie und keine Träumerei. Er ist eine grofse Idee, die in der ganzen Schöpfung lebt und wie ein Keim in der Menschheit schlummert. Er bedarf nur des günstigen Bodens, und er wird erblühen zur herrlichsten Blüte.

Der Rechtsozialismus oder seine Idee — vielleicht einst unter einem anderen Namen — wird leben und sein, wie in Wahrheit das echte Recht und das Recht der Freiheit lebt und ist! —

## A. BESTREBUNGEN UND ZIELE.

Ich habe in früheren Werken namentlich in meinem Buche „Das Recht der Wirtschaft" mich bemüht, es klar zu machen, dafs sowohl der Kommunismus als auch der Anarchismus sich in solchen Extremen bewegen, welche auf durchaus falscher und mehr dichterischer Grundlage stehen, und dafs beide das Gemeinsame haben, die Entwickelung des sozialen Zustandes der Menschheit aufser Acht gelassen zu haben.

Der Kommunismus und die Ideen, welche ihn tragen, verdanken ihr Dasein dem eigentümlichen Reize, welchen das Leben der Naturvölker, als Bild unserer eigenen allmenschlichen Vergangenheit auf den zivilisirten Menschen ausübt. Der theoretische Kommunismus ist nichts anderes als eine auf dieser Grundlage erwachsene Phantasie, Reminiszenzen an eine verklungene, freilich in mehr als einer Lebensäufserung interessante und reizvolle Vergangenheit der Menschheit. Der praktische Kommunismus gehört daher auch der Vergangenheit an.

Aus demselben Boden erprofs auch der Anarchismis, welchen schon Mosis als eine glückliche Zukunft gepriesen hat. Derselbe bestrickende Reiz, welcher unleugbar aus dem Leben der Naturvölker für den Kulturmenschen strömt und, wie schon erwähnt, eine hereditäre Erinnerung an das Dasein der eigenen Vorfahren darstellt, zeigt nun dem Einen das gemeinsame wirtschaftliche Leben des isolierten Familienstammes, und daraus folgt der Kommunismus, dem Anderen den regellosen, dem persönlichen Willen allein unterworfenen Freiheitgenufs des kämpfenden und ringenden isolierten Individuums, und daraus folgt der Anarchismus. Auch er gehört daher der Vergangenheit an.

Die Idee der Anarchie steht und fällt mit der Voraussetzung, dafs alle Individuen gleich gut und gerecht sein können, die Idee des Kommunismus mit der Annahme, dafs es möglich sei, den Freiheittrieb der Menschen, das Dasein der menschlichen Individualität ganz zu unterdrücken.

Beide Schulen haben in ihren einzelnen, mehr oder minder hervorragenden Vertretern*) die Hinfälligkeit des wissenschaftlichen Substrates, auf dem sie aufgebaut sind, gefühlt und teilweise erkannt. Aus dieser Erkenntnis nun ist ein eigentümliches und für die menschliche Spekulation äufserst gefährliches Zwitterding, eine Schule entstanden, welche die aus einander strebenden Ideen zu vereinigen beabsichtigt. Eine Misgeburt ist geworden, welche gerade ihrer Gefährlichkeit wegen in besonderer Weise die kritische Beleuchtung herausfordert. Es ist die Schule Peter Kropotkins, welche die Anarchie auf den Kommunismus und die Kommune auf den Anarchismus stützen will. Ein Luftgebäude ist es, welches lediglich von der Phantasie getragen nach zwei Richtungen zusammenzustürzen droht und ein Chaos in den Zielen der Menschheit zu erzeugen geeignet ist, wie es verderblicher nicht ausgedacht werden kann. —

## I. KROPOTKINS KOMMUNISTISCHE ANARCHIE.**)

Es ist nicht zu leugnen, dafs in Kropotkins Buch „La

*) Vergl. Das Reeht der Wirtschaft (Leipzig 1896) S. 47 u. ff. 54 u. ff.

**) Fürst Peter Alexanderiewitsch Kropotkin ist ein Russe, welcher 1872 sein Vaterland verlassen und sich zuerst der anarchistischen Schule angeschlossen hat. 1877 gab er in Genf ein Anarchistenblatt heraus.

Conquete du Pain"*) eine Fülle sehr bestrickender Gedanken zu finden ist, welche unterstützt dadurch, dafs allgemein sichtbare Wahrheiten des täglichen Lebens geschickt eingewoben sind, aufserordentlich zur Zustimmung anreizen.

Es ist weiters der grofse Vorzug des Anarchismus sowohl, als auch des Kommunismus und sohin auch der kommunistischen Anarchie Kropotkins vor der Schule der Sozialdemokratie, dafs sie, nicht wie diese, blos für einen Stand, die Arbeiter, denken, streiten und Politik treiben, sondern für alle, für die gesamte Menschheit.

Wenn wir aber dem allen die Wahrheit gegenüberstellen, dafs unter der Herrschaft des Individualismus der Schwache vor der Willkür des Starken nicht geschützt ist, demnach die Schule des Anarchismus trotz aller Freiheitbegeisterung die Freiheit der Schwachen nicht zu schützen vermag; wenn wir andererseits erkennen, dafs unter der Herrschaft des Kollektivismus der Starke dem gemeinsamen Willen der vereinigten Schwachen ausgeliefert ist, und demnach der Kommunismus die Freiheit des Starken im höchsten Grade gefährdet: so sehen wir in Kropotkins verquicktem Systeme, weder die Freiheit des Starken noch die des Schwachen gewährleistet und vielmehr der Willkür und der Kraft des einzelnen einerseits und der der Kommune andererseits preisgegeben. Nicht die Schranken des Rechtes begrenzen hier die Freiheit, sondern sie hat überhaupt keine Schranken und kann daher von beiden Seiten ungescheut verletzt werden, es hindert nichts den Starken, dafs er den Schwachen bedrückt, es hindert nichts die Kummune der Schwachen, den Starken wegen seiner Kraft allein auszuschliefsen und ihn dadurch zu schädigen, oder aber in anderer Weise seine Freiheit zu beschränken.

Kropotkins erwähntes Buch ist von Elisée Reclus**) mit einem Vorworte einbegleitet, dessen es meiner Ansicht nach nicht würdig ist. Freilich merkt der aufmerksame Leser, dafs in den

---

1883 bis 1886 war er in Frankreich in Haft. Seit mehreren Jahren lebt er in London und ist wissenschaftlich und schriftstellerisch thätig.

*) Deutsch von B. K. unter dem Titel „der Wohlstand für alle" (Zürich, Verlag von A. Sanftleben).

**) Vergl. Das Recht der Wirtschaft (Leipzig 1896) S. 58, 59.

vielen schönen Gedanken, welche der grofse Idealist vor das Buch Kropotkins geschrieben hat, nur einschränkende und bedingungsweise Zustimmung zu dem folgenden Inhalte desselben ausgesprochen ist. Elisée Reclus kann es nicht über sich bringen, dem Leser den Grund zu verschweigen, warum er zu Kropotkins Buch ein Vorwort geschrieben hat; ja es klingt wie eine Entschuldigung zwischen den Zeilen heraus: „In einer Zeit, wo es das höchste Ideal der französischen Republikaner ist, sich zu Füfsen des Zaren zu werfen, thut es mir wohl, mich den freien Männern zu nähern, welche er mit Ruten peitschen, in die Kerker einer Zitadelle einsperren, während er andere in einem abgelegenen Hofe hängen liefs. In der Gemeinschaft dieser Freunde vergesse ich für einen Augenblick meinen Abscheu vor jenen Renegaten, welche sich in ihrer Jugend mit dem Rufe „Freiheit, Freiheit“ heiser geschrieen und sich heute bemühen die beiden Melodien „La Marseillaise“ und „Boje Tsara Khrani“ zu vermählen.“ —

Ganz so, wie ich die dichterischen Grundlagen des Anarchismus und Kommunismus bereits in meinem Werke „Das Recht der Wirtschaft“ aufgefafst und dargelegt habe, beginnt der russische Fürst seine Schrift: er erinnert den Leser an die Vergangenheit der Menschheit. — „Unsere Reichtümer“ ist der Titel des ersten Abschnittes. Hier negiert er die Berechtigung des Individualismus vollständig, hier ist er der gröfste Feind der Freiheit, und nichts als die Wahrheiten der gegenwärtigen volkswirtschaftlichen Zuständlichkeit dürfen Anspruch erheben auf die Zustimmung der anarchistischen Schule. „Es giebt nichts, und sei es ein Gedanke oder eine Erfindung, was nicht Kollektivarbeit wäre.“

Richtig oder unrichtig? Die Freiheit und das Recht der Freiheit wird davon nicht berührt, obgleich sich gar viel dagegen einwenden liefse.

Was aber die Freiheit sehr zu gefährden geeignet ist, das ist der Satz: „Alles soll allen gehören, niemand hat das Recht, sich einer einzigen dieser Maschinen zu bemächtigen.“ Diesem Satze Geltung zu geben, hiefse die Freiheit des Geistes, der Erfindung, der geistigen Arbeit aus der Welt schaffen. Kaum hätte ein Individuum ein grofses Geisteswerk vollbracht, welches der gesamten Menschheit unendliche Vorteile oder Freude und Lust bereitet, so sollte es von der schöpferischen Individualität lofsgerissen werden

und vielleicht namenlos von allen Kommunen, welche an die Stelle der Individuen in den Kampf treten müfsten*), hin und hergezerrt, zertreten und vernichtet werden? Denn das ist ja der grofse Irrtum aller Schulen, welche ihre normativen Lehrsätze auf eine Kollektivität aufbauen, dafs sie gänzlich übersehen, dafs jede Kollektivität im Kampfe ums Dasein und im Kampfe ums Recht zur Individualität werden mufs. Wir brauchen nicht zu warten auf die Realisierung solcher Normen, um für die Richtigkeit dieser Erkenntnis, welcher ich schon vor fast zwei Jahrzehnten eine fundamentale Bedeutung beigelegt habe**), den Beweis zu erbringen: Der Beweis ist erbracht im Vereinsleben, in dem Streite um Interessen, welchen diese Vereine ihr Dasein verdanken. —

Der zweite Abschnitt trägt den Titel „Der Wohlstand für alle." Dafs auch ich und alle jene, welche die allmenschliche Gemeinschaft in ihr Herz geschlossen haben, an die Möglichkeit glauben, dass der Wohlstand aller zur lebendigen Wahrheit emporblühen werde, brauche ich ebensowenig zu begründen, als dafs nichts anderes so sehr wahre Freiheit und das Recht der Freiheit fördern könnte, als eben der allgemeine Wohlstand. Was aber zu bezweifeln ist, das ist die Zweckmäfsigkeit des Weges und der Mittel, welche Kropotkin ergreift. Wo die Freiheit des Starken nicht gegen die Willkür der in der Kommune vereinigten Schwachen geschützt sein kann, und wo der Schwache dem Starken zur Beute wird, sobald, wo und wann jener aus der Kollektivität heraustritt: da wird es wohl nie möglich sein, den Wohlstand aller zu erzielen, die Freiheit aller zu begründen. Dieses Ziel vermag nur das Recht, das ewig seiende und doch wechselnde ideelle Recht zu erreichen, nur die Eusthenie der allmenschlichen Verhältnisse, nur die Harmonie zwischen den Interessen der Individuen und der Kollektivitäten. —

Dann gelangt Kropotkin in seinem durchaus nicht systematisch geordneten Buche zu dem Hauptabschnitte desselben, dem „anarchistischen Kommunismus". Reich an Verworrenem ist dieses Kapitel. — „Die Tendenz zum Kommunismus existiert. Sie verschärft sich mit dem Augenblicke, wo die gebiete-

*) Vergl. Das Recht der Wirtschaft (Leipzig 1896) S. 87.

**) Vergl. „Das Unternehmen und der Unternehmergewinn vom historischen, theoretischen und praktischen Standpunkte" (Wien 1884).

rischesten Bedürfnisse eines jeden befriedigt sind und zwar in dem Verhältnisse als die Produktionskraft des Menschen wächst; sie verschärft sich noch mehr mit jedem male, wo eine grosse Idee sich an die Stelle der kleinlichen Sorgen des täglichen Lebens setzt." Und nicht weit von dieser Stelle heifst es: „Indem wir die Anarchie als Ideal politischer Organisation annehmen, formulieren wir gleichfalls nur eine zweite ausgesprochene Tendenz der Menschheit. Jedesmal, wenn es der Entwickelungsgang der europäischen Gesellschaften erlaubt hat, schüttelten diese das Joch der Autorität ab, und arbeiteten ein System aus, welches auf den Prinzipien der individuellen Freiheit basiert war." —

Wie ist da doch Wahrheit mit Dichtung und Irrtum verwoben. Gewifs ist die Tendenz zum Kollektivismus vorhanden; ja es besteht der Kollektivismus selbst von Natur aus in den gemeinsamen Momenten der Allmenschheit, dann der Rasse, des Volkes, des Stammes, der Familie, er besteht in allen sozialen Organismen, als im Staate, der Religionsgenossenschaft, der Gemeinde, ja in jedem Vereine und jeder Erwerbsgenossenschaft. Zeigen aber alle diese Kollektivitäten die Tendenz zum Kommunismus? Mit nichten! Sie beweisen gerade das Gegenteil. Versuche es doch jemand, die Interessen der Kollektivität einer Wirtschaftgenossenschaft in eine Religionsgemeinde zu tragen, oder Vereinsinteressen jeglicher Art in die Familie! Kennt nicht jedermann den Kampf zwischen den Kollektivitäten von Staat und Kirche? Und sehen wir denn nicht Kollektivitäten höherer Ordnung im ewigen Kriege mit niedereren: wie Staat und Völker, Staat und Rassen, Rassen und Völker, Volk und Stämme, Stämme und Familien? — Zum Kollektivismus ist wahrhaftig überall Neigung vorhanden, wo gemeinsame Interessen einseitig dazu auffordern, zum vollen Kommunismus aber gar nirgend. Die Tendenz zum Kommunismus kann sich nicht steigern, weil sie nicht mehr ist. Aber auch die Neigung zum Kollektivismus vermag keine Steigerung zu erfahren, weil sie in den allmenschlichen Trieben begründet ist, welche immer waren und unverändert sein werden; sie kann aber überdies keine Steigerung auch darum erfahren, weil alle wichtigen Bedürfnisse der Bevölkerung eines Territoriums niemals ganz und voll und insbesondere gleichmäfsig werden befriedigt werden können, weil sich also in jedem Augenblicke

Privateigentum bilden mufs, stets gebildet hat und in alle Ewigkeit bilden wird, so lange die Natur an der Bedürfnisbefriedigung der Menschen mitarbeiten wird — die Natur in und die Natur aufserhalb des Menschen! —

Die Anarchie ist ebenso wenig Tendenz der Menschheit als der Kommunismus. Seit wann folgt nicht das Kind gern und willig der Mutter? Kindlicher Trotz ist ebenso wenig Beweis dagegen, wie die Seitensprünge des Kalbes, welches dennoch der Kuh nacheilt.

Die Tendenz zur Freiheit ist vorhanden, die Tendenz zum Individualismus existiert und lebt in allen Verhältnissen. Doch das ist nicht gleichbedeutend mit der Anarchie, welche den Mangel der Autorität des Rechtes darstellt.

Was Kropotkin zur Begründung seiner vagen Annahmen anführt, dafs nämlich jede Revolution die individuelle Freiheit auf die Fahne geschrieben hat, das beweist nie und nimmer die Tendenz zur Anarchie, sondern vielmehr den allmenschlichen Drang zur Freiheit, die Neigung zum Individualismus und vor allen Dingen den unbewufsten und doch allgewaltigen Zug und Drang und Hang nach dem ewigen Prinzipe des echten Rechtes. Um des beleidigten Rechtes willen entstehen Revolutionen mit der Tendenz, dafs aus dem Schutte der Verwüstung, aus dem Blute der Opfer das echte Recht erwachsen möge.

Recht und Anarchie aber sind widerstreitende, aus einander laufende, für alle Zeiten unverträgliche Prinzipien. Das Recht schafft, erkennt und kennt die Schranken jegliches Triebes und Dranges, um eben den Einklang zwischen den Interessen der Individualität und der Kollektivität zu erzeugen. Die Anarchie dagegen verdammt alle Schranken, jede Rücksicht ausser der auf den eigenen Willen und die eigene Begierde. — Ohne Recht, ohne Gesetze soll die Menschheit leben, der erhabene Begriff des ideellen Rechtes aus dem Schatze des menschlichen Geistes verschwinden, Recht und Unrecht in Eines verschmelzen und nimmermehr unterschieden werden? — Ich will schon davon schweigen, dafs das Eigentum vogelfrei würde, obgleich ich der Ansicht bin, dafs auch Fürst Kropotkin sein Eigentum gerne durch die Gesetze schützen läfst: aber es müfste ja auch die Ehre des Menschen, des Fürsten, des Bürgers und Arbeiters völlig wesenlos

werden; alle wären ehrlos, weil die Ehre keinen Schutz und keinen Wert hätte. Und endlich, was wäre es mit dem Leben, der Gesundheit und der Freiheit? Jeder, der stärker ist als ich, dürfte ungescheut und ungestraft mir Leben, Gesundheit und Freiheit nehmen!

Wer hält da mit? Kein Priester kann die Hölle fürchterlicher malen, als die Welt es wäre unter der „Herrschaft" der „Anarchie"!

Wir kennen ja solche Zeitläufte bereits. Die Anarchie würde nicht das erste mal auf den Plan treten. Sie hat ihre Generalprobe bereits gehalten in der „kaiserlosen der schrecklichen Zeit" des deutschen Mittelalters. — „O," würde Kropotkin vielleicht sagen „das war die Zeit des Faustrechtes — wir aber wollen überhaupt kein Recht auch das nicht der Faust." — Darf ich dir, Fürst Kropotkin, diese Worte zumuten? ich glaube es beinahe; ich mufs daher auch darauf antworten. Wo kein Recht, da herrscht eben Rechtslosigkeit so notwendig, wie, wo kein Licht ist, Finsternis herrscht. Wo aber Rechtslosigkeit einmal eingerissen ist, wie in der „kaiserlosen der schrecklichen Zeit", dort fehlt ebenso notwendig der moralische Schutz gegen Willkür, dort ist vor allem die Freiheit jeder Bewegung gehemmt, dort ist jeder Sklave eines jeden. — Und das war noch im deutschen Mittelalter unter der Herrschaft des Faustrechtes und des Schwertrechtes ein Kinderspiel im Vergleiche zu einer rechtslosen Zeit im zwanzigsten Jahrhunderte. Was Schwert, was Spiefs! Wenn Raubritter im zwanzigsten Jahrhunderte das unwahrscheinliche Glück haben sollten, den Anarchismus zu finden, dann würden Dynamit, Nytroglycerin und noch andere Explosivstoffe in ihren Händen zuerst sie gegenseitig und dann die Errungenschaften von Jahrtausenden, die ganze Kultur vernichten. Und abermals müfste das Menschengeschlecht in Schweifs und Not die jäh verlorene Höhe der Zivilisation, des Rechtes und der Freiheit zu erklimmen suchen. —

Und doch will der russische Fürst Kommunismus und Anarchismus zusammenbinden. „In dieser Weise (wie vertragschliefsende Kaufleute) handeln die grofsen industriellen Kompagnien, die wissenschaftlichen Gesellschaften, die Vereinigungen aller, die sich heute über ganz Europa und die Vereinigten Staaten ausbreiten. Und

in gleiches Weise wird eine befreite Gesellschaft handeln müssen".

Es fällt Kropotkin nicht ein zu fragen, warum diese Gesellschaften so handeln können. Er will nicht wissen, dafs dies nur deshalb geschehen kann, weil die bestehenden Gesetze ihre Verträge und ihre Rechte schützen.

Der Vergleich der anarchistischen Kommune mit der freien Vereinigung unserer Gesellschaftsordnung ist ganz und gar unzulässig; denn auch die freie Kollektivität steht im Bereiche des Rechtes und seines Schutzes.

Wie aber sollen in der Zeit des anarchistichen Kommunismus die Differenzen zwischen Kollektivitäten ausgetragen werden? wie anders als mit Revolver, Maximkanone, Dynamit und Nytroglycerin! — Ich wenigstens möchte nicht Mitglied einer anarchistischen Kommune sein, und ich glaube, Durchlaucht Kropotkin befindet sich unter dem Schutze der englischen Polizei auch wohler!

In dem nächsten Kapitel „Expropriation" finden sich so viele Sünden gegen die Logik, dafs es sehr dankenswert wäre, näher darauf einzugehen, doch handelt es sich hier um rein wirtschaftliche und vermögensrechtliche Dinge, welche in diesem Werke keine eingehende Erörterung finden sollen. Nichts desto weniger ist ja doch die Enteignung aller Werte eine so wichtige und bedeutungsvolle Angelegenheit für die Freiheit des Eigentums, jener unvergänglichen natürlichen Erscheinung, welche weder künstlich entstanden noch künstlich zu entfernen ist, dafs ich doch wenigstens einigermafsen den Ideen Kropotkins näher treten will.

Expropriation! Was soll enteignet werden? Alles, meint Kropotkin! Wer soll enteignen? Alle, das Volk, sagt Kropotkin! „Ob man will oder nicht, das Volk versteht nur so die Revolution. Sobald es einmal die heutige Herrschaft hinweggefegt haben wird, wird es vor allem sich einer gesunden Wohnung, einer hinlänglichen Nahrung und der Kleidung zu versichern suchen, und zwar, ohne einen Tribut zu zahlen".

So wörtlich Kropotkin! Wer wird nehmen? wem wird man nehmen? — Das sind Fragen, welche der Fürst unbeantwortet läfst; denn sobald sie beantwortet sind, stürzt der ganze künstliche Aufbau der anarchistischen Expropriation als ein Unsinn zusammen. Wer wird nehmen? wem wird man nehmen? —

Einer dem andern! mufs die Antwort lauten. Und das bedeutet nichts anderes als ein endloses Chaos! —

In dem Abschnitte „Lebensmittel" sind einige jener unzweifelhaften Wahrheiten eingeflochten, deren sich der fürstliche Verfasser so gerne bedient, um seine Deductionen glaubwürdiger zu machen. So namentlich spricht er sehr richtig über die freien, weil in Überflufs vorhandenen Lebensmittel z. B. das Wasser, gelangt aber nicht zu dem zwingenden Schlusse, dafs auch das Wasser Gegenstand des Eigentums werden kann und mufs, wenn es nicht in genügender Menge und genügender und gleicher Qualität vorhanden ist. Er meint, dann werde man das Wasser auf Portionen und Rationen setzen. Ich aber meine, man würde sich um das Wasser und alle anderen Lebensmittel raufen. —

In dem Kapitel „Wohnung" schildert der Fürst den Zustand der russischen Landgemeinde als das Ideal der anarchistischen Kommune. Nun — mufs man hier unwillkürlich fragen — wozu bedarf es denn Kropotkins anarchistischer Kommune, wenn sie unter dem absoluten Regime Rufslands so herrlich gedeiht? Da wäre es doch logisch, den Gedanken weiter zu spinnen und zu sagen, dafs der Absolutismus überall wieder eingeführt werden soll, damit auch die beglückenden Ideen Kropotkins allerorten so, wie durch die russischen Landgemeinden verwirklicht werden könnten!

Und doch ist diese eigentümliche Verirrung Kropotkins psychologisch sehr erklärlich, ja es ist das erste mal, dafs wir uns dem Manne menschlich näher fühlen. Seine Seele befindet sich in einem Zwiespalt. Hafs erfüllt sein Herz gegen den russischen Gewalthaber, unter dessen Despotie viele Millionen Menschen schmachten, und dennoch kann er die Liebe zur Heimat und zum Vaterlande nicht aus seiner Seele reifsen. Darum ist ihm die russische Landgemeinde ein Ideal, und er vergifst für den Augenblick, dafs Rufsland ein absolutistisch regiertes Reich ist. —

Und so geht es fort in den Abschnitten „Kleidung", „Lebensbedürfnisse" und „die angenehme Arbeit". Hoch interessant ist in dem letztgenannten Kapitel die Klemme, in welche Kropotkin gerät. Er vermag aus ihr nicht herauszukommen und meint „Schuhebürsten und Waschen" würden von einem Unternehmen besorgt werden. Darauf zuerst die Frage: Wer würde in dem Etablissement Waschen und Reinigen?

Maschinen und Arbeiter! Und dann die Verwunderung, dafs es in der anarchistischen Kommune auch wird Unternehmungen geben können! —

Das wirklich schönste und gediegenste Kapitel in Kropotkins Buch ist „die freie Vereinbarung". Es ist jener Teil seiner Erörterungen, der ohne Zweifel die Zustimmung aller Einsichtvollen erfahren müfste — wenn er auf sich selbst beschränkt, aus der Tendenz des ganzen Buches ausgelöst und des Schlusses entäufsert würde, in welchem sich der Fürst gar viel zu gute thut auf die freie Vereinbarung, welche weder seine Erfindung noch gar eine originelle Eigenschaft der kommunistischen Anarchie ist.

Im letzten Grunde ist die „freie Vereinbarung" nichts anders als die freie Vereinigung von Fall zu Fall. Nur ist in der freien Vereinbarung mehr das wechselseitige nach Aufsen hin gerichtete Verhältnis der Beteiligten gedacht, während es sich bei der freien Vereinigung um das innere Verhältnis einer Kollektivität handelt.

Um systematisch und erschöpfend vorzugehen, müssen wir zuerst die freie Vereinigung betrachten, und dies um so mehr als Kropotkin den Unterschied zwischen Vereinbarung und Vereinigung gar nicht feststellt und, wie wir später sehen werden, wirklich die freie Vereinigung im Auge hat.

Die freie Vereinigung ist eine Erscheinung, welche selbstthätig aufgetreten ist, sie gehört zu den unreflektierten, organischen Erscheinungen der menschlichen Gesellschaft. Kaum hat die Urfamilie einige ihrer Glieder aus irgend einem Grunde ausgeschlossen, oder kaum haben sich solche der Familiengemeinschaft entfremdet, so entstand auch schon in der Horde eine freie Vereinigung der Glieder verschiedener Familien.*)

Wenn wir die Erscheinung der freien Vereinigung, welcher Kropotkin wissenschaftlich nicht in unserem Sinne nachzugehen vermochte, bis in die Urgeschichte der Menschheit verfolgen, so werden wir ihr überall, unter allen Verhältnissen und in allen Formen der sozialen Entwickelung begegnen. Während der Gentilverfassung bildete die freie Vereinigung die Zuflucht derjenigen, welche mit den Sitten und Gesetzen der Familien-

*) Vergl. Das Recht in der geschlechtlichen Ordnung 2. Aufl. S. 20 u. ff.

stämme gebrochen haben. Bei den Naturvölkern bilden freie Vereinigungen die Brücke der Verständigung und Vermischung zwischen friedlichen Stämmen. Die bedeutsame Erscheinung des Handels und seine gesamte Entwickelung, sein Fortschritt bis in die heutigen Tage ist das Werk und Verdienst des unreflektierten sozialen Prinzips der freien Vereinigung. Künste und Wissenschaften, der gesamte geistige Fortschritt, die ganze unermefsliche Kultur sind zu einem sehr bedeutenden Teile Werke der freien Vereinigung.

All' überall und allzeit hat die freie Vereinigung den Fortschritt gekennzeichnet — aber sie hat die soziale Ordnung verhältnismäfsig selten ernstlich gestört. Und wenn einmal eine freie Vereinigung gegen die bestehende soziale oder politische Ordnung thätig war, so hat sie gewifs vom Hause aus diesen Zweck verfolgt, während sonst Erscheinungen dieser Art im Gegenteile die Unterstützung und Förderung der allgemeinen oder auf bestimmte Kreise eingeschränkten Wohlfahrt und somit der Staatszwecke verfolgen.

Wir brauchen also zu dieser weit eingehenderen und umfassenderen Einsicht über die Bedeutung der Sozialerscheinung der freien Vereinigung durchaus nicht die völlig empirischen blos aus der Gegenwart deducierten Beispiele Kropotkins. Zudem ist jedermann in der Lage, in dem Vereinswesen das Prinzip der freien Vereinigung zu erkennen. Jedermann hat aber auch die Überzeugung, dafs kein Verein ohne Haupt bestehen kann und die Funktionen jeder Kollektivität also auch der freien Vereinigung an einzelne Glieder verteilt werden müssen. Dazu bedarf es selbstredend des von Kropotkin so perhorreszierten Prinzips der Wahl. Die kommunistische Anarchie ist also schon aus dem Mangel der notwendigen Leitung eine Unmöglichkeit.

Je gröfser die anarchistische Vereinigung oder Kommune, je mächtiger sie nach aufsen würde, desto stärker müfste der Druck auf ihre Mitglieder werden, und dieser Druck hätte kein Gegengewicht wie heute, da die Staatsgewalt und das Gesetz über den Gewaltigen eines Vereins stehen und die Rechte der einzelnen Glieder und der Minoritäten schützen. Unter der Herrschaft der kommunistischen Anarchie und in der anarchistischen Kommune wäre jedes Mitglied und die Minorität rechtlos und schutzlos. Es bliebe ihr nichts anderes übrig als aus-

zutreten und vielleicht eine neue Kommune zu gründen — oder die Majorität mit den Waffen in der Hand, mit Dynamit und Maximkanone zu besiegen und in die Minorität zu verwandeln!

So sehen wir hier schon eine Ursache der Feindschaft zwischen den Teilen einer Kommune. Noch wahrscheinlicher sind die Fehden zwischen mehreren derselben, welche sich gegenseitig als Individualitäten gegenübertreten und einen durch nichts gehemmten Kampf führen würden. Die Ursachen hierfür würden sich aus den mannigfaltigen Interessenkollissionen zwischen einzelnen Kommunen und zwar nicht zuletzt auf wirtschaftlichem Gebiete ergeben. Aber auch alle anderen menschlichen Triebe würden im stande sein, den Kampf zwischen den Komunen und in ihnen selbst hervorzurufen.

Von einer Rechtssprechung ist ja selbstredend in der kommunistischen Anarchie keine Spur. Sollte sie aber nicht doch vorteilhaft sein, Durchlaucht? vielleicht könnten das mit Ihrer Erlaubnis Schiedsgerichte besorgen? Sie scheinen einverstanden zu sein? — Wie aber wenn es sich um zwei Kommunen handelt, die kein Schiedsgericht wollen, oder wenn blos ein Teil sich dem Spruche des Schiedsgerichtes nicht fügen will? —

Aus solchen Erwägungen geht hervor, dafs sich unter der Herrschaft der kommunistischen Anarchie auch Trutzvereine und solche Kommunen bilden würden, welche den Zweck hätten, anderen Kommunen die Spitze zu bieten, ja sogar der kommunistisch-anarchistischen Gesellschaft den Krieg zu erklären. Wie sich immer um energische Temperamente andere sammeln, so wäre hier für einzelne die schönste Gelegenheit gegeben, Räuberbanden zu sammeln, welche als anarchistische Kommunen und bei den gewaltigen Hilfsmitteln moderner Waffentechnik ihre Hauptleute weit rascher, als es ein Tamerlan in Asien oder ein Mirambo in Afrika vermochte, zu heutiges Tags ungeahnter Macht emporbringen könnten, und den Sturz in die schlimmste Form der alten Gesellschaftsform, in die Despotie, herbeiführen müfsten. —

Ohne Zentralgewalt ist ein geordnetes, friedliches und zufriedenes, fortschrittliches soziales Leben der Menschheit auf der Stufe der gegenwärtigen kulturellen, physischen und psychischen

Entwickelung des Menschengeschlechtes unmöglich. Wir kennen ja ein Beispiel, — und wir teilen es dem Fürsten Kropotkin gerne zur Verwertung mit — welches der anarchistischen Kommune weit näher kommt als die russische Landgemeinde, die ja doch sehr regiert wird. Ich meine Afghanistan, aber auch dort giebt es eine Zentralgewalt, welche im Ganzen der Teile ruht. Die Dscherga mag man als Kommune ansehen, beileibe aber nicht als anarchistische; denn sie hat ihre Sitten und selbst gegebenen Gesetze, und sie hat ein Haupt, den Ältesten. Überdies sind die einzelnen Gemeinden unter einem fast machtlosen Khan, und die Khanate unter dem Emir vereinigt, um in gemeinsamen Angelegenheiten eine Zentralstelle zu besitzen. —

Dafs dagegen die Sozialerscheinung der freien Vereinigung zu einer erweiterten und vertieften, zu einer weit bedeutungvolleren Thätigkeit im Organismus der Gesellschaft gelangen wird, das kann ich nicht bezweifeln. Und dieser für das Recht der Freiheit so schätzenswerte Zeitpunkt wird um so eher eintreten, als der natürlichen Entwickelung der Dinge der freie Lauf gelassen wird, um so später aber, als die freiheitfeindlichen Bestrebungen der Sozialdemokraten oder die Utopien der Anarchisten, Kommunisten und kommunistischen Anarchisten, und sei es nur teilweise, durch revolutionäre Gewalten zu verkörpern versucht werden würden.

Die freie Vereinigung der natürlichen Ausgestaltung des sozialen Organismus hat jedoch mit der der anarchistischen Kommune Kropotkins fast nichts gemein als den Namen. Das freie, unbevormundete Vereins- und Assoziations-Wesen hat unzweifelhaft den Beruf, mannigfache Aufgaben des Staates fortschreitend und in immer weiterem Umfange und in vollendeterer Form zu erfüllen, als es der immerhin schwerfällige Staatsapparat vermag. Aber auf die Autorität des Staates kann die Gesellschaft niemals verzichten; denn der Staat verkörpert das Recht; der Rechtsstaat ist das anzustrebende Ideal der höchsten Gesellschaftsform, welche durch das Recht, und nur durch das Recht die Wohlfahrt des Ganzen und seiner Glieder verbürgt, der Eusthenie einer grofsen Kollektivität, dem Einklange zwischen den Interessen und der Wohlfahrt derselben und denen der Individuen die einzige, wirk-

lich falsbare und gewährleistete Grundlage zu bieten vermag. Und wie die afghanischen Gemeinden ohne die zentralistische Gliederung der Khanate und des Emirats mit einander in Zwiespalt kommen müfsten, ebenso ist nicht daran zu denken, dafs Kommunen ohne Haupt und mit blos anarchistischer Verbindung mit anderen Kommunen der Wohlfahrt überhaupt und jener ihrer Glieder dienen könnten.

Es ist gewifs denkbar, dafs gewisse und zwar hervorragende Aufgaben der Gesellschaft in der weiteren sozialen Entwickelung durch freie Vereinigungen erfüllt werden, aber gewifs nimmermehr ohne organische und auf der Basis des Rechtes bewirkte Verbindung unter einander. Man denke nur, was mit den Verbrechern geschehen sollte. Es gäbe nur zweierlei. Sollen sie vernichtet werden, dann befindet sich die Kommune in einer Machtvollkommenheit, welche der Freiheit und ihrem Rechte durchaus abträglich ist. Oder sie sollen ausgestofsen werden, dann tritt der schon erwähnte Fall der freien Vereinigung von Verbrechern ein, welche allen anderen Kollektivitäten und Individuen zur höchsten Gefahr gereichen und jede Freiheit in einem Grade untergraben müfste, dafs wohl die Zentralgewalt der Despotie noch als ein wahres Glück erscheint.

So also mufs ich und mit mir jeder denkende Mensch einsehen, dafs die freie Vereinigung, welche dem Rechte der Freiheit zu dienen berufen ist, unter der Herrschaft der Anarchie und vielleicht noch mehr unter der des anarchistischen Kommunismus eine wahre Geifsel der Menschheit werden müfste, und nichts sicherer wäre, als dafs ein neuer sozialer Zustand mit elementarer Gewalt auf der Grundlage der individuellen Freiheit aus dem Chaos der Anarchie hervorbrechen würde, ein Zustand welcher auf einer neuen Stufe der allmenschlichen Entwickelung die Verkörperung des Rechtes der Freiheit zum Ziele hätte. —

Wie notwendig es war, zuerst von der freien Vereinigung zu sprechen, um auf die Terminologie Kropotkins einzugehen und auch die freie Vereinbarung zu betrachten, wird meinen Lesern längst klar geworden sein; denn die Grundlage des Systems Kropotkins ist ja die freie Vereinigung nach dem Rezepte und dem Zuschnitte des russichen Fürsten. Aber es wird erst recht deutlich, dafs er auch wirklich die freie Vereinigung meint und sie blos „Vereinbarung" nennt, wenn man liest,

dafs er als Hauptbeispiele seiner Vereinbarung neben den Eisenbahngesellschaften und deren Zusammenwirken auch die Rettunggesellschaften und vor allen die Gesellschaft vom roten Kreuze nennt.

Wir haben da eigentlich nichts mehr hinzu zu fügen.

Auch die freie Vereinbarung im wirklichen Sinne, welche das wechselseitige Verhältnis verschiedener Individuen zu einander und verschiedener Kollektivitäten nach aufsen hin darstellt, habe ich in meinen vorhergehenden Erwägungen — wie ich glaube — erschöpfend behandelt. Die freie Vereinbarung ohne Gesetz und Recht kann sich sowohl auf edle, humane und herrliche Dinge beziehen, als auch auf niederträchtige, verbrecherische Zwecke. Und hier fällt die freie Vereinbarung als Glied in der Kette meiner Ausführungen in die freie Vereinigung ein. —

In dem nun folgenden Kapitel „Einwürfe" tritt Kropotkin vor allem dem „autoritären Kommunismus" entgegen. Wie richtig schreibt er da: „Wenn jemals eine autoritäre kommunistische Gesellschaft das Licht der Welt erblicken sollte, so wird sie nicht von langer Dauer sein, sie wird bald durch die allgemeine Unzufriedenheit gezwungen sein, entweder sich aufzulösen oder sich nach freiheitlichen Prinzipien zu reorganisieren." Dem kann man rückhaltslos zustimmen, nur müfste man ergänzend hinzufügen, dafs ganz dasfelbe auch vom anarchistischen Kommunismus, vom Kommunismus überhaupt gilt. Der Kommunismus verträgt sich einmal mit der Freiheit nicht, so wie sich die Anarchie mit dem Rechte nicht verträgt.

Wenn weiter Kropotkin meint, dafs ein gewisses kollektives Moment in der Produktion mehr und mehr Geltung gewinnt, so bin ich zwar der letzte, dem zu widersprechen, mufs aber auf das entschiedenste einer Verwechslung des Kollektivismus mit dem Kommunismus entgegentreten, was Kropotkin gerade zu beabsichtigen scheint. Der Kommunismus könnte höchstens der volle Kollektivismus genannt werden; denn jener ist die vollkommenste Gemeinschaft aller Güter, das vollständige Aufhören des Privateigentums, er ist die Gemeinschaftlichkeit der Fortpflanzung und Erziehung der Kinder — ein Ganzes ohne selbständige Glieder.

Das ist nun der Kollektivismus nicht. Auch der moderne

Staat ist eine Kollektivität, auch die Gemeinde, die Religionsgenossenschaft und jeder Verein; der Kollektivismus ist ihnen allen eigen, doch erfüllt er sie nicht ausschliefslich und nicht nach jeder Richtung hin. —

Wohl wäre ich versucht noch die letzten Abschnitte des Buches und zwar „das kollektivistische Lohnsystem" — „Konsumtion und Produktion" und „die Arbeitsteilung" eingehender zu beleuchten, da es mir aber scheint, dafs dies ohnehin in ein anderes Erkenntnisgebiet gehört, und hier dem anarchistischen Kommunismus bereits viel Platz eingeräumt worden ist, so werde ich mich auf kurze Bemerkungen der letzten Kapitel „die Dezentralisation der Industrie" und „die Agrikultur" beschränken.

Wie sich Kropotkin die Dezentralisation der Arbeit denkt? — Auf der Grundlage, dafs durch eine soziale Revolution jeder Handel aufhört! — „Der internationale Handel mit seiner Zufuhr fremdländischen Getreides wird stille stehen, die Zirkulation der Waren und Lebensmitteln wird gelähmt sein. Und die in Aufruhr befindliche Stadt oder das Territorium werden die gesamte Produktion von Grund auf reorganisieren müssen. Scheitern sie dabei, so ist es ihr Tod. Sind sie glücklich dabei, so heifst es eine Revolution in der Gesamtheit des ökonomischen Lebens jenes Ortes." — Und weiter: „Man wird Landbau treiben. Man wird dann tausend Dinge produzieren, welche wir nur vom Auslande zu beziehen gewohnt sind." — Alles Revolution und nichts als Revolution!

Der Handel, welcher gerade auf der freien Vereinbarung beruht, wie nichts anderes so vollkommen, soll zuerst vernichtet werden. Klar aber sagt es Kropotkin nicht, ja er scheint sich selber nicht klar geworden zu sein, wie die Dezentralisation der Industrie und des gesamten Lebens vor sich gehen soll. Die ultima ratio ist immer die Revolution.

Und doch wird die Dezentralisation der Industrien sich in den Dienst der Menschheit stellen und ein mächtiges Mittel der Freiheit werden, aber nur auf dem Wege friedlicher Entwickelung und auf dem Wege des Rechtes.

Ich habe in meinem Werke „das Recht der Wirt-

schaft"*) diesem Gedanken eine längere Abhandlung gewidmet. Ich sage dort unter anderem: „Wenn aber erst durch die Teilbarkeit der Elektrizität es möglich sein wird, die motorische Kraft in das Arbeiterheim zu leiten, die Vorteile der Fabrik gleichsam zu zerlegen und dahin zu führen, wo sie früher entbehrt werden mufsten, in die Wohnung des Arbeiters; wenn der Arbeiter und die Seinen zu Hause gerade so ihre Arbeit werden verrichten können, wie jetzt im Fabriksale: dann ist es gewifs, dafs die Zentralisation der Arbeit einer Dezentralisation wird weichen müssen nicht allein zum sittlichen Segen der Arbeiterfamilie, sondern auch zu ihrem wirtschaftlichen Gedeihen." Und ich füge hier hinzu — auch zur Festigung und zum glücklichen Genusse einer neugeschaffenen Unabhängigkeit und erweiterten persönlichen Freiheit!

Dafs dies aber nicht die Dezentralisation ist, wie sie Kropotkin meint, liegt wohl für jedermann auf der Hand. —

Kropotkins Ausführungen über den Ackerbau und die Viehzucht sind durchaus unglücklich. Gewifs ist es nicht zu leugnen, dafs die Landwirtschaft einer intensiveren Pflege fähig ist, als wie sie in Europa im allgemeinen üblich ist, so aber, wie dies Kropotkin wünscht, wäre es nur dort nötig, wo eine Übervölkerung stattgefunden hat. Nun ist dies aber das gerade Gegenteil von dem, was das echte Recht, die Eusthenie der gesamten Menschheit mit allem Nachdrucke verlangt: die gleichmäfsige Verteilung der Bevölkerung.**) Moral und Sittlichkeit, wirtschaftliches Gedeihen und Familienglück, Gesundheit und Freiheit kann die Menschheit nur erlangen bei einer gleichmäfsigen Verteilung der Bevölkerung. Dann aber sind wohl die Fortschritte der Landwirtschaft freudig zu begrüfsen, doch ist die Überanstrengung der menschlichen Kräfte auf dem Gebiet der Landwirtschaft kein Postulat des menschlichen Glückes. — —

Eine laute und eindringliche, eine Mahnung von so überwältigender Bedeutung für die Erhaltung der mühesam erklommenen menschlichen Kultur und der Arbeit von Jahrtausenden tönt aus der Schrift Kropotkins der Menschheit entgegen, dafs ich seine in so bestechender Weise mit Wahrheiten und hinreifsenden Phantasien

*) S. 314 u. ff.

**) Das Recht der Wirtschaft. S. 314 u. ff.

verwobenen Ausführungen doch nicht als wertlos und nutzlos anzusehen vermag.

Gleich einem übernatürlichen Posaunenton möchte ich diese Mahnung hören machen, wenn es in meinem Kräften läge, damit sie von allen vernommen werde, damit sie alle aus einer Sicherheit aufschrecke, welche in der That nicht mehr besteht. Der Boden ist durchwühlt. Gleich ungeheuren Massen von Zündstoffen sind die Leidenschaften gefährlichster Art zurückgehalten und aufgestapelt in den Seelen der Mengen.

Für euch, ihr Mächtigen und ihr Bevorzugten der Erde ist alles auf dem Spiele, alles zu verlieren. Gebt euere Privilegien auf, steigt herab von dem Piedestal eines eingebildeten, längst nicht mehr bestehenden Vorrechtes als Menschen unter Menschen! Werfet von euch die in der Zukunft ohnehin wertlosen Privilegien! Und ihr anderen stehet ab von der Bedrückung und Ausnützung der menschlichen Arbeitkräfte! Ihr alle aber achtet den Menschen in euerem Nächsten, achtet seine Freiheit, seine volle, uneingeschränkte Menschenfreiheit, sein Recht der Freiheit!

Ich habe euch an der Hand der Geschichte dieses Rechtes — des mächtigsten Dranges im Menschen gezeigt, dafs gewaltiger als ihr, gewaltiger als der Schutz, welchen euren Privilegien ungerechtfertigter Weise noch mancher Staat gewährt, das Recht der Freiheit ist, welches siegreich gleich ungeheueren Feuergarben bald hier bald dort emporsteigt auf dem ganzen Erdenrund. Ohnmächtige seid ihr alle gegen diese Gewalt. Und je mehr sie eingedämmt und zurückgehalten wird, um so gefährlicher ist sie für euch.

Verbindet euch daher, das echte Recht zu suchen und durch die Gesetzgebung zu verkörpern. Kehret um bei Zeiten, verzichtet bei Zeiten, ihr Mächtigen; denn ihr habt alles zu verlieren, nichts zu gewinnen, wenn ihr nicht hören wollt auf jene gewaltige Mahnung.

Und nun zu euch, ihr Bedrückten, ihr Armen, ihr Schwachen, ihr Gedemütigten, ihr Beleidigten, ihr Grollenden, ihr Rachsüchtigen! bezähmt mit der edlen Macht der Selbstbeherrschung eure Leidenschaften. Wohl habt ihr auf den ersten Blick alles zu gewinnen und nichts zu verlieren — aber nur dann, wenn

ihr den friedlichen Gang der sozialen Entwickelung mitgeht. Wenn ihr aber einem Ziel entgegenstürmt, welches ihr unausweichlich vernichten und zertreten müfst, da die Massen zu grofs sind, die Zeit zu kurz bei Stürmen und Drängen, um neue Formen der Rechts- und Gesellschaftordnung zu bilden; so könnt ihr nichts gewinnen, weil alles zertrümmert werden wird, was heute besteht, und deshalb müfst ihr noch verlieren, was ihr habt — das Dasein in einer Kulturwelt.

Denn das Eine lafst euch sagen, ihr Mächtigen einerseits und ihr Bedrückten andererseits. Wenn einmal das Gespenst der grofsen sozialen Revolution zur Wirklichkeit werden sollte, dann steigt aus dem Chaos von Stunden oder höchtens Tagen eine Welt empor, welche um Jahrtausende zurückgegangen sein wird. Die gesamte Kultur und ihre Mittel werden vernichtet und die Überbleibsel der kulturkranken Menschheit werden nicht im stande sein, zu den Sitten der Naturvölker zurückzukehren. Das wird eine Pfütze sein voll Schmutz, Laster und Elend und Sterben, ein Friedhof die Erde ohne Ruhe und Frieden!

Jahrhunderte werden dann vergehen, bis das Menschengeschlecht von der geistigen und materiellen Fäulnis jener grofsen sozialen Revolution gereinigt sein, und eine neue gesunde Zeit freudiger Arbeit und Freiheit wird emporsteigen können, Jahrtausende werden hinfliefsen, bis die alte eben vernichtete oder eine neue ihr ebenbürtige Kultur wieder erklommen sein wird.

Daher habt ihr alle zu verlieren. Ja, wenn man recht zusieht, so habt ihr alle gleich viel zu verlieren, ihr Mächtigen und ihr Armen, — das Dasein in der Kulturwelt!

Und warum soll diese Mahnung von so eindringlicher Bedeutung sein, warum ist die grofse soziale Revolution zu fürchten? Es ist doch nicht sichtbar, dafs das Recht der Freiheit so beschränkt würde, als ob es die angehäuften Zündstoffe der Leidenschaften schon entzünden könnte.

Und darauf will ich antworten.

Diese Mahnung, von der ich spreche heifst nicht: ihr Mächtigen gebet Geld und Gut, ihr Bedrückten bezähmet eueren Freiheitdurst! Die Mahnung lautet: ihr Mächtigen gebet euere Vorrechte auf, ihr Bedrückten ertraget um der Freiheit willen noch kummervolle Tage und mageren Tisch. Denn es droht eine Gefahr, für

viele unsichtbar, für mich längst deutich und klar, die Gefahr einer maſslosen und ungemessenen Beschränkung der persönlichen Freiheit und ihres Rechtes durch die autoritären Sozialisten. Der sozialistische Staat wird, wenn dieses Unglück der Menscheit einmal beschieden werden sollte, die Freiheit des Individuums geradezu vernichten. Die Macht des Staates würde ungeheuer werden und das Recht der Individualität aus der positiven Gesetzgebung gänzlich verschwinden. Wir werden in dem folgenden Abschnitte jene Ziele und Bestrebungen kennen lernen, deren Verkörperung einen unerträglichen Zustand hervorbringen müſste. Das ist ja der groſse Fehler der Sozialdemokraten und Kummunisten, daſs sie durch ihren Sieg jede Regung des Rechtes der Freiheit und der Individualität ertöten und an deren Stelle nichts anderes als eine ungeheuere, bis in das Kleinste und Intimste hinabreichende Macht des Staates setzen wollen. Die Individualität stürbe früher als sie der Tod erreicht.

Gegen diesen, den sozialistischen Zustand müſste eine mächtige Freiheitrevolution entstehen, eine Revolution, welche ich eben die groſse soziale nenne und die unfehlbar zur Genugthuung für die gefesselte und beleidigte Freiheit und ihr Recht auf ihre Fahnen schreiben würde — „Anarchie".

Die Sozialdemokratie beziehungsweise der sozialistische Staat ist der sicherste Weg zum Anarchismus. Es ist der Weg des Gegensatzes.

Je mehr die Welt dem sozialistischen Zuge verfällt, desto sicherer gelangen wir zu seinem misbräuchlichen Ausbau und desto früher zu der Empörung der gefesselten Freiheit und zur Anarchie.

Zwischen beiden steht das Recht, die hehre Lichtgestalt, von welcher sich im blinden Eifer die sozialen Schulen immer mehr und mehr entfernen!

## II. EINZELBESTREBUNGEN.

Alle jene Ziele und Wünsche und Bestrebungen, welche der Macht des einzelnen, auf unumschränkte Herrlichkeit und Herrschaft gestellten Menschen gedient haben, sie sind wohl zum gröſsten

Teile überwunden. Dafür sehen wir aber aus den sozialistischen Bestrebungen unserer Tage immer mehr und mehr ein rechtsloses, ein rechtswidriges Machtprinzip emporsteigen: den Kampf um die Macht der Stände und Berufsklassen.

Vor allem ist es die Macht der Arbeiter, welche mit allen Mitteln zum Siege zu gelangen strebt.

La Conquête du pouvoir — Die Macht ist es, um welche die Sozialdemokraten aller Schattierungen kämpfen. Aber wahrhaftig, ich wollte lieber im Chaos der Anarchie leben — denn ich selber hätte freie Hände zum Kampfe wider jeden — als unter dem unerträglichen Joche einer sozialistischen Regierung und Staatsgewalt, welche jedem die Hände bindet und ihn zum Widerstande ohnmächtig macht.

Im sozialistischen Staate gäbe es keine Freiheit und kein Recht. Die Freiheit müfste gefesselt werden, damit sich nicht eine neue Gesellschaftsordnung vorbereiten könnte, welche die Macht der sozialistischen Staatsgewalt zerbrechen würde; das Recht müfste prostituiert werden, der Kampf gegen die Gewalt und wider die Beschränkung und gänzliche Aufhebung der Freiheit als Unrecht erscheinen.

Die sozialistischen Bestrebungen sind daher für Menschen, welche ungesunden Temperamentes die Macht über andere als das höchste Glück ansehen, unendlich reizvoll und verführerisch. Aber auch vom utilitaristischen Standpunkte gewinnt die Beschränkung der Freiheit durch den Staat oder die öffentliche Gewalt die Scheinberechtigung, dafs es zum Wohle derjenigen geschieht, deren Freiheit beschränkt wird. Die Knechtschaft soll zum Wohle gereichen. Und diese Ansicht verbreitet sich gleich einem Gifte, welches in die Blutbahnen gelangt, in der ganzen Gesellschaft und sogar unter den Gebildeten, weil sie nicht sehen, dafs in den vielen, scheinbar kleinlichen und scheinbar wohlthätigen Bestrebungen die ganze Freiheit des Menschen allmälig und von vielen Seiten her gefesselt wird.

Und es vollzieht sich eine eigentümliche Erscheinung, ein Prozefs, wie er zum anderen male in der Geschichte der Mensch heit nicht vorgekommen ist.

Während der Rechtsstaat noch nicht zum vollen Ausbau gelangt ist, während der Rechtssozialismus seine warnende

Stimme erhebt und für Freiheit und Recht und Natur zu begeistern sucht, um das begonnene und verhängnisvoll unterbrochene Werk des Rechtsstaates zu Ende zu führen; während die bürgerliche Gesellschaft und der Staat von dem Wahne befangen sind, gegen den autoritären Sozialismus zu kämpfen: arbeiten sie ihm in Wahrheit in die Hände.

Denn es ist für die öffentliche Gewalt gar verführerisch, auf neuen Wegen die alte, verloren gegangene Macht wieder zu gewinnen, verführerisch die Verluste des Absolutismus durch die sozialistische Bevormundung aller Lebenskreise wieder zu erobern und alles von sich abhängig zu machen.

Eines nur ist noch störend für die Mächtigen: — der Tausch der Macht. Sie soll ja im sozialistischen Staate aus den Händen der Aristokratie in die Hände des Proletariats übergehen!

Aber man täusche sich nicht. Auch das Proletariat wird und mufs, wenn es zur Macht gelangt, eine Aristokratie gebären; denn die Macht hat überall und allzeit bevorzugte Volksklassen, also eine Aristokratie, mit der Notwendigkeit eines Naturgesetzes erzeugt.

Das ist ja das Eigentümliche, das Verderbliche der Sozialdemokratie, dafs sie nicht die Wohlfahrt der Menschheit, nicht die Interessenförderung aller Volksklassen anstrebt, sondern dafs sie eine Sonderpartei in ausgesprochenster Form ist und lediglich dem Stande der physisch arbeitenden Volksklassen zur politischen und — was zwar bisher noch uneingestanden blieb — zur wirtschaftlichen Macht zu verhelfen beabsichtigt. Nichts anderes als ein Rollentausch. Die besitzenden Volksschichten sollen in die Armut und Ohnmacht hinabgeschleudert werden, und dagegen soll das Proletariat als breite und mächtige Schicht einer neuen Aristokratie zu Reichtum, Ansehen und Einflufs emporsteigen.

Dann könnte natürlich der Rollentausch von neuem beginnen. Doch dagegen soll eben im sozialistischen Programm vorgesorgt werden. So eingreifend, so ausgedehnt auf alles und jedes soll die sozialistische Staatsgewalt ausgestaltet werden, dafs eine Umkehr zur alten Gesellschaftsordnung und zum Rechtsstaate ganz ausgeschlossen erscheint. Die Freiheit soll

derart in Banden gelegt werden, dafs die Menschheit ganz darauf zu vergessen gezwungen wird, dafs es eine Freiheit und ein ewiges heiliges Recht der Freiheit giebt.

Doch deren vermag die Menschheit nimmer zu vergessen. In jedem Augenblicke und überall erinnert sie die grofse Schöpfung des Weltalls daran, dafs in diesem unendlichen Vorbilde das urewige Prinzip der Freiheit lebt; es wird daran die bedrängte und geknechtete Menschenseele noch weit mehr erinnert als im glücklichen Genusse voller Unabhängigkeit.

### a) DIE KONVENTION UND DIE MANCHESTERSCHULE.

Die Erscheinung der Konvention oder die freie Vereinbarung ist einer der wichtigsten Faktoren im Rechte der Freiheit. Nach anarchistischem Glauben soll die freie Vereinbarung als Grundlage des gesellschaftlichen Verkehrs ohne jeden rechtlichen Schutz wirksam sein, im Sinne der autoritären Sozialisten soll sie gänzlich verschwinden. Das echte Recht aber verlangt laut das Leben der freien Vereinbarung und ihren rechtlichen Schutz.

Die gegenwärtige Strömmung führt zweifellos der sozialistischen Auffassung entgegen. Wir sehen immer mehr die Konvention durch Sondergesetze unterbunden, welche angeblich der Wohlfahrt der Arbeiter dienen sollen, aber ohne Plan und System in Wahrheit nichts anderes bewirken, als eine Beschränkung der freien Vereinbarung. Die obligatorische Forderung des Befähigungsnachweises zum selbständigen Betrieb eines Gewerbes und insbesondere die gewerblichen Zwangsgenossenschaften und das Verbot der Sitzgesellen, alles das sind bereits in mehreren Kulturstaaten eingeführte Beschränkungen der freien Vereinbarung. Nicht minder hemmend sind in dieser Richtung die Bevormundung des Vereins- und Versammlungsrechtes und der Presse, die staatliche Konzession der Prefsgewerbe nnd der Zeitungsstempel u. dgl. m.

Und während die berechtigten sozialpolitischen Mafsnahmen der obligatorischen Unfall-, Feuerschaden-, Vieh- und Altersversorgung-Versicherung noch vielfach sehr im Argen liegen, strebt man die Beeinträchtigung der freien Vereinbarung auf den angegebenen Gebieten in ganz unnützer Weise auszugestalten und zu vollenden. Dem Einsichtigen ist es längst klar geworden, dafs jene Staaten, welche

sich der Einführung des Befähigungsnachweises, der Zwangsgenossenschaften, des Verbotes der Sitzgesellen nicht eröffnen, wie z. B. die Vereinigten Staaten, ein blühendes Gewerbe, eine gewinnbringende Industrie entfalten und mächtig nach innen und aufsen dastehen, während der Nationalwohlstand in besorglicher Weise zurückgeht, wo man diesen ungerechtfertigten, die freie Vereinbarung hemmenden Einrichtungen Eingang vergönnt hat, wie z. B. in Österreich.

Die Bestrebungen der an solcher Unterbindung der Freiheit und des Verkehrs interessierten Kreise sind jedoch noch keineswegs abgeschlossen. In Österreich strebt man sogar den Befähigungsnachweis für die Handelsunternehmungen an. Und es ist durchaus kein Zweifel: diesen Sonderinteressen wird noch weiter Rechnung getragen werden, weil es eben der öffentlichen Gewalt ganz angenehm erscheint, eine breite und tiefe Bevormundung der freien Vereinbarung zu erlangen.

Im sozialistischen Staate endlich wird sie ganz aufgehoben sein. Der sozialistische Staat kann sie nicht brauchen. Er wird einen Zwang ausüben auf jedermann, ihm unerbittlich seinen Beruf und seine Thätigkeit vorschreiben und auf individuelle Wünsche hierin keine Rücksicht nehmen. Ärzte und Lehrer, mit ungeheuerer Macht ausgestattet, werden die Richter sein, welche in physischer und geistiger Beziehung die Assentierung der jungen Leute für die mannigfaltigen Thätigkeiten und Industrien vornehmen werden, damit das Staatssäckel die immensen Auslagen an die heute ungeahnt grofse Anzahl der Würdenträger, welche der überaus künstliche und komplizierte Staatsapparat erfordern wird, zu leisten imstande sei.

Die Konvention auf jedem Gebiete, auch auf dem des geschlechtlichen Verkehrs wird als ein Unrecht stygmatisiert werden. Sie wird kaum dem Namen nach bekannt bleiben, und schwere Strafen werden verhängt sein über die Äufserungen des freien Willens oder gar über die Eingehung einer freien Vereinbarung. Jedermann wird in jeder Beziehung unter der Kuratell des Staates stehen.

Grofse Ereignisse werfen ihre Schatten voraus — und wir sehen deutlich an hundert Dingen, dafs die Gesellschaft und der

Staat diesem krankhaften, und für die Individualität gänzlich unerträglichen Zustande entgegenschreiten.

Die Bekämpfung der sogenannten Manchesterschule, welche ja nichts anderes ist, als der Ausdruck der freien und unbehinderten Vereinbarung im Verkehrsleben, ist ein solcher Schritt der Vorbereitung einer sittlich knechtischen Zeit.

Wenn man aber bedenkt, dafs alle Errungenschaften der Kultur das Werk der freien Vereinbarung sind; dafs die Zivilisation durch Jahrtausende hindurch diesen Weg gegangen ist, dafs Wissenschaften und Künste ihren herrlichen Aufschwung der von Geschlecht zu Geschlecht übernommenen freien Äufserung der Individualitäten und der freien Vereinbarung zwischen ihnen zu verdanken haben; dafs der internationale Handelsverkehr und seine grofsen Mittel niemals durch Zwang oder staatlichen Befehl einen Fortschritt erreicht, dafs vielmehr die Erforschung der Erde und ihrer Völker, die Einbeziehung der entferntesten Gebiete in den Kreis der Zivilisation Werke freier Vereinbarung waren und sind: so mufs man auch einsehen, dafs die Manchesterschule mit grofsem Unrechte verlästert und bekämpft wird.

Es soll nun durchaus nicht behauptet werden, dafs die Manchesterschule das echte Recht vollständig erfüllt, und ich habe in meinem Werke „Das Recht der Wirtschaft" auch diese Schule und ihre Wege mit den Interessen der Gesamtheit durch die Institutionen des Existenzminimums und des Existenzmaximums in Einklang zu bringen versucht. Gewifs ist aber, dafs diese Schule dem Ideale der wirtschaftlichen und Verkehrsfreiheit am nächsten kommt und dafs sie sohin auch im Rechte der Freiheit einen hervorragenden Platz einnimmt, indem sie der Unterbindung des freien Verkehrs am wirksamsten entgegentritt und hierin den schroffsten Gegensatz zu den Bestrebungen der autoritären Sozialisten bildet.

Wenn die Schranken, welche ich im Rechtssozialismus den Auswüchsen der Manchesterschule, den Schädlichkeiten des laisser faire durch das Existenzminimum und die Heimstätte einerseits und das Existenzmaximum andererseits und überdies durch eine einsichtsvolle, mit den Interessen der heimischen Arbeit in Einklang gebrachte Schutzzollpolitik zu setzen bemüht war; wenn diese Schranken zur Anerkennung und gesetzlichen Geltung gelangen: dann werden die geläuterten Bestrebungen

dieser Schule dem echten Rechte der Freiheit und der Wirtschaft zugleich dienen können und auch fernerhin die Zivilisation zu fördern geeignet sein.

Wenn hingegen der sozialistische Zwang die freie Handelsbewegung und mit ihr die Bethätigung der freien Vereinbarung ertöten sollte, dann wird dadurch das Recht der Freiheit und des Individualismus in einen Zustand gedrängt, welcher mit elementarer Expansivkraft auf dem natürlichen Wege des Schöpfungswillens ausgelöst werden mufs.

Die Freiheit läfst sich eben nicht einengen und fesseln wie der Dampf im Kessel, wie das Wasser in der hydraulischen Presse. Die Freiheit läfst sich nur in gesunde Bahnen lenken wie alle natürlichen Kräfte zur Dienstbarmachung für die Menschheit. Diese Bahn ist das Recht, der Einklang aller Wohlfahrtinteressen des Menschengeschlechtes, die Eusthenie der Menschheit — das Recht der Freiheit.

Die Aufhebung der freien Vereinbarung bedeutet Sklaverei, eine neue und schlimmere, eine unerträglichere Sklaverei als die, welche die Zivilisation eben erst beseitigt hat; denn von dieser wurden Menschen betroffen in tiefem Kulturzustande, Barbaren; sie wurden von ihr betroffen nur hinsichtlich der Körperlichkeit. Die Aufhebung der freien Vereinbarung aber würde das Temperament und den Intellekt schwerer verletzen, als durch die Sklaverei die Körperlichkeit jemals verletzt werden konnte; sie würde in einem Übermafs von Unerträglichkeit die Freiheit solcher Individuen treffen, welche auf der höchsten Stufe der Kultur und der Bildung stehen. Diese Sklaverei müfste und würde mit den Waffen mächtiger Temperamente und Intellekte und der Unterstützung grofser Mengen ungebrochener Kräfte der Körperlichkeit der Naturvölker bekämpft und vernichtet werden. —

### b) DIE UNTERWERFUNG DER NATURVOELKER.

Es ist bedeutungsvoll aber wenig beachtet und noch weniger verstanden, dafs dem Rechte der Freiheit ein gewaltiger Bundesgenosse wider die sozialistischen Bestrebungen zur Fesselung der Freiheit in den freien Völkern Asiens und Afrikas entstanden ist. Völker, welche ihre grofse Macht und Kraft

gegenüber der europäischen Kultur und dem Zwange, der ihnen mit ihr droht, noch nicht erprobt haben.

Es sind Völker, welche der europäischen, zum grofsen Teile degenerierten Bevölkerung in physischer Beziehung bei weitem überlegen sind und eine Resistenz besitzen, die sich deutlich in den Mischungsrassen kundgiebt. Längst ist es erwiesen und immer wird es klarer, dafs die schwarze Rasse im natürlichen Züchtungsdurchschlage gegenüber den Europäern die stärkere ist.

Dort nun wird die alte Sklaverei gebrochen, dort wird die Körperlichkeit aus dem Joche der Abhängigkeit befreit, dort ziehen die Zivilisation und ihre Waffen siegreich ein. Werden aber diese Völkerschaften ihre alte Sklaverei widerstandslos gegen eine neue umtauschen? Wird der Zwang des sozialistischen Staates imstande sein, Fufs zu fassen in den fast unermefslichen Gebieten, welche die freien Völker Asiens und Afrikas bewohnen?

Gewifs nicht!

Diesen wichtigen Rückhalt für das heilige Recht der Freiheit mufs sich die Zivilisation bewahren. Ehrlich und aufrichtig mufs die Kulturwelt die volle Beseitigung der Sklaverei und des Sklavenhandels anstreben und mit allen Mitteln wahrhaft fördern. Sie darf nicht gewaltsam, nicht willkürlich und nicht ungerecht und nicht unverständig vorgehen. Es gilt nicht die Unterwerfung, es gilt vielmehr das grofse Werk der Erziehung ganzer Völker; es gilt die friedliche Einführung derselben in den Kreis der Zivilisation. Vor allem aber gilt es die Aussöhnung der kämpfenden Interessen dieser Völker und insbesondere die Aussöhnung der handeltreibenden Araber mit der schwarzen Rasse in Afrika und die Aussöhnung der freien Völker Asiens mit der eingedrungenen Halbkultur aus dem von Rufsland unterjochten Westen.

Und wenn dieses grofse Werk auf friedlichem Wege nicht zustande gebracht werden kann, dann mufs sich die ganze Kulturwelt auf die Seite des Rechtes der Freiheit stellen, den unterdrückten Völkern den Schutz der materiellen Waffen leihen und den Kampf gegen die Bedrücker aufnehmen.

Der Lohn wird ein herrlicher sein. Die von den

Fesseln des Barbarismus befreiten Völkerschaften werden die natürlichen Bundesgenossen ihrer Befreier, das wirksamste Gegengewicht wider die autoritären Sozialisten und eine uneinnehmbare Zufluchtsstätte des Rechtes der Freiheit werden.

Schon liegen dort, bei den freien Völkern Asiens und Afrikas die fruchtbaren Keime einer freiheitlichen Entwicklung. Schon finden wir echt demokratische und republikanische, hie und da auch konstitutionelle Anläufe, Ansätze und selbst vollendete Einrichtungen. Diese zu pflegen, nicht aber sie zu vernichten, ist die Pflicht der Zivilisation.

Nicht Eroberung, nicht Unterdrückung, nicht Ausbeutung sind die verständnisvollen Ziele der abendländischen Kultur in jenen von einer kraftvollen Menschheit bewohnten Gebieten!

Es scheint aber, dafs die eingeschlagenen Wege zumal im Kongostaate einerseits und in der Interessensphäre Rufslands andererseits durchaus verfehlte sind und nicht den erhabenen Postulaten entsprechen, welche die Zivilisation dort zu erfüllen hat.

Das heilige Recht der Freiheit empfinden auch die Naturvölker, wenngleich es ihnen noch nicht zum Bewufstsein gelangt ist, wie jedes natürliche und wirkliche Bedürfnis vom Menschen tief empfunden wird. Wenn also dieses Gefühl beleidigt wird, dann kann man sicher sein, dafs der energischeste und ausdauernste Widerstand gegen die abendländische Kultur erwachen und die Bedrücker vernichten wird. —

Die Unterwerfung der Naturvölker in Afrika und Asien ist der Kulturwelt unwürdig, sie ist überdies thöricht und unklug und schädigt in Wahrheit die Interessen der Zivilisation und sie ist endlich — gefährlich.

### c) DIE LEHR- UND LERNFREIHEIT UND DIE ERZIEHUNG.

Seitdem in allen gelehrten Berufen sich ein formaler Bildungsgang und ein formaler Befähigungsnachweis eingebürgert hat, seitdem insbesondere der Eintritt in einen Lebensberuf, welcher eine gelehrte Vorbildung erheischt, mehr oder weniger von der Zustimmung jener abhängig gemacht worden ist, welche diesem Berufe bereits angehört haben (Prüfungen): hat sich eine ganz unsinnige, für die Wissenschaft äufserst schädliche Autorität, das Recht des Wissens, ausgebildet.

Es soll hier keineswegs die Rede sein von der Autorität hervorragender Gelehrten, sondern von dem Rechte des Wissens der Halbleute, welche ihre vorgeschriebenen Prüfungen gemacht haben und nun als Wissende angesehen werden und sich selber dafür dünken. Wie unbefugt und unrichtig das ist, brauche ich wohl nicht auseinander zu setzen. Das Wissen hängt nicht vom Lernen allein ab, das Lernen hängt weiters nicht vom Schulbesuch und Beides nicht von der so oder so abgelegten Prüfung ab. Es ist uns allen bekannt, dafs mittelmäfsige Schüler oft einen ausgezeichneten Namen in der Wissenschaft erlangt haben, während Leute mit vorzüglichen Prüfungszeugnissen im praktischen Leben in die breiten Schichten der Alltagsmenschen fallen.

Das Recht des Wissens hat in der That jedermann von Natur aus, wie das Recht des Vermögenserwerbes. Ob er aber thatsächlich und nicht nur scheinbar (durch Prüfungen bestätigt) sich ein Wissen oder ein Vermögen erworben hat, das ist vollständig eine Privatangelegenheit, um welche sich die öffentliche Gewalt nur dort zu kümmern hat, wo sie mit einem öffentlichen Interesse in Berührung kommt. Es ist also wohl gerechtfertigt, wenn für gewisse Gebiete und Aufgaben der gelehrten Stände ein Nachweis der Befähigung verlangt wird, ungerechtfertigt jedoch die Annahme, dafs gerade jene, welche diesen Nachweis zu erbringen in der glücklichen Lage sind, auch die einzigen wären, welche in Wahrheit befähigt sind und das gröfste und meiste Wissen haben. Der Weg zur Erwerbung von Kenntnissen ist ein mannigfaltiger. Der bequemste ist allerdings der ausgetretene Weg, der der Schulbank und Prüfung. Er ist aber auch derjenige Weg, welchen sowohl begabte als weniger begabte ja sogar unbegabte Personen mit Erfolg zurücklegen können.

Schwieriger ist der andere, der Weg der Selbstbildung. Nur bevorzugte Geister dürfen ihn mit der Hoffnung und Aussicht betreten, ihr Ziel zu erreichen. Die meisten, auch befähigtere Leute als solche, welche glücklich ihre Prüfungen hinter sich haben, erlahmen durch die aufserordentlichen Schwierigkeiten, welche ihnen das Vorurteil, das Mifstrauen, die Überhebung und der Eigendünkel in den Weg legen. Der Autodidakt ist stets ein Mensch von hervorragendem Intellekt und Temperament, sein Wissen ist ein tieferes, sein geistiger Blick ein erweiterter.

Zwischen diesen beiden äufsersten Richtungen der Erwerbung

von gelehrten und anderen Kenntnissen giebt es viele Pfade. Entweder reifte der Geist unmittelbar vom Beginn an aus sich heraus, und erst später gelangte die betreffende Person zu neuem formalen Bildungsgange wie z. B. der steyerische Dichter Peter Rosegger, oder es war ihr wohl ein grundlegender Unterricht vergönnt, jedoch der Genufs späteren Schulbesuches versagt, und es mufste ihr die eigene Arbeit durch oft unsägliche Mühe jene Kenntnisse eröffnen, welche anderen weit bequemer geboten werden. Oft hält eine jahrelange Unterbrechung voll praktischer Thätigkeit, ausgefüllt mit dem Kampfe ums Dasein den späteren Gelehrten ab, sein Ziel zu verfolgen, bis es ihm gelingt, sich ihm zu nähern.

Auch hier mufs das Interesse des Individuums in Einklang gebracht werden mit den öffentlichen Interessen. Und da es nun diese Interessen durchaus nicht gefährdet, sondern sogar fördert, wenn volle Lehr- und Lernfreiheit besteht und anerkannt wird, so soll sie auch nicht durch den Staat in ungerechtfertigter Weise bevormundet werden.

Hat etwa in den Vereinigten Staaten von Nordamerika die Wissenschaft nicht gleichen Schritt gehalten mit der in Europa? Und doch herrscht dort volle Freiheit des Lehrens, Lernens und Wissens. Der Besuch einer hohen Schule wird nicht abhängig gemacht von einem Befähigungsnachweise, von welchem man längst die Erkenntnis haben sollte, dafs er nicht immer den gleichen Wert besitzt. —

Aber es ist einmal der Zug der Zeit, auch die Wissenschaft zu bevormunden, ihr den Stempel der staatlichen Autorität aufzudrücken und einen privilegirten Gelehrtenstand zu schaffen, welcher der staatlichen Gewalt dienstbar ist. Allerdings kann man sich noch nicht ganz der Achtung vor der freien Wissenschaft verschliefsen. Aber unleugbar sehen wir bereits die drohende Neigung hierzu auf verschiedenen Gebieten, namentlich auf dem der Heilkunde. Und doch kamen auch grofse und anerkannte medizinische Errungenschaften aus der Hand sogenannter Laien. Die Massage hat ein österreichischer Stabsoffizier erfunden, die Wasserheilkunde wurde von dem Bauer Prissnitz begründet.

Namentlich und vor allem verlangt das Recht der Freiheit mit aller Eindringlichkeit auf den gelehrten Schulen (Universitäten) volle Lehr- und Lernfreiheit.

Wenn man nun auch nicht dasselbe Postulat an die zum gelehrten

Studium vorbereitenden Mittelschulen stellen kann, so sollte doch von der strengen Formel Umgang genommen werden, welche den regelrechten Gang durch die Mittelschule zur unausweichlichen Bedingung des Besuches einer Hochschule macht; denn wie viele begabte ja ingeniöse Leute werden dadurch vom gelehrten Studium abgehalten!

Vor allem anderen aber sind es die Fachschulen, an welchen volle Lehr- und Lernfreiheit herrschen sollte. Kommt es doch hier weit mehr auf Neigung und Talent als auf eine formelle Vorbildung an. Nicht als ob ich diese perhorreszieren wollte; im Gegenteile; es ist ja klar, dafs einerseits die systematische Schulung bei minder talentierten Personen viel ersetzen kann, dafs andererseits ein möglichst gleichartiges Schülermaterial die Arbeit des Lehrers sehr erleichtert. Aber bei Schülern und Lehrern soll der formelle Bildungsgang nicht die Hauptsache sein, sondern das Talent dort und das wirkliche Wissen und Können hier, ganz gleichgiltig auf welchem Wege es erworben worden ist.

Blicken wir wieder nach der neuen Welt hinüber und betrachten wir das fachliche und insbesondere das landwirtschaftliche Schulwesen in der Argentinischen Republik.*) So schöne Erfolge als dort ohne Vorbildungszwang und mit Lehrern, welche zum gröfsten Teile aus dem praktischen Leben hervorgegangen sind, erzielt werden, haben manchmal europäische Fachschulen nicht nachzuweisen. Und der Grund für diese Erscheinung ist eben der, dafs in den europäischen Staaten den meisten Fachschulen die Schulweisheit zu viel anhaftet und dieselben die praktische Thätigkeit zu wenig üben, so dafs sie auch nicht in der Lage sind, ihre Schüler für diese gehörig vorzubereiten.

Am fühlbarsten macht sich dieser, ganz entschieden nur durch die ausschliefslich formelle Vorbildung der Lehrer verursachte Übelstand, an unseren Handelsschulen fühlbar, wo Mathematiker oder Naturhistoriker, welche von einem industriellen oder Handelsunternehmen nicht mehr als die Firmatafel gesehen haben, Handelswissenschaften vortragen, ja sogar oft leitende Stellen einnehmen, während tüchtige Kaufleute mit grofsen Kenntnissen und viel Erfahrung, welche im wirtschaftlichen Leben Schiffbruch erlitten

*) Vergl. Märtens, Süd-Amerika unter besonderer Berücksichtigung Argentiniens (Berlin 1899).

haben, verhungern, ohne ihre reichen und wertvollen Erfahrungen der heranwachsenden Jugend vermitteln zu können. Ein Verlust nach beiden Richtungen hin. Oder man sieht einen verunglückten Kandidaten für Mittelschulen Wechselrecht und politische Ökonomie tradieren, während absolvierte Juristen mit mehrjähriger rechtsanwaltlicher Praxis klientensüchtig die Treppen des Handelsgerichtes belagern müssen. Wären diese nicht besser auf dem Platze, welchen jener einnimmt?

Doch in all diesen Dingen findet man kein Streben zum Besseren; ganz im Gegenteile geht der allgemeine, unbedachte und unanständige Nachtritt einen entgegengesetzten Weg, den der Verkümmerung der Lehr- und Lernfreiheit, im vollen Einklange mit dem Zuge der Zeit und mit den sozialistischen Interessen.

Am meisten jedoch zeigt sich das Streben zur Beschneidung der Freiheit, ja sogar zur Bevormundung des Privatlebens bei den Volks- und Bürgerschulen. Hier, wo der eigentliche Lehrer der Jugend wirken soll, wo Unterricht und Erziehung Hand in Hand zu gehen berufen sind; hier ist Gelegenheit geboten, in das Privatleben der Eltern durch die Kinder hineinzugreifen. Wer erinnert sich nicht daran, dafs diese Erscheinung unendlich ähnlich ist einer kaum noch ganz überwundenen anderen, dem Eindringen kirchlicher und klerikaler Mächte in das Familienleben? —

Die Macht des Lehrers droht übergrofs zu werden. Der sozialistische Staat wird im Lehrer das berufenste Werkzeug seiner Gewalt sehen, das erwünschte Mittel, einerseits temperamentvolle Kinder mit freiheitlichem Sinne zu bändigen, und andererseits gefährliche Familien, in welchen freiheitliche Traditionen leben oder gar solche Bestrebungen den Kindern beigebracht werden, lahm zu legen und unschädlich zu machen — wenn nicht etwa noch Ärgeres geschieht, und die Kinder der häuslichen Erziehung und der väterlichen Gewalt gänzlich entzogen werden sollen, um sie um so wirksamer zu willenlosen Sklaven der sozialistischen Staatsgewalt erziehen zu können.

Und doch sieht die Menge gedankenlos die Macht des Lehrers und seinen Einflufs auf das Haus wachsen. Was diese Macht bedeutet ist man sehr zu unterschätzen geneigt.

Unzweifelhaft gebührt der Schule eine Summe von Befugnissen, welche im Einklange mit den Pflichten der Lehrer zu

einer gedeihlichen Erziehung der Jugend nötig sind, unzweifelhaft soll die Schule dem oft unverständigen Einflusse der Eltern entrückt sein. Aber diese an und für sich schon weitreichenden Rechte müssen sich in den Grenzen bewegen, welche Übergriffe auf die häusliche Erziehung und Lebensführung, auf das freie Walten der väterlichen Gewalt gänzlich verbieten. Nie und nimmermehr darf die Macht des Lehrers die natürliche Autorität des Vaters verdunkeln und in den Hintergrund drängen, nie und nimmermehr das Ansehen der Eltern in den Augen des Kindes durch die Autorität des Lehrers leiden. Denn man vergesse nicht: vor dem schulpflichtigen Alter bedurfte das Kind der väterlichen, der natürlichen Autorität, und nachdem es die Schule verlassen und ihrem Einflusse entrückt ist, mufs es abermals von der väterlichen Autorität geleitet werden und sollte derselben niemals entbehren.

Die väterliche Autorität ist also von längerer Dauer als die der Schule, sie darf daher durch diese nicht beeinträchtigt werden, das Recht der väterlichen Gewalt ist an grofse Pflichten und grofse Opfer gebunden, welche die Zeit der Schulpflicht des Kindes überdauern. Es hiefse Rechte und Pflichten geradezu auf den Kopf stellen, es hiefse eine Beschränkung der Freiheit der Eltern verfügen, wollte man die Autorität der Schule über die der Eltern stellen und zugeben, dafs das Ansehen derselben in den Augen des Kindes eine Einbufse erlitte zum Vorteile der Macht des Lehrers.

Andererseits soll und mufs der Lehrer und die Schule von den Willkürlichkeiten der Eltern unabhängig sein. Die Schule mufs frei sein, das Familienhaus heilig und unentweihbar durch fremden Eingriff.

Zur Unabhängigkeit des Lehrers ist vor allem anderen seine gesicherte materielle Stellung erforderlich. Eine solche wird den wohlthätigsten Einflufs auf die Schule ausüben und zugleich die Lehrerschaft am wirksamsten abhalten, eine ungerechtfertigte Erweiterung ihrer Macht anzustreben oder zu willigen Werkzeugen der öffentlichen Gewalt herabzusinken.

Auch hier ist der Einklang zwischen den Interessen der Schule und des Hauses der einzig richtige Weg, er ist der Weg des Rechtes.

Man hüte sich die Macht des Lehrers und der Schule zu er-

weitern und zu befestigen; denn durch sie gelangt der Lehrer selber in die Gewalt fremder Faktoren, in die Gewalt des freiheitfeindlichen Sozialdemokratismus oder in die der Kirche. —

Aufser den ordentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten dienen auch andere Einrichtungen in immer erweitertem Mafse der Jugend- und Volksbildung und der moralischen Erziehung. Es sind dies Wandervorträge, Volksbildungs-Vereine mit Bibliotheken und Vorlesungen und das Theater.

Auf diesen Gebieten herrscht bislang noch volle Freiheit. Sie sind der eigenste Boden der freien Vereinbarung und Vereinigung. Doch schon zeigen sich Anläufe, auch sie unter die Bevormundung der öffentlichen Gewalt zu stellen. Es wäre dies ein Mifsgriff, welcher die Bedeutung dieser Institutionen illusorisch machen müfste. Sie sind ja Befriedigungsmittel des freien Dranges nach Bildung. Jeder Zwang erzeugt eine Reaktion, und diese würde dem Wirken dieser segensreichen, aus der freien Vereinbarung hervorgegangenen Einrichtungen gewifs verderblich sein. Wer heute freudig von ihnen Gebrauch macht, weil hier seine freie Entschliefsung, sein freier Wille und sein Selbstbestimmungsrecht in Anbetracht kommen und Befriedigung finden, der würde einem staatlichen Zwange oder auch nur einer Bevormundung Widerstand entgegensetzen und zum mindesten die Freudigkeit einbüfsen, welche ihn auf diesen Wegen der Bildung entgegenzuführen berufen ist.

Wandervorträge, Volksbibliotheken und Theater sind Stätten der vollsten und unbeeinflufsten Lehr- und Lernfreiheit. Sie sollen es bleiben. So verlangt es die Wohlfahrt der Gesamtheit, so fordert es das Interesse der Einzelindividuen, und der Einklang zwischen beiden ist implicite durch die volle Freiheit hergestellt.

### d) DIE MENSCHLICHE GESUNDHEIT UND DER AERZTLICHE BERUF.

Die grofse Bedeutung, welche die menschliche Gesundheit und der ärztliche Beruf für die Entwickelung der menschlichen Gesellschaftsformen und dadurch für das Recht der Freiheit haben, zwingen mich hier weit auszuholen und die Grundgedanken, welche mich von allem Anfange an bei meinen sozialwissenschaftlichen Rechtsuntersuchungen geleitet haben, in ausführlicher Weise zu

einer soziologischen Abhandlung auszugestalten und kritisch das Wichtigste zu beleuchten, was auf diesem Gebiete gesagt und geschrieben und zu Bestrebungen geführt hat, welche in aufserordentlich eingreifender Weise das Recht der Freiheit berühren.

Nicht allein auf diesem, sondern auf jedem Gebiete sozialwissenschaftlicher Forschung sollte weit mehr als die Geschichte, die Natur die Lehrerin der Menschheit sein. In dem lehrreichsten Teile der Geschichte verbinden sich beide Forschungsrichtungen, die Menschheitgeschichte und Naturerforschung, auf das Innigste. Es ist die prähistorische Zeit, welche uns nicht allein die Geschicke der Menschen sondern auch ihre wesentlich natürliche Entwickelung zur Erkenntnis bringt. Dort liegen die Eigenschaften des Menschen und seine nach dem Schöpfungswillen entwickelten Kräfte und Anlagen in ihrer natürlichen Ursprünglichkeit, dort ruhen die ersten Geschicke aus unverfälschten sozialen Elementen, wie sie später ohne die Erkenntnis der natürlichen Menschheitentwickelung und ohne Zuhilfenahme des zeitgenössischen Lebens der Naturvölker, welches in vielen Stücken das Bild der Menschheitkindheit darbietet, schwer oder gar nicht nachweisbar sind: dort berühren sich Natur und Menschengeschicke in harmonischer gleichsam freundschaftlicher Weise, dort hat der soziale Organismus seine schöpfungzweckliche Ausgestaltung einfach und klar begonnen, dort wurde dieses erhabene Werk noch von keinem gesellschaftlichen Mechanismus gestört, welcher später durch Irrmeinungen und die Abkehr von der Natur ins Leben gerufen, der natürlichen Entfaltung des Menschengeschlechtes auf dem Wege zum schöpfungzwecklichen Fortschritte Hindernisse aus Menschenhänden entgegengesetzt hat. —

Es ist die exakte Richtung sozialwissenschaftlicher Forschung, welche diesen schwierigen aber dankbaren Pfad zur Erkenntnis der organischen und elementaren Faktoren im sozialen Leben der Menschheit eingeschlagen hat. Es ist auch der Weg der sozialwissenschaftlichen Kritik scheinbar fremder Wissensgebiete, die Methode, welche das Organische vom Mechanischen im Menschenleben unterscheidet, so dafs die ewige Wahrheit und der menschliche Irrtum in seinen Annahmen und Folgerungen klar und deutlich werden.

Dieser Irrtum ist zumeist dadurch erzeugt, dafs man die Erkenntnisse der Wissenschaft aus den Resultaten der Erscheinungen, in welchen eine Unsumme von künstlichen Mechanismen enthalten ist, und nicht aus den elementaren natürlichen und organischen also unvergänglichen und immer gleichen Faktoren gesucht hat und sucht.

So meint man, dafs die Erde in berechenbarer Zeit übervölkert und ganz neuartige soziale Verhältnisse dadurch bedingt sein werden.

Gegenwärtig beträgt die gesamte Bevölkerungszahl der Menschheit rund 1480 Millionen Seelen. Nach den Ermittelungen des englischen Demographen Schooling kann der jährliche Bevölkerungszuwachs auf 5 pro Mille geschätzt werden. Auf diese Art würde sich die Bevölkerung in 134 Jahren verdoppelt haben, so dass im Jahre 2030 die Erde rund 2960 Millionen Menschen zählen sollte. Nach demselben Verhältnisse würde dann unsere Erde

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | im | Jahre | 2100 | rund | 4200 | Millionen Bewohner |
| | „ | „ | 2200 | „ | 6910 | „ „ |
| | „ | „ | 2300 | „ | 11 320 | „ „ |
| | „ | „ | 2400 | „ | 18 750 | „ „ |
| und | „ | „ | 2500 | „ | 33 590 | „ „ |

zählen, dieselbe Summe als die Erdoberfläche Acker*) Landes enthält. Während also heute auf jeden Erdenbewohner 23 Acker Landes kommen, wird nach obigen Zahlen um das Jahr 2500 der Zeitpunkt eingetreten sein, wo auf jeden Bewohner nur ein Acker Landes kommt. Die Erde würde dann nicht mehr imstande sein, alle ihre Bewohner zu ernähren, und die armen Menschen müfsten sich gleich Schiffbrüchigen um ihren Anteil an gesunder Luft, an reinem Wasser und jedem anderen Nahrungsmittel zerfleischen.

So unheilvoll das klingt, so unwahr ist es. Die Wahrheit ist allerdings kaum weniger erschreckend und doch beruhigend. Aber wegen der Schrecken, welche die Wahrheit in sich birgt, arbeitet man ihr entgegen, stemmt sich der Mensch gegen den Willen der Natur und der Schöpfung, um — seine Ohnmacht zu beweisen und das Recht der Freiheit zu beschränken.

*) Nach englischem und amerikanischem Mafse.

Vor allem anderen wird die Erde niemals überall in gleicher Weise bevölkert und übervölkert sein, und während der oben geschilderte Zustand wirklich aber weit früher schon örtlich eintreten wird, wird es noch immer Gegenden geben, welche die Menschenmassen aus übervölkerten Ländern aufzunehmen gleichsam bestimmt sind. So war Asien einst viel dichter bevölkert als Europa, und dieser damals jungfräuliche Erdteil nahm die Völkerströme auf, die aus Asien westwärts gezogen kamen. Millionen seiner überschüssigen Bevölkerung hat Europa an Amerika und Australien abgegeben und ist im Begriffe nach Afrika zu schicken.

Und noch hat die Erde ungeheuere Strecken unbewohnten Landes, Raum für Milliarden von Menschen. Und so wäre denn die Folgerung richtig, dafs sich dort das Menschengeschlecht ausbreiten könnte und, keiner anderen Abhilfe gegen die Übervölkerung bedarf. Es würde dies auch zuversichtlich geschehen, wenn nur nebenher nicht eine andere Erscheinung ginge, welche einzelne Länder vor unsere Augen aufweisen, wie z. B. Frankreich, wo die Geburten gegenüber den Todesfällen fortschreitend abnehmen, und so örtlich eine immer raschere Abnahme der Bevölkerung eintreten mufs. Die Bewohner übervölkerter Länder degenerieren und sterben schliefslich aus. Während also neue Erdstriche von der Menschheit okkupiert werden, damit diese nach dem Schöpfungswillen sich auf einem neuen Boden verjünge und regeneriere, gehen die alten Bevölkerungen in ihren verjauchten Wohnsitzen dem Untergange entgegen.

Solchen Niedergang, dieses Hinsterben durch physische Degeneration vermag nichts aufzuhalten.

Und doch versucht es der Mensch, er versucht in mafsloser Überhebung und Kurzsichtigkeit dem Schöpfungswillen in die Arme zu greifen. Und die Waffen der Wissenschaft richten sich vorerst gegen die sichtbaren Feinde, den Krieg und die Seuchen. Schon aber sind auch Anzeichen vorhanden, dafs der Mensch die freie Zuchtwahl seiner Mitmenschen in der grundfalschen Meinung verbieten werde, um dadurch der Degenierung und den sogenannten hereditären Krankheiten vorbeugen zu können.

Diesem geradezu unsinnigen und ohnmächtigen Streben sind die Menschen oder vielmehr jene, die dadurch zu einer gewissen

und unleugbar bedeutungsvollen Macht gelangen würden, bereit, das Recht der Freiheit zu opfern.*)

Der Schöpfungswille hat das Menschengeschlecht stark und schön gemacht, er besitzt auch die Mittel gegen die Übervölkerung und gegen die Degenerierung des Menschengeschlechtes. Und diese Mittel sind thätig stündlich und täglich, sie waren es durch Jahrtausende hindurch und werden es sein auch gegen den Willen und die sozialen Mechanismen des Menschen solange, als sein Geschlecht diese Erde wird bewohnen können.

Hat nicht die Sintflut eine ganze Menschheit hinweggerafft, haben nicht andere Elementarereignisse Menschenleben in grofsen Massen vernichtet? -- Sind nicht Epidemien durch ganze Weltteile gezogen, ungeheuere Opfer fordernd? — Sind nicht Massenheere zu Grunde gegangen durch die Waffen des Feindes, durch die Ungunst der Klimate, durch Krankheit und Hungersnot?

Man will aber den Krieg nicht, und man glaubt die Epidemien bekämpfen zu können. Gut, wir werden davon später sprechen. Aber wo will man denn die Elementarereignisse hinthuen und wohin alle anderen Mittel, welche der Natur und dem Schöpfungswillen zur Erreichung seiner Zwecke allzeit zu Gebote stehen?

O, nicht die Hände in den Schofs legen soll das Menschengeschlecht. Nicht sich trübgeistig überlassen dem Walten der Natur; denn das will der Schöpfungswille nicht! Der Mensch soll arbeiten und denken, erforschen die Wege der Natur und ihre Wahrheit. Aber er soll nicht jene Bahnen stören, welche die Natur zum Wohle des Menschengeschlechtes geht und gehen mufs, wie die freie natürliche Zuchtwahl und die Seuchen.

Der Mensch soll den Schöpfungswillen erkennen, mit ihm gehen und ihn unterstützen. Und Gelegenheit hierzu findet er überall und immer auf Schritt und Tritt des täglichen Lebens. Er soll es thuen an der Hand echter Wissenschaft. —

Es klagt das gegenwärtige Geschlecht, dafs schon nach ungefähr 600 Jahren die ganzen Vorräte an Steinkohle, welche die Erde noch besitzt, verbraucht sein und die Quellen unserer

*) Vergl. Das Recht in der geschlechtlichen Ordnung, 2. Aufl. S. 71, 72, 217 u. ff.

Beleuchtung und Beheizung und des Dampfes für unsere Industrien versiegt sein werden.

Mag dies nun richtig sein oder nicht. Viel früher als in 600 Jahren wird die Kohle für die menschliche Wirtschaft wahrscheinlich ihren Wert verloren haben. In dieser Beziehung wird der menschliche Geist noch Aufserordentliches schaffen gleichsam im Einvernehmen mit der Natur.

Der Schöpfungswille hat den Fortschritt des Menschengeschlechtes nicht sprunghaft, sondern in langsam fortschreitender Entwicklung beschlossen. Auch die Erkenntnisse des Menschengeschlechtes entwickeln sich aus einander in fast paralleler Weise mit den Geschicken der Menschheit und mit dem Walten der Natur. Für das Licht, welches das gesundheitschädliche Leuchtgas aus der Steinkohle spendet, tritt die durch Wasserkraft erzeugte elektrische Beleuchtung ein, die Glut der Kohle wird ein weit billigeres, gesünderes und unerschöpfliches Heizmittel ersetzen: das Wasser, welches durch Elektrolyse in Wasserstoff und Sauerstoff zerlegt, im Wasserstoffe das Brennmaterial ergeben wird, welches durch irgend eine vom Menschengeiste noch zu erfindende Vorrichtung die chemische Verbindung mit dem Sauerstoffe nicht mehr eingehen können, sondern in mechanischer Verbindung zu verharren gezwungen und so zu jeder Heizung herangezogen werden wird.

Die Elektrizität wird alles bewegen, Maschinen, Eisenbahnen und vielleicht — Luftschiffe.

Die Sonnenstrahlen werden durch ungeheure Brenngläser geleitet, eine Menge verwertbarer Wärme ergeben.

Ja, man wird wohl auch imstande sein, in das Innere der Erde zu dringen, um die schier unerschöpflichen Wärmevorräte aus derselben der menschlichen Wirtschaft zuzuführen. Doch man wird es vielleicht nicht thun aus Gründen geistiger Erwägung und weil es gegen den Schöpfungswillen wäre.

Sollte das Menschengeschlecht an tausend und tausend Stellen der Erde 4000 Meter tiefe und tiefere Schachte graben, so würde, so unerschöpflich auch die Wärme im Erdinnern erscheint, doch ein Verbrauch stattfinden, welcher in berechenbarer Zeit soviel von den unermefslichen Vorräten absorbieren würde, dafs rascher, als im natürlichen Gange, die verdickte und abgekühlte Erdkruste ganz neue Lebensverhältnisse erzeugen würde, für welche

das Menschengeschlecht noch nicht im Besitze der Bedürfnismittel ist. — Aber es würde wohl kaum zu Wege gebracht werden können, die Hitze des Erdinnern für die menschliche Wirtschaft zu verwerten. Ich glaube, dafs an jeder Stelle, an welcher man die Erdkruste durchbohrt oder auch nur in ihrer Widerstandskraft bis zu dem nötigen Grade schwächt, die Glutmassen gleich wie aus einem Krater zur Oberfläche emporsteigen müfsten mit einer Gewalt, welcher kein Hindernis entgegengesetzt werden könnte, und dafs Unmassen von feuerflüssigen Stoffen sich verderbenbringend über die Erdoberfläche ergiefsen müfsten, wenn ihrer ungeheuren Spannkraft ein Ausweg eröffnet werden würde.

Immerhin aber bleibt dem Geiste des Menschen und der Arbeit seiner Hände genug zu thun übrig; und er hat wahrhaftig nicht nötig, sich auf Gebiete zu verirren, wie der französische Chemiker Berthelot, welcher im vollen Ernste behauptet, dafs es möglich sein werde, alle menschlichen Nahrungsmittel chemisch auf synthetischem Wege zu erzeugen und mit denselben die Menschen zweckentsprechend zu ernähren.

Es ging vor nicht langer Zeit ein Feuilleton durch die Zeitungen, in welchem darüber zu lesen war:

„Das Lebensmittelproblem ist ein rein chemisches; an dem Tage, wo man die entsprechend billige Kraft bekommt, wird man mit Kohlenstoff aus der Kohlensäure, mit Wasserstoff und Sauerstoff aus dem Wasser und mit Stickstoff aus der Atmosphäre Lebensmittel aller Art erzeugen können. Was die Pflanzen bisher thaten, wird die Industrie thun, und vollkommener als es die Natur im Stande war. Es wird die Zeit kommen, wo Jedermann eine Dose mit Chemikalien in der Tasche trägt, aus welcher er sein Nahrungsbedürfnis an Eiweifs, Fett und Kohlenhydraten befriedigen wird, unbekümmert um Tages- und Jahreszeit oder Regen und Trockenheit. Dann wird eine Umwälzung eintreten, von der man sich jetzt noch keinen Begriff machen kann. Die Fruchtfelder, Weinberge und Viehweiden werden verschwinden; der Mensch wird an Milde und Moral gewinnen, weil er nicht mehr vom Mord und der Zerstörung anderer Wesen leben wird. Dann wird auch der Unterschied zwischen fruchtbaren und unfruchtbaren Gegenden fallen, und vielleicht werden die Wüsten der Lieblingsaufenthalt der Menschen werden, weil es dort gesünder ist, als auf dem durchseuchten Schwemmboden und den sumpfigen Ebenen, wo jetzt

der Ackerbau betrieben wird. Dann wird auch die Kunst samt allen Schönheiten des menschlichen Lebens zur vollen Entfaltung gelangen. Die Erde wird ein Garten, in dem man nach Belieben Gras und Blumen, Wald und Busch wird wachsen lassen können und in welchem das Menschengeschlecht im Überflusse, im goldenen Zeitalter leben wird. Der Mensch wird deshalb nicht der Trägheit und der Korruption verfallen. Zum Glücke gehört die Arbeit, und der Mensch wird arbeiten so viel wie jemals, weil er nur für sich arbeitet, um seine geistige, moralische und ästhetische Entwicklung auf die höchste Stufe zu bringen."

Ich will nicht bezweifeln, dafs es gelingen werde, eine Anzahl von unseren Nahrungmitteln ähnlichen Stoffen aus Wasser und Luft, aus Steinen und Erde synthetisch zu erzeugen. Aber ich bin davon überzeugt, dafs eine solche Ernährung dem Menschengeschlechte weder auf der gegenwärtigen Stufe seiner physischen und psychischen Entwickelung noch auf der nächst folgenden dienlich und seiner Gesundheit förderlich sein wird. Ich bin vollständig gewifs, *dafs durch eine solche Ernährung das Menschengeschlecht einer rapiden Degenerierung anheimgegeben werden würde.*

*An dieser Stelle spreche ich das erste mal diesen soziologischen Gedanken aus*, einen Gedanken, welcher bedeutungsvoll für meine Wissenschaft aber auch für die *Heilkunde* zu werden vermag, wenn es mir gelingt, die Aufmerksamkeit und das Interesse für ihn wachzurufen.

Nicht die unmittelbaren Nahrungsmittel allein, nicht nur Stickstoff und Kohlenstoff, Albuminate und Kohlenhytrate, Kalkverbindungen und Salze sind zur Ernährung des Menschen nötig, nicht diese Stoffe blos hat das Menschengeschlecht, seitdem es sich aus der Tierheit emporgerungen, in den natürlichen Nahrungsmitteln verschiedener Art zu sich genommen; *nicht diese Stoffe allein haben an der Entwickelung unserer physischen und namentlich psychischen Eigenschaften mitgearbeitet*: sondern auch eine Menge anderer und zwar überaus subtiler Ingredienzen, welche sowohl in den animalischen, vorzüglich der *Fischfauna* entnommenen Nahrungsmitteln enthalten sind, sondern auch in den mannigfaltigen Vegetabilien, welche das Menschengeschlecht durch die tausend und abertausend Jahre seines Lebens zu seiner Ernährung herangezogen hat. Es sind Stoffe

von so feiner Verteilung, dafs wir oft nicht imstande sind, dieselben nachzuweisen. Es sind einerseits die ersten Zersetzungsprodukte animalischer Substanzen und andererseits und vorzüglich die mannigfaltigen Salze, Fette, Harze, Säuren und allen bevor die Alkaloide in den pflanzlichen Erzeugnissen der Erde, welche nicht etwa jedes für sich, sondern in der natürlichen und spezifischen Verbindung, wie sie eben dem Menschengeschlechte in den Nahrungsmitteln verfügbar waren, diese Wirkung hervorgebracht haben. Auch Kraut und Kohl und die gewöhnlichsten Lebensmittel enthalten eben neben den unmittelbaren Nahrungsstoffen wie Albuminate und Kohlenhydrate auch andere Substanzen und eigenartige Alkaloide.

Wer wollte, da ich es nun einmal ausgesprochen habe, daran zweifeln, dafs wie die eigentlichen substanziösen Nahrungsmittel zur Ernährung unseres Körpers dienen, auch jene subtilen Stoffe auf die Erregung, Zusammensetzung und feine Ausbildung des cerebrospinalen und sympathischen Nervensystems unserer Vorfahren, dadurch auf die physiologische und in letzter Folge auf die anatomische Entwickelung des Menschengeschlechtes einen gestaltenden Einflufs ausgeübt haben, dafs also die hereditären Errungeschaften des heutigen Geschlechtes in Rücksicht auf Körper und Seele das Werk jener subtilen Stoffe sind?

Wenn nun der Mensch auf diese — ich wiederhole es — oft in sinnlich unfafsbar feiner Verteilung in den mannigfaltigen Nahrungsmitteln vorkommenden Stoffe, welche nicht allein auf die Reizbarkeit unserer beiden Nervensysteme, sondern höchst wahrscheinlich auch auf ihre Zusammensetzung durch die ganze Lebenszeit des Menschengeschlechtes als natürgeschichtlicher Art den erheblichsten Einflufs ausgeübt und unsere Organe zu dem gegenwärtigen Bilde ausgestaltet haben; wenn der Mensch auf diese Stoffe verzichten würde, indem er keine natürlichen Nahrungsmittel zu sich nähme: dann müfsten mit zwingender Konsequenz zuerst unsere beiden Nervensysteme und mittelbar unsere anderen Organe solche Störungen und Veränderungen erleiden, welche als Krankheiten und allgemeine Degenerierung des Menschengeschlechtes in die äufsere Erscheinung treten würden.

Ich werde diesen Gedanken an anderer Stelle noch eingehender entwickeln. Hier aber soll es gleich gesagt sein, dafs ein Ersatz für die subtilen Bildner unserer Nerven durch die Chemie nicht denkbar ist. Wohl können im allgemeinen Harze, Fette, Salze und Säuren chemisch dargestellt werden, nicht aber die specifischen Alkaloide der verschiedenen Pflanzenarten und nicht die allerersten der menschlichen Erkenntnis bislang verschlossenen Zersetzungsprodukte animalischer Substanzen, welche beide eigenartige Wirkungen auf unseren Organismus ausüben.*) Aber auch bekannte und künstlich herstellbare Substanzen können nicht in jener Verteilung und eigenartigen Beschaffenheit und namentlich nicht in jener spezifischen Verbindung untereinander künstlich gewonnen werden, in welcher sie in den Erzeugnissen der Natur vorkommen und in welcher sie an der Entwickelung des gegenwärtigen Menschen und seiner Organe mitgearbeitet haben.

Art und Menge und die natürliche Vermählung dieser Stoffe ist der menschlichen Erkenntnis ebenso verschlossen, wie jene unhörbaren Töne, welche das Weltall durchklingen, welche bestehen und dem Menschen unfafsbar sind, weil das menschliche Ohr nur für eine gewisse Anzahl von Schallschwingungen eingerichtet ist, und welche von anderen animalischen Geschöpfen zum Teile wahrgenommen werden können; wie jene Lichterscheinungen, die ewig bestanden haben und doch nicht gesehen wurden (Röntgenstrahlen); wie endlich jene Gerüche, welche der menschliche Sinn wahrzunehmen, aber in Folge der unendlichen Verteilung der verursachenden Substanzen auf andere Art, als den Geruch, nie und nimmermehr nachzuweisen vermag, wo die Geruchsquellen nicht in mefsbaren Mengen vorkommen.

Und doch üben auch schon die Gerüche von Moschus und anderen Stoffen in unendlich feiner Verteilung eine gewisse Erregung auf unser Nervensystem aus.

Der Mensch vermag die in den natürlichen Nahrungsmitteln vorhandenen Stoffe rücksichtlich ihrer Art und Menge nur bis zu einem gewissen Grade zu verfolgen. Dann aber schliefst sich das Buch der Natur, und nur durch Analogien können wir zur Erkenntnis ihrer Existenz gelangen. Wenn wir z. B.

*) Diesen Gedanken scheint mir die Serum-Therapie zu bestätigen.

genau wissen, dafs Rosenöl oder Moschus nach einer so subtilen Verteilung, dafs nichts mehr an das Vorhandensein der Atome erinnert als der Geruch; wenn wir diese Verteilung selber vorgenommen haben und den nicht mehr fafsbaren Grad derselhen kennen: so müssen wir doch mit zwingender Notwendigkeit schliefsen, dafs auch irgend andere ebenso fein verteilte Stoffe noch vorhanden sind, auch wenn wir sie nicht mehr riechen, indem sie blos weniger oder gar nicht auf den Geruchssinn einwirken, dafs sie aber auf andere Bezirke des menschlichen Nervensystems noch immer eine Wirkung ausüben können.

Es ist also gewifs, dafs die synthetisch hergestellten Lebensmittel die natürlichen nicht in der Art zu ersetzen imstande sein werden, als es die Gesundheit des Menschen und seines Geschlechtes erfordert.

### 1. Kritik der Heilkunde durch die Soziologie.

Aus den natürlichen Vorgängen, welche sich der menschlichen Erkenntnis im Grofsen und Ganzen des Weltalls und im Allerkleinsten der Schöpfung gewissermafsen aufdrängen, aus dem sichtbaren Walten der ewigen Kräfte und Gesetze und aus der Kette der Erscheinungen, welche sich vom Kleinsten zum Gröfsten und vom Unermefslichen zum winzig Unfafsbaren spinnt; aus dem Reinigen und Losschälen der natürlichen Erscheinungen endlich von den Zuthaten des Menschen auf materiellem und spekulativem Gebiete: hat der grofse Darwin seine unumstöfslichen und immer zu vollerer Erkenntnis gelangenden Theorieen der Erwerbung und Vererbung zu entdecken und aufzustellen vermocht.

Auf diesen Grundlagen zu weiteren und ergänzenden Erkenntnissen, zu Verbindungsgliedern gelangt zu sein, verdanke ich demselben Wege und den im vorhergehenden Kapitel dargelegten teleologischen Gedanken.

Ich nenne die Wissenschaft, welche sich mit diesen Erkenntnissen zu beschäftigen haben wird, „Toxische Physiologie“ und will die Darlegung ihrer Grundlagen dem nächstfolgenden Kapitel vorbehalten. Ihre allerdings durchaus empirischen Keime sind bereits in einer vernachlässigten, nur von wenigen Denkern nach ihrem Begründer betretenen Lehre, der Homöopathie, vorhanden.

Erwerbung und Vererbung, es sind diese Momente zwei Angelpunkte, um welche sich die Soziologie und Anthropologie

drehen, welche von der Medizin jedoch in bewufster und exakter Weise fafst gar nicht in Betracht noch weniger aber zur praktischen Verwertung gezogen werden konnten.

Es sind lediglich nur empirische und allgemeine Lehren, welche z. B. gegen den Misbrauch des Alkohols, des Tabaks und anderer Narkotica erhoben werden und sich auf die Erwerbung von Krankheiten beziehen. Der Vererbung von Krankheiten aber steht die medizinische Wissenschaft bisher völlig machtlos und daher auch thatenlos gegenüber.

Und doch ist gerade das Moment der Erwerbung berufen, jenes so bedeutungsvolle einerseits schädliche und andererseits nützliche und zum Wohlsein der Menschheit und ihrer Gesundheit und Entwickelung führende Moment der Vererbung in Rücksicht auf seine Schädlichkeit zu bekämpfen; denn ebenso als man Krankheiten erwerben kann, ebenso vermag man die Gesundheit, und dieser förderliche physiologische und anatomische Veränderungen in den menschlichen Organen zu erwerben; und wie man imstande ist, eine vererbte und scheinbar unverwüstliche Gesundheit durch das Prinzip der Erwerbung zu vernichten, so kann man auch ererbte krankhafte Anlagen durch das Moment der Erwerbung vollständig beseitigen, wenn man auf dem exakten Wege sozialwissenschaftlicher Forschung das Buch der Natur zu enträtseln imstande ist.

Und es scheint, dafs dies der Toxischen Physiologie vorbehalten war, und dafs die Heilkunde durch diese Wissenschaft zu grofsen Errungenschaften gelangen werde.

Aufser den soziologischen Prinzipien der Erwerbung und Vererbung und aufser der Verwertung der toxischen Physiologie für die Medizin ist noch ein anderer im Wesentlichen kritischer Pfad geeignet, die Heilkunde in richtige Bahnen zu leiten: die Erkenntnis des Schöpfungswillens und seiner Mittel gegen die Degenerierung des Menschengeschlechtes. Es ist dies das Gebiet der Seuchen und der natürlichen Zuchtwahl. Auf beiden Gebieten müssen die herrschenden Ansichten und jene Meinungen, welche zur Beschränkung der persönlichen Freiheit zur Herrschaft zu gelangen streben, der Erkenntnis weichen, dafs alles, was gegen das Recht der Freiheit gerichet ist, auch gegen den Schöpfungswillen streitet.

Ich werde also in den nächst folgenden Kapiteln die Gebiete soziologischer Erkenntnisse, wie sie für die Heilkunde vom grofsen Nutzen werden können und die zugleich im Dienste des Rechtes der Freiheit zu wirken berufen sind, behandeln, so zwar, dafs ich zuerst die Toxische Physiologie mit ihrer für die gesamte Sozialwissenschaft fundamentalen und, wie ich hoffe, auf die Zukunft der Medizin einflufsreichen Lehren gleichsam als breite Grundlage, dann die Momente der Vererbung und Vererbung mit der natürlichen Zuchtwahl und endlich die Seuchen und ihre Bedeutung für die menschliche Gesellschaft im Geiste jenes ideellen Naturrechtes meinen Lesern darlegen werde, welches auch als Recht der Freiheit die ganze Schöpfung durchflutet.

## 2. Die toxische Physiologie.

Die Gesundheit des Menschen ist neben einer naturgemäfsen Lebensführung, neben dem Genusse von Licht und Luft und neben der nötigen Ruhe und Bewegung in geeigneter Abwechselung auch von einer angemessenen, natürlichen Nahrung abhängig, welche nebst den eigenlichen Nahrungsstoffen unserem Körper feine auf unser Nervensystem wirkende Substanzen zuführt.

Aus dieser und den vorhin dargelegten Grundlagen ergiebt sich von selbst, dafs eine veritable Unsumme von pflanzlichen Produkten den oben geschilderten Einflufs auf die individuelle hereditäre Entwickelung und den gegenwärtigen Zustand des menschlichen Organismus ausgeübt hat, da ja der Mensch in den Jahrtausenden seiner Entwickelung die verschiedensten und zwar auch giftige Pflanzen zum Genusse herangezogen hat; ich erinnere nur an Tabak, Hanf, Opium, an gegohrene Getränke aus mannigfachen nicht selten auch toxischen Früchten und Pflanzensäften.

Doch auch unwissentlich und unabsichtlich hat der Mensch mit seiner Nahrung allerhand giftige Stoffe zu sich genommen: unter den essbaren Früchten auch schädliche; er hat im Getreide Gifte wie Secale (Mutterkorn) und Staphisagria (Stephanskörner) zu Mehl vermahlen und oft fortdauernd samt seinen Familiengliedern in so geringen Mengen genossen, welche nicht einmal ein Unwohlsein herbeigeführt haben.

Da nun aber alle uns bekannten toxischen Stoffe

spezifische Wirkungen äufsern, so ist es ja unzweifelhaft, dafs sie durch längere Zeit der Einwirkung auch Veränderungen im Organismus hervorgebracht haben, welche auf die Nachkommen vererbt worden sind. Wo nun eine solche hereditäre Veränderung in unserem Organismus vorliegt, da muls derselbe Stoff im gegenwärtigen Menschen einen spezifisch aufserordentlich reaktionsfähigen Boden vorfinden.

Dieser exakte Gedanke ist so nahe liegend und so aufdringlich, dafs er unseren Vorfahren, welche gewissermafsen instinktiv in den verschiedenen Pflanzen Heilstoffe gesucht haben, hätte einfallen müssen, wenn ihr Denken sich auf der Grundlage der Darwinschen Theorie hätte üben können.

Es gibt also in der uns umgebenden Natur nicht blos gewohnheitsgemäfs gebrauchte und durch Erfahrung erprobte Heilmittel. Durch die soeben dargelegte exakte Erkenntnis ist die Existenz spezifischer Heilmittel zweifellos geworden, und es bedarf blos der physiologischen Prüfung der verschiedenen eigenartigen Wirkungen dieser in der Natur vorfindlichen Stoffe, um dieselben der Heilkunde dienstbar machen zu können.*)

Dies scheint auch Hahnemann, der Begründer der Homöopathie, empirisch erkannt zu haben. Doch sind weder er noch seine Nachfolger zu der exakten Erkenntnis der toxischen Physiologie vorgedrungen; denn sonst würden sie in ihren reichhaltigen Arzneischatz nie und nimmer mehr solche Stoffe aufgenommen haben, welche nirgend in der Natur in der betreffenden Zusammensetzung oder chemischen Reinheit vorkommen und daher auch nicht auf die hereditären Eigenschaften unserer Organe eingewirkt haben konnten, wie z. B. die Alkaloide, Chinin und Morphium, oder das in seiner Zusammensetzung immer noch geheimnisvolle Causticum Hahnemanns.

Auch die Schulmedizin ist diesen falschen Weg gegangen und verwendet heute allerhand spezifisch wirkende Mittel aus den chemischen Fabriken, während die Arzeneien aus der Natur und

*) Grofse Verdienste um die Feststellung dieser Wirkungen durch Prüfungen an Gesunden hat sich insbesondere der österreichische Toxikologe Prof. von Schroff erworben. —

namentlich dem Pflanzenreiche immer mehr in Vergessenheit geraten; aber die Schulmedizin hat überhaupt nicht die richtige Fährte betreten.

Heilmittel im exakten Sinne der Soziologie und, wenn meine Ausführungen die Aufmerksamkeit erregen, wohl bald auch im Dienste der Medizin können nur Naturstoffe sein, also z. B. Chinarinde nicht Chinin, Mohn oder Opium aber nicht Morphium, Digitalis, das Extrakt aus der Pflanze, nicht aber ihr Alcaloid Digitalin, Stramonium nicht Daturin, Belladonna nicht Atropin, Tabacum nicht Nicotin u. s. f. — kurz Stoffe, wie sie vom Naturmenschen in der Natur gefunden und absichtlich oder unabsichtlich genossen werden konnten und in seinen Organen Veränderungen erzeugt haben, welche durch Vererbung und Anpassung als normal erscheinen und normal funktionieren. Und nun wiederhole ich nochmals: Wenn nun einmal diese normalen Funktionen gestört werden und Krankheit eintritt, was ist dann geeigneter, die normale Funktionsfähigkeit also die Gesundheit wieder herzustellen, als derselbe Naturstoff, welcher ehmals in unseren Vorfahren die heute als normal erscheinende organische Veränderung bewirkt hat! —

Wie nun ist es möglich im gegenwärtigen Zustande des Menschen jene bestimmten Mittel zu finden, welche beim Urmenschen und seinen Nachkommen eine organische Veränderung oder Reizempfindlichkeit erzeugt haben, und welche also heute eine spezifische Wirkung zu Heilzwecken auszuüben berufen sind?

Dieses scheinbar so schwierige Problem ist eigentlich durch die Bemühungen eines Schroff, Böcker, Clotar Müller, Hale, Troschel, Lehmann, Carron d'Annecy, Orfila, Demarquay, Lecointe, Tromsdorf u. A. in einer von ihnen allerdings in unserem Sinne darauf nicht gerichteten Absicht dadurch gelöst, dafs sie mit den verschiedenen Pflanzenstoffen physiologische Prüfungen an Gesunden vorgenommen haben.*) Hierbei haben namentlich die Arzneimittel der Naturvölker und unserer Landbewohner zu solchen Versuchen geführt.

*) Bei diesen Gelegenheiten hat sich auch gezeigt, dafs das volle Pflanzenextrakt ganz verschiedene Wirkungen äufserst, als das entsprechende Alkaloid, und dafs das letztere stets stürmischer wirkt als das erstere.

So hat man die spezifischen Wirkungen der verschiedenen Pflanzenstoffe (und in der Folge auch animalischer und mineralischer Stoffe) auf den gegenwärtigen Normalmenschen kennen gelernt. Man hat ausgesprochen eigenartige, nur einem bestimmten Naturstoffe eigentümliche Krankheitsbilder erhalten.

Man wufste aber mit diesen so wertvollen Erkenntnissen vor und nach Hahnemann nicht viel anzufangen. Hahnemann hat wohl die Regel „Similia similibus" gegeben. Ist aber dieser empirische Satz auch der richtige? Ist eine spezielle Krankheit mit demselben Mittel zu heilen, welches beim Gesunden das gleiche Krankheitsbild erzeugt?

Nach unseren soziologischen Erkenntnissen sind wir heute in der Lage unsere Frage anders zu formulieren, als es die Medizin und speziell die Homöopathie gethan hat; und wir fragen: Hat jenes Mittel, welches beim Gesunden ein spezifisches Krankheitsbild erzeugt, bei unseren Vorfahren zu solchen Veränderungen oder mindestens Reizempfindlichkeiten in den speziell ergriffenen Organen geführt, welche die gegenwärtige Einwirkung als Störung und Krankheit erscheinen lassen?

Und diese Frage ist von unserem soziologischen Standpunkte auf Grund schöpfungsgeschichtlicher und physiologischer Erwägungen bestimmt zu bejahen.

Die oben angegebenen Prüfungen und Untersuchungen an gesunden Menschen haben alle ergeben, dafs substanzielle Gaben ganz entgegengesetzte Vollwirkungen haben als subtile Mengen desselben Mittels, so dafs die Anfangswirkungen der substanziosen und die Vollwirkungen der subtilen Gaben wohl dieselben sind, die ersteren jedoch bald in das Gegenteil umschlagen, die letzteren dagegen konstant bleiben, weil die subtile Gabe nicht die Kraft hat, über die Anfangswirkung des Stoffes hinaus zu wirken und das Vollbild zur Erscheinung zu bringen.

Es unterliegt keinem Zweifel, dafs einstens die organischen Veränderungen oder Reizempfindlichkeiten gerade unter den Erscheinungen und in denselben Bezirken der Organe unserer Vorfahren vor sich gegangen sein müssen, welche durch denselben

Stoff bei dem heutigen Normalmenschen durch größere Gaben erzeugt werden; denn subtile Gaben müssen im gegenwärtigen Menschenkörper nach den stattgefundenen beziehungsweise ererbten Veränderungen das gegenteilige Bild zu Tage fördern, wenngleich immer dieselben Partien des Organismus und vor allem des Nervensystems ergriffen sein werden.

Jetzt wird auch der Hahnemann'sche Grundsatz „Similia similibus", welcher bisher sehr mystisch und unklar klang, nicht mehr so anmuten; man wird ihn verstehen und das, was bisher als symptomatisch galt, als physiologisch erkennen.

Jenes Krankheitsbild, welches durch größere substanzielle Gaben eines bestimmten Arzneistoffes in seiner Vollwirkung beim gesunden Menschen in die Erscheinung tritt, vermag man mit subtilen Gaben desselben Stoffes zu beheben, Wir finden also hier den Grundsatz „Similia similibus" bestätigt. Dagegen müfsten wir den gegenteiligen Grundsatz „Contraria contrariis" erhärtet finden, wenn wir entweder jenes Krankheitsbild, welches subtile Gaben eines bestimmten Arzneistoffes beim gesunden Menschen erzeugen, oder aber die Anfangswirkung substanziöser Gaben ins Auge fassen würden.

So ist durch soziologische Forschung der alte medizinische Streit aufgeklärt. Beide Schulen haben mit ihren Grundsätzen recht, je nachdem man eben einerseits die Wirkungen subtiler beziehungsweise die Anfangswirkung grofser Gaben oder anderseits die Vollwirkung der letzteren betrachtet.

Keineswegs aber übt ein bestimmter der in Rede stehenden Stoffe auf verschiedene Individuen denselben Einflufs aus und erzeugt dasselbe Krankheitsbild. Nur wenige Arzneistoffe finden im gegenwärtigen Menschen überall dieselbe Reizempfindlichkeit vor. Namentlich sind die Krankheitsbilder ein und desselben Stoffes in gleicher Menge beziehungsweise gleicher Verteilung bei den verschiedenen Menschenrassen oft sehr verschieden.

Diese Erscheinung ist jedoch durch jene grundlegenden Gedanken, von welchen ich ausgegangen bin, erklärt, und rückbezüglich ist die Wahrheit der letzteren durch jene erhärtet. Nicht alle Individuen haben dieselbe Reizbarkeit gegen einen und denselben Stoff in gleicher Weise von ihren Vorfahren

ererbt, und es sind gar viele von Alters her als Arzneimittel gebrauchte Stoffe bekannt, welche wohl ein im allgemeinen ziemlich übereinstimmendes, im besonderen aber verschiedenes Krankheitsbild bei verschiedenen Personen erzeugen. So z. B. bewirkt Nux vomica oder die aus den Samenkörnern der Brechnufs gewonnene Tinktur bei einem Stuhlverstopfung bei dem anderen eine energischere Peristaltik und Diarrhöe.

Nun vermögen wir nach den bis heute vorgenommenen physiologischen Prüfungen der Arzneistoffe am gesunden Menschen vier Typen dieser Mitteln aufzustellen.

1. solche, welche in gröfseren Gaben bei allen oder wenigstens den meisten Menschen dieselben Reizungserscheinungen wachrufen,

2. solche, welche in gröfseren Gaben bei verschiedenen Personen mehr oder weniger verschiedene Krankheitsbilder bewirken,

3. solche, welche in gröfseren Gaben gar keine sondern nur in subtilen Mengen physiologische Reaktionen zu Tage fördern und

4. haben die Wirkungen vieler Arzneimittel einen periodischen Charakter.

Die physiologischen Untersuchungen sind bisher namentlich nach der Richtung hin, welcher Grad der Verteilung bei den verschiedenen Stoffen in Rücksicht auf ihre spezifischen physiologischen Wirkungen als subtil angesehen werden darf, noch sehr mangelhaft. Nach meinen eigenen durch fast zwanzig Jahre hindurch gewonnenen Erfahrungen kann ich eine Verteilung, welche nicht mindestens eine 100 000 fache ist, in diesem Sinne nicht als subtil bezeichnen. Sicherer noch ist die 1 000 000 fache Verteilung. Es entspricht dies ungefähr der mit unserem Geruchssinne wahrnehmbaren Teilbarkeit des Moschus. Ein Gramm Moschus in 1 000 000 Gramm oder 10 Hektoliter*) Wassers gehörig verteilt, ist in jedem Tropfen für den normalen Geruchssinn wahrnehmbar.**)

---

*) 1 Kilogramm = 1 Liter destilierten Wassers bei einer Temperatur von 4° Celsius.

**) Deutlicher ist das Beispiel mit 1 Centigramm oder 0.01 Gramm Moschus, welches in 10 Liter Wassers gehörig verteilt noch deutlich an die Anwesenheit dieses Stoffes in dem kleinsten Tropfen gemahnt. —

Trotz der mangelhaften Untersuchungen bin ich imstande für jede der vier genannten Typen beweiskräftige Beispiele für die Richtigkeit der soziologischen Theorien auf dem Gebiete der toxischen Physiologie anzuführen.

Zur ersten Type der Arzneistoffe gehören Belladonna und Apis.

Belladonna, die Essenz aus der frischen Tollkirsche (Atropa Belladonna) besteht aus Atropin, Belladonin und Pseudotoxin. Dieser Stoff hat neben anderen Erscheinungen bei fast allen Individuen auch die Vollwirkung, die Pupille zu erweitern. Wo also eine erweiterte Pupille (die Vollwirkung grösserer Gaben*) angetroffen wird, da werden subtile Gaben von Belladonna die Erweiterung beheben. Wo dagegen eine verengerte Pupille im Krankheitsbilde erscheint, da könnten nur gröfsere Mengen, welche auch andere u. z. nachteilige Folgeerscheinungen nach sich ziehen, die Contraction lösen. Da jedoch andere Stoffe, vor allen Calabar,**) beim Menschen die hereditär erworbene Neigung vorfinden, in grofsen Gaben Verengerungen der Pupille zu bewirken, so werden wir in diesem Falle lieber zu Calabar in subtilen also sonst unschädllichen Gaben greifen.

Apis, das Bienengift, der Inhalt des Giftbläschens der Biene, besitzt in seiner Vollwirkung neben anderen auch die Eigenschaft, ein der Erisypelas (Rotlauf) sehr ähnliches Krankheitsbild hervorzurufen. Suptile Gaben des Bienengiftes sind daher gegen Rotlauf ungemein heilkräftig.

Der zweiten Type gehören Digitalis und Nux vomica an.

Digitalis ist der Extrakt aus den frischen Blättern des Roten Fingerhutes (Digitalis purpurea) und enthält nebst Harz und Öl das als wirksam angesehene Alkaloid Digitalin. Nach den physiologischen Prüfungen Schroffs besteht die Anfangswirkung substanziöser Mengen von Digitalis in einer Beschleunigung der Pulsfrequenz, die Vollwirkung dagegen in der Herabsetzung der Herzthätigkeit. Die Wirkung subtiler Dosen äufsert sich theoretisch und thatsächlich an Gesunden durch

*) Es ist hier am Platze zu erwähnen, dafs ich unter substanziellen oder gröfseren Gaben nur solche Mengen verstehe, welche nach den Erfahrungen der Medizin nicht bis zur Lebensgefährlichkeit reichen. —

**) Tinktur aus der Calabarbohne (Physostigma venenosum).

Beschleunigung der Herzthätigkeit.*) Es besteht für uns kein Zweifel, dafs dieser Giftstoff durch die Zufälligkeiten von Jahrtausenden hindurch**) auf den Organismus des Menschen so eingewirkt hat, dafs er die Reizbarkeit des verlängerten Rückenmarkes und Nervus vagus einerseits und die Ganglien des Herzens andererseits für diesen Stoff vorbereitet hat, wodurch sowohl die muskelmotorische als auch die regulatorische Thätigkeit des Herzens beeinflufst wird. Nun aber hat Digitalis nicht auf alle Individuen dieselbe Wirkung. Traub hat die entgegengesetzten Resultate als Schroff bei seinen physiologischen Prüfungen mit diesem Giftstoffe erzielt.

Wenn also jemand über herabgesetzte Herzthätigkeit klagt, so haben wir nach Schroff ein Krankheitsbild vor uns, welches die Vollwirkung gröfserer Mengen von Digitalis beim heutigen Normalmenschen darstellt. Wenden wir nun subtile Gaben dieses Giftes an, so wird die Herzthätigkeit beschleunigt und eine spätere Herabsetzung derselben kann nicht stattfinden, weil hierzu die subtile Menge keine Kraft mehr besitzt; sie kann wohl die Anfangswirkung substanzieller Mengen aber nicht mehr deren Vollwirkung erzeugen. — Klagt dagegen jemand über beschleunigte Herzthätigkeit, so tritt das gegenteilige Bild auf: Die subtile Menge von Digitalis, welche wir in diesem Falle eingeben, findet bereits seine spezifische Anfangswirkung vor und kann sie also nicht erzeugen, sondern mufs sie fortsetzen, die Fortsetzung der Wirkung ist aber die Herabsetzung der Herzthätigkeit und Pulsfrequenz.

Im zweiten Falle haben wir also ein Beispiel der Traub'schen Resultate in Rücksicht auf Digitalis vor uns, welches sich, wie wir sehen, vollständig mit der physiologischen Theorie toxischer Stoffe deckt; denn wo im Menschen keine hereditäre Empfindlichkeit gegen Digitalis vorliegt, da mufs es selbstredend verkehrt wirken und erst das zustande bringen, was es im ersten Falle bei unseren Vorfahren bereits zustande gebracht hat. Und das ist die für uns als Fortsetzung seiner spezifischen Anfangswirkung erscheinende verkehrte Wirkung des Giftstoffes.

---

*) Sehr ähnliche Wirkungen hat Kalmia, die Tinktur aus den frischen Blättern der breitblätterigen Kalmia (latifolia).

**) Wir sehen ja auch heute noch Kinder an giftigen Blumen z. B. der blauen Blüte des Aconit saugen.

Man könnte nur über Eines streiten. Hat Schroff oder hat Traub jene Wirkung entdeckt, welche die hereditäre Empfindlikeit im Menschen voraussetzt, oder mit anderen Worten, welches Symptomenbild, die beschleunigte oder die herabgesetzte Herzthätigkeit ist die Vollwirkung gröfserer Mengen bei solchen Menschen, deren Vorfahren bereits durch Digitalis die spezifische Reizempfindlichkeit erworben haben?

Ich glaube diese Frage mit voller Beruhigung offen lassen zu dürfen, da sie weder einen Einflufs auf die Theorie noch auf die aus ihr hervorwachsende Nutzanwendung hat. — Es wird aber auch nicht schwer sein, diese ganz bedeutungslose Frage aus rein wissenschaftlichem Interesse zu lösen, wenn man die Wirkung von Digitalis auf Naturvölker wird geprüft haben, bei welchen diese Pflanze unbekannt ist, bei welchen sie also auch keine heriditäre Reizempfindlichkeit vorfinden kann. —

Ein zweites dieser Gruppe angehörige Arzneimittel ist Nux vomica, die Tinktur aus dem Samen der Brechnufs. Sie enthält neben ihrem wirksamsten Bestandteile dem Alkaloide Strychnin noch Brucin und Strichninsäure. Substanziose Mengen dieses Giftes haben nebst anderen sehr schweren toxischen Erscheinungen bei einem Individuum die Vollwirkung der Stuhlverstopfung bei dem anderen Diarrhöe. Wir brauchen nicht noch einmal alles zu wiederholen, was wir bei dem Beispiele Digitalis angeführt haben, und begnügen uns zu bemerken, dafs Nux vomica in seiner Anwendung die Theorie der toxischen Physiologie bewahrheitet, indem sie in subtilen Gaben gereicht dort, wo sie Stuhlverstopfung antrifft, dieselbe auslöst, wo sie Diarrhöe vorfindet, diese behebt. —

Die interessanteste Type aber der bisher physiologisch geprüften Arzneimittel ist unstreitig die dritte, diejenige, welche in der gewöhnlichen substanziellen Form entweder gar gar keine sichtbaren Veränderungen im menschlichen Befinden eintreten läfst, oder aber blos solche mechanischen oder chemischen Folgen hat, welche mit toxisch-physiologischen Wirkungen nicht verwechselt werden dürfen und können. Solche Stoffe sind z. B. Graphit, Kieselerde, Kochsalz, Kohlensaurer Kalk, Schwefel u. dgl. m.

Es ist unzweifelhaft, dafs subtile Mengen dieser Stoffe nach der grundlegenden Theorie meiner Ausführungen ebenso sichere Einwirkung auf den hereditär für diese Substanzen

empfänglichen Menschen haben, wie die Pflanzenstoffe verschiedener Art und die ersten Zersetzungsstoffe der animalischen Nahrung, welch letztere blos deshalb nicht geprüft werden konnten, weil sie uns unbekannt und unfafsbar sind.

Obgleich nun diese Thatsache bisher nur wenig, ja von der Wissenschaft fast gar nicht gewürdigt würde, so ist doppelseitig diese Erscheinung sehr erklärlich.

Substanzielle Mengen der sonst indifferenten Stoffe wie z. B. Kohle können überhaupt nicht oder nicht in der Art und Richtung wie subtile Gaben wirken, weil sie ja nicht in dem nötigen Grade assimilierbar sind und die meisten von ihnen wirkungslos den Körper passieren, wie z. B. Kohle (Graphit, Diamant) oder Kieselerde (Quarz) u. dgl. m. Ich wähle absichtlich diese Stoffe als Beispiele, um an der Leiter von Kohle, Graphit und Diamant darzuthuen, dafs es aufser diesen festen und vom menschlichen Organismus nicht assimilierbaren Formen des Kohlenstoffes auch solche giebt, welche in einer subtilen Verteilung assimilierbar werden müssen. Dasselbe gilt von der Kieselsäure beziehungsweise ihren festen Formen Kieselerde und Quarz. Der Diamant sowohl als der Quarz wird durch unseren Körper hindurchgehen ohne unsere Organe anders als mechanisch zu berühren, nicht so der Graphit oder die Kieselerde in einer assimirbaren feinen Verteilung.

Heinigke*) sagt darüber: „Das ist auch gar nicht so unbegreiflich, als es beim ersten Anblick der Thatsache scheinen mag. Man darf nur nicht von der trivialen und sehr unrichtigen Voraussetzung ausgehen, dafs ein Arzneistoff erst dann zur Wirkung gelangen könne, nachdem er in den Magen eingeführt worden ist. Denn die Wirkung in den Magen einverleibter Arzneistoffe wird dadurch schon fraglich, dafs durch Einflufs des Mageninhaltes und der Verdauungssäfte eine Umwandlung substanzieller Arzneistoffe mehr oder weniger hervorgebracht wird, und aufserdem lässt sich nie berechnen, wie viel von dem inkorporierten Arzneistoffe in die Blutbahn gelangen mag, um von dort aus auf Nerven und andere Gewebssysteme zu wirken. Wird dagegen ein homöopathisches Präparat, welches den Arzneistoff in möglichst verfeinerter Molecularform enthält, sei es in tropfbar flüssigem, sei

*) Handbuch der homöopathischen Arzneiwirkungslehre (Leipzig 1880) S. 587, 588.

es in pulverförmigem Zustande auf die Zunge gebracht, so dringen die Arzneimoleküle durch die Zwischenräume der Schleimhautzellen in die tiefer liegenden Gewebsteile ein, und sei es nun, dafs sie in die Blutbahn gelangt mit den Organen in Beziehung treten, zu welchen sie in spezifischer Affinität stehen, sei es auch, dafs sie das Nervensystem in seinen peripheren und zentralen Teilen berühren und affizieren: so wird die Wirkung unmittelbar resultieren aus dem Kontakt des Arzneimoleküls mit der organischen Zelle, ohne dafs es der Vermittelung des Magens und Darmkanals bedurft hätte."

Meine Leser ersehen aus dieser Begründung, dafs die Homöopathie, die Vorläuferin der toxischen Physiologie durchaus nicht immer auf mystischem Gebiete gearbeitet hat, sondern dafs sie wenigstens in ihren verständigen Vertretern sehr nüchtern und soweit, als die empirischen Erkenntnisse gereicht haben, auch wissenschaftlich behandelt wurde. Freilich mufs ich an dieser Stelle auch gestehen, dafs die Auswüchse der Homöopathie ganz erschreckliche sind, wie dies nicht anders sein kann, wenn eine Lehre unverstanden in die Hände von Leuten gerät, welche weder den intellektuellen Beruf noch die Schulung zu deren Anwendung haben. Doch ich werde darauf noch zurückzukommen Gelegenheit haben.

Wir setzen unsere physiologischen Betrachtungen zunächst an Graphit fort. Es ist das reine Mineral, welches durch systematische Verreibung mit einem indifferenten Stoffe (Milchzucker) in die Form der subtilen Verteilung überführt wird, in welcher dieses Mittel auf den menschlichen Organismus physiologisch einwirken kann. Sowohl bei diesem als auch bei den anderen Arzneimitteln dieses Typus kann eine Prüfung mit substanziellen Gaben nicht eintreten, die Wirkung derselben müfste auch belanglos sein, da es bei ihnen keine Anfangswirkung und keine Vollwirkung giebt, es existiert eben nur die eine die Wirkung subtilster und assimilerbarer Gaben.

Diese Wirkung ist beim Gesunden eine gegenteilige als beim Kranken, wo bereits solche physiologische oder anatomische Veränderungen oder blos Reizempfindlichkeiten vorliegen, welche derselbe Stoff beim Gesunden erst erzeugt. Daher gelangt auch hier der Satz „Similia similibus" zur Geltung. —

Eusthenie des Individuums und der Menschheit dient, eine Unfreiheit, welche schädlich und verderblich ist und nach keiner Richtung dem Rechte zustrebt sondern es vernichtet. Der Philosoph Nitzsche verdankte dem Chloralhydrat seine Geisteskrankheit, der Psychiater Meynert dem durch Jahre hindurch fortgesetzten Misbrauch des Salicilsauren-Natrons seine Gehirnstörungen und seinen endlichen Tod. Eine grofse Anzahl insbesondere französischer Ärzte sind gewohnheitmäfsige Morphiumesser und erfahren an sich selber die schreklichen Wirkungen dieses Alkaloids.

Die toxische Physiologie ist berufen hierin einen segensreichen Wandel zu schaffen. —

Um nur gleich einer nachteiligen Misdeutung vorzubeugen, sei hier auf das bestimmteste erklärt, dafs die toxische Physiologie eine exakte auf physiologischen Untersuchungen beruhende Wissenschaft ist, welche mit ihrer Vorläuferin, der empirschen Homöopathie, nicht zu verwechseln ist und mit ihr nicht identifiziert werden darf.

Diese Unterscheidung ist um so wichtiger, als sich die Homöopathie in wahrhaft unermefsliche Verirrungen begeben hat. Hahnemann selber hat seine Arzeneien bis zur „30. Potenz" verabreicht, das bedeutet in einer Verteilung, welche nach dem Decimalsystem eine Eins mit 30 angehängten Nullen, und nach dem Centesimalsystem eine Eins mit 60 angehängten Nullen darstellt. Schon die erste Zahl ergiebt also das Verhältnis von einem Teile des Arzneistoffes zu einer Quintillion Teilen eines indifferenten Stoffes z. B. Wassers. Welch unfafsbare Verteilung das ist, erhellt daraus, dafs eine Million Millionen erst eine Billion ist.*) Nun aber erst die 30. Potenz (Verteilung oder Verdünnung) nach dem Centesimalsysteme! Sie ergiebt eine Verteilung von Eins zu einer Decemillion.

Dafs bei solcher Verteilung eines Stoffes nicht mehr von einer fafsbaren Wirkung und von einer Wirkung überhaupt die Rede sein kann, braucht doch nicht erst erklärt zu werden. Für gläubige Anhänger der Homöopathie aber, welche noch weitgehenderen Verteilungen kritiklos und vertrauensvoll entgegen kommen, will ich nur bemerken, dafs alles, was nach

*) Eine Million Billionen sind eine Trillion, eine Million Trillionen eine Quatrillion, eine Million Quatrillionen eine Quintillion.

menschlichen Begriffen und darüber hinaus unter den Namen Stoff fällt, in solchen ungeheueren Verteilungen in allen anderen Stoffen der Welt ohnehin enthalten ist; und man könnte wohl nicht einen Stoff nennen, von dem man nicht mit Recht anzunehmen vermag, dafs er in solch unermefslicher und unbegreiflicher Verteilung nicht allein im Weltmeere, sondern auch im reinsten Quellwasser, ja in der Luft und im Äther enthalten sei.

Hierin hat also die Homöopathie trotz einer richtigen auf ihrer teleologischen und gleichsam instinktiven Ahnung beruhenden Grundlage das Gebiet des Vernünftigen verlassen und sich in die Unendlichkeit des Mystizismus verloren.

Was die Schulmedizin zu wenig, das hat die Homöopathie zu viel gethan. In dieser Richtung steht zwischen beiden die Anwendung der toxischen Physiologie, welche, wie ich bereits oben gezeigt habe, als subtilste Verteilung die einmillionste auffassen und darüber hinaus wohl nicht weit gehen wird, ich meine höchstens zu der hundertmillionsten Verteilung, was nach Hahnemann erst die 8. Dezimal- oder die 4. Centesimal-Potenz darstellt.

Doch hierüber wäre ein abschliefsendes Urteil zu fällen verfrüht, da ja erst physiologische Untersuchen mit subtilen Mengen so hochgradiger Verteilung abgewartet werden müssen, wenngleich schon heute zahlreiche therapeutische Erfahrungen von seiten glaubwürdiger und verständiger Ärzte vorliegen.*)

## 3. Vererbung, Erwerbung und die natürliche Zuchtwahl.

Unausgetzt arbeitet die Natur mit vielen Mitteln und einer unermüdlichen Energie an der Entwickelung und Regenerierung des Menschengeschlechtes.

*) Ich habe im Jahre 1883 die Absicht gehabt, eine auf zuverläfslichen Quellen aufgebaute statistische Arbeit über die Heilerfolge der Homöopathie zu dem Zwecke an das staatswissenschaftliche Seminar der Universität Wien, dessen Mitglied ich damals war, zu liefern, um den Beweis zu erbringen, dafs dieses Heilverfahren vollständig resultatlos und verwerflich sei. Das gesammelte Material hat mich eines Besseren belehrt und ich wurde zum Kritiker und Freund der Homöopathie. Dadurch ist es mir gelungen nach fast zwanzigjähriger Arbeit zu den Grundlagen für die toxische Physiologie auf dem Wege sozialwissenschaftlicher Forschung zu gelangen.

Aus den zahlreichen und kaum sämtlich erkannten Mitteln, welche diesem Zwecke dienen, ragen die Vererbung und Erwerbung ebenso wie die natürliche Zuchtwahl gleichsam wie Hochbahnen hervor, auf welchen die Natur ihre Eilfahrt durch das Menschengeschlecht macht.

Eine Summe von mannigfachen Faktoren sind in den Schlufsresultaten Vererbung und Erwerbung enthalten. Beide Momente aber verfolgen auf verschiedenen Wegen das eine, das Ziel der Entwickelung und Regenerierung des Menschengeschlechtes.

Nicht das Kranke, das Schwache, das Degenerierte hat der Schöpfungswille durch die Vererbung zu erhalten beschlossen. Ganz im Gegenteile soll das Gesunde und Starke, das forttschrittlich Entwickelte, das Hervorragende durch das Mittel der natürlichen Zuchtwahl und der Vererbung fortgepflanzt werden. In dieser determinierten Absicht der Natur liegt eine grofse Beruhigung für die Menschheit.

Da nun aber einmal die Vererbung ein Naturgesetz ist, so mufs — unbarmherzig wie die Natur scheinbar ist — auch das Kranke und Degenerierte vererbt werden.

Und doch steht diesem Gesetze ein anderes gegenüber, welches zwar ebenso konsequent und unbarmherzig, dennoch zur Gesundheit und gedeihlichen Entwickelung, zur Regenerierung und Eusthenie des Menschengeschlechtes führt: die Erwerbung.

Auch dieses Naturprinzip hat nicht die Aufgabe, dafs der Mensch Krankheiten und Schwächen erwerbe, sondern dafs er einerseits immer vollkommenere und edlere Eigenschaften in physischer und psychischer Beziehung ausbilde und andererseits ererbte Fehler der Regenerierung zuführe.

Zwischen Vererbung und Erwerbung aber hat der Schöpfungswille noch ein drittes Prinzip in die Entwickelung der Lebewesen hineingeschoben, welches der Erhaltung der Arten und der Verhinderung grenzenloser Degenerierung dient: es ist die Versagung der Fruchtbarkeit. Wenn zwei Individuen oder eines von ihnen den letzten unerforschlichen Gesetzen und Zwecken des Schöpfungswillens nicht mehr entsprechen und soweit degeneriert sind, dafs die Frucht ihrer geschlechtlichen Vereinigung auf dem Wege der Vererbung den Zwecken der

gedeihlichen Entwickelung zuwider laufen müfste, dann versagt die Natur solcher Vereinigung die Frucht.

Was der Eusthenie überhaupt nicht mehr zugeführt werden kann, was nach ewigen Naturgesetzen und mit den Mitteln, welche die Schöpfung ihren Geschöpfen an die Hand giebt, nicht durch Erwerbung zu einem Individuum lebender Kraft zu genesen vermag, wenn es durch Vererbung der vollen Gesundheit nicht teilhaftig ward, das wird nicht gezeugt und nicht geboren. In der ganzen Natur dasselbe Bild. All überall blickt uns zwischen dem fruchtbaren Leben sterile Vegetation entgegen — auch beim Menschen. Die Natur verweigert dem degenerierten Individuum nicht den Genufs, nicht das Einzeldasein, aber sie verweigert energisch seine Fortpflanzung, sie versagt die Frucht.

Die krankhafte Vererbung ist so durch sich selbst beschränkt, ihr letzter Grad ist die Unfruchtbarkeit. Wem die Gabe der verständnisvollen Beobachtung der Natur und der menschlichen Gattung zu teil geworden, der findet auf Schritt und Tritt im Pflanzen- und Tierleben und unter den Menschen diese Wahrheit bestätigt, und er mufs zu der Überzeugung gelangen, dafs es möglich sei, alles, was geboren ist, und mag es erblich noch so sehr belastet sein, durch die Mittel der Schöpfung der Gesundung zuzuführen — wenn es nur gelingt, die richtigen Mittel hierzu zu finden und zu benützen.

Daher liegt in den Naturgesetzen der Vererbung und Erwerbung nicht das Schreckliche und Entsetzliche, das ewig Unheilvolle, was die Menschen mit ihrem beschränkten Blicke hineingelegt haben, sondern vielmehr ein unendlich Beruhigendes und Hoffnungsvolles. —

Was der Erkenntnis der Medizin sowohl als auch der Philosophie verrammelt schien, das hat die Soziologie von der erbabenen Bahn der Teleologie aus erschaut und mit der scharfen Sonde exakter sozialwissenschaftlicher Forschung blosgelegt zum Frommen, zur Freude, zur Hoffnung der Menschheit.

Auch folgenden Gedanken spreche ich hier das erste mal aus. Die Erwerbung ist berufen durch das Mittel der toxischen Physiologie den unheilvollen Konsequenzen des Naturgesetzes der Vererbung schon in der gegenwärtigen Generation und im gegenwärtigen Individum entgegenzuwirken, den

Fluch der schädlichen Vererbung auf natürlichem Wege zu hemmen und unschädlich zu machen.

Es liegt mir durchaus ferne, andere in derselben Richtung liegende Bemühungen in irgend einer Weise anzugreifen oder in den Hintergrund stellen zu wollen. Es ist ja unzweifelhaft, dafs auch das „Naturheilverfahren", wenn es wirklich natürlich ist, aufserordentlich segensreich zu wirken vermag, ja dafs es das, was ich in den nächsten Zeilen auszuführen beabsichtige, bestätigt und zugleich fördert.

Das Wirken der Vererbung ist so allgemein sichtbar, dafs man darüber staunen mufs, wenn die Gesetzgebungen es noch immer nicht anerkannt und namentlich im geschlechtlichen Rechte nicht zur Geltung bringen, einem Gebiete, wo die Patrosemeiologie*) berufen wäre, ein hervorragendes Mittel in der Hand des Gesetzes zu werden, um das echte Recht zu erfüllen.

Form und Strucktur nicht allein der einzelnen Gewebe und Organe, sondern auch die psychischen Eigenschaften vererben sich, oft durch Generationen hindurch.

Ein Grundsatz der allgemeine Anerkennung gefunden hat, und welcher mit den teleologischen Erwägungen über den Zweck der Vererbung, wie mit den exakten sozialwissenschaftlichen Forschungen sich vollständig vereinbart, ist der, dafs die gleichen Eigenschaften beider Eltern sich im Kinde verstärken, die entgegengesetzten dagegen sich aufheben. Dieser Grundsatz findet in der natürlichen Zuchtwahl gleichsam die Sanktion des Schöpfungswillens. Es ist keine unbegründete Ansicht, dafs Kinder der Liebe gewöhnlich stärker und gesünder sind, als die Kinder der beiderseitigen Eltern in konventioneller Ehe. Es ist eine an tausend Beispielen erhärtete Thatsache, dafs Kinder, deren Vater oder Mutter mit einer vererblichen Krankheit behaftet war, diese Krankheit nicht geerbt haben, wenn der andere Elternteil gesund war, so dafs sich die entgegengesetzten Eigenschaften aufheben konnten.

Die eigentliche Wesenheit der Vererbung liegt in der lebendigen Energie, der Kraft des Stoffwechsels, deren Träger die Elementarteile aller animalischen Gewebe, die

*) Vergl. Das Recht in der geschlechtlichen Ordnung, 2. Aufl. S. 319 u. ff.

Zellen sind. Wenn wir nun speziell von vererbten Fehlern, Mängeln, Schwächen und Krankheiten sprechen, so müssen wir zuerst feststellen, dafs die Minderwertigkeit der Zellenenergie weder durch das Mikroskop, noch durch elektrische, mechanische oder chemische Reizungen nachweisbar ist. Und doch dürfen wir auf Grund der Äufserungen, welche die geschwächte Zellenenergie im Organismus auf verschiedene Weise kennzeichnen, an ihrem Vorhandensein nicht zweifeln und müssen annehmen, dafs den Zellen gewisse Bestandteile in einer unendlich feinen Verteilung fehlen, weil schon die Zellen der Eltern denselben Fehler gehabt haben.

Nun ist die Zahl der Zellen im menschlichen, wie in jedem Wirbeltierkörper aufserordentlich grofs, und die mangelhafte Energie kann blos eine Zelle oder ganze Gruppen derselben betreffen. Die Energie kann aber auch in ihrem Wertgrade geradeso wie die Elektrizität hinsichtlich ihrer Spannkraft und Menge verschieden sein. Daraus ergiebt sich, dafs es eine unendliche Stufenleiter von ererbten Mängeln giebt, welche mit einer ebenso unendlichen Stufenleiter von ererbten Vorzügen verbunden sein können.

Durch die mangelnde Energie einzelner Zellenpartien entstehen Anhäufungen abnormer nicht in den Körper gehörigen Stoffe, welche bei dem Kinde zu ebensolchen oder ähnlichen Krankheitsbildern führen, als sie bei den Eltern vorhanden waren. Diese Erscheinungen nennen wir ererbte Krankheiten.

Aufserdem besteht aber auch eine ererbte Disposition für gewisse Krankheiten. Diese Erscheinung ist so zu erklären, dafs derjenige, welcher hereditär mit einer geringeren Energie gewisser Zellengruppen ausgestattet ist, nachteiligen Einwirkungen überhaupt nicht oder nicht so lange Wiederstand leisten kann, als der mit normaler lebendiger Energie aller seiner Zellen ausgestattete Mensch.

Dies ist in Kürze die Wesenheit der Vererbung.

Was nun die Erwerbung anbelangt, so sei gleich angeschlossen, dafs auch der gesündeste und mit einer normal kräftigen Energie seiner Zellen ausgestattete Mensch fortgesetzten Schädlichkeiten natürlicher und unnatürlicher Art endlich unterliegen mufs, und zwar nicht allein die lebendige Energie seiner

Zellen einbüfst, sondern auch, wenn er nach Erwerbung des Mangels Kinder zeugt, diesen auf seine Nachkommen überträgt.

Doch ich wiederhole hier, man kann, dank dem allweisen Schöpfungswillen in den unwandelbaren Naturgesetzen, nicht nur Mängel, sondern auch Vorzüge erwerben, und man kann im lebendigen Individuum die Verbesserung, ja die Behebung auch ererbter Mängel, die Belebung der Zellenenergie im allgemeinen durch eine natürliche Lebensführung und im besonderen durch Anwendung der toxischen Physiologie erwerben, und man kann dann in den zu zeugenden Individuen durch das Mittel der freien natürlichen Zuchtwahl auf Nachkommen energischerer Zellenthätigkeit hoffen.

Eine natürliche Lebensführung vermag auf die günstige und fortschrittliche Leitung der beiden Prinzipien Vererbung und Erwerbung sehr einzuwirken, ja sie ist im letzten Grunde doch ausschlaggebend und mafsgebend. Aber sie vermag nur langsam zu wirken, und oft freuen sich erst spätere Geschlechter der natürlichen Lebensführung ihrer Voreltern. Schneller schon erreichen gewisse Naturheilverfahren (Wasser, Licht, Elektrizität), welche in zielbewufster Weise auf die Belebung der an mangelnder Energie leidenden Zellenpartien hinarbeiten, einen günstigen Erfolg.

Die gröfste Sicherheit aber, ererbte Krankheiten zu heilen, die Belebung der Energie bestimmter Zellengruppen zu bewirken und dadurch die hereditäre Disposition zu verschiedenen Krankheiten in einzelnen und gegenwärtigen Individuen gänzlich zu beseitigen, das ist der verständigen Anwendung der toxischen Physiologie vorbehalten geblieben.

Durch die physiologischen Prüfungen gelang es, ganz genau zu erfahren, welche Zellenpartieen durch einen gewissen Stoff hinsichtlich ihrer Energie ergriffen werden. Ich führe hier folgende gewifs sehr interessante Beispiele an:

Graphites verursacht unwillkürliches Schliefsen des einen Auges, Agaricus muscarus (Fliegenschwamm) erhöht das Geruchsvermögen, Belladonna und Agnus castus (Mönchspfeffer) erweitern die Pupillen, Staphisagria (Stephansbohn) bewirkt

Zahnschmerzen, Apis Rotlauf, Arsenik greift vorzugsweise das linke Herz an, Chelidonium (Schöllkraut) die Leber, Colocynthis (Coloquinte) und Secale (Mutterkorn) das Rückenmark, Cyclamen europaeum (Erdscheibe) erweitert die Pupille des rechten Auges mehr als die des linken, Daphne Mezereum (Seidelbast) wirkt vornehmlich auf die Knochenhaut, u. s. w., u. s. w.

Diese wenigen Beispiele genügen, um im Vereine mit den Erwägungen und Ausführungen in dem Kapitel „Toxische Physiologie" darzuthun, wie es möglich ist, durch sorgfältig gewählte Arzeneien in subtilen, also sonst ganz und gar unschädlichen Gaben auf ganz bestimmte Zellenpartien des menschlichen Körpers einzuwirken und ihre Lebensenergie zu kräftigen. Es ist klar, dafs dies weit früher geschehen kann, als die mangelnde Energie zu lokalen Krankheitserscheinungen führt, wenn man entweder aus zwingenden Gründen auf eine erbliche Belastung zu schliefsen*) vermag, oder aber durch klinische Untersuchung beziehungsweise Beobachtung zu dieser Erkenntnis gelangt ist.

Auf diese Weise erwirbt das Individuum eine Regeneration, eine Belebung derjenigen Zellengruppen,

*) Es ist hier notwendig, dafs sich der Leser alles vor Augen hält, was ich vorhin von der Vererbung und dem Verhalten der gegenseitigen Eigenschaften der Eltern im Vererbungsprozesse gesagt habe. Festhalten mufs man, dafs krankhafte Dispositionen nur von den Verwandten in aufsteigender Linie nicht aber auch von denen in den Seitenlinien geerbt werden können, so z. B. kann man eine krankhafte Disposition wohl vom Vater aber niemals von der Schwester erben. So selbstverständlich dies auch ist, so hat die Vererbungstheorie beziehungsweise ihre Nachtreterei und oft tendenziöse Benutzung namentlich in Rücksicht auf Geisteskrankheiten so lächerliche Blüten getrieben, dafs es hier doch gesagt werden mufs. Zwingende Gründe einer erblichen Belastung sind nur die gleiche Krankheit beider Eltern und wenigstens bei einem Teile zu der Zeit, da das Kind gezeugt wurde. Immer ist aber selbst eine solche vermeintliche hereditäre Verhältnislage namentlich in Rücksicht auf Geisteskrankheiten durchaus nicht von dem Ausbruche der Krankheit ja nicht einmal von einer Disposition begleitet, weil sich die entgegengesetzten Eigenschaften der Eltern im Vererbungsprozesse aufheben müssen, wenn die speziellen Geisteskrankheiten der Eltern entgegengesetzter Natur waren, indem bei der Mutter ganz andere Zellenpartien ergriffen waren, als beim Vater. Vergl. wegen der besonderen Wichtigkeit die nächste Anmerkung.

welche durch Vererbung eine mangelnde Energie besitzen.*)

In dieser Anwendung der toxischen Physiologie ist gleichsam ein Anstofs zur Belebung der betreffenden Zellen zu erblicken, welchen die Natur mit ihrem unausgesetzten

*) Da man nun aber mit einzelnen Gaben bei fortgesetztem Gebrauche gerade jene Krankheiten erzeugen kann, welche oder deren Disposition man beseitigen wollte, indem sich die Wirkung der einzelnen Gaben summiert und so gleich substanziellen Mengen des betreffenden Arzneistoffes wirkt: so ist es notwendig, nicht allzu ängstlich zu sein, und vor allem die erbliche Belastung nicht gleich zu vermuten, wo sie nicht zu vermuten ist, und dann sich stets mit einer einzigen subtilen Gabe zu begnügen und deren Wirkung abzuwarten. Dies gilt ganz besonders dort, wo die Disposition zu einer Geisteskrankheit vermutet wird. Durch die Erfahrung ist unzweifelhaft erhärtet, dafs es an dem gegenwärtigen Individuum erkennbar ist, ob es erblich nicht mit der Disposition zu einer Geisteskrankheit belastet ist, selbst wenn die Vermutung dafür aus Krankheitsfällen der Eltern vorliegen würde. Ich betone, dals nur die Negation nicht aber auch die Bestätigung der Vermutung aus den nachstehenden, besonders qualifizierten Merkmalen gefolgert werden kann. Wem diese Merkmale fehlen der hat bestimmt die Disposition zur Geisteskrankheit nicht, wem aber eines oder mehrere dieser Merkmale anhaften, von dem läfst sich noch nicht behaupten, dafs er die Disposition zur Geisteskrankheit habe. Diese qualifizierten Merkmale sind: 1. der angeborene „falsche Blick" und das angeborene Schielen, 2. die angeborene Kursichtigkeit, 3. die Weitsichtigkeit im jugendlichen Alter, 4. die angeborene Gröfsendifferenz zwischen beiden Pupillen, 5 die angeborene oder vor der Mannbarkeit erworbene Ptosis, 6. jene Taubheit und Schwerhörigkeit, welche sich nicht als Folge einer lokalen Krankheit darstellt, 7. das angeborene Stottern, 8. die Fistelstimme, 9. Gefühlsmängel in Rücksicht auf Tast- und Schmerzempfindung, 10. der dauernde Geruchsmangel, 11. der Veitstanz und Nervenlähmungen, 12. die Epilepsie, 13. die Abneigung gegen das andere Geschlecht, 14 die Zeugungsunfähigkeit, 15. die Kahlköpfigkeit. Wer keines dieser 15 qualifizierten Merkmale besitzt, ist vollständig sicher auch nicht erblich mit der Disposition zur Geisteskrankheit belastet zu sein; und sollten noch so zwingende Gründe dafür sprechen, so hat dann die Natur entweder durch das Moment der Erwerbung günstig eingewirkt oder aber im Vererbungsprozesse entgegengesetzte Eigenschaften aufgehoben, oder endlich es kommt der römische Rechtssatz in Anbetracht „mater certa, pater semper incertus". Im Übrigen ist noch zu bemerken, dafs die ererbte Disposition zur Geisteskrankheit nach der Mannbarkeit bis zum 47. Lebensjahre zum Ausbruch gelangt, später aber erlischt, auch wenn sie vorhanden war. Vergl. das Recht im Irrenwesen (Zürich 1890) und Zur Reform des Irrenrechtes (Zürich 1891), dann namentlich „Oesterr. Centralblatt für die juristische Praxis" Bd. XVIII. 10, S. 801 u. ff.

Hinstreben nach der Regeneration des Menschengeschlechtes sofort wahrnimmt und, insofern das betreffende Individuum nicht durch eine geradezu widernatürliche Lebensführung diesem Naturstreben entgegenarbeitet, zur vollen Normalenergie der minderwertigen Zellen weiterführt.

Es ist durch zahlreiche Untersuchungen der hervorragendsten ärztlichen Autoritäten nachgewiesen, dafs die Natur selbst schwere organische Fehler durch den unmittelbaren Regenerationsprozefs, der ihr unausgesetztes Ziel ist, in kürzerer oder längerer Zeit heilt. Um wie viel mehr vermag sie die blofs mangelnde Energie einer Zelle oder Zellengruppe zu beleben! Doch ist es einleuchtend, dafs hierzu irgend ein Anstofs nötig ist, welcher, um ein Bild zu gebrauchen, die Kugel ins Rollen bringt. Diesen Anstofs vermag die verständige Anwendung der toxischen Physiologie zu bewirken. Freilich sorgt auch die Natur selber, oder, wenn man will, der Zufall durch eine dem Individuum unbewufste Zuführung geeigneter Stoffe für einen solchen Anstofs; denn gar oft kommt der Mensch in die Lage, subtile Mengen irgend eines heilkräftigen Stoffes im Trinkwasser oder auf eine andere Art in durchaus nicht darauf gerichteter Absicht seinem Organismus zuzuführen, um die unmittelbare Veranlassung zu dem Wirken der Regenerationskraft der Natur zu geben.

Der berühmte Kliniker der Wiener Universität, Nothnagel, welcher den natürlichen Regenerationsprozefs beziehungsweise sein Resultat in Rücksicht auf wirkliche pathologische Veränderungen „Accomodation“ nennt, hat beim internationalen Ärzte-Kongrefs zu Rom am 31. März 1894 hierüber folgendes gesagt:

„Führende Gedanken voll siegreicher Kraft und bezwingender Wahrheit beschränken ihre Wirkung nicht auf das Gebiet, dessen Boden sie entsprangen. Dem Sonnenlichte vergleichbar, dringen ihre Strahlen leuchtend überall hin. So ist auch die gewaltige Umwälzung, welche an Darwin's Namen sich knüpft, nicht in den umgrenzten Kreis gebannt geblieben, in dessen speziellem Rahmen sie ursprünglich sich vollzogen hat. Weit über denselben hinaus haben allmählich ihre Konsequenzen sich bemerkbar gemacht, auch auf Gebieten geistigen Lebens, deren Beschaffenheit die für diese Gedanken allein zulässige Prüfung der induktiven Methode ausschliefst. Um so energischer mufs dem gegenüber die naturwissenschaftliche Forschung darauf bestehen, in ihrem

Bereiche, an welchem Punkte desselben immer Darwins grundlegende Auffassungen unser kausales Bedürfnis bis zu einem gewissen Grade zu befriedigen scheinen, den Mafsstab der induktiven Prüfung anzulegen. Von diesem Gesichtspunkte aus will ich mir erlauben, eine der wunderbarsten Erscheinungen, welche im Naturleben uns begegnen, einer Besprechung zu unterziehen: nämlich die sogenannten Accomodationen und Kompensationen, mittelst deren die durch pathologische Veränderungen hervorgerufenen Schädigungen vom Organismus überwunden werden. Tagtäglich beobachten wir, fuhr der Redner fort, wie Krankheiten oftmals in vollendetster Weise ohne das Eingreifen irgend welcher Kunsthilfe sich zurückbilden. Wie dies geschieht, welche Kräfte dabei in Thätigkeit treten, dafür ist uns bis zur Stunde in den allermeisten Fällen noch die Einsicht verschlossen. Bewunderungswürdig sind oftmals die Leistungen, mittelst welcher auch bei dauernd beharrenden, keiner Rückbildung mehr fähigen Veränderungen nicht nur gestörte Funktionen ausgeglichen, sondern auch neue Formverhältnisse angepafst werden. Der Ausfall einer Niere wird durch die Thätigkeit der andern ersetzt; der fehlende Teil der Leber durch das restierende Gewebe; die exstirpierte Milz durch die Thätigkeit des Knochenmarks.

Welches ist nun die Veranlassung und der Grund dieser oft so vollendeten Anpassungen und Ausgleichungen, die den Anforderungen und Zwecken des Organismus mit Rücksicht auf seine Wohlfahrt oftmals so vollkommen entsprechen? Diese Frage führt bei weiterer Vertiefung in das Unbegrenzte und leitet in letzter Instanz auf das ganze Daseinsrätsel. Denn die uralten Fragen über dieses: Aus welchem Grunde? Zu welchem Zwecke? wiederholen sich in ihr. So lange Menschen empfinden und so lange sie denken, strebten sie, die handgreifliche Zweckmäfsigkeit in der Einrichtung des Organismus auf letzte Ursachen zurückzuführen, wobei die einen von der Annahme ausgingen, der Organismus sei nach vorbedachten Zielen geschaffen, während die anderen denselben geworden, rein aus mechanischen Gründen heraus entstanden bezeichneten. Pflüger hat in seiner klassischen Abhandlung über die teleologische Mechanik der lebendigen Natur folgendes Kausalgesetz formuliert: „Die Ursache jedes Bedürfnisses eines Lebewesens ist zugleich die Ursache der Befriedigung des Bedürfnisses", wobei er jeden veränderten

Zustand der lebendigen Organismen, der im Interesse der Wohlfahrt des Individuums in einen andern Zustand übergeführt werden mufs, als die Ursache dieses Bedürfnisses bezeichnete. Pflügers Ziel ist, alle zweckmäfsigen Thätigkeiten der Organe auf eine absolute Mechanik zurückzuführen, wobei die Veranlassung zur Annahme einer Psyche als unmittelbarer Ursache der Erscheinungen entfalle. Hierbei bleibe, sagte Professor Nothnagel, allerdings noch das schwerste aller Probleme, ob auch die bewufste Psyche selbst eine Naturerscheinung von analoger Art sei, wie die vernunftgemäfse Arbeit aller Organe. Im engen Anschlusse an Pflüger, fuhr der Redner fort, hat Stricker ein Kausalitäts-Gesetz der morphologischen Mechanik formuliert: „Die Ursache des Bedürfnisses der Formrückbildung eines Organismus ist zugleich die Ursache der Befriedigung dieses Bedürfnisses."

Ich, sagte der Redner, leugne die sogenannte rückzielende Zweckmäfsigkeit keineswegs, d. h. ich stelle selbstverständlich nicht in Abrede, dafs die Anpassungen bei pathologischen Zuständen hinterher sehr oft als zweckmäfsig sich darstellen. Nur die Anschauung kann ich nicht acceptieren, welche meint, dafs dieselben nur dann entstehen, wenn der Organismus ein Interesse an ihnen habe, und dafs sie dann ausbleiben, wenn dieses Interesse fehlt. Vielmehr glaube ich auf Grund der Thatsachen folgenden Standpunkt vertreten zu sollen: Die ausgleichenden Veränderungen bei pathologischen Zuständen, wo und wann sie zu Stande kommen, entstehen nicht zu dem Zwecke, diese Abnormitäten auszugleichen; sie entstehen nur, weil sie nach physikalischen, chemischen, biologischen Gesetzen sich entwickeln müssen. Dafs sie hinterher oftmals zweckmäfsig sind, wird nur durch diesen Modus ihrer Entstehung bedingt. Zuweilen bleiben Anpassungen ganz aus, obwohl der Organismus für seine Wohlfahrt ein grofses Interesse an ihrem Zustandekommen hätte; ja manchmal entstehen sogar Konsequenzen, welche für die Wohlfahrt des Individuums eher schädlich sind."*)

Es ist dies eine Bestätigung des natürlichen Regenerationsprozesses aus sehr berufenem Munde, wiewohl Nothnagel nur den Resultaten dieses Prozesses sein Augenmerk zuwendet, dem Anstofse zu denselben aber ebenso wenig nachgeht, als fest-

*) Telegramm der „Neuen freien Presse" Abendblatt vom 4. April 1894.

stellt, dafs eine widernatürliche Lebensweise des betreffenden Individuums das Accomodationsstreben vereiteln kann und vereitelt, und Mifserfolge des natürlichen Regenerationsprozesses zumeist auf diese Ursache zurückzuführen sind. Er steht auf seinem eigensten Standpunkte, dem des Klinikers, während Pflüger in der Richtung des Effektes und Stricker aber in den Grundgedanken sich meinen oben dargelegten Theorien aufserordentlich nähern. —

Nie und nimmermehr vermag aber der natürliche Regenerationstrieb anders als im Zustande der vollkommensten persönlichen Freiheit des betreffenden Individuums auf eine gedeihliche, zweckmäfsige und bedürfnisentsprechende Weise zu wirken, denn die Unfreiheit ist an und für sich schon eine Widernatürlichkeit.

Im Interesse der menschlichen Gesundheit und Wohlfahrt, im Interesse des menschlichen Glückes liegt das Recht auf Freiheit.

Im Regenerationsprozesse übersetzt der Organismus seine Bedürfnisse in Begierden. Es mufs dem Individuum verstattet sein, sie zu befriedigen. Keine anderen Hindernisse bestehen von Rechtswegen dieser Befriedigung gegenüber als die Wohlfahrt anderer Individuen und des Menschengeschlechtes, als die Beleidigung fremder Rechte.

In dieser Beziehung fällt das Recht auf Freiheit zusammen mit dem Recht auf Gesundheit.

In hervorragender Weise kommt es zum Ausdrucke in der natürlichen Zuchtwahl, welche nicht nur in zweckentsprechendster Art den lebhaftesten Interessen und stärksten Instinkten der Individuen, sondern dadurch zugleich der gedeihlichen Entwickelung des Menschengeschlechtes und der Regenerierung seiner Teile dient.

In meinem Werke „Das Recht in der geschlechtlichen Ordnung" habe ich diesen Gedanken ausführlich dargelegt.

Und doch geht das Streben unserer Tage unzweideutig darauf hinaus, die natürliche Zuchtwahl und das Recht auf ihre Ausübung zu beschneiden. Abgesehen von all' den ungerechtfertigten Beschränkungen, welche der geschlechtlichen Liebe schon durch den gegenwärtigen Rechtszustand entgegengesetzt werden,

und welche ich in dem oben genannten Werke kritisch beleuchtet habe, tritt ein Zug zu Tage, welcher die ärztliche Macht aufserordentlich erweitern würde und die Tendenz zeigt, die geschlechtliche Freiheit wider das Naturrecht zu beschränken.

Es ist der unvernünftige Ruf nach dem Verbote der Ehe zwischen solchen Personen, von welchen die Vermutung besteht, dafs sie mit einer erblichen Krankheit behaftet wären. Würde das Verbot der Heirat zwischen solchen Personen dieselben verhindern, dafs sie Kinder zeugen?

Der angestrebte Zweck müfste in das Gegenteil umschlagen; denn nichts ist sicherer, als dafs solche von den legitimen Freuden der geschlechtlichen Liebe ausgeschlossenen Personen beiderlei Geschlechtes sich hierdurch als aus der menschlichen Gesellschaft ausgestofsen fühlen würden und sich zusammenfänden, um das zu geniefsen, was ihnen ein unvernünftiges und überaus inhumanes Gesetz genommen hat, um Kinder zu zeugen, welche mit den vererblichen Krankheiten beider Eltern in erhöhtem Grade belastet wären und überdies als uneheliche Kinder nicht jener Pflege teilhaftig werden könnten, derer eheliche Sprossen geniefsen, so dafs nach zwei Richtungen hin einer verhängnisvollen Degenerierung der Menschheit gerade in die Hände gearbeitet werden würde.

Die natürliche Zuchtwahl dagegen folgt von Natur aus einem mächtigen Instinkt, welcher zum Zwecke der Vervollkommnung und Regenerierung des Menschengeschlechtes vom Schöpfungswillen in die einzelnen Individuen hineingelegt ist. Denn die Liebe ist ein ebenso mächtiger Drang wie die Freiheit. Dieser treibende Instinkt leitet mit unfehlbarer Sicherheit den Menschen in allen Fällen zu jenem Individuum des anderen Geschlechtes hin, mit welchem er die verhältnismäfsig gesündesten Kinder zu erzeugen vermag, wenn jener instinktiven Auswahl nicht künstliche Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Keine noch so genaue somatische und klinische Untersuchung kann zwei Menschen verschiedenen Geschlechtes zur Erzeugung gesunder Kinder in dem hohen Grade geeignet finden, als es durch die natürliche Zuchtwahl geschieht. Und selbst wenn ein Teil des Paares mit einer erblichen Krankheit behaftet ist, so kann man sicher sein, dafs durch die natürliche Auswahl jenes

Individuum des anderen Geschlechtes gefunden ward, welches die speziellen entgegengesetzten Eigenschaften besitzt, damit, wie ich weiter oben dargelegt habe, in dem gezeugten Kinde die ererbten Eigenschaften ausgeglichen werden.

### 4. Die Seuchen.

Je mehr wir uns der Natur nähern, desto mehr erkennen wir die Schöpfung und ihren Willen – Gott. Wir erkennen dann, dafs die Seuchen eine Geifsel Gottes sind*), freilich in einem anderen Sinne als dem, welcher bisher in die Worte der Bibel hineingelegt worden ist.

Der Schöpfungswille verlangt vom Menschen, dafs er naturgemäfs lebe; eine widernatürliche Lebensweise ist Sünde. Und Gott straft diese Sünden durch Krankheiten. Ja, Gott will das Menschengeschlecht schützen und reinigen von den Degenerierten, welche sich der Natur entfremdet haben und nicht zu ihr zurückkehren; denn das ist Sünde. Indem Gott durch die Seuchen das Menschengeschlecht für seine Abkehr von der Natur straft, schützt er es zugleich vor dem gänzlichen Verfalle.

Denn es scheint gewifs, dafs die Opfer der Seuchen, wenn auch nicht ausschliefslich, so doch in der Regel die schwachen, die degenerierten Individuen sind. Und jede Epidemie erlischt, wenn das für die betreffende Seuche empfängliche Menschenmaterial dahingerafft ist. Die Überlebenden sind die Gesündesten, die Widerstandskräftigsten.

Soll sich der Mensch daher vor der Gefahr der Seuchen gar nicht schützen?

Mit nichten! Schutzmafsregeln gegen die Epidemien sind berechtigt einmal darum, weil auch der Schwache das Recht hat, sein Leben zu schützen, und dann deshalb, weil unter den Bedrohten nicht allein die Degenerierten, sondern auch unsere Kinder und Greise zählen, welche der menschlichen Gesellschaft erhalten werden sollen, da die ersteren erst in der Zukunft ihre naturgemäfsen Aufgaben zu erfüllen haben, die anderen durch ihre

*) II. Buch Mosis XV. 26., III. Buch Mosis XXVI. 16., V. Buch Mosis VII. 15., XXVIII. 60, 61, 62., II. Buch der Könige XXIV. 13., IV. Buch der Könige V. 27.

in der Vergangenheit gesammelten Erfahrungen in kleineren und gröfseren Kreisen der Menschheit von Nutzen sein können. Aber diese Schutzmafsregeln dürfen nie und nimmer mehr dem Rechte der Freiheit widersprechen oder gar dieses heilige Recht, in welchem der letzte und wichtigste Schutz der Gesundheit liegt, verletzen.

Das Recht im Kampfe gegen die Seuchen kann also nur im Einklange der Interessen der Individuen mit den Interessen der Gesellschaft beruhen, darüber hinaus, darf die persönliche Freiheit selbst aus Anlafs einer Epidemie-Gefahr nie und nimmer mehr verletzt werden.

Doch dieses Recht wird bei jeder Epidemie auf das Empfindlichste und oft Empörendste mifsachtet.

Vor allem anderen werden, aufgebaut auf unerwiesenen oder gar falschen Theorien, alle möglichen verkehrten Mafsregeln ergriffen, von welchen ich eine in ausführlicher Weise im nächsten Kapitel zu besprechen gedenke, Mafsregeln, durch welche die persönliche Freiheit ganz nutzlos beschränkt und der allgemeinen Sicherheit gegenüber der Sache mehr geschadet als genützt wird. Dann greift man zu Desinfektionsmitteln, welche, wie z. B. Lysol und Karbol entschieden schon durch ihren Geruch schädlich wirken und nicht allein Entzündungen der Atmungsorgane vom einfachen Schnupfen bis zur gefährlichsten Lungenentzündung, sondern auch verhängnisvolle Herzschwächen verursachen.

Endlich aber geschehen Dinge, welche im Interesse des Rechtes der persönlichen Freiheit abgeschafft oder wenigstens mit allen Mitteln, welche der Gesellschaft zu Gebote stehen, eingedämmt werden müssen. Es werden durch Dampf und auf noch viel schädlichere Weise unter dem Titel der Desinfektion Sachen vernichtet, welche für einzelne Personen oder sogar für die Menschheit von grofsem Werte sein können und deren Verlust oft den einzelnen überaus schwer trifft. Es werden Manuskripte von wissenschaftlicher Bedeutung oder Litteraturwert, Urkunden von öffentlichem und privatem Interesse, Corpora delicti von Wichtigkeit in dunklen Strafprozessen verbrannt oder auf andere Art ihres Wertes und ihrer bedeutungsvollen Eigenschaften durch Beschädigung beraubt.

Es werden unberechtigte und gewaltsame Einbringungen in die Spitäler verfügt, es werden Sterbende

und Scheintote begraben. Das erstere und das letztere ist schrecklich, wenn es sich noch so selten ereignet.

Und warum das alles? Um die Menschheit zu retten, um Menschen zu retten?

Grundfalsch! Fast alle Mafsnahmen, welche die Bakterienfurcht und die Angst vor Ansteckung hervorgerufen und von der Schulmedizin und den Sanitätsbehörden bereitwilligst aufgestellt worden sind, erweisen sich einer vorurteilslosen Kritik gegenüber als gänzlich unzweckmäfsig und oft sogar als schädlich und von grofser Gefahr begleitet. —

### a) DIE GEFAHR DES GEKOCHTEN TRINKWASSERS.

„Seit acht Jahren ist die Trinkwasser-Theorie der Cholera obenauf gekommen; in der heutigen Epidemie sollte sie eigentlich von Rechts wegen ihre erste ernstliche Probe bestehen — aber klüglicherweise hat man das, was zu beweisen war, gleich als bewiesen vorweggenommen: eine petitio principii, wovon in der Medizin auch sonst bei Gelegenheiten gerne Gebrauch gemacht wird. Früher kochte man also mit Wasser, und jetzt — kochen wir das Wasser." Das sind die Worte, welche mir in den heifsen Tagen des Sommers 1892 eine der hervorragendsten ärztlichen Autoritäten der Berliner Universität, Albert Eulenburg, geschrieben hat.

Der Schlufssatz ist in soziologischer Hinsicht von grofser Bedeutung und tiefem Sinne.

Als die Menschheit mit Wasser zu kochen begann, war sie in ganz unreflektierter Weise einen Schritt in der kulturellen Entwickelung vorwärts gekommen. Der Gebrauch des Feuers lehrte den Menschen seine Genufsmittel zur Aufbewahrung geeigneter zu machen: das Fleisch wurde geräuchert und gebraten, Obst, Getreide, Fische gedörrt. Die erste Anwendung des Wassers zur Bereitung der Speisen war wohl die Bereitung des Teiges aus mehlhaltigen Früchten, den man gebacken hat. So gelangte das Wasser in die Küche und ans Feuer. Man kochte und kocht mit Wasser.

Und das ist natürlich. Ganz unnatürlich aber ist es, das Wasser selbst zum Genusse zu kochen. Aber es ist ein Zug, ein krankhafter, schöpfungsfeindlicher in den Bestrebungen unserer

Tage, der sich insbesondere auf sozialem und medizinischem Gebiete geltend macht — die Abkehr von der Natur. Und das Gefährliche daran ist, dafs wir hier einem Bündnisse gegenüberstehen: Die Bekämpfung des Individualismus durch die naturfeindliche Schule der Soziologen, jene Schule, welche die Sozialerscheinungen nach der von Carl Menger entdeckten Richtung der unreflektierten Entstehung in der historischen Entwickelung und die auf einen bestimmten Zweck reflektierten Menschheitseinrichtungen nicht zu unterscheiden vermag, hat sich mit der medizinischen Theorie, welche durch die petitio principii, mag das Prinzip auch noch so unerwiesen sein, oft der Unnatürlichkeit verfällt, vereinigt, um Dinge anzustreben, welche jener Epoche zueilen, die in der vollständigen Abkehr der menschlichen Lebensverhältnisse von der Natur den Untergang des Menschengeschlechtes bedeutet.

Heute kochen wir das Wasser um es zu geniefsen, und in einer nächsten Epidemie kann abermals ein Schritt auf dieser Irrbahn weiter gemacht, und chemisch reine Luft zum Atmen als Schutz vor Ansteckung empfohlen werden. Da nun die Durchführung eines solchen Rates unter der Herrschaft des Individualismus nicht möglich ist, so kann es geschehen, dafs hierzu der Kollektivismus, in welchem der Einzelne sein Ich verliert und in der höheren Einheit des sozialistischen Staates aufgeht, aufgerufen wird, damit grofse Anstalten das Wasser kochen, abkühlen und in die Wohnungen leiten, damit sie die Luft in ungeheueren Retorten chemisch rein herstellen und an die Ubikationen der Menschenkinder abgeben, ganz nach dem technischen Vorbilde der Gasanstalten, Wasserleitungen, Telephons u. dgl. m.

Dort liegt der Fortschritt der Menschheit nicht. Und nicht unbegründet, sondern voll berechtigt, segensreich ist der Ruf einer anderen medizinischen Schule, der Ruf zur Rückkehr zur Natur. Dieser Ruf ist aber auch von der exakten Schule sozialwissenschaftlicher Forschung erhoben werden: der Individualismus ist das allgemeine natürliche soziale Prinzip, der Kollektivismus dagegen hat ein beschränktes Gebiet, dasjenige, wo er als unreflektiertes Ergebnis historischer Entwickelung in die Erscheinung tritt; wo er aber auf einen bestimmten Zweck reflektiert zur Unterjochung des Individualismus sich zu entfalten strebt, da dient er der Unnatur, wie im Beispiel vom gekochten

Wasser und der chemisch reinen Luft zum Gebrauche für den frei geborenen, freiheitfreudigen Menschen, dem nur das kühle, klare Wasser der Quelle mundet, nur die würzige Luft, wie sie hinstreicht über Wälder und Fluren, Seen und Felsen die Brust weitet und stärkt auch in Sturm und Wetter.

Wie dummdreist hört sich angesichts des gekochten Wassers der Einwand an: der Mensch soll die Natur beherrschen; wie lächerlich, grofssprecherisch klingt das. Der Treibhausmensch, welcher das gekochte Wasser trinkt, wird die Natur niemals beherrschen — aber auch wir anderen nicht im echten Sinne, weil sie uns beherrscht immerdar. Aber wir können ihr näher kommen, sie verstehen lernen immer mehr und mehr, und uns ihre Kräfte dienstbar machen. Und dies ist der Fortschritt der Menschheit, welcher die widernatürlichen Wege meiden mufs.

Dem Menschen in seinem Naturzustande hat das durch das Feuer zur Aufbewahrung geeigneter gemachte, gebratene Fleisch so wohlgeschmeckt, dafs er es fürderhin auch gebraten hat, wenn er es nicht aufbewahren wollte. Das Wasser bedarf der Aufbewahrung in der Regel nicht, die Natur reicht es uns immer frisch und sagt uns dadurch, dafs wir es trinken sollen, wie wir es aus ihrer Hand empfangen; ja sie, die wohlmeinende Mutter, hat eine Warnung an den durch Feuer veränderten Zustand des reinen Trinkwassers geknüpft: gekochtes Wasser ist uns widerwärtig.

Und da höre ich nun abermals einwenden: Mit dem gekochten Wasser soll ja nur eine Ausnahme während der Cholera-Epidemie gemacht werden!

Darauf zu antworten ist der eigentliche Zweck dieser Zeilen.

Es ist die prophylaktische Zweckmäfsigkeit des Genusses gekochten Wassers während einer Choleraepidemie durchaus nicht bewiesen, weil die Voraussetzung nicht erwiesen ist, ob der von Koch in dem Darminhalte Cholera-Kranker entdeckte Komma-Bacillus auch der Erreger der Krankheit ist, während das Gegenteil, dafs die Cholera asiatica im kranken Organismus den Bacillus erzeugt, nicht nur durch die Koch'schen Forschungs-Resultate in Rücksicht auf die spezielle Form des Komma-Bacillus dadurch erhärtet erscheint, dafs sich dieser in den Auswurfsstoffen der Cholerakranken stets vorfindet, sondern

auch dadurch, dafs Fränkel-Prior auch in dem Darminhalte von an Cholera nostras erkrankten Personen einen anderen Bacillus entdeckt haben, welcher jedoch Erreger von Epidemien nicht zu sein scheint.

Die Frage also: ist der Bacillus der Erreger der Krankheit, oder erzeugt die Krankheit nur den Bacillus — bleibt für jeden Fall offen. Auch Prof. Dr. Anton Drasche, welcher die Kanzel für Epidemieologie an der Wiener Universität inne hatte und den Kampf wider die Cholera in seinem thatenreichen Leben in allen Länderstrichen als Arzt geführt hat, verhält sich der Bacillus-Theorie gegenüber ablehnend.

Abgesehen von der nicht erwiesenen prophylaktischen Zweckmäfsigkeit des gekochten Wassers scheinen mir vom sozialwissenschaftlichen und sohin praktischen Standpunkte in dieser Mafsregel wider die epidemische Ausbreitung der Cholera asiatica grofse Gefahren zu schlummern, selbst wenn wir die Annahme, welcher diese Mafsregel entspringt, als erwiesen erachten.

Durch das Sieden des Wassers wird der in demselben enthaltene Komma-Bacillus getötet und so für den menschlichen Organismus unschädlich gemacht. Diesem Satze stehen vier andere, allgemein anerkannte, medizinische Thesen gegenüber: erstens, die gesunde Verdauung des menschlichen Magens vermag gleichfalls die Schädlichkeit des Cholera-Bacillus zu überwinden, zweitens, das gekochte Wasser ist der Vegetation der Bacillen nicht abträglich, wenn dieselben nach dem Kochen in die Flüssigkeit gelangen, drittens, das gekochte Wasser wirkt auf die Verdauungsthätigkeit weniger anregend als das natürliche, und viertens, der Genufs gekochten und mangelhaft abgekühlten Wassers ruft Erbrechen hervor und schwächt die Thätigkeit des Magens.

Unter sozialwissenschaftlicher Beleuchtung ist der Genufs des gekochten Wassers auf Grund dieser vier medizinischen Sätze eine verkehrte prophylaktische Mafsregel und trägt gerade in Cholerazeiten den Keim grofser Gefahren in sich.

Ein gekochtes Trinkwasser, welches wirklich den Siedepunkt erreicht hat und hernach ordentlich abgekühlt und überdies vor jeder Berührung, welche die Bacillen aufs Neue in das Wasser tragen konnte, bewahrt wurde, steht nur sehr Wenigen stets frisch zum Genusse zur Verfügung. Nur in gut geleiteten An-

stalten und wohlhabenden Haushaltungen ist die Mafsregel prompt und zweckdienlich durchführbar — sonst schlägt sie in das Gegenteil um.

Betrachten wir unseren Mittelstand — ganz zu geschweigen von den besitzlosen Volksklassen! Zuerst ist die Annahme nicht ungerechtfertigt, das während der wärmeren Jahreszeiten, da das Feuer nur selten am Herde brennt, das wirklich zugestellte Wasser nicht den Siedepunkt erreicht und die Bacillen nicht getötet werden; denn wer besorgt das Kochen? eine unwissende Magd oder die vielbeschäftigte Hausfrau, welche dem thatsächlichen Sieden des Wassers nicht die nötige Aufmerksamkeit widmen — und es wird blos ein warmes Wasser erzeugt, dessen Genufs ebenso schädlich ist als der des ungekochten. Nun aber erwägen wir erst das Moment der Abkühlung. Wer besitzt denn einen Kühlapparat oder wer kann das heifse Wasser dadurch, dafs er das betreffende Gefäfs in ein natürlich kaltes Wasser stellt, vollkommen abkühlen? Abgesehen von der drohenden Möglichkeit, dafs da lebende Bacillen aus dem Kühlungswasser in das gekochte übertragen werden können, schwächt der Genufs des mangelhaft abgekühlten oder gar lauen Wassers den Magen durch Erbrechen und begünstigt die Erkrankung.

Und nun die gröfste Gefahr, welcher insbesondere die besitzlosen Volksklassen durch das Kochen des Wassers und dessen Genufs ausgesetzt werden. Die Verdauungsthätigkeit ist durch den Genufs des gekochten Wassers unter die normale herabgesetzt, der Organismus für die Krankheit empfänglicher — und nun wird vielleicht tagelang das gekochte Wasser aufbewahrt, in welches immer aufs Neue lebende Bacillen eindringen können, welches aber auch ohnehin durch die längere und vollständige Stagnation und das Eindringen fremder Stoffe der Entwickelung von allerhand Mikroben immer günstiger wird. Was wird da wohl getrunken in dem gekochten Wasser von den armen Leuten? eine Jauche, welche nicht allein den Boden für das Gedeihen der Cholera düngt, sondern auch andere gastrische Erkrankungen namentlich der Kinder fördert. Denn dessen kann man gewifs sein, dafs in den Haushaltungen der Bauern, der ländlichen und Fabriksarbeiter, der kleinen Gewerbetreibenden das Wasser nicht stets frisch gekocht und abgekühlt aber auch nicht vorsichtig abgeschlossen wird. In diesen Kreisen ist also der Genufs des ge-

kochten Wassers gerade der Entwickelung einer Epidemie sehr günstig, und was liegt näher, als dafs dann auch die wohlhabenden Klassen in den Bereich der Seuche gezogen werden würden.

Wie richtig diese Erwägungen sind beweisen nachfolgende Worte aus einem Schreiben Prof. Dr. Anton Drasches vom 27. September 1892 an mich: „In Messina und Palermo wurde 1886 nur gekochtes Wasser getrunken und beide Städte hatten die furchtbarsten Epidemien — wie solche keine je vorgekommen sind!"

Zudem hat hie und da das natürliche Wasser mancherlei Bestandteile so z. B. freie Kohlensäuere, kohlensaueren Kalk u. dgl. m., welche, wie die volksbekannten „Hungerbrunnen" in einigen Gegenden, auf die Verdauung günstig einwirken und gerade in Zeiten einer Choleraepidemie ein vortreffliches natürliches Prophylacticum darstellen, dessen man sich durch das Kochen des Wassers entäufsern würde. In diesem Falle weise ich auf meine Vaterstadt Teschen, welche es wahrscheinlich ihren Brunnen, beziehungsweise deren sehr viel kohlensaueren Kalk enthaltendem Wasser zu danken hat, dafs sie in den Cholera-Jahren 1866 und 1873 eine seuchenfreie Insel war und auch 1892 ganz verschont blieb.

Will aber jemand, der ängstlichen Gemütes an die Theorie, dafs der Komma-Bacillus der Erreger der Cholera asiatica ist, glaubt und der zu dem Walten der Allmutter Natur kein Vertrauen hat, die Bacillen in seinem Trinkwasser töten: dann benutze er doch die von Pasteur und anderen mafsgebenden Seiten empfohlene Zitronensäuere, ein natürliches zur leichten Aufbewahrung geeignet gemachtes Produkt, welches in dem Verhältnisse von 1 Gramm auf einen Liter Wassers einen vollständig unschädlichen und überdies angenehmen, natürlichen Trank ergiebt.

Die Zitronensäuere kostet heute in den Apotheken 20 Pfennige, in den Droguerien 12 bis 15 Pfennige, in gröfseren Mengen sogar nur 10 Pfennige pro Dekagramm, ist also ein Aufwand, den auch die ärmeren Volksklassen erschwingen können, und welcher weniger umständlich und zeitraubend zum Ziele führt, als das Kochen des Wassers, seine Abkühlung und sorgfältige Aufbewahrung. —

Denjenigen aber, welche die Trinkwasser-Theorie der Cholera ohne eigenes Nachdenken gläubig nachbeten und jenen, die dem Wege, welcher in entgegengesetzter Richtung führt als der der

Natur ahnungslos nachfolgen, denen rufen wir zu, an das absurde Beispiel von der chemisch reinen Luft in geschlossenen Röhren zum Atmen zu gedenken und der Wahrheit, dafs einstens auf dieser widernatürlichen Bahn der Untergang der Menschheit hereinzubrechen droht.

### β) DIE ANSTECKUNGSFURCHT UND DIE ERRUNGENSCHAFTEN DER MEDIZIN.

Zwei hervorragende Erscheinungen*) auf dem Gebiete der wirklich wissenschaftlichen hygienischen Forschung sollen nun in diesem Kapitel Gelegenheit geben, darzuthuen, dafs sich das Recht der Freiheit keineswegs gegen den ärztlichen Stand zu wehren hat, sondern ganz im Gegenteile die hervorragendsten Geister dieses Berufes im Wesentlichen die sozialwissenschaftliche Forschung und deren normative Postulate unterstützen.

Professor Dr. Ottomar Rosenbach in Breslau geht in seiner wertvollen Abhandlung von dem Begriffe des „Reinen" aus und zeigt, wie dieser Begriff so innig verbunden war und im gewissen Sinne geblieben ist mit dem des „Kranken."

Die Furcht vor der Verunreinigung des eigenen Körpers durch einen verunreinigten fremden Körper ist die Mutter der sinnlosen Ansteckungsfurcht, welche seit jeher die brutalsten Ungerechtigkeiten und Unmenschlichkeiten gegen Kranke namentlich in der Zeit herrschender Seuchen im Gefolge hatte. Es hat sich aber die Ansteckungsfurcht im Laufe der Zeit durchaus nicht abgegeschwächt, ja aus ihr ist ein immer ängstlicheres Schutzsystem vor Krankheiten hervorgewachsen, in dessen Kreis immer zahlreichere Krankheiten als ansteckend und darum als isolierungspflichtig einbezogen werden, obgleich mehrere derselben so namentlich die Tuberkulose und der Krebs „nicht einmal den Schatten einer Berechtigung zur Furcht vor direkter Ansteckung"**) haben.

Die Ansteckungsfurcht wird benutzt zur Erweiterung der ärzt-

*) Rosenbach, Ansteckung, Ansteckungsfurcht und die bakteriologische Schule (Stuttgart 1892) und Hermann, Rückblicke und offene Worte über die Errungenschaften der Medizin im 19. Jahrhundert (Teschen 1899).

**) Rosenbach, Ansteckung, Ansteckungsfurcht und die bakteriologische Schule (Stuttgart 1892) S. 9.

lichen Macht, sie wird mifsbraucht, „um daraus ein System der Bevormundung der Unwissenden abzuleiten."*) Dieser immer mehr um sich greifenden Unfreiheit auf einem neuen Gebiete müssen sich die Besten entgegenstemmen, um alle vor dieser Knechtschaft zu bewahren. „Medizinalpolizei und öffentliche Gesundheitspflege sind jetzt die Symbole, unter denen man den Körper des Menschen in die alten Fesseln zu schlagen sucht."**)

„Die grundlose Furcht vor dem kranken Mitmenschen oder vor den Gefahren, die die uns umgebende Natur birgt, ist stets ein Zeichen der willenlosen Unterwerfung unter sogenannte Autoritäten und also ein Zeichen des Rückschrittes."***) Es ist ja das Gebiet des Aberglaubens, der Hexen, der Kobolde und Geister, das Gebiet der geheimen Wissenschaften der Magie und Astrologie und wohl auch der „lateinischen Küche." Man versteht nichts davon, man stehf furchtsam dem „Weisen," dem „Wissenden" gegenüber, auch wenn er recht blöde und unwissend ist.

Je unklarer das Wesen der Ansteckung gemacht wird, desto gröfser und sinnloser wird die Ansteckungsfurcht, desto mehr wird ihr das Recht der Freiheit zum Opfer gebracht.

„Erst wenn wir sehen, dafs Krankheit und Tod natürliche Vorgänge, Stadien der Entwickelung des Stoffes"†) sind, wird die Furcht vor Ansteckung, das Überbleibsel einer längst verlassenen, niedrigeren Entwickelungsstufe, schwinden.

Rosenbach beweist eingehend und scharf, dafs die Ansteckungsgefahr nicht so von dem erkrankten Individuum als weit mehr von dem angesteckten ausgeht d. h. in der Empfänglichkeit besteht, welche der Körper eines Individuums hat, die Krankheit aufzunehmen. Er sagt††): „Wäre die Gelegenheit zur Ansteckung auch nur annähernd so grofs, als die Vertreter der heutigen Bacteriologie sie schildern, so würde sich kein

*) Rosenbach, Ansteckung, Ansteckungsfurcht und die bakteriologische Schule (Stuttgart 1892) S. 11.

**) Ebendas. S. 12.

***) Ebendas. S. 12.

†) Ebendas. S. 13.

††) Ebendas. S. 15.

Krankenpfleger und kein Arzt der Gefahr aussetzen können und wollen." Und weiter*) „der beste Schutz bleibt immer: den Kampf des Lebens mutig zu kämpfen und den eigenen Körper so zu stärken und abzuhärten, dafs er widerstandsfähig wird und bleibt."

Wie freudig lese ich diese Worte eines hervorragenden Arztes! Das ist mein Ruf nach Rückkehr zur Natur in anderen Worten ausgedrückt. Und Rosenbach verstärkt ihn; denn er sagt weiter**): „Äufsere Sauberkeit ersetzt eben nicht den Mangel an Licht, Luft, Nahrung und ist keine Abwehr gegen die Schädlichkeit gewisser Berufszweige."

„Der Feind, um den es sich handelt, sind nicht die kleinsten Lebewesen, sondern es ist die Ungunst der Lebensbedingungen, ist der Kampf mit den gesetzmäfsigen, d. h. unerbittlich schaffenden und zerstörenden Naturkräften."***)

Die weiteren Seiten der Rosenbachschen Schrift sind der logischen und unumstöfslichen Nachweisung dieser These gewidmet, welche ein Jahr später durch Experimente mit Cholera-Bazillen an der Wiener Universität neuerdings gestützt wurde, so dafs auch die letzten Zweifel an der Hinfälligkeit der bacteriologischen Theorien, wenigstens in Rücksicht auf die Cholera als beseitigt zu betrachten sind. Die „Neue freie Presse" berichtet darüber in ihrem Morgenblatte vom 25. Februar 1893:

„Auch in Wien haben in der letzten Zeit in aller Stille Experimente stattgefunden, um die Einwirkung Kochscher Bacillen auf den menschlichen Organismus zu erproben; vier Personen haben sich im Dienste der Wissenschaft diesen Versuchen unterzogen und Bacillen geschluckt (Reinkulturen und Gelatine-Stichkulturen), ohne dafs ihre Gesundheit Schaden gelitten hätte. Hierüber hat in der heute Abend stattgehabten Sitzung der k. k. Gesellschaft der Ärzte Herr Dr. Hasterlik, Zögling des Institutes für experimentelle Pathologie an der Wiener Universität, interessante Mitteilungen gemacht. Die erwähnten vier Personen, zu denen auch Dr. Hasterlik selbst gehörte, wurden im Institute für experimentelle Pathologie des Professors Stricker interniert,

*) Rosenbach, Ansteckung, Ansteckungsfurcht und die bakteriologische Schule (Stuttgart 1892) S. 16.

**) Ebendas. S. 18.

***) Ebendas. S. 21.

standanden unter ärztlicher Aufsicht, und es waren alle Mafsregeln getroffen worden, im Notfalle terapeutisch eingreifen zu können. Als Consiliarius fungierte Hofrat Professor Drasche. Am 19. Dezember des vorigen Jahres nahm Dr. Hasterlik von Komma-Bacillen, welche von dem in Wien an Cholera asiatica zuerst verstorbenen Matrosen Strkal stammten und in Gelatine-Stichkulturen gezüchtet worden waren, einen halben Tropfen zu sich. Nachdem bei diesem Versuche keinerlei schädliche Wirkungen nachweisbar waren, noch irgend welche Bacillen gefunden wurden, nahm Dr. Hasterlik am 9. Januar d. J. einen ganzen Tropfen einer Stichkultur von Komma-Bacillen, welche von einem neuen Budapester Falle herrühren, aber auch diesmal ohne jedes nachteilige Resultat. Eine zweite ebenfalls gesunde Person nahm am 12. Januar drei Viertel-Kubikcentimeter einer drei Tage alten Kultur zweiter Generation. Trotz der gesteigerten Dosis war keine nennenswerte Veränderung in dem Befinden der Versuchsperson zu bemerken. Eine dritte, zu Diarrhöen disponierte Person nahm am 16. Januar einen ganzen Kubikcentimeter von Komma-Bacillen aus dritter Generation zu sich. 36 Stunden nach Einnahme der Bacillen traten in diesem Falle unter geringer Temperatur-Steigerung Diarrhöen ein; am fünften Tage war das Befinden der Person wiederum ein normales, und obgleich bei diesem Herrn sogar Komma-Bacillen nachgewiesen wurden, hatten sie das Auftreten einer Cholera asiatica nicht hervorgerufen. Gegenüber ähnlichen Experimenten (Pettenkofer u. A.) wurde von den Anhängern der Kochschen Theorie bekanntlich erklärt, dafs die im Magen befindliche Säure gesunder Personen tötlich auf den Komma-Bacillus einwirke und ihn unschädlich mache. Um diese Behauptung auf ihre Stichhaltigkeit zu prüfen, trank Dr. Hasterlik bei dem folgenden Versuche, bevor er ein Kubikcentimeter Komma-Bacillen der vierten Generation zu sich nahm, eine einprocentige Sodalösung, um dadurch die Säure im Magen zu neutralisieren. Trotzdem blieb sein Befinden ganz normal, obwohl auch bei ihm später Komma-Bacillen gefunden wurden. Zum Schlusse wurde noch mit einer nicht besonders widerstandsfähigen Person ein Versuch mit der verhältnismäfsig grofsen Dosis von 1 $^1/_2$ Kubikcentimetern einer frischen Bacillenkultur, die aus Budapest stammte, gemacht, nachdem diese Person zuvor gleichfalls eine Sodalösung getrunken hatte. Erst sieben Tage später traten zwei- bis dreimal täglich Diarrhöen auf. Auch in diesem Falle

konnte das Vorhandensein von Komma-Bacillen konstatiert werden. Sämmtliche vier Versuchspersonen befinden sich zur Zeit in ganz normalem Zustande; sie sind nach abgelaufener Observanz aus dem Internat entlassen worden. Der Koch'sche Bacillus hat bei keiner einzigen dieser Personen eine die Gesundheit schädigende Einwirkung ausgeübt. — Hierauf teilte Hofrat Professor Drasche einige interessante Daten aus den letzten Cholera-Epidemien mit, ohne — wie er sagte — einen weiteren Kommentar zu denselben zu liefern. Drei Mitglieder einer Familie in Deutschland seien unter offenbaren Anzeichen der Cholera asiatica gestorben. Während nun bei dem einen Komma-Bacillen aufgefunden worden sind, konnte trotz eifrigen Suchens das Vorhandensein von Bacillen bei den zwei anderen Personen nicht konstatiert werden. Ferner geht aus den Berichten vertrauenswürdiger Ärzte hervor, dafs Komma-Bacillen in den Dejecten solcher Personen getroffen worden sind, welche sich bereits im 23. Tage ihrer vollsten Reconvalescenz befanden." —

Wenden wir uus nun dem Buche Hermanns zu.

Der greise Dr. Josef Hermann, welcher durch dreifsig Jahre hindurch als Primararzt an einem der ersten europäischen Spitäler, dem Wiedener Krankenhause in Wien gewirkt hat, ist der Verfasser mehrer hochbedeutsamen Werke.*) „Wahrheit und Humanität waren die Ideale meiner Jugend, waren ein Leitstern in meinem langen ärztlichen Leben und sind mir eine Leuchte am Grabesrande." Mit diesen Worten beginnt er seine neueste Schrift.

Seine erste Betrachtung über die Errungenschaften der Medizin im neunzehnten Jahrhundert gilt den Bakterien. Er begrüfst den Einblick in das Leben dieser kleinsten Lebewesen vom Standpunkte der Theorie mit wahrhafter Anerkennung. Aber auch er wirft die Frage auf: „Ist die Bakterie, der Bacillus, der Erreger der Krankheit oder das Produkt des Krankheitsprozesses?" und auch er beantwortet sie zunächst in Rücksicht auf die Cholera ganz in dem Sinne, den ich bereits an der Hand vorurteilsloser und gewissenhafter Untersuchungen wiedergegeben habe.

*) Über die Wirkungen des Quecksilbers auf den menschlichen Körper. Mit 4 chromolithg. Tafeln (Teschen 1873). Es giebt keine Konstitutionelle Syphilis! (Hagen i. W. 1891). Die Quecksilberkur ist ein Verbrechen an der gesamten Menschheit (Teschen 1894).

Einen bedeutungsvollen und meiner Ansicht nach maſsgebenden Erklärungsgrund für die Anschauung, daſs der Bacillus erst das Produkt und nicht die Ursache der Krankheit sei, sieht Hermann darin, daſs der Ursprung aller Gattungen von Bakterien zweifellos im Gährungsprozesse organischer Stoffe liegt. Und da nun ein Krankheitsprozeſs akuter Art, wie er bei Epidemien auftritt, gewiſs mit einem Gährungsvorgange in Verbindung steht, so ist wohl auch gar kein Zweifel, daſs der Bacillus eine mittelbare Folge der Krankheit ist. Diese gewiſs sehr richtig begründete Anschauung führt Hermann konsequent bei seinen Betrachtungen über die Tuberkulose und die Pestkrankheit durch.

Aber gerade bei dieser Begründung, welche Hermann in so geistreicher Weise gefunden hat, ergiebt sich doch ein weiterer Schluſs und eine Vervollständigung der bakteriologischen Theorie überhaupt, welche Hermann zu verfolgen unterlassen hat.

Wenn es auch als unzweifelhaft erscheint, daſs jede Art der Bacillen das Produkt einer bestimmten Krankheit ist, und zwar vor allem deshalb, weil bei jedem Gährungsprozesse Bakterien entstehen, so wissen wir doch auch, daſs eben diese Krankheitsprodukte, auf einen günstigen Boden gebracht, wiederum einen bestimmten Gährungsprozeſs erzeugen, auf welcher Erkenntnis zahlreiche Industrien, künstliche Gährungsprozesse beruhen. Es ist somit auch klar, daſs Bacillen bestimmter Art eine bestimmte Krankheit verursachen können, aber — nur dann, wenn sie einen günstigen Boden finden.

Wir sind daher gewiſs, daſs der Bacillus in allen Fällen ein Produkt der Krankheit ist, während die Krankheit immer nur dann durch die Bakterien verursacht werden kann, wenn sie auf einen für den spezifischen Gährungsprozeſs günstigen Boden gelangen.

Nach dieser Erkenntnis sieht nun aber eine verständige Prophilaxis ganz anders aus, als die ängstliche Vermeidung jeder Ansteckungsgefahr, welche die Freiheit und ihr Recht auf Schritt und Tritt in sinnloser Weise beleidigt.

Nicht die tausend Wege, welche die Bakterien nehmen können, sind zu verbarrikadieren; denn das ist ja ohnehin und an und für sich ein nutzloses Bemühen, ein Bemühen, welches ich für ganz und gar undurchführbar halte. Nicht dem Bacillus also sind die Wege zu versperren, die er tausendfältig zu finden ver-

mag, um an den menschlichen Körper zu gelangen, sondern es ist zu verhüten, dafs er den zu seiner Vermehrung und Fortpflanzung nötigen und günstigen Boden finde. Ist das nicht dasselbe, was Rosenbach sagt? Licht, Luft, gesunde Nahrung, Erholung, kurz eine naturgemäfse Lebensweise sind die besten Vorbeugungsmittel gegen Epidemien; denn so wird der menschliche Körper gekräftigt und zu einem ungünstigen Boden für die Bakterien und deren Gährungsprozefs gemacht.

In der Verfolgung dieses Gedankens gelangen wir zu der Heilmethode ansteckender Krankheiten durch Heilserum und Impfung. Wird durch das Heilserum der verschiedenen Krankheiten der spezifische Gährungsprozefs vernichtet oder die Bacillen, die durch ihn erzeugt wurden und die ihn wieder erzeugen?

Es scheint nach allen Eindrücken der Erfahrung und der empirischen Erwägung wahrscheinlich, dafs die Bacillen einen Stoff absondern, in welchem sie sterben müssen. Diese Hypothese ist für uns aufserordentlich annehmbar, weil wir an unserem Geschlechte und allen Lebewesen, ja an allen organischen Existenzen, welche unserer Betrachtung zugänglich sind, dasselbe sehen. Der Mensch und alle Tiere atmen Kohlensäuere aus, und müfsten in ihr sterben, wenn sie nicht abgeleitet werden würde; die Pflanzen atmen Sauerstoff aus und gehen in reinem Sauerstoff zu grunde. Der Speichel der Säugetiere ist ein Gift u. s. f.

Dadurch erscheint es erklärlich, dafs es überhaupt möglich ist, dafs eine Krankheit aufhört ehe der Mensch stirbt. Der Krankheitsprozefs erzeugt die Bacillen, diese jenen ihnen verderblichen Stoff, und in diesem Stoffe sterben nicht allein die Bakterien, sondern es wird auch der Gährungsprozefs zur weiteren Entwickelung der Bacillen behindert, so dafs die Krankheit auf selbsthätigem Wege aufhören muls.

Dieser Prozefs ist mit einem Zustande verbunden, welchen wir Fieber und Entzündung nennen. Mittelbar also tötet das Fieber die Bakterien und regeneriert den Körper.

Ein russischer Arzt Metschnikoff hat in den weifsen Blutkörperchen*) und gewissen Bindegewebszellen die Phagocyten

*) Die weifsen Blutkörperchen (Leukocyten) spielen in der Cohnheimschen und Strickerschen Entzündungstheorie eine Rolle.

entdeckt, welche die Bakterien angreifen und verschlingen, ja er hat die durch die Phagocyten getöteten Bakterien auch wirklich nachgewiesen. Die Phagocyten sind äufserst zellenkernreiche Gebilde. Und in dem Zellenkern nun hat ein anderer Forscher Koszel selbständig die Nucleinsäuere entdeckt, welche ein wahrhaftes Bakteriengift ist, wie an zahlreichen exakten Untersuchungen erhärtet worden ist.

Das richtige Ergebnis dieser kausalen Bestätigung des teleologischen Gedankens ist also das, dafs die Bakterien von den Phagocyten vermöge ihrer Lebensenergie und Eigenbeweglichkeit*) angegriffen und vermittelst ihrer Masse, der Nucleinsäuere, getötet werden.

Die Nucleinsäure ist also im letzten Grunde der eigentliche Bacillentöter. Es hängt demnach von der Menge dieses Stoffes im Menschen ab, ob er überhaupt für ansteckende Krankheiten empfänglich ist; denn findet ein auf das betreffende Individuum übertragener Bacillus im Blute desselben eine hinreichend kräftig wirkende Menge dieses Bacillentöters an, so stirbt er, ehe die Bakterie noch im Stande war, als Ferment zu wirken und den ihr eigentümlichen Gährungs- und Krankheitsprozefs im Menschen zu erregen. Ist von dem Bacillentöter unseres Blutes zu dem erwähnten Effekte nicht die genügende Menge vorhanden, so bricht die Krankheit aus, das Fieber beginnt, die Bacillen vermehren sich und scheinen jenen Stoff, in welchem sie sterben müssen und welcher sich als Nucleinsäure in unseren Zellenkernen von Hause aus befindet, zu erzeugen beziehungsweise auszuscheiden und zu vermehren, bis alle Bakterien getötet und der Gährungsprozefs behoben ist.

Es ist die Annahme zulässig, dafs der normale Bacillentöter unseres Blutes, die Nucleinsäure, und alle jene Stoffe, welche die verschiedenen Bakterien im animalischen Körper bilden, und welche von der Medizin Heilserum genannt werden, sehr verwandte, ja vielleicht gleiche Stoffe sind. Wenigstens liegt die Erfahrung vor, dafs gewisse Krankheiten andere ausschliefsen, dafs also das Vorhandensein einer Bacillusart die Bildung und Verbreitung einer anderen Bacillusart verhindert. Ja es wurden Impfungen mit Heil-

*) Die tierische Zelle ist selbstbeweglich, die Pflanzenzelle nicht.

serum einer Krankheit mit Erfolg zur Heilung einer anderen Krankheit verwendet.

Unter Heilserum ist, wie schon erwähnt, jener Stoff zu verstehen, welcher von einer bestimmten Bacillenart im lebenden Tierkörper erzeugt wird, oder vielleicht richtiger eine durch das Fieber (die Entzündung) vermehrte Menge des normalen Bacillentöters im Blute des erkrankten Tieres.

So also ist die Annahme sehr acceptabel, dafs das Heilserum sichere Genesung bringen müsse.

Und doch enthält die Heilserum-Theorie bestimmt nicht die ganze Wahrheit. Denn vor allem ist es nicht erwiesen, dafs der normale Bakterientöter unseres Blutes die Nucleinsäure und das Heilserum identische Stoffe sind, ja es ist eine ganz andere Annahme ebenso zulässig als diese, die Annahme nämlich, dafs der durch die Bakterien im kranken Körper erzeugte Stoff nicht der eigentliche Bacillentöter ist, sondern blofs der Erreger der Phagocyten zur gröfseren Energie im Kampfe gegen die Bacillen.

Die Nucleinsäure befindet sich nämlich stets in unserem Körper, sie ist aber in den Zellenkernen der Phagocyten eingeschlossen und vermag keineswegs selbstthätig die Bakterien zu vernichten, dazu bedarf es der Arbeit jener Zellen, welche Metschnikoff Phagocyten genannt hat. Diese Arbeit wird um so sicherer wirken, je gröfser die Energie der Phagocyten ist. Wo aber eine allgemeine Zellenschwäche vorliegt, da kann die Nucleinsäure nichts nützen, sie ist eine tote Waffe, wie die geladene Kanone, welche nicht abgefeuert wird.

Wir sehen also, dafs es sich auch bei der Bekämpfung der epidemischen Krankheiten in erster Linie um die Energie der Zellen handelt.

Und wenn auch wirklich das Heilserum jener Stoff ist, welcher beim normalen und ungehinderten Verlaufe der Krankheit durch die Bakterien erzeugt wird, und welcher die Phagocyten zur energischen Thätigkeit anregt, um die Nucleinsäure gegen die Bacillen zu verwenden, so ist doch immer nicht die Heilserum-Theorie allgemein anwendbar. Denn ist die Energie der Phagocyten sehr grofs, dann wird auch jeder Bacillus sofort getötet und die Krankheit kann gar nicht ausbrechen. Solche Personen durch das

Heilserum immun machen zu wollen, ist zum mindesten überflüssig. Ist die Energie der Phagocyten nicht so grofs, um die Krankheit verhindern zu können, wohl aber hinreichend, um durch das Fieber angeregt auf allen Linien gleichsam den Kampf gegen die eingedrungene Invassion aufzunehmen, dann gelingt es durch die Waffe der Nucleinsäure sicher den vollen Sieg zu erringen. Nur wenn die Phagocyten ihre Energie nur langsam oder nicht auf allen Linien entwickeln können, wenn es im kranken Körper energielose Zellen giebt, dann wäre ein von aufsen eingeführter Energieerreger der unthätigen Phagocyten nötig. Wer aber vermag zu sagen, dafs das Heilserum, wenn es wirklich dieser Energieerreger ist, auch im Stande sei, die Energie aller Phagocyten anzuregen; ja, ist nicht die Annahme äufserst berechtigt, dafs sich in einem schwachen oder geschwächten Körper solche Zellen vorfinden werden, welche überhaupt nicht mehr erregbar sind, dafs an diesen Stellen der günstige Boden für die Bakterien entsteht, von wo aus sie immer neue Mengen in den Kampf gegen die Phagocyten führen, bis deren Nucleinsäure erschöpft ist? Ich glaube nicht, dafs man gegen diese gerade auf den Entdeckungen Metschnikoffs und Koszels beruhenden Einwände so leicht hinwegkommen wird.

Ganz abgesehen aber davon, dafs so die Anwendung des Heilserums eine überflüssige, oder wenn man will, eine verfrühte sein kann, und abgesehen davon, dafs wir durchaus nicht die Sicherheit haben, dafs nicht durch die Anwendung des Heilserums dem Körper nachteilige Folgen der verschiedensten Art entstehen können, mufs ich auf einen speziellen, sehr bedeutsamen Nachteil der Heilserum-Therapie aufmerksam machen.

Charles Richet*) spricht den Gedanken aus, dafs die epidemischen Krankheiten zwar durch die Impfungen abnehmen, dagegen die Fälle von Wahnsinn und anderen Psychosen zunehmen werden. Dieser Ausspruch leitet mich auf eine Verfolgung der ganzen Heilserum-Therapie auf der Grundlage der oben ausgesprochenen Theorien.

Wiewohl keine exakten physiologischen Untersuchungen mit Heilserum im Sinne der toxischen Physiologie gemacht worden sind und demnach auch nicht deren Resultate, d. h. die

*) Dans cent ans (Paris 1892).

Wirkung des Heilserums auf den Gesunden hinlänglich und namentlich in Rücksicht auf Anfangswirkung und Vollwirkung bekannt sein können: so drängt sich doch bei dem Zusammenhalte alles dessen, was wir gesagt haben, die Annahme auf, dafs eine Heilserum-Injektion beim Gesunden Wirkungen zu Tage fördern werde, welche dem Krankheitsbilde der betreffenden Seuche sehr ähnlich und verwandt sind; so dafs vielleicht die toxische Physiologie weit entsprechender und für jeden Fall unschädlicher als die Heilserum-Therapie auch zur Bekämpfung von epidemischen Krankheiten herangezogen, d. h. dafs das Heilserum als ein Naturstoff dem Arzneischatze der toxischen Physiologie einverleibt und nach deren Prinzipien in subtilen Mengen verwendet werden könnte.*)

Doch gleichgiltig, ob diese Annahme richtig oder unrichtig ist, was eben erst exakte physiologische Untersuchungen lehren können, ist doch folgendes gewifs:

Neben der Überflüssigkeit der Heilserum-Impfung in den oben angeführten Fällen, hat doch das Heilserum stets einen Effekt, und dieser Effekt besteht darin, dafs es die Nerventhätigkeit beider Systeme mittelbar und unmittelbar anregt, eine Wirkung, welche auf Kosten der Lebensenergie der Nerven vor sich geht, so dafs die verbrauchte Energie (Spannkraft und Menge) auf lange Zeit hinaus dem betreffenden Körper mangeln mufs und im besten Falle nur durch eine fortgesetzt naturgemäfse Lebensweise ersetzt werden kann. Daher rühren also die Geisteskrankheiten, von denen Richet spricht.

So also mufs ich mich vom soziologischen Standpunkte, welchem es um die gedeihliche Entwickelung des ganzen Menschengeschlechtes als naturgeschichtlicher Art zu thun ist, gegen die Heilserum-Impfung aussprechen, wenngleich ich zugeben kann, dafs vom Standpunkte der Medizin, vom Standpunkte der Erhaltung des Individuums ein weise eingeschränkter Gebrauch dieser Therapie in einzelnen Fällen berechtigt erscheint. —

Nach dieser mich so notwendig dünkenden Abschweifung, welche gewissermafsen eine soziologische Ergänzung und Ver-

---

*) Vergl. S. 274 Anmerkung.

vollständigung der Hermannschen Gedanken darstellt, kehre ich zu den Ausführungen dieses verdienstvollen Arztes zurück.

Hochinteressant und leider viel zu wenig berücksichtigt ist, dafs Hermann die Existenz gewisser Krankheiten wie Syphilis und Lyssa (Wutkrankheit) vollständig in Frage stellt. Es würde zu weit führen, wollte ich hier alles das noch einmal sagen,*) was zu den Anschauungen Hermanns in Rücksicht auf die Syphilis so zwingend berechtigt. Hermann selber hat dies in seinen auf Seite 316 bereits genannten Schriften erschöpfend dargelegt. Dagegen will ich hier der Wutkrankheit einige Worte widmen und bemerken, dafs sich die Gedanken Rosenbachs. vielfach, wenn auch nur im allgemeinen in denselben Richtungen bewegen.

Die Lyssa beim Menschen existiert nicht, sie ist ein Truggebilde des Aberglaubens, weil ihr „erstens der Komplex bestimmter charakteristischer Symptome, jedes pathognomische Zeichen im Leben und schliefslich die pathologisch-anatomische Basis nach dem Tode fehlt".**)

„Der***) bei allgemeinen Krämpfen infolge von Verletzungen überhaupt entwickelte Kinnbackenkrampf und das Zusammenpressen der Zähne mag die Idee des Beifsens, der Krampf der Atmungsorgane, sowie das mühsame Hervorbringen abgebrochener Schmerzenslaute die Idee des Bellens und der Krampf in dem Schlingorgane, sowie die Unmöglichkeit des Schingens die Idee der Wasserscheu bei einem für die Existenz der Lyssa voreingenommenen, fanatischen Arzte oder Laien erzeugt haben, der diese Erscheinungen, welche nicht ausschliefslich bei Hundebissen sondern allen andersartigen Verletzungen mittelst eines fremden Körpers zunächst in senigen Gebilden, ferner bei Erkrankungen eines peripherischen oder zentralen Nervenorganes und insbesondere beim Starrkrampfe vorkommen, in ursächliche Verbindung mit dem Hundebisse ohne weitere Begründung bringt.

Die pathologische Sektion findet auch nicht ein der Lyssa ausschliefslich zukommendes, charakteristisches Zeichen, weist dagegen in allen im Leben für Lyssa gehaltenen Fällen entweder irgend einen fremden Körper, beispielsweise Glasstücke, spitzige

*) Das Recht in der geschlechtlichen Ordnung, 2. Aufl. S. 255 u. ff.

**) Hermann, Rückblicke und offene Worte über die Errungenschaften der Medizin im 19 Jahrhundert (Teschen 1899) S. 16.

***) Ebendas. S. 16, 17.

Eisenteile oder andere in sehnigen Gebilden oder eine andersartige Erkrankung des Gehirnes oder Rückenmarkes oder die objektiven Merkmale des Wundstarrkrampfes (Tetanus) nach.

Schliefslich sei noch zur Vervollständigung des Ganzen erwähnt, dafs auch die Tierheilkunde auf ihrem gegenwärtigen Standpunkte eine exakte Diagnose der Wutkrankheit der Tiere weder im Leben, noch selbst durch die anatomisch-pathologische Sektion nach dem Tode mit apodiktischer Gewiefsheit zu machen imstande sei: dieser letztere Umstand legt die Vermutung nahe, dafs die Wut der Hunde keine spezifische Krankheit, sondern ein Konvolut von Symptomen sei, welche anderartigen organischen Erkrankungen zukommen mögen."

Eine grofse Bedeutung hat für jeden Fall und ohne Zweifel der Satz: „Ich und mit mir tausende von Ärzten haben während ihrer lebenslangen Praxis Hunderte und Tausende von Hunden gebissener Menschen ärztlich behandelt und nicht einen Fall von der Wutkrankheit gesehen: was hat denn eine solche Statistik*) überhaupt für einen Wert, wenn all die Tausende ohne alle Impfung geheilt werden?"**)

Es scheint somit auch die Wutimpfung zum mindesten überflüssig zu sein. Uns aber drängt sich der Gedanke auf, dafs sie überdies im höchsten Grade gefährlich sei.

Es ist ja eine Mehrheit von Krankheiten, welche von ärztlicher Seite als Lyssa angesprochen werden. Was also kann da alles durch die Impfung übertragen werden?

Ich verweise zudem auf meine obigen Ausführungen über die Heilserum-Impfung überhaupt hin. — —

Zu den Errungenschaften des 19. Jahrhunderts auf dem Gebiete der Hygieine gehört unzweifelhaft auch der Kampf gegen den Alkoholismus.

Es ist nötig, dafs ich mich hier vor einem Misverständnisse verwahre. Ich billige im Prinzipe gewifs die Bestrebungen, der Seuche des Alkoholizismus entgegenzuarbeiten, schon deshalb, weil ja der Alkoholgenufs keine natürliche Ernährung darstellt und das erste und oberste normative Postulat meiner soziologischen Forschungen die natürliche Lebensführung ist. Aber ich bekämpfe zweierlei und zwar erstens, dafs durch den Krieg gegen den

*) Die Statistik der Pasteurschen Institute.

**) Hermann, Rückblicke S. 17.

Alkoholismus das Recht der persönlichen Freiheit beschränkt und zweitens dafs der Alkoholismus als das gröfste der hier in Betracht kommenden Übel dargestellt werde.

In der Praxis fallen beide Momente zusammen und erzeugen eben den Effekt, dafs die öffentliche Gewalt entweder im allgemeinen oder in Rücksicht auf besondere Personen den Alkoholgenufs in einzelnen oder allen Formen und dadurch das Recht der Freiheit beschränkt.

Der Alkoholismus ist das ärgste der Übel nicht. Es giebt weit schädlichere Genüsse wie beispielsweise den des Opiums; und fürchterlich in ihren Folgen sind die Angewöhnungen von Morphium oder gar von Chloralhydrat, von Chlorophorm und anderer Narkotika und künstlichen Arzneimitteln.

Nun lehrt die Erfahrung, und ich habe es aus dem Munde meines Landsmannes des amerikanischen Arztes Dr. Alfred Matter, welcher durch zwanzig Jahre hindurch in den Vereinigten Staaten die ärztliche Praxis ausgeübt hat, bestätigen hören, dafs überall dort, wo die öffentliche Gewalt dem Volke die Möglichkeit benimmt, Alkoholica zu geniefsen, entweder im Geheimen diesem Genufse um so mehr und bis zur Lasterhaftigkeit gefröhnt, oder dafs auf dem Umwege der ärztlichen Behandlung Alkohol genossen wird, oder endlich, dafs anstatt des Alkohols als Stimulans verschiedene Narkotika verwendet und in der Form von Pastillen gewohnheitsgemäfs in den Schnupftabakdosen ähnlichen Behältnissen in der Tasche getragen werden.

Was aber ärger ist, was als das gröfsere Übel erkannt werden mufs, liegt auf der Hand. Die Bayern vertilgen Unmassen schweren Bieres und sind dennoch ein tüchtiger, gesunder Stamm. Die Schweden und Norwegen verbrauchen viel Rum in Form von Grok und sind dabei ein Volk von hervorragender Gesundheit. Fritz Reuter hat dem Alkoholgenusse in mehr als gewöhnlicher Weise gehuldigt, ist alt geworden und hat einen berühmten Namen erworben. Der Alkohol hat sein Leben nicht verkürzt, sein Glück und seinen Ruhm nicht getrübt.

Was für Unheil aber richten das Morphium, Chloroform, Chlorolhydrat u. dgl. m. an. Und sicher ist das eine, wo dem Alkoholismus mit Gewalt zu Leibe gerückt und der persönlichen Freiheit zu diesem Zwecke Gewalt angethan wird, da halten die genannten Verderber der Menschheit ihren siegreichen Einzug.

Nur durch die Erziehung allein läfst sich der Alkoholismus bekämpfen. Alle anderen Wege sind sündhaft, weil sie dem Rechte der Freiheit zuwiderlaufen und zum Nachteile des Menschengeschlechtes ausschlagen müssen! —

Hinweg darum mit all den unheilvollen Mitteln einer irregeleiteten doktrinären Hygieine und Therapie! Die Rückkehr zur Natur und die Freiheit in allen Bewegungen führen die Menschheit auf dem sichersten Wege zur Glückseligkeit.

Die Natur hat dich geboren stolzes freies Menschengeschlecht. Sie ist unbarmherzig gegen jene, die sich von ihr ab und zur Knechtschaft wenden, liebevoll und mit tausend Mitteln sorgsam, unerschöpflich in ihren Spenden für diejenigen, welche sich ihr innig anschliefsen und das heilige Recht der Freiheit achten. —

## 5. Die Macht der Ärzte und das Recht der Freiheit.

Ist es berechtigt, die Macht des ärztlichen Standes zu erweitern und zu einem Privileg zu festigen?

Ist es berechtigt in Erwägung all der pseudowissenschaftlichen Theorien, in Hinblick auf die zahlreichen, sehr umstrittenen Lehrsätze, auf die zweifelhaften Erfolge der doktrinären Therapie, in Hinblick auf mehrere schier unausrottbare Irrlehren,*) ist es berechtigt, dem Arzte Gewalt zu geben über die freie Entschliefsung

*) In dieser Anmerkung teile ich dem Leser eine lange Reihe nachgewiesener Todesfälle durch den Gebrauch allopathischer Gaben von Medikamenten der Schulmedizin mit. Sie sind alle mit den Quellenangaben versehen und der internationalen Litteratur entnommen. Die höchst schätzenswerte Zusammenstellung verdanke ich dem M. Voigtschen Verlage in Leipzig.

Es beobachteten:

Tod durch Benzosol (Zuckerkrankheit) Prof. Dr. Jaksch (Berl. klin. Wochenschrift, 1893, Nr. 9)

Tod durch Chloralamid (Schlafmittel) Dr. Manchot (Münch. med. Wochenschrift, 1893, Nr. 17).

Tod durch Creolin (Scheidenausspülung) Dr. Rosin (Ther. Monatsh. 1888, 10).

Tod durch Lysol (Wundverband) (Pharm. Zeitg., 1892, 617).

Tod durch Perubalsam Dr. Lohaus (Berl. klin Wochenschrift 1892, Nr. 6).

Tod durch Trional (Schlafmittel) Dr. Schultze (Deutsche med. Wochenschr., 1894, 152).

Tod durch Tuberkulin Dr. Pawlowski (Med. pribav. k. morsk. sborniku, 1891, 2, 47).

seiner Mitmenschen und allgemein verbindliche Gewalt zu geben, das Recht der Freiheit hemmende Einrichtungen zu treffen?

Nein! — Freilich ist es noch nicht durchaus so weit, — aber einerseits gehen die Bestrebungen namentlich von sozialdemokratischer Seite dahin, die ärztliche Macht zu erweitern, und andererseits ist diese Macht nach mehreren Seiten hin bereits über Gebühr angewachsen. Ich erinnere an das Irrenwesen, an die Mafsnahmen in der Zeit von Epidemien, an die Behandlung solcher Leute, die von Hunden gebissen werden u. dgl. m.

Das Recht der Freiheit, dieses heiligste, weil natürlichste aller Rechte schreit gleichsam auf gegen seine Verletzung durch die ärztliche Macht.

Streben denn aber die Ärzte selber diese Macht auch an? — Ja und nein! Ich werde in dem Abschnitte, welcher dem Kampfe der Stände und Berufe bestimmt ist, darauf näher eingehen. Hier

---

2 Todesfälle durch Eisenchoridlösung (Blutstillung) Dr. Cederschöld (Hygiea, 1876, 162), Dr. Pletzer (Centralblatt für Gyn., 1892).

2 Todesfälle durch Mutterkorn (Wehenmittel) Dr. Delmas (Bull. gén. de thér., 1842, 323). Dr. Coward (London med. Gaz.).

3 Todesfälle durch Atropin (Tollkirschenstoft) (Augenleiden) Dr. Scharf (Wochenschrift f. d. ges. Heilk., 1845, 105), Dr. X. (London med. gaz., 1848, 589), Dr. Burvenich (Ann. de la soc. de méd. de Gand).

3 Todesfälle durch Fingerhut (Herz-, Nierenleiden) Dr. Joret (Arch. gén. de méd., 1834, 405), Dr. Durosiez (Ann. d'hyg., 1864, 80), Dr. Hauber (Münch. med. Wochenschr., 1890, 727).

3 Todesfälle durch Höllenstein (Ätzmittel) Dr. Liouville (Comptes rendus de la soc. biol., 1868), Dr. Scattergood (Brit med. journ., 1888), Dr. Olshausen (Deutsche med. Wochenschr., 1893, Nr. 47).

4 Todesfälle durch Antifebrin (Fieber) Dr. Quast (Ther. Monatsh., 1887, Nr. 9). Dr. Hardy (Bull. de l'acad. de méd., 1888, 246), Dr. Care (Med. and surg. Rep., 1891, 7. Nov.), Dr. Leech-Hunter (Brit. med. journ., 1894, 1, 88).

4 Todesfälle durch Jodtinktur Dr. Toel (Journ. compl. du dict. de science méd., 1825, 52), Prof. Dr. Benedikt (Wiener med. Zeitschr., 1862), Dr. Rose (Virchows Arch., 1866), Dr. Roeser (Ann. de gyn., 1883, 20, 456).

5 Todesfälle durch Stickstoffoxydul (Lachgas) (Zahnziehen) Dr Woodhouse Braine (Brit. med. journ, 1873, 1, 153), Dr. Johnson (ebenda 1877, 1. April), Dr. Watson (ebenda 1889, 888), Dr. Williams (ebenda 1890, 487), Prof. Dr. Nufsbaum (Sitzungsber. der Ges. f. Chirurgie, Bd. 2. 92).

6 Todesfälle durch Wurmfarnwurzelextrakt (Bandwurmmittel) 4 Dr. Poulsen (Archiv f. exp. Path. und Pharm., 1891, 1), 2 Prof. Dr. Paltauf (Prag. med. Wochenschr., 1892, Nr. 5).

7 Todesfälle durch Pental (Betäubungsmittel) Dr. Breuer-Lindner

aber will ich bemerken, dafs der Arzt, welcher, wie z. B. Eulenburg, Nothnagel, Drasche, Hermann und Rosenbach und tausend andere edle und tüchtige Ärzte Wahrheit und Humanität zur Richtschnur seines Wirkens gemacht hat, von dieser Macht gar nichts wissen will. Sie suchen die Macht wider die Krankheiten, nicht aber die über ihre Mitmenschen.

Denn Hand in Hand mit einer solchen wachsenden Macht geht eine moralische Verantwortlichkeit, welche nicht jedermann

---

(Chir. Beitr. a. d. Erzherz. Sophienspit., 1892), Dr. Friedländer (Ther. Monatsh. 1893, 1), 2 Dr. Sick (Deutsche med. Wochenschr., 1893, Nr. 73), Dr. Sackur (Virchows Arch, 1893, 31), Dr. Bremme (Vierteljahrsschr. f. ger. Med., 1893, Heft 1), Prof. Dr. Holländer-Halle.

7 Todesfälle durch Salicylsäure, salicylsaures Natron (Wundverband, Gelenkrheumatismus) Dr. Seiler (Jahresber. der Ges. für Natur- u. Heilkunst in Dresden, 1876, 158), Dr. Philipot (Lancet, 1877, 2, 636), Dr. Abelin (Med. times and gaz., 1877, 41), Dr. Goodhart (Brit. med. journ., 1880, 130), Prof. Dr. Küster (Berl. klin. Wochenschr., 1882, 235), Prof. Dr. Quincke (ebenda, 709), Dr. Ogston (Brit. med. journ., 1883, 1, 869).

8 Todesfälle durch Brechweinstein Dr. Hellwig (Observ. phys.-med., 1680, 413), Dr. X. (Zodiacus med. gall., 1685, Bd. 4, 40), Dr. Hartley (Lancet, 1846, 1, 460), Dr. X. (Gaz. des hôp., 1853, 147), Dr. Le Bourtillier (Northwest med. and surg. journ., 1855, 353), 2 Dr. Beau (Bull. de thér., 1856, Sept.), Dr. Driver (Mecklenb. Beitr. zur Med. und Chir., Bd. 1, 93).

8 Todesfälle durch kantharidinsaures Kalium (Spanischfliegen) (Schwindsucht) Dr. Jordan (Pest. med. chir Presse, 1892, Nr. 28).

9 Todesfälle durch Bromkalium (Epilepsie) Dr. Snell (New York med. journ, 1850, 179), 2 Dr. Hameau (Gaz. hebd. de méd, 1868, 269). Dr. Stille (Memorabilien, 1878, 162), Dr. Fenger (Chicago med. Rev., 1882, 49), Dr. Külsner (Deutsche med. Wochenschr. 1884, 793), Dr. Jacquet (Congr. internat. de Derm. et Syph. Paris, 1889), Dr. Doyon (Lyon med., 1889, 479), Dr. X. (Allgemeine Zeitschr. f. Psych. u. psych.-ger. Med. 1892, 3. Heft).

12 Todesfälle durch Antipyrin (Fieber) 2 Dr. Israel (Hosp. Tidende, 1884, 2., 1129), Dr. Barrs (Lancet, 1885, 1, 382), Dr. Blore (ebenda), Dr. Henderson (New York med. journ., 1887, 95), 2 Dr. Rapin (Rev. med. de la Suisse rom, 1888, 687), 2 Dr. Haffter (Korrespondenzbl. für schweiz. Ärzte, 1888, 743), Dr. Posadsky (Deutsche med. Wochenschr., 1888, 638), Dr. Arnstein (Caz. lekarska, 1892, Nr. 17), Dr. Leech-Hunter (Brit. med. journ. 1894, 1, 86).

12 Todesfälle durch Jodkalium (Syphilis) Dr. Valentini (Bull. di scienze med. di Bologna, 1859, 345), 2 Dr. Cohen (Dis. of the throat etc., 1880), Dr. Shimonek (Med. and surg. Rep., 1882, 557), Dr. Wolf (Berl klin. Wochenschr., 1886, 578), Prof. Dr. Morrow (Journ. of cut. and ven. dis., 1886, April), Dr. Anderson (Treat. on dis. of the skin, 1887), Dr. Mackenzie (Ill. med. news, 1888—89, 169), 2 Prof Dr. Fournier (Gaz. des hôp., 1889,

hartherzig oder leichtsinnig auf sich zu laden geneigt ist. Wer aber — und Gott sei Dank, es sind solcher Ärzte nicht wenige — es mit seinen Pflichten nicht leicht nimmt, wer sich in dem das Gemüt verhärtenden Kampfe ums Dasein den Edelmut bewahrt hat, und wer vor dem Richterstuhle seines Gewissens gerne Rechenschaft ablegt: der wird die Erweiterung einer Macht nicht anstreben, von der er selber nichts Erspriefsliches für die Wohlfahrt des menschlichen Geschlechtes erhofft.

---

Nr. 21), Prof. Dr. Hutchinson (Arch. of. surg, 1889, 1), Dr. Elsner (Therap. Gaz, 1892, 38).

18 Todesfälle durch Diphtherieheilserum Dr. Gottstein (Ther. Monatsh., 1896, 269).

20 Todesfälle durch Chinin (Fieber), Dr. Artaud (Ann. de clin. de Montpellier, 1856—57, 54), Prof. Dr. Frerichs (Vierteljschr. f ger. Med., 1862, 40), 5 Dr. Burdel (Ann. de Gyn., 1877, 8, 38), Dr. Baldwin (Lond. med. Rec., 1882, 221), Dr. Baills (Arch. de med. et pharm. mil., 1885, 320), Prof. Dr. Husemann (Pharm. Zeitg., 1885, 967), Dr. Holsti (Finska läkaresällsk. handl., 1886, 93), 3 Prof. Dr. Husemann (Ther. Monatsh., 1888, 8), 5 Dr. Lipari (Morgagni, 1889, September), Prof. Dr. Robert (Rev. de med. y cir. prat, 1891, 3. Dez.).

21 Todesfälle durch Cocain (Schmerzlinderungsmittel) Prof. Dr. See (Bull. de la soc. de chir., 1892).

23 Todesfälle durch Sulfonal (Schlafmittel) 18 Dr. Friedländer (Ther. Monatsh, 1894, 193), Dr. Stern (Deutsche med. Wochenschr., 1894, 10), Dr. Marthen (Münch. medizin. Wochenschr., 1895, 19), 3 Dr. Harris-Anderson-Nolan (Lancet, 1895, 1168).

29 Todesfälle durch chlorsaures Kalium (Diphtherie, Halsleiden) Dr. Koppel (1891, Diss. Dorpat).

33 Todesfälle durch Jodeinspritzung (Eierstockswassersucht) nach Velpeau und Legrand Dr. Herrmann (St. Petersburg. med. Zeitschrift, 1869, 336).

33 Todesfälle durch Jodoform (Wundverband) Prof. Dr. Schede, Prof. Dr. König, Prof. Dr. Kocher (Centralbl. f. Chir., 1882, Nr. 3, 7. 8. 15, 17, 22).

63 Todesfälle durch Chloralhydrat (Schlafmittel) Dr. Krane (New York med. Rec., 1880, 706).

100 Todesfälle durch Quecksilber, (Calomel, graues Öl und Salbe, Sublimat u. a.) (Syphilis, Wundverband und Ausspülung) vgl. Natur- und Volksarzt, 1893, Nr. 1, 2, 12; 1894, Nr. 1, 8, 9; 1895, Nr. 1, sowie die Abhandlung über Quecksilber ebenda, 1893, Nr. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 12.

169 Todesfälle durch Karbolsäure (Ausspülung, Wundverband) Prof. Dr. Kobert (Schmidts Jahrbücher, 1882, Bd. 193, 117; 194 3 u. 229).

377 Todesfälle durch Morphium und Opium Prof. Dr. Kobert (Lehrb. der Intoxikationen, 1893, S 551).

Dagegen ist es unzweifelhaft, dafs jene Schule, welche der Staatsgewalt ein Bevormundungsrecht über jede Arbeitskraft einzuräumen strebt und hierin von allen unterstützt wird, welche geneigt sind, jede Erweiterung einer beruflichen Macht gedankenlos und bereitwillig aus persönlicher Eitelkeit hinzunehmen, wirklich nichts weniger sich zum Ziele gesetzt hat, als unter dem Vorwande, dafs dem Arzte das Recht zustehe, gesunde Bürger zu erziehen, alle Menschen in die Sklaverei der Hygieine zu schlagen.

Weit unerträglicher als die körperliche Sklaverei, weit schrecklicher als die wirtschaftliche oder politische Abhängigkeit ist ein Verhältnis, welches alle Menschen hinsichtlich ihrer Lebensführung, ihrer Genüsse, ihres Verhaltens bei Seuchen, hinsichtlich der Bethätigung ihrer Neigungen und Triebe in eine Botmäfsigkeit zwingt, welche alles verbietet, was aus dem Menschen nach aufsen drängt und in tausend Einzelheiten in die Erscheinung tretend dem Individuum den Stempel der Individualität aufprägt.

Nichts kann den freien Menschen, zudem das intelligente Individuum empfindlicher treffen, nichts seine Gefühle mehr empören, als eine Beschränkung der Freiheit auf seinem eigensten Gebiete, dem des lebenden, wirkenden und natürlichen Daseins. Die Zwangshygieine würde aus dem Menschengeschlechte Heloten einer neuen widerlichen Art machen, einer Art, welche sich, jeder Menschenwürde entäufsert, nicht anderes dünken könnte, als Treibhauspflanzen oder als eine Herde von Haustieren, welche ihre Tribute an die Kollektivität des Staates in Form ihres ganzen selbstbestimmenden Daseins, ihrer Körperlichkeit, ihres Intellekts und Temperamentes zahlen müfsten.

Ein entsetzlicher Gedanke! Denn ein solches Abhängigkeitsverhältnis würde eine Hinopferung des freigeborenen Menschen bedeuten, zudem eine zwecklose und widerrechtliche Hinopferung. Zwecklos, weil es in der Macht menschlicher Mafsnahmen nie und nimmer mehr liegen wird, das weise Walten der Natur zu ersetzen, im Gegenteile die Menschheit dadurch einer sicheren künstlichen Degenerierung entgegengeführt werden müfste; widerrechtlich, weil ein solch erbärmlicher und unerträglicher Zustand weder in den Interessen der Gesellschaft noch in dem der einzelnen Individuen liegt.

## e) DER KAMPF DER STAENDE UND BERUFE.

Ein Anderes und doch Gleiches sind die Stände und Berufe, ein Anderes wie der Greis und das Kind, ein Gleiches weil beide Menschen sind. Aus den Berufen haben sich durch die Vererbung der für sich erworbenen Privilegien und wirtschaftlichen Güter die Stände ausgebildet. Die Berufe arbeiten und erwerben, die Stände geniefsen und behaupten, was sie mühelos empfangen haben. Die Berufe sind die Quellen und Anfänge bevorzugter Volksklassen.

Aber auch umgekehrt ist das Bild. Aus den Berufen entstehen verachtete und bedrückte Kasten. Aus den Berufen wächst eine so tiefe Armut hervor, dafs sich die Nachkommen nie und nimmer mehr aus ihr herausarbeiten können und zu elenden Kasten werden, wie die Ackerbauer Ägyptens, die Fellahin.

Es ist wohl richtig und unleugbar, dafs die Unterschiede der Stände auch aus anderen Momenten, so namentlich aus dem Verhältnis von Siegern und Besiegten ausgestaltet worden sind, aber vergessen wir nicht, dafs in solchen Verhältnissen nicht selten die Veranlassung zu Berufszweigen gelegen war, und so doch der Beruf der mafsgebendste Übergang zum Stande bleibt.

Die Kasten des Altertums und der orientalischen Welt, der Adel, die Leibeigenen und das Bürgertum im abendländischen Kulturkreise sind auf der fast ausschliefslichen Grundlage der Berufszweige entstanden.

Nun haben aber die bevorzugten Stände, welche Privilegien und Macht von ihren Vorfahren erlangt haben, wenn auch nicht überall und alles, so doch sehr viel von ihrer Bedeutung verloren. Wohl kennen wir noch in vielen Staaten die Institution des Adels, aber wir kennen keine Hörigen und Leibeigenen mehr; wohl giebt es noch Aristokraten, aber sie haben an Macht und Ansehen verloren.

Der Kampf der Stände hat, wenn auch noch nicht ganz, so gewifs in seinen heftigsten Äufserungen ausgetobt. Auch ein anderer Kampf ist längst erloschen — der Kampf der Religionen. Und es scheint, dafs noch ein drittes Ringen, das Ringen der Nationalitäten, so heifs es hier und da entbrannt ist, durch den Sieg der Kulturnationen über die kleinen Völker, durch

den Einbezug der kleinen und winzigen Nationen in den Kulturkreis der Weltsprachen sich erschöpfen, sich in Frieden auslösen werde.

Aber neben dem grofsen Kampfe der Zukunft um die Zivilisation beginnt doch in kleinen, fast unsichtbaren und doch für den Soziologen unverkennbaren Anfängen der Krieg der Berufe. Es beginnt aufs Neue ein Kampf, der die Kulturgeschichte bereits gesehen und aus welchem zuerst die Stände und dann die Kriege zwischen Adel und Bauerschaft und Bürgertum und Staat und Kirche hervorgeschossen sind.

Der Krieg der Berufe bereitet sich erst vor; denn erst dann kann er mit voller Bedeutung und mit heifsem Ringen einsetzen, wenn der Kampf der Stände, der Religionen und Nationalitäten verstummt sein wird. Der Krieg der Berufszweige vermag nicht zur vollen Kraft zu entbrennen, wenn die Berufszweige durch religiösen und nationalen Streit entzweit werden.

Wenn aber dereinst Ruhe und Sicherheit und Zufriedenheit eingetreten sein wird, dann werden sich die Angehörigen der einzelnen Berufszweige zur Wahrung ihrer Interessen zusammenschliefsen zuerst wohl nur zum Schutze gegen Nachteil und Schäden. Gar bald aber werden sie gewahr werden, dafs in solchem einmütigen und einheitlichen Zusammenschlufs eine Macht liegt. Und sobald diese Erkenntnis eintritt, dann ist auch der volle allgemeine und verderbenbringende Kampf um die Erweiterung der beruflichen Macht sicher und unausbleiblich, wenn — nicht vorher das Recht der Freiheit in allen Teilen unserer schönen Erde sein siegreiches Panier aufgepflanzt hat. —

Schon sehen wir die Macht einiger Berufszweige anwachsen, und wir sehen, dafs fast alle Berufszweige auf diesem oder jenem Wege ihre wirtschaftlichen Praerogative zu erweitern bestrebt sind.

Und dies ist sehr erklärlich. Hängt doch von der Macht des Berufes nicht allein das augenblickliche Wohlsein der Berufsangehörigen ab, sondern auch das der Familienangehörigen derselben und das materielle Vermögen, welches durch vergröfserte Macht leichter erworben und durch Erbgang fortgepflanzt, den Grund zur vergröfserten Macht und neuem Ansehen der Nachkommen legt.

Als Äufserungen des Krieges der Berufszweige sehen wir das

streitbare Verhältnis zwischen Unternehmern und Arbeitern. Auf beiden Seiten ist der Kampf um die Macht ein heifser. Die Unternehmer streben die Macht zu behalten, die Arbeiter streben, sie nicht allein zu erwerben, sondern beruflich auszugestalten und politisch zu verwerten.

Während die Unternehmer diesen Streit weit individueller führen und die Taktik ihres Krieges in Einklang gebracht haben mit dem anderen, aber noch viel wichtigerem Kampfe den gegen die eigenen Berufsgenossen, die Unternehmerwelt, haben sich die physisch arbeitenden Volksklassen unter dem falschen Titel der Sozialdemokratie zu einem einseitigen, selbstsüchtigen Berufskampfe zusammengeschlossen. Das ist kein Kampf um Ideale, das ist kein Kampf um Recht, Wahrheit, Freiheit und Fortschritt, das ist ein Kampf der einseitigsten Selbstsucht, der Kampf um die Macht der Arbeiter um die Demiurgokratie*) auf dem Wege der Ergatekratie**). Daher verdient auch diese Partei heutigen Tages den Namen Ergatekratie und nicht Sozialdemokratie, sollte sie aber einmal wirklich zur Macht gelangen, dann darf man gewifs sein, dafs sie die gewöhnlichen Arbeiter in ein tieferes Verhältnis herabsetzen und eine Art Oligarchie, die Demiurgokratie, schaffen werde, in Rücksicht auf ihre Ziele also auch thatsächlich diesem Titel entspricht. —

Und nur anzuheben hat er gebraucht der Krieg zwischen den Ergatekraten und den Unternehmern, um sofort andere Beispiele des beruflichen Kampfes zu Tage zu fördern. Schon finden wir in einzelnen Staaten die aus der Zeit der Kämpfe gegen die bevorzugten Stände zurückgebliebene Organisation der Gewerbe und des Handelsstandes wieder aufblühen: schon sind hier und da die alten Zünfte seligen Angedenkens als Genossenschaften und horribile dictu als Zwangsgenossenschaften wieder erstanden.

Der Kampf der Berufe findet Nahrung in ihrem Abschlufs gegen einander.

Neben der sich entwickelnden Macht der Berufs-Sozietäten, neben der dahinschwindenden der Geistlichkeit, neben dem

*) Ὁ δημιουργός der gemeinnützige gewissermafsen öffentliche Arbeiter κρατεῖν herrschen.

**) Ὁ ἐργατής jeder Arbeiter.

Einflusse der Staatsbeamten, sehen wir noch insbesondere die Macht der Schule und der Ärzte sich emporringen.

In dem Kampfe der Berufe und der ungehörigen Machtbefugnis einzelner Berufszweige liegt die gröfste Gefahr für die Freiheit. Durch die Macht werden die Menschen schlechter, sie verlieren den Mafsstab für Pflichten und Rechte und für deren Einklang.

Und doch ist es gewifs, dafs wir einer beruflichen Machtentfaltung entgegengehen, wenn das Recht der Freiheit diesem unheilvollen Streben kein Hindernis entgegensetzt.

Die Anzahl der Menschen, welche in ihren Berufen nur Rechte aber keine Pflichten sehen, ist gröfser als die Zahl der anderen. So ist es bei den Staatsbeamten, bei den Soldaten, bei den Ärzten und Lehrern, ja bei den Geschäftsleuten, den Unternehmern und den Arbeitern.

Die meisten Personen sind tief durchdrungen von der Bedeutung ihres Berufes, sie sind geneigt, ihn über alle anderen zu stellen. Blicken wir nur in das Treiben des gesellschaftlichen Verkehrs. Wir finden ganz ausgeprägte Individualitäten im Lehrstande, unter den Priestern, den Ärzten, den Offizieren, den Rechtsanwälten, den Gewerbe- und Handelstreibenden und nicht zuletzt unter den Bauern, welche in einem ungeheueren Selbstbewufstsein, durchdrungen von der Wichtigkeit ihres erhabenen Berufes, stolz aufgerichteten Hauptes einherschreiten und nur darüber erstaunt sind, dafs nicht die ganze Welt die Meinung von der Hoheit ihres Berufes und ihrer Person teilt.

Es ist in fast allen Berufen die Minorität, welche einerseits mit Berechtigung durch hervorragendes Wirken in ihren Kreisen stolz sein darf, und andererseits mit Gewissenhaftigkeit ihre Pflichten und Rechte gegen die Mitwelt abwägt. Zudem ist es gewifs, das beide Kategorien dieser Minoritäten fast ausnahmslos in eine zusammenfallen.

Was ist da natürlicher, als dafs die Majoritäten ihre Berufsrechte ins Unbegrenzte zu erweitern und zu befestigen streben.

Die Tendenz, welche in den Berufszweigen liegt, sich zu privilegierten Ständen auszugestalten, ist eine eminente Gefahr für das Recht der Freiheit. Will denn die Welt, welche kaum die

Privilegien der Stände abgeschafft hat, es zugeben, dafs neue entstehen? Den Vorrechten der Berufe entgegenzuarbeiten bedeutet die Verhinderung neuer privilegierter Stände für die Zukunft. —

Was aber meinen Lesern wohl längst klar geworden sein mufs, ist, dafs die Macht oder richtiger der Einflufs, den die Intelligenz besitzen soll und bisher auch thatsächlich bis in die neueste Zeit — allerdings in einem zu geringen Grade — besessen hat, durchaus nicht zu verwechseln ist mit der Macht der Berufe.

Der Einflufs der intelligenten Elemente der ganzen Bevölkerung auf die breiten Schichten hat seine eminente Berechtigung und er ist nicht so als Macht und Vorrecht anzusehen, als vielmehr als natürlichen Ausflufs des geistigen Übergewichtes, welches sich überall geltend macht und aus Zweckmäfsigkeit auch gerne anerkannt wird. Wer wird denn daran zweifeln, dafs es besser sei, dem Rate eines Weisen zu folgen als dem einmütigen Rate von hundert Thoren.

Freilich finden wir diesen so natürlichen Standpunkt heutiges tags im politischen Leben vielfach verschoben. Es ist unendlich bedauerlich, dafs die hohe und höchste Intelligenz sich immer mehr und mehr den Volksvertretungen entfremdet, weil ihr der oft ekelhafte Wahlkampf nicht passen kann. Da wäre es doch auch im Interesse des Rechtes der Freiheit sehr nötig Wandel zu schaffen.

Ganz entsetzlich ist es, wenn solche Kreise Einflufs auf die gesetzgebenden Körperschaften erlangen, welche nicht die dazu notwendige allgemeine Bildung besitzen, oder gar durch die Minderwertigkeit ihrer Intelligenz in durchaus falsche Bahnen, wie z. B. die des Rassenhasses oder des Chauvinismus gedrängt oder Anhänger einer Irrlehre auf sozialökonomischem Gebiete werden. Leider sind solche Äufserungen mangelnder Tiefe und Lauterkeit der Bildung im letzten Jahrhunderte gar oft auf die Oberfläche des politischen Lebens gelangt und haben das Recht der Freiheit in vielen Beziehungen arg geschädigt. Namentlich die letzte Zeit war reich daran. In der Metropole Österreichs ist eine Partei an's Ruder gelangt, welche ebenso lächerliche Figuren in ihren Reihen zählt wie Scribe's Chauvin, der glatzköpfige prahlende Soldaten-

greis aus dem ersten Kaiserreich.*) Die Wiener Antisemiten dürfen mit Sicherheit darauf rechnen, dafs ihnen ein Blatt in der Geschichte Österreichs erhalten bleibt, ein Blatt, welches erzählen wird, wie grofssprecherisch die geistige Unfähigkeit sein kann und wie einflufsreich selbst eine Partei zu werden vermag, welche sich nicht scheut, dem Fortschritt, der Wissenschaft, der Humanität und Gerechtigkeit vor der ganzen Welt unausgesetzt ins Gesicht zu schlagen.

Und in dem herrlichen Herzen des schönen Frankreichs erwacht die krankhafte politische Richtung, welche von Scribe's kahlköpfigem säbelklirrenden Thoren ihren Namen hat, auf's Neue und treibt Blüten, welche die ganze Welt mit Entsetzen erfüllen. Der nun befreite langjährige Verbannte auf der Teufelsinsel, der zu solch betrübender und herzzerreifsender Berühmtheit gelangte Dreyfufs, ist ein Märtyrer dieser krankhaften Richtung, welche in ihrem letzten Grunde eine Erweiterung der militärischen Macht im Staate anstrebt.

Die Affaire Dreyfufs war daher keine französische mehr. Ich betrachte die Verurteilung eines Unschuldigen trotz der Erkenntnis seiner Unschuld in welchem Staate und aus welchem Grunde sie immer stattfinden mag, als eine allmenschliche und daher internationale Angelegenheit und ich erachte, dafs die Kulturwelt geradezu verpflichtet gewesen wäre, sich in diese anscheinend rein französische Angelegenheit einzumengen und ein lautes Veto einzulegen gegen diese unverhüllte Huldigung für das Unrecht. Dreyfufs ist kein Franzose mehr aber er ist Mensch geblieben: das Vaterland, die Mächtigen des Vaterlandes haben ihn verstofsen. Dreyfufs ist kein Eigenname mehr, er ist die Bezeichnung für die Kategorie jener geworden, welche durch den Misbrauch der Macht zu Märtyrern des Rechtes werden. Die Menschheit soll und mufs sich hinfort der Märtyrer des Rechtes annehmen. — Wie? — Auf diese Frage werde ich im „Systeme" dieses Werkes antworten.

## f) DER WEHRSTAND UND DER KRIEG.

Die Macht des Militarismus war überall und stets in einer so engen und innigen Wechselwirkung mit der Freiheit, dafs

*) In Scribe's Lustspiel „Le soldat laboureur".

sie bald Ursache bald Folge der Abhängigkeit war, und beides zusammen: als Ursache die Folge, als Folge die Ursache stützend.

Die Träger der Freiheit sind die Volksheere, die allgemeine Volksbewaffnung. An zahlreichen Beispielen können wir es erhärten, dafs das bewaffnete Volk seine und seiner Freiheit beste Wehr ist. Jedes Volk sollte eifersüchtig und ängstlich darauf bedacht sein, dafs seine bewaffnete Macht sich nicht vom Volke trenne, dafs die ganze Gesellschaft eines Staates sich Eines fühle und Eines sei.

Die nordamerikanischen Heere waren bis nun Volksheere und stets so glücklich, die Berufsheere und zwar solche von bewährter Tüchtigkeit (Engländer, Spanier) zu schlagen. Gott schütze die herrliche Union, dafs sie nicht verlustig werde seiner Volksmacht, dafs sie nicht eintausche für das Volk in Waffen — Waffen gegen das Volk!

In Frankreich, der gegenwärtigen Republik, hat die Armee den Charakter eines Volksheeres ganz und gar verloren. Eine Generalität, welche stolz ist auf ihre Macht über Tausende streitbarer Männer, ist bestrebt diese Macht auch auf die nicht in Reihe und Glied stehende, nicht uniformierte Gesellschaft auszudehnen. Gott schütze die französische Republik vor ihrer Armee!

Und wir könnten zurückgreifen in der Geschichte der Menschheit und verklungene Bilder aufrollen aus den gröfsten Reichen der Welt, um diese Wahrheit zu stützen. Doch zu bekannt sind diese Bilder namentlich aus der römischen Geschichte, als dafs sie hier wiedergegeben werden müfsten. —

Es ist daher etwas ganz anderes, wenn man von einem Weltfrieden spricht und etwas anderes, wenn man an die Berufsheere denkt und deren Abrüstung wünscht.

Um nach beiden Seiten hin in dieser gewifs sehr brennenden Frage meine eigenen Ansichten nicht ganz in den Vordergrund zu stellen, will ich neben ihnen zweier bedeutenden und nach keiner Richtung hin voreingenommenen Betrachtungen über den Gegenstand vorführen.

Max Jähns*), der eine der Autoren, welche ich meine, steht mit seinen Anschaunngen den meinigen sehr nahe. Es ist durch-

---

*) Jähns, Über Krieg und Frieden und Kultur (Berlin 1895) vergl. Deutsche Revue XX Heft 9. S. 376.

aus keine Überschwenglichkeit, wenn ich sage, dafs sein Buch der „Friedensbewegung“ unserer Tage einen Grenzpfahl steckt. Man kann aus tiefster Überzeugung ein Friedensfreund sein und dennoch fast dem ganzen Inhalte des Jähns'schen Buches zustimmen und die Wahrheit seiner Ausführungen erkennen. Die Bestrebungen für den Frieden können sich ja nur in den natürlichen Schranken von Zeit und Raum bewegen; ein ewiger Weltfriede aber ist eine in der Natur der Menschheit tief begründete Unmöglichkeit. Der Krieg ist eine Naturerscheinung, welche mit elementarer Notwendigkeit sich heute da und morgen dort einfindet, und wer mit nüchternen Blicken die Geschichte der Menschheit prüft, wird die Überzeugung gewinnen, dafs grofse Kulturreiche ihren ideellen Boden durch den Kampf errungen haben, dafs die segensreichen Arbeiten des Friedens stets und überall in den Errungenschaften der Kriege wurzeln. Der Friede ward stets erkämpft gerade so im Leben der Völker, wie in dem der Inividuen. Der Kampf ums Recht ist der grofse Träger der Freiheit und des Glückes der Menschen und der Völker. „Ohne Krieg gäbe es keinen Frieden, keine aus dem Kampfe sich entbindende Eintracht.“ Wir sehen daher, dafs Männer wie Bacon von Verulam, Thomas Hobbes, Proudhon, Arthur Schopenhauer, Rudolf von Ihering, Holtzendorf u. A. die Notwendigkeit der Kriege vom Standpunkte des Naturrechtes lebhaft betonen. Andererseits freilich waren die Bewegungen für den Frieden schon gar zahlreich, und oft standen erleuchtete Geister in den Reihen der Friedensfreunde: die Schrecken des Krieges ziehen ja die Besten in diese Kreise. Aber das Ziel der Friedensbestrebungen kann für den nüchternen Denker — ich wiederhole es — doch nur der Friede in den Grenzen von Zeit und Raum sein.

Jähns bespricht in seinem reichhaltigen und überaus gründlichen Werke den Krieg nach jeder Richtung hin mit solcher Objektivität, seine Auffassung ist eine so überzeugende, so unbestreitbar, dafs sie eben auch die moderne Friedensbewegung in jene Schranken einzudämmen geeignet und berufen erscheint, welche der unüberwindliche Schöpfungswille gesetzt hat: die Menschen und Völker sind verschieden erschaffen und ausgestattet, damit sie nicht blos vegetieren und stillestehen, sondern leben, verkehren, aufeinanderstofsen und sich fortentwickeln.

Ist denn der Krieg der schrecklichste der Schrecken? Giebt es denn nicht entsetzlichere Dinge? Ist nicht weit fürchterlicher als der Krieg das heutige Irrenwesen, der Menschenhandel, die Unterjochung unter die ärztliche Macht, die Willkürherrschaft und jede andere ungerechtfertigte Beschränkung der persönlichen Freiheit? —

Allem in dem Jähns'schen Buche kann man zustimmen, in der Frage der Abrüstung jedoch nicht. Er hält auch die stehenden Heere für eine Notwendigkeit. Schon der Umstand, dafs es Kriege gab ohne stehende Heere, gestattet die Folgerung, dafs es auch Kriege ohne diese geben werde, und da wir auch lange Friedenszeiten ohne stehende Heere kennen, so wird wohl auch Friede ohne sie herrschen.

Hat aber Rufslands Abrüstungs-Vorschlag und die Friedens-Konferenz im Haag im Jahre 1899 in diesem Sinne Wert und Bedeutung? Dürfen wir hoffen, dafs auf diesem Wege die stehenden Heere verschwinden werden? — Gewifs nicht!

Als die Note des russischen Ministers des Äufseren vom 24. August 1898 der erstaunten Welt die Nachricht gebracht hat, dafs der selbstherrliche Kaiser des grofsmächtigen weiten Rufsland unter die „Friedensfreunde" gegangen ist und mit ebenso grofsem Edelmute als rascher Energie den Zusammentritt einer internationalen Konferenz zur Sicherung des europäischen Friedens und Herabsetzung der übermäfsigen Kriegsrüstungen den Mächten Europas vorgeschlagen hat: da erzeugte diese Nachricht zuerst ein Gefühl der Verblüffung, aus dem sich langsam verschiedene Meinungen und Äufserungen loslösten.

Die grofse Tagespresse trat mehr oder weniger zurückhaltend immer aber vom Standpunkte des Interesses der einzelnen Staaten und ihrer Machtstellung, und ohne jeden Überschwang der sensationellen Nachricht gegenüber. Begeisterung dagegen erfüllte die Reden der zahlreichen Gemeinden der Friedensfreunde und die Spalten ihrer periodischen und selbständigen Druckschriften. Zwischen den beiden Grundrichtungen, welche die russische Friedensbotschaft erzeugt hat, der kühlen Zurückhaltung, welche auf die weitere Entwickelung der Dinge parteilos wartete, und der begeisterten, mehr dichterischen als nüchternen und verstandesmäfsigen Auffassung der russischen Note, gähnt eine tiefe Kluft, welche durch die vereinzelten Nachrichten über die diplomatischen

Formen, in welche sich der russische Vorschlag gekleidet hat, gewifs nicht überbrückt zu werden vermag.

Da trat nun in den letzten Tagen des Jahres 1898 Professor Dr. Felix Stoerk in Greifswalde in der „Deutschen Juristen-Zeitung" mit einer Arbeit auf, welche die Frage der europäischen Abrüstung aus ihrer politischen Bedeutung und ihrer menschenfreundlichen Betrachtung und Tragweite heraushebt und auf den Boden der juristischen Diskussion stellt. Schon der Name des Rechtsgelehrten, der seine Forschung der unzweifelhaft hochwichtigen Frage widmet, sichert seinen Darlegungen die höchste Beachtung der Fachwissenschaft, aber auch dem grofsen Publikum wird es zur Belehrung dienen, und die Klarheit der allgemeinen Anschauungen kann nur gewinnen, wenn ich es unternehme, im Nachstehenden vorerst ohne jede andere Stellungnahme als die des Referates die Ausführungen Stoerks über die juristische Realisierbarkeit des russischen Vorschlages meinen Lesern zu vermitteln.

Stoerk findet den Kern der Frage mit sicherem Griff. „In den normalen Zusammenhang von Ursache und Wirkung gebracht, will die kaiserliche Manifestation den Friedensstand sicher und unabhängig machen von jeder individuellen Disposition der zeitlichen Machthaber durch Hinwegräumung oder doch weitestgehende Verminderung der unablässig wachsenden und sich nutzlos wechselseitig aufhebenden staatlichen Kriegsrüstungen."

Eine völkerrechtliche Möglichkeit diesen Zweck für einzelne Staaten zu erreichen, der Segnungen des Friedens teilhaftig zu werden ohne jede Anspannung der Kräfte für die kriegerische Sicherheit, besteht seit langer Zeit in dem politisch und rechtlich gleich interessanten Institut der freiwillig übernommenen oder zwangsweise auferlegten Neutralität, welches in zahlreichen Fällen Gegenstand der völkerrechtlichen Untersuchung geworden ist.

Die Formen der Neutralität sind dreifach. 1. Die Entschliefsung eines völlig unabhängigen und mächtigen Staates wie die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Diese Form kann jedoch jederzeit das völkerrechtliche Prinzip der Neutralität verlassen und wurde in jüngster Zeit von Nordamerika auch thatsächlich aufgegeben. 2. Im scharfen Abstand davon ist die sogenannte freiwillige Neutralität solcher Staaten, deren Friedenssicherung auf der Friedensgarantie

übergeordneter Kriegsmächte beruht. Solche Staaten wie z. B. Belgien sind allerdings in ihren Entschliefsungen unabhängig und frei solange das internationale Verkehrsleben sich unter wellenlosem Himmel abspielt, aber in jeder nationalen und politischen Bethätigung ihrer Souveränität in dem Augenblicke gebunden, als das Völkerdasein mit der elementaren Gewalt des Krieges erschüttert zu werden droht. 3. Die zwangsweise auferlegte Neutralität endlich ist der Friedenszustand der entwaffneten Staaten, welche ihrer Souveränität (Luxemburg) vollständig verlustig, keine staatliche Eigenart besitzen.

Der Zustand der Neutralität kann also nicht anders gedacht werden, als garantiert und beschützt von der Souveränitätsfähigkeit des eigenen mächtigen oder fremder kriegsbereiter Staaten.

Daraus erhellt, dafs die partielle Abrüstung weit schwieriger ist, als eine völlige Verzichtleistung der grofsen Staaten auf ein stehendes Heer. Wie wollte man auch die Verminderung der bewaffneten Macht kontrollieren? — Noch giebt es zu wenig gemeinschaftliche Angelegenheiten, welche den Staaten das Abrüstungswerk erleichtern würden. Zuerst müssen die europäischen Staaten in geringfügigeren Dingen an einander rücken, es müssen gewisse gemeinsame, gewissermafsen genossenschaftliche Interessen entstehen, ehe man an das Abrüstungswerk schreiten kann.

Stoerk erinnert an das militärische Spionage-System, an die verschiedenen Verfassungssysteme, die Republik auf der einen, die Despotie auf der anderen Seite, als mächtige Hindernisse des Abrüstungswerkes.

Auch ich halte die Abrüstung in dem Sinne, wie sie von Rufsland vorgeschlagen wurde, für undurchführbar. Ich halte dafür, dafs solche Abrüstung ein künstliches, unehrliches und unwahres Mittel wäre, welches den gewünschten Erfolg nicht hätte, weil es von allen Seiten unwahr wäre. Auf organischem Wege mufs sich die Überflüssigkeit der stehenden Berufsheere erweisen, es mufs sich einerseits das Übergewicht der Volksheere über die ersteren klarstellen, wie es im amerikanisch-spanischen und in südafrikanischen Kriege geschehen ist, und es mufs andererseits die Zahl der Veranlassungen zu Kriegen auf das denkbar kleinste Mafs eingedämmt werden, was nur durch einen Völkergerichtshof auf festen positiv-rechtlichen Grundlagen möglich ist. Die von dem verfassungsmäfsigen Leben der Staaten unabhängigen Schiedsge-

richte, wie sie zu Haag wieder aufgewärmt worden sind, gehören einer Zeit an, in welcher die Regierungen und nicht die Völker Krieg und Frieden gemacht haben; sie sind zu gar nichts.

In dieser Richtung also komme auch ich gerne meiner friedensfreundlichen Gesinnung nach.

Aber den Krieg aus der Welt zu schaffen, einen ewigen Weltfrieden durch irgend welche Vorkehrungen und Institutionen zu garantieren, halte ich nicht allein für gänzlich unmöglich, sondern auch für die Entwickelung des Menschengeschlechtes für schädlich und nachteilig, wenn es möglich wäre. Der Krieg hat eine teleologische Aufgabe im Kreise der Mittel zur Erhaltung, Entwickelung und Regenerirung des Menschengeschlechtes, er entspricht somit dem Schöpfungswillen in der Richtung, dafs er, so unbarmherzig dies auch klingen mag, die Übervölkerung verhindert. Der Krieg hat aber auch eine erziehliche Zweckrichtung, indem er die Sitten, die Poesie und andere Künste verschiedener Völkerschaften in eine Berührung bringt, wie dies im friedlichen Verkehre nicht stattfinden kann. Die allerwichtigste Aufgabe des Krieges aber ist die Freiheit und ihr Recht zu schützen, zu verteidigen, zu erkämpfen und zu festigen. In diesem Sinne ist der Krieg ein Mittel gegen das Unrecht, eine heilige Waffe des freien Menschengeschlechtes; in diesem Sinne steht der Krieg im Dienste des Rechtes und der Humanität.

Engherzige Friedensfreunde werden dies vielleicht nicht zugeben wollen. Sie mögen aber die Fragen beantworten: Begeistert nicht ein Freiheitskampf selbst Unbeteiligte in hohem Grade? spricht also nicht des Menschen Seele für einen solch gerechten Krieg? — Soll die zivilisierte Menschheit den Sklavenhandel weiter bestehen lassen? soll sie nicht vielmehr mit bewaffneter Hand die Karawanen und Schiffe der Menschenhändler vernichten und die armen Sklaven befreien? Hat nicht die ganze Welt den amerikanischen Nord-Staaten zugejauchzt, als sie den Krieg für die Abschaffung der Sklaverei geführt haben? — Wäre es nicht ein gerechter ein heiliger Krieg, den die zivilisierte Welt gegen Rufsland führen würde, um die Gewalt der Despotie zu brechen und den Gräueln Sibirens ein Ende zu bereiten?

Also es bleibt gewifs das Richtige, dafs der Frieden durch die

positiv-rechtliche Institution eines Völkergerichtshofes anzustreben sei, dafs weiters der Ersatz der Berufsheere durch Volksheere vorbereitet werde; aber auch das Richtige, dafs der Krieg nicht um jeden Preis vermieden, sondern vielmehr in den Dienst des Rechtes, der Wahrheit, der Humanität, der Freiheit und des Fortschrittes gestellt werden soll.

### g) DIE GLAUBENS- UND GEWISSENSFREIHEIT.

Die fortschreitende Toleranz in Rücksicht auf Religionen hat einen tiefen und natürlichen Grund. Die menschlichen Erkenntnisse über die natürlichen Vorgänge und Wechselbeziehungen, über die Kräfte und Gesetze, welche im Weltall in den wollenden, lebenden und toten Geschöpfen walten, haben auch den Schöpfungswillen, Gott, der menschlichen Erkenntnis näher gebracht. Und ist auch das Gebiet der Religion trotz der gewaltigen Fortschritte der Wissenschaften noch immer vornehmlich von der Ahnung beherrscht, so ist es doch nicht mehr zweifelhaft, dafs die Menschen durch die Erkenntnis eines höchsten Waltens, welches in der Berührung mit der Zivilisation, und sei es in noch so geringem Grade, auch den barbarischen Völkerschaften verständlicher geworden ist, sich enger aneinander geschlossen haben.

Der Aberglaube, welcher der vornehmlichste Grund fanatischer Religionsgebräuche gewesen ist, schwindet all' überall sichtlich. Ist es doch nicht anders möglich, als dafs die Einsicht Platz greift, dafs mächtiger als geheimnisvolle Gewalten, als Kobolde und Geister, die natürlichen Kräfte und die durch den menschlichen Geist dienstbar gemachten Naturgewalten sind. Legenden und Märchen, sie werden aus den Seelen der erwachsenen Menschen verschwinden und nur noch den Kindern unter einer anderen Auffassung und den Farben der Poesie erzählt werden, ohne das Gefühl der lähmenden Abhängigkeit von geheimnisvollen Mächten zurückzulassen. Was den Naturvölkern ihre Götter waren, das sind sie ihnen nicht mehr, seitdem sie die weifsen Männer den Donner und Blitz und Tod in der Hand führen sehen und beobachten konnten, dafs der weifse Mann keinerlei Scheu, keine Furcht vor diesen Göttern in seiner Hand hat, sondern sie mit nüchternen, kalten Blicken betrachtet, wie irgend ein anderes nützliches Ding. —

Ein anderer Grund dieser Toleranz ist die gegenseitige Ein-

sicht der Menschen, dafs unter den Bekennern aller Religionen verschiedene Charaktere, dafs gute und edle Menschen unter allen Konfessionen zu finden sind. Namentlich aber hat der allmenschliche erhabene Zug der Humanität und der Nächstenliebe in allen Zonen, unter allen Völkern einen Wiederhall gefunden, welcher das Mistrauen und die Scheu vor den Bekennern einer anderen Religion allmälig abschwächt und schliefslich gänzlich aufheben wird.

Freilich ist noch das Menschengeschlecht nicht vollständig an diesem Ziele angelangt, aber es ist auf dem richtigen Wege zu demselben und wird es erreichen, wenn anders nicht die Zivilisation und mit ihr die ganze Menschheit durch die Entfernung von der Natur dem Rückschritte auf allen Kulturgebieten anheimfällt und in eine künstliche Verrohung zurückgeschleudert wird. —

Die konfessionelle Toleranz ist ein Fortschritt, welcher die Menschen aller Erdteile einander näher gebracht hat, der das Leben und den Verkehr all' überall erleichtert und freundlicher gestaltet. Und wenn auch hier und da noch immer die Giftblasen konfessioneller Unduldsamkeit in der zivilisirten Welt an die Oberfläche der Allmenschheit gelangen, so sind dies beschämende Auswüchse, welche zumeist als Deckmantel für fremde Interessen dienen und verächtliche Mittel unsauberer Zwecke sind. Mögen doch solche Menschen, die sich in ihrer kulturellen Stellung so hoch dünken, auf die Negerrepubliken Liberia und Haiti blicken, wo die Nachkommen farbiger Sklaven die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit in ihre positiven Grundgesetze aufgenommen haben!

Auch die ergatekratische Strömung, so abträglich sie dem Rechte der Freiheit ist, hat die Religion als eine der wenigen unantastbaren Privatangelegenheiten anerkannt, welche sie nicht der öffentlichen Bevormundung zu unterstellen strebt.

So kann man denn unter der Voraussetzung, dafs die Menschheit in der Abkehr von der Natur einhalten und sich an den Schöpfungswillen immer mehr und mehr anschliefsen werde, mit Sicherheit hoffen, dafs die religiöse Toleranz immer weitere Fortschritte machen werde, dafs die Unfreiheit auf diesem Gebiete überwunden ist.

Eine Ausartung aber droht: die Fortführung der Toleranz in die Gleichgiltigkeit gegen alles, was die Religion betrifft und vornehmlich in den Spott gegen den Glauben und die Religiosität.

Auch das aber wäre Unfreiheit; denn die Religion ist die ureigenste Gemütsangelegenheit des Individuums, niemand hat das Recht sich in dieses weihevolle Gebiet einzudrängen, als der Priester in Rücksicht auf seine Kirchengemeinde und die Eltern in Rücksicht auf ihre Kinder.

Jede Störung religiöser Angelegenheiten ist daher ein Eingriff in das Recht der Freiheit. All überall dort und dann, wo der Mensch durch seine seelische Stimmung vom alltäglichen Verkehre der arbeitenden, hastenden und kämpfenden Gesellschaft abgelenkt, seine Gedanken zu Gott erhebt, wo er bittet oder dankt und hinblickt auf die höchste Wesenheit: dort ist im Augenblicke eine Kirche entstanden, ein geweihter Ort; überall dort umfängt die Seele des Menschen der Naturhauch des Schöpfungswillens — Gott — und dringt mit ewig unverstandener Gewalt in das menschliche Nervensystem, in die Lebensenergie der letzten Zelle ein als ein unzweifelhaftes Zeugnis des Daseins Gottes. Wie regt es sich da im Innern des Menschen, wie entfalten sich geheime Kräfte der Seele. Selten empfundene Stimmungen: Gewissen, Reue, Edelsinn, Nächstenliebe, Dankbarkeit, Treue, Verzeihung, Mitleid, Barmherzigkeit und alle edlen Regungen des menschlichen Herzens, im Aufblicke zu Gott, im Gebete erwachen sie in weihevoller Wechselwirkung zwischen der Natur in uns und dem Schöpfungswillen im Weltall.

Mag der Ort der Andacht wo immer sein, wenn sie wahr ist, dann ist die Stelle geweiht: ebenso der Dom, den Menschenhände kunstvoll erbaut, wie der Arbeitssaal, die Werkstätte, der Markt, die Schreibstube, die Schule, das Krankenhaus, der tiefe Schacht im Grubenfelde, wo der Mensch in seiner Berufsthätigkeit ausruht und seine Seele absichtlich oder unabsichtlich zu dem Walten der höchsten Wesenheit erhebt; ebenso all die Menschenwerke, wie das grofse Werk aus der Hand der Schöpfung, die freie Natur, das Feld, der Wald, die Steppe, das Meer und die Bergeshöhe, wo sich tiefer und inniger die beiden

Ströme des Schöpfungswillens, der aus der Menschenseele quillt und der aus der äufseren grofsen Natur, aus dem Gröfsten und Unermefslichsten und dem Kleinsten und Unscheinbarsten uns entgegenfliefst, berühren und in Eins verschmelzen — in Gott!

Niemand hat das Recht die Andacht, das Gebet, die Religion seiner Mitmenschen zu stören, niemand hat die Befugnis die Gewissens- und Glaubensfreiheit zu verletzen. Weder Gewalt noch Spott, noch Hohn, noch Verachtung dürfen sich in irgend einer Art äufsern, um diese heiligste der Freiheiten zu beschränken. —

h) DIE FREIHEIT DES VERGNUEGENS UND DER PASSION.

Jeder, der sich selber in das Bild der Betrachtung stellt, mufs es empfinden, dafs auch die Bethätigung seiner Wünsche in Rücksicht auf das Vergnügen, die Erholung, in Rücksicht auf liebgewonnene Beschäftigungen einen hervorragenden Teil der persönlichen Freiheit ausmacht, ja dafs diese Bethätigung mit seinem Wohlsein und seinem Glücke im innigsten Zusammenhange steht.

Und man sollte glauben, dafs es niemandem einfallen könnte, harmlose Vergnügungen und Passionen, welche niemandem Schaden bringen, zu stören. Und doch ist es in der That nicht so. Die menschlich-natürliche leider so üppig wuchernde Seeleneigenschaft des Neides strebt darnach, dem Mitmenschen auch solche Freuden durch Spott und Hohn oft sogar durch Misbrauch der beruflichen oder politischen Macht zu vergällen, oder aus anderen Ursachen zu verbittern und zu verkürzen.

Trübselig freilich ist ein solches Beginnen und wirft ein recht trübes Licht auf denjenigen, der es ausübt; es ist ein Zeichen seelischer Disharmonie und seelischen Verfalles, das Zeichen eines degenerirten Gemütslebens, welches sich selber und anderen zur Qual wird. Solche neidische, hämische, schadenfreudige Geschöpfe menschenähnlicher Form haben in Wahrheit keinen Anspruch mehr auf die Bezeichnung „Mensch"; denn sie sind wenigstens in Rücksicht auf das Gemütsleben zurückgesunken in die Tierheit. Die edlen Regungen des Herzens, von welchen ich im vorigen Kapitel gesprochen habe, sind erstorben, vertrocknet das Leben des Gemütes und unempfänglich für die Eindrücke der grofsen Allnatur und der Menschheit: Hohn, Neid und Spott dem Erhabendsten,

dem Edelsten, dem Unschuldigsten, das ist die Signatur solcher Halbmenschen.

Vergnügungen und Passionen haben an der Entwickelung des Menschengeschlechtes einen hervorragenden Anteil. Es ist ein Naturtrieb von gestaltender Bedeutung, von einer Gewalt, welche ernste Fragen des Lebens zu besiegen versteht und die in alle Verhältnisse mächtig hineingreift: der Trieb, den individuellen Passionen Rechnung zu tragen. Oft werden diesen Passionen Opfer gebracht, welche dem Fernestehenden ungerechtfertigt erscheinen. Der Reiz einer Beschäftigung ist ausschlaggebend für die Wahl eines Berufes. Und wenn in späteren Jahren eine Neigung zur Bethätigung von neu entdeckten Fähigkeiten den Menschen ergreift, so ist sie oft bestimmend für die ganze Ausgestaltung der Lebensverhältnisse einer Familie.

Immer aber haben die angeborenen oder anerzogenen Neigungen einen mafsgebenden Einflufs auf das Individuum. Sehr ernst daher sind die Vergnügungen und Passionen als unmittelbare Ausflüsse der individuellen Neigungen und Fähigkeiten zu nehmen. Nichts ist unvernünftiger als ihnen mit Spott und Hohn zu begegnen, oder gar mit Gewalt entgegenzutreten, wie dies in steigender Weise durch soziale Einrichtungen zu geschehen pflegt.

Man bedenke doch, dafs grofse Errungenschaften der Wissenschaft, manches schöne Werk der Kunst durch individuelle Neigungen für gewisse Beschäftigungen auf diesem oder jenem Gebiete gefunden und geschaffen worden sind.

Der einzige triftige Grund zur Hemmung und Verhinderung individueller Passionen ist lediglich der einer etwaigen Verletzung fremder Rechte.

Ganz ungerechtfertigt ist es z. B., Passionen besteuern zu wollen; denn jede Passion erfordert ja ohnehin schon Auslagen, welche als nichts anderes als eine Leistung und Förderung der Geldzirkulation zu betrachten sind. Man wolle hier nur sehr genau zwischen Luxus und Passionen unterscheiden. Und man kann das, wenigstens bei den meisten Dingen. Der Luxus dient dem Prunk und dem Wohlleben, die Passionen nicht, sie fordern sogar Opfer nicht allein an Geld, sondern auch an Arbeit, Mühe und Wohlleben. Eine Stadtequipage, Geschmeide, kostbare Gewänder, Gefäfse u. dergl. m. sind ohne Zweifel Luxus, aber ein

Wagen, der für Landpartien und touristische Zwecke überhaupt bestimmt ist, ein Reitpferd, ein Fahrrad, ein photographischer Apparat, ein Klavier, Bücher etc. müssen den Mitteln zur Ausübung der Passionen zugezählt werden.

Auf dem Gebiete der Vergnügungen und Passionen ist die Freiheit wenig geschützt, und es ist nötig, dafs sie geschützt werde. —

### i) DER SCHUTZ ERWORBENER RECHTE.

Im ganzen Gebiete des Rechtes der Freiheit ist die Frage des Schutzes der erworbenen Rechte die schwierigste, weil die Voraussetzung, der Begriff der erworbenen Rechte im Sinne des ideellen Rechtes nicht festgestellt ist.

In diesem Sinne kann nur derjenige Besitz als subjektives Recht angesehen werden, welcher sich mit dem Wohlfahrtsprinzip der Allgemeinheit oder mit dem öffentlichen Rechte in Einklang bringen läfst. Nach solcher strengen Auffassung des ideellen Rechtes müfste auf den ersten Eindruck hin jedes erworbene subjektive Recht, welches mit dem öffentlichen oder dem Wohlfahrtsprinzip in Konflikt gerät, scheinbar dem letzteren mindestens bis zu dem Grade des Einklanges weichen.

Dem aber ist nicht so, weil nicht das einzelne subjektive Recht, sondern ihre Summe in Betracht zu ziehen ist, und diese Summe gleichfalls ein allgemeines Interesse und ein öffentliches Recht darstellt.

Es ist demnach auch ein öffentliches Recht, wenn erworbene subjektive Rechte geschützt werden sollen. Die Schutzlosigkeit erworbener Rechte wäre ein öffentliches Unrecht, ein Prinzip, welches allen erworbenen Rechten gegenüber gewifs nicht mit der öffentlichen Wohlfahrt in Einklang gebracht werden könnte.

Aus dieser natürlichen Ursache mufs man das ältere Recht als das stärkere betrachten und unter diesem mafsgebenden Gesichtspunkte mit dem kollidierenden Privat- oder öffentlichen Interesse in Einklang zu bringen bemüht sein, um das echte, das ideelle Recht zu erfüllen.

Wenn z. B. — um einen modernen Fall anzuführen — eine oberirdische elektrische Leitung mit hochgespanntem Strome neben einem bestehenden Wege angelegt werden sollte, so müfste dies

unter allen Umständen verboten werden, weil eine solche Leitung durch die Möglichkeit des Reifsens der Drähte lebensgefährlich ist und der Fufsweg das ältere, hier ein öffentliches Recht darstellt. Um nun das neue im öffentlichen Interesse liegende Recht, mit dem älteren in Einklang zu bringen, könnte der elektrischen Stromführung nur in einer Kabelleitung die Bewilligung erteilt werden.

Im umgekehrten Verhältnisse stünde das Recht, wenn eine solche Leitung über freies unbenutztes Feld bereits bestehen würde und später entlang der oberirdischen Stromführung ein Weg eröffnet werden sollte. Hier ist die Leitung das ältere Recht und wenn es ein echtes beziehungsweise wohl erworbenes ist, auch das stärkere. Nun aber liegt die Wegführung im öffentlichen Interesse; es müfsten also beide Ansprüche etwa so in Einklang gebracht werden, dafs die Anlage des Weges in einer solchen Entfernung hergestellt zu werden bewilligt werden würde, dafs ein gerissenes Drahtstück nicht bis zum Wege reichen könnte, wenn anders es das öffentliche Recht überhaupt nicht verlangt, dafs der Weg ganz verlegt werde.

Wenn wir also das ältere Recht als das stärkere betrachten, so knüpfen wir daran im Sinne des ideellen Rechtes zwei Bedingungen u. z.:

1. Dafs dieses ältere Recht ein echt und wohl erworbenes sei und

2. dafs aus beiden Interessenkreisen das aufrichtige Bestreben nach Ausgleichung der kollidierenden und im Wohlfahrtszwecke jeder einzelnen Richtung beruhenden Ansprüche hervorgeht.

Unter diesen beiden Gesichtspunkten stellt der Schutz erworbener Rechte ein öffentliches Recht dar, welches in allen konkreten Fällen nach Einklang ruft.

Das echt und wohl erworbene Recht ist im Rechtsgefühle begründet und hat seit Alters her freiwillige Anerkennung gefunden. Ich verweise hier auf die im ersten Teile dieses Werkes wiedergegebenen Zwölf Artikel der schwäbischen Bauern vom Jahre 1525 (Art. 4, 5 u. Schlufs), in welchen die Bauern infolge ihres gesunden Rechtsgefühles erworbene und als echt erwiesene Ansprüche freiwillig anzuerkennen sich verpflichten. —

In diesem, dem historischen und auch dem Rechtsgefühle entsprechenden Sinne kann aber ein wohlerworbenes Recht nur

dasjenige sein, welches bis auf seinen Ursprung zurückgeführt, aus einem Vertrage nicht schändlicher Natur entstanden ist. Ein durch Gewalt oder durch Betrug und List errungener Besitz kann niemals zu einem wohlerworbenen werden, selbst dann nicht, wenn er durch Generationen hindurch im gerechten Erbwege weitergegeben worden ist.

Allerdings ist in konkreten Fällen die Untersuchung darnach, ob ein altes subjektives Recht in seinem Ursprunge ein wohlerworbenes war, in der Regel so schwierig und unzuverlässig, dafs man den echten und guten Erwerb vermuten mufs und, wo das Gegenteil behauptet wird, den Beweis dafür, dafs ein Recht nicht wohl erworben sei, derjenige zu erbringen hat, der es bestreitet.

Noch weit schwieriger ist der zweite Teil der Erfüllung des ideellen Rechtes in Rücksicht auf den Schutz erworbener Rechte. Der Einklang zwischen einem öffentlichen und einem individuellen Interesse und Anspruche kann immer nur dann wirklich gefunden werden, wenn man sich unverrückbar vor Augen hält, dafs auch das individuelle Recht ein Teil eines öffentlichen ist, dafs nämlich die Summe gleichartiger individuellen Interessen ein öffentliches Recht darstellt.

Von diesem Gesichtspunkte aus tritt gewissermafsen im Gegensatze zu wohlerworbenen jüngeren und älteren Ansprüchen eine Gleichwertigkeit der Interessen zur Entscheidung auf, welche das Schwergewicht der ganzen Frage auf die freie Vereinbarung zwischen beiden Teilen verlegt. Kein Spruch, kein Gesetz wird den Streit zwischen einem individuellen und einem öffentlichen Anspruche so zuverläfslich in Einklang zu bringen vermögen, als die freie Vereinbarung zwischen dem Individuum und der betreffenden Kollektivität.

Da nun aber die Kollektivität in der Regel dem Individuum gegenüber der stärkere Faktor ist, so ist man berechtigt, den Schutz erworbener Rechte als ein rechtliches Prinzip aufzustellen, welches für alle Zukunft unverbrüchlich festgehalten werden soll. —

## B. DER GEGENWAERTIGE RECHTSZUSTAND.

Man wird in späteren Zeiten über den Rechtszustand unserer Tage viel sprechen und schreiben; denn er ist ein eigentümlicher

und krankhafter. Es ist ein Zustand wie im Fieber, welches eine bessere Zeit vorbereiten soll. Es besteht ein Prozefs, welcher nicht gut den Namen eines Werdeprozesses verdient, weil sich zwei entgegenstrebende und sich bekämpfende Strömungen in ihm offenbaren, welche nicht geeignet sind, zu schaffen und das ideelle Recht im Einklange mit der sozialen Ausgestaltung zu entwickeln. Es sind trübe Unterströmungen, welche den natürlichen Gang der Dinge in künstlicher Weise zu hemmen streben, welche den natürlichen Flufs der Rechtsentwickelung bereits gänzlich entstellt und verdunkelt haben, so dafs von dem einstens in einer Ära des Fortschrittes erkannten, dem bejubelten Ideale des Rechtsstaates, welcher noch kaum zur vollen Ausgestaltung gelangen konnte, Stück um Stück ausgebrochen zu werden droht.

Obgleich der Feudalismus eigentlich mit dem Ende des achtzehnten Jahrhunderts niedergerungen war und der Absolutismus um die Mitte des letzten Jahrhunderts gebrochen wurde: so sehen wir dennoch beides wieder erstehen, schüchtern heben sie die Häupter, um in die neue Welt hineinzublicken, aber sie finden allmählich den Mut, sich aufzurichten.

Das ist die eine Strömung. Die bevorzugten Volksklassen, wie sie noch immer in Mitteleuropa bestehen, suchen zur Geltung zu gelangen. Der Adel kann seine goldenen Zeiten nicht vergessen, nicht überwinden seinen Sturz. Noch steht das grofse russische Reich in voller Blüte des Absolutismus. Noch herrscht der alte Verbündete des Feudalismus, der Klerikalismus, und tritt immer kühner in jener oder dieser Form auf.

Auf schwachen Füfsen dagegen steht in Europa der Republikanismus. Hat denn die französische Republik durch ein volles Jahrhundert jene Entfaltung ihrer Kräfte und jene Festigung im Volke gefunden, welche man mit vollem Fug erwarten konnte? Frankreichs Chauvinismus und der daraus hervorgewachsene Militarismus haben das Dasein der Republik unterwühlt.

Eine Republik kann nur bestehen und gedeihen, wo das Volk, nicht das Heer den Schutz des Staates bildet. Daher ist die Schweiz ein starker Rechtsstaat und eine geachtete Republik, daher finden die Vereinigten Staaten von Nordamerika bisher so gewaltigen wirtschaftlichen und weltwirtschaftlichen Aufschwung.

Durch die Unterströmung der alten, historisch beseitigten und nun wieder auflebenden Machtfaktoren des Absolutismus, Feudalismus, Klerikalismus und Militarismus wird der Rechtsstaat in seinen Grundlagen erschüttert, ehe er zu seinem vollen Ausbaue gelangt ist, droht den spärlich errungenen idealen Gütern der Freiheit, Gleichheit und des Rechtes eine neuerliche Vernichtung.

Und von der anderen Seite sucht eine andere Unterströmung ihre Macht durch die Massen zu entfalten, welche in ihrer Unzufriedenheit dem begeistert klingenden Rufe der Führer folgen. — Die Demiurgokratie, die Zerstörerin aller Freiheit, die energische Streberin nach Macht, nach einer unheilvollen, alles in ihre Fesseln zu schlagen strebenden Macht. Für die Freiheit und ihr heiliges Recht ist die Demiurgokratie gefährlicher als Absolutismus, Feudalismus, Klerikalismus und Militarismus zusammengenommen. —

Doch mächtig beginnt bereits in einzelnen Geistern trotz der Kürze der Zeit, seitdem ich ihn ausgesprochen, der Rechtssozialismus seine fruchtbaren Wurzeln zu schlagen. Der gesunde Strom der Wahrheit, des Rechtes und der Freiheit hat seine Quelle verlassen und wird zum Mächtigsten anschwellen; denn die Besten werden ihm folgen. Wo Wahrheit, Recht und Freiheit und die harmonische Wohlfahrt aller einen Wiederhall erfahren, dort wird auch der Rechtssozialismus Aufnahme und Kräftigung finden und Begeisterung hervorrufen.

Noch stehen die Pfeiler des Rechtsstaates. Noch ist es nicht gelungen, die schwer erkämpften Güter der Völker, Freiheit und Recht abermals ganz niederzuringen. Noch sind die Rechtsinstitutionen, welche eine begeisterte Zeit der Freiheit geschaffen hat, nicht vernichtet, noch sind die Opfer nicht vergessen, mit welchen jene idealen Güter erkauft wurden.

Aber es ist hoch an der Zeit, dafs alle, alle, die sich für Recht und Freiheit, für Wahrheit und Humanität, für den Fortschritt in den Bahnen des Schöpfungswillens begeistern können, im vorurteilslosen Vertrauen sich zusammenschliefsen, um den beiden rechts- und freiheitfeindlichen Unterströmungen nicht Gewalt einzuräumen, und dagegen den Rechtsstaat zu stützen, den Rechtssozialismus zu fördern und dem Rechte der

sozialen Ordnung auf allen Gebieten des Lebens zur Geltung zu verhelfen.

## I. IM ALLGEMEINEN.

Und ein solches Streben, ein solcher Kampf, ein solches edles Wollen, es wird nicht vergeblich sein, es wird Thaten reifen von unvergänglichem Werte; denn es wird durch ein Allgewaltiges unterstützt, den Schöpfungswillen, dessen Ziel die Wohlfahrt aller Menschen, der Fortschritt und die gedeihliche Entwickelung des Menschengeschlechtes ist. —

Blicken wir doch um uns, wie sich die Zivilisation dehnt, wie grofse, Jahrtausende alte Kulturkreise im Weltverkehre auf einander stofsen.

Die Expansivkraft Europas hat sich auf Amerika übertragen. Europa hat das Recht verloren, sich als alleinige Trägerin der Zivilisation zu betrachten. Die geistige und materielle Kultur hat in Amerika so gewaltige Fortschritte gemacht, dafs dieser Erdteil, was er vom alten Europa empfangen hat, die Arbeitskräfte, die Kapitalien, die geistigen Errungenschaften bereits in anderer Form dem übervölkerten Europa zurückerstattet hat, in Lebensmitteln, in Fleisch und Feldfrüchten.

Freilich erblicken Kurzsichtige darin einen Nachteil der europäischen und namentlich der nationalen Interessen. Die Preise landwirtschaftlicher Produkte der Heimat werden gedrückt, die heimische Landwirtschaft wird geschädigt. Sie streben daher Schutzzölle an, um der Zufuhr amerikanischen Korns und Fleisches zu steuern. Das aber bedenken sie nicht, dafs durch die Einfuhr dieser billigen Lebensmittel die Volksernährung gewinnt, dafs dadurch die Lebensmittel für die breiten Schichten des Volkes billiger werden, so dafs die Arbeitskräfte der Heimat leichter zu ernähren und zu erhalten sind. —

Und es beginnt seit wenigen Jahrzehnten eine zweite Erscheinung für die denkende Menschheit grofse Bedeutung zu gewinnen. China, das ungeheuere, stark bevölkerte, gewerbefleifsige China ist erschlossen, seine Mauern sind gefallen und die Kulturnationen strömen unaufhaltsam in das Reich der Mitte. Sie tragen die fortgeschrittene Zivilisation des Westens in die zurückgebliebene, verrostete Kultur des Ostens, sie tragen Sitten und Waffen,

Werkzeuge, Maschinen und Wissenschaften zwischen die an Arbeitskräften so überreiche chinesische Bevölkerung.

Was wird denn einstens die Folge davon sein? — So wie Amerika durch seine grofsen Ländereien zur Fruchtkammer der Welt geworden ist, so wird China die Werkstätte der Welt werden. Seine Industrieartikel werden, begünstigt durch die eingeführten technischen Fortschritte Europas und Amerikas, alle anderen Erdteile überschwemmen.

Und werden wir dies zu beklagen haben?

Dann wird sich abermals die Schutzzollpolitik Europas regen. — Vergeblich! — Die Mission Europas wird eine andere, eine erhabenere sein, als Zollschranken aufzurichten und zu bewachen. Europa wird die Welt erschliefsen und die Völker aller Erdteile in Berührung bringen. Europa wird zur Priesterin des Rechtes, der Wahrheit und der Freiheit, der Wissenschaften und Künste werden, welcher alle Welt gerne ihren Tribut zahlen wird.

Die gewaltigen Kämpfe, welche den grofsen Kulturkreisen bevorstehen, der Kampf zwischen der europäischen Zivilisation und der morgenländischen Kulturwelt, der Kampf zwischen der westlichen Gesittung und dem ostasiatischen Völkerfleifse, der Kampf zwischen der weifsen und der schwarzen Rasse: sie werden ausgerungen haben, siegreich wird Europa bleiben in geistiger, der Osten aber in materieller Kultur.

Einen nicht bedeutungslosen Anteil an diesen grofsen Kämpfen werden Zollkriege haben. Der Weltverkehr der Gegenwart leitet sie bereits ein und legt die Keime, welche unausweichlich zur Entwickelung gelangen müssen. —

Grofse, ungeheuere Absatzgebiete erwachsen der östlichen Industrie der Zukunft in den weiten Gebieten Nord- und Westasiens. Die kriegerischen Völker jener Erdstriche, jene Völkerschaften, welche unter der nominellen Herrschaft Rufslands stehen, werden die Industrieartikel, die ihnen spärlich von Westen zugeflossen sind und welche ihnen zum grofsen Teile mit Vorbedacht vorenthalten worden sind, wie moderne Waffen und Munition, billiger und im reichsten Mafse, besser und unbevormundet aus dem Osten ihres Erdteiles beziehen. So wird die europäische Kultur auf dem Umwege über das Meer von Osten her ihren siegreichen Einzug in ganz Asien halten. Und

diese Völker, die gleicher Abstammung mit den europäischen Bevölkerungen sind und zum gröfsten Teile der arischen Völkerfamilie angehören, sie werden durch ihren Freiheitdrang einbezogen werden in die grofse Weltmission, Recht und Freiheit zu verbreiten und zu festigen.

Und noch ein Absatzgebiet eröffnet sich den künftigen Industrien des Ostens, der schwarze Weltteil, Afrika. Was auch aus dem alten Europa in der nächsten Zukunft an den Nil und Kongo, an die grofsen Seen Mittelafrikas hinfliefsen mag im Weltverkehre, es wird dereinst verschwindend sein gegen die durch menschlichen Fleifs im fernen Osten erzeugten Waren, die ihren Weg nach Afrika finden werden.

Schon ist der grofse Plan einer Eisenbahn quer beziehungsweise längs durch Afrika, von Nord nach Süd der Verkörperung entgegengereift. Die Güter des alten Europa werden zunächst Afrika überfluten; die Negerstämme werden in eine rasende Entwickelung auf der Bahn der Zivilisation hineingerissen werden. Sie werden sich nicht erwehren können der eindringenden, der allgewaltigen Kultur. Aber bald, vielleicht eher, als man es zu ahnen vermag, wird der schwarze Erdteil alles, was ihm die Zivilisation unentbehrlich gemacht hat, auf dem Wege über Arabien und durch die schmiegsamen, gewandten Söhne der Wüste billiger und reicher aus dem fernen Osten beziehen. Der Araber wird die Rolle des Vermittlers im Warenumtausch übernehmen.

Dann wäre Europa von dem stolzen Thron seiner Macht und seines Einflusses heraubgestürzt? — Ich bin der innersten Überzeugung, dafs dies nicht der Fall sein wird. Europa wird eine neue, eine edlere Mission übernehmen.

Europa wird aber nur dann bestehen, es wir nur dann glücklich sein können, wenn es der Menschheit im gesamten Weltverkehre zum Lehrer wird. Die europäische Bevölkerung mufs sich zum Lehrstande der Menschheit einer künftigen Epoche der Welt entwickeln.

Hülfreich wird dann dem europäischen Kontinent die ganze Welt zur Seite stehen.

Die kriegerische Macht Europas wird in andere Erdteile verpflanzt werden, Afrika und Mittelasien werden zu mächtigen Kriegsfaktoren heranwachsen, Amerika und Ostasien, Japan voran, werden die Industrie in ihre Hände nehmen, — aber Europa — ich

wiederhole es — wird die Priesterin der Menschheit sein, Recht und Freiheit, Wahrheit und Humanität, Kunst und Wissenschaft werden von Europa aus über die ganze Welt getragen werden und unserem Erdteile seine moralische Macht sichern.

Der europäische Rechtssozialismus wird der Welt ein einheitliches Gepräge aufdrücken. Die europäische Staatsverfassung wird das Muster für die Staaten der Erde werden. Die Rechtsinstitutionen Europas werden die gesamte Rechtsentwickelung der Welt führen. Europäische Kunst wird das Leben aller Völker verschönen, europäische Gelehrsamkeit und Forschung, die Wissenschaften, welche aus europäischem Boden ihre Nahrung gesogen haben, werden die Kultur der ganzen Welt fördern und beleben.

Europa wird seine materielle und politische Macht verlieren; es wird dafür eine erhabenere, neue gröfsere Gewalt eintauschen, die Gewalt über die Geister; über unermefsliche Gebiete wird es herrschen durch Recht und Freiheit. —

Man mag meine Ausführungen in diesem Kapitel noch so phantastisch nennen. Ihre Grundlagen sind reale, sie bestehen schon heute, sie müssen sich fortentwickeln in den Bahnen der natürlichen Gesetze. Dass dieser Weg zum Fortschritte und zur kulturellen Entwickelung des Menschengeschlechtes nicht schnurgerade sein wird, das ist jedem klar, der die Fortschritte der Menschheit verfolgt und die gröfseren und kleineren Kurven, die Rückschläge und Reaktionen mannigfaltiger Art im Entwickelungsgange der Menschheit nicht übersehen hat. —

Das Recht und die Freiheit, die Wahrheit und Humanität, Künste und Wissenschaften haben im Weltverkehre ihren sichersten Boden. Möge auch hier und da auf der Erde für kurze Zeiten das Recht unterdrückt, die Freiheit in Fesseln gelegt, die Wahrheit verdunkelt, die Künste in das Unnatürliche sich verlieren und zu Zerrbildern der Natur werden, die Wissenschaft in unheilige Hände gelangen und die Menschheit auf Irrwege führen: überall kann Unrecht, Knechtschaft und Lüge, Unnatur und Scheinwissenschaft nicht siegreich sein. Die Welt verurteilt unbarmherzig stets und überall die fremden Fehler, wie sie in jüngster Zeit einmütig Frankreichs Rechtslosigkeit in der Dreyfufs-Affaire, wie sie Nordamerika wegen der Unterjochung der Philippinen, wie sie

Englands willkürliche Eingriffe in die Südafrikanische Republik (Transvaal), wie sie Rufsland der sibirischen Gräuel und des Rechtsbruches wegen gegenüber Finland, den Kongostaat der herzlosen Unterdrückung der Menschenrechte der schwarzen Rasse, die Araber des Menschenhandels wegen, wie sie die vom Natürlichen abgeirrte Künstlerschule der Secessionisten, wie sie falsche Wissenschaft, wie sie den Chauvinismus, den Klerikalismus, den Antisemitismus verurteilt. Die Gesamtwelt ist gerecht. Sie ist der oberste Gerichtshof der Menscheit. Sie ist dem Irrtum nicht unterworfen, weil irgendwo auf dem Erdenrunde die Wahrheit hervorbrechen mufs mit der unfehlbaren Sicherheit des Schöpfungswillens und gleich der Sonne alle Teile der Erde beleuchtet, alle Geister mit unwiderstehlicher Macht erfafst.

Die Wahrheit ist ein Gotteskind, ein Teil vom Schöpfungswillen, sie ist ewig unüberwindlich.

Daher liegt im Weltverkehr, in der Weltwirtschaft, in der Thatsache, dafs die gesamte Menschheit eine grofse Kollektivität von gleichen Interessen, den Interessen der Wahrheit, des Rechtes, der Freiheit, der kulturellen Vervollkommnung eben des ganzen Menschengeschlechtes ist: die sicherste Gewähr, dafs Recht und Freiheit und Wahrheit überall und auf die Länge der Zeit nicht unterdrückt werden können, dafs die Welt und die Gesamtmenschheit der ewige Wächter des Rechtes der Freiheit ist. --

## II. IM BESONDEREN.

Die Einteilung, welche ich hier treffe, soll aus gröfseren Kreisen in engere Bezirke schreiten. Ich will daher zuerst das Völkerrecht und dann das Verfassungsrecht im gegenwärtigen Zustande so behandeln, dafs zunächst die Trennung der Gewalten, hierauf die drei getrennten Gewalten, endlich die Verwaltung, der Misbrauch der Amtsgewalt und die politischen Rechte zur Sprache gelangen. Daran gedenke ich die Mutter- und Staatssprache und die Prefsfreiheit anzuschliefsen, endlich die persönliche Freiheit im Verkehre u. z. in der Auswanderung, der Niederlassung und dem Erwerbe und der Koalition und das Strafrecht in Rücksicht auf den Gerichtsstand, die

Untersuchung, die Urteilsfindung, die Strafen und Rechsmittel unserer Betrachtung zu unterziehen, um mit dem Hausrechte, seinem Schutz und dem Hausfriedensbruche, dem Brief- und Schriftengeheimnis und dem Vereins- und Versammlungsrechte zu schliefsen.

Es kann nicht meine Absicht sein, den gegenwärtigen Rechtszustand durch meine Darlegungen kritisch zu erschöpfen. Ich werde mich begnügen müssen, die hervorstechensten Züge des Rechtes der Freiheit in seiner positiven Gestalt wiederzugeben und die eingreifensten Verletzungen dieses Rechtes einer Kritik zu unterziehen, deren Standpunkt meine Leser bereits zur Genüge kennen gelernt haben. Ich werde es aber hie und da auch bei einer blofsen Konstatierung des Unrechtes bewenden lassen müssen, jedoch nicht ohne zu den erbrachten Beweisen neue hinzuzufügen, wie z. B. die autentischen Rechtsurkunden Finlands. —

## a) DAS VOELKERRECHT.

Auf keinem Rechtsgebiete ist das Recht der Freiheit so allgemein und so voll anerkannt als auf dem umfassendsten, dem gröfsten, dem Völkerrechte, dem jus gentium, dem in der gemeinsamen Völkersitte begründeten Rechte.

Auf diesem Gebiete, auf welchem sich die ganze Menschheit begegnet, welches bisher das einzige und zugleich wichtigste genossenschaftliche Moment des Menschengeschlechtes darstellt, erscheinen die Völker als Individualitäten, und indem sie sich zu der Kollektivität der höchsten Ordnung, der Allmenschheit, verbinden, erkennen sie ein gemeinsames Recht an und suchen das ideelle Recht dadurch zu erfüllen, dafs sie die Interessen der einzelnen Völkerindividualitäten mit jenen der gesamten Menschheit in Einklang zu bringen trachten.

Nichts anderes beweist so zwingend die Wahrheit meiner Rechtstheorie, als wie das Völkerrecht. Nichts anderes thut praktisch die Berechtigung des ideellen Rechtes so anschaulich dar, nichts anderes stellt das Recht der Freiheit so unzweifelhaft aufser Frage, als das Völkerrecht.

Was die Nationen der Erde im Verkehre unter einander als Recht anerkennen, was in der gröfsten Kollektivität, der der Allmenschheit besteht, dafs mufs ja auch in allen anderen, den kleineren

Kollektivitäten ein Dasein haben. Und was von dem gemeinsamen Rechte der Völker anerkannt und geschützt wird, das hat folgerichtig auch Anspruch, in jeder Kollektivität geschützen zu werden — die Freiheit.

Das Völkerrecht greift in der That aus dem Grofen ins Kleine. Es ist nicht allein berufen, die für den Völkerverkehr bedeutungsvollen, die grofsen Fragen, das gegenseitige Verhältnis der Staaten zu lösen und zu ordnen, sondern auch die kleinen Verhältnisse, den internationalen Verkehr der Personen unter einander, die rechtliche Stellung der eigenen Staatsangehörigen in fremden Staatsgebieten und Ländern und umgekehrt. Und gerade in jenem Teile des Völkerrechtes, welcher den internationalen Privatverkehr der Individuen regelt, liegt ein bedeutungsvolles Stück des ideellen Rechtes; denn auf keinem anderen Gebiete gelangten die Menschenrechte zu so uneingeschränkter Anerkennung als gerade im Völkerrechte.

Und so wird es bleiben. Das Völkerrecht ist der Herd und Hort des ideellen, des echten Rechtes. Hier sind Unrecht, Gewalt und Bedrückung verbannt, hier schützen alle Völker und jeder Staat ihre Rechte dadurch am wirkungsvollsten, dafs sie das echte Recht aller Völkerindividualitäten und zugleich die Menschenrechte aller Individuen gemeinsam schützen.

Dieser Schutz drückt sich insbesondere im internationalen Strafrechte aus, welches auf den Auslieferungserträgen hinsichtlich der Beleidiger persönlicher Rechte, der gemeinen Verbrecher beruht. Fast nirgend mehr auf dem ganzen Erdenkreise ist der gemeine Verbrecher vor der Strafe völlig sicher. Freilich ist es noch immer möglich, dafs in irgend einem entlegenen Weltwinkel ein gemeiner Verbrecher sein Leben verbringt, aber seine Bewegungen sind so gehemmt, sein freier Wille von der Unfreiheit so gefesselt, dafs wohl dieser Zustand einer Freiheitsstrafe gleich zu halten ist.

Die internationalen Auslieferungserträge bilden einen wichtigen Teil des Völkerrechtes. Sie werden immer vollkommener ausgestaltet und streben unverkennbar dem ideellen Rechte zu. —

Es würde mich zu weit führen, wollte ich hier das Völkerrecht und seine Grundsätze auch nur registrieren. Aber ich kann jenes Feld zunächst herausgreifen, welches im Völkerrechte

das gröfste und bedeutungsvollste ist — das Meer, auf dem die Nationen der Erde sich auf neutralem Gebiete begegnen.

Auf dem Meere wohnt die Freiheit. Allen Völkern und allen Menschen steht es offen. Jedermann darf ungehindert den weiten Ozean benutzen und ausnützen, ihn befahren und nach Gutdünken aus ihm nehmen oder auf ihm bauen, was er will, insoferne er nicht ein fremdes Recht dadurch beleidigt.

Die Freiheit des Meeres ist ein Bild und ein Stück des ideellen Rechtes; denn wohl nichts ist imstande, ein fremdes und berechtigtes Interesse auf dem weiten Ozean zu schädigen. Hier ist von Natur aus der vollste Einklang aller Interessen vorhanden, wenn man nicht etwa an Gewalt und Unrecht denkt, wie die Seeräuberei und den Sklavenhandel.

Zur Ausrottung dieser beiden Übel haben sich die Völker der Erde längst verbunden. Alle grofsen Nationen: Engländer, Deutsche, Amerikaner, Franzosen, Österreicher, Italiener, Japaner und Russen u. v. a. befahren mit ihren gewaltigen Panzerkreuzern die Meere und suchen die entlegensten Inselgebiete und Schlupfwinkel nach Piraten ab. Und in Rücksicht auf den Sklavenhandel erinnere ich an die bereits im ersten Teile dieses Werkes wiederholt erwähnte „General-Akte" vom 2. Juli 1890, welche von allen bedeutenden Staaten zum Zwecke der gänzlichen Abschaffung des Sklavenhandels unterzeichnet wurden.

Da es mindestens in wirtschaftlicher Beziehung wichtig ist, den Begriff des freien Ozeans oder der hohen See klar zu stellen, so sei bemerkt, dafs man unter der „hohen See" im Sinne des Völkerrechtes das Meer drei Seemeilen von der Küste entfernt versteht. Dieses Mafs würde von der Schufsweite der alten Seegeschütze abgeleitet.

Auf dieser allerdings etwas künstlichen Begriffsbestimmung beruht auch der Unterschied zwischen der Küstenfischerei und der Hochseefischerei und ihren Befugnissen. Das Küstenwasser bis zu drei Seemeilen meerwärts gehört rücksichtlich des Fischereirechtes dem Uferstaate und unterliegt seinen Gesetzen; darüber hinaus beginnt das freie Gebiet der Hochseefischerei, welche allen Völkern und Individuen unbeschränkt freisteht. —

Auf dem Meere ist selbstverständlich das Schiff Rechtsobjekt.

In gemeinsamer Völkersitte hat sich ganz unreflektiert zwischen den seefahrenden Nationen der allgemeine Gebrauch ausgebildet, durch die Flagge die Zugehörigkeit des Schiffes zu einer der Nationen der Erde zu bezeichnen. „Die Flagge deckt das Schiff" ist ein Rechtssatz und ein geflügeltes Wort im Weltverkehre geworden. So grofse Bedeutung und rechtliche, gewissermafsen urkundliche Bedeutung hat die Flagge im Völkerrechte erhalten, dafs sie in kriegerischen Zeiten der hervorstechendste Schutz der Kauffahrteischiffe neutraler Staaten ist.

Die seefahrenden Nationen haben das Recht ihrer Flagge geordnet. So z. B. darf nach deutschem, englischem, österreichischem, nordamerikanischem, schwedischem und norwegischem Rechte nur dasjenige Schiff die Nationalflagge führen, welches ausschliefslich Eigentum von Staatsangehörigen ist.*) Dagegen gestatten Belgien und die Niederlande die Führung ihrer Flaggen, wenn das Schiff zu $^5/_8$ nationales Eigentum ist, Frankreich schon dann, wenn dies zur Hälfte der Fall ist.**) Die Republik Argentinien dagegen bindet das Recht der Flaggenführung gar nicht an diese Bedingung, so dafs auch ein fremdes Schiff unter argentinischer Flagge segeln darf, wenn es von einem argentinischen Staatsbürger auch blos gepachtet ist.

Die Freiheit der Völker ist auf dem Meere verkörpert durch die Freiheit ihrer Schiffe.

Schiffe auf hoher See sind der Völkerfreiheit entsprechend grundsätzlich nur der heimischen Staatsgewalt und der Jurisdiktion derselben unterworfen. Andererseits unterliegen Schiffe im fremden Hafen der Gerichtsbarkeit des Küstenstaates. Ob auch die blos das Küstenwasser durchfahrenden Schiffe der Gerichtsbarkeit des Küstenstaates unterliegen, ist sehr bestritten, doch neige ich mich mit den weitaus meisten Völkerrechtslehrern im Geiste der Freiheit der Anschauung zu, dafs dies

---

*) Heilborn, Kauffahrteischiffe in fremden Gewässern. In Jahrb d. internat. Vereinigung f. vergl. Rechtsw. u. Volksv. 1896.

**) Perels, Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart (Berlin 1882) S. 55.

nicht der Fall sei, weil dafs Befahren der Küstengewässer völkerrechtlich fremden Schiffen gestattet ist, und durch das blofse Vorübersegeln eines fremden Schiffes keinerlei Beziehungen zu dem Uferstaate entstehen.

Selbst das englische Gesetz vom 16. August 1878 ist nicht anders aufzufassen; denn wiewohl dasselbe verfügt, dafs strafbare Handlungen, welche in britischen Territorialgewässern von In- und Ausländern auf eigenen und fremden Schiffen begangen werden, nach englischem Rechte zur Aburteilung gelangen sollen, so steht doch dieser Bestimmung einerseits der völkerrechtliche Grundsatz entgegen, dafs sich der Küstenstaat in die inneren Angelegenheiten der in seinem Hafen liegenden Schiffe nicht einzumischen habe, andererseits geht es gar nicht an, ein Schiff, welches wohl das Küstenwasser durchquert, aber nicht im Hafen anlegt, anzuhalten, so dafs unter dem im englischen Gesetze bezeichneten Territorialgewässern nur der Hafenbereich gemeint sein und von fremden Staaten nur so aufgefafst werden kann.

Aber auch von dem Rechte, die Gerichtsbarkeit über fremde Schiffe im eigenen Hafen auszuüben, machen nicht alle Staaten den gleichen Gebrauch. Dieser völkerrechtliche Grundsatz findet durch den anderen schon erwähnten der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der im eigenen Hafen vor Anker liegenden Schiffe ein Gegengewicht. Während der letztere wohl überall Anerkennung und Beachtung und überdies in fast allen Verträgen mit wenig oder gar nicht verändertem Wortlaute Ausdruck findet, verzichten viele nichtchristliche Staaten, z. B. die Türkei und China, auf die Hafengerichtsbarkeit über fremde Schiffe gänzlich und gestatten anderen Staaten die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit über ihre Schiffe. Wenn nun hierin die Beschränkung liegt, dafs die Jurisdiktion der Konsulate sich auf die eigenen Unterthanen und nicht auch auf Ausländer auf eigenen Schiffen bezieht, so ist doch diese Rechtsregel vielfach durchbrochen, indem nach mehreren Verträgen der Küstenstaat seine Justizhoheit über Ausländer im eigenen Hafen an fremde Konsulate in Rücksicht auf jene Ausländer abgetreten hat, welche sich auf den Schiffen des betreffenden Flaggenstaates befinden. Solche Verträge bestehen z. B. zwischen China und Nordamerika*),

*) Vertrag vom 3. Juli 1844. Art. 26.

zwischen China und Schweden-Norwegen*), zwischen der Türkei und Griechenland**) etc.

Eine Vereinigung der beiden völkerrechtlichen Grundsätze ist in dem neuen portugiesischen Strafgesetze vom 16. Septembei 1886 enthalten. Der Artikel 53 dieses Gesetzes lautet: „Die portugiesischen Strafgesetze finden Anwendung auf alle im Gebiete des Königreiches und seiner Kolonien begangenen strafbaren Handlungen ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Thäters, falls es sich nicht um ein Vergehen handelt, das in einem portugiesischen Hafen oder Gewässer an Bord eines Kriegsschiffes begangen ist oder auch an Bord eines Handelsschiffes, wenn in diesem letzteren Falle die That nur die Schiffsbesatzung angeht und die öffentliche Ruhe im Hafen nicht gestört ist."

Portugal wahrt sich also im vollen Mafse seine Justizhoheit über fremde Schiffe im eigenen Hafen mit Ausnahme der ausländischen Kriegsschiffe, während es den Grundsatz der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten ausländischer Kauffahrteischiffe respektiert, insofern die öffentliche Ruhe im Hafen nicht gestört wird. Auch hier könnte also in Rücksicht auf grofse Seeschiffe der Ausdruck „Gewässer" füglich entfallen und ist wohl nur aufgenommen worden, um akademisch die Justizhoheit im ganzen Küstenwasser und dann — was wichtiger ist — im Uferbereiche in Rücksicht auf kleine Küstenfahrer zu manifestieren, weil sonst fremde Schiffe, welche nicht im Hafen, wohl aber an irgend einem anderen Orte der portugiesischen Küsten anlegen, der Jurisdiktion Portugals nach eigenem Strafrechte nicht unterliegen würden.

Diese so glückliche und dem echten Rechte voll entsprechende Vereinigung der beiden völkerrechtlichen Grundsätze hat jedoch Portugal keineswegs erfunden, wenn es sie auch kodifiziert hat. Längst wurde diese Rechtsanschauung in der Praxis von den meisten Staaten in konsequenter Weise geübt. Heilborn erzählt in seinem interessanten Aufsatze eines unserer Jahrbücher***) einige Fälle, welche diese Rechtsanschauung illustrieren, so die Ent-

*) Vertrag vom 20. März 1847. Art. 26.

**) Vertrag vom 27. Mai 1855. Art 25.

***) Jahrb. der internat. Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre in Berlin 1896 S. 4, 5.

scheidung des französischen Staatsrates vom Jahre 1806, die Inkompetenzerklärung des Gerichtshofes zu Palermo am 16. April 1866 (amerikanisches Schiff „Godfroy"), die Inkompetenzerklärung des obersten mexikanischen Gerichtshofes vom 25. Februar 1876 (französisches Schiff „l'Anémone") und des Gerichtes zu Rennes im Jahre 1837 (schwedisches Schiff „Forsattning" im Hafen von Paimboeuf); andererseits die Verurteilung des Mörders Jally (amerikanisches Schiff „Tempest" im Hafen von Havre) durch französische Gerichte nachdem der französische Kassationshof die Zuständigkeit derselben am 25. Februar 1859 ausgesprochen hatte.

Wir sehen also sowohl durch völkerrechtliche Grundsätze als auch durch internationale Verträge den Geist der Freiheit bestätigt, in welchem alle Staaten dahin streben, dafs ihre Schiffe vor jeder Belästigung durch eine fremde Macht gesichert sind. Da nun aber, wie überall, auch hier die Freiheit in das Gegenteil umschlagen, Recht zu Unrecht würde und der Terrorismus strafloser Verbrecher die Unfreiheit der übrigen Menschen nach sich ziehen müfste, so sollte man wohl meinen, dafs überall dafür gesorgt sei, dafs kein Verbrecher straflos ausgehen könne. Und doch ist dem nicht so.

Der Grund dafür liegt darin, dafs bisher nicht von allen Staaten der Grundsatz anerkannt worden ist, dafs jedes Schiff ein Stück des heimatlichen Bodens darstellt, wo immer es sich auch befinden mag.

So konnte es kommen, dafs z. B. ein englischer Matrose, welcher auf einem deutschen Schiffe Dienst genommen und in einem südamerikanischen Hafen ein Vergehen begangen hat, völlig straflos ausging. Die südamerikanische Behörde konnte sich in die innere Angelegenheit des deutschen Schiffes, welche zudem den Hafen gar nicht beunruhigte, nicht einmengen. Das Kreisgericht zu Altona, welchem der englische Matrose eingeliefert wurde, erklärte sich zu dessen Aburteilung für nicht zuständig, weil das Vergehen in einem fremden Hafen begangen worden ist, und England endlich straft in der Regel — abgesehen nämlich von schweren Verbrechen und einigen besonderen Delikten — solche Vergehen nicht, deren sich auf fremden Schiffen zur Mannschaft derselben gehörige Briten schuldig machen.

Frankreich hingegen betrachtet in der Praxis das französische Schiff überall als ein Stück französischer Erde, so dafs ein solcher

Fall, wie der eben erwähnte nicht vorkommen kann, wenn die strafbare Handlung auf einem französischen Schiffe verübt worden ist.

Andere Staaten haben diese Frage gesetzlich geordnet. Nordamerika (Strafgesetzbuch vom Jahre 1864) und Norwegen (Strafgesetzbuch vom Jahre 1842) bestrafen alle Delikte, welche auf ihren Schiffen begangen werden, ohne Unterschied, wo sich das Schiff im Zeitpunkte der That befindet und welcher Nationalität der Thäter angehört, oder in welcher Eigenschaft er auf dem Schiffe war. Österreich dagegen (Editto politico vom 25. April 1774 Art. II § 30 und Kaiserl. Entschliefsung vom 25. Juni 1826) bestimmt, dafs ein österreichisches Schiff nur auf offener See als österreichisches Staatsgebiet anzusehen ist. Desgleichen wendet Dänemark sein Strafgesetzbuch vom 10. Februar 1866 nur auf solche an Bord eines seiner Schiffe begangenen Delikte an, welche auf hoher See begangen werden.

Portugal (Strafgesetzbuch vom 16. September 1886) nimmt das Recht der Justizhoheit über seine in fremden Häfen vor Anker liegenden Kauffahrteischiffe nur in Rücksicht auf die zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen in Anspruch insofern die öffentliche Ruhe des Hafens nicht gestört worden ist. —

Ein anderes völkerrechtliches Gebiet, auf welchem die Freiheit sehr berührt wird, ist einerseits die strafrechtliche Verfolgung im Auslande, andererseits die strafrechtliche Stellung der Ausländer im Inlande und endlich die Auslieferung der Verbrecher an fremde Staaten.

Wir beginnen unsere Betrachtungen über diese Rechtszustände mit einem interessanten Strafgesetzbuche, dem russischen vom 5. Mai 1866. Die einschlägigen Bestimmungen lauten: § 170. „Die in Rufsland wohnenden oder zeitweilig sich aufhaltenden Ausländer unterliegen der Wirksamkeit der Gesetze über Kriminal- und Korrektionsstrafen in demselben Umfange, wie die russischen Unterthanen, wenn nicht irgend welche Ausnahmen durch besondere Verträge mit derjenigen fremden Macht festgesetzt worden, in deren Unterthanenschaft sie stehen.“ § 171. „Im Falle von Verbrechen, welche in Rufsland durch Glieder der ordentlichen oder aufserordentlichen Botschaften oder Missionen fremder Mächte begangen worden, wird hierüber nach der dafür festgesetzten Ordnung*) eine diplomatische Korrespondenz mit deren Regierung

*) Der völkerrechtliche Grundsatz der Exterritorialität.

geführt." § 172. „Wenn ein fremder Unterthan überwiesen oder verdächtig wird, aufserhalb der Grenzen des Reiches ein Verbrechen verübt zu haben, durch welches er die Rechte der souveränen Gewalt in Rufsland, oder die Rechte eines oder mehrerer russischen Unterthanen angegriffen, und er nachmals in den Grenzen des Reiches entdeckt und angehalten wird, oder aber durch die Regierung des Landes, wo von ihm dieses Verbrechen verübt worden, oder durch diejenige, deren Unterthan er ist, zum gerichtlichen Verfahren in Rufsland ausgeliefert wird: so unterliegt auch ein solcher vollkommen den Bestimmungen dieses Gesetzbuches." § 173. „Die aufserhalb der Grenzen des Reiches befindlichen russischen Unterthanen, welche dort oder vor ihrer Entfernung über die Grenze ein Verbrechen begangen wider die Rechte der souveränen Gewalt ihres Vaterlandes, oder wider die Integrität, die Sicherheit oder die Wohlfahrt Rufslands, oder aber sich einer Verletzung der Rechte eines oder mehrerer ihrer Landsleute schuldig gemacht, unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzbuches, und werden nach ihrer Auslieferung oder ihrer Rückkehr nach Rufsland, in Grundlage des nach vorgeschriebener Ordnung über sie gefällten Urteils, den durch diese Bestimmungen festgesetzen Strafen unterworfen." § 174. „Wenn ein russischer Unterthan, der in irgend welchem fremden Staate ein Verbrechen wider die*) souveräne Gewalt dieses Staates, oder aber wider die Rechte eines oder mehrerer Unterthanen desselben oder einer anderen fremden Macht, begangen, durch die dortige Regierung nach Rufsland abgeliefert wird, oder aber nach seiner freiwilligen Rückkehr ins Vaterland Beschwerden oder Anklagen gegen ihn eingehen, so unterliegt auch er dem Gerichte in Grundlage der Bestimmungen dieses Gesetzbuches. Nur wird in dem Falle, wenn nach den Gesetzen des Landes, wo von ihm das Verbrechen begangen worden, er einer weniger strengen Strafe zu unterwerfen gewesen wäre, als der in diesem Gesetzbuche festgestellten, seine Strafe in Gleichmäfsigkeit zu jener gemildert." § 175. „Russische, in der Türkei oder in Persien befindliche Unterthanen unterliegen für ein dort wider die Rechte irgend eines der gleichfalls daselbst sich aufhaltenden russischen Unterthanen, oder aber wieder die

*) Man beachte wohl dafs hier das Wort „Recht" fehlt. Nach russischer Auffassung hat nur die souveräne Gewalt Rufslands Rechte. Vergl. §§ 172, 173

Rechte eines Unterthanen der Türkei, Persiens oder einer anderen fremden Macht begangenes Verbrechen, wenn die auf solches Verbrechen durch gegenwärtiges Gesetzbuch gesetzte Strafe nicht schwerer als Gefängnishaft ist der Aburteilung durch den Gesandten, Minister, Geschäftsträger oder Konsul; wenn aber auf das von dem Schuldigen verübte Verbrechen eine schwerere Strafe gesetzt ist, als Gefängnishaft, so wird, nach vorschriftsmäfsiger Beendigung der Untersuchung darüber, der Angeschuldigte zugleich mit den Untersuchungsakten an die Befehlshaberschaft des nächsten Grenzgouvernements geschickt, welche die Sache der zuständigen Gerichtsbehörde übergiebt, zur Verhandlung und Aburteilung über den Schuldigen, dem Wesen der erwiesenen That und den Bestimmungen dieses Gesetzbuches gemäfs."

Im französischen Strafgesetzbuche sind zwar allgemeine Verfügungen über die Geltung desselben für Ausländer einerseits und Inländer im Auslande andererseits nicht enthalten, dafür aber in den Art. 75 bis 108 die Verbrechen und Vergehen gegen die äufsere Sicherheit des Staates, die Verschwörungen, die Entdeckung und Nichtentdeckung solcher Verbrecher und ihrer Komplizen so eingehend behandelt, dafs dadurch die ersteren gewissermafsen ersetzt erscheinen. Dieses Gesetzbuch steht eben auf dem Standpunkte, die Staatsverbrechen jederzeit zu bestrafen, wenn die Thäter erreicht werden können, und erachtet andere Delikte, namentlich solche, die im Auslande verübt und nur dem Auslande nachteilig geworden sind, als bedeutungslos.

Sehr genau formuliert diese Rechtsverhältnisse das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871. — § 3 lautet: „Die Strafgesetze des deutschen Reiches finden Anwendung auf alle im Gebiete desselben begangenen strafbaren Handlungen, auch wenn der Thäter ein Ausländer ist." § 4. „Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen findet in der Regel keine Verfolgung statt. Jedoch kann nach den Strafgesetzen des deutschen Reiches verfolgt werden 1) ein Deutscher oder ein Ausländer, welcher im Auslande eine hochverräterische Handlung gegen das deutsche Reich oder einen Bundesstaat, oder ein Münzverbrechen, oder als Beamter des deutschen Reiches oder eines Bundesstaates eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des deutschen Reiches als Verbrechen oder Vergehen im Amte anzusehen ist;

2) ein Deutscher, welcher im Auslande eine landesverräterische Handlung gegen das deutsche Reich oder einen Bundesstaat, oder eine Beleidigung gegen einen Bundesfürsten begangen hat; 3) ein Deutscher, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des deutschen Reiches als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und durch die Gesetze des Ortes, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist. — Die Verfolgung ist auch zulässig, wenn der Thäter bei Begehung der Handlung noch nicht Deutscher war. In diesem Falle bedarf es jedoch eines Antrages der zuständigen Behörde des Landes, in welchem die strafbare Handlung begangen worden, und das ausländische Gesetz ist anzuwenden, soweit dieses milder ist." — § 5. „Im Falle des § 4 Nr. 3 bleibt die Verfolgung ausgeschlossen, wenn 1) von den Gerichten des Auslandes über die Handlung rechtskräftig erkannt und entweder eine Freisprechung erfolgt oder die ausgesprochene Strafe vollzogen, 2) die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach den Gesetzen des Auslandes verjährt oder die Strafe erlassen, oder 3) der nach den Gesetzen des Auslandes zur Verfolgbarkeit der Handlung erforderliche Antrag des Verletzten nicht gestellt worden ist. — § 6. „Im Auslande begangene Übertretungen sind nur dann zu bestrafen, wenn dies durch besondere Gesetze oder durch Verträge angeordnet ist." § 7. „Eine im Auslande vollzogene Strafe ist, wenn wegen derselben Handlung im Gebiete des deutschen Reiches abermals eine Verurteilung erfolgt, auf die zu erkennende Strafe in Anrechnung zu bringen." § 8. „Ausland im Sinne dieses Strafgesetzes ist jedes nicht zum deutschen Reiche gehörige Gebiet." § 9. „Ein Deutscher darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung nicht ausgeliefert werden."

Im wesentlichen nicht verschieden sind die Verfügungen des österreichischen Strafgesetzbuches vom 27. Mai 1852. Es heifst dort: § 36. „Wegen Verbrechen, die ein Unterthan des österreichischen Kaisertums im Auslande begangen hat, ist er bei seiner Betretung im Inlande nie an das Ausland abzuliefern, sondern ohne Rücksicht auf die Gesetze des Landes, wo das Verbrechen begangen worden, nach diesem Strafgesetze zu behandeln. — Ist er jedoch für diese Handlung bereits im Auslande gestraft worden, so ist die erlittene Strafe in die nach diesem Strafgesetze zu verhängende einzurechnen. In keinem Falle sind

Urteile ausländischer Strafbehörden im Inlande zu vollziehen." — § 37. „Auch über einen Fremden, der im österreichischen Staatsgebiete ein Verbrechen begeht, ist nur nach gegenwärtigem Gesetze das Urteil zu fällen." — § 38. „Hat ein Fremder im Auslande das Verbrechen des Hochverrates in Beziehung auf den österreichischen Staat, oder das Verbrechen der Verfälschung österreichischer öffentlicher Kreditspapiere oder Münzen begangen, so ist derselbe gleich einem Eingeborenen nach diesem Gesetze zu behandeln." — § 39. „Hat aber ein Fremder im Auslande ein anderes als die im vorstehenden Paragraph bezeichneten Verbrechen begangen, so ist er bei seiner Betretung im Inlande zwar immer in Verhaft zu nehmen; man hat sich aber sogleich mit demjenigen Staate, wo er das Verbrechen begangen hat, über die Auslieferung desselben in Vernehmen zu setzen." — § 40. „Sollte der auswärtige Staat die Übernehmung verweigern, so ist gegen den ausländischen Verbrecher in der Regel nach Vorschrift des gegenwärtigen Strafgesetzes vorzugehen. Wenn aber nach dem Strafgesetze des Ortes, wo er die That begangen hat, die Behandlung gelinder ausfiele, so ist er nach diesem gelinderen Gesetze zu behandeln. Dem Strafurteile mufs noch die Verweisung nach vollendeter Strafzeit angehängt werden." — § 41. „Bestehen über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern mit auswärtigen Staaten besondere Verträge, so ist in Gemäfsheit derselben vorzugehen."

Das ungarische Strafgesetzbuch vom Jahre 1878 verfügt: § 7. „Nach diesem Gesetze wird ferner bestraft: 1. Ein ungarischer Staatsangehöriger, der im Auslande eine der in den Abschnitten I (Hochverrat), II (Majestätsbeleidigung), III (Staatsverrat), IV (Aufstand) des zweiten Teiles bezeichneten strafbaren Handlungen oder die im XI. Abschnitte bezeichnete Geldverfälschung verübt, falls den Gegenstand der letzteren das bei den ungarischen Staatskassen als Zahlungsmittel angenommene Metall- oder Papiergeld oder ein in diesem Gesetze dem Gelde gleichgestelltes ungarisches oder kroatisch-slavonisches Kreditpapier bildet. 2. Ein Ausländer, welcher eines der unter Z. 1. angeführten Verbrechen oder Vergehen, mit Ausnahme der im II. Abschnitte des zweiten Teiles (Majestätsbeleidigung) bezeichneten Verbrechen oder Vergehen, im Auslande begeht. Die Bestimmung dieses Paragraphen ist in den angeführten Fällen auch dann anzuwenden, wenn die betreffende

Person aufserhalb des ungarischen Staatsgebietes verurteilt wurde und die ihr dort zuerkannte Strafe auch abgebüfst hat, oder wenn sie ohne Gegenzeichnung eines königl. ungarischen Ministers begnadigt wurde. Die verbüfste Strafe ist indessen bei Ausmessung der nach diesem Gesetze zuzuerkennenden Strafe nach Möglichkeit in Anrechnung zu bringen." — § 8. „Auch aufser den in § 7 Z. 1 angeführten Fällen wird ein ungarischer Staatsangehöriger, der ein in diesem Gesetze bezeichnetes Verbrechen oder Vergehen im Auslande begeht, nach diesem Gesetze bestraft." — § 9. „Nach diesen Gesetzen wird auch ein Ausländer bestraft, der ein im § 7 Z. 2 nicht angeführtes Verbrechen oder Vergehen im Auslande begeht, falls dessen Auslieferung nach den Verträgen oder nach der bisherigen Praxis nicht stattfindet und der Justizminister die Einleitung des Strafverfahrens anordnet." — § 10. „Gegen einen ungarischen Staatsangehörigen, der ein Verbrechen oder Vergehen begeht und nach dieser Handlung Angehöriger eines fremden Staates wird, sind die für ungarische Staatsangehörige geltenden Bestimmungen; gegen einen Ausländer aber, der als solcher ein Verbrechen oder Vergehen verübt und später ungarischer Staatsangehöriger wird, die für Ausländer geltenden Bestimmungen anzuwenden. Die Bestimmung des § 17 erstreckt sich jedoch auch auf diesen Fall." § 11. „Wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens oder Vergehens kann in den Fällen der §§ 8 und 9 das Strafverfahren nicht eingeleitet werden: wenn die Handlung nach dem am Orte der Begehung geltenden oder nach ungarischem Gesetze nicht strafbar ist, oder nach einem dieser Gesetze aufgehört hat strafbar zu sein, oder wenn die zuständige ausländische Behörde die Strafe erlassen hat." — § 12. „Wenn in den Fällen der §§ 8 und 9 die Strafe des Verbrechens oder Vergehens am Orte der Begehung milder ist, als diejenige, welches dieses Gesetz bestimmt, so ist die mildere Strafe anzuwenden." — § 13. „In den Fällen der §§ 8 und 9 ist der im Auslande verbüfste Teil der Strafe auf die von den ungarischen Gerichten auszumessende Strafe stets in Anrechnung zu bringen." — § 14. „Wäre wegen eines aufserhalb des ungarischen Staatsgebietes begangenen Verbrechens oder Vergehens nach einem ausländischen Gesetze eine Strafe anzuwenden, welche dieses Gesetz nicht kennt, so ist dieselbe in die ihr am meisten entsprechende Strafart dieses Gesetzes umzuwandeln." — § 15.

„Hat ein ungarischer Staatsangehöriger im Auslande eine Handlung begangen, auf welche dieses Gesetz Amtsverlust oder zeitweilige Entziehung der politischen Rechte setzt, so ist behufs Anwendung dieser Nebenstrafen das Strafverfahren auch dann einzuleiten, wenn die Strafe bereits im Auslande verbüfst, oder von der zuständigen ausländischen Behörde erlassen wurde." — § 16. „Die Bestimmungen dieses Gesetzes, wonach das Strafverfahren wegen einzelner gesetzlich bestimmten Verbrechen und Vergehen nur auf Antrag der verletzten Partei eingeleitet werden kann, sind auch dann anzuwenden, wenn jene durch einen ungarischen Staatsangehörigen oder einen Ausländer im Auslande begangen wurden oder wenn die im Auslande begangene Handlung nach den am Orte der Begehung bestehenden Gesetzen nur auf Antrag des Verletzten verfolgt werden kann." — § 17. „Ein ungarischer Staatsangehöriger darf einem fremden Staate nie ausgeliefert werden. Ein Angehöriger des anderen Staates der Monarchie (Österreicher) darf nur seinem Heimatslande ausgeliefert werden." — § 18. „Ein durch die Behörde eines fremden Staates gefälltes Strafurteil wird auf ungarischem Staatsgebiete nicht vollstreckt." —

Für das Recht der Freiheit ist es ebenso wichtig, dafs gemeine Verbrecher der verdienten Strafe nicht entgehen, als dafs sogenannte politische „Verbrecher" im Auslande nicht verfolgt werden können. Leider aber haben sich die Auslieferungs-Verträge gerade auf das letztere Gebiet mit besonderer Vorliebe begeben, und der Vertrag zwischen Österreich, Preufsen und Rufsland vom 4. Jänner 1834 ist ein Beispiel dafür. Doch ist es nicht gelungen, solche verwerfliche und lediglich der Macht dienende Grundsätze im allgemeinen Völkerrechte einzubürgern, und erscheint das Recht der Freiheit in dieser Beziehung nicht allgemein preisgegeben.

Die Schweiz, Nordamerika, England, Belgien, die Niederlande, Italien, Frankreich, Schweden und Norwegen liefern politische Flüchtlinge grundsätzlich nicht aus. Diese so überaus schätzenswerte Übereinstimmung ist ein Hort der Freiheit, ein Beweis, dafs der internationale Verkehr und die internationalen Gesetze von dem Dasein des ideellen Rechtes getragen sind und niemals zur Bedrückung ausarten werden, wenn auch hier und da noch so hartnäckige Versuche dazu gemacht werden. —

## b) DAS VERFASSUNGSRECHT.

Das Staatsrecht und das Verfassungsrecht sind eigentlich nur Eines; denn die Verfassung und ihr Recht sind die Grundlagen des Staates, aus ihnen allein fliefst das Recht seines Bestandes. Ein Staat ohne Verfassung ist ebenso undenkbar, wie ein Mensch ohne Seele. Die Verfassung ist die Seele des Staates. Das Verfassungsrecht soll die Eusthenie dieser Seele sein, soll den Einklang bilden zwischen der Wohlfahrt des Staatsganzen und der Wohlfahrt aller seiner Angehörigen. Nur wenn das Verfassungsrecht ein echtes, wird es diese erhabene Aufgabe auch erfüllen können.

So wurde das Staatsrecht noch nicht allgemein aufgefafst, und doch gehe ich bestimmt nicht irre, wenn ich der Überzeugung Ausdruck gebe, dafs meine aufmerksamen Leser diese Begriffsbestimmung des Verfassungsrechtes an der Hand des vorhergehenden Inhaltes dieses Werkes selber aufgestellt haben.

Buntschli*) — um nur einen der hervorragendsten Staatsrechtslehrer zu nennen — hat darüber eine ganz andere Anschauung und Auffassung. Er unterscheidet Staatsrecht und Politik nach Dasein und Leben des Staates. Das Staatsrecht entspreche dem Dasein, die Politik dem Leben des Staates. Hierbei aber denkt sich Bluntschli das Dasein als leblose Zuständlichkeit im Gegensatze zum Leben.

Vor allem anderen ist Dasein und Leben nichts Gegenteiliges. Es giebt kein Dasein ohne Leben, kein Leben ohne Dasein. Was da ist, lebt und mufs leben nach dem Schöpfungswillen; was stirbt, das ist nicht mehr da als das, als was es gelebt hat, und indem es gestorben ist, erhält es ein neues Leben als das, was es nun geworden ist.

Der Mangel der naturwissenschaftlichen Auffassung der Dinge macht sich bei Bluntschli geradeso fühlbar, wie bei unseren Juristen überhaupt. Wenn daher Bluntschli das Staatsrecht als leblose Zuständlichkeit betrachtet, so ist das ein Irrtum, der aus diesem Mangel hervorgeht und für die Leser meiner Werke nicht bewiesen zu werden braucht. Das ideelle Recht überhaupt und das Verfassungsrecht insbesondere lebt, wie jede Kollektivität und auch der Staat. Die Eusthenie des Staates

*) Allgemeines Staatsrecht. 3. Aufl. (München 1863) Bd. I. S. 1 u. ff.

erheischt ja auf jeder neuen Entwickelungsstufe desselben auch ein neues Recht.

Unrichtig ist auch Bluntschlis Anschauung,*) dafs das Staatsrecht vom Staate, das Privatrecht von den einzelnen Individuen ausgehe; denn beides soll ja Recht sein und mufs, um dies sein zu können, von der Kollektivität des Staates und den in ihm vereinigten Individualitäten gemeinsam ausgehen, damit der Einklang zwischen den Wohlfahrtsinteressen beider hergestellt werden könnte.

In diesem Sinne ist das britische Verfassungsrecht ganz besonders berechtigt, Anspruch auf Beachtung zu erheben. Im Leben und dem Werdeprosse des britischen Verfassungsrechtes wohnt die Kraft des echten Rechtes und der Freiheit. Staat und Gesellschaft haben gleichmäfsig an seinen positiven Formen mitgearbeitet. Und aus dieser Ursache haben die englischen Verfassungsurkunden seit fast sieben hundert Jahren ihre Geltung behalten. Ja noch mehr: die Kraft des echten Rechtes hat sie für die abendländische Kulturwelt zu einem Vorbilde gemacht, und fast alle Staaten Europas und Amerikas haben die britischen Verfassungsrechte zur Grundlage ihres eigenen Verfassungsrechtes erkoren. Die Verfassungsurkunden Grofsbritanniens haben in unmittelbarer und mittelbarer Weise auf die Entwickelung des Verfassungsrechtes überhaupt und insbesondere seit der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts bis auf unsere Tage den erheblichsten Einflufs ausgeübt.

Unverkennkar ist es, wie aus der britischen Verfassung die der amerikanischen Union hervorgewachsen ist. Die französischen Verfassungen aus den Jahren 1791 und 1814 und die der Tochterstaaten der französischen Republik, wie z. B. der St. Dominikanischen Negerrepublik, die Verfassung der spanischen Cortes vom Jahre 1812, die niederländische Verfassung, die deutsche Verfassung vom Jahre 1818—19, die Verfassungen Portugals, Belgiens, Italiens, Österreichs, Rumäniens, Serbiens und Japans und selbst die Verfassung des deutschen Reiches vom 16. April 1871 stehen in unzweifelhaftem Zusammenhange mit dem britischen Verfassungs-

*) Allgemeines Staatsrecht. 3. Aufl. (München 1863) Bd. I. S. 3, 4.

rechte, so dafs wir in Europa nur die Schweiz, Ungarn und Skandinavien einerseits und das arme, grofse, geknechtete Rufsland andererseits vom britischen Einflusse auf das Verfassungsleben unberührt betrachten dürfen.

Der angelsächsische Kulturkreis hat in Amerika das britische Verfassungsrecht in die südamerikanischen Staaten verpflanzt und in andere Erdteile hinübergetragen (Liberia).

Mit der Magna charta vom 15. Juni 1215, mit jenem denkwürdigen Vertrage zwischen König Johann und den Baronen zur Bewilligung der Freiheiten der Kirche und des Königreiches England hat das Leben des britischen Verfassungsrechtes mit festen und sicher erfafsten Formen begonnen. Die Grundzüge, welche noch heute die Pfeiler aller Verfassungsrechte bilden, sind in jener Freiheiturkunde bereits enthalten: die Beschränkung der öffentlichen Lasten, die Sicherheit des Eigentums und der Person, der freie Verkehr und alle anderen Freiheiten wurden durch diese Urkunde unter den Schutz der Reichsversammlung gestellt.

Die britische Verfassung hat die Trennung der drei Staatsgewalten, der gesetzgebenden, der vollziehenden und der richterlichen in so natürlicher Weise ausgebildet, dafs sie heutigestags für jeden als ein unausweichliches Postulat eines echten Verfassungsrechtes erscheint. Grofsbritannien hat das Zweikammer-System des Parlamentes erfunden, die Verwaltung in die Hände besonderer und verantwortlicher Ministerien gelegt, es hat die Gerichte organisiert und die Volksjury eingeführt, es hat den Misbrauch der Amtsgewalt schon in der Habeas-Corpus-Akte unter empfindliche Strafen gestellt, es hat schliefslich die politischen Rechte seiner Staatsbürger zu solcher Kraft und Geltung entfaltet, dafs die Weltmacht Englands daraus eine unversiegbare Nahrung zieht.

Das Verfassungsrecht Englands, die Eusthenie seines politischen und wirtschaftlichen Lebens ist die Wunderquelle seiner Weltmacht, der Freiheit, die unter seinem Banner lebt, sie ist der Zauber, der seinem Einflusse die halbe Erde erschlofs.

Nach diesen Grundzügen des britischen Verfassungsrechtes werde ich mich in meinen folgenden Ausführungen richten und dieselben folgendermafsen an einander reihen: 1. die Trennung der Gewalten, 2. die gesetzgebende Gewalt, 3. die vollziehende

Gewalt, 4. die richterliche Gewalt, 5. die Verwaltung, 6. der Misbrauch der Amtsgewalt, 7) die politischen Rechte. —

Nur derjenige Staat, welcher einerseits in allen Punkten das echte Recht in seiner Verfassung und andererseits das Recht der Freiheit in seinem öffentlichen und Privatrechte erfüllt, hat Anspruch auf den stolzen Titel eines Rechtsstaates. Und nur der Rechtsstaat hat Anspruch auf Bestand; jede Kollektivität und auch der Staat, welcher statt Freiheit und Recht zu pflegen Willkür und Unterdrückung walten läfst, ist dem Untergange geweiht, und er ist aus sittlichen Gründen zu zertrümmern oder so zu reorganisieren, dafs Recht und Freiheit gewährleistet erscheinen.

Das hervorstechenste Moment des Rechtstaates ist sein Verfassungsrecht, weil in demselben die bedeutungsvollsten Garantien für die Entfaltung und den Schutz der Freiheit und des Rechtes enthalten sind. —

Ich kann es mir hier nicht versagen, des Rechtsbruches zu gedenken, den Rufsland im Jahre 1899 an dem Grofsherzogtume Finland dadurch begangen hat, dafs der Kaiser von Rufsland durch ein „Manifest über die Reichsgesetzgebung" die von seinen Vorgängern beschworene Verfafsung Finlands, welches früher zu Schweden gehört hat, in gewaltthätiger Weite verletzt und nach mehreren Richtungen hin verfassungsmäfsige Rechte des finländischen Landtages despotisch ignoriert hat. Dieses Manifest hat im ganzen Lande nicht anders als eine durchgreifende Verletzung der Konstitution Finlands aufgefafst werden können und daher überall in allen Schichten der Bevölkerung die gröfste Aufregung hervorgerufen.

Es vollzieht sich vor unseren Augen ein Rechtsbruch, welcher für ein kleines Volk nicht nur die Vernichtung seiner Verfassung sondern auch seines nationalen Lebens bedeutet. Daher lasse ich hier jene geschichtlichen Urkunden folgen, welche zur Beurteilung dieser Angelegenheit von höchster Wichtigkeit sind, ohne selber irgend etwas hinzuzufügen. — Und es reiht sich im fernen Südafrika ein Ähnliches an, dessen wir auch hier gedenken müssen. —

Finlands Rechtsurkunden:

Kaiser Alexanders des Ersten Versicherungsakte lauten: „Wir Alexander der Erste von Gottes Gnaden Kaiser aller

Russen etc. etc. etc. Grofsfürst von Finland etc. etc. Geben kund: Nachdem Wir mit Willen der Vorsehung, das Grofsfürstentum Finland in Besitz genommen, so haben Wir die Religion und Grundgesetze des Landes samt den Privilegien und Rechten, welche ein jeder Stand im erwähnten Grofsfürstentum für sich und alle dessen Einwohner überhaupt, sowohl hohe als geringe, gemäfs der Konstitution genossen, hiermit bestätigen und befestigen wollen: gelobend alle diese Vorteile und Verfassungen fest und unverrückt in ihrer vollen Kraft zu bewahren. Dieses nachdrücklich zu bekräftigen haben Wir diese Versicherungsakte mit Unserer eigenhändigen Unterschrift versehen. Gegeben in Borgå den 15. (27.) März 1809 Alexander."

Die Regierungsform von 1772 § 40 verordnet: „Der König soll ohne Mitwissen und Zustimmung der Stände weder ein neues Gesetz einsetzen noch ein altes abschaffen."

Die Landtagsverordnung von 1869 § 71 bestimmt: „Ein Grundgesetz kann nur auf Veranlassung des Kaisers und Grofsfürsten und unter Zustimmung aller Stände gestiftet, geändert, erlassen oder aufgehoben werden.

Die Schlufsbestimmung der Landtagsverordnung hat folgenden Wortlaut: „Ingleichen Wir Uns unser Recht vorbehalten, wie dasselbe in der Regierungsform vom 21. August 1772 und der Vereinigungs- und Sicherheitsakte vom 21. Februar und 3. April 1789 versichert ist und nicht durch ausdrückliche Worte in der vorstehenden Landtagsverordnung abgeändert worden ist, geruhen Wir in Gnaden diese Landtagsverordnung als ein unverbrüchliches Grundgesetz gutzuheifsen und festzustellen. Zu mehrerer Gewifsheit haben Wir dies Eigenhändig unterzeichnet, wie geschehen zu St. Petersburg am 3./15. April 1869 Alexander."

Diese vorstehend mitgeteilten Grundgesetze hat Finlands gegenwärtiger Monarch durch eine Versicherung bestätigt, welche folgendermafsen lautet: „Nachdem Wir durch die Fügung des Höchsten in den erblichen Besitz des Grofsfürtentumes Finland gelangt sind, haben Wir hierdurch die Religion, die Grundgesetze, Rechte und Privilegien, welche ein jeder Stand innerhalb des erwähnten Grofsfürstentumes insonderheit und alle seine Einwohner insgemein, sowohl höhere als geringere, seither in Gemäfsheit der Verfassung dieses Landes genossen haben, ferner bestätigen und bekräftigen wollen, mit der

Versicherung dieselben unverbrüchlich in ihrer Kraft und Wirkung beizubehalten. Livadia, den 6. November 1894 Nikolai."

Das Manifest Kaiser Nikolaus erlassen zu St. Petersburg, am 3. (15.) Februar 1899. „Wir Nikolai der Zweite, von Gottes Gnaden, Kaiser und Selbstherrscher über ganz Rufsland, Zar von Polen, Grofsfürst von Finland, etc. etc. Thun allen Unsern treuen Unterthanen kund und zu wissen: Das Grofsfürstentum Finland, welches seit dem Beginn des laufenden Jahrhunderts einen Teil des Russischen Kaiserreiches ausmacht, besitzt mit der edelmütigen Zustimmung Kaiser Alexanders des Gesegneten und Seines Hohen Nachfolgers Seligen Angedenkens hinsichtlich der inneren Verwaltung und Gesetzgebung besondere Institutionen, welche den Lebensverhältnissen im Lande angepafst sind.

Aber abgesehen von lokalen gesetzgeberischen Angelegenheiten in Finland, die aus dem eigenartigen Gemeinwesen des Landes entspringen, entstehen bei der Verwaltung des Reiches auch andere Gesetzgebungsfragen hinsichtlich Finlands, welche mit Rücksicht auf ihren intimen Zusammenhang mit den allgemeinen Reichsinteressen nicht ausschliefslich von den Institutionen im Grofsfürstentum gehandhabt werden können. Hinsichtlich der Art und Weise, wie die erwähnten Fragen zu entscheiden sind, enthält die geltende Gesetzgebung keine besimmten Vorschriften und der Mangel an solchen hat bedeutende Mifshelligkeiten verursacht.

Um diesen Übelständen abzuhelfen haben Wir, unter beständiger Fürsorge für das Wohl aller Unserer treuen Unterthanen ohne Unterschied, es für nützlich befunden zwecks Vervollständigung der geltenden Verordnungen und zur Nachachtung der betreffenden Institutionen im Kaisertum und Grofsfürstentum eine feste unverbrüchliche Ordnung für deren Wirksamkeit betreffs Ausarbeitung und Ausfertigung allgemeiner Reichsgesetze zu bestimmen.

Unter Aufrechterhaltung, nach Kraft und Wirkung, der gültigen Bestimmungen betreffs Ausfertigung solcher lokaler Verfassungen, die ausschliefslich den Bedarf Finlands bezwecken, haben Wir es gleichzeitig für nötig erachtet, Uns vorzubehalten, die Gegenstände der allgemeinen Gesetzgebung des Kaisertumes näher zu bestimmen.

In diesem Sinne haben Wir die gleichzeitig hiermit kundgegebenen Grundbestimmungen, betreffs Ausarbeitung, Prüfung

und Promulgation von Gesetzen, welche für das Kaisertum, einschliefslich des Grofsfürtentumes Finland, ausgefertigt werden, Höchsteigenhändig festgestellt.

In Übereinstimmung mit Unsern Gekrönten Vorfahren sehen Wir ein Unterpfand für die Entwicklung Finlands in der innigsten Vereinigung des Landes mit dem Kaisertum. In der Obhut des russischen Reiches und stark durch seinen Schutz ist Finland während des Verlaufes nahezu eines ganzen Jahrhunderts ohne Unterlafs auf dem Wege der friedlichen Entwickelung fortgeschritten und es ist Uns lieb gewesen aus den jüngst abgegebenen Versicherungen der Stände zu ersehen, dafs das Bewufstsein der Ergebenheit für Uns und Rufsland im Herzen des finnischen Volkes lebendig ist.

Wir hegen die Zuversicht, dafs ein auf feste Vorschriften in einem positiven Gesetz begründetes gegenseitiges Zusammenwirken der Institutionen des Kaisertumes und des Grofsfürstentumes Finland in den gesetzgeberischen Angelegenheiten, welche ihre beiderseitigen Interessen berühren, zu weiterer Sicherstellung des wirklichen Nutzens und der Vorteile des Russischen Reiches gereichen wird.

Gegeben zu St. Petersburg am 3. Februar nach der Geburt Christi im eintausend achthundert und neun und neunzigsten Jahre, dem fünften Unserer Regierung.

Das Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät Höchsteigenhändig unterzeichnet: Nikolai."

Grundverordnungen betreffs Ausarbeitung, Prüfung und Promulgation von Gesetzen, welche für das Kaisertum einschliefslich des Grofsfürstentumes Finland ausgefertigt werden: „1. Die ursprüngliche Ausarbeitung von Gesetzen, welche für das Kaisertum, einschliefslich des Grofsfürstentumes Finland, ausgefertigt werden, erfolgt nach jedesmaliger Gnädiger Genehmigung in solchen Fällen, wo der allgemeine Gang der Verwaltungsangelegenheiten die Ausarbeitung einer neuen Verordnung oder die Abänderung oder Vervollständigung eines gültigen Gesetzes erforderlich macht.

2. Diese Vorschrift ist sowohl hinsichtlich jener Gesetze zu beobachten, die innerhalb des ganzen Gebietes des Kaisertumes, einschliefslich des Grofsfürstentumes Finland gelten, als auch hinsichtlich der Gesetze, welche innerhalb der Grenzen des Grofs-

fürstentumes zur Anwendung kommen, sofern sie allgemeine Reichsinteressen berühren oder mit der Gesetzgebung des Kaisertumes zusammenhängen.

3. Antrag wegen Gnädiger Erlaubnis betreffs Ausführung oben erwähnter Gesetze (Mom. 1 und 2) wird von dem betreffenden Minister im Kaisertum und dem Ministerstaatssekretär für das Grofsfürstentum Finland, nach vorheriger Kommunikation derselben unter einander aufgesetzt. Wenn der Generalgouverneur von Finland, hinsichtlich des Ganges der Verwaltung des Grofsfürstentumes, es für nötig erachtet, die im Lande geltenden Gesetze in der durch diese Vorschriften festgestellten Ordnung zu vervollständigen, so hat er, zwecks deren weiterer Behandlung, seine diesbezüglichen Vorschläge dem betreffenden Minister im Kaisertum und dem Ministerstaatssekretär für das Grofsfürstentum mitzuteilen.

4. Nachdem hinsichtlich der Ausfertigung eines Gesetzes für das Kaisertum, einschliefslich des Grofsfürstentumes Finland, die Gnädige Genehmigung erteilt worden ist, setzt sich der Minister im Kaisertum, zwecks Beschaffung eines Gutachtens betreffs des Inhaltes des Entwurfs zu dem erwähnten Gesetz, mit dem Generalgouverneur über Finland, dem Ministerstaatssekretär für das Grofsfürstentum Finland und dem Kaiserlichen Senat für Finland in Verbindung.

5. Was die Gesetzgebungsentwürfe anbelangt, welche gemäfs der Ordnung für die innere Verwaltung des Grofsfürstentumes Finland dem Landtage in Finland zur Behandlung überwiesen werden, so ist das Gutachten des Landtages ebenfalls bei Ausfertigung der in Moment 2 der vorhandenen Vorschriften erwähnten Gesetze erforderlich. Das Gutachten des Landtages soll, sofern nicht Gnädiger Befehl wegen Einberufung eines aufserordentlichen Landtages zu diesem Ende erteilt worden ist, bei dessen zunächst eintreffender ordentlicher Zusammenkunft abgegeben werden.

6. Nachdem die resp. Gutachten des Generalgouverneurs über Finland, des Ministerstaatssekretärs für das Grofsfürstentum Finland und des Kaiserlichen Senates für Finland und in entsprechenden Fällen (Mom. 5) auch des Landtages in Finland eingegangen sind, unterbreitet der Minister im Kaisertum dem Reichsconseil den Gesetzentwurf in der im Reglement für das Reichsconseil vorgeschriebenen Ordnung. Den Anträgen in der Sache sind

die Gutachten des Senats und des Landtages in Abschrift beizufügen.

7. Dieser Gesetzentwurf wird vom Reichsconseil auf allgemeiner Grundlage unter Beihülfe des Generalgouverneurs über Finland, des Ministerstaatssekretärs für das Grofsfürstentum Finland wie gleichfalls derjenigen Senatoren im Kaiserlichen Senat für Finland, welche nach Gnädiger Wahl besonders dazu verordnet worden sind, geprüft.

8. Der Gnädigst festgestellte Beschlufs des Reichsconseils betreffs des erwähnten Gesetzentwurfes wird in vorgeschriebener Ordnung sowohl im Kaisertum wie im Grofsfürstentum Finland promulgiert. Der Vorsitzende im Reichsconseil (gez.) Mikael."

Auf dem Original hat der Kaiser eigenhändig vermerkt: „Es sei also."

Berufung des Kaiserlichen Senats für Finland beim Kaiser Grofsfürsten, einstimmig beschlossen in der Sitzung am 20. Februar 1899 lautet wie folgt: In Gemäfsheit des gnädigen Manifestes vom vergangenen 3./15. Februar haben Ew. Kaiserliche Majestät spezielle Grundverordnungen festgestellt betreffs Ausarbeitung, Prüfung und Veröffentlichung von Gesetzen, welche für das Kaisertum, einschliefslich des Grofsfürstentumes Finland, ausgefertigt werden.

Während der Senat dem gnädigen Befehl Ew. Kaiserlichen Majestät gemäfs heute die dem Senat behändigten Abschriften des vorerwähnten gnädigen Manifestes und der Grundverordnungen publiziert hat, hat der Senat, welchem die allgemeine Verwaltung des Landes anvertraut ist, es auch für eine heilige, nicht weniger durch seinen Diensteid als durch seine erwähnte Stellung bedingte Pflicht gehalten, bei Eurer Kaiserlichen Majestät in tiefster Unterthänigkeit die Bedenken zum Ausdruck zu bringen, welche das gnädige Manifest nebst den Grundverordnungen beim Senate hervorgerufen hat.

Finlands innere Ordnung und sein Verhältnis zum Kaisertum wurde von Kaiser Alexander dem Ersten, glorreichsten Angedenkens, durch die gnädige Versicherung vom 15./27. März 1809 festgestellt. Durch diese, wie der Kaiser selbst sich gnädigst auszudrücken geruhte, feierliche in Gegenwart der Stände ausgefertigte und im Heiligtum des Höchsten abgekündigte Akte bekräftigte und be-

stätigte der Kaiser die Religion und Grundgesetze des Landes nebst den Privilegien und Rechten, die ein jeder Stand im Grofsfürstentum für sich und alle dessen Bewohner gemeinsam, sowohl hohe als geringe, seither gemäfs der Konstitution genossen hatten. Dafs der Kaiser hiermit die konstitutionellen Rechte bezweckte, welche gemäfs der zuvor in Finland geltenden Staatsverfassung den Unterthanen zustanden, oder näher präzisiert: das uralte Recht derselben zur Selbstbesteuerung und Beteiligung bei der Gesetzgebung, ist an und für sich offenbar. Aber der Kaiser liefs es sich aufserdem angelegen sein, seine diesbezüglichen Absichten bei verschiedenen Gelegenheiten zum Ausdruck zu bringen. So öffnete der Kaiser den Landtag mit den Worten: „J'ai promis de maintenir votre constitution, vos lois fondamentales."

In dem Manifest vom 15./27. März 1810 äufsert der Kaiser, wie es seine Absicht gewesen sei dieses Land zu regieren „comme une nation libre et jouissant des droits, que sa constitution lui garantie".

In der gnädigen Bekanntmachung vom 9./21. Februar 1816 sagt der Kaiser ferner: „Überzeugt, dafs die Verfassung und die Gesetze, welche in Übereinstimmung mit der Gemütsart, den Sitten und der Bildung des Finnischen Volkes, während einer langen Reihe von Jahren die Grundlage der bürgerlichen Freiheit und Ruhe desselben gebildet haben, nicht ohne Gefährdung dieser beschränkt oder gerührt werden könnten, haben Wir von der ersten Stunde Unserer Regierung über dieses Land an jene Verfassung und Gesetze, mit den jedem Finnischen Bürger, auf Grund derselben, zustehenden Freiheiten und Rechten nicht nur auf das feierlichste bekräftigt, sondern auch nach vorhergegangener Beratung mit den versammelten Ständen des Landes, eine besondere Behörde verordnet, die, unter dem Namen Unseres Regierungs-Conseils, bestehend aus Finnischen Männern, seither in Unserem Namen die Civile Verwaltung des Landes und die Handhabung der Gerechtigkeit in letzter Instanz besorgt hat, unabhängig von jeder andern Macht als der der Gesetze, und der, die Wir, als Regent, auf Grund derselben Selbst ausüben. Auf solche Art haben wir einerseits die Gesinnungen an den Tag legen wollen, die Uns hinsichtlich Unserer Finnischen Untertanen geleitet haben und ferner leiten sollen, und andererseits, für ewige Zeiten, die Versicherung befestigen wollen, die sie, betreffs der Beibehaltung

ihrer besonderen Verfassung unter Unserm Zepter und dem Unserer Nachfolger, von Uns empfangen haben."

Auf der Grundlage, die durch die Vereinigungsakte Kaiser Alexander des Ersten gelegt worden war, ist die Verwaltung von Finland bald hundert Jahre hindurch gehandhabt worden und hat sich besonders entwickelt seitdem den Ständen des Landes durch die weisen Einrichtungen Kaiser Alexanders des Zweiten zu öfteren regelmäfsigen Zusammenkünften Gelegenheit geboten wurde.

Da Finland mit dem Kaisertum, welches die souveräne Macht besitzt, vereinigt und demselben untergeordnet ist, so geht daraus als eine natürliche Folge davon hervor, dafs eine Reihe von Fragen, hauptsächlich jene, welche auf die Successionsordnung, die Kaiserliche Familie und internationale Verhältnisse Bezug haben, sich der Handhabung der finnischen Institutionen gänzlich entziehen.

Aber Fragen, die gemäfs der Verfassung des Landes, wie diese von Kaiser Alexander dem Ersten und seinen Hohen Nachfolgern festgestellt und in Anwendung gebracht worden ist, von den finnischen Institutionen abhängig sind, können der gesetzmäfsigen Handhabung durch diese Institutionen nicht deswegen entzogen werden, weil sie aufserdem das ganze russische Reich oder allgemeine Reichsinteressen berühren oder sonst mit der Gesetzgebung des Kaisertumes in Verbindung stehen. Denn die erwähnte Verfassung, deren Zweck, nach dem was Kaiser Alexander der Erste so manches Mal ausgesprochen hat, es war, dem Volke Finlands ein nationales und politisches Dasein zu bereiten, besagt dafs Finland ein an sich selbständiges Gesetzgebungs- und Verwaltungsgebiet ist, für welches Gesetze vom Monarchen unter Beihülfe der eigenen Institutionen des Landes gestiftet werden. In dem Falle dafs die Verfassung die Beteiligung der Stände an einer Gesetzgebungs-Mafsnahme fordert, mufs der Beschlufs der Stände vom Monarchen unverändert bestätigt oder auch die Angelegenheit für das Mal als hinfällig geworden angesehen werden. In andern Fällen fafst der Monarch allein die Beschlüsse, welche er für das Land für nützlich hält.

In Punkt 5 der Grundverordnungen wird indessen vorgeschrieben, dafs betreffs der Gesetzesentwürfe, welche gemäfs der Ordnung für die innere Verwaltung des Grofsfürstentumes Finland dem Landtage in Finland zur Behandlung überwiesen werden, das Gutachten des Landtages gleichwohl bei Ausfertigung so

genannter Reichgesetze erforderlich ist. Die Gesetzesentwürfe aber, welche gemäfs den Grundgesetzen Finlands an den Landtag überwiesen werden müssen, werden nicht nur Gegenstand der Begutachtung sondern sollen von den Ständen durch Beschlüsse entschieden werden, welche nach dem was eben erwähnt wurde, vom Monarchen unverändert bestätigt oder abgelehnt werden müssen. Da die Fassung der erwähnten Grundverordnungen die Möglichkeit in sich schliefst, dafs ein Gesetz im Widerspruch mit dem Gutachten der Stände ausgefertigt werden könnte, so enthalten diese Verordnungen demnach eine Beschränkung des grundgesetzmäfsigen Rechtes der Stände. Und diese Beschränkung ist um so bedenklicher, da der Umfang jener Gesetze, von welchen man annehmen mufs, dafs sie die Interessen des Reiches berühren, in keiner Weise begrenzt ist, sondern eventuell auf jedes beliebige Gebiet der Gesetzgebung ausgedehnt werden könnte.

Da demnach die quästionierten Grundverordnungen eine Abweichung von den Grundgesetzen Finlands mit sich führen, so erhellt daraus, dafs diese Mafsnahme der Gesetzgebung gesetzlich nicht ohne die Mitwirkung der Stände zu Stande gekommen sein sollte, weil eben, nach § 71 der Landtagsverordnung, „ein Grundgesetz nur auf den Vorschlag des Kaisers und Grofsfürsten hin und mit der Zustimmung aller Stände gestiftet, geändert, erklärt oder aufgehoben werden kann".

Der Senat fühlt sich daher durch seine Pflicht gemahnt, Eurer Kaiserlichen Majestät in tiefster Unterthänigkeit zu vermelden, dafs die nun in Frage stehende Mafsnahme der Gesetzgebung nicht in der Ordnung, welche die Grundgesetze Finlands vorschreiben, zu Stande gekommen ist. Der Senat nimmt ferner keinen Anstand in Unterthänigkeit auszusprechen, dafs, infolgedessen das finnische Volk, sowohl hoch als gering, in derselben eine Unterdrückung des verfassungsmäfsigen Rechtes des finnischen Volkes erblicken mufs, welches durch irgend eine Handlung seinerseits verwirkt zu haben dieses Volk sich keineswegs bewufst ist.

Allergnädigster Kaiser! Finlands Bewohner werden nimmer aufhören, das Andenken des hochgesinnten Monarchen zu segnen, welcher, als Finland bei der Vereinigung mit dem Kaisertum neuen Schicksalen entgegen ging, dieses Volk durch unauflösliche Bande der Treue und der Liebe an sich zu ketten wufste. Das finnische Volk ist sich ferner der Schuld der Danbarkeit tief be-

wufst, in welcher es zu allen seinen folgenden edlen Monarchen steht, für den Schutz und Schirm, welchen sie diesem Volke verliehen und für die Wohlthaten, welche sie ihm bewiesen haben. Dasselbe hat auch eine so hohe Meinung von der geheiligten Person des Monarchen und der Unerschütterlichkeit der Fürstenworte, dafs es in denselben stets eine untrügliche Stütze für die Bewahrung der gesetzlichen Stellung des Landes erblickt hat. Bei dem Senate Eurer Kaiserlichen Majestät kann daher ein Gedanke nicht Raum finden, dafs es in dem gnädigen Willen und der Absicht Eurer Kaiserlichen Majestät sollte liegen können, von der feierlichen Versicherung an Finlands Volk abzuweichen, welche Eure Kaiserliche Majestät bei seiner Thronbesteigung abgegeben hat wegen Aufrechthaltung der Verfassung des Landes fest und unverrückt und in ihrer vollen Kraft. Der Senat mufs daher annehmen, dafs ein unabsichtliches Übersehen des verfassungsmäfsigen Rechtes Finlands hier stattgefunden hat, aber ein Übersehen, welches, falls eine Berichtigung nicht zu erreichen steht, unter Finlands Volk eine tiefe Unruhe und Niedergeschlagenheit verbreiten und dessen emsige Thätigkeit zur Hebung der Bildung und des Wohlstandes in seinen nördlichen und von der Natur kärglich bedachten Gegenden lahm legen wird.

Da der Senat die feste Überzeugung hegt, dafs Eure Kaiserliche Majestät durch die quästionierte wie durch Dero übrige Regierungsmafsnahmen das Wohl des finnischen Volkes bezweckt hat und da eine gebührende Berücksichtigung des verfassungsmäfsigen Rechtes der Stände auch nicht unvereinbar ist mit der in den Grundverordnungen vorgeschriebenen Ordnung für die Behandlung der Angelegenheiten, so erkühnt sich der Senat unterthänigst darum anzuhalten:

dafs Eure Kaiserliche Majestät in Gnaden zu erklären geruhe, dafs die quästionierte Mafsnahme der Gesetzgebung nicht bezweckt hat, das grundgesetzmäfsige Recht des finnischen Volkes zu beschränken.

Da es indessen unzweifelhaft die allgemeinen Interessen des Reiches berührende Gesetzesfragen geben kann, welche auf anderem als dem seither gebräuchlichen Wege behandelt werden sollten und da der Senat davon überzeugt ist, dafs das finnische Volk sich den Zugeständnissen und Aufopferungen, welche das wirkliche Interesse des Reiches erheischt, nicht entziehen wird, so erkühnt

sich der Senat aufserdem unterthänigst anheimzustellen, Eure Kaiserliche Majestät wolle geruhen, durch sachverständige Personen sowohl von russischer als von finnischer Seite einen Entwurf für ein Gesetz ausarbeiten zu lassen wegen Behandlung von Angelegenheiten, die die allgemeinen Interessen des Reiches berühren, auf dem Wege der Gesetzgebung, welcher Gesetzesentwurf alsdann nach sorgfältiger vorbereitender Prüfung den Ständen Finlands zur grundgesetzmäfsigen Behandlung überwiesen werden würde."

Die Reservation des Prokurators im Kaiserlichen Senat gegen die Promulgation des Kaiserlichen Manifestes hat folgenden Wortlaut: „Da das gnäd. Manifest, welches nun dem k. Senat hinsichtlich der Promulgation desselben übersandt worden ist, nicht in der Ordnung zu Stande gekommen ist, welche in Gemäfsheit des § 40 in der R. V. vom 21. August 1772 und § 71 in der L. O. vom 15./3. April 1869 für die Stiftung von Grundgesetzen im Lande gilt, und auch kein auf dem Gebiete der Gesetzgebung kundiger finländischer Mann bei der Ausarbeitung des Entwurfes für dieses gnäd. Manifest beteiligt gewesen oder dem Senate Gelegenheit geboten worden ist, sich über denselben zu äufsern, so mufs ich annehmen, dafs S. K. M. nicht darüber aufgeklärt worden ist, in wie wesentlichem Mafse die Regentenbeschworene Verfassung Finlands und mit ihr das Recht des ganzen finnischen Volkes durch die in dem gnäd. Manifest aufgeführten Verordnungen berührt worden ist — und da ich vorauszusetzen wage, dafs S. K. M., sofern eine unterthänige sachliche Darstellung dieses Sachverhaltes S. K. M. unterbreitet worden wäre, in Gnaden geruht haben würde, entweder das quästionierte gnäd. Manifest zurückzunehmen oder wenigstens eine Versicherung darüber auszufertigen, dafs der Inhalt desselben nicht bezweckt habe, den Ständen des Landes das ihnen durch Grundgesetz zugesicherte Recht auch in solchen Gesetzgebungsfragen, wie sie in dem gnäd. Manifest erwähnt werden, teilzunehmen streitig zu machen, so halte ich dafür, dafs der Senat, bevor der Senat zur Promulgation des gnäd. Manifestes schritt, bei S. K. M. mit einem unterthänigen Bericht in der vorerwähnten Absicht hätte einkommen müssen, und wage ich dabei die gewisse Zuversicht zum Ausdruck zu bringen, dafs ein solcher Bericht von S. K. M. gnädig aufgenommen worden und unter keinen Umständen anders als wie

eine treue Erfüllung der Unterthanenpflicht der finnischen Ratgeber S. K. M. erschienen wäre."

Die Deputation des Senats, bestehend aus dem Vize-Vorsitzenden und dem Prokurator des Senats, wurde vom Kaiser nicht empfangen. Auf den Bericht des Senats, welcher vom Ministerstaatssekretär vorgetragen wurde, hat Seine Majestät den Vermerk gesetzt „giebt keinen Anlafs zu irgend einer Mafsnahme".

Das Schreiben an die Stände für den Gesetzesausschufs der Stände von Finland, einstimmig genehmigt von sämtlichen Ständen bei ihren Plena am 21. Februar 1899 ist in folgender Fassung verlautbart worden: „Auf den §§ 2 und 56 der Landtagsordnung fufsend hat der Gesetzesausschufs beschlossen bei den Hochlöblichen Ständen von Finland ganz ergebenst einen vorbereitenden Antrag betreffs nachstehender Angelegenheit zu machen.

In den gnädigen Propositionen und den diesen beigefügten Akten, welche dem Ausschufs überwiesen worden sind, kommen Äufserungen vor, nach denen es beabsichtigt wäre, über die Antwort der Stände auf die erwähnten Propositionen das Gutachten von Behörden im Kaisertum einzuholen, bevor die Frage wegen eines neuen Wehrpflichtgesetzes für Finland, welche als eine das ganze Reich berührende Angelegenheit bezeichnet worden ist, Gegenstand der endgültigen Prüfung Seiner Kaiserlichen Majestät wird. Dieser Umstand, im Verein damit dafs in den gnädigen Propositionen nur die Gutachten der Stände gefordert worden sind, hat freilich unmittelbar die besondere Aufmerksamkeit des Ausschusses auf sich gerichtet: aber der Ausschufs ist doch der Meinung gewesen, dafs eine Vollführung in grundgesetzmäfsiger Ordnung dieser Gesetzgebungsangelegenheit, welche offenbar in das Gebiet der Angelegenheiten gehört, für deren Entscheidung die Zustimmung der Stände erforderlich ist, nicht ausgeschlossen sei.

Diese Vermutung ist indessen bedenklich erschüttert worden durch das Kaiserliche Manifest vom 3./15. vergangenen Februar und die diesem beiliegenden „Grundverordnungen betreffend Ausarbeitung, Prüfung und Veröffentlichung von Gesetzen, welche für das Kaiserreich, einschliefslich des Grofsfürstentumes Finland ausgefertigt werden." Denn Punkt 2 der erwähnten Verordnung läfst die Möglichkeit offen, dafs auch die Gesetzgebung betreffs des

Militärwesens der durch jene angegebenen Ordnung für das Zustandekommen von Reichstagen unterworfen würde. Das Manifest steht also in einem solchen unzertrennbaren Zusammenhang mit den den Ständen bei diesem aufserordentlichen Landtag vorgelegten Angelegenheiten, von welchen § 2 der Landtagsordnung handelt, und erfordert daher eine besondere Berücksichtigung ebenfalls mit Rücksicht auf die Durchführung der Aufgabe der Stände.

Das Gesetzgebungsverfahren, welches die durch das Kaiserliche Manifest ausgefertigten Verordnungen vorschreiben, weicht wesentlich ab von der in Gemäfsheit der Regierungsform vom 21. August 1772 und der Landtagsordnung vom 15. April 1869 geltenden Ordnung für Stiftung von Gesetzen, welche für das Gebiet des Grofsfürstentumes Gültigkeit erhalten sollen. Die Stände würden nämlich an der Stiftung der Reichsgesetze oder der für das Kaisertum und das Grofsfürstentum gemeinsamen Gesetze nur beteiligt sein durch Abgabe von Gutachten, welche, nach Prüfung im Reichsconseil, bei der endgültigen Entscheidung der Angelegenheit durch Seine Kaiserliche Mäjestät einer Änderung unterworfen werden könnten.

Da das Manifest demnach die Abänderung eines geltenden Grundgesetzes bezweckt und eine solche Änderung nur bewerkstelligt werden kann, „auf Antrag des Kaisers und Grofsfürsten und mit Genehmigung aller Stände“, so ist es offenbar, dafs das Manifest, welches ohne die Mitwirkung der Stände zu Stande gekommen ist, in Finland keine gesetzliche Kraft besitzen kann. Mit Rücksicht hierauf und da ein solcher Sachverhalt geeignet ist die Unverbrüchlichkeit zu erschüttern, welche unser Volk dem Gesetze des Landes und dem Worte des Monarchen von alters her beigemessen hat und Grund vorhanden ist zu der Vermutung, dafs die wirkliche Beschaffenheit der Sache Seiner Kaiserlichen Majestät nicht vollständig dargelegt worden ist, so mufs es als eine gebietende Pflicht der Stände nicht nur dem Lande sondern auch dem Monarchen gegenüber betrachtet werden, ohne Aufschub bemüht zu sein, die angeführten Umstände zur Kenntnis Seiner Kaiserlichen Majestät zu bringen und eine Richtigstellung der in dem Manifeste bezweckten Gesetzgebung auf grundgesetzmäfsigen Wege zu erwirken.

Aus diesem Grunde erlaubt sich der Gesetzesausschufs ergebenst zu beantragen: die Stände möchten den Landmarschall und die Abgeordneten ersuchen, Seiner Kaiserlichen Majestät

in Unterthänigkeit die oben erwähnten Gesichtspunkte darzulegen."

Der Bericht des Landmarschalls und der Abgeordneten über die Ausführung des Auftrages der Stände lautet: „Zwecks Ausführung dieses Auftrages reisten der Landmarschall und die Abgeordneten am 22. Februar nach St. Petersburg, nachdem der Landmarschall den Ministerstaatssekretär brieflich ersucht hatte, er möge den Deputierten bei Seiner Majestät dem Kaiser und Grofsfürsten Audienz erwirken. Am 23. Februar fanden sich auch der Landmarschall und die Abgeordneten auf dem Staatssekretariat in Petersburg ein und warteten daselbst die Rückkunft des Ministerstaatssekretärs von der Berichterstattung ab, welche gleichzeitig im Winterpalast stattfand und bei welcher er für sie um Audienz hatte nachsuchen wollen. Bei seiner Rückkunft teilte der Ministerstaatssekretär den Deputierten mit, dafs er, nachdem Seiner Majestät dem Kaiser der Unterthänige Antrag des Senates betreffs des gnädigen Manifestes vom 3./15. Februar 1899 vorgetragen worden, Seiner Majestät die Meldung gemacht habe, dafs auch eine Deputation von Finlands Ständen, bestehend aus dem Landmarschall und den Abgeordneten, zum nämlichen Zweck um Audienz gebeten habe, dafs aber Seine Majestät der Kaiser, der sich tief ergriffen gefühlt habe, darüber dafs man von ihm hatte glauben können, er wolle sein Wort brechen, erklärt habe, er wolle die Deputation nicht empfangen, vielmehr habe er den Ministerstaatssekretär gebeten die Mitglieder der Deputation aufzufordern wieder ihren Geschäften nachzugehen und ihnen aufserdem mitzuteilen, Seine Majestät sei der Meinung dem Lande die beste Garantie für eine unverrückte Aufrechthaltung seiner inneren Gesetzgebung gewährt zu haben, da Er es übernommen habe in jedem einzelnen Falle selbst zu entscheiden ob eine Angelegenheit von der Beschaffenheit sei, dafs sie auf das Gebiet der Reichsgesetzgebung verwiesen werden und als solche der Behandlung der höchsten gesetzgebenden Behörde des Reiches unterzogen werden müsse.

Den Deputierten blieb darauf nichts anders übrig als unverrichteter Sache zurückzukehren. Der unterthänige schriftliche Antrag, welchen die Abgeordneten beabsichtigt hatten Seiner Majestät zu unterbreiten und der von ihnen unterzeichnet worden war, wurde nun indessen dem Ministerstaatssekretär behändigt,

um zur Hand zu sein für den Fall dafs Seine Majestät geruhen würde denselben zur Sprache zu bringen.

Ich lasse nun den Wortlaut der ewig denkwürdigen Adresse des Finländischen Volkes an den Kaiser Grofsfürsten folgen, welche angenommen bei den Plenarsitzungen in allen Kommunen des Landes am 5. März und binnen einer Woche von 522931 erwachsenen finnischen Bürgern, Männern und Frauen unterzeichnet wurde, (Gesamtbevölkerung etwa $2^1/_2$ Millionen zerstreut über ein sehr weit ausgedehntes mit schlechten Kommunikationen versehenes Gebiet). Diese Adresse überbrachte eine 500-Mann Deputation (je ein Repräsentant von jeder Kommune) nach Petersburg. —

„Grofsmächtigster, Allergnädigster Kaiser und Grofsfürst! Das Manifest Eurer Kaiserlichen Majestät vom 3./15. Februar d. J. hat überall in Finland Trauer und Bestürzung hervorgerufen.

Das uralte Recht des finländischen Volkes durch seine Vertreter, die Stände, an der Gesetzgebung teilzunehmen, wurde für ewige Zeiten von Kaiser Alexander dem Ersten bestätigt, dessen Andenken wirs egnen. Dieses Recht ist unter den hochseligen Kaisern Alexander II und Alexander III weiter entwickelt und genauer geregelt worden.

Aber gemäfs den Grundbestimmungen, die nebst dem Manifest erlassen wurden, würden die Stände in solchen Fragen, von denen festgestellt wird, dafs sie auch die Interessen des Reiches berühren, an der Gesetzgebung nicht mehr mit dem Beschlufsrecht teilnehmen dürfen, das ihnen nach den Grundgesetzen Finlands zukommt. Damit wird der Eckstein unserer ganzen gesellschaftlichen Ordnung erschüttert.

Die unterzeichneten finländischen Mitbürger aus allen gesellschaftlichen Klassen bitten unterthänigst, dafs Eure Kaiserliche Majestät unseren Worten Gehör zu schenken geruhten, indem wir vor dem Thron unsrem tiefen Kummer über das Schicksal Ausdruck geben, das unsrem Vaterlande droht, wenn der Bestand seiner Grundgesetze untergraben wird.

Allergnädigster Kaiser! Unter dem Zepter hochgesinnter Herrscher und im Schutz seiner Gesetze ist Finland ununterbrochen in Wohlstand und geistiger Kultur fortgeschritten. Das Volk hat seine Pflichten gegen seine Monarchen und das russische Reich

treu zu erfüllen gesucht. Wir wissen, dafs unser Land in letzter Zeit Feinde in Rufsland gehabt hat, die bestrebt gewesen sind durch Schmähungen Mifstrauen gegen die Treue und Redlichkeit des finländischen Volkes hervorzurufen. Wir wissen aber auch, dafs diese Schmähungen nur Früchte der Unwahrheit sind. Es giebt kein Land, wo die Achtung vor der Obrigkeit und dem Gesetz tiefer wurzelt als in Finland. Während der neunzig Jahre seiner Vereinigung mit dem mächtigen Rufsland hat die gesellschaftliche Ordnung in Finland nie geschwankt. Umsturzlehren haben hier keine Nahrung gefunden. Das Gefühl der Sicherheit und des Glückes haben immer mehr die Bande befestigt, die Finland zu einem unzertrennlichen Teil des Russischen Reiches gemacht haben, und die dessen Volk dennoch gestatten seinen eigenen nationalen Charakter zu bewahren und zu entwickeln, der diesem Volk von Gott gegeben worden ist und durch keinen Zwang verändert werden kann.

Wir können nicht glauben, dafs es die hohe Absicht Eurer Kaiserlichen Majestät gewesen, durch das Manifest die Rechtsordnung und innere Ruhe Finlands zu gefährden. Wir glauben vielmehr, dafs Eure Majestät, gnädiglich den Eindruck, den das Manifest hervorgerufen hat, beherzigen und verordnen wollten, dafs die Bestimmungen desselben mit den finländischen Grundgesetzen in Übereinstimmung gebracht werden. Wir können in unserem Herzen keinen Zweifel an der Unverbrüchlichkeit des Kaiserwortes hegen. Wir wissen es ja alle, dafs unser allergnädigster Monarch es ist, der der ganzen Menschheit verkündet hat, dafs Gewalt das Recht respektieren müsse. Und das Recht eines kleinen Volkes ist ebenso heilig wie das der gröfsten Nation, seine Vaterlandsliebe ist vor dem Allmächtigen Gott eine Tugend, von der es nie weichen darf. Mit tiefster Ehrfurcht und Treue verbleiben Grofsmächtigster, Allergnädigster Kaiser und Grofsfürst! Eurer Kaiserlichen Majestät unterthänigste und treupflichtigste Unterthanen.

Die Rede des Landmannes Brusilas namens der Deputation bei dem Generalgouverneur mit dem Ersuchen um die Beihülfe des Generalgouverneurs zwecks Erlangung einer Audienz bei Seiner Majestät hat folgenden genauen Wortlaut gehabt: „Eure Excellenz! Gegen 500 Bürger, in deren Auftrag wir uns an Eure

Excellenz wenden, haben sich in diesen Tagen aus allen Gauen Finlands in der Hauptstadt des Landes versammelt. Die Bewohner der einzelnen Kommunen in unserm Lande haben dieselben beauftragt, S. M. dem Kaiser und Grofsfürsten eine unterthänige Adresse zu unterbreiten, welche, von 522,931 finnischen Männern und Frauen unterzeichnet, die Gefühle des ganzen Volkes kundgiebt. Ihre Ursache ist der Kummer des Volkes, der in letzter Zeit in Mutlosigkeit und Trauer übergegangen ist.

Seit Jahrhunderten erfreut sich das Finländische Volk eines Staatswesens, welches ihm das Recht gewährt, durch seine Vertretung an der Gesetzgebung teilzunehmen. Da das Volk nun eingesehen hat, dafs das Beschlufsrecht der Stände durch das jüngste Kaiserliche Manifest ins Schwanken geraten ist, so haben Bürger in allen Gauen des Landes, obgleich die gesetzlichen Vertreter der Nation zur Zeit versammelt sind, sich gedrungen gefühlt, durch eine spezielle Mafsnahme ihrem Monarchen den eingewurzelten unerschütterlichen Rechtsbegriff des Volkes kundzugeben. Wenngleich der Aufenthalt Eurer Excellenz in diesem Lande kurz gewesen ist, so haben Eure Excellenz sicherlich wahrgenommen, wie dessen Volk das Gesetz heilig hält. Eure Excellenz haben ganz gewifs gesehen, wie erschütternd die Aufserachtlassung des Gesetzes auf dieses Volk gewirkt hat; überall herrscht eine kummervolle Stimmung; nur eine Minderzahl derer, die auf der niedrigsten Bildungsstufe stehen und durchaus nicht verstehen, worum es sich handelt, nehmen keinen Teil an dieser Nationalsorge; Kollisionen sich widersprechender Pflichten, sittliche Ausschreitung werden überall entstehen, wenn das Volk an seinen Rechtsbegriffen irre wird; in den untersten Schichten der Gesellschaft wird man dann glauben, es sei die Meinung, alle Grundlagen der staatlichen Ordnung und des Besitzrechtes zu verrücken.

Finlands Volk, das sich nicht bewufst ist, jemals seine Pflicht verletzt zu haben, sehnt sich danach, seine Empfindungen unmittelbar vor dem Throne kundgegeben zu sehen. Daher haben die aus verschiedenen Kommunen gekommenen Abgeordneten sich in der Hoffnung nach St. Petersburg begeben, Seine Majestät der Kaiser werde in Gnaden geruhen, ihre Wünsche anzuhören. Wir erkühnen uns dessen gewifs zu sein, dafs Eure Excellenz, denen es unzweifelhaft am Herzen liegt, dafs in dem Ihrer Obhut anvertrauten Lande eine ruhige Stimmung bewahrt werde, mit

Ihrer Befürwortung bei Seiner Majestät dem Kaiser diese unsere Hoffnung fördern werden.

Die Antwort des Generalgouverneurs fiel ungefähr so aus: S. Exc. berief sich auf eine Verordnung vom 13. Juni 1826*), laut welcher die Betreffenden zum Zwecke des Nachsuchens einer Audienz bei Seiner Majestät sich zunächst an den resp. Gouverneur zu wenden haben, welcher alsdann die Sache dem Generalgouverneur vorlegt. Da diese Formalitäten nicht beobachtet worden waren, sah sich S. Exc. aufser Stande, in gewünschter Richtung seinen Beistand zu gewähren. Er wollte darum nicht behaupten, dafs eine Audienz nicht bewilligt werden könne. Im übrigen betonte S. Exc., dafs es nicht die Meinung sei, mit dem Manifest die Grundgesetze Finlands zu kränken. Eine weitere Bekräftigung dessen, dafs das Manifest die Grundgesetze nicht verletzt, wird man, nach Aussage S. Exc., von Seiten des Senates ergehen lassen. Schliefslich ermahnte S. Exc. die Mitglieder der Deputation, nach Hause zurückzukehren.

Die Antwort des Kaisers Grofsfürsten auf die Meldung des Ministerstaatssekretärs von der Ankunft der grofsen Deputation in St. Petersburg und das Gesuch um Audienz lautet wörtlich: „Kündigen Sie den Mitgliedern dieser Fünfhundertmanndeputation an, dafs Ich sie natürlich nicht in Empfang nehme, obgleich ich ihnen keineswegs zürne. Sie sollen nach Hause zurückkehren und können alsdann ihre Gesuche bei den Gouverneuren einreichen, welche dieselben dem Generalgouverneur einsenden, der sie schliefslich Ihnen zu übermitteln hat, damit sie Mir vorgelegt werden, falls dieselben Berücksichtigung finden können. Erklären Sie der hier eingetroffenen Deputation die Bedeutung des Manifestes vom 3. Februar und mag sie alsdann in Frieden wieder nach Hause zurückkehren."

Die Rede des Konsuls Wolff namens der grofsen Deputation an den Ministerstaatssekretär aus Anlafs der Weigerung des Kaisers, die Deputation zu em-

*) Eine administrative Bekanntmachung bezweckend die Einreichung von Gesuchen einzelner Diözesen in deren „Rechtssachen und Angelegenheiten" zu ordnen und Verordnungen, dafs keine Deputation „die nicht von S. M. selbst in Gnaden genehmigt und befohlen worden sind" in anderer Weise zu ihm zugelassen werden sollen, als die Bekanntmachung vorschreibt.

pfangen, ist wörtlich folgende gewesen: „Dies ist also alles, was wir unsern daheim im tiefsten Kummer harrenden Landsleuten an Trost mitzubringen haben. Dies die einzige Antwort, die unser gnädiger Monarch zu geben vermag auf unser demütiges Gesuch, uns seiner hohen Person nahen zu dürfen, um vor ihm unsere Sorgen und unsern Kummer zum Ausdruck zu bringen, vor ihm, den wir nächst Gott als unsern stärksten Schutz und Schirm betrachten. Wir werden dem Gebote seiner Majestät gehorsam in Frieden nach Hause zurückkehren, aber wir kehren anders zurück als wir gekommen sind. In fester Zuversicht sind wir gekommen, enttäuscht kehren wir zurück. Eure Exc.! Bevor wir diesen Ort verlassen glauben wir uns doch durch Pflicht und Gewissen gezwungen auszusprechen, dafs wir fortdauernd der Meinung sind, dafs die Verordnung vom Jahre 1826 keine Anwendung findet auf die aufserordentliche Mafsnahme, welche unsere Wähler getroffen haben, als sie uns vertrauensvoll gesandt haben, um vor S. M. persönlich um Gerechtigkeit anzuhalten.

Wir sind hier nur eine Handvoll Männer, die zu Eurer Excellenz reden im Namen der Hunderte, die hierhergekommen sind, im Namen der Hunderttausende, die uns aus allen Teilen unseres Vaterlandes gesandt haben. Eure Exc.! Während wir sicher darauf rechnen, dafs Sie ohne Zögern unsere unterthänige Adresse überreichen werden, bitten wir Sie gleichzeitig, seine Majestät auch auf folgendes aufmerksam zu machen, was wir als eine teuerwerte Pflicht angesehen haben würden, selbst frei und offen auszusprechen, falls S. M. in Gnaden geruht hätte, uns Gehör zu schenken, stark in dem Bewufstsein, dafs wir, vor unserm Kaiser stehend, auch vor dem allmächtigen Gott ständen, zu welchem in diesem Augenblick Millionen heifse Gebete um Erfolg unsres Auftrages von allen Heimstätten unsres Landes gerichtet werden und von dem wir wissen, dafs er über uns richten wird, wenn wir das uns geschenkte Vertrauen täuschten. — E. Exc.! Wir bitten Sie, im Hinweis auf die für uns kostbaren Zeugnisse, welche S. M. selbst darüber abgelegt hat, wie so treu Finlands Volk seinen Herrschern gedient und deren Vertrauen gerechtfertigt hat, um ihnen dadurch die Regierung zu versüfsen, und die wiederholten Versicherungen in gleicher Richtung, die wir von seinem hohen Vater und seinem tief betrauerten Grofsvater entgegennehmen durften, wir bitten Sie, ihn zu fragen, ob er vor

dem allmächtigen Gott und vor dem Richterstuhl der Weltgeschichte die Verantwortung für den sittlichen Untergang eines ganzen Volkes auf sich nehmen will. Sagen Sie ihm, dafs wir gewohnt gewesen sind, harte Schicksalsschläge über uns ergehen zu lassen. Der Frost hat unzählige Male unsere kargen Felde verheert und der Landmann sich binnen einer einzigen Nacht der Frucht der mühsamen Arbeit eines ganzen Jahres beraubt gesehen, aber wir haben demütig diese Prüfungen getragen, uns gegenseitig unterstützend und der Zukunft vertrauend, denn diese Verheerungen haben immer irgend einen von uns unberührt gelassen. Eine solche Frostnacht wie den 15. Februar hat Finlands Volk nie zuvor erlebt. Mit einem Federstrich ist damals das Kostbarste vernichtet worden, was wir besessen haben und das wir gehofft hatten unsern Kindern unvermindert wenn nicht vermehrt zu hinterlassen. Hier steht keiner unberührt. Hoch und gering, reich und arm, alle werden wir in gleichem Mafse getroffen von dieser Heimsuchung. Wir können die Folgen ihrer Verheerung gar nicht absehen, denn der Gedanke sträubt zurück vor den Perspektiven, die sich uns eröffnen. Unsere Kinder, denen wir ein sittliches Ideal höher, besser als das unsrige, zum Erbe zu überlassen wünschten, werden vielleicht, wenn sie die festeren Grundpfeiler unseres politischen Daseins wanken sehen, eine Schar von Heuchlern werden mit Falschheit im Herzen. Der Ruf des finnischen Volkes wegen seiner Treue und Redlichkeit wird vielleicht zu einer verklungenen Sage. Sei es mir, der auserwählt worden ist, unser aller Empfindungen auszudrücken, gestattet, hier eine schlichte Erzählung einzuflechten, eine unter tausenden, von loyaler, anspruchsloser Pflichterfüllung, weil sie charakteristisch ist für unser Volk und seine Art die Sachen zu sehen. Möge Sie hier ihre einfache Sprache reden. Es gab in den Tagen des Krimkrieges in einem der kleinen Örter von Österbotten einen Rheder. Im Hafen, der von einem englischen Kreuzer blockiert wurde, lagen seine 4 Fahrzeuge im Winterquartier. Der blockierende Admiral sandte die Botschaft, dafs, wenn Segel und Takelwerk zu einer Brigg ausgeliefert würden, an der er Gefallen gefunden habe, die übrigen Fahrzeuge und seine Warenvorräte, Speicher etc. geschont werden sollten. Die kurze Antwort: Ich unterhandle nicht „mit Feinden". Die Folge: dafs alles vernichtet wurde. Er suchte nie, ihm wurde nie eine Auszeichnung für seine Handlung, Das Bewufstsein von

der erfüllten Pflicht gegen Vaterland, Monarch und Reich war ihm Belohnung genug. Aber er ist nur einer unter tausenden, welche den Nachkommen solches Vorbild gegeben haben. Es giebt tausende von diesen anspruchslosen Helden bei uns. Sagen Sie S. M. es giebt mehr als 2 Millionen loyale Unterthanen in Finland, welche ihre Pflicht zu thun wissen. Aber verhehlen Sie S. M. nicht, dafs wir über unsere Rechte nicht in Unkenntnis sind. Jener Mann, dessen beherzter Handlungsweise ich erwähnte, war ein Separatist in dem Sinne, den man hier jetzt diesem Worte beimifst, denn er war der erste, der mir ein einfaches Heft zeigte, auf dessen Umschlag Grundgesetze des Grofsfürstentumes Finland gedruckt stand, der erste, der meinem jugendlichen Geiste deren Bedeutung erklärte. Ich erinnere noch, wie er mit gerührter Stimme und thränenfeuchtem Auge von den unvergefslichen Tagen von 1863 redete, als des Fürsten und des Volkes Herzen einander in der schönsten Harmonie entgegenschlugen. Fragen Sie S. M. ob er reich genug ist, die Zuneigung und Liebe eines solchen Volkes wegzuwerfen. E. Exc. haben uns mitgeteilt, dafs S. M. sich durch das gnädige Manifest persönlich vorbehalten hat, in jedem einzelnen Falle zu entscheiden, welche Fragen zur Reichsgesetzgebung und welche zur inneren Gesetzgebung in Finland hinzuführen seien. Wir antworten hierauf, dafs das Leben S. M. wie das unsrige in der Hand des Höchsten steht. Die Liebe von Millionen konnte das teure Leben Alexanders des Zweiten nicht schützen gegen eine Handvoll Elender und jene, die ihn diesen auslieferten.

Wir sind während des letzten Jahrzehntes in einem Teil der russischen Presse den gröbsten Schmähungen ausgesetzt gewesen. Man hat uns da alles dessen beraubt, was den ehrlichen Bürger vom Banditen unterscheidet. Ruf, Glauben, Ehre, nichts hat man uns gelassen. Diese Beschuldigungen so aufregend sie auch waren, haben uns kalt gelassen, denn wir haben andererseits unter diesem edlen russischen Volke Freunde gehabt, deren Urteil die Schähungen der Schmutzpresse mehr als aufgewogen haben und wir wufsten vor allem, dafs wir das Vertrauen unserer hohen Herrscher genossen. Es bereitete uns daher den schwersten Kummer als wir bemerken mufsten, dafs diese Schmähungen im Herzen S. M. Zweifel gegen unsere Redlichkeit wach gerufen haben. In einem von einem der Ministerien S. M. ausgegangenen und auf seinen

hohen Befehl unsern jetzt in Helsingfors auf einem aufserordentlichen Landtag versammelten gesetzlichen Repräsentanten kund gegebenen Dokument, heifst es unsere am Throne angestellten Vorgänger hätten den unvergefslichen Grofsvater S. M. hintergangen. E. Exc. wir verlangen, dafs Sie S. M. offen sagen, dafs dies eine der schwersten Ungerechtigkeiten ist, die ungerechter Weise gegen ein treues Volk geschleudert wurden. In Finland ist kein Mann geboren worden, keiner unserm Volke entsprossen, der zu dem unerhörten Verbrechen imstande gewesen wäre, einen Herrscher, wie Alexander den Zweiten geflissentlich zu hintergehen, den wir im Leben liebten, dessen schreckliches Ende nirgends so aufrichtig beweint worden ist wie in Finland und dessen Andenken wir wie das eines Heiligen verehren. Die Finnen denen die Gnade zu Teil geworden ist dem Throne nahe zu stehen haben nimmermehr, wir sagen es, nimmermehr, solches begangen. Sie haben aus Liebe zu ihrem Lande, in Fällen, wo die Interessen des Reiches nicht darunter litten, demselben Vorteile erwerben können, welche eine spätere Zeit geglaubt hat abändern zu müssen. Aber Irrtümer sind keine Verbrechen. Sie können, ja sie werden von den Repräsentanten des finnischen Volkes S. M. loyal geändert werden, wenn S. M. geruht zwecks Beschlusses dieserhalb gnädige Vorschläge zu überreichen. Wer jene Männer angreift, vergifst, dafs der edle Fürst sein finnisches Volk selbst aufrichtig liebte. Wir weisen diese Beschuldigung energisch zurück. Der Schimpf treffe den, der gewagt hat, dergleichen vorzubringen.

Wir bitten E. Exc. S. M. versichern zu wollen, dafs wir niemals unsere Zuflucht zu ungesetzlichen Mitteln nehmen werden.

Darin liegt der Grund, dafs es für ein pflichttreues Volk so verletzend ist, sich auf Schritt und Tritt von Gendarmen umgeben zu sehen. Diese sind es nicht die das Volk im Zaume halten. Vielmehr ist es die vererbte Achtung vor der Unantastbarkeit des Gesetzes. Wir sind keine Rebellen, aber wir wären unserer freien Institutionen unwürdig, wenn wir nicht offen und ohne Scheu, demütig aber bestimmt protestierten gegen jede Kränkung unserer Grundgesetze, unserer von 5 Kaisern beschworenen und unter ihrem weisen Zepter weiter entwickelten Konstitution. Das ganze finnische Volk sieht eine derartige Kränkung in dem Manifest vom 15. Februar. Solches mögen die nun in den Städten und auf dem Lande herumschwärmenden Gendarmen gerne hören; es ist

keiner unter uns, der seine Gedanken hierüber verhehlt. Wir bitten E. Exc. S. M. zu sagen, dafs, wenn wir gewagt haben uns ihm zu nahen, so ist es geschehen, um ihn zu bitten, dieses Manifest gnädigst zurückzuziehen und der herabsetzenden Gendarmüberwachung ein Ende zu machen.

E. Exc., Sie haben uns versichert, dafs Sie sofern der gesetzliche Weg bei Hersendung der Deputation beobachtet würde, unbedingt die Absicht hegten, S. M. mit der gleichen lauten Stimme die von reichlich 500,000 Bürgern unterzeichnete Adresse vorzulesen, mit der Sie den diesbezüglichen Antrag des k. Senates vorgetragen haben, der gegenwärtig Gegenstand unseres Kummers ist. Freilich hat S. M. seinen hohen Willen wie mit dem Gegenstande unseres Wunsches verfahren werden soll, bereits kund gethan, aber da wir bemerken, dafs von E. Exc. seither keinerlei Versuch gemacht worden ist, um bei einer persönlichen Audienz S. M. jene Adresse zu unterbreiten, welche das finnische Volk unter keinen Umständen dem gegenwärtigen Generalgouverneur von Finland anvertrauen will, so müssen wir aus diesem Grunde, gestützt auf die vorerwähnten Versicherungen E. Exc., auf das ernsthafteste darum anhalten, dafs E. Exc. noch jetzt, wenn nicht früher doch sobald sich die Gelegenheit dazu bietet, verlangen, dafs die Adresse, die von E. Exc. in Empfang genommen wurde, S. M. durch Sie mitgeteilt werde.

Da es uns bekannt ist, dafs Adressen, die einen andern Zweck verfolgen, als die Ihnen hier von uns überreichte, möglicherweise vor S. M. kommen werden, belieben Sie deren richtigen Wert zu betonen. Wir bitten Sie, S. M. zu sagen, dafs es einmal einen Judas gegeben hat, der seinen Heiland für 30 Silberlinge verriet. Leider hat man auch bei uns Personen aufspüren können, die willig waren, ihr Vaterland um fahles Gold zu verkaufen.

E. Exc.! Wir bitten Sie, diese unsere Empfindungen vor unsern gnädigen Kaiser zu bringen.

Gott erhalte S. M. den Kaiser, Gott erhalte S. M. die Kaiserin!" — —

Ich kann meinen Lesern die Versicherung geben, dafs die vorstehenden Angaben urkundliche sind. Es ist mir aus Rücksicht auf die Person meines der russischen Gewalt nicht entrückten Gewährsmannes unmöglich mich auf seinen Namen zu berufen. Namenlos und ohne Angabe des Druckortes haben die

finländischen Patrioten auch in deutscher Sprache von Stockholm aus eine Schrift unter dem Titel „Das Recht Finlands und das Manifest des Zaren vom 15. Februar 1899. Einige Blätter aus dem Lebenskampfe einer kleinen Nation" versandt. Und dieser Schrift habe ich die vorstehenden Mitteilungen entnommen. —

## Die Kämpfe um die Selbständigkeit der südafrikanischen Republiken.

Ähnlich wie der Rechtsbruch, welchen Rufsland an Finland verübt hat, ist der Versuch Grofsbritanniens vom Jahre 1899, die Südafrikanischen Republiken ihrer Selbständigkeit zu berauben. Während aber einerseits der Rechtsbruch des russischen Kaisers unverhüllte Gewaltthätigkeit ist und Finland andererseits in seiner Schwäche einen nur passiven Widerstand entgegenzusetzen vermag: zieht Grofsbritannien seine Kulturmission heran und giebt vor, für die gleichen Rechte der weifsen Rassen in Südafrika einzutreten; und die Boeren leisten mit bewaffneter Hand gegen den Versuch sie ihrer Selbständigkeit zu berauben den heftigsten Widerstand.

Der Krieg zwischen England und dem Transvaalstaate in den Jahren 1899 und 1890 hat seine Wurzeln in der Vergangenheit. —

Am Ende des achtzehnten Jahrhunderts hatten niederländische Bauern und französische Hugenotten sich in dem Gebiete der Holländischen Kompagnie nächst Kapstadt niedergelassen. Im Jahre 1806 schon kam das Land unter englische Herrschaft und seit dieser Zeit beginnen die Drangsale der Boeren.

England suchte in Südafrika einen Ersatz für den Verlust Nordamerikas.

Zunächst traten die Engländer in einen lebhaften Handel mit den Boeren; die ersteren verkauften den letzteren — Sklaven. Bald darauf schafften die Engländer die Sklaverei ab und befahlen den Boeren, die von ihnen erkauften Sklaven ohne Entschädigung freizulassen. Was Wunder wenn sich die keineswegs reichen niederländischen Farmer dagegen auflehnten. Doch was half ihnen das? Man nahm ihnen nicht allein die verkauften Sklaven ab, man raubte ihnen auch das Vieh.

Da brach denn der erste Aufstand im Jahre 1815 aus.*) Die Boeren hatten sich nicht allein gegen die englischen Soldaten, sondern auch gegen die Kaffern zu verteidigen. Man vernichtete ihre Heimstätten, stahl ihnen das Vieh und trieb es in das Kaffernland. Wurde von den Engländern einmal den Negern ein solcher Raub abgejagt, so bekam ihn keineswegs der Eigentümer zurück, sondern das Vieh wurde öffentlich verkauft.

Da entschlossen sich die Boeren im Jahre 1834, den Wanderstab zu ergreifen. Sie mufsten alles zurücklassen, man verbot ihnen sogar ihre Waffen mitzunehmen. Ihre wohlgepflegten Farmen fielen den Engländern zu.

Entsetzliche Kämpfe hatten die ausgewanderten Boeren mit den Negern zu bestehen. Namentlich mufsten sie, kaum einige Hundert wehrhafte Männer, welche ihre Waffen den englischen Spähern verborgen hatten, gegen das weit über 10000 Krieger starke Heer des mächtigen Kaffernhäuptlings Moselekatse einen aufreibenden Krieg führen, in welchem sie dennoch Sieger blieben.

Ein Teil der Boeren liefs sich in der Gegend des heutigen Orange-Freistaates nieder und hielt tapfer gegen alle Angriffe der Neger aus.

Der gröfste Teil zog nach dem Lande des Negerkönigs Dingaan. Mit diesem schlossen die Boeren zum Zwecke der Gebietserwerbung einen Vertrag. Doch Dingaan war ein Verräter, er vernichtete die siebzig Mann starke Truppe der Boeren und erschlug 600 wehrlose Weiber, Greise und Kinder. Was aber kam nun? England sandte ein Kriegsschiff, die Boeren im Lande des blutdürstigen Dingaan — zu schützen? nein! zu entwaffnen. Die Boeren versteckten ihre Steinschlofsgewehre und zeigten sich unterwürfig bis die Engländer abgezogen waren.

Dann rüsteten sie ein Heer von 200 Schützen gegen Dingaan aus. Die Schlacht war ein Schlachten, nur hundert Boeren kamen mit dem Leben davon, verschanzten sich in einem Lager und hier gelang es ihnen, nicht allein das grofse Heer des verräterischen Dingaan zurückzuweisen sondern es auch vollständig zu besiegen und Herren über das so teuer erkaufte Land Natal zu

*) Ich folge der Schrift Jouberts, Transval, die Leidensgeschichte der niederdeutschen Kapansiedler unter englischer Herrschaft. (Wiesbaden 1899.)

werden. Um dasselbe für immer gegen die Einfälle Dingaan's zu sichern zogen 400 Boeren abermals gegen dessen Hauptkraal und schlugen am 16. Dezember 1838*) den vordem so mächtigen König und sein Volk vollständig aufs Haupt.

Kaum aber war Pietermaritzburg begründet, eine Kirche, eine Schule, ein Gerichtshaus und ein Gefängnis erbaut und eine Zisterne gegraben, da kamen wieder — die Engländer, um das mit Boerenblut getränkte und erkaufte Land einfach zu okkupieren.

Und wieder griffen die Boeren zu den Waffen. Gegen die Truppen zweier englischen Kriegsschiffe hatten sie sich zu verteidigen und gegen die Kaffern im Rücken zu sichern. Sie unterwarfen sich. Welch schlechte Erfahrung hatten sie dafür eingetauscht! Die Engländer verteilten die Ländereien, welche die Boeren so teuer und schwer erworben und bereits bebaut hatten, als Krongüter. „Was ihr dafür gegeben Wagen und Ochsen, Geld und Gut, das ist euer Schaden" so antwortete man ihnen auf ihre Klagen.

Die englische Macht durch die Basutos und Griquas verstärkt besiegte die Boeren am 29. August 1849 bei Boomplats.

Sie flohen über den Vaalflufs und gründeten Potchefstroom. Die Portugiesen hatten ihnen dort ein Stück Land eingeräumt. Und die Engländer wollten ihnen über dem Vaal Ruhe geben, und am 16. Januar 1852 entstand der Transvaal-englische Vertrag, dessen erster Artikel lautet:

„Die Abgesandten Ihrer Majestät, im Namen der britischen Regierung verbürgen den ausgewanderten Boeren im Norden des Vaalflusses das Recht, ihre Angelegenheiten selbst zu verwalten und sich nach ihren eigenen Gesetzen selbst zu regieren ohne jegliche Einmischung der britischen Regierung, und versprechen, dafs die genannte Regierung ihrerseits keine Ausdehnung ihres Gebietes im Norden des Vaalflusses vornehmen werde. Übrigens versichern sie, dafs es der innige Wunsch der britischen Regierung ist, den Frieden und freien Handel aufrecht zu halten, sowie ein freundschaftliches Einverständnis mit den ausgewanderten Boeren, welche das besagte Gebiet bewohnen oder

*) Der 16. Dezember ist bis heutigestags ein Nationalfesttag der Boeren in Kapstadt, Natal, Oranje und Transvaal.

noch bewohnen werden, allzeit zu fördern. Es ist weiter bestimmt, dafs diese Abmachungen von beiden Seiten gehalten werden sollen." —

Am 4. Februar 1854 wurde auch die englische Suzeränetät über den Oranje-Freistaat abgeschafft, und so gab es denn von nun ab in Südafrika zwei selbständige Boeren-Republiken.

Und die Boeren erwiesen sich dafür dankbar. Sie behandelten die Engländer, welche zu ihnen kamen, als Brüder. Engländer waren wiederholt Mitglieder des Ausführenden Rates, Engländer versahen hie und da das Amt der Landdrosten.

Da wollte es das Unglück, dafs am Basutoflusse im Oranje-Freistaate Diamanten gefunden wurden. Im Jahre 1878 zwangen die Engländer die Boeren, ihnen die Diamantenfelder um 90 000 Pfund Sterling zu verkaufen; das war nicht einmal der ganze Ertrag derselben in einer Woche. Anders gestalteten sich die Dinge in Transvaal. Man munkelte seit 1876, dafs sich im Gebiete der Republik da und dort Gold vorfinde. Die Engländer brachen den Vertrag vom 16. Januar 1852 und anektierten einfach am 12. April 1877 das Transvaalgebiet. Die Boeren wollten anfangs versuchen, wie es sich neuerdings unter englischer Herrschaft leben liefse — sie fanden es unerträglich und leisteten Widerstand.

Am 16. Dezember 1880, dem Siegestage der Boeren über Dingaan in Natal, erklärte England den Boeren den Krieg, und das stolze Grofsbritannien mufste zum erstenmale erfahren, dafs die Boeren auch über englische Waffen zu siegen verstehen, wie es die Jankees in Nordamerika verstanden hatten.

Seit 1884 ist Transvaal oder die Südafrikanische Republik ein vollständig unabhängiger Staat. Wer daran zweifeln sollte, dem zitiere ich die Worte des Sir William Harcourt in der Adrefsdebatte im englischen Unterhause am 19. Oktober 1899: „Es ist jedermann überzeugt, dafs die Suzeränetät im Jahre 1884 fallen gelassen wurde. Die Suzeränetät ist vom Kolonialminister Chamberlain erst im Jahre 1897 formell dem Präsidenten Krüger gegenüber beansprucht aber nicht eingeräumt worden."

Die Engländer verlangen im Transvaal, dem Lande reicher Goldminen, von den Boeren die gleichen politischen und namentlich das gleiche Wahlrecht. Die Boeren aber, welche seit

einem Jahrhunderte mit den Engländern so traurige Erfahrungen gemacht haben, können sich heutigestags nicht so unbedingt zu diesem Zugeständnisse verstehen. Joubert*) ruft aus: „Man sagt uns, sie verlangen das Wahlrecht! Würde es denn aber nicht besser sein für das Volk und für die Unabhängigkeit des Landes, dem ersten besten angekommenen Engländer, oder selbst einem Deserteur, das Stimmrecht zu geben, als jenen gewissenlosen Kapitalisten und ehrlosen Spekulanten, deren einziges Ziel ist, der Südafrikanischen Republik die Unabhängigkeit zu rauben, um dann mit den Goldminen dasselbe zu thun, was sie unter britischer Herrschaft mit den Diamantmienen in Kimberley gethan haben?" —

Die Regierung der Südafrikanischen Republik verweigert in der That ein den Verhältnissen angemessenes, lieberales Wahlrecht den Fremden nicht. Die Mitglieder des ersten Volksraads (Senats) allerdings müssen seit 1876 und die Wähler der ersten Kammer seit 14 Jahren im Lande ansässig sein. Die Mitgliedschaft im zweiten Volksraad (Abgeordnetenhaus) jedoch ist nur an die Ansässigkeit von vier Jahren gebunden, und Wähler zur zweiten Kammer ist nun gar jeder, der blos zwei Jahre im Lande ansässig ist. Das sind ganz gerechtfertigte und liberale Einrichtungen, welche um so mehr geboten sind, als sich nach den Goldminen allerhand reiches und armes Gesindel hinzieht.

Wenn aber auch die Südafrikanische Republik keine so liberale wäre, als sie in der That ist, hätte England darum auch nur den Schein eines Rechtes, sich in die inneren Angelegenheiten eines unabhängigen Staates zu mengen, welcher die Achtung der ganzen Welt genießt?

England will allerdings seine Kapitalisten im Transvaal schützen. Überflüssig ist das — die Boeren thuen ihnen nichts. Englands Absicht ist offenbar das dominirende niederdeutsche Element in Südafrika zu unterdrücken und das angelsächsische zur Herrschaft zu bringen. Die politische Form hierfür scheint die Begründung eines Föderativ-Staates von Südafrika unter englischer Oberhoheit nach dem Muster des Dominion of Canada sein zu sollen, und das Kapland, Natal, die Oranje- und die

*) Transvaal (Wiesbaden 1899) S. 24.

Transvaal-Republik nebst Rhodasia sollen in diesem Staatenbunde vereinigt werden.

Der Plan ist schlecht; denn die Sache liegt nicht wie einstens im Dominion of Canada, sie liegt vielmehr so, wie vor hundert Jahren in der heutigen Union von Nordamerika.

Schon im Beginne der achziger Jahre des letzten Jahrhunderts blieben die Boeren den Engländern gegenüber Sieger. Das wird sich wiederholen, wie es sich in Nordamerika wiederholt hat. Auch dort suchten die Engländer die Bundesgenossenschaft der Eingeborenen wie heute in Südafrika. Und wie einstens so kämpfen auch heute in Südafrika freie Männer um ihre Freiheit, ihre politische Unabhängigkeit, für Haus und Hof, für Weib und Kind, und ihnen gegenüber stehen dieselben geworbenen Soldaten wie einst den nordamerikanischen Kolonisten.

Auch ist das niederdeutsche Element nicht allein im Transvaal und im Oranje-Freistaat sondern auch im Kaplande und in Natal überwiegend. Und die Afrikandernation, wie die Engländer die Boeren nennen, werden sie nicht vernichten, wie sie nicht die Jankees vernichtet haben.

Die ganze Welt steht auf Seite des Rechtes und der Freiheit.

Du aber stolzes Grofsbritannien, du bist deiner Kulturmission untreu geworden. Hast du daran vergessen, dafs deine Rechtsinstitutionen ein Vorbild für die Völker der Erde sind? Und du willst das Recht mit Füfsen treten?

Besinne dich! Du hast eine andere Weltaufgabe, bei deren Erfüllung dich die Glückwünsche aller freien Völker der Erde begleiten werden — wenn du Rufslands Despotie deine Heere und Schlachtschiffe wirst gegenüber stellen für die Ideale der Freiheit und des Rechtes. Gerade du, stolzes England, Mutter der Habeas-Corpus-Akte, du darfst niemals gegen die Freiheit deine schier unerschöpflichen Arsenale kehren. Dort wirst du niemals siegen; denn es wäre Unnatur, wenn Freiheit über Freiheit siegte. Du hast es schon erfahren. Doch gegen die Tyrannei und Knechtschaft wirst du Sieger bleiben; denn Freiheit ist dein Siegspannier!*) —

*) In voller Übereinstimmung mit mir schreibt Theodor Mommsen in der „Deutschen Revue" (Stuttgart) 1900 Aprilheft: — Da erschienen Cecil Rhodes, Jameson, Chamberlain auf der Bildfläche. Wenn auch die Herrschaft über andersartige Völkerschaften kein reinliches Ge-

Die Südafrikanischen Republiken werden nicht fallen — ja es werden einstens die freien Vereinigten Staaten von Südafrika erstehen, wie jene von Nordamerika erstanden sind. —

---

schäft ist und dabei nicht alles gehen kann, wie es gehen sollte, so ist darum auf diesem Gebiet keineswegs alles erlaubt. Es giebt Vorgänge, welche das Sittlichkeitsgefühl der gesamten zivilisierten Welt empören, und bei denen das höchste Tribunal der Welt, die öffentliche Meinung der Ehrenmänner aller Nationen, zu Gericht sitzt und verurteilt. Dies Tribunal hat keine Exekutive, und man mag dessen Äufserung insofern als Gefühlspolitik bezeichnen; aber nicht das Mitleid bestimmt seinen Spruch, sondern das Rechtsgefühl. Leider haben wir in den letzten Jahren mehrere derartige Vorgänge erleben müssen; es giebt verschiedene Namen von Personen und von Stämmen, die man nicht aussprechen kann, ohne sich des Jahrhunderts zu schämen, in welchem wir leben. Eben für uns, die wir wissen, was England der Welt bedeutet, und was insbesondere wir Deutsche ihm verdankt haben und verdanken, welchen die zur Zeit bei uns kolportierte Britenfresserei ebenso albern erscheint wie verächtlich, für uns ist es hart, dafs unter diesen Namen jetzt auch englische sind.

Das Schicksal der Boeren erscheint uns Deutschen als besiegelt, und wir sind es ja gewohnt, dem Unheil zusehen zu müssen, ohne helfen zu können. Wir begreifen vollständig, dafs das englische Volk wünscht und wünschen mufs, das englische Element in seinen Kolonien zu stärken, und dafs es ein solches Ergebnis von dem südafrikanischen Kriege erhofft. Wir sind auch nicht der Meinung, dafs dadurch unsere eigenen Interessen irgendwie verletzt oder gefährdet werden: die verständigen Deutschen wenigstens erkennen es vollkommen an, dafs Englands Gröfse und Englands Macht, mögen noch so viele Engländer Deutschland und Deutsche travestieren und insultieren, auch für Deutschlands Weltstellung eine Lebensfrage ist. Aber wir waren und bleiben der Meinung, dafs Jameson ein Verbrecher niederen Ranges war, und dafs seine höhergestellten Mitschuldigen (Rhodes und Chamberlain) straflos und einflufsreich geblieben sind. Aus Verbrechen Gewinn zu ziehen dann, wenn dieser Gewinn nicht der eigenen Person, sondern dem Staat erwächst, versagen sich Wenige. Zahllose Engländer, die vor der That selbst geschaudert haben, betrachten den Krieg und den Kriegsgewinn als Glücksfall für England Ob sie Recht haben? Ob die holländischen Südafrikaner, wenn sie in engere Beziehung zu dem Hauptland gebracht, die Segnungen der modernen Civilisation dankerfüllt empfangen oder die Wege der Irrländer einschlagen werden, wer will es vorhersagen? Aber was auch die Zukunft bringe, eines ist für die Gegenwart und für die Zukunft gewifs: in der ruhmvollen englischen Geschichte wird ein neues Blatt aufgeschlagen, die Verrichtung des Henkerdienstes an den verspäteten Gesinnungsgenossen Wilhelm Tells.

## 1. Die Trennung der Staatsgewalten.

Das echte Recht zur Zeit jener sozialen Entwickelungsstufe der Menschheit, welche wir die patriarchalische Familienverfassung nennen, konnte in die Hand des Patriarchen die ungeteilte Gewalt über den Familienstaat legen, die gesetzgebende, die regierende und die richterliche Gewalt; denn dieses Verfassungsrecht sicherte am besten den Einklang der Wohlfahrtsinteressen der isolierten und zumeist kleinen Kollektivität mit denen der in ihr vereinigten Individuen. Der Patriarch war ja der älteste, verständigste, erfahrenste Mann im Familienstaate, er besafs das gröfste Ansehen und war in aufrichtiger Liebe allen Gliedern der Familie zugethan, wie sie denn auch ihm von allen entgegengebracht wurde: er hatte das natürlichste und regste Interesse an dem Gedeihen des Gemeinwesens und an der Wohlfahrt aller seiner Glieder.

In der Hand des Patriarchen lag eine grofse, schier unumschränkte Macht und niemals wurde sie misbraucht, so lange diese Macht dem echten Rechte, jenem Einklange, entsprach. Als aber die soziale Entwickelung ein neues Stadium zeitigte, als die Bevölkerung gröfser und dichter, der Staat aus dem Familienstaate zum Stammstaate wurde und der Patriarch nicht mehr die seelischen und moralischen Gefühle und Eigenschaften gegenüber seinen Unterthanen behalten konnte und sich ihnen entfremdete, ja oft unnahbar geworden war: da wurde diese Macht zum Unrecht, zur Despotie, deren Atribut die Einheit der Gewalten ist, und welche überall dort bestehen blieb, wo die patriarchalische Familienverfassung nicht dem Anwachsen der Bevölkerung gewichen ist, sondern durch künstliche Mittel oder mit Gewalt erhalten wurde, wie fast im ganzen orientalischen Kulturkreise.

So sehen wir in der jüdischen Geschichte den Familienstaat unter Jakob föderativ angeschlossen an die anderen patriarchalischen Familien. Nicht viel später aber, zur Zeit als sich das ganze iüdische Volk auf dem Marsche befand und die föderative Verfassung der Familienstaaten durch die dichte Menge des Volkes verschwinden mufste: da war ein Führer nötig, und diesem Führer wurden wie dem Patriarchen die ganzen ungeteilten Gewalten zu Teil: er war Gesetzgeber, König und Richter.

So blieb es lange und fast überall. Der König hatte die gesetzgebende, die regierende und die richterliche Gewalt.

Langsam, aber sehr entschieden drängte sich zur Seite der königlichen, dreieinigen Gewalt all überall eine andere, die priesterliche Macht hervor. Es war dies das drängen des Naturrechtes nach Geltung. Der unumschränkten königlichen Macht mufste ein Gegengewicht geschaffen werden, und die Gesellschaft nahm diese neue Macht als eine verheifsungsvolle entgegen, sie erwartete von ihr den Schutz ihrer Rechte, welche durch die Despotie gefährdet waren.

Die priesterliche Gewalt wurde in rascher Entwickelung zur gesetzgebenden, und bald lag der Herrscher ihr zu Füfsen und beugte sich vor ihr als König und Richter.

Und der Priester vollzog in sich das uralte, ewig wieder sich verjüngende Bild des Mächtigen: er zog die ganze Gewalt an sich, er wurde selber Tyrann und Despot über Tyrannen und Despoten (Muhamed, Buddha) und waltete bald gut bald böse, wie eben die Natur seine Individualität ausgestattet hatte.

Da erwuchs denn der Kampf gegen das Priestertum, welchen dieses selber an vielen Orten durch Unvernunft erleichterte. Im klassischen Helenentum war der Priester noch weit mächtiger als in Rom, wo er endlich verlacht wurde.

Der Krieg gegen die priesterliche Macht erstarb, als man lernte, dieselbe nicht mehr zu fürchten, und der Kampf wendete sich nun gegen die ungeteilte staatliche Gewalt. So entstand die Republik.

Die antike Republik ist als ein Verein aufzufassen. Plato und Aristoteles deklarieren sie dafür. Die gleichen Rechte aber nur derer, die sich Bürger nannten, entsprechen nicht dem echten Rechte selbst schon in ihren Anfängen, und die grofsen Philosophen empfinden gar sehr die Lücken und das Unzulängliche der antiken Republik vor allem deshalb, weil aufserhalb des Vereins der Bürger auch andere Menschen (Sklaven) den Satzungen dieses Vereines unterworfen waren, Menschen, welche nicht auf die Berücksichtigung ihrer Interessen rechnen konnten, dann aber deshalb, weil die Vereinsleitung (Senat) die gesetzgebende, regierende und richterliche Gewalt in den Händen hatte, und die ungeteilte Macht einer wenngleich vielköpfigen Körperschaft nicht mehr dem echten Rechte entsprach.

An diesen grofsen Zügen ändert in der antiken Republik die zeitweilige griechische oder römische Form nichts; auch der Umstand nicht, dafs die regierende Gewalt oft in den Händen einer oder mehrerer Personen (Konsulen) die gesetzgebende in den Händen einer gewählten Körperschaft lag; die richterliche war dann bei den ersteren oder der letzteren. Es war keine Teilung der drei Gewalten des Staates; denn grofse Massen der Gesellschaft hatten auch nicht den geringsten Anteil daran. —

Auf einer anderen Seite aber sehen wir von der Dospotie die priesterliche Gewalt als etwas Willkommenes begrüfsen und dieselbe sich ihrem Machtkreise einverleiben, so dafs der Despot neben der gesetzgebenden, regierenden und richterlichen Gewalt, welche er selber ausübt oder durch willenlose Diener ausüben läfst, noch die priesterliche in seinen Händen vereinigt und dadurch zur Gottheit avanciert (Rufsland). —

Namentlich in Rücksicht auf die richterliche Gewalt ist die Teilung der Staatsgewalten von allerhöchster Bedeutung für das Recht der Freiheit.

Das Gesetz spricht für alle, die Regierung ist für alle; alle können sich gegen Gesetz und Regierung schützen; denn bei ihnen liegt die Macht in der Anzahl der Massen: aber das richterliche Machtwort trifft den einzelnen, von allen verlassenen, ohnmächtigen Menschen. Darum ist die richterliche Gewalt für Freiheit und Recht die wichtigste. Regierung und Gesetzgebung sind fast unfähig zu schaden und Unrecht zu thun, wenn der Richter Freiheit und Recht schützt, vorausgesetzt, dafs ein Gesetz niemals zur Geltung gelangt für eine That, die früher geschehen, für ein Ereignis, das früher eingetroffen ist.

So hat sich auch im abendländischen Kulturkreise trotz der Anmafsung der Kirche, als Richter aufzutreten, schon früh ein eigentlicher Richterstand ausgebildet. Das Gefühl vielleicht mehr als die verständige Einsicht dafür, dafs jedweder Staatsangehörige in die Lage kommen kann, des Spruches des Richters zu bedürfen oder ihm unterworfen zu werden, und der Einklang zwischen den Wohlfahrtsaufgaben des Staates und den Interessen der einzelnen Staatsbürger am besten durch einen sehr gebildeten (daher gelehrten), vertrauenswürdigen und unabhängigen Richterstand gewahrt zu werden vermag: hat schon in der karo-

lingischen Zeit zu dieser Institution geführt,*) welche auch für die Angelsachsen zum Ausgangspunkte ihrer späteren, für die ganze Kulturwelt mafsgebenden Verfassungseinrichtungen wurde.

Wenn auch, wie dies in Deutschland und England war, die richterliche Gewalt vom Könige ausging, so trat dort doch bald das Recht des Gerichtshaltens als ein besonderes Recht der Stände, hier aber als das des Selfgovernements auf. Dort und da jedoch wurden die hohen Richterämter mit eigens bestellten gelehrten Richtern besetzt. —

Wenn wir einen kurzen zusammenfassenden Blick auf die königlichen Gewalten in England und Deutschland werfen, so finden wir wenigstens in Rücksicht auf die Oberherrlichkeit des Königs verwandte Züge.

Der König der Briten war der Träger der Regierungsgewalt aus eigenem Rechte;**) er besafs die Militärgewalt und verfügte über die Grafschaftsmilizen, er war oberster Polizeiherr und übte diese Gewalt durch die Lord-Lieutenants, Friedensrichter und Polizeikommissionen der Städte aus. Der König war aber auch Gesetsgeber, doch war hierin seine Gewalt schon früh sehr beschränkt und wurde es immer mehr; denn die königlichen Verordnungen durften nicht gegen Parlamentsbeschlüsse verstofsen, bis endlich Gesetze durch das Parlament allein beschlossen werden konnten und nur der königlichen Bestätigung bedurften. Wir sehen hier einen bedeutungsvollen Zusammenhang zwischen der von der Souveränität getrennten gesetzgebenden Gewalt mit der Person des Staatsoberhauptes, welche zwar fast überall beibehalten, jedoch durch das nordamerikanische Vorbild später an mehreren Orten so modifiziert worden ist, dafs ein von beiden Kammern beschlossenes Gesetz der Bstätigung des Staatsoberhauptes nicht mehr bedurfte, wenn es wiederholt beschlossen wurde.

Der englische König war zwar auch Herr der Gerichte, doch übte er verfassungsgemäfs (magna charta) diese Gewalt nicht persönlich aus, sondern durch seine Kanzler und Justiziarien und — was das Bedeutungsvollste ist — die eigentliche Rechtsprechung durch judge and jury, die Geschworenen.

*) Vergl. Gneist, Der Rechtsstaat (Berlin 1879) S. 65, 66.

**) Ebendas. S. 40 u. ff.

Wir sehen also auch die richterliche Gewalt ganz von der Souveränität getrennt; denn diese behielt nur noch das Recht, die Gerichtsleiter zu ernennen nicht aber auch die Richter (Geschworenen) selbst, welche aus der Gesellschaft hervorgingen.

Der König hatte auch die Finanzhoheit inne, doch war das Selfgovernement eigentlich Herr in allen innern Verwaltungsangelegenheiten und seine, sonst fast überall wo anders staatlichen Funktionen, waren und sind: der Geschworenendienst, die Verwaltung der Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei, die Verteilung der Einquartierungs- und Vorspannspflicht, die Einschätzung der direkten Staatssteuern, die Verwaltung der Kommunalsteuern zu staatlichen Zwecken.*) —

Auch in Deutschland war der König oberster Herr, Gesetzgeber und Richter, während er aber Gesetzgeber blieb, verlor er zeitweilig die oberste Kriegsgewalt und vor allem die Regierungsgewalt an jene, die er durch dauernde Verleihung derselben an die Ausübung und den Besitz der fürstlichen Vorrechte gewöhnte.

Was nun die richterliche Gewalt anbelangt, so war der deutsche König ohne Zweifel persönlich der oberste Richter über Leib, Lehen und Erbe, doch früh schon hat in der germanischen Gerichtsverfassung die volkstümliche Einrichtung der Eideshelfer und Rechtsgenossen (judicium parium) die richterliche Macht einerseits in die Hände der Gesellschaft gelegt, während andererseits die fürstliche Gerichtsbarkeit des Kaisers Justizhoheit sehr beschränkte, und überdies das oberste Gericht zwar vom Kaiser eingesetzt, aber, ganz wie in England, allmälig seinem Einflusse entzogen worden ist.

Als Gesetzgeber am meisten souverän, umgaben den König doch die weltlichen und geistlichen Fürsten und die freien Reichsstädte nicht allein als Ratgeber sondern auch als mafsgebende Faktoren, welche das Verordnungsrecht des Kaisers teilten und — im eigenen Wirkungskreise selbstherrlich vielfach gesetzgeberisch — gehandelt haben. —

Am Frankenreiche nun wo, wie nirgend mehr, der Feudalismus sich gegen die Massen des Volkes abgerenzt hat, war der Absolutismus zu grofser ungeteilter Macht gelangt, aber

*) Vergl. Gneist, Der Rechtsstaat (Berlin 1879) S. 41.

hier wurde auch der Widerstand gegen denselben am heftigsten. Und hier wurde endlich die Regierungsgewalt gänzlich der Macht des Volkes unterstellt, die gesetzgebende Körperschaft mit grofser Gewalt ausgestattet und von der ersten ganz und gar getrennt. Die Regierung ward mehr als in England lediglich der ausführende Teil für die Beschlüsse des Parlaments. Das Volk war Souverän. Nur die richterliche Gewalt befand sich in konservativen Formen und dadurch erscheint sie erst recht getrennt von den anderen Staatsgewalten. Das Strafrecht fand seine Verkörperung im Kassationshofe und das Zivilrecht, die schönste und nachahmungswürdigste Einrichtung Frankreichs in einer verzweigten Gerichtsorganisation.

So vollzog sich in der Kulturwelt fast überall die Trennung der Staatsgewalten, aber sie ist keineswegs allerorten vollendet. Krieg zu erklären und Frieden zu schliefsen ist das Zeichen der königlichen Würde geblieben.

In der Gegenwart besteht unter den konstitutionellen Staaten die beschränkteste geteilte königliche Gewalt in Grofsbritannien. Zwar können in der Regel ohne des Königs Genehmigung weder Gesetze gegeben noch abgeschafft werden, aber der König vermag auch kein Gesetz ohne Parlament zu verfügen, er besitzt kein selbständiges Verordnungsrecht. Die richterliche Gewalt ist ihm völlig entzogen; denn das Oberhaus ist das höchste Gericht.

Gleich an England schliefst sich das deutsche Reich. Die Gesetzgebung liegt ganz in den Händen des Bundesrates und des Reichstages. Ist auch der Bundesrat als eine Kammer von Fürsten zu betrachten, so ist sie doch keine kaiserliche Kammer und hat im letzten Grunde einen aristokratischen Charakter, wie das Oberhaus in England. Der Artikel 5 der Verfassung des deutschen Reiches besagt aber überdies: „Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrat und den Reichstag. Die Übereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend," es bedarf also der kaiserlichen Bestätigung nicht. Das höchste Gericht ist das Reichsgericht, welches seinen Sitz in Leipzig und nicht in der Haupt- und Residenzstadt hat, um seine Unabhängigkeit auch äufserlich zu dokumentieren.

Unter den Republiken steht hinsichtlich der Trennung der

Staatsgewalten nächst der Schweiz obenan die Nordamerikanische Union. Nicht der Präsident sondern der Kongrefs hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schliefsen. Der Präsident ist wirklich nur der Repräsentant der ausübenden Gewalt. Die richterliche Gewalt repräsentiert der Oberste Gerichtshof (Supreme Court) mit dem Oberrichter (Chief Justice) an der Spitze, welcher allerdings vom Präsidenten jedoch nur mit Zustimmung des Senates ernannt werden kann. Dagegen hat der Präsident das Bestätigungsrecht der Gesetze. Nur dann, wenn eine Vorlage seine Bestätigung nicht erlangt und nochmals mit Zweidrittel-Majorität sowohl vom Repräsentantenhause als auch vom Senate beschlossen wird, erlangt sie auch ohne die Bestätigung des Präsidenten Gesetzeskraft.

In den südamerikanischen Republiken und der afrikanischen Negerrepublik Liberia finden wir die Trennung der Gewalten mehr oder weniger in solcher Gestalt durchgeführt wie in der nordamerikanischen Union.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft hat sich die Trennung der Staatsgewalten in eigentümlicher und vollständiger Weise ausgebildet. Die gesetzgebende Gewalt besitzt die Bundesversammlung, welche aus zwei Kammern, dem Ständerat (Senat im amerikanischen Sinne) und dem Nationalrat (Repräsentantenhaus im amerikanischen Sinne) besteht. Die vollziehende Gewalt gebührt aber nicht dem Bundespräsidenten, sondern dem Bundesrate, dessen sieben Mitglieder von der Bundesversammlung auf 3 Jahre gewählt werden. Der Bundespräsident wird aus den Mitgliedern des Bundesrates auf ein Jahr gewählt. Die richterliche Gewalt übt das Bundesgericht aus, welches mit den beiden anderen Gewalten, namentlich aber mit der Exekutive gar nichts zu thun hat; denn die Mitglieder des Bundesgerichtes werden in ganz analoger Weise wie der Bundesrat von der Bundesversammlung auf sechs Jahre gewählt, so dafs der Bundespräsident und der Präsident des Bundesgerichtes völlig coordinierte, von einander unabhängige Personen sind. In der Schweiz fliefst jede Staatsgewalt aus der Bundesversammlung, durch welche das Volk repräsentiert wird. Krieg zu erklären, Frieden zu schliefsen, Bündnisse und Staatsverträge einzugehen, liegt nur in der Macht der Bundesversammlung.

Ein Zwischending dieser beiden (Nordamerika und Schweiz)

eigenartig entwickelten Trennungen der Staatsgewalten besteht in Frankreich. Sie ist aber dort so künstlich und unnatürlich gedrechselt, dafs sie „alle Grundsätze des parlamentarischen Rechtsstaates umgekehrt hat*)". Die Gewalt liegt in den Händen der Majorität. Das Recht ist der Legislative ausgeliefert; denn die beiden Kammern können jederzeit ein Gesetz machen, welches auf einen alten Fall rückwirkende Kraft gewinnt. Die parlamentarischen Majoritäten sind Herren des Rechtes. Sonst freilich ist formell die Teilung der Staatsgewalten anerkannt. Die gesetzgebende und hier allmächtige Gewalt liegt in jedem gegebenen Augenblicke im Mehrheitswillen der beiden Kammern oder richtiger der Deputiertenkammer (2. Kammer) allein; denn der Senat (1. Kammer) ist stets geneigt, den Beschlüssen der zweiten Kammer beizutreten. Die richterliche Gewalt hat der aus der Institution des Staatsrates hervorgegangene Kassationshof, welcher wohl rücksichtlich seiner Entscheidungen ganz unabhängig ist, jedoch nicht rücksichtlich der Angelegenheiten, über die er zu urteilen hat; so liegt der Beschlufs der Revision eines Prozesses in der Hand des Justizministers. Die Exekutive endlich hat der Präsident der Republik oder richtiger sein verantwortliches Ministerium. Die Macht des französischen Staatsoberhauptes ist gröfser als die des schweizerischen Bundespräsidenten, sie reicht jedoch nicht zu der des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika heran.

In den konstitutionellen Staaten Europas begegnen wir mit nur wenigen Ausnahmen den Formen der britischen Verfassungsprinzipien allerdings in solcher Weise angewendet, dafs das, was in England wirkliche Freiheit bedeutet, auf dem Kontinente mehr oder weniger eingeschränkt erscheint. Doch man würde ungerecht sein, wenn man behaupten wollte, dafs nicht der Rechtsstaat überall mit Ausnahme Rufslands im Vordergrunde steht und trotz der Bestrebungen feudalen und demiurgokratischen Strebertums dennoch seinen Standpunkt wenigstens insoweit zu wahren und zu behaupten versteht, als es sich um die grundlegenden Prinzipien handelt. —

*) Vergl. Gneist, Der Rechtsstaat (Berlin 1879) S. 189.

## 2. Die gesetzgebende Gewalt.

Noch haftet der gesetzgebenden Thätigkeit der Völker an vielen Orten die Macht des Staatsoberhauptes an, die Bestätigung eines Parlamentsbeschlusses zu verweigern.

Nur in der Schweiz ist der Bundespräsident der legislatorischen Gewalt gegenüber vollständig machtlos. In Deutschland bedarf zwar ein Reichs-Gesetz nicht der kaiserlichen Sanktion, doch hat der Kaiser als König von Preufsen durch seine 17 Stimmen im Bundesrate jederzeit den erheblichsten Einflufs auf die Beschlüsse desselben.

In England, den Vereinigten Staaten und den südamerikanischen Republiken ist zwar in der Regel die Genehmigung des Staatsoberhauptes für ein Gesetz Bedingung, doch kann in England ein Gesetz auch dadurch entstehen, dafs es dreimal von beiden Häusern des Parlamentes beschlossen, wenn die königliche Sanktion zweimal verweigert wurde, in der nordamerikanischen Union — wie übrigens schon an anderer Stelle erwähnt — schon nach zweimaliger Beschlufsfassung durch Zweidrittel Majorität beider Kammern.

Die gesetzgebende Gewalt üben fast überall zwei Kammern in vollständiger Machtgleichheit aus.

Wo der Staat ein Einheitsstaat ist, dort hat die erste Kammer den Charakter der Abordnung höchster Intelligenz und wird aus privilegierten Ständen und durch eigenes Verdienst hervorragenden Personen (England, Italien, Österreich, Ungarn, Preufsen, Japan) oder durch indirekte Wahlen (Frankreich) gebildet. In Bundesstaaten ist die erste Kammer die Repräsentation der einzelnen Staaten (Deutsches Reich, Schweiz, Vereinigte Staaten von Nordamerika). Die zweite Kammer wird überall aus dem Volke gewählt.

Die Organisation der gesetzgebenden Körperschaften ist in den wichtigsten Staaten folgende:

Grofsbritannien. Die beiden Häuser des Parlamentes versammeln sich jährlich. Das Oberhaus oder das Haus der Lords (House of Peers) besteht aus den weltlichen und geistlichen Lords, deren Zahl unbestimmt ist, derzeit aus 6 königlichen Prinzen, den beiden englischen Erzbischöfen, den Bischöfen von London, Durham und Winchester und den 21 sonstigen ältesten

Bischöfen, sämtlichen über 21 Jahre alten englischen Peers, 16 für jedes Parlament gewählten schottischen und 28 auf Lebenszeit gewählten irischen Peers. Die Königin hat das Recht, jederzeit neue Peers zu ernennen. Die 12 Lords-Oberrichter haben, insofern sie nicht Peers sind, wohl Sitz im Oberhause, aber keine Stimme. Das Unterhaus (House of Commons) besteht aus 670 direkt auf 7 Jahre gewählten Abgeordneten. Das aktive und passive Wahlrecht besitzt jeder 21 Jahre alte Brite, welcher ein Haus besitzt oder 10 Pfund Sterling jährlicher Zimmermiete bezahlt. Minister haben keinen Zutritt ins Parlament, wenn sie nicht persönlich einem der beiden Häuser angehören. Den dritten Teil des Parlamentes bildet verfassungsmäfsig die Krone.

Griechenland hat nur eine gesetzgebende Kammer, welche durch allgemeine, direkte Wahlen gebildet wird. Sie besteht aus 207 auf vier Jahre gewählten Abgeordneten.

Frankreich. Die Nationalversammlung wird aus zwei Kammern gebildet und versammelt sich jährlich. Die erste Kammer oder der Senat besteht aus 300 mindestens vierzig Jahre alten Mitgliedern, welche durch die Wahlkommissionen der Departements und Kolonien auf neun Jahre gewählt und alle 3 Jahre zu einem Drittel erneuert werden. Die zweite oder die Deputiertenkammer besteht aus 584 mindestens 25 Jahre alten durch allgemeine direkte Wahlen auf 4 Jahre gewählten Abgeordneten. Die Mitglieder beider Kammern müssen ihrer Militärdienstpflicht Genüge geleistet haben. Diese Verfügung, welche sich in keiner anderen Verfassung der Welt wiederfindet, beraubt das französische Volk einer grofsen Anzahl befähigter und berufener Volksvertreter, welche auf dem Arbeitsfelde des Intellekts Ausgezeichnetes zu leisten vermögen, aber mit irgend einem körperlichen Gebrechen behaftet zum Militärdienste untauglich waren. Andere Staaten binden die Befähigung zum Parlamentsmitgliede an die Kenntnis des Lesens und Schreibens, in Frankreich ist der Chauvinismus zu solcher Macht angewachsen, dafs das französische Volk einen Pferdeknecht, wenn er nur Soldat war, höher stellt, als den hervorragendsten Gelehrten, wenn er beispielsweise einen kürzeren Fufs hat. Es ist klar, dafs diese verfassungsmäfsige Verfügung den mafsgebendsten Einflufs auf die Macht der französischen Militärpartei ausübt, da ja in beiden Kammern nur Leute sitzen, welche dies dem

Umstande verdanken, dafs sie Soldaten gewesen sind. Wie kann man von solchen Volksvertretern erwarten, dafs sie Übergriffen der militärischen Gewalthaber mit der gehörigen Energie entgegentreten? —

Die Schweiz. Alle Kantone sind demokratische Republiken. Die höchste Gewalt in jeder derselben hat der „Grofse Rat" auch „Landrat" genannt. Die gesetzgebende Gewalt hat unumschränkt die aus zwei Kammern bestehende Bundesversammlung. Die erste Kammer, der Ständerat, besteht aus 44 Abgeordneten der einzelnen Kantone, sie werden teils direkt und teils aus den grofsen Räten der Kantone gewählt. Die zweite Kammer, der Nationalrat, besteht aus 147 vom ganzen Volke auf drei Jahre gewählten Mitgliedern.

Deutschland. Die gesetzgebende Gewalt üben der Bundesrat und der Reichstag gemeinsam aus. Der Bundesrat besteht aus den Vertretern der Oberhäupter der im deutschen Reiche vereinigten Staaten mit zusammen 58 Stimmen. Jedes Mitglied (Staatsoberhaupt) kann so viele Bevollmächtigte zum Bundesrate ernennen, als er Stimmen verfassungsgemäfs besitzt, doch darf die Gesamtheit der zuständigen Stimmen eines Staates nur einheitlich abgegeben werden. Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung aus den einzelnen Bundesstaaten hervor. Jeder Staat und die Reichslande entsenden eine bestimmte Anzahl von Abgeordneten, zusammen 397. Die Abgeordneten müssen mindestens 25 Jahre alt sein; sie werden auf fünf Jahre gewählt.

Österreich. Die beiden Kammern sind nach englischem Muster gebildet. Das Herrenhaus besteht aus einer unbeschränkten Anzahl von Mitgliedern. Der Kaiser hat das Recht, stets neue lebenslängliche Mitglieder zu ernennen. Erbliche Mitglieder sind die Erzherzoge (kaiserliche Prinzen) und die Chefs der dazu gesetzlich designierten höchsten Adelsfamilien. Die höchsten Repräsentanten der katholischen Kirche im Staatsgebiete sind aus dem Titel ihrer kanonischen Würde Mitglieder des Herrenhauses. Das Abgeordnetenhaus wird auf 6 Jahre aus den mindestens 30 Jahre alten Staatsangehörigen durch direkte Wahlgänge aus fünf Kurien gewählt und zwar 1. aus der Wählerklasse des Grofsgrundbesitzes, 2. der Städte, 3. der Landgemeinden, 4. der Handelskammern und 5. aus der des ganzen Volkes.

Herrenhaus und Abgeordnetenhaus zusammen bilden den Reichsrat.

Ungarn hat fast ganz dieselbe gesetzgebende Körperschaft wie Österreich. Die beiden Kammern sind das Oberhaus und das Unterhaus, sie bilden den Reichstag. Das Oberhaus oder Magnatenhaus ist aus der alten ständischen Verfassung Ungarns hervorgegangen, es besteht aus den volljährigen Erzherzogen, den Kirchenfürsten, den zehn königlichen Bannerträgern, dem Grafen von Prefsburg, den beiden Kronhütern, den beiden Präsidenten der königlichen Kurie, dem Präsidenten der Budapester königlichen Tafel, drei Abgeordneten des kroatisch-slavonischen Landtages, dem Gouverneur von Fiume und den volljährigen Chefs sieben fürstlicher, 162 gräflicher und 37 freiherrlicher im Lande begüterter Häuser als erblichen Mitgliedern, und 84 auf Lebenszeiten vom Magnatenhause gewählten oder vom Könige ernannten Peers. Das Unterhaus (Abgeordnetenhaus) wird aus 453 mindestens 24 Jahre alten Abgeordneten gebildet, von welchen 413 aus den ungarischen Komitaten und königlichen Städten direkt auf drei Jahre und 40 von dem kroatisch-slavonischen Landtage für eine Tagung gewählt werden.

Italien. Die erste Kammer ist der Senat und hat eine dem österreichischen Herrenhause ungemein ähnliche Zusammensetzung. Die Deputiertenkammer besteht aus 508 aus ebensoviel Wahlkollegien direkt auf fünf Jahre gewählten mindestens 30 Jahre alten Mitgliedern, welche Italiener sein und lesen und schreiben können müssen. Der zweiten Kammer dürfen nicht mehr als vierzig Beamte angehören.

Die Parlamente in Portugal und Spanien sind dem italienischen sehr ähnlich. Das rumänische Parlament besteht aus zwei Kammern, doch werden beide durch Wahlen gebildet. Serbien hat gleich Griechenland nur eine vom Volke gewählte Kammer.

Dänemarks gesetzgebende Körperschaft besteht aus zwei Kammern und hat das Eigentümliche, dafs der Landsthing (erste Kammer) teils aus vom Könige ernannten und teils aus gewählten Mitgliedern besteht, während die zweite Kammer, Folkething, ganz aus Wahlen hervorgeht, doch so, dafs zur Wahlberechtigung ein höheres (30 Jahre), zur Wählbarkeit ein niedrigeres (25 Jahre) Alter nötig ist. —

Diese beiden Eigentümlichkeiten abgerechnet hat Schwedens Parlament eine ganz ähnliche Zusammensetzung wie das Dänemarks. Die erste Kammer besteht nur aus gewählten Mitgliedern. Die Abgeordneten der zweiten Kammer müssen mindestens 25 Jahre alt sein, jedoch genügt zur aktiven Wahlberechtigung das Alter von 21 Jahren.

Norwegen hat nur eine Kammer, den Storthing, welcher aus 114 auf drei Jahre indirekt gewählten mindestens 30 Jahre alten Repräsentanten besteht.

Die nordamerikanische Union hat sowohl in den Einzelstaaten als auch in der Bundesverfassung das Zweikammersystem eingeführt, und darin liegt der wesentliche Unterschied zwischen den nordamerikanischen und schweizerischen Republiken. Die gesetzgebenden Körperschaften der Einzelstaaten, welche ihre inneren Angelegenheiten durch Gesetze ordnen können, doch keine äufsere Politik machen, keine Verträge schliefsen, keinen Krieg erklären und keine Münze prägen dürfen, so wie durch die Gesetzgebung der Union daran gebunden sind, keine Adelstiteln zu verleihen, keine Kriminalgesetze mit rückwirkender Kraft zu erlassen und nicht die Strafe des bürgerlichen Todes zu verhängen: bestehen aus zwei Häusern, gewöhnlich Senat und Repräsentantenhaus genannt. Die Senatoren werden aus gröfseren Wahldistrikten, die Repräsentanten aus den Townships (quadratische Stadtbezirke) und Counties (quadratische Grafschaften) stets direkt vom Volke gewählt. Zur Wählbarkeit gehört nur ein gewisses, in den einzelnen Staaten verschiedenes Alter und eine bestimmte Zeit der Ortsanwesenheit; in einigen Staaten ist aber auch das Bürgerrecht der Vereinigten Staaten erforderlich.

Das Unionsparlament, wohl das schönste der Welt, ist — wie bereits wiederholt erwähnt — der aus dem Senate und dem Repräsentantenhause bestehende Kongrefs. Der Senat repräsentiert die gesetzgebende Gewalt sämtlicher Unionsstaaten. Die Senatoren der Union werden daher von den gesetzgebenden Körperschaften der einzelnen Staaten auf die Dauer von sechs Jahren so gewählt, dafs jeder Staat zwei Senatoren entsendet, und alle zwei Jahre ein Drittel der Mitglieder ausscheiden, um durch Neuwahlen ersetzt zu werden. Der Senator der Union mufs 30 Jahre alt, neun Jahre Bürger der vereinigten Staaten und zur

Zeit der Wahl Einwohner des Staates sein, der ihn in den Unions-Senat entsendet. Präsident des Senates ist der Vizepräsident der Union. — Das Repräsentantenhaus repräsentiert das ganze Volk der Vereinigten Staaten. Es besteht aus 356 mindestens 25 Jahre alten, vom Volke der einzelnen Staaten allgemein und direkt auf zwei Jahre gewählten Abgeordneten; wählbar ist nur derjenige, der mindestens sieben Jahre Bürger der Vereinigten Staaten ist.

Die gesetzgebende Gewalt der Argentinischen Republik ist der der Vereinigten Staaten von Nordamerika nahezu vollständig nachgebildet.

Die Vereinigten Staaten von Brasilien haben gleichfalls eine ähnliche Verfassung, doch hängt die Mandatsdauer im Senate wenigstens vorläufig noch davon ab, wie viel Stimmen der Senator im gesetzgebenden Körper seines Staates erhalten hat, da dadurch der Übergang zu der regelmäfsigen Erneuerung eines Drittels der ersten Kammer eingeleitet werden soll.

Ich schliefse diese Betrachtung, welche ich durchaus nicht erschöpfend darstellen wollte, mit Japan, jenem so wunderbar aufstrebenden asiatischen Inselreiche, welches so viel Ähnlichkeit mit Grofsbritannien hat, und in welchem die gesetzgebende Gewalt eigentlich von Jahrtausenden her von der regierenden getrennt war, indem Hoch und Nieder und selbst der Kaiser sich unter die eisernen Gebote der alten Gesetze fügen mufste. Seit der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts jedoch drangen die Strahlen europäischen Kultur in das alte Reich Nippon, und als der jetzige Kaiser Mutsuhito im Jahre 1867 den Thron seines zweitausend Jahre alten Hauses bestieg, öffnete er auf allen Gebieten den Zutritt der abendländischen Kultur, der Wissenschaften und Künste und der staatlichen Institutionen, er eröffnete sein altes Reich dem Rechte und der Freiheit. Im Jahre 1889 gab er seinem Volke nach manchen vorbereitenden Schritten und mit weiser Vorsicht angeordneten Übergängen eine moderne konstitutionelle Verfassung, welche in Rücksicht auf die gesetzgebende Gewalt dem Parlamente die vollste Freiheit verleiht. Der Kaiser ist ein Teil vom Parlamente wie die Königin von England. Es bestehen zwei Kammern. Das Haus der Peers setzt sich zusammen aus den grofsjährigen männlichen Mitgliedern des kaiserlichen Hauses, allen über 25 Jahre alten Prinzen (Fürsten)

und Marquis, ferner dem fünften Teile aller Grafen, Vicomts und Barone des Reiches im Alter von über 25 Jahren, welche von ihren Standesgenossen auf sieben Jahre gewählt werden, dann aus einer höchstens gleichen Anzahl (59) vom Kaiser für Lebenszeiten ernannten mindestens 30 Jahre alten Mitgliedern, und endlich den 44 ebenfalls nicht unter 30 Jahren alten Mitgliedern, welche aus den je fünfzehn höchst besteuerten Einwohnern jedes Verwaltungsbezirkes gewählt werden. — Das Repräsentantenhaus (2. Kammer) besteht aus 300 auf 4 Jahre allgemein, direkt und öffentlich gewählten, mindestens 30 Jahre alten Abgeordneten.

### 3. Die regierende (vollziehende) Gewalt.

In den konstitutionellen Monarchien ist die Krone in der Dynastie erblich. Das Staatsoberhaupt ist unverletzlich und unverantwortlich. Diese aus dem Absolutismus übernommene durch den Rechtsstaat sanktionierte Einrichtung hat seine ganz bedeutenden Vorteile. Treue und Anhänglichkeit des Volkes an das Herrscherhaus und ein fester Rückhalt für Staat und Gesellschaft in Zeiten schwankender politischer Zustände — das sind die Vorteile, welche in der Regel ein vom Volke gewähltes Staatsoberhaupt nicht zu bieten vermag. Und dabei bestehen in der Institution der Krone keinerlei Nachteile für Freiheit und Recht, wenn die Teilung der Gewalten durch die Verfassung vollzogen und an die Seite des fürstlichen Staatsoberhauptes ein wirklich verantwortliches Ministerium gesetzt ist, ohne dessen Gegenzeichnung kein Regierungsakt Gültigkeit hat. Wir sehen dieses Verfassungsbild an Grofsbritannien, welches ein leuchtendes Beispiel der Freiheit und des Rechtes für alle modernen Rechtsstaaten geworden ist.

In fast allen konstitutionellen Monarchien ist die regierende Gewalt in solcher Weise beschränkt. Wir werden uns also bei derselben nicht aufzuhalten brauchen.

Wesentlich verschieden ist die regierende, hier richtiger vollziehende Gewalt in den republikanischen Staaten ausgestaltet.

In der Schweiz wird die Regierung durch den bereits mehrmals erwähnten Bundesrat mit dem Bundespräsidenten an

der Spitze gebildet. Diese höchste Executiv-Behörde stellt also eigentlich ein siebengliederiges auf drei Jahre von beiden Kammern gewähltes Ministerium dar, und der Bundespräsident hat die bescheidene Stellung eines auf ein Jahr in gleicher Art gewählten Ministerpräsidenten, welcher nebstdem noch ein Ressort zu verwalten hat. Selbstverständlich ist es, dafs dieser Ministerrat und seine einzelnen Mitglieder einschliefslich des Bundespräsidenten der gesetzgebenden Gewalt verantwortlich sind.

Ein wesentlich verschiedenes Bild liefert uns die vollziehende Gewalt der französischen Republik. Das französische Volk hat durch seine Verfassung sein Staatsoberhaupt mit dem Scheine königlicher Würde ausgestattet. Es geht aus der gemeinsamen Wahl beider Kammern hervor und seine Amtsdauer währt sieben Jahre, nach deren Ablauf es wieder wählbar ist. Die Person des Präsidenten der Republik ist von einem Hofstaate, dem sogenannten General-Sekretariat umgeben. Das verantwortliche Ministerium besteht einschliefslich des Konseil-Präsidenten (Ministerpräsidenten) aus eilf Minister-Staatssekretären.

Die vollziehende Gewalt der Vereinigten Staaten von Nordamerika ist schon durch die Wahlart des Präsidenten der Union recht kompliziert. Der Präsident und der Vizepräsident der Vereinigten Staaten werden durch die eigens für diese Wahl im ganzen Uniongebiete direkt gewählten Wahlmänner gewählt. Wenn bei der Präsidentenwahl niemand die absolute Majorität der Stimmen auf sich vereinigt hat, so wählt das Haus der Repräsentanten unter den drei Personen, welche die höchste Stimmenzahl erhalten haben, den Präsidenten der Union. In Rücksicht auf den Vizepräsidenten steht dieses Recht unter gleichen Voraussetzungen dem Senate zu, welcher unter den zwei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, den Vizepräsidenten wählt. Der Präsident und der Vizepräsident der Union müssen eingeborene Bürger der Vereinigten Staaten und 35 Jahre alt sein. Sie werden auf 4 Jahre gewählt. Der Präsident hat wohl nicht den Hofstaat eines Monarchen, aber in vielen Beziehungen eine fest gefügte, wenn auch genau umschriebene Gewalt. Krieg erklären und Frieden schliefsen darf er nicht, dieses Recht hat nur der Kongrefs. Dagegen kann er Verträge schliefsen, wenn ihm in jedem einzelnen Falle zwei Drittel des Senates zustimmen, auch ist er bei Ernennung der Beamten und nament-

lich der Richter an die Zustimmung des Senates gebunden. Aber er besitzt das Veto eines Monarchen in Rücksicht auf die ihm vom Kongrefs zur Sanktion vorgelegten Gesetze unter der schon früher angegebenen Beschränkung. Er ist nach Art. II Sekt. 2 der Verfassungsurkunde vom 17 September 1787 Oberbefehlshaber der Flotte und der Armee der Vereinigten Staaten und der Miliz der einzelnen Staaten, wenn diese letztere wirklich zum Dinste der Union versammelt ist. —

Durch diese Beispiele ist zur Genüge dargethan, dafs die regierende oder vollziehende Gewalt in den republikanischen und jenen monarchischen Staaten, welche ihre Existenzberechtigung auf eine Konstitution aufgebaut haben, von der gesetzgebenden getrennt ist. Und doch besteht hie und da in den konstitutionellen Monarchien ein unscheinbares Recht der Krone, welches im letzten Grunde dennoch die ganze Verfassung und die Trennung der regierenden von der gesetzgebenden Gewalt in Frage stellt.

Es ist dies das Verordnungsrecht der Krone für jene Zeiten, in welcher das Parlament nicht versammelt ist, in Verbindung mit dem Rechte, das Parlament zu vertagen oder aufzulösen; denn wenn sich dann die Regierung in Verlegenheit sieht, so hat sie nichts anderes nötig, als von der Krone die Ermächtigung einzuholen, das Parlament nach Hause schicken zu dürfen, um in aller Gemächlichkeit jene Gesetze auf Grund des Notverordnungsrechtes zu erlassen, für welche sie die Zustimmung des Parlaments nicht erlangen konnte. Eine solche Verfügung besitzt Österreich in dem berüchtigten § 14 seines Staatsgrundgesetzes.

### 4. Die richterliche Gewalt.

Die volle Trennung der richterlichen Gewalt von der regierenden ist in den konstitutionellen monarchischen Staaten weniger formell als erfreulicher Weise thatsächlich durchgeführt. Fast überall ist die Unabhängigkeit des Richterstandes ein ängstlich bewachtes Kleinod. Ist auch die Ernennung der richterlichen Beamten namentlich der obersten Richter fast ausnahmslos ein Recht des Staatsoberhauptes, so ist doch in der That der Einflufs der Regierung auf die Gerichte in den meisten Staaten als nicht vorhanden zu betrachten.

In den republikanischen Staaten ist die richterliche Gewalt am formellsten von den anderen Staatsgewalten getrennt. Und doch finden wir gerade in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, dafs der Richter absetzbar ist.*)

In jeder Beziehung steht die altehrwürdige Institution der Gerichte Grofsbritanniens oben an. In den ältesten grundlegenden Verfassungsurkunden ist das Gericht und seine Unabhängigkeit schon ein Teil der zu den Freiheiten gerechneten Errungenschaften der Gesellschaft gegenüber der Krone. So finden wir in dem „Vertrage zwischen König Johann und den Baronen für die Bewilligung der Freiheiten der Kirche und des Königsreiches England" vom 15. Juni 1215 den bedeutungsvollen Satz: „Communia placita non sequantur curiam nostram; sed teneantur in aliquo certo loco." Dieses Gebot, dafs das oberste gemeine Gericht (court of common pleas) nicht dem Hofe nachfolgen dürfe, wurde dadurch erfüllt, dafs es fortan seinen ständigen Sitz zu Westminster erhalten hat. In allen späteren Verfassungsurkunden ist der Gerichte mit besonderer Sorgfalt gedacht und namentlich in der Habeas-Corpus-Acte, welche meine Leser ja vollständig kennen gelernt haben.

So vortrefflich als in England ist die Trennung der richterlichen von den anderen Staatsgewalten nirgend vollzogen, nicht einmal in den Republiken, welche uns sonst in dieser Beziehung als leuchtende Beispiele gelten. Dafs dies eine Folge ist der weit zurückführenden Anfänge und der also früh ausgebildeten Gerichtsverfassung im Sinne des Rechtes und der Freiheit ist wohl unumstöfslich. Finden wir doch in dem eben erwähnten Vertrage König Johanns aus dem Jahre 1215 eine Verfügung, welche nicht allein ein gerechtes und humanes Urteil sondern auch eine für die Rechtsprechung sichere Form verlangt. „Der freie Mann" — heifst es dort — „soll für ein geringes Vergehen nicht anders bestraft werden, als nach dem Mafsstabe des Vergehens, und für ein gröfseres Verbrechen soll er nach der Gröfse des Vergehens bestraft werden, jedoch unbeschadet seiner Lehensbesitzung: und der Kaufmann soll auf dieselbe Weise ohne Beeinträchtigung seines Handels, und der Bauer

*) Artikel III der Verfassung vom 17. September 1787.

soll auf dieselbe Weise bestraft werden jedoch unbeschadet seines Ackergerätes: und wenn er in unsere Bufse gefallen sein sollte, so soll auch keine der vorgenannten Bufsen auferlegt werden, als nach der Eidesleistung rechtschaffener Leute aus seiner Nachbarschaft. Die Grafen und Barone sollen nicht anders, als durch ihres Gleichen gerichtet werden und nur nach Mafsgabe ihres Vergehens."

Wer sollte in diesen Sätzen nicht die Keime der Geschworenengerichte erblicken, welche die Angelsachsen aus ihrer germanischer Heimat nach dem britischen Inselreiche hinübergenommen haben? Die germanische Institution der zwölf Eideshelfer zum Nachweise der Unschuld einer des Verbrechens beschuldigten Person fand eben in England eine günstige Fortentwickelung, während sie auf dem heimatlichen Boden einerseits wegen der langen rechtslosen Zeiten, andererseits wegen des Vordrängens der kirchlichen und ständischen Gerichtsbarkeit verkümmert und erloschen ist.

Namentlich gegen den Misbrauch der Amtsgewalt wendet sich die Häbeas-Corpus-Akte aus dem Jahre 1679. Wie hoch entwickelt ist da schon die Gerichtsverfassung! — Meine Leser haben die so überaus seltene und wertvolle Gelegenheit gehabt, aus dieser Urkunde die vier obersten Gerichtshöfe kennen gelernt zu haben: Den Court of common pleas, diesen ältesten ordentlichen Gerichtshof der Briten, den Court of Kings (Queens) Bench, den Court of exchequer und den Court of chancery, bei welchen aufser dem Lordkanzler und dem Vizekanzler die zwölf Lordoberrichter, welche das Land zur Ausübung ihres Amtes auch bereisen, thätig sind. —

In den wesentlichen Einrichtungen ist bis heute keine Änderung eingetreten. Wir finden diese vier Gerichtshöfe wieder, wenn wir die heutige Organisation der britischen Gerichtsbehörden nach den drei Richtungen ihrer Aufgaben unterscheiden: 1. die Gerichte für das gemeine Recht, 2. die des Lordkanzlers und 3. die Spezialgerichte.

Das oberste Gericht ist die Gerichtskammer der Lords, des Oberhauses, sie ist das höchste Appelationstribunal für Prozesse, welche von den Appelhöfen Englands, Schottlands und Irlands eingereicht werden. Dagegen ist das Gerichts-Komite des Geheimen Rates oder Staatsrates (Privy Council)

das Appelationstribunal für Marine- und Prisensachen, für Entscheidungen der geistlichen Gerichte, sowie für Entscheidungen der kolonialen Gerichtshöfe.

Auf den ersten Blick sollte man meinen, dafs die oberste richterliche Gewalt im ersten Falle nicht von der gesetzgebenden (Oberhaus), im zweiten Falle nicht von der regierenden (Staatsrat) getrennt sei, doch mufs man in Erwägung ziehen, dafs sich das Oberhaus nur als höchstes ausnahmsweise anzusprechendes und eintretendes Appelationstribunal für Angelegenheiten des Mutterlandes betrachtet, und dafs ja eigentlich die Gerichtshöfe zu Westminster die ordentlichen und höchsten Gerichtstellen sind. Nur in besonders wichtigen Fällen und bei Peers erscheint die Gerichtskammer der Lords als Strafgerichtshof erster und letzter Instanz. Übrigens ist dieses Gerichtskollegium aus ordentlichen Lords of Appeal und solchen anderen Peers, welche Richter der hohen Gerichtshöfe sind oder waren, unter Vorsitz des Lord-Grofskanzlers gebildet. Was dann die Gerichtskammer des Geheimen Rates anbelangt, so ist ja eigentlich hier weniger von einem Richteramte dieser obersten Verwaltungsbehörde zu sprechen möglich, als vielmehr von einem wirklichen und selbständigen Gerichte, welches mit dieser Behörde zum Zwecke der Information sachlicher Natur in Verbindung steht; denn das Kollegium dieses Gerichtshofes besteht aus dem Lordkanzler und vier ordentlichen Lords of Appeal der Peerskammer.

Die Reichsgerichte des gemeinen Rechtes sind die Gerichtshöfe zu Westminster: der Court of Queens Bench für Straf- und Zivilsachen und als Appelhof für die Entscheidungen der Quartalgerichte der Friedensrichter (Kollegien der Grafschaften, Quarter-Sessions), der Court of common pleas, der ordentliche Zivilgerichtshof des Reiches, und der Court of exchequer als Gerichtshof für Zivilprozesse von geringerer Bedeutung und für Fiskalsachen. Die Richter dieser drei englischen Reichsgerichte sind zugleich die reisenden Richter, welche in den einzelnen Bezirken jährlich zwei mal (in London vier mal) die Geschworenengerichte abhalten. Als Gesamtkollegium bilden die Richter der drei genannten Reichsgerichte das Appelationstribunal für jene Entscheidungen, welche die Geschworenengerichte unter ihrer Leitung in Straf- und Zivilsachen gefällt haben. Die Gerichte für Schottland und Irland sind den englischen Ge-

richtshöfen nachgebildet. Für kleinere Zivilsachen bestehen die Grafschaftsgerichte und für Strafsachen die schon erwähnten Quartalsitzungen der Friedensrichter.

Die Friedensrichter haben einen interessanten und weiten Wirkungskreis. Sie sind Polizeirichter als Einzelrichter für Übertretungen, sie sind Untersuchungsrichter in Kriminalsachen und endlich bilden sie bei ihren vierteljährlichen Versammlungen in jeder Grafschaft einen Kriminalgerichtshof für Vergehen.

Aufserdem giebt es noch einige Spezialgerichtshöfe, von welchen das Oberkanzleigericht (High court of chancery) mit dem Lordkanzler an der Spitze ein altenglischer Gerichtshof zu Westminster ist, den meine Leser bereits kennen. Er ist Appelationsgericht für die niederen Spezialgerichte, wird aber nicht gerne angerufen, weil sein schriftliches Verfahren sehr langwierig ist. Niedere Spezialgerichte sind die Bankerotthöfe, die Gerichte (Kommissionen) für das Irrenwesen, die Herzogskammer zu Lancaster für Billigkeitsrecht und die geistlichen Gerichte. —

Die richterliche Gewalt in Deutschland liegt formell in den Händen des Kaisers, da er es ist, der nach Art. 18 der Reichsverfassung die Reichsbeamten ernennt und das Reichsgericht zu Leipzig zu dem Ressort des Reichsjustizamtes zu Berlin gehört. Da nun aber einerseits der verantwortliche Reichskanzler die Ernennungen wie alle kaiserlichen Verfügungen gegenzuzeichnen hat, andererseits die Geschäftsordnung des Reichsgerichtes durch Gesetze geregelt ist und überdies in die richterliche Thätigkeit des Gerichtes niemandem, auch nicht dem Kaiser ein Einspruch zusteht, so erscheint thatsächlich in der Institution des Reichsgerichtes die richterliche Gewalt selbständig und unabhängig. Auch der Präsident des Reichsgerichtes hat auf die Entschliefsungen der einzelnen Senate (Kollegien) keinen Einflufs. Es sind aufser ihm noch neun Senatspräsidenten thätig, welche alle von einander unabhängig nur in Kollegien ihr Amt ausüben.

Das Reichsgericht ist die höchste richterliche Behörde des deutschen Reiches. Jede Rechtssache kann vor das Forum des Reichsgerichtes gelangen.

Höhere Gerichte sind die Oberlandesgerichte der einzelnen Staaten oder Provinzen, in einzelnen Fällen auch für mehrere kleinere Bundesstaaten zusammen, dann folgen die Landgerichte, welche so ziemlich mit den Regierungsbezirken und dem Bereich

der kleinen Fürstentümer zusammenfallen und endlich die Amtsgerichte als Gerichte erster Instanz. Das höhere Gericht ist stets Berufungsgericht für Entscheidungen der niederen Instanzen, das Urteil des ersteren hat aufhebende Kraft für das der letzteren. —

Griechenland. Oberstes Gericht ist der Areopag (Kassationshof) zu Athen; ihm folgen im Range fünf Appelationsgerichte. Tribunale erster Instanz giebt es 22, welche auch für Handelssachen kompetent sind. Aufserdem befinden sich 236 Friedensrichter, deren Autgaben und Wirkungskreis formell der englischen Institution glücklich nachgebildet ist. —

In Österreich ist die Gerichtsbarkeit vortrefflich eingerichtet und der österreichische Richterstand kann in jeder Beziehung als mustergiltig angesehen werden. Wenn wir von unten hinauf die Instanzen verfolgen, so nennen wir zuerst die Bezirksgerichte, dann folgen die coordinierten Landes- und Kreisgerichte als Appelhöfe, Handelsgerichte und Schwurgerichtshöfe und endlich die Oberlandesgerichte in Wien, Prag, Graz, Zara, Triest, Brünn, Innsbruck, Lemberg und Krakau. Höchstes Gericht für Straf- und Zivilsachen ist der Oberste Gerichts- und Kassationshof, zugleich Oberstes Gefällsgericht in Wien. Aufserdem besteht noch der durch seine vortrefflichen Entscheidungen berühmte Verwaltungsgerichtshof als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden und das Reichsgericht für Streite in Angelegenheiten autonomer Behörden. —

In Ungarn ist die höchste gerichtliche Instanz die Königliche Kurie in Budapest; in Kroatien und Slavonien die Septemviral-Tafel zu Agram. Höhere und Appelgerichtshöfe sind die Gerichtstafeln zu Budapest, Debreczin, Fünfkirchen, Grofswardein, Kaschau, Klausenburg, Maros-Vásarhely, Prefsburg, Raab, Szegedin und Temesvar. Es folgen die Komitats- oder Kreisgerichte, welche jedoch räumlich nicht ganz mit der alten Kreiseinteilung*) zusammenfallen, endlich die Bezirksgerichte, welche gleichfalls den alten Bezirken**) nicht ganz entsprechen.

---

*) Es gab früher 63 Kreise: 43 in Ungarn, 5 im Banat, 5 in Kroatien und Slavonien und 10 in Siebenbürgen.

**) Im ganzen Staatsgebiete waren 398 Bezirke: 244 in Ungarn, 29 im Banat, 46 in Kroatien und Slavonien und 79 in Siebenbürgen.

In Italien bestehen 20 Appelationshöfe und fünf höchste Kassationshöfe in Florenz, Neapel, Palermo, Rom und Turin.

In Portugal begegnen wir der interessanten Erscheinung, dafs es dort zwei Appelhöfe (Relaçoes), einen zu Lissabon, den anderen zu Pónta-Delgada giebt und auch zwei oberste Gerichtshöfe in Lissabon. Doch ist nur der eine als höhere Instanz der Appelhöte und höchster ordentlicher Gerichtshof für Zivil- und Strafsachen zu betrachten, während der andere das höchste Verwaltungstribunal, den Verwaltungsgerichtshof darstellt.

Spanien hat ein oberstes Tribunal als höchsten Gerichtshof für Zivil- und Strafsachen in Madrid. Die Provinzialgerichte sind die Berufungsgerichte für Entscheidungen der Alkaden, und diese versehen neben dem Amte des Gemeindevorstehers auch das des Friedensrichters.

Die Niederlande besitzen einen obersten Gerichtshof (Hooge Raad) zu Haag mit zwei Senaten: einen für Straf- und einen für Zivilsachen. In Westindien besteht ein Appelationshof.

In Belgien besteht der oberste Kassationshof in Brüssel und die Appelhöfe (zweite Instanz) in Gent, Lüttich und Brüssel.

Rumänien hat einen Kassationshof in Bukarest für Zivil- und Strafprozesse, dann vier Appelhöfe für Zivilangelegenheiten in Bukarest, Jassi, Galatz und Craiova und sechs Tribunale für Strafsachen in Severin, Ploesci, Craiova, Galatz, Jassi und Bukarest.

In Serbien bestehen zwei hohe Gerichtshöfe in Belgrad, der Kassationshof als höchste und der Appelationshof als höhere Gerichtsstelle.

Dänemark besitzt ein Höchstes Gericht für Zivil- und Strafsachen und überdies das See- und Handelsgericht in Kopenhagen, dann zwei Landesobergerichte zu Kopenhagen und Viborg (Jütland).

In Schweden sowohl als in Norwegen begegnen wir je einem, dem dänischen höchsten Gerichte entsprechenden obersten Gerichtshofe in Stockholm und Kristiania, welche darin einzig sind, dafs ihnen auch die Militärgerichtsbarkeit zusteht. Gerichte zweiter Instanz sind die schwedischen Hofgerichte in Stockholm, Jönköping und Kristianstad und die norwegischen Obergerichte in Bergen und Trondhjem.

Japan besitzt in Tokio nicht nur einen ordentlichen Obersten Gerichtshof (Daïshin-in), sondern auch ein Tribunal für Kompetenzstreitigkeiten.

Ich darf die Betrachtung über die Gerichte in konstitutionellen Staaten nicht schliefsen, ohne Finlands zu gedenken, welches ja bisher seine eigenen Gesetze hat. Wir finden in Finland ganz die schwedische Gerichtsorganisation, nur ist die Militärgerichtsbarkeit einem eigenen Hofgerichte, dem in Helsingfors übertragen. Aufserdem bestehen die Hofgerichte in Wasa, Wiborg und Abo und als höchstes Gericht das „Allgemeine Revisionsgericht" in Helsingfors. Bisher sind die finländischen Gerichte immer ganz unabhängig gewesen.

Auch Rufsland, die einzige unumschränkte Monarchie, deren ich zu gedenken habe, hat Gerichte, ja sogar noch ein Gericht über dem obersten Gerichtshof und endlich noch den Rechtsspruch des Kaisers; denn in Rufsland liegt die gesetzgebende, regierende und richterliche Gewalt, sowohl in allen weltlichen als auch geistlichen Angelegenheiten nach allen Richtungen und in weitester Ausdehnung in den Händen des durch Nichts beschränkten Kaisers: und es giebt keine andere gesetzliche Macht als den persönlichen Willen des Zaren.

Über die Entscheidungen der zwölf Bezirksgerichte und des höheren Gerichtshofes in Charkow ist der „Vollziehende Senat" höchster Gerichtshof, zugleich ist er aber auch oberster Rechnungshof (!) und Revisionshof für die Gesetzgebung (!) und Verwaltung und besteht aus fünf Departements. Die Entscheidungen dieses höchsten Gerichtshofes sind keineswegs endgiltig, noch besteht der „Aufserordentliche Ausschufs des Reichsrates (?)" zur vorletzten Untersuchung der gegen Entscheidungen der fünf Departements des Vollziehenden Senates gerichteten Beschwerden. Dann erst kommt die Kanzlei des Kaisers.

Mit diesem traurigsten der Bilder menschlicher Überhebung in der abendländischen Kulturwelt verlassen wir die Monarchien und wenden uns den Republiken zu.

Die freiesten, unabhängigsten und daher auch gerechtesten Gerichte hat unzweifelhaft die Schweiz. Wir wissen, dafs das Bundesgericht in Lausanne von der Bundesversammlung auf drei Jahre gewählt wird, und es ist gewifs, dafs die hervorragendsten

Rechtsgelehrten und Praktiker der Schweiz jeweilig in diesem Gerichtskollegium sind. Für Straffälle bestehen Schwurgerichte, welche sich an die englische und französische Institution anlehnen. Aufserdem befindet sich in jedem Kanton ein Obergericht, welches bald Kantonsgericht, bald Appelationsgericht genannt wird, nur in Unterwalden besteht statt dessen ein Kriminal- und ein Geschworenengericht, während in den beiden Appenzell die oberste Justiz dem Grofsen Rate übertragen ist.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika befindet sich der Oberste Gerichtshof (Supreme Court) in Washington. Die Circuit-Courts sind die nach englischem Muster eingerichteten reisenden Gerichte, deren Sprengel je eine Anzahl benachbarter Staaten und Territorien umfassen. Die Aburteilung aller Verbrecher mufs durch Geschworene geschehen. Aufserdem befinden sich in jedem Staate mindestens ein, in den gröfseren Staaten zwei bis drei Distrikt-Courts für Zivilsachen, und in jedem Territorium ein Unionsgericht derselben Kategorie.

Frankreich. Neben dem schon erwähnten Kassationshofe besteht noch ein oberster Kompetenzgerichtshof. Hohe Gerichte sind die Appelgerichtshöfe als zweite Instanzen in Zivilsachen und für Entscheidungen der Handelsgerichte. In Strafsachen entscheiden die Assisenhöfe, von denen sich einer in jedem Departement befindet. Handelsgerichte giebt es in jedem Departement eines bis sechs, in Algirien vier. Niedere Gerichte sind die Tribunale erster Instanz, von denen sich in jedem Arrondissement eines befindet. Aufserdem bestehen in jedem Arrondissement ein bis sechs Friedensrichter mit beschränkter Amtsthätigkeit. Sie sind blos Polizei- und Schieds-Richter.

In Argentinien ist die Justizpflege noch in den Windeln. Lediglich die Handelsgerichte in Buenos-Aires arbeiten gut.*) Die Schwurgerichte sollen demnächst nach einem bereits bestehenden Gesetze etabliert werden.

Die Vereinigten Staaten von Brasilien besitzen dagegen in Rio de Janeira das Oberste Bundestribunal, einen Appelhof und einen Zivil- und Kriminal-Gerichtshof. In jedem Staate befindet sich ein Tribunal zweiter Instanz als Appelhof, während in den niedersten Instanzen die Justizpflege

*) Vergl. Märtens, Südamerika (Berlin 1899) S. 254.

schon seit der Zeit des Kaiserreiches in den Händen der Distriktsgerichte und der vom Volke gewählten Friedensrichter liegt. —

Zum Schlusse dieses Kapitels will ich die merkwürdige Republik Haiti mit seinen obersten Gerichtshöfen in Port au Prince, dem Kassationstribunal, dem Ziviltribunal und dem Handelstribunal erwähnen. Die Republik Haiti hat überdies je sechs Zivil-, Kriminal- und Korrektions-Tribunale und fünf Handelstribunale niederer Ordnung. Eine Neger-Republik mit solch ausgebildeter Gerichtsbarkeit! Die Gerichtsverfassung Haitis und die eigentümliche Institution der Korrektionstribunale war eines der ersten Werke des Negerhelden Breda-Toussaint l'Ouverture, es ist auch diejenige seiner Thaten, welche seinen Namen niemals der Vergessenheit verfallen lassen wird. Er hat nicht allein mit dem Schwerte in der Faust für die Freiheit seiner Brüder gekämpft und sie zum Siege geführt, er hat auch für das Recht gestritten und in seinem Volke den Sinn für Gerechtigkeit geweckt: er war nicht nur ein Held des Kampfes, sondern auch des Rechtes und Fortschrittes. —

## 5. Die Verwaltung.

Der Begriff der Verwaltung fällt mit dem der Regierung durchaus nicht zusammen, und ich habe mit gutem Grunde die Verwaltung von der Behandlung der drei Staatsgewalten geschieden.

Denn wenngleich oft die Staatsverwaltung ganz in den Händen der Regierung liegt, so ist dies doch in Rücksicht auf die Teile des Staates (Länder, Provinzen, Kantone, Departements etc.) nicht immer und nicht überall und namentlich nicht im vollen Umfange der Fall. Dann aber giebt es doch in der grofsen Kollektivität des Staates noch andere kleinere Kollektivitäten verschiedenster Natur, welche ihre Verwaltung selber besorgen.

Eine charakteristische Eigenschaft der Verwaltung ist die Verantwortlichkeit derjenigen, welche die Verwaltung führen. Wenn die Regierung oder die Ministerien zugleich höchste Administrationsbehörden sind, und das sind sie ja in einem grofsen Mafse und Umfange stets, so tragen sie in konstitutionellen Monarchien und in Republiken den gesetzgebenden Körpern gegenüber auch die Verantwortlichkeit und zwar eben für ihre Verwaltungsakte, und nicht allein für die Wahrung der Verfassung. In absolut regierten Staaten sind die Ministerien dem Despoten

verantwortlich. Wie aber eine solche Verantwortlichkeit, welche ganz von Gunst und Ungnade abhängig, von Kriecherei und Augendienerei einerseits und Misgunst und Angeberei andererseits beherrscht wird, aussieht, lehrt die Geschichte in unzähligen trüben oft ekelhaften und schrecklichen Beispielen.

Die Verwaltung kleinerer Kollektivitäten einerseits, gewisser öffentlichen Wohlfahrtszwecke andererseits und drittens die Verwaltung kleinerer Gebiete des Staates fliefst aus dem Dasein und Leben der betreffenden Körperschaften so, dafs dadurch das Recht der Eigenverwaltung entsteht, das Recht der Selbstverwaltung oder Autonomie.

Die Selbstverwaltungskörper sind auch zunächst sich selber verantwortlich; freilich gebührt der Autorität des Staates immer ein gewisses Aufsichtsrecht.

Die Verwaltung im Rechtsstaate ist jedoch nicht nur verantwortlich nach jeder Richtung ihrer Thätigkeit, sondern auch jeder einzelne Akt mufs gerecht sein, jede einzelne Handlung der Verwaltungsbehörden als Ausdruck des Interesses der Kollektivität mufs in Einklang gebracht werden können mit der Wohlfahrt der dadurch berührten Individuen. Und dazu dienen die Verwaltungsgerichtshöfe. Es mufs im Rechtsstaate möglich sein, einen gerichtlichen von der Verwaltung unabhängigen Schutz gegen jede Verfügung einer Verwaltungsbehörde zu finden, sei nun dieselbe des Staates selber oder eines Teilgebietes desselben, oder endlich der Gemeinde, oder schliefslich einer Religionsgenossenschaft oder einer Interessenvertretung (Handels- und Gewerbekammern), oder sei es die Verfügung einer Genossenschaft irgend welcher Art.

In jeder Beziehung obenan steht auch in Rücksicht auf eine den Anforderungen des Rechtsstaates entsprechende Verwaltung, Grofsbritannien.

Dem Kabinet und den Ministerien übergeordnet ist der Geheime oder Staatsrat als oberste administrative Behörde. Wohl hat dieselbe auch andere Funktionen, doch fallen dieselben in Gebiete, welche ich bereits behandelt habe. Der Geheime Rat besteht gegenwärtig aus ungefähr 250 Mitgliedern, zu welchen die nächstverwandten Glieder des königlichen Hauses, mehrere Erzbischöfe und Bischöfe, die Minister, der Lordkanzler und die Vizekanzler, die Chefs der Admiralität und der geistlichen Gerichte

zählen. Aufserdem gehören zum Geheimen Rate der Sprecher des Unterhauses, mehrere Gesandte, Gouverneure und kommandierende Generale und viele andere höchste und höhere Beamte. Aus dem Geheimen Rate sind mehrere permanente Behörden gebildet.

In inniger und organischer Wechselbeziehung zum Geheimen Rate steht gewissermafsen coordinirt das Kabinet (Cabinet Council). Es beratet über alle Angelegenheiten, welche nach Gesetz und Herkommen vor der königlichen Genehmigung des Beschlusses des Geheimen Rates bedürfen.

Dem Kabinet gehören nicht sämtliche Departements-Chefs an, sondern nur der Ministerpräsident, der Lord-Grofskanzler, der Lord-Siegelbewahrer, der erste Lord des Schatzes und der Kanzler des Schatzes (Finanzminister), die Staatssekretäre des Innern, des Äufsern, der Kolonien und des Krieges, der erste Lord der Admiralität, der Präsident des Handelsamtes (Handelsminister), der Landwirtschafts-Minister, der Sprecher des Unterhauses als Präsident der Redaktion der Nationalschuld und noch etliche Departements-Chefs an.

Es giebt also auch noch Ministerien, welche dem Kabinet nicht angehören, obgleich die Präsidenten der wichtigsten derselben, wie wir gesehen haben, Mitglieder des Kabinets sind. Die Unterstaatssekretäre gehören in der Regel dem Kabinet nicht an.

Das ganze Gebäude der Verwaltung ist in Grofsbritannien von unten hinauf geregelt. Die Gemeindeverbände, Selfgouvernements, sind die einzelnen Bausteine, welchen nicht allein die eigene Verwaltung sondern auch eine Reihe von Aufgaben der inneren Landesverwaltung anvertraut ist.*)

Den Mittelpunkt der örtlichen Verwaltung bildet am Lande der Friedensrichter, in gröfseren Städten der Mayor, in London der Lordmayor und der Gemeinderat. Die Friedensrichter der einzelnen Divivisions bilden die Kreisausschüsse, welche wiederum den Plenarsitzungen sämtlicher Friedensrichter der Grafschaft unterstehen. Der permanente Chef der Friedensrichter einer Grafschaft ist der Lord-Lieutenant, primus inter pares, der erste Friedensrichter der Grafschaft. Daneben bestehen die

*) Vergl. S. 409.

Sheriffs, Constables, Armen- und Wegaufseher, die Einschätzungs-Kommissionen und Juries verschiedener Art. Der Sheriff führt den Vorsitz bei den Grafschaftswahlen.

Die Beamten des Selfgouvernements üben in vielen Beziehungen ihr Amt in Kollegiens aus, stehen aber einzeln und persönlich unter zivil- und strafrechtlicher Verantwortlichkeit.

Die meisten Verwaltungsstellen sind Ehrenämter, welche aus der bürgerlichen Gesellschaft heraus, allerdings durch Ernennung von seiten des Lordkanzlers und nicht durch Wahl besetzt werden.

Die innere Verwaltung Grofsbritanniens hat die Formen des gerichtlichen Verfahrens. Und es wohnt ihr daher ein Geist der Objektivität inne, der von den untersten Behörden bis hinauf zur Verwaltungsgerichtsbarkeit des Reichsgerichtes in den Formen des Writ of certiorari (Abberufungs-Reskript), Writ of mandamus (Justizmandat) und Writ of habeas corpus lebendig ist.*)

Die Militärverwaltung beruht auf der persönlichen Dienstpflicht. Aber nicht durch Offiziere sondern durch die schon erwähnten Kreisausschüsse der Friedensrichter werden die Assentierungen besorgt. Wir haben es hier nicht mit der Institution von stehenden Heeren und Soldaten, sondern mit den Grafschaftsmilizen zu thun.

Das stehende Heer ist allerdings den Militärbehörden unterstellt, beruht hingegen nicht auf der persönlichen Dienstpflicht sondern der Werbung.

Grofsbritannien besitzt also neben seinem stehenden Heere noch ein zahlreiches Volksheer, dessen Stammkörper auch im Frieden der regulären Armee zugehören. Die Dienstzeit in der Miliz dauert sechs Jahre, kann jedoch auch auf zwölf Jahre verlängert werden.

Grofsbritanniens Kriegsstärke wird allgemein sehr unterschätzt. Ein vergleichendes Bild wird dies erhärten. Der effektive Friedensstand der Landstreitkräfte des vereinigten Königsreichs beträgt rund 700000 Mann, davon gehört ungefähr die Hälfte der Armee und die Hälfte den Milizen an; die Milizen in den Kolonien sind jedoch nicht eingerechnet. Frankreichs Friedensstärke beträgt 540000 Mann, die des deutschen

*) Vergl. Gneist, Der Rechtsstaat S. 49.

Reiches 560000, die Rufslands 770000, Österreich-Ungarns 350000, Italiens 250000 Mann rund.

Wenn man nun bedenkt, dafs Rufsland, welches allerdings eine um 10% gröfsere Friedensstärke als England besitzt, seine Soldaten auf einem weiten Gebiete verteilen mufs, während England nur einen kleinen Teil seiner regulären Truppen in Indien hat (73 168 Mann), und in allen Kolonien zahlreiche Truppen aus Eingeborenen bestehen, welche im Kriegsfalle wenigstens zum Teile auch herangezogen werden können: so wird es klar, dafs es nicht Rufsland, sondern Grofsbritannien ist, welches über die stärksten Streitkräfte unter den Grofsmächten verfügt. Die Sollstärke der gesamten Kriegsmacht Rufslands beträgt nach offiziellen Angaben 2500000 Mann samt Festungstruppen (230000) Reserven und Ersatz (1 100000 Mann), wozu allerdings noch ungefähr 2 Millionen der sogenannten Reichswehr (Landsturmaufgebot) kommen sollen, für welche jedoch die Ausrüstung gänzlich fehlen dürfte. Grofsbritannien aber veröffentlicht seine Kriegsmacht überhaupt nicht. Wenn man aber nur einen ganz oberflächlichen Überblick über die Milizeinrichtung und die Stärke der Bevölkerung hält, so wird man zu folgendem Resultate gelangen. Rufslands Gesamtbevölkerung beträgt 120 Millionen Seelen auf einem Gebiete von rund 20 Millionen Quadratwerft,*) Grofsbritanniens Gesamtbevölkerung aber auf einen Raum von 10 Millionen englischer Quadratmeilen**) 360 Millionen Seelen, wovon 40 Millionen allein auf das europäische Inselreich kommen. Die Bevölkerung Grofsbritanniens ist demnach nicht allein absolut 3 mal gröfser, sondern auch ungefähr 3 mal dichter. Wenn Rufsland eine Reichswehr von 2 Millionen Mann aufstellen kann, die jedoch keine Waffen haben, so ist Grofsbritannien dagegen in der Lage, in Europa allein über reichlich 2 Millionen Mann vorzüglich ausgerüsteter Milizen zu verfügen, und überdies eine Anzahl bester Freiwilligen-Truppen aus dem Dominion of Canada für den auswärtigen Krieg heranzuziehen. Wollte man dagegen einwenden, dafs die Sicherheit der britischen Herrschaft es nicht gestatte, aus den Kolonien starke Streitkräfte zu entnehmen, so sei darauf hingewiesen, dafs diese Verhältnisse in

---

*) 1 Qu.-Werft = 1·138 qkm.

**) 1 engl. Qu.-Meile = 2·589 qkm.

den russischen Gebieten jenseits des Ural weit ungünstiger sind, als in den britischen Kolonien. —

In Deutschland hat die alte Einrichtung der Gemeindemark, welche niemals ganz untergangen ist, sondern nur durch die aus Reichsvögten und Lehnsadel hervorgegangene Oberhoheit vielfach und doch nicht überall an Einflufs und Wirksamkeit verloren hat, sich im letzten Jahrhundert siegreich zum Mittelpunkt der inneren Landesverwaltung emporgeschwungen.

Aus den Gemeinden setzt sich der Kreis zusammen, und aus diesen der Regierungsbezirk. Wenn auch die territoriale Verwaltungseinteilung in einigen deutschen Bundesstaaten andere Namen hat, so ist sie doch überall im Wesen die gleiche. Die territorialen Verwaltungskörper haben die Autonomie im vollsten Mafse. Die Gemeinde besorgt ihre inneren Angelegenheiten durch die Gemeindevertretung, der Kreis durch die Kreistage mit dem (in Preufsen) vom Könige ernannten Landrate an der Spitze, der Regierungsbezirk durch den Bezirksrat mit dem Regierungspräsidenten als Leiter, endlich schliefst die Provinz oder der einzelne Bundesstaat im ersten Falle mit einem Provinziallandtage als autonomer Körperschaft und mit dem Oberpräsidenten als Regierungsorgan, im anderen Falle mit dem Landtage und dem Staatsminister die ganze Verwaltungseinteilung des deutschen Reiches aus dem Kleinen in's Grofse ab.

Die Verwaltung der einzelnen Bundesstaaten, deren Verfassung teils republikanisch (Bremen, Lübeck und Hamburg) und teils konstitutionell-monarchisch ist, zeigt eine wesentliche Einheitlichkeit, welche ihre Stütze in der Reichsverfassung hat.

Die Verwaltung des Reiches geschieht unter der Aufsicht und Leitung*) des Reichskanzlers durch die Reichsämter. Es sind dies folgende: Das auswärtige Amt, das Reichsamt des Innern, das Reichsmarineamt, das Reichsjustizamt, das Reichsschatzamt, das Reichseisenbahnamt, der Rechnungshof, die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, das Reichspostamt, die Verwaltung der Reichseisenbahnen, die Reichsbank und die Reichschulden-Kommission.

Für die innere Reichsverwaltung ist von besonderer Bedeutung das Reichsamt des Innern,**) welches in folgende Ressorts

*) Art. 18 der Reichsverfassung vom 16. April 1871.

**) Früher Reichskanzleramt.

zerfällt: Der Reichskommissar für das Auswanderungswesen, die Reichsschuldenkommission, die technische Kommission für Seeschiffahrt, die Reichsprüfungsinspektoren für die Seeschiffer und Steuermannsprüfungen und für die Seedampfschiffmaschinistenprüfungen, das Bundesamt für das Heimatswesen, der Disziplinarhof in Leipzig und die Disziplinarkammern, das Reichsoberseeamt, das statistische Amt, die Normal-Eichungskommission, das Gesundheitsamt, das Patentamt, das Reichsversicherungsamt, die physikalisch-technische Reichsanstalt, das Schiffsvermessungsamt, die Zentraldirektion der Monumenta Germaniae historica, der Reichsinspektor für das Seegerichtswesen, die Reichskommission zur Entscheidung über die Beschwerden gegen die seitens der Landespolizeibehörden ausgesprochenen Verbote von sozialdemokratischen Vereinen, die Kommission für den Bau des Nord-Ostsee-Kanals, die Reichtagsbauverwaltung und endlich das kaiserliche Kanalamt. —

Die Verwaltung Frankreichs liegt in den Händen des verantwortlichen Ministeriums und in zweiter Linie in denen der Präfekten der Departements.

Die fränkische Gemeindegenossenschaft hat sich stets wenn auch unvollkommen erhalten und nach dem jähen Sturze des Feudalismus eine Wiedergeburt gefeiert, welche den geänderten Verhältnissen einer neuen Zeit entspricht. Die Maires sind Gemeindevorsteher und haben neben den Pflichten des Gemeindehaushaltes auch die Ortpolizei zu besorgen. Die Gemeinden sind in Arrondissements unter der Leitung eines Unterpräfekten zusammengefafst, deren mehrere ein Departement ausmachen. Der Präfekt des Departements stützt seine vielseitige Thätigkeit auf den Generalrat, die gewählte Vertretung des Departements. Der Präfekt ist Chef der Regierungsbehörde. —

Die Verwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft ist organisch aus der Gemeinde heraus aufgebaut. Die einzelnen Gemeinden sind in der Regel zu Verwaltungsbezirken, Kreisen oder Distrikten vereinigt; in den Kantonen Glarus, Zug, Appenzell-Ausser-Rhoden und den beiden Unterwalden schliefsen sich die Dorfgemeinden samt Stadtgebieten unmittelbar zu Kantonen zusammen. Den Bezirksvorstehern, welche verschiedene Namen führen, als Bezirksrat, Regierungsstatthalter, Amtsstatthalter, Oberamtmann etc. sind häufig Bezirks-, Kreis- oder Distrikts-Versammlungen zur Seite gestellt. Die Gemeindeangelegenheiten be-

sorgen die Gemeindeversammlungen mit den gewählten Gemeinderäten. Die Bundesverwaltung obliegt dem Bundesrate. Die wichtigsten Verwaltungszweige sind: 1. das Departement des Innern mit dem Gesundheitsamt, dem Bundesarchiv, dem statistischen Bureau, der Landesbibliothek, der Kommission für das Landesmuseum und der Kommission für die schönen Künste, dem Bundesbauamte und der meteorologischen Bundesanstalt, 2. der Schulrat, 3. das Departement für Justiz und Polizei, 4. das für Landwirtschaft und Industrie, 5. das für Post und Eisenbahn, 6. das für Finanzen und Zölle. —

Italien. Seitdem Italien ein geeinter Nationalstaat geworden, ist die alte Provinzialverwaltung des Königreiches Sardinien, wonach dasselbe in Divisionen und diese erst in Provinzen zerfallen sind, verschwunden. Heutigestags werden die Provinzialbehörden von Präfekten geleitet, welche unmittelbar dem Ministerium unterstehen. Die höchste Verwaltungsbehörde ist der Ministerrat mit folgenden Ressortministern: 1. für innere, 2. für äufsere Angelegenheiten, 3. für Gnade, Justiz und Kulte, 4. den Schatz, 5. die Finanzen, 6. den Krieg, 7. die Marine, 8. den öffentlichen Unterricht, 9. die öffentlichen Arbeiten, 10. für Ackerbau, Industrie und Handel und 11. für Post und Telegraph. —

Griechenlands Verwaltung besorgt wie in Italien der Ministerrat. Derselbe besteht aus den Ministern des Äufsern und des königlichen Hauses, der Justiz, der Finanzen, des Innern, für Kultus und Unterricht, des Krieges und der Marine. Für die Provinzial-Verwaltung zerfällt das Königreich in Nomarchien, an deren Spitze ein Nomarch steht; die Nomarchien sind in Eparchien mit einem Eparchen an der Spitze geteilt. Jede Eparchie enthält eine Anzahl von Gemeinden oder Demen, jeder Demos hat einen Vorsteher, Demarch genannt. Es bestehen gewählte Volksräte für den Demos, die Eparchie und die Nomarchie. —

Österreich. An der Spitze der österreichischen Verwaltung steht der Ministerrat. Die einzelnen Ressorts sind: Inneres, Justiz, Finanzen, Handel, Eisenbahnen, Kultus und Unterricht, Landesverteidigung und Ackerbau. Die Königreiche und Länder verwalten ihre Angelegenheiten durch die Landtage, in welchen ein vom Kaiser ernannter Landmarschall oder Landeshauptmann den Vorsitz führt. Jeder Landtag bestellt aus seiner Mitte einen

mehrgliederigen Landesausschufs zur Führung der laufenden Geschäfte während der Zeit, in welcher der Landtag nicht beisammen ist. Die Landtage können für ihren Bereich Gesetze (Landesgesetze) erlassen, welche jedoch der kaiserlichen Sanktion bedürfen. Jedes Kronland hat eine politische (kaiserliche) Landesbehörde (Statthalterei, Landesregierung) mit dem Statthalter oder dem Landespräsidenten an der Spitze, welcher die Person des Kaisers im Kronlande vertritt und die Aufträge der Ministerien auszuführen hat. Die Landesregierungen müssen die Landesgesetze respektieren. Der politischen Landesbehörde unterstehen die Bezirkshauptmannschaften unter der Leitung eines Bezirkshauptmannes. Gegen alle Verfügungen der politischen Verwaltungsbehörden ist der Rekurs an die höhere Instanz (Statthalterei, Ministerium) zulässig und in letzter Linie die Klage beim Verwaltungsgerichtshofe in Wien, ein musterhaftes ausgezeichnetes Gericht, welches in Österreich unendlich viel Erspriefsliches gewirkt hat.

Die Gemeinden sind völlig autonome Körperschaften; ihre Verwaltung besorgt ein Gemeindeausschufs und der aus seiner Mitte gewählte mehrgliederige Gemeindevorstand oder Gemeinderat. In den gröfseren Städten bestehen autonome Magistrate.

Ungarn. Das ungarische Ministerium ist ganz in derselben Weise organisiert wie das österreichische. Anders jedoch ist es mit der politischen Verwaltung des Landes bestellt. Ungarn hat keine vom Könige ernannten Chefs der politischen Behörden, sondern solche, die vom Volke gewählt sind, und zwar werden nicht allein die Chefs der Komitate (Departements), Ober- und Vizegespanne, sondern auch die Leiter der politischen Bezirksbehörden (Oberstuhlrichter) vom Volke durch Wahl eingesetzt. —

Die innere Landesverwaltung der Niederlande besorgen die königlichen Kommissare, deren es je einen für Drenthe, Friesland, Gelderland, Groningen, Limburg, Nordbrabant, Nordholland, Overijssel, Seeland, Südholland und Utrecht giebt. Die Verwaltung der Kolonien ist der des Mutterlandes ähnlich. Die obersten Verwaltungsbehörden sind der Kabinetsrat unter Vorsitz der Königin, welcher sonst Ministerrat ist und aus den Chefs der einzelnen Ministerien besteht. Überdies hat die Königin einen Staatsrat zur Seite, welcher unter ihrem Vorsitze aus 15 Mitgliedern besteht und nicht allein die Gesetzentwürfe für die Be-

ratung der beiden Kammern der Generalstaaten vorbereitet, sondern auch auf die gesamte Verwaltung des Königreiches und der Kolonien überwachend Einflufs nimmt.

Belgien. Der Ministerrat besteht aus den Ministern des Äufsern, der Justiz, der Finanzen, des Ackerbaues und der öffentlichen Arbeiten, des Innern und des öffentlichen Unterrichtes, des Krieges, der Eisenbahnen, Posten und Telegraphen, der Industrie und Arbeit. Die Provinzial-Verwaltung besorgen die Gouverneure für Antwerpen, Brabant, Westflandern, Ostflandern, Hennegau, Lüttich, Limburg, Luxemburg und Namur, an deren Seite die Provinzialräte mit dem ständigen Ausschusse stehen. Diese Einrichtung ist der österreichischen Landesverwaltung sehr ähnlich. Die Provinzen zerfallen in Arrondissements mit einem königlichen Kommissär (in Österreich Bezirkshauptmann), welchem die Landgemeinden und kleineren Städte ganz wie in Österreich unterstehen. Die gröfseren Städte gliedern sich wie in Österreich unmittelbar unter die Provinzialverwaltungen. —

Eigentümlich und von den Verwaltungen anderer Staaten verschieden ist die Portugals. Es bestehen keine Dorfgemeinden, sondern räumlich gröfsere Gemeindebezirke oder Bürgermeistereien, Conselhos, 412 an der Zahl, deren innere Verwaltung die Camera municipal und der Conselho municipal mit dem Administrator de conselho oder Bürgermeister, einem königlich beeideten Beamten an der Spitze. Aus den Conselhos setzen sich die Districtos administrativos zusammen, welchen ein Zivilgouverneur vorsteht, dem die General-Junta und der Conselho de districto zur Seite gestellt sind. Die Junta stellt die gewählte Provinzialvertretung, der Conselho de districto deren Ausschufs dar, so wie die Camera municipal die ganze Gemeindebezirksvertretung und der Conselho municipal den Gemeinderat bedeutet. — Die Zentralverwaltung wird von einem aus sieben Mitgliedern bestehenden Ministerium besorgt. Der König besitzt zu seiner Beratung einen aus zwölf von ihm auf Lebenszeiten ernannten Staatsrat unter seinem Vorsitze. —

In Spanien ist die lokale Verwaltungsbehörde sowohl in den Städten, als auch in den Flecken und Dörfern die Ayuntamiento (Magistrat), welche sich je nach der Gröfse des Ortes aus 4 bis 42 Mitgliedern zusammensetzt und deren Vorsitzender ein Alcade ist. Oft bestehen noch Alcades tenientes (Magistrat im

engeren Sinne) an der Seite des Alcaden. An der Spitze der Provinzen stehen Gouverneure (Gobernador civil), welche in Gemeinschaft mit den Provinzialdeputationen (Provinzversammlungen) und den ständigen Regierungsräten sämtliche Angelegenheiten der Provinzverwaltung überwachen. Die Verwaltung des Königreiches besorgt ein Staatsminister mit einer Anzahl von Ressortministern.*) Aufserdem besteht ein Staatsrat und ein Teil desselben bildet den Verwaltungsgerichtshof.

Rumänien. Das Königreich hat eine vollständig geordnete und moderne Verwaltung, welche sich aus dem Weiteren ins Engere der althergebrachten Gemeindeverwaltung angeschmiegt hat. In den Städten bestehen Magistrate, in den Dörfern Schulzen und Bauerngerichte. Ein neungliederiges Ministerium leitet die Verwaltung des Königreiches, welches in Kreise mit Kreisämtern geteilt ist. Jeder Kreis hat mehrere Bezirke.

Serbien besitzt neben dem aus acht Ministern bestehenden Ministerium noch einen Staatsrat, welcher dem Könige als beratende Behörde zur Seite steht und zugleich die gesamte Verwaltung zu beaufsichtigen hat. Die Provinzial- und Gemeindeverwaltung ist der rumänischen fast analog.

Dänemark hat als höchste Zentralbehörde den Geheimen Staatsrat unter persönlichem Vorsitze des Königs; Mitglieder desselben sind derzeit der Kronprinz und die Minister. Ist der König verhindert, im geheimen Staatsrate zu präsidieren, so kann er die betreffende Angelegenheit in Minister-Konferenzen verhandeln lassen. Das Ministerium besteht aus acht Ressortministern. Zum Zwecke der inneren Provinzialverwaltung ist das Königreich in Ämter unter je einem Amtmanne oder dort, wo ein Bischof residiert, unter einem Stiftsamtmanne eingeteilt. —

Schwedens Zentralverwaltung ist der Dänemarks ähnlich. Auch in Schweden finden wir einen Staatsrat und in zweiter Reihe das Ministerium. Einige Ressortminister sind Staatsräte. Schweden ist in Läne (Landeshauptmannschaften, 24 an der Zahl und der Bezirk Stockholm) eingeteilt. Die Läns-Verwaltung besorgt jedoch nicht der Landeshauptmann, welcher als Vertreter des Königs zu betrachten ist, sondern der Läns-Styrelse mit dem Landshöfding an der Spitze. Die Läne zerfallen wieder in Vogteien

*) In neuester Zeit ist das Ministerium für die Kolonien eingegangen.

oder Distrikte (Härader), deren Vorsteher die Kronvögte sind. In den Städten giebt es Magistrate und Bürgermeister.

In Norwegen heifst der Staatsrat „Königlicher Rat" und fällt mit dem, was man sonst Ministerrat nennt, zusammen. Norwegen zerfällt in Ämter und diese in Vogteien. Chef des Amtes ist der Amtmann, der der Vogtei der Vogt. Die Vogtei besteht aus mehreren Thinglag (Gemeinde) unter dem Lensmand (Schulze). Die Städte haben Magistrate. —

Ehe ich durch die Verwaltungsformen einiger aufsereuropäischer Staaten einen Rundblick thue, will ich hier auch Rufslands, jene einzigen europäischen Staates gedenken, den ich in die Behandlung der Verfassungsrechte der europäischen Staaten nicht einbeziehen konnte, weil er eben keine Verfassung hat. Aber eine Verwaltung besitzt er, eine allmächtige und schier unverantwortliche Verwaltung.

Die höchste russische Behörde ist der unter dem Vorsitze des Kaisers oder eines von ihm designierten Grofsfürsten befindliche, sogenannte Reichsrat, welcher aus Männern zusammengesetzt ist, die das höchste Vertrauen des Kaisers besitzen. Das nächste Verwaltungsamt ist das Ministerkomite, welches nicht allein aus Ressortministern, sondern auch aus geheimen Räten besteht. Die Provinzial-Verwaltung wird von General-Gouverneuren und Gouverneuren ausgeübt. Generalgouverneure giebt es derzeit elf, gewöhnlich zwölf, sie sind durchwegs Generale und sowohl Oberbefehlshaber über die in ihrem General-Gouvernemente befindlichen Truppen, als auch allen Zivil- und Militärbehörden ihres räumlichen Gebietes mit grofsen Machtbefugnissen vorgesetzt. Jedes General-Gouvernement umfafst drei bis fünf Gouvernements mit einem Gouverneur an der Spitze, welcher die Befehle vom General-Gouverneur zu empfangen hat. Der Gouverneur ist überdies in allen Angelegenheiten von einiger Wichtigkeit an die Beratungen des Gouvernements-Rates gebunden. Neben dieser Körperschaft bestehen in jedem Gouvernement für die Finanzen ein Kameralhof und für die Wohlthätigkeitsangelegenheiten eine Kammer der allgemeinen Fürsorge, welche aus dem Gouverneur, einem oder zwei Mitgliedern des Gouvernements-Rates und je einem Vertreter des Adels, des Bürger- und des Bauernstandes zusammengesetzt ist.

Die Gouvernements zerfallen in Kreise mit ganz ähnlicher

Organisation wie jene. Die Stadtgemeinden haben autonome Verwaltung, sie wählen Ratsmänner und Bürgermeister, doch bedürfen dieselben der Bestätigung durch den General-Gouverneur. Auch die Landgemeinden bilden Selbstverwaltungskörper, doch haben die grofsen und kleineren Gutsbesitzer in der That grofsen, wenngleich nur unmittelbaren Einflufs auf ihre ehemaligen Leibeigenen und dadurch auf die Gemeindeverwaltungen. —

Wir wenden uns nun Amerika zu.

Die zentrale Verwaltung der nordamerikanischen Union liegt in den Händen des Präsidenten derselben, welche sich von ihm aus in die Verwaltungsdepartements verzweigt; es giebt deren eine grofse Anzahl und zwar: 1. das Staatsdepartement mit den Abteilungen a) der Diplomatie, b) der Archive, c) der Fischerei-Kommission, d) der Staatsdruckerei, e) des Labordepartements, f) der Zivil-Service-Kommission, g) der Interstate-Commerce-Kommission; 2. das Departement des Schatzes; 3. das Departement des Krieges; 4. der Marine; 5. der Post; 6. des Innern mit den Abteilungen: a) des General-Landamtes, b) des Pensionsamtes, c) des Patentamtes, d) der Indianerangelegenheiten, e) der Eisenbahnen, f) der geologischen Aufnahme, g) des Zensus; 7. das Departement der Justiz; 8. das des Ackerbaues mit den Abteilungen: a) der Meteorologie, b) der Versuchsstationen, c) der Viehzucht, d) der Entomologie, e) der Botanik, f) der Chemie, g) der Pathologie, h) der Pomologie, i) der Ornithologie, k) der Forste, l) des Gartenbaues, m) der Redaktion, n) des Rechnungswesens; 9. die Smithsonian-Institution (Akademie der Wissenschaften) unter dem Vorsitze des Präsidenten der Vereinigten Staaten. Kanzler dieser hervorragenden Pflegestätte der Wissenschaften ist der Chief Justice, der höchste Richter der Union. In Verbindung mit der grofsartig organisierten Zentralstelle der geistigen Arbeit der Vereinigten Staaten stehen das National-Museum, der Zoologische Garten und eine Anzahl Spezial-Bureaus, unter welchen das des internationalen Austausches wissenschaftlicher Litteraturwerke besonders hervorzuheben ist.

Die einzelnen Bundesstaaten und Territorien haben Gouverneure, doch sind dieselben in den Staaten von den Bürgern auf ein bis vier Jahre für diese Würde gewählt, nur die Gouverneure der Territorien werden vom Präsidenten der Union auf vier Jahre

ernannt. Ich mufs hier bemerken, dafs auch die Territorien gesetzgebende Körperschaften besitzen, ihre Gesetze jedoch vom Kongrefs bestätigt werden müssen. Die einzelnen Staaten sind in sehr genauer geometrischer Form in Counties (Grafschaften) und Townships (Sadtgebiete) und endlich Ortschaften eingeteilt, in welchen durchaus das autonome Verwaltungsprinzip herrscht. An der Spitze der Counties auch Distrikts genannt steht der gewählte Sheriff und ein Coroner. Die eigentliche Verwaltung der Counties besorgt die auf eine bestimmte Zeit gewählte Distrikts-Repräsentanz (County-Court). Die Townships sind keine vollständigen und auch keine eigentlichen Gemeinden, sondern für gewisse Zwecke als Wahlen, Schulen, Strafsen u. dgl. m. als Selbstverwaltungskörper anzusehen; während eigentliche Gemeindeverwaltungen die Städte darstellen, zumeist mit einer dem Zwei kammersysteme nachgebildeten Vertretung (City Council), welche aus zwei Kollegien dem Board of Aldermen und dem Board of Delegates zu bestehen pflegt. Das Stadtoberhaupt ist der Mayor oder Bürgermeister.

Einige Indianerstämme haben geschriebene Verfassungen aus der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts, so der grofse Stamm der Creeks und der Choctaws, doch sind dieselben kaum noch in den entferntesten Territorien bestehend. Die ganze Verwaltung ist der der Union nachgebildet, die Häuptlinge werden auf vier Jahre gewählt; der aus 40 Mitgliedern bestehende General-Council ist die höchste Verwaltungsbehörde, oder aber ein Senat aus den angesehensten Familienhäuptlingen, welchen zur Kontrolle ein Repräsentantenhaus beigegeben ist. Ursprünglich war diese Organisation eine gesetzgebende, heute sind die letzten Spuren davon nur von administrativer Bedeutung. Jene Stämme, welche noch unvermischt wohnen, verwalten ihre Angelegenheiten teils nach dem Muster der amerikanischen Staaten in den oben angegebenen Formen, teils nach einem Zwischending zwischen diesen und ihrer alten Gentilverfassung autonom —

In der Argentinischen Republik und in den Vereinigten Staaten von Brasilien sind die Verwaltungen zwar im Ganzen den nordamerikanischen Einrichtungen nachgebildet, doch in den letzteren die Spuren aus der portugisischen Herrschaft und dem Kaiserreiche, in der ersteren die Reste spanischer Eigenart nicht ganz verwischt, obgleich überall ein

starker nordamerikanischer Einflufs und zwar in Argentinien mehr als in Brasilien unverkennbar ist.*)

### 6. Der Misbrauch der Amtsgewalt.

Der gefährlichste Feind im Rechte der Freiheit ist der Misbrauch der Amtsgewalt. Gleich einem Waldverderber zernagt er den festesten Stamm der freiheitlichsten Verfassung, so dafs nur noch die Rinde, die Formen des stolzen Rechtgebäudes stehen bleiben, während das Innere durch den bohrenden Forstschädling längst alles Lebens beraubt ist.

Gleich einem Holzbocke frifst der Misbrauch der Amtsgewalt an den stärksten Grundlagen der Verfassung, des Rechtes, der Wahrheit, der Freiheit. Was nützt die vollständigste Trennung der Staatsgewalten, was nützt eine weise und freiheitliche Gesetzgebung, was die beste und wohlwollendste Regierung, was eine gewissenhafte Verwaltung und die Autonomie der Gemeinden, Bezirke und Länder: wenn der Misbrauch der Amtsgewalt seine dunkle Arbeit ungestraft thun kann? — Die Freiheit wird in Unfreiheit verwandelt. Der Misbrauch der Amtsgewalt schlägt jede Thätigkeit in knechtische Banden. So wie niemand sicher ist, von ihr empfindlich getroffen zu werden, so ist auch niemand mehr sicher, für fähig gehalten zu werden, dieses elendeste aller Verbrechen, welches auf Vertrauensbruch, auf Betrug und Veruntreuung und der erbärmlichsten Gewissenlosigkeit beruht, zu begehen, wenn im Banne einer damit in der Wechselbeziehung von Ursache und Wirkung stehenden allgemeinen Ängstlichkeit dem fressenden Waldverderber nicht mit aller Energie zu Leibe gerückt wird.

Vor dem Misbrauch der Amtsgewalt mufs sich jeder Staat zu schützen trachten, sowohl die freieste Republik, als auch die Monarchie, welche auf der besten Verfassung beruht, als auch endlich die Despotie, und die vielleicht am meisten.

Von hervorragenden Mafsnahmen und Institutionen zum Schutze vor dem Misbrauche der Amtsgewalt ist vor allen Grofsbritanniens bereits mehrfach erwähnte Kings Bench**) zu nennen, welche die Befugnis zum Einschreiten ex officio gegen

*) Ein sehr lesenswertes Buch über den Gegenstand: Märtens, Südamerika unter besonderer Berücksichtigung Argentiniens (Berlin 1899).

**) Court of Kings Bench zu Westminster.

Misbrauch der Beamtengewalten auf beigebrachte Bescheinigung hin hat.*)

Eine ähnliche Aufgabe erfüllt im deutsche Reiche der gleichfalls bereits erwähnte Disziplinarhof zu Leipzig unter dem Vorsitze des Präsidenten des Reichsgerichtes. Aufserdem bestehen in Deutschland mehrere Disziplinarkammern mit einem Landesgerichtspräsidenten an der Spitze. --

Wenn nun auch solche ohne Zweifel vortreffliche Einrichtungen, wie die beiden angeführten Beispiele, als Mafsnahmen gegen den Misbrauch der Amtsgewalt nicht überall bestehen, so haben doch alle Staaten in ihre Strafgesetzgebungen das besondere Delikt des Misbrauchs der Amtsgewalt aufgenommen und mit verhältnismäfsig schweren Strafen bedroht.

Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871 verfügt im § 339: „Ein Beamter, welcher durch Misbrauch seiner Amtsgewalt oder durch Androhung eines bestimmten Misbrauchs derselben jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich nötigt, wird mit Gefängnisstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar."

Spezielle Handlungen, welche in den §§ 106, 107, 167, 253 (Verhinderung an der Ausübung politischer Rechte und religiösen Übungen, und Erpressung) angeführt sind, werden zu Misbräuchen der Amtsgewalt qualifiziert, wenn sie auch ohne Gewalt oder Drohung und nicht im Amte vollführt oder versucht werden. Aufserdem kann durch die Bestimmungen des § 358 neben den vorgeschriebenen Gefängnisstrafen (mindestens drei Monate) auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Die §§ 341 bis 357 führen eine gröfsere Anzahl Amtsmisbräuche an: Körperverletzungen, Freiheitsentziehung, Hausfriedensbruch, inquisitorische Zwangsmittel, Strafuntersuchung wider bessere Überzeugung, widerrechtliche Strafvollstreckung, widerrechtliche Unterlassung der Strafverfolgung, Vorschubleistung zur Flucht, falsche Beurkundung, Vernichtung von Urkunden, Unterschlagung, Rechnungs- und Buchungs-Fälschungen, widerrechtliche Einhebung von Zahlungen, Steuern, Gebühren u. dgl. m. in Geld oder Naturalien, Verletzung des Amtsgeheimnisses, Amtsungehorsam und Amtslügen, Postdelikte, Misbrauch im

*) Vergl. Gneist, Der Rechtsstaat S. 50.

Telegraphendienste, Misbrauch der Advokaten und Rechtsanwälte, Verleitung zum Misbrauche der Amtsgewalt. Desgleichen sprechen die §§ 331 bis 336 von Bestechung der Beamten und Rechtsbeugung durch dieselben. Die gröfste Strafe für diese Delikte besteht in Zuchthaus bis zu fünf Jahren. —

Das österreichische Strafgesetz vom 27. Mai 1852 zählt den Misbrauch der Amtsgewalt ausdrücklich den Verbrechen zu. Der § 101 bestimmt: „Jeder Staats- oder Gemeindebeamte, welcher in dem Amte, in dem er verpflichtet ist, von der ihm anvertrauten Gewalt, um jemanden, sei es der Staat, eine Gemeinde oder eine andere Person, Schaden zuzufügen, was immer für einen Misbrauch macht, begeht durch einen solchen Misbrauch ein Verbrechen; er mag sich durch Eigennutz oder sonst durch Leidenschaft oder Nebenabsicht dazu haben verleiten lassen." Unter den im § 102 angeführten besonderen Fällen finden sich namentlich Abwendung von der Amtspflicht, Beurkundung einer Unwahrheit, Verletzung des Amtsgeheimnisses und Vernichtung anvertrauter Urkunden, Unterstützung beider Streitteile durch Advokaten, Beschränkung der persönlichen Freiheit und des Hausrechtes.*) Die auf dieses Verbrechen im § 103 gelegte Strafe ist Kerker von einem bis zu zehn Jahren.

In den §§ 104 und 105 wird noch die Geschenkannahme in Amtssachen und die Verleitung zum Misbrauche der Amtsgewalt mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem beziehungsweise bis zu fünf Jahren bedroht. —

Das französische Strafgesetzbuch vom Jahre 1810 behandelt im III. Buche 1. Titel III. Kap. 2. Abschnitt die Pflichtverletzungen und Verbrechen und Vergehen der öffentlichen Beamten in Ausübung ihrer Amtsverrichtungen. Es werden da angeführt: Entwendungen, die von öffentlichen Verwahrern verübt werden; Erpressungen öffentlicher Beamten; Einmischung der Beamten in fremde Amtsgeschäfte; Bestechung; Misbrauch der Amtsgewalt gegen Privatpersonen und gegen den Staat; Vergehen in Rücksicht auf die Führung der Zivilstandes-Register; gesetzwiderige, voreilige oder über ihre Dauer hinaus fortgesetzte Ausübung der öffentlichen Gewalt. Im Art. 184 wird der Verletzung des Haus-

*) Die beiden letzten Delikte wurden durch das Gesetz vom 27. Oktober 1862 als Misbrauch der Amtsgewalt erklärt. —

rechtes gedacht; doch auf dieses Delikt nur Geldstrafe bis höchstens zweihundert Franken gesetzt. Im Art. 185 dagegen wird jeder öffentliche Beamte, welcher den Parteien den gesetzlichen Rechtsschutz verweigert, mit einer Geldstrafe bis zu 500 Franken und überdies mit dem Verluste der Amtsfähigkeit bis zu zwanzig Jahren bedroht. Im Art. 186 wird die Gewaltthätigkeit im Amte verpönt; die Strafe wird durch den Art. 198 je nach der Schwere der Handlung bis zu lebenslänglicher Zwangsarbeit festgesetzt. Postdelikte werden im Art. 187 verhältnismäfsig milde aufgefafst, denn sie ziehen nur eine Strafe von höchstens dreihundert Franken freilich aber auch den Verlust der Amtsfähigkeit bis zu zehn Jahren nach sich. —

Das ungarische Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen (Gesetzartikel V vom Jahre 1878) behandelt im 42. Abschnitte sehr ausführlich die Verbrechen und Vergehen im Amte und den Misbrauch der Advokatenstellung. Deutlicher und umfassender als in anderen Gesetzen ist zuerst der § 461: „Als öffentliche Beamte werden alle betrachtet, welche im Verwaltungs- oder Justizdienste des Staates oder im Dienste eines Munizipiums oder einer Gemeinde Kraft ihres Amtes oder Dienstes oder durch besondere Betrauung zu amtlichen Verrichtungen verpflichtet sind; ferner die bei durch den Staat, ein Munizipium oder eine Gemeinde unmittelbar verwalteten öffentlichen Stiftungen, Krankenhäusern und Irrenanstalten, als Aufseher, Ärzte, Beamte oder Diener verwendeten Personen. Die königlichen Notare werden gleichfalls als öffentliche Beamte betrachtet." Auch strenger ist das ungarische Gesetz als die meisten anderen Gesetzgebungen. Die Amtsunterschlagung ist ein Vergehen, wird jedoch wenn Fälschung hinzutritt zum Verbrechen. Bestechlichkeit ist ein Vergehen. Dagegen ist im § 466 einer allzuweiten Ausdehnung des Begriffes der Bestechung vorgebeugt. Die Bestechung wird zum Verbrechen, wenn sie mit Verletzung der Amtspflicht verbunden ist.

Als Verbrechen gelten Pflichtverletzungen richterlicher Beamten und fraudulose Pflichtverletzungen anderer Beamten. Sonst ist die Pflichtverletzung als Vergehen anzusehen. Die widerrechtliche Einschreitung der bewaffneten Macht ist für denjenigen, der sie veranlafst, ein Verbrechen. Ein Vergehen ist die Verleitung zum Mifsbrauche der Amtsgewalt. Zu milde aufgefafst ist die widerrechtliche Strafuntersuchung im § 476. Es sind weiters ver-

pönt die inquisitorische Anwendung von Gewalt, die Verletzung des Amtsgeheimnisses, die Verweigerung der Amtspflicht, endlich die Vergehen und Verbrechen der Advokaten.

Vergehen werden mit Gefängnis bis zu fünf Jahren, Verbrechen dieser Art aber bis zu zehn Jahren bestraft. Im § 484 wird übrigens verfügt: „Wegen der in diesem Abschnitte enthaltenen Verbrechen ist neben den oben bestimmten Strafen auf Amtsverlust auf zeitweilige Entziehung der politischen Rechte zu erkennen. Wegen der in diesem Abschnitte enthaltenen Vergehen ist auf Verlust des bekleideten Amtes oder der innegehabten Stellung, beziehungsweise auf Verlust der Advokatur zu erkennen." —

Auch Rufsland verpönt und bestraft recht streng den Mifsbrauch der Amtsgewalt.

Das Strafgesetzbuch vom Jahre 1866 widmet seinen V. Titel den „im Staats- oder Wahldienste begangenen Verbrechen und Vergehen". Daraus hebe ich hervor: Das Hauptstück II „Von Überschreitungen der Amtsgewalt und gesetzwidriger Nichtanwendung derselben"; Hauptstück V: „Vom Beugen des Rechtes"; Hauptstück VI: „Vom gesetzwidrigen Annehmen von Geschenken und von Bestechung"; Hauptstück XI, Art. 426 bis 434: „Von Verbrechen und Vergehen der Beamten bei Untersuchungen und gerichtlichen Verfahren"; Art. 446 bis 459: „Von Verbrechen und Vergehen der Polizeibeamten".

Das russische Strafgesetz ist in dieser Beziehung sehr reichhaltig, und die Verletzung der Subordinationspflicht, das Übertreten der Ordnung in den Beziehungen zu den Untergebenen, Mangel an Pflichteifer im Amte — alles Dinge, die in anderen Staaten dem Disziplinarverfahren angehören — sind hier dem V. Titel des Strafgesetzes einverleibt.

Dafs aber alle diese weitläufigen, sehr eingehenden und im wesentlichen sich an die Gesetze der Rechtsstaaten anlehnenden Vorschriften eigentlich wertlos sind, dafür sorgt der Art. 340 des genannten Strafgesetzbuches. „Als Überschreiten der Amtsgewalt wird nicht angesehen: 1. wenn ein Minister oder ein anderer Würdenträger des Staates, auf den Grund besonderer, für diesen Fall oder überhaupt für alle Fälle dieser Art von der souveränen Gewalt ihm erteilten Machtvollkommenheit, in seinen Mafsnahmen von den gewöhnlichen Vorschriften abweicht; 2. wenn Staatsdiener

oder sonstige Amtspersonen bei irgend welchen aufserordentlichen Umständen, das Ergreifen gleichfalls aufserordentlicher, mehr oder weniger entscheidender Mafsregeln auf ihre Verantwortung nehmen, und nachmals beweisen, dafs selbige vom Standpunkte des Staatsinteresses aus unumgänglich waren, oder dafs sie wegen Dringlichkeit der Umstände ohne offenbare Gefahr und Schaden für den Dienst das Ergreifen dieser Mafsregeln nicht bis auf höhere Genehmigung aufschieben konnten." —

Ich mufste hier neben den Beispielen des klaren und entschiedenen gesetzlichen Auftretens gegen den Misbrauch der Amtsgewalt auch die russische Auffassung darüber anführen. Der Artikel 340 des russischen Strafgesetzes stellt den Wert aller sonst noch so richtigen Verfügungen in Frage. Es bedarf nämlich in Rufsland einerseits niemals eines „Aufnahmszustandes", da derselbe namentlich in den Händen der General-Gouverneure, denen der Kaiser die im Art. 340 geforderte Machtvollkommenheit ein für allemal erteilt hat, permanent wirkt. Es kann also auf Grund dieser Machtvollkommenheit und der Verfügung des Art. 340 jede Strafsache aus den Händen des Gerichts genommen und in die der administrativen Behörden gelegt, und andererseits nach Gutdünken und Willkühr selbst der nichtigste Gegenstand zu einer das Staatsinteresse schädigenden Veranlassung aufgebauscht werden, um den Misbrauch der Amtsgewalt zu rechtfertigen. —

## 7. Die politischen Rechte.

Ich darf hier nicht allein von den politischen Rechten sprechen, ich mufs ihnen auch die politischen Pflichten entgegensetzen. Und dann genügte es nicht, wenn ich die politischen Rechte und Pflichten der einzelnen Staatsangehörigen allein behandeln würde, sondern ich mufs auch derer der staatlichen Gewalten gedenken.

Nur im Vorübergehen allerdings vermag ich die nachdrücklichste Bedeutung darauf zu legen, dafs jedermann, der einen Teil der öffentlichen Gewalt inne hat, die Pflicht obliegt, diese Gewalt nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben, sei er nun das Staatsoberhaupt, Minister, Gesetzgeber oder Richter. Die Rechte der Gewalthaber sind grofse und erhabene, aber auch ihre Pflichten sind so bedeutungsvolle und verantwortungsvolle, dafs sie eigentlich unbeschränkt sind, und die Gewissenhaftigkeit der

Gewalthaber in Rücksicht auf ihre Pflichterfüllung im Geiste des ideellen Rechtes und des Rechtes der Freiheit niemals genug grofs sein kann. Die Gesetzgeber, das Staatsoberhaupt, die Richter und Minister sind verpflichtet, die Freiheit der Staatsangehörigen auf das Ängstlichste zu schützen.

Sind die Pflichten der Gewalthaber so grofs und unbegrenzt, so sollen es nicht die Rechte sein. Ihre Rechte haben Schranken, wie wir das ja bereits kennen gelernt haben: sie beschränken und begrenzen einander durch die Trennung der Gewalten.

Wenn sonst eine andere als die eben genannte Beschränkung der öffentlichen Gewalten auch in den Verfassungsgesetzen der verschiedenen Rechtsstaaten nicht kodifiziert erscheint, so stofsen wir doch in Rücksicht auf die Legislative in der nordamerikanischen Verfassung auf eine aufserordentlich wichtige Beschränkung im Interesse der Freiheit.

In der Verfassungsurkunde vom 17. September 1787, Art. I Sekt. 9, „Rechte des Kongresses" heifst es: „Die Habeas-Corpus-Akte soll nicht eher suspendiert werden, als wenn dies im Falle eines Aufstandes oder eines Angriffes für die öffentliche Sicherheit notwendig gemacht wird. Keine Bill auf Konfiskation des Vermögens oder Entziehung der bürgerlichen Rechte, noch ein Gesetz ex post facto soll gegeben werden. Die Vereinigten Staaten sollen keine Adelstitel verleihen; auch soll derjenige, der ein besoldetes Amt oder ein Amt des Vertrauens und mit Vorteilen verknüpft, von demselben erhalten hat, ohne Einwilligung des Kongresses weder ein Geschenk, noch eine Begünstigung, ein Amt oder einen Titel, welcher es auch sein mag, von irgend einem Könige, Fürsten oder einem auswärtigen Staate annehmen."

Durch diese verfassungsmäfsigen Verfügungen erscheinen die politischen Rechte des Kongresses in mehreren Beziehungen eingeschränkt. Das Grundgesetz der Freiheit der angelsächsischen Völker, die Habeas-Corpus-Akte, darf nur vom Kongrefs und auch von diesem nur in bestimmten äufserst dringenden Fällen aufser Kraft gesetzt werden. So vortrefflich diese Verfügung ist, so ist es doch auch zweifellos, dafs im Notfalle dieses Recht auch der ausübenden Gewalt zustehen sollte, wenn die höchste Notwendigkeit dazu in einer Zeit eintritt, da die ge-

setzgebende Gewalt nicht tagt. Weiters ist es dem Kongresse untersagt, Gesetze zu erlassen, welche die Konfiskation des Vermögens oder die Entziehung der bürgerlichen Rechte verfügen, oder einen bereits vorher eingetretenen Straffall berühren sollen. Aufserdem darf weder der Kongrefs noch das Staatsoberhaupt Adels-Titel verleihen, ja es darf kein öffentlicher Funktionär irgend welche Auszeichnungen annehmen. — So sehr all dies im Geiste der Unabhängigkeit und Freiheit gebilligt werden mufs, so ist die allgemein gehaltene Verfügung rücksichtlich der Annahme von Titeln und Vorteilen von seiten anderer Staaten eine nicht gerechtfertigte Beschränkung der persönlichen Freiheit der Staatsangehörigen und dies um so mehr, als die Strafgesetze rücksichtlich des Mifsbrauches der Amtsgewalt einen genügenden Schutz zu bieten geeignet sind.

Die Vereinigten Staaten beschränken auch die Rechte der gesetzgebenden Gewalt der einzelnen Bundesstaaten in sehr zweckmäfsiger Weise, indem nach Art. I Sekt. 10 der in Rede stehenden Verfassungsurkunde kein Staat Verträge schliefsen und ohne Einwilligung des Kongresses keine Truppen halten darf aufser für den Fall eines feindlichen Angriffes.

Solche Bestimmungen finden sich in keinem anderen Verfassungsrechte trotz ihrer grofsen Nachahmungswürdigkeit wieder. —

Was nun speziell die politischen Rechte der einzelnen Staatsangehörigen betrifft, so zählt man hierher vor allen das Recht in die gesetzgebenden Körperschaften und in die verschiedenen Selbstverwaltungsvertretungen zu wählen und gewählt zu werden.

Die Bedingungen, an welche das aktive und passive Wahlrecht geknüpft werden, sind aufserordentlich verschieden; doch in einem Punkte begegnen sich alle Verfassungsrechte, und das ist die Forderung der Staatsbürgeschaft.

In Rücksicht auf das Alter begnügt man sich hier und da mit sehr jungen Jahren: In der Schweiz ist man schon mit 20 Jahren Wähler und kann auch schon in diesem Alter gewählt werden. In Grofsbritannien, Brasilien und Haiti sind 21 sowohl zur Wahlberechtigung als auch zur Wählbarkeit nötig. In Frankreich, Italien, Schweden und Rumänien sind zwar junge Leute von 21 Jahren schon Wähler, doch erst mit 25 Jahren, in Italien mit 30 Jahren wählbar. Mit 24 Jahren

wählt man in Österreich, bedarf aber zur Wählbarkeit 30 Jahre. An das Alter von 25 Jahren ist das aktive und passive Wahlrecht geknüpft im Deutschen Reiche, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, der Argentina, in Belgien und Spanien. In den Niederlanden darf man mit 23 Jahren wählen, aber um gewählt zu werden braucht man 30 Jahre. In Norwegen und Japan ist das aktive Wahlrecht an das Alter von 25, das passive an das von 30 Jahren gebunden.

In Dänemark herrscht die bereits an anderer Stelle hervorgehobene Eigentümlichkeit, dafs die Wahlberechtigung an an ein höheres Alter — und zwar an 30 Jahre — geknüpft ist, als die Wählbarkeit, welche man schon mit 25 Jahren erreicht. Es ist dies ein sehr weiser Standpunkt; denn wenn gereifte Männer auch einen jüngeren Mann ins Parlament entsenden, dann erscheint er eben seiner Individualität nach schon früher als andere dazu fähig geworden.

Diese Angaben gelten fast durchwegs für die Wahlen in die zweite Kammer der gesetzgebenden Körperschaften.

Zur Wählbarkeit für die erste Kammer wird in vielen Staaten ein höheres Alter gefordert, so z. B. in der nordamerikanischen Union 30 Jahre, in Rumänien 40 Jahre.

Eigentümliche Bedingungen, welche einzig geblieben, sind die Forderung für das passive Wahlrecht zum französischen Parlament, welche ich bereits erwähnt habe, und welche wohl kaum irgendwo nachgeahmt werden dürfte, die Bedingung nämlich, dafs jedes Mitglied der gesetzgebenden Kammern seiner Militärdienstpflicht Genüge geleistet haben mufs, und dann der Standpunkt der belgischen Verfassung in Rücksicht auf das aktive Wahlrecht, indem Familienvätern eine zweite Wahlstimme zugestanden wird. —

In vielen Staaten ist das aktive, in einigen auch das passive Wahlrecht an einen gewissen Besitz geknüpft; in Grofsbritannien ist das erste, in Rumänien das zweite in Rücksicht auf die Senatoren der Fall. —

Die politischen Rechte der Staatsbürger sind die Grundsteine jeder freiheitlichen Verfassung, sie sollen nicht allein freisinnig, sie müssen auch fest sein und fest gefügt werden. Ich werde in dem nächsten Teile dieses Werkes, dem Systeme, Ge-

legenheit haben, aus unseren Erwägungen praktische Schlüsse zu ziehen. —

### c) MUTTERSPRACHE UND STAATSPRACHE.

Was für den Menschen und sein Gemüt, für die Entwickelung seiner geistigen Kräfte und die Erwerbung seiner Kenntnisse die Sprache bedeutet, bedarf nicht breiter Erörterungen. Vermittelt sie doch den Verkehr der einzelnen Individuen unter einander und den Verkehr der Völker und der Menschheit. Der Verkehr aber in seinen unendlich mannigfachen Formen, in seiner näheren und weiteren Berührung durch die alltäglichsten und die seltensten, die gleichgültigsten und bedeutungsvollsten Veranlassungen ist die Schule der Menschheit gewesen seit ihrer Wiege, ist die Schule für das einzelne Individuum, für ganze Völker.

Die Sprache ist als ursprünglichstes und vorzüglichstes Mittel des Verkehrs ein unschätzbares Kleinod der Menschheit, welches der Schöpfungswille zur Erzielung des Fortschrittes unserer Art geschenkt hat. Sitten, Gedanken und Affekte übergehen durch die Sprache auf unsere Mitmenschen, alle Errungenschaften, alle Fortschritte, welche die Menschheit errungen, wurden durch die gesprochene oder geschriebene Sprache Gemeingut des Menschengeschlechtes.

Aber es giebt viele Sprachen.

Eine davon jedoch ist jedes Menschen Eigentum; er hat sie unbewufst erlernt, er hat sie in sich aufgenommen wie die Luft, die seine Lungen füllt und seine Brust weitet, wie das Wasser aus dem silbernen Quell, wie die süfsc Milch aus der wonnigen Brust der Mutter — die Muttersprache.

Diese Sprache bleibt ein köstlicher Schatz für das ganze Leben; sie bleibt die Sprache des Gemütes und des Herzens; in ihren Lauten jubeln wir die Freude und das Entzücken aus, klagen wir unsere tiefste Trauer; durch sie empfangen wir die Lehren der geliebten Eltern, in ihr verkehren wir mit ihnen. Die Freundschaft hat in der Muttersprache die treueste Wächterin, sie ist die Schützerin vor Misverständnissen. Die Muttersprache ist die beste, herzinnigste Vermittlerin der Liebesregungen, sie dringt am schnellsten, am natürlichsten und unmittelbarsten in die Brust der Geliebten, des Geliebten. Sie ist der wirksamste Klang des gerechten Zorns; sie erweckt die tiefste

aufserordentlich erschwert werden würde. Aber als Muttersprache müfste und würde zweifellos auch das slovenische, finländische oder czechische Idiom in Haus und Kirche zur Anwendung gelangen, und die Richter würden in den Lauten ihres Dialektes zu ihren slovenischen, finländischen oder czechischen Landeskindern sprechen.

Denn das ist doch zweifellos und unanfechtbar, dafs jeder Staat einerseits einer Amts- und Staatsprache bedarf, dafs andererseits jeder Staat, welcher in sich mehrere Nationalitäten vereinigt, nur eine Kultursprache zu seiner Staatssprache erheben kann, wenn sich eine solche unter seinen Nationalitäten befindet; und wenn sich mehrere befinden würden, diejenige, welche die Mehrzahl der Bevölkerung spricht, oder diejenige, welche eine Weltsprache ist.

So hat die nordamerkanische Union die englische Sprache zu ihrer Amts- und Staatsprache gemacht, weil sie eine Kultur- und Weltsprache ist und weil die relativ gröfste Zahl ihrer Bürger der angelsächsischen Nation angehört. So hat es der Senat des Staates Wisconsin, in welchem fast Zweidrittel der ganzen Bevölkerung Deutsche sind, abgelehnt, die deutsche Sprache zur Staatsprache zu erheben, als ein solcher Antrag eingebracht worden ist.

In einer begeisterten Rede wendete sich gegen diesen Antrag ein deutscher Senator und sagte ungefähr Folgendes: „Unsere herrliche klangvolle Muttersprache, welche wir Deutschen der Union alle lieben, wird von uns in Haus und Kirche gepflegt; in ihr sprechen wir zu unseren Kindern, in ihr besorgen wir das Haus, in ihr beten wir zu Gott; denn das Deutsche ist unsere Muttersprache. Wir werden sie nicht vergessen, wir werden sie hüten in Haus und Kirche und in Vereinen; in ihr sprechen unsere Richter zu uns, und wir als Richter (Geschworene) zu unseren Landsleuten. Die deutsche Sprache ist eine Kultursprache und eine Weltsprache; sie ist die Sprache der Dichter und Denker, sie ist die Sprache eines grofsen, ruhmreichen Volkes, und wir ziehen Nutzen daraus, wenn wir sie kennen und unseren Kindern übermitteln, und darum pflegen wir sie auch in unseren Schulen. Es giebt im Staate Wisconsin niemanden, der nicht in der Schule deutsch lernen könnte. Aber wir sind Bürger der Vereinigten Staaten, der grofsen nordamerikani-

schen Union, des herrlichsten Staatengebildes der Erde; unser Wisconsin ist ein schöner Staat, dank der Arbeit der Deutschen ein reicher Teil dieser Union, in welcher die englische Sprache in allen Teilen Amts- und Staatssprache ist. Wir wollen dieses Zeichen der Zusammengehörigkeit aller Unionsstaaten nicht von uns werfen, wir wollen die englische Sprache als Staatsprache halten und achten wie die Grundgesetze unseres Staatenbundes, aber unsere deutsche Muttersprache lieben und sie als Kultur- und Weltsprache pflegen und verehren wie bisher." — So sprach ein deutscher Bürger im Senate des Staates Wisconsin. —

Nicht in den Vereinigten Staaten allein sind die Grundsätze, welche ich oben dargelegt habe, in Geltung. Die Muttersprache frei und geschützt in Haus, Kirche, Gesellschaft (Vereinen) und Gerichtsbarkeit, die Kultursprache gepflegt in den Schulen, die Staatssprache eine Kultursprache und zwar jene, die am meisten gesprochen wird, oder eine Weltsprache.

So ist es in allen polyglotten Staaten der Welt, nur nicht in Rufsland. Und in Österreich bemühen sich einige slavische Völkerteile diese natürlichen Gesetze, welche unter den Völkern der ganzen Erde allgemeine Anerkennung gefunden haben, umzustofsen. Sie wollen die deutsche Amts- und Staatssprache, die Sprache eines Kulturvolkes allerersten Ranges, durch eines ihrer Idiome verdrängen, sie wollen mit List und Gewalt das Czechische oder Polnische zur Amtssprache machen. Und es ist so traurig in Österreich, dafs es wirklich czechische und polnische Hochschulen giebt, wo selbstredend deutsche Wissenschaft in slavischer Übersetzung einer Generation zugeführt wird, welche später nicht über die Grenzen kleiner geographischer Kreise hinaus kommen können wird. Es ist so traurig in diesem polyglotten Staate, dafs die deutsche Sprache wohl die Sprache des Handels und Verkehrs und der Industrie, der Intelligenz, des Heeres, der Ämter und des Hofes ist, aber immer noch nicht zur Staatssprache erklärt werden konnte.

In Rufsland nun, dem grofsen, armen und geknechteten Rufsland freilich ist auch eine Beschränkung der Freiheit der Sprache nicht zu bestaunen. Die Polen dürfen nur noch in ihren Mauern polnisch sprechen, und vielleicht bald auch nicht

mehr das. In Vereinen und in der Kirche dürfen sie es schon lange nicht. Die Muttersprache ist ihnen zur Hälfte geraubt. In Finland war es bisher mit der finischen und schwedischen Sprache besser, von welchen zudem die letztere eine Kultursprache ist, doch man fürchtet auch in dieser Beziehung baldige Vergewaltigungen. —

### d) DIE PRESSFREIHEIT.

Man hat die Presse oft eine Grofsmacht genannt. Mit Recht! Sie ist eine Macht, wenn sie frei ist, sie ist ohnmächtig, wenn sie unfrei ist; ja dann ist sie eine Waffe in der Hand der Gewalthaber, ein Mittel zur Irreleitung und Bedrückung.

Die Presse soll frei und unabhängig sein, und — eine Macht — im Dienste der Wahrheit, der Freiheit und Gerechtigkeit, der Humanität und des Fortschrittes stehen.

Nur eine Presse, welche die Wahrheit über alles stellt, der Lüge in keiner Form Raum gewährt, das Recht hochhält und für die Freiheit unentwegt und jederzeit eintritt, der Humanität und dem Fortschritte huldigt: nur eine solche Presse ist in Wirklichkeit eine Macht, nur eine solche Presse gewinnt Einflufs und Ansehen. Die Zeiten sind — Gott sei Dank — in der Kulturwelt vorüber, da man alles, was gedruckt kam, für bare Münze nahm. Das Publikum übt seine Kritik und empfindet sehr bald, wo für Wahrheit, Recht und Freiheit und wo für Sonderinteressen in der Presse gekämpft wird.

Wenn aber auch eine schlechte Presse keine Macht von der Bedeutung der guten Presse werden kann, so ist die Presse doch unterschiedslos in der Lage, schwere Unbilden und Ungerechtigkeiten einzelnen Personen zuzufügen. Ja, die Presse vermag eine Art Terrorismus auszuüben, sie vermag engere und weitere Kreise in den Bann der Furcht zu schlagen. Sie wirkt dann gleich einer öffentlichen Gewaltthätigkeit durch gefährliche Drohung; denn der Bestand einer solchen Presse ist eine kontinuirliche Drohung, welche berechtigte Befürchtungen erzeugt, in dieser oder jener Weise öffentlich an den Pranger gestellt zu werden, und hält auf diese Art gar viele ab, dies oder jenes zu thun, was sie als recht und gut erkennen, ja vielleicht, was ihr subjektives Recht darstellt, welches sie verfolgt hätten, wenn sie nicht unter dem Terrorismus einer solchen Presse ständen.

Eine solche Presse erzeugt thatsächlich eine beängstigende Unfreiheit, eine Knechtung der schlimmsten Art.

Die Freiheit der Presse ist ein hohes Gut der Völker, doch jene Presse, welche ihre Macht mifsbraucht, ist eine Geifsel. Im Geiste des Rechtes der Freiheit mufs die Unabhängigkeit der Presse nach jeder Richtung hin gewahrt werden, aber dem Mifsbrauche ihrer Gewalt müssen solche Grenzen gesetzt werden, dafs dadurch der Einklang zwischen der Prefsfreiheit und dem Rechte der Freiheit der Individuen hergestellt wird.

Jedes Volk soll die Freiheit seiner Presse hochhalten und als einen wertvollen Schatz hüten, aber die Unfreiheit durch den Mifsbrauch der Presse auf das Heftigste bekämpfen. —

Wohl in allen Rechtsstaaten ist die Presse heutigestags frei, es bestehen nur einzelne Unterschiede in der Handhabung dieser Freiheit und in den Mitteln wider den Mifsbrauch der druckschriftlichen Macht. Nur in Rufsland steht die Presse im Dienste des Despotismus. Nur dort herrscht die absolute Zensur der Staatsbehörden, welche es ganz unmöglich macht, dafs eine Zeitung von einiger Bedeutung etwas bringt, was den Staatsgewaltigen nicht angenehm ist, oder dafs eine Druckschrift zur Verbreitung gelangt wider den Willen der Regierung. Daher ist in Rufsland auch der verbrecherische Beamte vor der Presse sicher, welche es nicht wagen kann, irgend etwas Mifsbräuchliches aufzudecken, weil die Zensur es verhindern, und die beteiligten Journalisten sich überdies grofsen persönlichen Gefahren aussetzen würden.

Aufserhalb Rufslands aber herrscht die Freiheit der Presse.

In England, Frankreich, der Schweiz, in Italien, Deutschland und Ungarn, selbstverständlich auch in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und allen anderen Rechtsstaaten ist die Kolportage der Zeitungen unbehindert, nur in Österreich ist sie noch an eine behördliche Bewilligung geknüpft und dadurch dort der Verkehr mit Prefserzeugnissen sehr erschwert. Auch der sehr lästige und die Entwickelung des Zeitungswesens behindernde Zeitungsstempel besteht nur noch in Österreich, dürfte aber in Bälde auch hier gefallen sein.*)

Die Beschlagnahme von Druckerzeugnissen ist dagegen

*) Ist bereits geschehen.

in allen Rechtsstaaten durch richterliches Erkenntnis statthaft. Nur besteht in Österreich eine Konfiskation vor dem richterlichen Spruche, das sogenannte objektive Verfahren, welches zu manchen Ungerechtigkeiten führt und zum Schutze gegen den Mifsbrauch der Prefsgewalt nicht nötig ist, wenn andere Verfügungen zu diesem Zwecke bestehen und gewissenhaft durchgeführt werden.

Der berufene Richter in Prefsangelegenheiten sind die Geschworenen, wenn sich die Presse bemüht, Privatangelegenheiten nach allen Richtungen hin von der Besprechung auszuschliefsen.

Die Presse ist, oder soll es wenigstens sein, der Ausdruck der öffentlichen Meinung, daher soll auch das Volksgericht über die Strafdelikte der Presse urteilen. Aber Privatdelikte, welche gesetzlich und im Geiste des ideellen Rechtes nur vom Beleidigten oder Beschädigten und nicht durch die staatlichen Organe zu verfolgen sind, diese sind auch nicht von den Geschworenen, sondern von dem Einzelrichter abzuurteilen. Und zwar einmal deshalb, weil das Geschworenengericht immer ein umständlicherer Apparat ist, als die Klage vor dem Einzelrichter, und daher viele Ehrenbeleidigungen und andere Privatdelikte, welche durch die Presse begangen werden, gar nicht verfolgt werden, wenn das Geschworenengericht hierzu angerufen werden mufs. Dann aber ist es ja auch durchaus kein Unterschied, ob eine Ehrenbeleidigung oder ein anderes Privatdelikt durch die Presse oder auf eine andere Art begangen wird. Wenn also Privatdelikte überhaupt von dem Einzelrichter abgeurteilt werden, dann ist es gar nicht einzusehen, warum gerade solche, welche durch den Buchdruck entstehen, vor die Geschworenen gehören sollen. Und endlich sollte sich doch eine wahrhaft vornehme Presse gänzlich enthalten, auch nur im Entferntesten in Privatangelegenheiten einzudringen; denn das ist ihrer hohen Aufgabe, für Wahrheit, Recht und Freiheit, für Humanität und Fortschritt zu wirken, unwürdig und schädigt ihren Einflufs.

In Österreich gehören nach englischem Muster sämtliche Prefsdelikte mit Einschlufs der Ehrenbeleidigungen und sonstigen Privatdelikten vor die Geschworenen. Das deutsche Reich dagegen hat sich von diesem Vorbilde emanzipiert, und im Geiste des Rechtes der Freiheit und zur Bekämpfung des durch Re-

volver-Journale erzeugten Terrorismus die Presse in Rücksicht auf Privatdelikte vor das gewöhnliche Gericht gesetzlich verwiesen. So ist im deutschen Reiche dem Mifsbrauch der Presse sehr wirksam vorgebeugt. Eine gedruckte Ehrenbeleidigung kann schnelle richterliche Sühne finden und wird daher auch sehr selten begangen. In Österreich dagegen gedeihen namentlich in den kleinen und auf engere Kreise berechneten Blättchen die Ehrenbeleidigungen in grofser Menge. Niemand aber klagt, weil er nicht den umständlichen, langwierigen und aufregenden Weg des Geschworenengerichtes betreten mag. Durch diese öffentliche Ignorierung der Presse sinkt aber naturgemäfs auch ihr Ansehen.

Ein anderer Umstand, welcher für die Freiheit der Presse und zugleich die Hintanhaltung ihrer Mifsbräuche als sehr bedeutungsvoll erscheint, ist die thatsächliche Berichtigung falscher Mitteilungen und Darstellungen durch die Presse von Seiten derjenigen, welche davon in irgend einer Weise berührt werden.

Der § 11 des deuschen Reichsgesetzes und der § 19 des österreichischen Gesetzes über die Presse verpflichten die Zeitungen ausdrücklich zur Aufnahme solcher Berichtigungen. —

Nun hat es sich in letzter Zeit ereignet, dafs selbst angesehene Tagesblätter gegen dieses Recht des Publikums Stellung genommen haben. Mit grofsem Unrechte. Denn es ist gewifs ein Recht jedes Einzelnen ebenso vor Gericht, wie in der Öffentlichkeit, wenn er vor jenes oder vor diese gezogen wird, auch gehört zu werden! Audiatur et altera pars, ist ja doch ein so allgemein anerkannter Grundsatz für die Findung der Wahrheit, dafs wohl niemand an demselben zu rütteln wagen möchte. Warum soll also nicht jedermann sich dort verteidigen dürfen, wo er angegriffen wird, oder vielmehr nicht zu berichtigen in der Lage sein, wo über ihn Unwahres geschrieben und gedruckt worden ist?

Dafs dieses Recht des Publikums in gewissem Sinne eine Belästigung der Zeitschriften ist, das kann wohl nicht geleugnet werden, aber man bedenke doch den Zustand, der dadurch entstände, wenn die Presse der Berichtigungspflicht enthoben wäre. Vermögende Personen würden doch stets in der Lage sein, der Öffentlichkeit entweder durch eigene Flugschriften oder

durch andere Zeitschriften vielleicht oft in wirksamerer Weise eine andere und dann unwidersprochene Meinung beizubringen, als das betreffende Blatt erzeugen wollte. Nur der Unbemittelte stände den Angriffen der Presse wehrlos gegenüber. Wäre das ein Zustand des Rechtes? ein Zustand der gleichen Freiheit? —

## e) DIE PERSOENLICHE FREIHEIT.

Wohl das wichtigste Kapital dieses Werkes ist das, welches ich mich zu besprechen hier anschicke.

In dem gegenwärtigen Zustande der Gesetzgebung ist in Rücksicht auf die persönliche Freiheit erfreulicher Weise eine Übereinstimmung in den wesentlichsten Zügen zu finden, welche es sehr eindringlich beweist, wie tief von jedermann und überall die Notwendigkeit des Schutzes der persönlichen Freiheit gefühlt und empfunden wird. Ja, wir können behaupten, dafs mit Ausnahme Rufslands, welches sich dennoch so gerne in die Kulturwelt einbeziehen läfst, nirgend mehr unter zivilierten Menschen das Recht der persönlichen Freiheit gänzlich ignoriert wird.

Freilich sind die Mafse, welche in den verschiedenen Staaten an die persönliche Freiheit gelegt werden, durchaus nicht einheitlich, und es ist für den Forscher unendlich interessant, den Kampf zu verfolgen, welchen die Interressen der Macht mit der besseren Einsicht der regierenden Gewalthaber und selbst der Legislative führen, das Dilema zu beobachten, welches sich in den Gesetzgebungen zwischen politischen Gesichtspunkten und dem nicht zu unterdrückenden Zuge der Freiheit ausdrückt, welcher sich mit unwiderstehlicher Kraft aller bemächtigt. Wie oft wäre es sonst unverständlich, dafs in demselben Staate auf einer Seite eine freiheitliche Tendenz gesetzlich anerkannt erscheint, während in einem anderen Rechtsbezirke eine verwandte Seite des Lebens unter die ungerechtfertigteste Bevormundung der öffentlichen Gewalt gestellt ist.

Ich werde bei meinen Lesern in diesem Kapitel meine Werke „Das Recht der Wirtschaft", „Das Recht der geschlechtlichen Ordnung" und „Das Recht im Irrenwesen"*) als bekannt voraussetzen müssen.

Eine sehr entsprechende und richtige Einteilung des Stoffes

*) Hierzu noch die Schrift „Zur Reform des Irrenrechtes" (Zürich 1891).

dieses Kapitels wäre gewifs folgende: 1. *die Freiheit des Verkehrs*, 2. *das Strafrecht*, 3. *die geschlechtliche Freiheit* und 4. *das Irrenrecht*.

Unter Hinweis jedoch auf die oben genannten drei Werke, welche ja untrennliche Teile von der grofsen Arbeit meines Lebens „*Das Recht in der sozialen Ordnung*" sind, werde ich sowohl die *geschlechtliche* Freiheit als auch das *Irrenrecht* in dem vorliegenden Buche, welches ohnehin einen so grofsen Umfang genommen hat, nicht mehr behandeln.

Aber auch in den Blättern, welche der Freiheit des *Verkehrs* gewidmet sein werden, kann ich ohne *Wiederholungen* aus meinem Werke „*Das Recht der Wirtschaft*" nicht erschöpfend sein.

Es ist in diesem Buche ohnehin *räumlich* unmöglich, diese drei für die Freiheit und das Glück der Menschheit so aufserordentlich bedeutungsvollen Rechtsgebiete so zu behandeln, dafs dem Leser wirklich die volle Einsicht in die so vielfach verschlungenen Wechselbeziehungen derselben und in die für die menschliche Gesellschaft fundamentale Wichtigkeit ihrer rechtlichen Ordnung gewährt werden könnte. Daher mufs ich meine Leser, welche mich bis hierher begleitet haben, bitten, auch meinen früheren Werken dieselbe Aufmerksamkeit zu schenken. In allen lebt derselbe Geist, mit gleicher Inbrunst für Recht und Wahrheit sind sie geschrieben. —

### 1. Die Freiheit des Verkehrs.

Einen integrierenden Teil der Freiheit, ja den *ursprünglichsten* und *natürlichsten* bildet das *Wandern*. Es ist eine menschliche Lust, eine Wonne, ein Trieb von oft unwiderstehlicher Kraft; *ein Drang, dem das Menschengeschlecht wie jedem anderen seiner Elementartriebe einen guten Teil seines Fortschrittes, die Bekanntschaft und Kenntnis fremder Länder und Leute, die Vervollkommnung der technischen Mittel des Verkehrs und die Entwickelung derselben überhaupt verdankt.*

*Was hätte die geographische Forschung, die Kenntnis der Naturgeschichte und Anthropologie für Fortschritte gemacht, wenn der Schöpfungswille in*

die Menschenbrust nicht die Lust zum Wandern gelegt hätte?

Wer kann sich der Wonne des Wanderns verschliefsen, wer ihr Widerstand leisten? — Trotzdem, dafs der heutige Mensch in den dicht bevölkerten Städten und Fabriksorten Europas und Nordamerikas so sehr der Natur entfremdet ist, dafs seine natürlichen Triebe eine bedeutende Abstumpfung erlitten haben, so erfafst auch diese Menschen manchmal mit schier unwiderstehlicher Macht die Sehnsucht zum Wandern. Und es ist immer ein Vorteil für den Menschen, wenn er dieser Sehnsucht Folge leistet.

Auf nichts anderes ist im letzten Grunde der Hang zum Bergsteigen, der Sport der Touristik überhaupt zurückzuführen, als auf den elementaren Trieb zum Wandern. Die Touristik in ihren einfachsten Formen ist der ursprünglichste aller Sports.

Blicken wir hin auf die für die sozialwissenschaftliche Forschung so hochbedeutsame Kindheit des Menschengeschlechtes. Wir finden es wandern. Unaufhaltsam, unermüdlich mit aller fahrenden Habe mit Weib und Kind sehen wir das Menschengeschlecht auf der Wanderschaft. Die Nomaden sind das personifizierte Urbild des Triebes zum Wandern.

Man hat den Impuls zur fahrenden Wirtschaft der Nomaden bisher wirtschaftlichen Momenten zugeschrieben. In der Erkenntnis, dafs diese Anschauung vollständig irrtümlich ist, habe ich in meinem Werke „Das Recht der Wirtschaft" diesem Gesichtspunkte gar keinen Raum gewährt. Das wirtschaftliche Bild der Nomaden, die fahrende Wirtschaft, ist nicht Ursache, sie ist die Wirkung jenes ureingeborenen freiheitlichen Triebes zum Wandern. Die Wirtschaftsform hat sich den Forderungen dieses Triebes angepafst. Es war ja Raum, weiter, unbewohnter Raum in Fülle zur Ernährung der Herden auch bei sefshafter Lebensweise vorhanden; wirtschaftlich gezwungen waren die Nomaden nicht, ihre Sitze fortwährend zu ändern und zudem zu ändern, um nie mehr wiederzukehren. Ganze Stämme und Völker hat diese Sehnsucht nach der Wanderschaft erfafst, und so entstanden die grofsen Völkerwanderungen, von welchen eine der Geschichte bekannt ist, von welchen eine zweite unzweifelhafte Spuren bei den schwarzen Nationen Afrikas hinterlassen hat.

Die wandernden Völker, die wandernden Familien, die

wandernden Individuen waren die Schöpfer des ersten Verkehrs. Die Berührung der Menschen unter einander ist eine Folge des Wandertriebes, aus welcher sich jede Art des Verkehrs entwickelt hat. —

Und wenden wir unseren Blick wieder zurück in die Gegenwart.

„Hinaus in die Welt" ist ein heller, froher Ruf der kraftüberschäumenden Jugend, aber auch ein Ruf der übervölkerten und dadurch gedrükten Menschheit in den alten Wohnsitzen der Zivilisation.

Diesem Rufe und diesem Drange zum Wandern, der den ersteren hervorstöfst, folgen fort und fort und ohne Ende tausend und aber tausende freudigen Herzens. Die Auswanderung nach den verschiedensten Gegenden überseeischer Länder hat seit zwei Jahrhunderten einen immer gröfseren Umfang angenommen, und es erscheint uns solch ein Wandern von einem Erdteil zum anderen als gar nichts Ungewöhnliches mehr.

Durch die Auswanderung und den Trieb zum Wandern, der sie hervorgebracht hat, sind die Millionenbevölkerungen neu entdekter Weltteile entstanden. Von Asien aus wurde Europa, von Europa aus Amerika und Australien mit der weifsen Rasse bevölkert. In unseren Tagen vollzieht sich die Neubevölkerung Afrikas in immer rascherem Tempo. Der Trieb zum Wandern ist nach dem schwarzen Erdteile gelenkt, und immer neue Wanderer machen sich auf den Weg dahin auf. Und so werden auch einst und vielleicht in nicht mehr ferner Zeit die schwarzen Menschenkinder den Wanderstab zur Reise nach Europa in die Hand nehmen. —

So hat das Wandern die Zivilisation verbreitet. Diesem elementaren Triebe ist die Ausbreitung aller mensclichen Errungenschaften, welche andere Naturtriebe zu Wege gebracht haben, zu danken. Der Trieb zum Wandern ist im letzten Grunde der Motor zur Verbreitung der Zivilisation. —

Ist es also nicht sonnenklar, dafs diese Lust zu unterbinden, die Freiheit in einer ihrer natürlichsten Regungen und Äufserungen zu vergewaltigen bedeutet? ja, es bedeutet die Zivilisation zu hemmen.

Nur Scheingründe könnten es sein, welche eine Beschränkung der Wanderfreiheit bezwecken. Die gesamte Menschheit und jeder einzelne Wanderer hat ein Interesse an der

Freiheit des Wanderns, an der Freiheit des Verkehrs. Es braucht hier kein Einklang widerstreitender Interessen erst geschaffen zu werden: allmenschlich ist der Wunsch der freien Wanderschaft und des freien Verkehrs, und daher entspricht er dem ideellen Rechte. —

Ich habe die Behandlung der Freiheit des Verkehres in folgende Teile gesondert: α) die Auswanderung, β) die Niederlassungsfreiheit, γ) die Freiheit des Erwerbes und der Koalition. —

### α) DIE AUSWANDERUNG.

Wie in so vielen ähnlichen Fällen im Bereiche der sozialen Äufserungen dient ein elementarer menschlicher Trieb, einem grofsen Zwecke, hier der Wandertrieb dem Zwecke der Verteilung der Bevölkerung.*) Die Erfüllung dieses Zweckes ist gleichbedeutend mit dem Leben und der Gesundheit der Menschheit; denn es ist klar, dafs eine fortschreitende Übervölkerung den Tod der Gesellschaft mit sich bringen mufs. Moralisch und physisch gehen solche Bevölkerungen, welche sich nicht dem Triebe zur Wanderschaft hingeben, zu Grunde. —

Das Recht der Auswanderung ist daher ein natürliches. Es liegt überdies im Interesse der Gewalthaber dieses Recht nicht zu verletzen oder zu beschränken; denn durch die Auswandererschaft gewinnt die überbleibende Bevölkerung an Raum zur gleichmäfsigen Verteilung.

Da ich in meinem Buche „Das Recht der Wirtschaft" über das Auswanderungswesen**) genügend geschrieben habe, so will ich nur Weniges ergänzen. —

Unter Übersiedelung verstehe ich dort wie hier das Verlassen des alten Wohnsitzes, um einen neuen in Mitteleuropa zu beziehen, unter Auswanderung die Wahl eines aufserhalb Mitteleuropas gelegenen Ortes hierzu.

Die Übersiedelung bedarf im Einklang mit den Interessen der dichten mitteleuropäischen Bevölkerung wohl einiger Beschränkungen zum Zwecke der gleichmäfsigen Verteilung derselben.

*) Vergl. „Das Recht der Wirtschaft" S. 314 u. ff.

**) Ebendas. S. 390.

Diese Beschränkungen sind in dem oben erwähnten Werke sehr ausführlich behandelt.*)

Die Auswanderung dagegen, dieses wirksamste Ventil an dem überheizten Dampfkessel Europas, ist heutigestags leider unter staatliche Vormundschaft gestellt, während es die Übersiedelung gerade nicht ist, indem die Niederlassungsfreiheit in den meisten Staaten und mit nur wenigen belanglosen Beschränkungen gewährleitet ist.

Die Mehrzahl der europäischen Staaten setzt der Auswanderung in der Weise Hindernisse in den Weg, dafs sie jungen Leuten, welche ihrer Militärdienstpflicht nicht genüge geleistet haben, die Auswanderung untersagen. Dieses Verbot entspricht nicht dem ideellen Rechte, es ist lediglich ein Ausflufs politischer Erwägungen vom Standpunkte des Machtinteresses, weil man fürchtet, dafs sich junge Leute in grofsen Mengen ihrer Militärdienstpflicht durch die Auswanderung entziehen könnten. Ist nun schon diese Besorgnis unbegründet, weil es eine Anzahl wichtiger Momente giebt, welche junge Leute an die Heimat fesseln, so ist es doch gar keine Frage, dafs das in Rede stehende Verbot zum mindesten überflüssig ist und denjenigen, der nach guter Überlegung den Plan der Auswanderung gefafst hat, an der Ausführung desselben nicht zu hindern imstande ist.

Weit richtiger also wäre es, die Auswanderung an keine Beschränkung zu binden, sondern im Gegenteile einer vernünftigen und geregelten Unterstützung von seiten des Staates teilhaftig zu machen, damit einerseits Auswanderer nicht von gewissenlosen Agenten ausgebeutet und andererseits der Strom derjenigen, welche die alte Heimat verlassen, nach einer für ihre Verhältnisse, Lebensgewohnheiten und Kräfte und für ihre Nationalität günstigen neuen Heimat gelenkt werde. Die Kolonisten wird in diesem Falle ein lebendigeres Zusammengehörigkeitsgefühl mit dem Mutterlande verbinden, als es bei dem Verbote der Auswanderung möglich ist. —

### β) DIE NIEDERLASSUNGSFREIHEIT.

In gewisser Beziehung fällt, wie schon erwähnt, die Niederlassungsfreiheit mit der Übersiedelungsfreiheit und Freizügigkeit zusammen.

*) Vergl. „Das Recht der Wirtschaft" S. 314 u. ff.

Nichts von den Erwägungen, welche ich in meinem Werke „Das Recht der Wirtschaft" niedergelegt habe, nichts von einer vernünftigen Prophylaxis gegen die Übel der Übervölkerung findet sich in den positiven Gesetzgebungen der Gegenwart. —

Unter den Angehörigen eines Staates herrscht fast überall volle Freizügkeit. Während durch den Art. IV Sect. 2 der nordamerkanischen Verfassungsurkunde vom 17. September 1787 die Freizügigkeit durch den Grundsatz, dafs die Bürger eines jeden Staates zu allen Privilegien und Freiheiten der Bürger der übrigen Staaten berechtigt sind, verbürgt erscheint: finden wir in der Verfassung des deutschen Reiches vom 16. April 1871 im Art. 3 den Angehörigen sämtlicher Bundesstaaten gleiche Rechte und namentlich aber auch das Niederlassungsrecht zugesichert und feierlich bekräftigt, doch sind hierdurch ausdrücklich die Bestimmungen über die Armenversorgung nicht berührt, und leider blieben auch die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Übernahme von Auszuweisenden schon früher eingegangen wurden.

Auch andere Staaten haben sich die Ausweisung ihnen gefährlich scheinender Individuen vorbehalten, aber nicht alle auch nur für den Fall eines richterlichen Erkenntnisses angeordnet. Preufsen gehört zu jenen Staaten, welche Ausweisungen ohne richterliches Urteil verfügen.

Die vollkommenste Form der Niederlassungsfreiheit besteht in Europa ohne Zweifel in der Schweiz. Im Art. 45 der Bundesverfassung heifst es: „Jeder Schweizer hat das Recht sich innerhalb des schweizerischen Gebietes an jedem Orte niederzulassen, wenn er einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift besitzt. — Ausnahmsweise kann die Niederlassung denjenigen, welche in Folge eines strafgerichtlichen Urteils nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren sind, verweigert oder entzogen werden. — Weiterhin kann die Niederlassung denjenigen entzogen werden, welche wegen schwerer Verbrechen wiederholt gerichtlich bestraft worden sind, sowie denjenigen, welche dauernd der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last fallen und deren Heimatgemeinde beziehungsweise deren Heimatkanton eine angemessene Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewährt. — In Kantonen, wo die ört-

liche Armenpflege besteht, darf die Gestattung der Niederlassung für Kantonsangehörige an die Bedingung geknüpft werden, dafs dieselben arbeitsfähig und an ihrem bisherigen Wohnorte im Heimatkanton nicht bereits in dauernder Weise der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last gefallen seien. — Jede Ausweisung wegen Verarmung mufs von seite der Regierung des Niederlassungskantons genehmigt und der heimatlichen Regierung zum Voraus angezeigt werden. — Der niedergelassene Schweizerbürger darf von seiten des die Niederlassung gestattenden Kantons mit keiner Bürgschaft und keinen anderen besonderen Lasten behufs der Niederlassung belegt werden. Ebenso darf die Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz nimmt, ihn nicht anders besteuern, als den Ortsbürger. — Ein Bundesgesetz wird das Maximum der für die Niederlassungsbewilligung zu entrichtenden Kanzleigebühr bestimmen."

Ähnliche Bestimmungen bestehen wohl auch in anderen Staaten doch ist man nirgend wo anders als in der Schweiz so liberal, die Niederlassungsfreiheit erst dann aufzuheben, bis sich jemand wiederholt schwerer Verbrechen schuldig gemacht hat. —

In Rücksicht auf die Übersiedelung von einem Staate in den anderen, oder mit anderen Worten, die Niederlassung der Ausländer bestehen heutigestags wohl überall recht freisinnige Grundsätze und eine erfreuliche Reziprozität. —

In neuester Zeit wurden hier und da sogenannte Vagabondage-Gesetze (z. B. in Österreich) erlassen, welche zwar sehr geeignet sind, die wohlhabende Gesellschaft vor Belästigungen zu schützen, jedoch auch einen grofsen gesetzlichen Spielraum zur Beschränkung der Freizügigkeit und der persönlichen Freiheit armer Teufel geben.

Die Kriterien der Vagabondage sind 1. Entblöfsung von allen Geldmitteln und 2. Arbeitslosigkeit. Wer also Geld besitzt ist kein Vagabond, und wer Arbeit hat ist auch kein Vagabond, wer aber kein Geld hat und keine Arbeit, der ist es! —

Wie alles, was unberechtigt und künstlich gleichsam mechanisch in den Organismus des sozialen Lebens eingefügt ist, nicht harmonisch eingreifen und wirken kann, so auch hier. Die genannten Kriterien der Vagabondage erweisen sich jedes für sich und auch in ihrem gesetzlich geforderten Zusammenhange als

hinfällig. Wenn ein echter und schlechter und gefährlicher Vagabond es versteht, sich einen gewissen Betrag als eisernen Fond zu bewahren und denselben so zu betrachten, als ob er ihn gar nicht hätte, so ist er trotz Arbeitslosigkeit und trotzdem, dafs er ja thatsächlich ein Vagabond ist, dennoch vor dem Vagabondengesetz gesichert; denn er ist nicht mittellos.*) Dagegen ist der brave, arbeitsuchende Handwerkergeselle oder ländliche Abeiter dem Vagabondengesetze rettungslos verfallen, wenn ihm seine Geldmittel ausgehen, ehe er einen Arbeitsdienst zu finden vermochte. Ist es nötig dieses schreiende Unrecht näher zu beleuchten? —

γ) DIE FREIHEIT DES ERWERBES UND DER KOALITION.

Um diesen so hochwichtigen Teil der Freiheit des Verkehres erschöpfend zu behandeln, müfste ich alles das wiederholen, was ich bereits in früheren Werken sehr ausführlich behandelt habe.**) Ich bitte meine Leser die betreffenden Stellen dort nachzusehen. —

Wegen des hohen Interesses, welches in der Gegenwart das kleine finländische Volk in der ganzen Welt erregt, weil es den Kampf um seine nationalen Freiheiten mit bewunderungswürdiger Ruhe und Energie führt, sei hier erwähnt, dafs Mechelin***), der gründliche Kenner der finländischen Rechte, schreibt: „La liberté du travail et de l'industrie est reconnue."

Es wird wohl in den heutigen Tagen kaum einen Staat geben, in welchem dieses Recht nicht den Staatsangehörigen zugesichert und in Rücksicht auf Ausländer in das Verhältnis der Reziprozität gestellt ist.

Eine Ausnahme macht Rufsland nicht gerade formell, da ja einerseits russische Staatsangehörige in der Regel nirgend im heiligen Rufsland verhindert werden zu erwerben und industrielle

*) So mufste ein wiederholt aufgegriffener Vagabond von dem Bezirksgerichte Friedek in Ostschlesien immer wieder freigegeben werden, weil sich in seinem Besitze stets ein Silbergulden vorfand, welchen er unter gar keinen Umständen in Kleingeld verwechselte.

**) „Die politiscke Ökonomie" 3. Aufl. (Leipzig 1897) S. 275 u. ff. und „Das Recht der Wirtschaft" S. 92 u. ff. und S. 297 u. ff.

***) Précis du droit public du Grand-Duché de Finlande (Helsingfors 1886) S. 79.

Anlagen zu errichten und andererseits Ausländer in Rufsland namentlich dann gerne gesehen werden, wenn sie Kapital mitbringen und gröfsere Industrien einführen: aber die Ausnahme besteht dennoch thatsächlich wegen der grofsen Unsicherheit des Rechtes und des Verkehrs, wegen der Allmacht der administrativen Gewalthaber, wegen der grofsen Korruption und Bestechlichkeit der Beamten, wegen der heuchlerischen Demut und Speichelleckerei, welche gegenüber dem menschlichen Träger der Krone an allen Ecken und Enden der Bevölkerung in widerlichster Weise zum Ausdrucke gelangt.

Unter solchen Verhältnissen kann von einer Freiheit des Erwerbes nicht die Rede sein. Ein Erwerb unter dem Drucke, wie ich ihn wahrheitsgetreu nach den zuverläfslichsten Quellen soeben geschildert habe, ist nie und nimmer mehr ein freier. Handel und Gewerbe können wohl dabei auch einträglich sein, menschenwürdig sind sie nicht. Auch Sklaven haben im alten Rom Vermögen erworben. Auch die Juden im Getho waren reiche Leute; sie haben für Gold ihre Freiheit verkauft.

Dem edlen Menschen ist die Freiheit kostbarer als Geld und Gut, als Brot und Fleisch. Ein freies Volk ist ein Volk von edlen Menschen. Wehe, wenn es gelingt, dafs die Demiurgokraten und Ergatekraten die Freiheit für Brot verkaufen!

Mit der Freiheit des Erwerbes — und an dieser hämmert die ergatekratische Schule zuerst — wäre alle Freiheit dahin. Die Glieder des demiurgokratischen Staates wären elender, als die Sklaven und Klienten im alten Rom, als die Juden im Getho — sie hätten Brot, aber keine Freiheit, ja sie hätten Gold, aber keine Menschenwürde mehr. —

Wer, der edel denkt und fühlt, möchte seine Freiheit für Brot oder gar für kaltes Gold verkaufen? Aber auch derjenige, der blos klug ist, ohne edel zu sein, ist zu bedenken gezwungen, dafs er mit der Freiheit des Erwerbes auch sein Brot verkauft, dafs er mit seiner Freiheit das Recht Brot zu erwerben dahingiebt für ein vergängliches Stück, welches morgen aufgezehrt wird.

Wohl wirft man den grofsen Massen von demiurgokratischer Seite für die Freiheit des Erwerbes die Freiheit der Koalition

zum Zwecke der Lohnerhöhung hin. Das ist aber ein Betrug in doppelter Weise. Das Recht der Koalition gehört der menschlichen Gesellschaft überhaupt und nicht den Arbeitern, den Ergatekraten allein! Die Freiheit der Koalition ist ein natürliches Recht der Menschheit, welches die Demiurgokraten den Ergatekraten nicht schenken können, weil wir es alle haben, weil es ein Teil unserer persönlichen Freiheit und der Freiheit unserer unschädlichen Handlungsweise ist. Überdies aber ist die Koalition noch lange kein Brot. Die genossenschaftliche Organisation gewährleistet noch lange nicht den wirklichen Erwerb und Verdienst. Und wenn die genossenschaftliche Wirtschaftsform, sei es zur Produktion oder Konsumtion, sei es zum wirtschaftlichen Kampfe und zur Erwerbung von Subsistenzmittel, mit Unfreiheit oder gar Zwang für die Glieder der Genossenschaft verbunden ist, dann wird auch der Erwerb zuverläfslich — ausbleiben.

Die freie Genossenschaft freilich ist ein freiheitliches und wirtschaftlich anzustrebendes Mittel des Erwerbes, und diesem Mittel habe ich in meinem oben angeführten Werke einen grofsen Raum der Behandlung gewidmet.*)

So ist auch die freie Koalition selbst zum Zwecke der Erhöhung des Arbeitslohnes ein berechtigtes Mittel des Erwerbes, berechtigt in seiner Freiheit. Nur der Zwang, der Terrorismus, die Gewalt von aufsen oder von innen heraus macht die Koalition zur Metze des Unrechtes.

Wenn nun auch die Freiheit der Koalition, namentlich die der Arbeiter zum Zwecke der Lohnerhöhung noch nicht in allen Rechtsstaaten so gewährleistet ist, wie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, so unterliegt es doch keinem Zweifel, dafs die Wissenschaft den mafsgebenden Faktoren die Einsicht und Erkenntnis vermitteln werde, wie natürlich diese Freiheit ist und wie ganz unbedenklich für die Ruhe und Sicherheit und das Wohlergehen der Gesellschaft.

### 2. Das Strafrecht.

Seit jeher hat das Strafrecht in richtiger und unrichtiger Auffassung der Jahrtausende den Gegenstand eifriger Erwägungen

*) Vergl. nebstdem „Ein neues System landwirtschaftlicher Spar- und Darlehens-Genossenschaften“ (Wien 1899).

gebildet, wie der Unschuldige geschützt werden könnte, von diesem zumeist sehr strengen Sittenrechte betroffen zu werden. Dieses Streben ist nichts anderes als der Drang, das hohe Gut der persönlichen Freiheit nicht zu beleidigen, jenes Gut, für welches jedermann eine grofse Wertschätzung in der eigenen Brust trägt.

Die absonderlichsten Mittel und Wege, abergläubische Beweis- und Entlastungsmittel bezeichnen dieses Streben und vielfach den menschlichen Irrtum. Die sogenannte Feuerprobe des Mittelalters, die Wasserprobe des Hexenprozesses, das Gottesgericht des Zweikampfes sind historische Zeugen dieses Strebens.

Dem Rechtsstaate war es vorbehalten, auch in dieser Beziehung Institutionen und Rechtsgrundsätze zu schaffen, welche den Schutz vor Unrecht im Strafprozesse gewährleisten sollen und — soweit menschliche Fähigkeiten ausreichen, auch wirklich gewähren.

Ich teile dieses Kapitel in folgende Abschnitte zur Behandlung des gegenwärtigen Rechtszustandes ein: α) der Gerichtsstand, β) die Untersuchung, γ) die Urteilsfindung, δ) die Strafen und ε) die Rechtsmittel. —

Eine erschöpfende Darstellung der Rechtsformen bei den verschiedenen Völkern zu geben, erscheint wegen der unendlichen Fülle unausführbar, aber ich will die hervorragendsten Momente an Beispielen typischer Art so beleuchten, dafs dem Leser die volle Überzeugung von der Bedeutung des Strafrechtes für das echte Recht der Freiheit durch diese Blätter übermittelt werde. —

In allen Strafgesetzen der Rechsstaaten ist die Verletzung der persönlichen Freiheit sowohl durch die öffentliche Gewalt als auch durch Privatpersonen verpönt und mit Strafen bedroht.

Das ungarische Strafgesetz vom Jahre 1878 Gesetzartikel V behandelt im Kap. VII die gewaltthätigen Angriffe wider Privatpersonen, im Kap. X die Verletzung der persönlichen Freiheit durch Amtspersonen, im Kap. XXII die Verletzung der persönlichen Freiheit durch Privatpersonen.

Im Strafgesetzbuche für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871 ist im II. Teile der 18. Abschnitt mit den §§ 234 bis 241 den Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit ge-

widmet. Es ist dort des Menschenraubes gedacht, die Entführung von weiblichen Personen, der Kinderraub, die Freiheitentziehung überhaupt und der Zwang durch Drohung verpönt.

Der Code penale behandelt im II. Titel, 1. Kapitel, 5. Abschnitt die gesetzwidrigen Verhaftungen und Sequestrationen der Personen.

Das österreichische Strafgesetz vom 27. Mai 1852 verbietet und bestraft im § 90 den Menschenraub, im § 92 die unbefugte Militärwerbung, im § 93 die unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen, im § 95 die Behandlung eines Menschen als Sklaven, im § 96 die Entführung, im § 98 die Erpressung, im § 99 die gefährliche Drohung als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit.

Sogar Rufsland hat in seinem Strafgesetze vom Jahre 1866 Handlungen dieser Art mit strengen Strafen bedroht, so den Sklavenhandel in Art. 1410 und 1411, das widergesetzliche Aufhalten und Gefangenhalten in den Art. 1540 bis 1544 und Drohungen in den Art. 1545 bis 1548. —

### a) DER GERICHTSSTAND.

Wenn ich hier abermals in erster Linie das geltende Recht der Schweiz heranziehe, so geschieht es deshalb, weil dasselbe ohne Zweifel das freiheitlichste ist.

Der § 58 der Bundesverfassung lautet: „Niemand darf seinem verfassungsmäfsigen Richter entzogen, und es dürfen keine Ausnahmsgerichte eingeführt werden. Im § 59 ist die Schuldenhaft abgeschafft.

Wir wissen, dafs die nordamerikanische Union nicht so liberal ist, indem die Habeas-Corpus-Akte im Falle eines Aufstandes oder Aufruhrs suspendiert werden kann.*)

Das österreichische Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 27. Oktober 1862 verfügt im § 1: „Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden" und im § 4: „Die zur Anhaltung berechtigten Organe der öffentlichen Gewalt dürfen zwar in den vom Gesetze bestimmten Fällen eine Person in Verwahrung nehmen, sie müssen aber jeden, den sie in Verwahrung genommen haben, innerhalb der nächsten achtundvierzig Stunden

*) Verfassungsurkunde vom 17. September 1787 Art. 1 Sekt. 9.

entweder freilassen oder an die zuständige Behörde abliefern." Durch das Gesetz vom 5. Mai 1869 wird aber die zeitweilige und örtliche Aufhebung der bestehenden freiheitlichen Grundrechte durch die verantwortliche Regierungsgewalt gestattet, so dafs Verhaftungen durch die politischen Behörden in solchen Fällen vorgenommen werden dürfen und acht Tage lang ohne richterliches Einschreiten währen können. (§ 3.) Auch die sonst statthafte Freilassung gegen Kaution oder Bürgschaft findet dann nicht statt, und sowohl Ausweisungen dürfen vorgenommen, als auch Befehle zum Verbleiben an einem Orte in solchen Zeiten erlassen werden. Durch das in Rede stehende Gesetz können örtlich für Zeiten des Ausnahmszustandes auch die Prefsfreiheit, das Hausrecht, das Vereins- und Versammlungsrecht, ja selbst das Briefgeheimnis sehr wesentlich beeinträchtigt werden, obgleich in jedem Falle genau angegeben sein mufs, welche freiheitlichen Rechte für den betreffenden Ausnahmszustand aufgehoben werden sollen.

In Rufsland allein herrscht, wie wir gesehen haben, ein ewiger Ausnahmszustand.

Die anderen Staaten, Grofsbritannien mit seiner Habeas-Corpus-Akte voraus, haben für ruhige Zeiten teils durch ihre Verfassungen, teils durch das Strafgesetz oder durch Spezial-Gesetze die freiheitlichen Grundrechte der Gesellschaft zugesichert, wenngleich fast überall deren Aufhebung für Zeiten der öffentlichen Gefahr möglich ist, ohne dafs überall so eingreifende Verletzungen der persönlichen Freiheit wie in Österreich platzgreifen dürfen. —

Dafs der Gerichtsstand, so wie dies in der schweizer Gesetzgebung geschehen ist, für immer und für alle vollkommen gesichert sei, ist ein fundamentales Postulat des Rechtes der Freiheit. Nie und nimmer mehr und durchaus unter keinem Titel, auch nicht unter demjenigen des Irrsinnes, soll eine Person seinem gesetzlichen Richter entzogen werden können. Wenn der öffentlichen Gewalt die Befugnis auch zugestanden werden kann, Verhaftungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit vornehmen zu dürfen, so mufs doch genau die Zeit festgesetzt sein, für welche solche Verhaftungen ohne richterlichen Spruch andauern können.

Ein Ausnahmszustand aber ist in dieser Richtung vollständig

überflüssig; es ist nur nötig, dafs in unruhigen Zeiten die Behörden etwas rascher arbeiten und das Strafgesetz strengere Strafen für solche Delikte androht, welche in Zeiten und an Orten allgemeiner Unsicherheit begangen werden.

Wenn der Gerichtsstand aufgehoben ist, so erscheint ein wichtiges Stück der Freiheit seiner Sicherheit beraubt, und nicht allein Übergriffe der öffentlichen Gewalt, sondern auch durchaus unbefugte Eingriffe einzelner oder mehrerer Personen sind dann unvermeidlich, weil es dem ruhigen Bürger ganz unklar wird, gegen wessen Gewalt er sich nach Recht und Gesetz verteidigen darf. Es wird ihm unklar, wo er sich einer mit schweren Strafen bedrohten Handlung schuldig machen kann, wenngleich er nur wider die Gefährdung seiner persönlichen Freiheit anzukämpfen die Absicht hat.

Fest und sicher mufs das Recht des Gerichtsstandes für alle Zeiten stehen, ein Rückhalt für jeden und eine feste Stütze des Rechtes und der persönlichen Freiheit gerade in stürmischen Tagen.

Wenn der Gerichtsstand ein unantastbares gesichertes Recht ist, dann wird auch das Delikt seltener werden, dafs jemand von dazu ganz unbefugten Personen seiner persönlichen Freiheit in irgend einer Weise beraubt wird. Die Achtung vor dem unverletzlichen, heiligen Rechte der Freiheit wird steigen, die Scheu, dieses durch das Gesetz so hoch gehaltenen Rechtes in irgend einer Weise zu verletzen, wird zur Allgemeinheit werden.

### β) DIE UNTERSUCHUNG.

Die strafgerichtliche Untersuchung berührt selbstredend die persönliche Freiheit in sehr eingreifender Weise, und nichts ist leichter, als dafs von dem Titel der Untersuchung zur Beschränkung der persönlichen Freiheit Mifsbrauch gemacht oder dafs durch das Bestreben, die Schuld einer unschuldigen Person nachzuweisen, schweres Unrecht verbrochen wird.

Die strafgerichtliche Untersuchung hat daher für das Recht der Freiheit im allgemeinen und für die persönliche Freiheit im besonderen ein grofses Interesse.

Die Art und Weise der Untersuchung hängt vor allem anderen von drei Momenten ab und zwar 1. von der Verhaftung,

2. von wem die Untersuchung geführt und 3. wie sie geführt wird.

Die unmittelbarste Wirkung in Rücksicht auf die persönliche Freiheit hat offenbar die Verhaftung. So wichtig sie zur Findung der Wahrheit ist, so mufs sie doch in Anbetracht des Umstandes, dafs die einer strafbaren Handlung verdächtige Person keineswegs auch immer schuldig sein mufs, in solche Grenzen gesetzlich eingefügt werden, dafs ein Unrecht durch die Freiheitentziehung möglichst hintangehalten werde. Und dies ist auch in strafgerichtlicher Beziehung überall mit Ausnahme Rufslands geschehen.

Grofsbritannien und die Vereinigten Staaten haben ihre Habeas-Corpus-Akte, welche sich noch immer als zuverläfsliche Stütze der persönlichen Freiheit erwiesen hat. In den meisten Rechtsstaaten ist darauf durch besondere Gesetze, oder in der Strafprozefsordnung oder endlich in der Verfassung Rücksicht genommen, wenngleich hier und da in noch mangelnder Weise.

Wenn wir z. B. von Ungarn sprechen, so fehlen dort feste Bedingungen, unter welchen die Untersuchungshaft angeordnet werden kann; doch sollen dieselben ihre Normierung in der zu schaffenden Strafprozefsordnung finden. Nach der heutigen Gerichtspraxis gilt es auch dort als fixe Regel, dafs die Untersuchungshaft nur unter der Bedingung verhängt werden darf, dafs der Verdächtige durch den Untersuchungsrichter bereits verhört worden sei. Unter dieser allgemeinen Vorbedingung kann die Verhaftung verfügt werden, 1. wenn das Verbrechen, dessen der Betreffende verdächtig erscheint, ein solches ist, worauf das Gesetz zumindest eine fünfjährige Kerkerstrafe bestimmt, 2. in minder strafbaren Fällen, wenn a) der Verdächtige keinen ständigen Aufenthaltsort aufzuweisen vermag, b) wenn sich aus seinem Gehaben mit Bestimmtheit auf die Absicht schliefsen läfst, sich durch Flucht der Strafe zu entziehen, c) wenn zu befürchten stände, dafs er auf freiem Fufse belassen, den Erfolg der Untersuchung vereiteln oder d) neuerliche strafrechtlich verpönte Handlungen begehen würde.

Diese oder ähnliche Bestimmungen finden sich in fast allen Gesetzgebungen wieder und haben daher auch auf dem Wege der Rechtsvergleichung nach dem freiheitlichen Ungarn Eingang gefunden.

Andere auf diesen Gegenstand Bezug habende Verfügungen sind in dem österreichischen Gesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 27. Oktober 1862 enthalten. Dort heifst es im § 2: „Die Verhaftung einer Person darf nur kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehles erfolgen. — Dieser Befehl mufs sogleich bei der Verhaftung oder doch innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Verhafteten zugestellt werden." Im § 3 wird verfügt, dafs ein grofses öffentliches Ärgernis keinen Grund zu einer Verwahrungs- oder Untersuchungshaft bildet, im § 4, die Überstellung verhafteter Personen an das Gericht binnen 48 Stunden. In den folgenden Paragraphen wird die hochbedeutsame Verfügung, dafs die wegen Fluchtverdachtes verhängte Verwahrungs- oder Untersuchungshaft aufgehoben werden mufs, wenn Kaution oder Bürgschaft geleistet wird. Auch diese Bestimmungen sind durch Rechtsvergleichung gewonnen worden, sie sind den meisten Rechtsstaaten eigen, andere sind daran, sie nachzuholen, so z. B. Ungarn.

Eine sehr wichtige Frage ist die, wer die Untersuchung führt, ob ein Polizeimann oder ein Untersuchungsrichter. Die Zeiten der Polizeiwirtschaft sind mit Ausnahme des von der freiheitlichen Gesetzgebung ganz vergessenen Irrenrechtes für ewig vorüber, nur in Rufsland noch macht sich der Polizeimann breit, aber auch dort wird wohl seine Macht bald gebrochen sein! — Überall ist es der Richter, welcher die Untersuchung zu führen hat. Allerdings sind oft Polizeiorgane mit den Vorerhebungen betraut und zwar gerade in jenen Staaten, wo über die Unverletzlichkeit der richterlichen Sphäre mit Ängstlichkeit gewacht wird wie z. B. in Grofsbritannien.

Dafs in England der Friedensrichter zugleich gewisse administrative Geschäfte zu besorgen hat, berüht den Grundsatz der richterlichen Untersuchung durchaus nicht; denn hier tritt nicht der politische Beamte als Richter sondern ganz im Gegenteil dieser als jener in gewissen Angelegenheiten auf, zudem ist die ganze Organisation des Gerichtsverfahrens so zweckdienlich darauf gerichtet, dafs ein Unrecht oder ein Mifsbrauch der Amtsgewalt ausgeschlossen erscheint, wie in keinem anderen Staate der Welt.

Mit grofser Konsequenz ist in Frankreich das Prinzip der strafgerichtlichen Untersuchung durch den Untersuchungsrichter aufrecht erhalten. Andere Staaten haben zumeist eine Institution,

welche zwischen der englischen und französischen schwankt oder die Mitte hält.

Nur in Rufsland kann auf Befehl des General-Gouverneurs jederzeit der Polizeimann den Richter ersetzen.

Ehe ich zu der Art und Weise der Untersuchung schreite, scheint es nur noch nötig, die Person des Untersuchungsrichters inbezug auf ihre Unabhängigkeit zu betrachten. Nicht überall ist der Untersuchungsrichter von den Staatsbehörden so unbhängig wie in England. In Frankreich sieht die Sache ganz anders aus. Hier hat die Staatsbehörde mit dem Justizminister an der Spitze und dem General Prokurator und den Staatsanwälten den wesentlichsten Einflufs auf den Gang der Untersuchung. Nicht der Untersuchungsrichter ist es, welcher die Untersuchung einleitet, sondern der Staatsanwalt verfügt dieselbe und der Instruktionsrichter (Untersuchungsrichter) führt sie blos aus. Von dieser Regel sind nur die Fälle ausgenommen, wenn der Untersuchungsrichter vom Hauseigentümer in dessen Haus gerufen wird, und bei einem flagranti delit, wo er auf die Requisition der Staatsbehörde nicht zu warten braucht, um die Untersuchung einzuleiten. Die Polizei dient dem Untersuchungsrichter als Hilfsorgan. Wenn die Untersuchung geschlossen ist, so hält der Instruktionsrichter vor dem Tribunal erster Instanz und zwar vor der Ratskammer (chambre de conseil) in Gegenwart des Prokurateurs und wenigstens dreier Richter seinen Bericht.*) —

Auch in anderen Staaten ist der Untersuchungsrichter durch den Staatsanwalt sehr behindert, namentlich in Rücksicht auf die Anträge desselben über die Art der Untersuchungsführung, so z. B. im deutschen Reiche und in Österreich.

Mit diesen Ausführungen sind wir bereits zu dem „Wie“ der Untersuchung gelangt.

Das französische Untersuchungsverfahren ist im Wesentlichen ein inquisitorisches. Das freiheitliche Gegengewicht gegen die Polizeigewalt des Prokurateurs, dessen Aufträge der Untersuchungsrichter eigentlich nur ausführt, damit der gerichtliche Charakter des Verfahrens nicht verloren gehe, ist die Ratskammer. Denn diese ist es, die auf Grund der durch den Instruktionsrichter vorgelegten Protokolle und seines Vortrages

*) Vergl. Orelli, die Jury in Frankreich und England (Zürich 1852) S. 3.

sofort zu verfügen hat, was mit dem Angeschuldigten zu geschehen habe: sie überweist ihn den Assisen oder dem Zuchtpolizeigericht oder spricht ihn ganz frei. Dadurch also werden unnütze und ungerechtfertigte Untersuchungen sehr zeitlich beseitigt. Allein der Prokurateur kann gegen ein freisprechendes Erkenntnis der Ratskammer binnen 24 Stunden Opposition einlegen. Ist der Beschuldigte den Assisen überwiesen worden, dann wird er auf Grund der ausgefertigten Ordonnance de prise de corps definitiv verhaftet, und der Generalprokurator beim Appelhof hat innerhalb zehn Tagen seinen Bericht der Anklagekammer zu unterbreiten, von welcher der endgiltige Beschlufs der Anklage abhängt, welche dann formell durch den Generalprokurator zu erheben ist.

Dieses Verfahren in bedeutend vereinfachter Form finden wir in vielen Staaten wieder, so z. B. in Österreich und Ungarn. Es spielt in diesen Staaten die Ratskammer gleich die Rolle der Anklagekammer, was allerdings eine Vereinfachung des Verfahrens, doch auch die Thatsache zur Folge hat, dafs strafgerichtliche Untersuchungen nur in seltenen und dann ganz offenbaren Fällen eingestellt werden. Zudem fehlen in Österreich die sehr schätzenswerten kurzen Fristen für die Agenden des Staatsanwaltes.

Wesentlich anders ist die Untersuchung im englischen Strafprozesse. Er beruht ganz auf dem Anklageprinzip, ja es giebt nur wenige Fälle, in welchen der Staatsanwalt von amtswegen einschreitet und dann ist ihm durchaus keine andere Stellung zugewiesen, als wie dem Privatankläger. Dieser bildet die Regel, weil jedermann, der von einem Verbrechen Kenntnis erhält, als Ankläger auftreten mufs und sich sonst selber eines Vergehens schuldig machen würde.

Die Voruntersuchung führt auf Grund der Anklage in der Regel der Friedensrichter. Die Vorladung geschieht entweder durch den behördlichen Erscheinungsbefehl (summons) und zwar ist dies die Regel, oder aber durch den Verhaftbefehl, der durch das Gericht ausgefertigt werden mufs und daher nicht so rasch erwirkt werden kann. Das Wesentliche an diesem Untersuchungsverfahren ist aber der Umstand, dafs es von allem Anfange an ein kontradiktorisches ist; denn auf gleiche Art wie der Beschuldigte werden die Zeugen vorgeladen, in seiner

Gegenwart einvernommen, und er hat das Recht, Fragen an sie zu richten, während er darauf aufmerksam gemacht wird, dafs es ihm freisteht, sich zu verteidigen oder aber gar nichts zu sagen, da seine Aussagen später gegen ihn als Beweis benutzt werden können.*)

In diesem Stadium der Untersuchung kann der Friedensrichter je nach der Sachlage der Dinge den Beschuldigten von jedem Verdachte lossprechen, oder neue Zeugen zu weiterer Verhandlung vorladen, oder aber je nach der Schwere des Deliktes selber die Entscheidung treffen oder den Verdächtigen vor die Quartalsitzung der Friedensrichter oder die Jury verweisen. In den letzten Fällen wird der Angeschuldigte in das Grafschaftsgefängnis gesandt oder gegen Kaution freigelassen.

Eine andere wichtige Eigenschaft der englischen Untersuchung ist die fakultative Öffentlichkeit. Sie hat der Erfahrung zufolge ganz besondere Vorteile. Die Öffentlichkeit ist geeignet weitere Kreise an den Erhebungen in freiwilliger Weise zu beteiligen, da sich jedermann von dem Gange der Untersuchung unterrichten kann, und dies ist zur Erforschung der Wahrheit viel vorteilhafter als das geheime Verfahren; denn es ist die Gelegenheit geboten, dafs viele an der Erforschung der Wahrheit mitarbeiten, und thatsächlich gelangen im englischen Strafprozesse so unvermutete Dinge zur Kenntnis des Gerichtes, dafs in der Regel sehr rasch ein voller Einblick in die Sachlage gewonnen wird. Zudem wirkt auch die Presse in sehr zweckdienlicher Weise mit, und es giebt in Grofsbritannien kein schwereres Verbrechen, über deren Untersuchungsführung nicht die Öffentlichkeit im vollen Umfange unterrichtet werden würde.

Die öffentliche Untersuchung bringt dem Beschuldigten sehr rasch die volle Entlastung, indem sich sonst unbekannt gebliebene Zeugen melden, und manches Unrecht wird so schon im Keime erstickt.

Die kontinentale Untersuchung dagegen ist durchwegs geheim. Es ist dadurch dem Angeschuldigten sehr schwer und oft jede Hoffnung ausgeschlossen, seine Unschuld nachzuweisen. Andererseits ist der Vorteil sehr fragwürdig, ob die geheime

*) Vergl. Orelli, Die Jury in Frankreich und England (Zürich 1852) S 7

Untersuchung es auch wirklich verhindert, dafs der Verbrecher durch lügnerische Unterstützung von Aufsen in die Lage versetzt wird, der gerechten Strafe zu entgehen. Denn einmal kann dies auch in einem späteren bereits öffentlichen Stadium des ganzen Verfahrens geschehen, und zweitens steht dem das wertvolle Moment der Öffentlichkeit so entgegen, dafs unter ihrem Walten solche Unterstützungen gerade weit schwerer möglich sind. Der einzige Vorteil der Geheimhaltung einer Strafsache im Stadium der Untersuchung scheint noch der zu sein, dafs gewisse Beweismittel nicht bei Seite geschafft werden können, von denen in der Untersuchung die Rede ist. Aber auch das ist nicht immer richtig; denn ebenso wie der Verbrecher oder seine Freunde auf solche Beweismittel aufmerksam gemacht werden, ebenso lenkt die Öffentlichkeit ihr Augenmerk darauf, und es ist dann je nach der Art der betreffenden Beweismittel oft viel schwieriger sie aus der Welt zu schaffen.

Es ist indessen dem englischen Untersuchungsrichter (Friedensrichter) vorbehalten, für solche Fälle, in welchen er die Geheimhaltung für erspriefslich hält, auch die Untersuchung oder einige Teile derselben geheim zu führen.

Für jeden Fall hat sich die Untersuchung im englischen Strafprozesse mit ihrer fakultativen Öffentlichkeit und dem Anklageprinzip besser bewährt, als die dem französischen Prozesse nachgebildete mit dem geheimen und inquisitorischen Verfahren in den Staaten des Kontinents. —

### γ) DIE URTEILSFINDUNG.

Weil nur in Grofsbritannien die Urteilsfindung durch zwei Stadien gesucht wird, von welchen die eine und zeitlich erste dem kontinentalen Verfahren fremd ist, so muls ich auch hier den englischen Strafprozefs in den Vordergrund stellen. Es ist fast ausschliefslich das Geschworenengericht, welches nach altenglischen Sitten und Rechten über Straffälle zu urteilen hat, weil niemand anders denn durch den Spruch zweier Jurys einer Strafe unterzogen werden kann. —

In Rücksicht auf die Institution der Geschworenengerichte giebt es wohl heutigestags keinen konstitutionellen Staat mehr, in welchem zum mindestens die schweren Strafdelikte nicht dem Wahrspruche der Geschworenen unterliegen würden. Leider be-

steht aber auch in den meisten monarchischen Staaten das Recht der verantwortlichen Regierung, die Geschworenengerichte zeitweilig und für bestimmte Delikte und Gegenden aufzuheben, was sowohl in England als auch in der Schweiz ganz ausgeschlossen ist.

Dafs die Institution der Geschworenengerichte eine kostbare Errungenschaft der Gesellschaft gegenüber der Staatsgewalt ist, steht wohl für jedermann aufser Frage. Der Kriminalrichter, der es stets mit Verbrechern zu thun hat, ist geneigt, in jedem Angeschuldigten auch schon einen Verbrecher zu erblicken, wie der Psychiater in jedem, der seiner Pflege mit Recht oder Unrecht übergeben wird, a priori einen Irrsinnigen sieht. Beide sind in der Kritik der Anklage oder der Verdächtigung von Hause aus durch ihren Beruf befangen — und daher treten an die Stelle der gelehrten Richter in allen Rechtsstaaten (wenigstens im Strafprozesse) die Richter aus dem Volke, die Geschworenen.

Und diese Institution ist auch in der englischen Gerichtsbarkeit die hervorragendste, ursprünglichste und vollendetste.

Um hier ein Bild einzuschieben, welches es gestattet die beiden wichtigsten Formen der internationalen Schwurgerichte zu vergleichen, das englische und das französische, will ich beide neben einander stellen.

Die Geschworenen sind nach englischer Auffassung ein Beweismittel im Prozesse, sie sind nichts als Zeugen, welche dem Richter den Thatbestand des Verbrechens vollständig herstellen sollen, daher ihre Einstimmigkeit zum Schuldspruche nötig ist. Nach französischer Auffassung dagegen sind die Geschworenen Volksrichter, sie üben einen Teil ihrer politischen Rechte aus, ihr Verdikt bedarf daher nur der Majorität.

Wie wir gesehen haben hat die französische Voruntersuchung lediglich den inquisitorischen Charakter, welchen das englische Verfahren wenn nötig zwar nicht entbehren mufs, jedoch vor allem auf dem Anklagesystem beruht.

In Frankreich liegt die Untersuchung in den Händen des Untersuchungsrichters, welcher von der Staatsgewalt zum Teile abhängig ist. Der französische Prokurateur ist nicht allein Ankläger, sondern er überwacht gewissermafsen die Polizei und die Gerichte; eine Einrichtung, welche ohne Zweifel oft der öffentlichen Sicherheit zu gute kommt und die rasche Entdeckung von Verbrechen be-

günstigt, aber der persönlichen Freiheit im hohen Grade gefährlich ist.

So stehen sich zwei grundverschiedene Systeme bis zum Stadium der Anklage gegenüber, welche aber in diesem Stadium noch weiter auseinanderstreben.

Wenn in der Untersuchung dem geheimen französischen das öffentliche englische Verfahren gegenübersteht; wenn in Grofsbritannien der Angeschuldigte gegen Kaution auf freien Fufs gesetzt werden kann und von allem Anfange an das Recht hat, auch in der Haft mit seinem Verteidiger zu verkehren, während in Frankreich der Beschuldigte vollständig der Willkür eines von der Staatsgewalt abhängigen Untersuchungsrichters preisgegeben ist und der Verteidigung oft erst in den letzten Tagen vor der Hauptverhandlung vergönnt ist, Entlastungsbeweise zu sammeln und geltend zu machen: so ist der Zustand der Anklage in beiden Ländern geradezu diametral verschieden.

In Frankreich entscheidet darüber, ob ein Beschuldigter nach den Ergebnissen der Untersuchung in den Anklagezustand versetzt wird, wie wir wissen, die Anklagekammer, ein Kollegium gelehrter Richter, in Grofsbritannien die grofse Jury, zwölf Zeugen aus der Gesellschaft; und diese Verhandlung vor der Anklage-Jury ist geheim. Die Anklage-Jury besteht aus unabhängigen Grundeigentümern (freeholders) und tritt in der Regel bei den Quartalssitzungen der Friedensrichter zusammen. Sie erhält die Anklage-Akten zur Durchsicht, der Ankläger und die Zeugen desselben, nicht aber auch der Angeschuldigte und dessen Entlastungszeugen werden von ihr in geheimer Sitzung vernommen. Ihr Verdikt spricht entweder den Angeschuldigten frei, oder aber versetzt es ihn in den Zustand eines Angeklagten (indicted).

Der eigentliche englische Kriminalprozefs und seine hervorragenden mustergiltigen Eigenschaften finden sich in der Hauptverhandlung. Da herrscht volle Gleichheit zwischen den Parteien, zwischen dem Angeklagten und seinem Verteidiger einerseits und zwischen dem Kläger andererseits, und sei dieser auch der Anwalt der Krone, der Attorney general, in einem Prozesse, an welchem die Krone beteiligt ist. An einem Tische sitzt er mit dem Verteidiger, er ist gekleidet wie dieser. Schon diese Gleichheit des Ansehens und der Waffen giebt das Gefühl der Zuversicht zu der wahren Urteilsfindung; da weht nicht der Hauch

der Parteilichkeit, nicht die Voreingenommenheit gegen den Angeklagten.

Richter, Anwälte und Geschworene begegnen sich in dem einen Ziele, die Wahrheit zu ermitteln.

Ganz anders ist das Bild im französischen Gerichtssaal. Der Staatsanwalt dominiert. Der Angeklagte wird moralisch gequält. Der Verteidiger will durch Geist glänzen und sucht durch Scharfsinn und Gewandtheit das zu ersetzen, was der Staatsanwalt durch den imponierenden Ton und das Gewicht seiner Stellung voraus hat. Je schwerer und ernster der Fall, desto theatralischer die Verhandlung vor den Assisen, in welcher allerdings fast stets die Leitung durch den Präsidenten und die eindringliche Beredsamkeit des Verteidiges zu bewundern sind.

Im englischen Strafprozesse darf der Angeklagte in Fällen von schweren Verbrechen 20 bis 35 Geschworene ohne Angabe der Gründe ablehnen. Dieses Recht hat der Ankläger nicht; denn er mufs stets Gründe für die Verwerfung eines Geschworenen angeben. Beide Parteien können mit Angabe von Gründen beliebig viele Geschworene abweisen.

Im französischen und den Strafprozessen, die jenem nachgebildet sind, herrscht gleiches Recht für beide Parteien in der Ablehnung der Geschworenen.

In England halten sich die Geschworenen an uralte Rechtsregeln, deren Anwendung durch die innerste Überzeugung geleitet wird und die eine Stütze einer gerechten Urteilsfindung bilden. So z. B. hat jeder Angeklagte die Vermutung seiner Unschuld für sich, und das Gegenteil mufs bewiesen werden, es fällt somit die ganze Beweisaufgabe dem Kläger zu. Allerdings soll dies auch in anderen Staaten einen Prozefsgrundsatz bilden, in der That aber ist dem nicht überall so. Die Anklage geniefst in der Regel ein Übergewicht, und es wird oft gerade die Richtigkeit der noch unerwiesenen Anklage vermutet. Die Glaubwürdigkeit der Zeugenaussagen beurteilen im englischen Strafprozesse die Geschworenen. Zeugenaussagen, die sich auf das Hörensagen stützen, sind ganz und gar unzulässig, desgleichen das Vorlesen von protokollarischen Zeugenaussagen, weil der englische Geschworene den Zeugen sehen, hören und ihn selber befragen will. Es bestehen ganz bestimmte Regeln über die verschiedenen Beweismittel, so über die Zulässigkeit von Zeugen, die Beweiskraft

von Urkunden, über den Indizienbeweis und über den Wert eines gerichtlichen Geständnisses.

In Frankreich ist den Geschworenen namentlich in Prozessen auch nur einigermafsen politischer Färbung die Rechtssache nur selten Hauptsache, das politische Moment tritt sofort in den Vordergrund. In dem berühmten Prozesse Zola*) hat sich das deutlich gezeigt: Zola wurde verurteilt — englische Geschworene hätten ihn freigesprochen. Im französischen Strafprozesse wird den Geschworenen in der Regel sehr viel vorgelesen; Protokolle, Zeugnisse, Urkunden u. dgl. m. dienen als Beweismittel für die Schuld des Angeklagten, ohne dafs die Geschworenen in der Lage sind, über den Wert dieser vorgelesenen und nur schwer im Gedächtnis haftenden Dinge zu urteilen. —

Der Vorsitzende des englischen Geschworenengerichts hält in seinem kurzen Schlufsvortrage eine Kritik der Beweisführung sowohl der Anklage als auch der Verteidigung vom Standpunkte des Beweisrechtes. Der französische Präsident dagegen hält ein langes Resume, welches den ganzen Gang der Verhandlung nochmals an den Augen der Geschworenen vorüberführt, aber keine neuen Gesichtspunkte eröffnet. Unzweifelhaft kommt es da ganz auf den Geist, die Erfahrung und die Unparteilichkeit des Präsidenten an. —

Während dagegen im französischen Strafprozesse die Fragestellung auf Grund reicher Erfahrungen gegliedert ist, und nicht allein mehrere Fragen in Rücksicht auf den objektiven und subjektiven Thatbestand, sondern auch über mildernde Umstände gestattet sind: hat die englische Jury einfach ihr yes oder not rücksichtlich der ganzen Anklage auszusprechen; denn in ein und demselben Prozesse dürfen nicht mehrere Anklagen wegen verschiedener Delikte, es sei denn, sie ständen in einem inneren Zusammenhange, erhoben werden. Auch ist die englische

*) Emile Zola hat den der Spionage wegen unschuldig verurteilten französischen Kapitän Dreyfufs in der Zeitung „Aurore" verteidigt und das Kriegsgericht des Irrtums, andere hochgestellte Personen aber der Irreleitung des Kriegsgerichtes beschuldigt. Dafür wurde er der Ehrenbeleidigung angeklagt und vor die Geschworenen gestellt. Obgleich Zolas Wahrheitsbeweis für seine Angaben nach dem Urteile der ganzen Welt gelungen ist, wurde er dennoch von den Pariser Geschworenen schuldig gesprochen.

Jury nicht berechtigt, Milderungsgründe ihrem Wahrspruche hinzuzufügen.

Die englische Jury giebt ihr Verdikt nur einstimmig ab; ein anderes ist nicht zulässig. Und können die Geschworenen nicht einig werden, dann wird dieselbe Sache nochmals vor einer neuen Jury verhandelt. In Frankreich ist zum Schuldspruche nur die Majorität notwendig. —

Diesen beiden Typen der Geschworenengerichte schliefsen sich die Einrichtungen in allen Rechtsstaaten an. In Europa finden wir nirgend den reinen englischen Strafprozefs, obgleich er in den Ländern germanischer Volksstämme ganz gut durchführbar wäre, denn obschon auf den ersten Blick sich manches im englischen Strafprozesse vorfindet, zu dem eine Gesellschaft erzogen werden muss, und manches, was auf uralte Einrichtungen zurückführt; so ist es doch ganz gut möglich, diese Einrichtungen, z. B. das Anklagesystem, einzuführen und einzubürgern, und der Charakter germanischer Völker ist dazu ganz geeignet, die Würde des englischen Prozesses aufzunehmen. Aber es handelt sich hier wiederum um ein Moment der Macht. Die Regierungen wollen nicht auf den Staatsanwalt verzichten; denn er bleibt immer ein Machtmittel von hervorragender Bedeutung für die Regierung namentlich in Prozessen von politischer Färbung.

Mit Ausnahme der nordamerikanischen Union, welche die Formen des englischen Strafprozesses rein übernommen und eingebürgert hat, und einigen südamerikanischen Republiken, welche sich den Strafprozefs der Union zum Muster genommen, finden wir die Institution des Staatsanwaltes in allen Staaten. Zumeist wurden einige englische mit französischen Charakterzügen der Prozessführung zu einem neuen System verwoben, wie z. B. in Österreich, wo die Zweidrittel-Majorität der Geschworenenbank zum Schuldspruche nötig ist, sonst aber unverkennbar das französische Vorbild hervorsticht. Ähnlich ist es auch in der Schweiz, in Italien, Deutschland, Ungarn etc. —

### δ) DIE STRAFEN.

Es wird nicht nötig sein darzulegen, wie tief in das Recht der Freiheit die Justizstrafen eingreifen. — Ja es wäre gar nicht schwer nachzuweisen, dass namentlich die Freiheitsstrafen eigentlich ein grofses Unrecht darstellen; denn es ist doch begreiflich,

dass in den meisten Fällen von einer Freiheitsstrafe nicht allein der Schuldige, sondern auch alle jene mitbetroffen werden, die durch Bande der Liebe oder der wirtschaftlichen Abhängigkeit an ihn geknüpft sind. So werden Eltern dadurch auf das Empfindlichste berührt, wenn der Sohn oder die Tochter zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird, und noch weit schwerer empfinden es die engeren Familienglieder, wenn ihnen der Ernährer durch eine Freiheitsstrafe entrissen wird. Drängt sich da nicht die Frage auf, wie kommen Unschuldige dazu, von einer Strafe betroffen zu werden? ist die Strafe des Vaters ihnen gegenüber nicht ein Unrecht?

Nun aber ist die Strafe des Verbrechers ein notwendiges Übel; sie ist ein erziehliches Moment für die breiten Volksschichten und sie kann anerkanntermafsen durch nichts ersetzt werden. Es ist hier nicht der Platz, die ethische Begründung der Justizstrafen zu führen. Aber sie können und sollen wenigstens das Unrecht mildern, welches Unschuldigen durch sie zugefügt wird.

Vom Standpunkte der moralischen Mitleidenschaft weist der gegenwärtige Rechtszustand eine Anzahl von Bestrebungen auf, welche der Natur der Sache nach allerdings in erster Linie auch dem Verbrecher selbst zugute kommen und seine Strafe mildern oder ganz aufheben.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika und in Belgien besteht die gesetzliche Möglichkeit, dafs eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe gar nicht vollzogen wird, ja es ist bei solchen Personen, welche früher völlig makellos waren und sich einer Übertretung und selbst eines geringeren Vergehens schuldig gemacht haben, die Regel, den Strafaufschub eintreten zu lassen. Diese Einrichtung, welche namentlich die Besserung jugendlicher Übelthäter bezweckt, besteht darin, dafs der Antritt der Freiheitsstrafe solange hinausgeschoben wird, als sich der Verurteilte keines neuen Strafdeliktes schuldig macht; in einer bestimmten Zeit (gewöhnlich drei Jahre) verjähren dann Urteil und Strafe.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dafs durch den Strafaufschub und die nachfolgende Urteilsverjährung viele Personen, insbesondere solche, welche sich im jugendlichen Alter einer strafbaren Handlung schuldig gemacht haben, der Bahn des Verbrechens

entrissen werden. Es ist ja nichts gewisser, als dafs die Bekanntschaft mit Verbrechern, welche selbstredend jeden Gefängnisgenossen als ihres Gleichen betrachten und behandeln, keinen günstigen Einflufs auf jemanden ausübt, der einmal einen, wenn auch nachträglich noch so sehr bereuten Fehltritt gethan hat.

Ein aufserordentlich schätzenswertes Mittel zur Besserung ist auch die Verkürzung der Strafzeit bei guter Aufführung und die fortschreitende Erleichterung der Haft. So ist es in einigen Staaten der nordamerikanischen Union möglich, dafs ein zu fünfjähriger Kerkerstrafe verurteilter Verbrecher nur ein Jahr im Kerker verbringt, im zweiten Jahre auf der zur Strafanstalt gehörigen Farm arbeitet und im dritten Jahre ein Stück Land zur selbständigen Bewirtschaftung erhält.

Welch segensreiche Erfolge diese Einrichtungen haben, ist gewifs nicht zu verkennen und auch nicht zu bezweifeln. Sie nehmen daher einen erfreulichen Fortgang und finden Nachahmung.

Ich füge hier eine interessante, diesen Gegenstand betreffende Zeitungsnotiz aus der letzten Zeit ein:

„In keinem Lande der Welt hat der Glaube an die Möglichkeit der Besserung der Verbrecher so tiefe Wurzeln gefafst, wie in den Vereinigten Staaten. Die Behandlung der Sträflinge ist deshalb dort eine ganz andere geworden, als in den europäischen Anstalten. Am weitesten hat man die neue Lehre im „Reformatorium" des Staates Massachusetts in Concord getrieben, trotzdem sich eine Anzahl der gefährlichsten Verbrecher in dieser „Besserungs-Anstalt" befinden. In Concord herrscht das sogenannte „Collegiate-System". Fünf Jahre Freiheitsberaubung bildet das Maximum. Bei guter Aufführung kann die Strafe auf elf Monate herabgesetzt werden. Während der Haft erhalten die Sträflinge zweimal die Woche von Professoren und Geistlichen Vorträge über Politik, Nationalökonomie, Religion und andere Gegenstände des allgemeinen Wissens. Es wird ihnen Zeichenunterricht gegeben und sie werden selbst in der Musik ausgebildet. Sie lernen modellieren und in Holz, Eisen und Stein arbeiten. Es giebt sogar einen Debattierklub, einen naturwissenschaftlichen und einen litterarischen Verein, sowie einen Athletenklub in der Besserungsanstalt von Concord. Mit dem Reformatorium ist eine 100 Akres grofse Farm verbunden, welche von den Sträflingen bebaut wird.

Eine von diesen geschriebene, gesetzte und gedruckte Zeitung giebt Aufschlufs über die Vorkommnisse im Reformatorium. Die Geschichte klingt wie ein Roman, ist aber buchstäblich wahr." —

Es hat sich das Gefängniswesen im ganzen und grofsen und überall so aufserordentlich gebessert, und es hat dieser humane und zweckmäfsige Zug so allgemeinen Anklang gefunden, dafs zu erwarten steht, dafs selbst dort, wo noch entsetzliche Zustände herrschen, wie in Rufsland und namentlich in Sibirien durch den Druck der öffentlichen Meinung der ganzen Kulturwelt hierin Wandel geschaffen werden wird. —

Eine fast in allen Gesetzgebungen der Rechtsstaaten wiederkehrende Verfügung ist die, dafs niemand für eine strafbare Handlung zu einer anderen Strafe verurteilt werden kann, als die vorher auf das betreffende Delikt gesetzlich festgesetzt war. So besagt das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 im § 2: „Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde. Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburteilung ist das mildere Gesetz anzuwenden."

Das französische Strafgesetzbuch vom 12. Februar 1810 verfügt im Art. 4: „Keine Übertretung, kein Vergehen, kein Verbrechen darf mit Strafen belegt werden, die das Gesetz nicht verhängt hat, ehe sie begangen wurden."

Das ungarische Strafgesetzbuch vom Jahre 1878 bestimmt im § 1: „Wegen eines Vergehens kann niemand mit einer anderen Strafe bestraft werden, als welche darauf, bevor das Verbrechen oder Vergehen begangen wurde, gesetzlich bestimmt war."

Etwas unklar und nur durch den Zusammenhang erkennbar ist der in Rede stehende Grundsatz im österreichischen Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1852 enthalten. Es heifst dort im Kundmachungs-Patente Art. IV: „Nach Mafsgabe dieses Strafgesetzes kann vom Tage seiner Wirksamkeit angefangen nur dasjenige als Verbrechen, Vergehen, Übertretung behandelt und bestraft werden, was in demselben ausdrücklich als Verbrechen, Vergehen und Übertretung erklärt wird." Und im Art. IX ist dann gesagt: „Dieses Gesetz soll auch auf bereits anhängige Untersuchungen und auf alle vor dem bezeichneten Tage begangenen strafbaren Handlungen nur insofern An-

wendung finden, als dieselben durch das gegenwärtige Strafgesetz keiner strengeren Behandlung als nach dem früher bestandenen Rechte unterliegen."

Endlich ist dieser Grundsatz in der Verfassung der Vereinigten Staaten vom 17. September 1787 in dem bereits zitierten Satze: „Kein Gesetz ex post facto soll gegeben werden" *) implicite enthalten.

Im russischen Strafgesetzbuche vom Jahre 1866 ist von einer solchen oder ähnlichen Verfügung durchaus keine Spur. —

Aber auch in materieller Beziehung sollen Freiheitstrafen keine Schäden oder Nachteile nach sich ziehen, welche stets mehr die Familie des Sträflings als diesen selber berühren. Diesen Grundsatz hat zu allererst die junge nordamerikanische Union in ihrer Verfassung vom 17. September 1787 aufgestellt: „Keine Bill auf Konfiskation des Vermögens soll gegeben werden." Überdies ist in der Ergänzungsurkunde vom 15. Dezember 1791 im Art. V gesagt: „Auch soll kein Privateigentum zum öffentlichen Nutzen genommen werden ohne gerichtliche Entschädigung."

Früher war die Konfiskation der Güter ein sehr beliebtes Strafmittel. Namentlich dem Absolutismus war dieses Strafmittel zur Vergröfserung seiner Einnahmen und wohl auch zur Abschreckung im Kampfe gegen freiheitliche Regungen eine sehr willkommene Handhabe; es war eine sehr heuchlerische Gerechtigkeit, welche sich dieses Strafmittels bediente. In Ungarn hat noch im Jahre 1849 die Konfiskation der Güter rebellischer Grundbesitzer stattgefunden.

Im Code penal Napoleons vom 12. Februar 1810 war im Art. 7 die seither aufser Kraft gesetzte Verfügung enthalten: „In den durch das Gesetz bestimmten Fällen kann nebst einer Leibesstrafe zugleich die Brandmarkung und Beschlagnahme des sämtlichen Vermögens erkannt werden." —

Nun ist dieses Strafmittel überall gesetzlich beseitigt. Sogar in Rufsland besteht es nach dem Strafgesetzbuche vom Jahre 1866 nicht mehr, obgleich in den Art. 17, 25 und 28 der Verlust der Eigentumrechte als Folge der Verweisung zur Ansiedelung nach Sibirien und Transkaukasien verfügt ist. Dieser Verlust der Eigentumsrechte ist jedoch ausdrücklich mit keinem Heimfall

*) Art. I Sekt. 9.

an den Staat, sondern mit dem an die gesetzlichen Erben des Verbannten verbunden. —

In dieses Kapitel gehört noch die in das Recht der Freiheit so sehr einschneidende Zwangsarbeit.

Man sollte glauben, dafs es in den Rechtsstaaten und solchen Staaten, welche auf diesen Ehrentitel Anspruch erheben, ganz und gar ausgeschlossen sei, dafs jemand auf andere Art als durch richterliches Urteil in eine Zwangsarbeitsanstalt verwiesen werden könne. Leider wäre eine solche Annahme ein Irrtum. Sogar in der Schweiz gilt der Satz der Waadtländer Verfassung, dafs niemand in Gefangenschaft gesetzt werden kann als auf Befehl des Richters, nicht in allen Kantonen in Rücksicht auf die Zwangsarbeitsanstalten. In Baselland, Graubünden, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau, Zug und Zürich können Bettler und Vagabunden bis zu acht Tagen angehalten, in Thurgau — horribile dictu — sogar geprügelt werden. Aufser in den genannten Kantonen kann auch in Baselstadt, Bern, Luzern und Solothurn die Verwaltungsbehörde die Versetzung in eine Zwangsarbeitsanstalt verfügen. Neuenburg erklärt dagegen deutlicher als Waadtland „niemand kann in eine Korrektionsanstalt versetzt werden anders als Kraft gerichtlichen Urteils". *)

In mehreren Strafgesetzbüchern ist die Zwangsarbeit eine gesetzliche Strafe, so z. B. im russischen, wo der Art. 19 Zwangsarbeiten in Bergwerken, Festungen und Fabriken verfügt. Im österreichischen, ungarischen und deutschen Strafgesetzbuche findet sich eine ähnliche Bestimmung nicht, dagegen im französischen vom 12. Februar 1810 sogar die lebenslängliche Zwangsarbeit.

ε) DIE RECHTSMITTEL.

Die menschliche Gerechtigkeit ist dem Irrtum unterworfen. Diese Unzulänglichkeit der Strafjustiz mufs aber auch gesetzlich zugegeben sein.

Und wirklich ist in der ganzen Kulturwelt dies der Fall, überall bestehen Gerichte mehrerer Instanzen, um die Urteile der Untergerichte zu prüfen und nötigenfalls zu korrigieren. Wir

*) Vergl. Schollenberger, Die schweizerischen Freiheitsrechte (Zürich 1888) S. 51.

haben dies eingehend genug dort gesehen, wo wir von der richterlichen Gewalt gesprochen haben.

Bei Urteilen auf Grund des Wahrspruches der Geschworenen liegt aber die Sache nicht so einfach. Der Wahrspruch der Geschworenen mufs unumstöfslich sein und verträgt keinen Instanzenzug, wenn anders das Verfahren das korrekte und gesetzlich vorgeschriebene war und wenn die Geschworenen Gelegenheit hatten, den ganzen Sachverhalt zu beurteilen. Wenn aber einer dieser Umstände mangelhaft war, beziehungsweise später solche Momente hervorkommen, welche den Geschworenen unbekannt geblieben sind, so wird an einem solchen Urteil nicht festgehalten werden können und derselbe Fall vielmehr vor ein neues Schwurgericht verwiesen werden müssen. In der That ist dies auch durch alle kontinentalen Strafprozefsordnungen der Rechtsstaaten gesetzlich anerkannt.

Nach englischem Rechte ist es gestattet: 1. Verschiebung des Urteils (arrest of judgment) zu verlangen aus formellen und namentlich aus Fehlern der Anklage vor gefällter richterlicher Sentenz, also zwischen der Verhandlung vor der grofsen (Anklage) Jury und der kleinen (Urteils) Jury, 2. bei geringeren Delikten das Gesuch um ein neues Verfahren (new trial) zu stellen, wenn das Urteil offenbar falsch, wenn die Geschworenen ungebührlich verfahren, wenn der Ankläger auf die Jury einzuwirken suchte, wenn der Richter Fehler gemacht und namentlich, wenn sich neue Entlastungszeugen melden; 3. die Kassation durch die Irrtumsklage (writ of error) bei Urteilen wegen schwerer Verbrechen anzustreben Der kompetente Gerichtshof zur Erkenntnis über diese Rechtsmittel ist der Court of Kings Bench zu Westminster oder wenn die Königsbank selbst das angefochtene Urteil gefällt hat, die Gerichtskammer des Oberhauses.

Nach französischem Rechte ist sowohl Kassation als auch Revision eines jeden Urteils möglich, doch sehr umständlich, und merkwürdiger Weise vom Justizminister abhängig, ob eine Sache dem Kassationshofe überwiesen wird oder nicht.

Wir können diese Betrachtung rasch schliefsen. Es handelt sich nur um Formen, die allerdings auch verhängnisvoll werden können, wie sie z. B. in der berühmten, 1899 beendigten Dreyfufsaffaire in Frankreich die Deportation des unschuldig Verurteilten um Jahre verlängert haben. — Aber in der Wesenheit und Haupt-

sache ist man über die Berechtigung der Rechtsmittel zur Anfechtung eines gefällten Urteils in der ganzen Welt einig. —

### 3. Das Hausrecht.

Es giebt kein anderes Gebiet des Rechtes, welches so leicht und jedermann einleuchtend als Naturrecht nachgewiesen werden kann, als das Hausrecht.

Nicht erst, als sich der Mensch aus der Tierheit emporgerafft hatte und seine neue Art in eifersüchtiger, alles fremde ausschliessenden Zuchtwahl*) fortzupflanzen begann: nicht erst als Mensch hatte er ein Haus und verteidigte es mit allem, was darinnen war, mit der zähesten Ausdauer; nicht erst als Mensch fühlte er sein Recht auf sein Haus und ward stark in diesem Gefühle, welches später zum festen, unerschütterlichen Bewufstsein gelangte.

Lebewesen, die in ihrer schöpfungsgeschichtlichen Entwickelung weit tiefer stehen als der Mensch, sie bauen ihr Haus und schützen ihr Hausrecht. Und ich bedarf, um dies nachzuweisen nicht der Unzahl der gefiederten Sänger und Schreier, ich bedarf nicht eines Beispiels aus den tausenden der Vogelwelt; ich brauche nicht zu erzählen, wie ich jährlich, wenn der Frühling kommt, an meinem alten Hause neben der Wasserrinne meines Nachbars einen Spatzen sein Nest in einem Mauerloche mit Stroh und Zeug ausfüttern und ihn dann sein Haus gegen einen anderen zudringlichen Spatzen verteidigen sehe, während die Spätzin gewissermafsen als Ausfalls- und Hülfstruppe thätig ist.

Ich vermag an der Entwickelungsleiter der Tierwelt viel tiefer zu gehen. Da ist die Schnecke mit ihrem eng gewundenen Haus; es ist beweglich wie das Haus der Nomaden und durch eine Thüre aus zähem Schleim verschlossen. Da sind die vielgestaltigen und bunt schillernden Muschelhäuser, die mit erstaunlicher Kraft durch den kleinen Hausherrn vor jedem Eindringling verschlossen gehalten werden. Und tief im grünen, nassen, flüssigen Elemente, in dem sich tagsüber die heifsen Strahlen der Sonne abzukühlen und des Nachts der kalte bläuliche Schein des Mondes und der Sterne zu wärmen scheinen, dort hält ein kleiner stachelbewehrter Fisch, der Stichling, unermüdliche Wache vor dem für seine

*) Vergl. „Das Recht in der geschlechtlichen Ordnung", 2. Aufl. S. 22, 23.

Nachkommenschaft erbauten Hause; an dem schwankenden Stiel einer Wasserpflanze ist es so kunstvoll und geräumig mit zwei stylgerechten Einfahrtslöchern in den sicheren Raum einer Gabelung gebettet, dafs manches Vogelnest den Vergleich mit ihm nicht aushält.

Und die regelmäfsigen Waben der Bienen in den sichern Höhlen der Bäume, und die grofsen Baue der Hamster und Bieber, und die Höhle des Dachses und der Irrgang des Fuchses, und der Bau des Meisters im Wasserbau, des Otter, und die Höhle des Bären, und das Felsenhaus des Löwen — alles Beweise für das Urrecht der lebendigen Schöpfung, das Hausrecht.

Wie sehr es mich lockt, noch fort und fort neue Beweise für dieses älteste und klarste subjektive Recht aus der grofsen Natur herbeizuholen, die ich so über alles liebe, der ich so vieles schon abgelauscht habe, und die mich oft und oft so liebreich in ihre Geheimnisse hat blicken lassen: ich mufs dieser Lust wiederstehen und bitte meine Leser, wie schon einmal in den Blättern dieses Werkes, sich selber umzusehen in dem unendlichen Hause der Schöpfung und selber das grofse, erhabene Gebet zu beten, welches in dem Suchen nach den Naturwerken und in dem Bestreben das ideelle Recht zu erkennen besteht. Unzählig werden die Beispiele sein, die ihr findet für das unerschütterliche Naturrecht des Hausfriedens in der ganzen Schöpfung der Lebewesen.

Und nun erst der Mensch, der vollkommene Gipfelpunkt des gestaltenden Schöpfungswillens auf unserem Planeten! — Unzertrennlich ist der Begriff des menschlichen Individuums und der menschlichen Familie von dem des Hauses. Das Menschenhaus, welches so mannigfaltige Wandlungen von der Wiege des Menschengeschlechtes bis in die heutigen Tage in seinen Formen durchgemacht hat, in seinem Rechte ist es unverrückt geblieben.

Wie der rechtsbewufste Angelsachse der Gegenwart stolz ausruft „My house is my castle", ganz genau dasselbe hat der Nomade, der aus den asiatischen Steppen in unvordenklichen Zeiten sich dem damals jungfräulichen Europa näherte, von seinem Haus gedacht, welches beweglich wie das Haus der Schnecke aus Tierhäuten gefertigt auf den Schultern von Tragtieren zum nächsten Lagerplatze weiter befördert wurde. Dieses Hausrecht

ist das ursprünglichste des Menschen. Nicht die Scholle, auf welcher der Mensch geboren wurde, nein, das Haus, welches immerfort seinen Standort änderte, war die Heimat der Nomaden: das Haus war seine Burg, wohin er es auch brachte.

Und blicken wir auf unsere Vorfahren, die blonden Germanen, als sie aus dem unwirtlichen Norden sich unaufhaltsam gegen Süden ergossen. Stiere zogen ihre Wagen, auf welchen sich Weib und Kind befanden — jeder Wagen ein Haus, eine wohl verteidigte Burg, in welcher sich die Inwohner gar heimisch eingerichtet haben.

Weiter in der Geschichte finden wir noch immer das fahrende Haus. Wir finden es noch heute bei den Zigeunern und Lappen. Nicht allein das Zigeunerzelt, nicht allein die Gamme des Lappen ist ihr Haus, nein der Wagen ist's, welcher das Zelt, das Renntier, welches die Gamme trägt.

Wer hat nicht schon das fahrende Haus von Gauklern, Komödianten und anderem heimatlosem Volke gesehen! — Heimatlos? — Mit nichten! Die Leute und namentlich die Kinder erblicken in dem Wagen ihre Heimat, ihr Haus. Und wer Gelegenheit hat oder sie sucht, in dieses Leben tiefer hineinzugucken, der wird bald gewahr, wie die kleinen fahrenden Leute es verstehen, irgend einen Winkel des beweglichen Hauses ganz für sich in Anspruch zu nehmen und nach der Eigenart ihres Geschmackes wohnlich und heimisch herzurichten — ganz so wie unsere Kinder in einer Ecke der Stube; der wird bald gewahr, dafs all die scheinbar heimatlosen Menschen eine Heimat haben und sie lieben, ein Haus, das sie schützen und bewachen — ihren Wagen. —

Ich brauchte also nicht erst von dem gut und recht geregelten, von des Menschen Witz konstruierten Hausrechte zu reden, um das ursprüngliche Dasein desselben zu beweisen. —

Wie mächtig ist das Gefühl der Freiheit im eigenen Hause, im eigenen Heim. — In meinem Hause kann mich niemand der Freiheit berauben. Es ist ein so tiefes und selbstverständliches, ein so unmittelbares Gefühl, dafs meine Freiheit in meinem Hause gesichert ist, dafs ich um jene zu schützen, dieses verteidige.

Im Hausrecht liegt das Recht der Freiheit. Mag um mein

Haus auch der Sturm tosen, in meinem Hause soll Frieden sein und Ruhe herrschen; denn mein Haus ist meine Burg. Und mufs ich auch draufsen unter den Menschen Rücksicht nehmen auf sie und meiner Freiheit Gewalt anthun, weil ich ein Teil der Gesellschaft und der Menscheit bin, so brauche ich dies in meinem Hause nicht, welches zu meiner Individualität gehört, wie eines meiner Glieder.

Und ist auch diese Freiheit und dieser Schutz des Hauses, seine unverletzliche Zugehörigkeit zur Individualität und seine vollste Abhängigkeit von der Souveränität derselben, ist das auch wirklich Recht?

Wer wollte nach dem, was ich gesagt habe, daran zweifeln? Ist es nicht der vollste Einklang aller Interessen, der im Hausrecht und im Hausfrieden herrscht! Liegt nicht im Hausrechte das höchste Glück der reifen Individualität und der an sie angegliederten Individuen, das Glück der Familie! — Vermag dagegen das Hausrecht die Interessen der Öffentlichkeit, der Gesellschaft, der Menschheit zu berühren? Ganz im Gegenteile: alle Glieder der Gesellschaft empfinden den Segen des geschützten Hausfriedens und alle geniefsen sein Glück. Die ganze Menschheit und alle ihre Teile bis zum Kinde an der Mutterbrust segnen den Hausfrieden, das Hausrecht.

So ward es denn auch in allen Gesetzgebungen geschützt und nur die gottvergessene Gewalt dünkelhafter Depoten hat leider zu oft gewagt, es mit frevelnder Hand anzutasten.

## α) DER SCHUTZ DES HAUSRECHTES VOR DER OEFFENTLICHEN GEWALT.

Wenn es auch nicht gut, dafs der Mensch allein ist, so ist es doch auch nicht gut, es ist lästig, es ist unerträglich, niemals allein zu sein. Auch der Trieb zur Einsamkeit ist ein elementarer Naturtrieb. Die Sehnsucht mit sich, seinen Gedanken und Gefühlen und mit Gott einmal allein zu sein, auch sie verlangt Befriedigung. Und dazu ist das Haus berufen, oder ein stiller Winkel des Hauses, welches unter dem Schutze des Rechtes steht, einen unverletzlichen Frieden zu besitzen, unter dem Schutze des Hausrechtes.

In allen Rechtsstaaten ist der Hausfriede geschützt; denn

das ideelle Recht, der Einklang aller Interessen erheischt seinen Schutz. Nur ein einziges Rechtsgebiet besteht, welches den Hausfrieden aufzuheben vermag, das Strafrecht.

Nun aber ist es so leicht, auch ohne Notwendigkeit und im Übermafse des Eifers oder mifsbräuchlich den Hausfrieden zu brechen, dafs in allen Rechsstaaten gesetzliche Verfügungen getroffen sind, um dieses heilige Recht so weit als möglich auch vor dem Strafrechte zu schützen.

Hier ist in erster Linie wieder Grofsbritannien zu nennen. Der Schutz des Hausrechtes ist hier so grofs und weitgehend, dafs es keineswegs auch für die Behörden leicht ist, bei strafgerichtlichen Untersuchungen in ein Privathaus einzudringen. Dazu bedarf es eines Gerichtsbeschlusses, welcher nicht so rasch erwirkt werden kann, oder aber der Einwilligung des Hausherrn. Daher legt auch das englische Prozefsverfahren das Hauptgewicht auf lebende Zeugenschaft, und spielt die Haussuchung eine sehr untergeordnete Rolle, welche in der Regel nur bei ganz schweren Verbrechen herangezogen wird.

Ein spezielles Gesetz zum Schutze des Hausrechtes besitzt Österreich in dem Gesetze vom 27. Oktober 1862. Der § 1 lautet: „Eine Hausdurchsuchung, das ist die Durchsuchung der Wohnung oder sonstiger zum Hauswesen gehöriger Räumlichkeiten darf in der Regel nur kraft eines mit Gründen versehenen richterlichen Befehles unternommen werden. Dieser Befehl ist den Beteiligten sogleich oder doch innerhalb der nächsten 24 Stunden zuzustellen.“ Man sieht, dafs dieses Gesetz durchaus kein freiheitliches ist, da der richterliche Befehl zur Haussuchung, welcher mit Gründen versehen sein soll, auch nach vollzogener Haussuchung nachgetragen werden kann, so dafs dann der Erfolg die Begründung diktiert und deckt. Aber aufser diesem fundamentalen Fehler befinden sich in diesem Gesetze noch andere Mängel. So besitzen Schriften keines besonderen Schutzes bei der Haussuchung. Zum Zwecke der Strafgerichtspflege können weiters von seiten der Polizei und sogar des Gemeindevorstehers Haussuchungen vorgenommen werden, wenn ihrem Erachten nach Gefahr im Verzuge besteht. Allerdings ist dann im § 4 gesagt: „Jede in Ausübung des Amtes oder Dienstes gegen die vorstehenden Bestimmungen vorgenommene Hausdurchsuchung ist im Falle des bösen Vorsatzes als das Ver-

brechen des Mifsbrauches der Amtsgewalt, aufser diesem Falle aber als Übertretung gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes nach Vorschrift des Strafgesetzes zu bestrafen." Aber diese Verfügung hat nur einen geringen Wert und kann nur für schreiende Fälle von Verletzungen des Hausrechtes herangezogen werden; denn in der Regel werden die verschiedenen Beamten durch die weitgehenden Ermächtigungen, welche ihnen in den vorhergehenden Paragraphen eingeräumt werden, selbst in jenen Fällen vor Strafe gesichert sein, wo jeder Erfolg der Haussuchung ausgeblieben ist, weil sie sich einerseits auf den Irrtum in gutem Glauben und andererseits darauf berufen können, dafs der Erfolg vereitelt worden sei. —

In der Schweiz darf die Haussuchung fast allerorten in der Regel nur durch den Untersuchungsrichter selber vorgenommen werden und zwar zumeist in Begleitung einer zweiten Amtsperson; in Genf in Begleitung des Staatsanwaltes. In den Kantonen Bern, Freiburg, Neuenburg und Waadt kann eine Haussuchung nur auf Grund eines motivierten Beschlusses des Untersuchungsrichters stattfinden, welcher dem Hausvater vor Beginn der Haussuchung schriftlich zu übergeben ist. In Graubünden müssen in diesem Gerichtsbeschlusse bestimmte Verdachtsgründe angegeben sein.

Wir ersehen schon daraus, dafs nicht im ganzen Gebiete der Schweiz der Schutz des Hausfriedens vor der strafgerichtlichen Haussuchung einheitlich geregelt ist. Es finden sich da neben höchst nachahmungswerten Einrichtungen auch solche, welche einer freiheitlichen Republik ganz und gar unwürdig sind.

In Aargau, Appenzell a. R., Luzern, Neuenburg, Obwalden, St. Gallen und Zürich geht man so weit, dafs der Untersuchungsrichter durch einen Polizeidiener bei der Haussuchung vertreten sein kann. Allerdings ist dies in den Kantonen Appenzell, Luzern und Neuenburg nur dann gestattet, wenn es sich um Verhinderung eines Verbrechens oder Ergreifung auf frischer That handelt. In Appenzell a. R. und Zürich darf die Haussuchung an Sonn- und Feiertagen nur in Fällen grofser Dringlichkeit stattfinden, dagegen ist sie in vielen Kantonen auch bei Nacht gestattet.

In den meisten Kantonen ist die Haussuchung in Gast- und

anderen öffentlichen Häusern sehr erleichtert und hie und da ohne Weiteres vorzunehmen möglich.

Schwyz gestattet die Hausdurchsuchung einer ganzen Ortschaft, wenn Gründe dafür vorhanden sind, dafs daselbst Spuren einer verbrecherischen That oder der Thäter selber ermittelt werden können.

In Freiburg, Neuenburg und Waadt hat der Wohnungsinhaber selbst dann das Recht der Haussuchung beizuwohnen, wenn er sich in Haft befindet.

In Aargau ist der Wohnungsinhaber berechtigt, Beschwerden über das Verfahren der Haussuchung zu Protokoll zu geben.

In Neuenburg, Waadt und Wallis ist dem Untersuchungsrichter ausdrücklich zur Pflicht gemacht, beim Verlassen des Hauses für die Sicherheit desselben und die in ihm befindlichen Gegenstände Vorsorge zu treffen.

In fast allen Kantonen ist die Durchsuchung von Papieren nicht ohne weiteres gestattet und sehr erschwert. Ja in Aargau, Obwalden, Schwyz, Solothurn, St. Gallen und Zürich hat der Widerspruch des Inhabers die Wirkung, dafs nur mit Bewilligung der Anklagekammer oder Justizkommission die Durchsuchung der Papiere in die Haussuchung einbezogen werden darf.

Freiburg erklärt den Widerstand eines Bürgers gegen den Versuch, auf eine den gesetzlichen Förmlichkeiten nicht entsprechende Weise in seine Wohnung einzudringen, als gesetzliche Notwehr.*)

In allen Kantonen ist die ungerechtfertigte Haussuchung mit schweren Strafen bedroht, namentlich wenn sie bei Nacht vorgenommen oder versucht worden ist. —

Im ungarischen Strafgesetzbuche vom Jahre 1878 ist im Kapitel X der Verletzung der persönlichen Freiheit, des Hausrechtes und des Brief- und Depeschengeheimnisses durch Amtspersonen gedacht. Doch gewähren diese Verfügungen leider einen unzulänglichen, ja problematischen Schutz der in Rede stehenden Rechtsinteressen gegen Verletzungen durch Amtspersonen; denn wie es die Natur der Sache mit sich bringt, ist der Begriff der im Amte verübten Delikte an die Bedingung geknüpft, dafs die verletzende Handlung, die Haussuchung, in ge-

*) Vergl. Schollenberg, Die Schweizerischen Freiheitrechte. S. 58.

setzwidriger Weise vorgenommen worden sei. Demgemäfs setzt die Anwendung jener Strafsanktion das Bestehen organischer Gesetze voraus, welche mit möglichster Präzision bestimmen, unter welchen Bedingungen und Voraussetzungen den Behörden und Beamten ein Eingriff in die gesetzlich gewährleistete Privatrechtssphäre der Staatsbürger gestattet ist. Nun bestehen aber solche organische Gesetze in Ungarn so gut wie gar nicht; zum mindesten kann behauptet werden, dafs das wenige, was vorhanden ist, sich in jeder Beziehung als ungenügend erweist.

Ungarn ist aber ein auf seine politischen Freiheiten aufserordentlich eifersüchtiger Staat und es ist somit seiner unwürdig, die freiheitlichen Rechte seiner Bürger nicht gehörig zu schützen, so dafs mit Bestimmtheit und in Bälde ergänzende Gesetze erwartet werden können.

Die Rechtszustände dieser vier Staaten bilden Typen, welche sich in den anderen Rechtsstaaten allerdings mit einigen Kombinationen wiederfinden.

### β) DER HAUSFRIEDENSBRUCH DURCH PRIVATPERSONEN.

Gewifs einfacher ist der gesetzliche Schutz des Hausfriedens in Rücksicht auf Störungen durch Privatpersonen; denn da kommt ja durchaus kein öffentliches Interesse, kein anderes Recht in Anbetracht, als auf der einen Seite das echte Recht des Hausfriedens, auf der anderen das Unrecht seiner Störung.

Die Gesetzgebungen der Rechtsstaaten sind hierin von einer Übereinstimmung, welche auf das Eklatanteste beweist, wie gar nicht das Machtinteresse hier in Anbetracht kommt. Fast alle Staaten schützen den Frieden des Hauses ihrer Staatsangehörigen vor Eingriffen durch Privatpersonen.

Ich führe hier an:

Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871. § 123: „Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienste bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird wegen Hausfriedensbruches mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft. — Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. — Ist die Handlung von einer mit Waffen

versehenen Person oder von mehreren gemeinschaftlich begangen worden, so tritt Gefängnisstrafe von einer Woche bis zu einem Jahre ein." § 124: „Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und in der Absicht, Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften zu begehen, in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienste bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, so wird jeder, welcher an diesen Handlungen teilnimmt, mit Gefängnis von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft."

Das österreichische Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1852. § 83: „Wenn mit Übergehung der Obrigkeit der ruhige Besitz von Grund und Boden oder der darauf sich beziehenden Rechte eines anderen, mit gesammelten mehreren Leuten, durch einen gewaltsamen Einfall gestöret; oder, wenn auch ohne Gehilfen in das Haus oder die Wohnung eines anderen bewaffnet eingedrungen, und daselbst an dessen Person oder an dessen Hausleuten, Habe und Gut, Gewalt ausgeübt wird; es geschehe solches, um sich wegen eines vermeinten Unrechtes Rache zu verschaffen, ein angesprochenes Recht durchzusetzen, ein Versprechen oder Beweismittel abzunötigen, oder sonst eine Gehässigkeit zu befriedigen": so wird dadurch das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit begangen. § 84: „Der Urheber einer solchen Gewaltthätigkeit unterliegt der Strafe des schweren Kerkers von einem bis zu fünf Jahren. Diejenigen, die sich als Mithelfer haben brauchen lassen, sollen mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre bestraft werden."

Das ungarische Strafgesetzbuch (Gesetzartikel V) vom Jahre 1878. § 330: „Wer in die Wohnung oder die Geschäftsräume eines anderen oder in die damit zusammenhängenden oder dazu gehörigen Räume oder in einen befriedeten Raum widerrechtlich gegen den Willen des dort Wohnenden oder über die Wohnung Verfügenden durch Gewalt, Drohung oder mittelst falscher Schlüssel eindringt, begeht — soweit nicht eine schwerer zu bestrafende Handlung vorliegt — das Verbrechen des Hausfriedensbruches und wird mit Kerker bis zu zwei Jahren bestraft." — § 331: „Mit Kerker bis zu drei Jahren wird der Hausfriedensbruch bestraft: 1. wenn der Thäter sich fälschlich eine amtliche Eigenschaft beigelegt oder eine behördliche Verfügung vorgespiegelt

hat; 2. wenn der Hausfriedensbruch Nachts oder gemeinschaftlich durch mehrere Personen oder 3. bewaffnet begangen wurde." — § 332: „Wer in die Wohnung oder Geschäftsräume eines anderen oder in die damit zusammenhängenden oder dazu gehörigen Räume ohne rechtlichen Grund durch List oder gegen den Willen des dort Wohnenden oder über die Wohnung Verfügenden eintritt oder daselbst verweilt: wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und an Geld bis zu 100 Gulden bestraft. — Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Verletzten ein." —

Immerhin interessant ist es, dafs weder im russischen Strafgesetzbuche vom Jahre 1866 noch im französischen vom Jahr 1810 des Hausfriedensbruches durch Privatpersonen erwähnt ist. Der Mangel einer solchen Bestimmung findet sich in anderen Strafgesetzbüchern nicht vor. —

### f) DAS BRIEF- UND SCHRIFTENGEHEIMNIS.

Wenn die Gedanken des Menschen ein Gebiet sind, in welches ein anderer nicht einzudringen vermag, so stellen sie schon dadurch unzweifelhaft sein individuelles Eigentum in einem so vollkommenen Mafse dar, wie nichts anderes. Nun aber ist diese Folgerung auch deshalb richtig, weil sie nicht allein aus der erwähnten Voraussetzung fliefst, welche doch nur eine relative Richtigkeit in Anspruch nehmen kann; es ist nämlich immerhin im Reiche der Möglichkeit, die Gedanken eines anderen zu erraten, die Gewifsheit hierüber aber, die eigene Überzeugung davon, dafs man den richtigen Gedanken erraten und nicht einen falschen erraten zu haben meint, kann man ohne Zuthun der betreffenden Person nicht erlangen.

Dieses Zuthun aber, das Zugeständnis, dafs wir einen Gedanken erraten haben, also das aktive Eintreten des Individuums, ohne welches seine Gedanken jemandem anderen nicht zugänglich sein, somit nicht angehören können: das ist das Kriterium des individuellen Eigentumes am eigenen Gedanken.

An einem Gedanken kann erst dann ein anderer als das schaffende Individuum irgend einen Anteil nehmen, wenn der Gedanke preisgegeben wird. Auch das Zugeständnis, dafs jemand den Gedanken eines anderen erraten habe, ist ein solches Preisgeben.

Felsenfest steht daher die Wahrheit, dafs das Eigentum am eigenen Gedanken ein natürliches und unverletzliches Recht insolange ist, als es nicht durch den eigenen Willen des Individuums preisgegeben wird.

Dieses Eigentumsrecht ist aber auch ein echtes Recht. Es steht im vollsten Einklange mit den Interessen und der Wohlfahrt der gesamten Menschheit, weil es jedem einzelnen Teile derselben ein unveräufserliches und theueres Kleinod ist.

Was ist nun ein Brief, was sind Schriften überhaupt? — Der Ausdruck von Gedanken, ihre Aufzeichnung und Festhaltung. Nichts ist also an ihrem rechtlichen Charakter geändert, solange nicht der Wille des Eigentümers sie preiszugeben beschliefst. Und so lange ist es auch ein Unrecht, wider den Willen des Eigentümers von dem Inhalte seiner Schriften Kenntnis zu nehmen.

Der Inhalt eines Briefes nun ist nach dem Willen des Schreibers zunächst für denjenigen preisgegeben, an den er gerichtet ist. Und der Wille des Empfangenden ist dann für die weitere Preisgebung mafsgebend. Es ist also ein Unrecht einen Brief gegen den Willen des Absenders zur Kenntnis zu nehmen, ehe es der rechtmäfsige Empfänger gethan hat.

Und wenn der Empfänger eines Briefes, dessen Inhalt er kennen gelernt, nicht den Willen hat, jemandem anderen denselben zur Kenntnis zu bringen, so ist es wiederum ein Unrecht, sich die Kenntnisnahme auf welche Art immer zu verschaffen.

Daher ist das Brief- und Schriftengeheimnis ein natürliches, ursprüngliches und unverletzliches Recht.

Nun giebt es aber doch Fälle, in welchen schon das Eigentumsrecht am eigenen Gedanken, nicht mehr mit der Wohlfahrt der Gesellschaft in Einklang gebracht werden kann. Es ist dies wieder das Gebiet der Strafrechtspflege. Und wenn auch zweifellos das Interesse des Individuums das Eigentumsrecht am eigenen Gedanken fordert, so ist doch der Einklang zwischen dem individuellen und dem kollektivistischen Interesse gestört, wenn der individuelle Gedanke eine Gefahr für die Wohlfahrt der Kollektivität darstellt. Dieser Fall tritt ein, wenn die Verhinderung eines Verbrechens in Anbetracht kommt, er tritt ein, wenn eine Unthat ihrer Sühne zugeführt werden soll. —

Den gefährlichen oder verbrecherischen Gedanken vermag man nicht ohne Willen des Eigentümers mit Gewifsheit kennen zu lernen, nicht einmal durch Gewalt, Folter und Inquisition, weil ja dann doch die Richtigkeit der gewaltsam erprefsten also unfreiwilligen Mitteilungen fraglich bleibt. Anders ist es nun bei den aufgezeichneten und festgehaltenen Gedanken, den Briefen und Schriften. Diese vermag man auch gegen den Willen des Besitzers zur Kenntnis zu nehmen. Und es ist in den Fällen, als dadurch ein Verbrechen verhindert oder entsühnt oder jemand vor namhaftem Schaden bewahrt werden kann, ein Recht der Gesellschaft von solchen Briefen oder Schriften Kenntnis zu nehmen.

Aber auch nur dann. Nur dann kann der Einklang zwischen dem unverletzlichen Rechte des Brief- und Schriftengeheimnisses als eines individuellen Rechtes mit dem Interesse der Gesellschaft in Einklang gebracht werden. Daher ist es im Geiste des ideellen Rechtes unumgänglich, dafs vor dem Eindringen der öffentlichen Gewalt in die Geheimnisse fremder Schriften, die Gewifsheit hergestellt sein mufs, dafs in jedem konkreten Falle die dazu berechtigenden Voraussetzungen auch wirklich vorhanden sind. Dann, nur dann, erlischt das individuelle Recht des Brief- und Schriftengeheimnisses. —

Viele Gesetzgebungen aber haben nur auf das Recht der Gesellschaft, auf das Interesse der Strafrechtspflege einseitig ihr Augenmerk gelenkt und nicht zuerst, wie sie es sollten, auf das individuelle natürliche, unverletzliche Eigentumsrecht an Schriften und Briefen, an den Schutz des Brief- und Schriftengeheimnisses.

Wir haben bei der Besprechung über die Haussuchung gesehen, dafs einige Gesetzgebungen keinen Unterschied zwischen Schriften und anderen Dingen des Hauses machen, während andere positiven Rechte diesen bedeutungsvollen Unterschied sehr nachdrücklich zum Ausdruck bringen. —

Um nun näher auf den Gegenstand einzugehen, werde ich hier abermals einige typische gesetzliche Bestimmungen meinen Lesern vorführen.

Das österreichische Spezialgesetz zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses vom 6. April 1870 verfügt im § 1: „Die absichtliche Verletzung des Geheimnisses der Briefe und

anderer unter Siegel gehaltenen Schriften durch widerrechtliche Eröffnung oder Unterschlagung derselben ist, insofern diese Verletzung nicht unter eine strengere Bestimmung des allgemeinen Strafgesetzes fällt, als Übertretung zu ahnden. Diese Übertretung ist, wenn sie von einem Beamten oder Diener oder einer anderen im öffentlichen Dienste bestellten Person in Ausübung des Amtes oder Dienstes verübt wurde, mit Arrest bis zu sechs Monaten, aufserdem aber mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden öst. W. oder mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. — Im letzten Falle findet die strafgerichtliche Verfolgung nur auf Begehren des in seinem Rechte Verletzten statt." — Aber schon der § 2 giebt die amtliche Beschlagnahme oder Eröffnung von Briefen oder von anderen unter Siegel gehaltenen Schriften in Fällen der Haussuchung oder Verhaftung der öffentlichen Gewalt preis. Es können also bei jeder Haussuchung und sogar bei jeder Verhaftung, von der noch gar nicht die Gewifsheit besteht, dafs sie gerechtfertigt ist, sowohl Briefe als auch versiegelte Schriften anderer Natur mit Beschlag belegt und eröffnet werden. Ist schon diese Verfügung dem Rechte der Freiheit durchaus widersprechend, so hat überdies das österreichische Gesetz nur Briefe und unter Siegel befindliche Schriften seines Schutzes für wert erachtet, während es durchaus freisteht, gelegentlich in fremde aber unverschlossene Schriften Einsicht zu nehmen, wenn nur hierbei die Anwendung von Gewalt ausgeschlossen ist.

Die österreichische Gesetzgebung ist also in dieser Beziehung aufserordentlich und um so verbesserungsbedürftiger als ja auch die Suspendierung des mageren freiheitlichen Schutzes des § 1 in unruhigen Zeiten möglich ist. —

Bedeutend besser und freiheitlicher sind die Bestimmungen des § 327 des ungarischen Strafgesetzbuches vom Jahre 1878. Dort heifst es: „Wer an einen anderen gerichtete Briefe, versiegelte Schriften oder telegraphische Depeschen unberechtigter Weise wissentlich eröffnet; desgleichen wer sich in den Besitz von an einen anderen gerichteten, wenn auch nicht verschlossenen Briefen oder telegraphischen Depeschen setzt, um deren Inhalt zu erfahren oder wer zu gleichem Zwecke dieselben widerrechtlich einem dritten übergiebt, begeht ein Vergehen und wird mit Gefängnis bis zu acht Tagen und an Geld bis zu hundert Gulden bestraft. — Wer jedoch ein Geheimnis, in dessen Kenntnis er auf

die oben bezeichnete Weise gelangt ist, veröffentlicht oder die Briefe, Schriften oder Depeschen zur Schädigung des Absenders oder des Adressaten benützt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und an Geld bis zu tausend Gulden bestraft. — Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Verletzten ein." —

Weniger deutlich und weniger wirksam ist das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich vom 17. Mai 1871. Es verfügt im § 299: „Wer einen verschlossenen Brief oder eine andere verschlossene Urkunde, die nicht zu seiner Kenntnisnahme bestimmt ist, vorsätzlich und unbefugter Weise eröffnet, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. — Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein." — Ferner sagt der § 354: „Ein Postbeamter, welcher die der Post anvertrauten Briefe oder Packete in anderen, als den im Gesetze vorgeschriebenen Fällen eröffnet oder unterdrückt, oder einem anderen wissentlich eine solche Handlung gestattet oder ihm dabei wissentlich Hilfe leistet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft." —

Gewifs hochinteressant ist die Verfügung des finländischen Strafgesetzbuches vom 19. Dezember 1889. Es heifst dort Kap. 38 § 8: „Wer vorsätzlich fremde verschlossene Briefe oder Schriftstücke unbefugt eröffnet, oder Briefe oder Schriftstücke, die, wie er weifs, an andere als Empfänger gerichtet sind, zerstört, unterdrückt oder vorenthält, wird mit Geldstrafe bis zu 400 Mark (Franc) oder Gefängnis bis zu vier Monaten bestraft." Und im Kap. 40 § 14: „Ein Postbeamter, welcher Briefe und andere Gegenstände unbefugt eröffnet, zerstört, unterdrückt oder vorenthält oder einem anderen eine solche Handlung zu begehen vorsätzlich hilft oder gestattet, wird zu Gefängnis bis zu zwei Jahren, oder Geldstrafe verurteilt und ist zugleich, wenn das Verbrechen solches fordert, des Amtes zu entsetzen." —

Besonders ausführlich ist das russische Strafgesetzbuch vom Jahre 1866. Nicht weniger als 40 Artikel sprechen über „das Verletzen der Post-Reglements" und 10 Artikel über „das Verletzen des Telegraphen-Reglements".

Die für uns interessanten Verfügungen sind folgende. Art. 1098: „Ein Postbeamter oder Postillon, oder eben ein sonstiger Postdiener, welcher durch die Post zu versendende Couverts mit Geld oder Packete entwendet oder unterschlägt, wird verurteilt: zu der im

Art. 355 (Standesentziehung und Verweisung nach Sibirien) dieses Gesetzbuches auf Aneignung von Amtswegen anvertrauten Gutes gesetzten Strafe, und ist verpflichtet, das Unterschlagene zurückzugeben und für den dadurch entzogenen Gewinn oder verursachten Schaden zu entschädigen." — Art. 1099: „Ebensolcher Beahndung und Strafe unterliegen auch Postbeamte und Diener, wenn sie einen Brief oder ein Couvert, in welchem ein Wechsel oder aber irgend ein anderses Dokument eingeschlossen war, unterschlagen oder vorsätzlich aufhalten." Art. 1100: „Wer durch die Post zu versendende Briefe oder andere Papiere, mit Ausnahme derer, von denen in den vorhergehenden Artikeln 1098 und 1099 Erwähnung geschieht, unterschlägt oder vorsätzlich aufhält, unterliegt der Entziehung aller besonderen, ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge und der Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte oder der Abgabe in die Korrektions-Arrestantenkompagnien." —

Aufserdem werden mit Strafen bedroht: Postbeamte, Postknechte, Postillons, Postfuhrleute, Postdiener, welche Briefe, Geld- oder Frachtsendungen unterschlagen, vorenthalten oder — verlieren. Für Rufsland charakteristisch sind auch folgende Verfügungen: Art. 1120 „Für heimlichen Transport von Briefen oder Packeten unterliegen die Postillone der Ausschliefsung aus dem Postdienste"; Art. 1126: „Für heimliches Ausführen von Briefen aus Rufsland über die Grenze und für heimlichen Transport derselben auf Schiffen und Dampfboten unterliegen die Schuldigen: der Beitreibung von sieben Rubel und fünfzig Kopeken für jeden Brief; der fünfte Teil dieser Summe fällt an den Angeber, das Überige an die Postkasse." —

Die letzteren Verfügungen dienen dazu, damit solche Briefschaften der Kenntnis der Behörden nicht entschlüpfen, welche zu öffnen oder zu unterschlagen im allgemeinen oder in speziellen Fällen vom General-Gouverneur anbefohlen oder gestattet wird.

Für Finland konnten bisher derartige Ausnahmszustände nicht verfügt werden und sind in der That — wenigstens so weit es meinem Gewährsmann bekannt ist — auch Verletzungen, welche in dieses Gebiet fallen, nicht vorgekommen. Und doch ist das Vertrauen in die Sicherheit des Briefgeheimnisses bedeutend erschüttert, was um so auffallender ist, als Finland seine eigene Postverwaltung besitzt. Ich habe in letzter Zeit im Verkehre mit

Finland die Empfindung gehabt, dafs man dort in Rücksicht auf Briefschaften fast noch vorsichtiger geworden ist, als im eigentlichen Rufsland. Es mag das eine Folge der politischen Zustände sein, in welche das bedauernswürdige Volk durch die russische Willkür versetzt worden ist.

Diese für das Recht der Freiheit so hochwichtige Betrachtung werde ich mit der Schweiz abschliefsen. Wir haben bereits im vorigen Kapitel erfahren, dafs die meisten Kantone die gewöhnliche Haussuchung nicht gleichhalten der Durchsuchung von Schriften, mögen dieselben nun versiegelt sein oder nicht. Sie erachten mit grofser Berechtigung die Durchsuchung von Schriften als weit bedeutungsvoller für die Freiheit und den Schutz des Privatlebens als selbst die Haussuchung.

Zur Beschlagnahme von Briefen nun ist in Aargau, Bern und Solothurn nur dann der Untersuchungsrichter berechtigt, wenn der Eigentümer bereits verhaftet oder gegen ihn ein Verhaftsbefehl erlassen worden ist. Mit der Beschlagnahme aber ist noch durchaus nicht überall auch die Berechtigung zur Eröffnung der Briefe verbunden. In Glarus und Luzern bedarf es hierzu der Bewilligung der Anklagekammer. Eine prinzipielle Verschiedenheit besteht in einigen Kantonen wie z. B. in Bern darin, dafs Briefe, welche der Angeschuldigte nicht anzunehmen erklärt, uneröffnet durch die Post an den Absender zurückbefördert werden, während in Zürich der Untersuchungsrichter berechtigt ist, solche Briefe zu eröffnen und deren Inhalt zur Kenntnis zu nehmen, wenn es sich um ein schweres Verbrechen handelt. —

### g) DAS VEREINS- UND VERSAMMLUNGSRECHT.

Wahrhafte Freiheit ist unvereinbar mit der Bevormundung des Vereinswesens durch den Staat. Es besteht eine eigentümliche Wechselbeziehung zwischen der Entwickelung freiheitlicher Zustände und Institutionen und der Entwickelung des Vereinswesens. Je freiheitlicher die soziale und staatliche Ordnung geworden ist, desto entwickelter ist das Vereinswesen. Nirgend giebt es so viele und so verschiedenartige Vereine als in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Fast für jedes Standesinteresse, für jedes Vergnügen, für jedes Lebensbedürfnis, für Künste und Wissenschaften, kurz für alles, was den

Menschen gemeinsam mit anderen berührt oder interessiert, finden sich in Nordamerika freie Vereinigungen.

Ich habe der Bedeutung der freien Vereinigungen bereits gedacht. Sie bilden so recht eigentlich den Kern des Rechtes der Freiheit, an welchen sich alle anderen freiheitlichen Institutionen organisch anschliefsen. Und wenn es auch wichtigere Rechtsgebiete im Reiche der Freiheit giebt, wie z. B. die persönliche Freiheit und das Hausrecht, so sind diese Rechte mehr passiver Natur, während die Vereins- und Versammlungsfreiheit nicht allein einen eminent aktiven Charakter besitzt, sondern auch impulsiv auf weitere Lebenssphären und auf die soziale Entwickelung überhaupt einwirkt.

Wenn die persönliche Freiheit und das Hausrecht Grundpfeiler darstellen, auf welchen das stolze und beglückende Recht der Freiheit ruht, so ist das Vereins- und Versammlungsrecht der Motor, der es durch die Welt führt.

Darum haben die Gewalthaber sich stets vornehmlich gegen das Vereins- und Versammlungsrecht so sehr gestemmt, darum besteht es in Wahrheit nur an wenigen Orten und ist zumeist durch staatliche Vormundschaft eingeengt.

Die vollkommenste Vereins- und Versammlungsfreiheit haben die Vereinigten Staaten von Nordamerika, ihnen schliefsen sich einerseits Grofsbritannien und andererseits die südamerikanischen Republiken in dieser Beziehung an.

Hierauf folgt, wohl nicht ganz einheitlich aber im ganzen und grofsen freiheitlich ausgestaltet, ja hie und da das Vereinsrecht schützend, wie es nicht einmal nordamerikanische Gesetze thun, das schweizerische Vereins- und Versammlungsrecht. Im Art. 56 der Bundesverfassung heifst es: „Die Bürger haben das Recht Vereine zu bilden, sofern solche weder ihrem Zwecke noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind. Über den Mifsbrauch dieses Rechtes trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen."

Wenngleich in diese Verfügung das Versammlungsrecht nicht ausdrücklich einbezogen ist, so haben sie doch die meisten Kantone so aufgefafst, dafs das Versammlungsrecht im Vereinsrechte implicite enthalten sei. So garantieren Bern, Neuenburg, Schaffhausen, Thurgau, Waadt und Zürich in

ihren Verfassungen ausdrücklich das Versammlungsrecht, und Tessin bestraft Beamte, welche eine friedliche Versammlung von Bürgern auflösen wollen. Bern, welches blos den Bestand öffentlicher Vereine gestattet, hat hierfür durch Spruch des Bundesrates den Tadel über sich ergehen lassen müssen, dafs es eine der Bundesverfassung fremde Beschränkung des Vereinsrechtes verfügt, welche infolge des Widerspruches mit dem schweizerischen Verfassungsrechte ungültig ist. Damit ist also ganz klar ausgesprochen, dafs auch geheime Vereine in der Schweiz gestattet sind, insofern sie sich nur nichts Rechtswidriges oder Staatsgefährliches zu schulden kommen lassen. Dagegen ist Ausländern das Vereins- und Versammlungsrecht nicht gewährleistet und können sich dieselben auch nicht ohne weiteres auf die in den Kantonen Appenzell a. R. und Luzern „allen Kantonseinwohnern" gegebene Vereins- und Versammlungsfreiheit berufen, weil nach einem Spruche des Bundesgerichtes in der Verfassung der Eidgenossenschaft nur den Bürgern diese Freiheiten zugesichert sind, worunter Ausländer nicht gemeint sein können. So sprechen auch die einschlägigen Bestimmungen in Basel-Land und Uri ausdrücklich nur von Schweizerbürgern, während Aargau, Bern, Neuenburg, Nidwalden, Schaffhausen, Schwyz, St. Gallen, Thurgau, Waadt und Zürich diese Frage offen lassen. —

Genf, Luzern, Wallis und Zürich verbieten bewaffnete Vereine und Versammlungen, Genf jedoch nur insofern, als sie einen anderen Kanton oder Staat zu bedrohen beabsichtigen, Luzern erst für den Fall, wenn sie in feindseliger Absicht ein fremdes Gebiet betreten. Tessin verlangt, dafs jede politische oder wissenschaftliche Gesellschaft dem Staatsrate ihre Statuten vorzulegen habe. In Wallis darf keine Vereinigung unter einer Fahne oder einem sonstigen Erkennungszeichen stattfinden, welches nicht gesetzlich genehmigt ist. Die Strafgesetzbücher von Freiburg und Neuenburg verbieten das Tragen aufrührischer Abzeichen.*)

Mehrere Staaten besitzen Spezialgesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht, so z. B. die Niederlande das Gesetz vom Jahre 1855, welches aus 23 Paragraphen besteht, und Öster-

*) Vergl. Schollenberger, Die schweizerischen Freiheitsrechte (Zürich 1888) S. 38, 39.

reich das Gesetz über Vereine und Versammlungen vom 26. November 1852.

Das letztere Gesetz ist gewissermafsen typisch und daher einer näheren Betrachtung wert. Es verfügt im § 1: „Die besondere Bewilligung der Staatsverwaltung ist zur Errichtung aller Arten von Vereinen erforderlich, wenn sie: a) nach einer vorhinein verabredeten Gesellschaftsregel (Statuten) in der Art eingegangen werden sollen, dafs der Eintritt in den Verein ohne Beschränkung auf die ursprünglichen Teilnehmer jedermann, der die festgesetzten Bedingungen erfüllt, und sich der gesellschaftlichen Regel unterwirft, gestattet ist, die Anzahl der Gesellschaftsglieder mag vorhinein bestimmt sein oder nicht; b) wenn sie Aktien-Vereine d. h. solche Vereine sind, bei welchen das erforderliche Kapital durch Aktien, d. h. durch bestimmte mittelst der Erwerbungsarten des bürgerlichen Rechtes übertragbare Teilbeträge an dem gesellschaftlichen Unternehmungsfonde, auf welche sich die Haftung der Teilnehmer beschränkt, aufgebracht werden sollen; c) wenn der Verein, um dessen Errichtung es sich handelt, nach seiner Beschaffenheit unter die Anwendung einer besonderen Vorschrift fällt, welche die vorläufige Einholung der Bewilligung der Staatsverwaltung anordnet." In die letzte Kategorie gehören nun nach den Bestimmungen des § 2 Vereine, welche öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, z. B. wissenschaftliche oder künstlerische, landwirtschaftliche, gewerbliche und kaufmännische, dann Vereine für Transportunternehmungen zu Wasser und zu Land und für deren Anlagen, für Bergwerke, Kolonisierung, für Kredit, Versicherung, für Sparkassen und für Pfandleihanstalten, endlich solche Vereine, welche Filialen zu errichten beabsichtigen. —

Dieses Gesetz wurde durch das Gesetz über das Vereinsrecht vom 15. November 1867 nur teilweise aufser Kraft gesetzt. Hier heifst es im § 1: „Vereine sind nach Mafsgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gestattet." Im ganzen und grofsen besteht der Unterschied in dem Gesetze vom Jahre 1852 und dem vom Jahre 1867 hierin, dafs dort die staatliche Bewilligung, hier blos die formelle Anzeige bei der politischen Behörde gefordert wird, wenn ein Verein gegründet werden soll, doch sind mehrere Kategorien von Vereinigungen, so die auf Gewinn berechneten Vereine (§ 2), geistliche und Religionsgenossenschaften (§ 3), Wirtschaftsgenossenschaften, Gewerkschaften und Brüderladen eigenen

Vorschriften unterworfen. Auch das Gesetz über das Versammlungsrecht vom 15. November 1867 gestattet unter den Formalitäten der Anzeigepflicht die Abhaltung von Versammlungen. Doch können beide Gesetze von der Regierung zeitweilig und örtlich ganz oder teilweise, wie es heifst „im Falle eines Krieges oder innerer Unruhen“ aufser Wirksamkeit gesetzt werden. —

Das Deutsche Reich besitzt bisher kein Reichsvereinsgesetz, obgleich hierfür der Art. 4 der Verfassung vom 16. April 1871 vorgesorgt ist. Die einschlägigen Gesetze der einzelnen Bundesstaaten bestehen also noch in Kraft. Im wesentlichen lehnen sie sich entweder an das österreichische Gesetz vom Jahre 1852 oder an das vom Jahre 1867 an. —

Auch hier will ich noch Finlands*) gedenken, des kleinen Volkes, welches sich eben jetzt im harten Kampfe um sein Leben und Recht mit dem übermächtigen und übermütigen Rufsland befindet. Das finländische Vereins- und Versammlungsrecht ist teilweise freiheitlicher als die einschlägigen Gesetze in anderen europäischen Staaten. Die Gesellschaftsregeln oder Statuten eines Vereines bedürfen auch in Finland der Bestätigung der Behörde und zwar des Gouverneurs. Geheime Gesellschaften sind verboten. Das Recht, sich öffentlich zu versammeln, ist durch das Gesetz nicht behindert. Zu einer öffentlichen Versammlung, die durch öffentliche oder private Veranstaltung zur Beratung öffentlicher Angelegenheiten gehalten wird, kann der zuständigen Zivilbehörde oder deren Vertreter der Zutritt nicht verweigert werden. Die Behörde ist im Falle solcher Verweigerung befugt, die Versammlung aufzulösen. Dieselbe Befugnis kommt ihr auch zu, wenn die Teilnehmer in der Versammlung etwas vornehmen, was gegen das Gesetz verstöfst oder die öffentliche Ruhe stört.**)

Man sieht, dafs Finland Ursache hat, an seinen freiheitlichen Rechten festzuhalten und sie zu verteidigen; ob ihm dies auch gelingen werde, ob es gegenüber der Gewalt seines Souveräns den verbrieften Rechten einen längeren gesicherten Bestand wird

*) Näheres im allgemeinen über Finland: Meurmann, La Finlande d'autrefois et d'aujourd'hui, reflexions a propos des attaques dans la presse russe (Helsingfors 1890) und Mechelin, Precis du droit public de grandduché de Finlande (Helsingfors 1886).

**) Finländisches Strafgesetzbuch vom 19 Dezember 1889. Kap. 16 § 99.

erkämpfen oder erbitten können, das ist wohl sehr zweifelhaft. Aber immerhin können die Verfassung und die freiheitlichen Rechte Finlands manchem anderen Staate, der in der Reihe der Rechtsstaaten zu stehen sich rühmt, in vielen Stücken und namentlich in Rücksicht auf das Vereins- und Versammlungsrecht als Muster dienen.

Die Bedeutung des Vereins- und Versammlungsrechtes für das gesellschaftliche und öffentliche Leben ist ja keineswegs überall gehörig gewürdigt. Und doch zählt es zu den natürlichsten und unmittelbarsten Freiheitrechten. Ein Blick auf die Tierwelt und die Menschheit in ihren natürlichen Verhältnissen lehrt uns das in augenscheinlicher Weise. —

Bilden nicht zahlreiche Tierarten freie Vereinigungen, wie z. B. Bienen und Ameisen, Hamster und Biber und viele Arten namentlich nordischer Vögel? Halten nicht Tiere der verschiedensten Gattungen Versammlungen ab, um irgend ein gemeinsames Interesse zu wahren oder zu fördern? — Die Flufsseeschwalbe (Sterna fluviatilis), welche in der Regel nur paarweise den Sommer über an unseren Flüssen getroffen wird, findet sich im Frühjahre in grofsen Gesellschaften zusammen. Die Barbe (Barbus fluviatilis), der Aal (Anquila fluviatilis), die sonst zerstreut leben, halten vor ihren Hochzeitsfahrten Versammlungen ab und ziehen dann gemeinsam die ersteren stromaufwärts, die letzteren stromabwärts ihren Laichstätten zu. Es sammeln sich die Büffel der Prairie, die Wölfe der Steppe, es sammeln sich die Schwalben und die Stare zeitweilig zu grofsen Scharen. —

Und auch der Mensch hat es von allem Anfange an als ein natürliches mit seiner Freiheit unzertrennlich verbundenes Recht empfunden, sich zu gemeinsamer Beratung oder Handlung zu versammeln. Zahlreiche Zeichen und Sitten der Naturvölker beziehen sich auf dieses Recht, welches all' überall als etwas Selbstverständliches erachtet und geübt wurde.

Die freie Vereinigung und die freie Versammlung zum Zwecke der freien Vereinbarung sind so unmittelbare, so natürliche und organische Institutionen der menschlichen Gesellschaft, so innig verknüpft mit dem ganzen Dasein der Freiheit, dafs sie zu einer Grundlage auch jener Bestrebungen geworden sind, welche, wie die demiurgokratischen Ziele, ganz irrtümliche und unlogische

Konsequenzen aus der Bedeutung dieses Naturrechtes gezogen haben und auf Gebiete gelangt sind, welche gerade das Recht der Freiheit unterbinden und einen unerträglichen Zustand für die freie Menschheit schaffen würden, einen Zustand, in welchem auch und vielleicht allem bevor das Vereins- und Versammlungsrecht der demiurgokratischen Macht hingeopfert werden würde.

Aus dieser betrübenden und ungerechtfertigten Folge darf man aber nicht auf ein Unrecht oder eine Hinfälligkeit der Ursache schliefsen.

Unverletzlich und heilig wie die Natur ist das Recht der freien Vereinigung und Versammlung, es ist im Naturrechte der Freiheit begründet. Es gehört zu den Lebensbedingungen der Freiheit, des Rechtes und des individuellen Wohlseins und Glückes. Es verträgt keine anderen Schranken als die der öffentlichen Ordnung, als die des Wohlseins der Menschheit. Da nun aber diese erreicht werden können und müssen, ohne dafs das Recht der Vereinigung und Versammlung verletzt wird; da die Freiheit und die Ordnung nicht auseinander streben, sondern sich im Rechte, im Einklang der individuellen und kollektiven Interessen harmonisch verbinden: so kann das Glück der Menschheit keines freiheitlichen Rechtes entraten und das Menschengeschlecht wird — dessen bin ich sicher — lieber auf materielle Güter, lieber auf Brot verzichten, als auf eines der heiligen, ihm vom Schöpfungswillen geschenkten Rechte seiner Freiheit. —

# SYSTEM.

---

*O, züngle du himmlische Flamme empor*
*Zu sternenbesäten Höhen*
*Und zaub're Begeisterung in allen hervor,*
*Die Flammen und Sterne sehen:*
*Begeisterung für die Schöpfungskraft,*
*Die alles, was lebet, errichtet,*
*Die durch die Freiheit Wunder schafft*
*Und Recht und Wahrheit stiftet!*

*Lasst Knechtschaft und Lüge und Unnatur*
*Und Unrecht hier verbrennen,*
*Lasst Freiheit und Wahrheit und Natur*
*Im Sinnbild uns erkennen;*
*Lasst Ideale und heiliges Recht*
*Um unser Volkstum uns winden:*
*Lasst einig, mutig, wahr und echt*
*Die Wege zum Fortschritt uns finden! —*

*Sonnwendspruch.*

Die Begeisterung für hohe Ziele fehlt unserer Jugend an der Wende des zwanzigsten Jahrhunderts. Wer sie, das Eigentum der Jugend, jene schöne und edle Kraft, welche auf den verschiedensten Gebieten der Zivilisation nach vorwärts gedrängt hat, wieder zu erwecken vermöchte, wahrlich der könnte sich glücklich schätzen!

Aber es herrscht in den heutigen Tagen all überall eine so drückende Stagnation der Seelen, dafs die hehrsten Ideale auf eine schwüle Gleichgiltigkeit stofsen. Die Kunst irrt auf Wegen umher, die von der Natur abseits zu Zerrbildern der Wahrheit in der Schöpfung führen; die Wissenschaft ist nicht belebt, sondern erregt und taumelt wie im Fieber, um Erkenntnisse zu erhaschen, ohne auf den Zusammenhang der verschiedenen Wissensgebiete zu achten und so manches zu verlieren, was frühere Generationen mit unendlicher Mühe zusammengetragen haben. Pseudowissenschaften erstehen und namentlich die Rechtswissenschaft mufs sich mit Dingen abgeben, welche mehr in die Rüstkammer der Acheologie als in das lebendige Reich des Rechtes gehören. Nur die eigentlichen Naturwissenschaften stehen in diesem Chaos auf einem festen Boden. Im wirtschaftlichen Leben kämpft das Gewerbe mit der Industrie, die Privatwirtschaft mit der immer gröfsere Opfer verschlingenden Staatswirtschaft einen erregten Kampf. — Nirgend ein Ziel, nirgend ein Ideal, das die Begeisterung wecken könnte!

Wohl vermag dies der nationale Gedanke — aber nie und nimmer mehr selbständig und ohne von den Idealen des Rechtes und der Freiheit getragen zu werden. Denn ein Volk ohne Recht und Freiheit ist — kein Volk. Und mag es noch so geeint sein, noch so mächtig sein, ohne Recht und Freiheit

kann es ein einsprachiges Reich geben, aber keinen Rechtstaat und kein Volk. Wo ist das Volk, das ohne Recht und Freiheit sein Volkstum bewahren könnte? Wo ist ein Volk, dafs ohne Recht und Freiheit die Bahn des Fortschrittes wandelt? Wo giebt es ein glückliches, ein frohes Volk ohne Recht und Freiheit?

Recht und Freiheit sind die Seele der grofsen Wesenheit eines Volkes — Atem und Blut des Volkskörpers sind sie.

Der nationale Gedanke allein ist tot und unfruchtbar; er kann nicht begeistern. Flöfssn wir ihm aber Leben ein, erheben wir die Ideale Recht und Freiheit, pflanzen wir sie als Ziele auf, die wir unserem Volkstume erringen wollen: dann quillt es plötzlich mächtig durch unsere Seele, dann braust die Begeisterung aus der verschlossenen Brust zum Himmel auf; dann wird der nationale Gedanke ein begeisternder und allmenschlicher!

Denn nicht nur die eigenen Angehörigen befeuern ihr Gemüt für die Freiheit und das Recht ihres Stammes, sondern auch fremde Völker ehren, lieben und bewundern eine Nation, welche Recht und Freiheit zu ihren höchsten Idealen erkoren hat.

Das ist das Ziel meines Lebens: Ideale fafsbarer Art zu geben der Jugend meines Volkes, jedes Volkes, und ihr edle Gebiete zu eröffnen, auf welchen die überschäumende Kraft der Begeisterung zum echten Fortschritte zu drängen vermag. Das habe ich seit zwei Jahrzehnten verfolgt.

Und sind die Erkenntnisse des Schöpfungswillens, die Wahrheit der Natur und das daraus erwachsende ideelle Recht und endlich die strahlende Frucht, welche aus Natur, Wahrheit und Recht hervorspriefst, die Freiheit, nicht geeignet Begeisterung zu erwecken? —

Mich haben diese Ideale in jungen Jahren beseelt und erhoben, sie haben mich begleitet durch ein keineswegs mühe- und dornenloses Leben; ich habe sie jederzeit hoch und fest gehalten: sie sind mir niemals entschwunden; denn sie sind fafsbare Ideale von unleugbarem Dasein und keine Phantome. Der Schöpfungswille ist in der uns umgebenden Welt thätig und erfüllt uns mit seinem reichen Strom des Lebens, die Natur ist und waltet, die Wahrheit ist und mufs sein, und es kann nur eine Natur und eine Wahrheit geben. So saugt aber auch ein Recht, das ideelle Recht aus Natur und Wahrheit sein

Dasein und Leben: es giebt nur eine Wahrheit des Rechtes, nur ein Recht. Und dieses Recht, welches in der Natur und in der Wahrheit ruht, hat die Freiheit geboren, weil auch sie von seiner Gattung ist und in der Natur und in der Wahrheit lebt.

Doch die meisten unserer Mitmenschen sehen nicht die Natur und vermögen nicht den Schöpfungswillen zu erkennen, weil sie nur auf künstliche Mechanismen der Unnatur blicken; sie sehen nicht die Wahrheit, weil die Lüge ihre Sinne verwirrt, sie erfassen nicht das Recht, weil das Unrecht durch die Gewalt formuliert und kodifiziert wird, sie kennen nicht die Freiheit und lieben sie nicht, weil sie die Knechtschaft, durch Unnatur, Lüge und Unrecht erzeugt und in ihnen lebendig erhalten, all überall erblicken.

Daher rührt die allgemeine, die so tief gehende Unzufriedenheit aller Kreise, daher kommt die Unordnung in allem und jedem, auf allen Gebieten des Lebens.

Denn wo nach den ewigen Gesetzen des Schöpfungswillens die Wahrheit, das Recht und die Freiheit wallten, da herrscht wie in der Natur die vollste Harmonie und in Erfüllung jenes höchsten Willens die schönste Ordnung.

O, wollten das doch alle erkennen!

Wo aber der eitle, von der Natur abgekehrte Menschenwitz der Unnatur, dem Unrecht, der Lüge und Knechtschaft einen künstlichen Boden bereitet, wo sie sich breit machen diese unnatürlichen und entarteten Kinder der menschlichen Verirrung: da reifst auch unaufhaltsam die Unordnung ein; denn die Unordnung ist selbst Unnatur.

So wie eine Maschine, welche wieder die Gesetze der Naturlehre erbaut ist, das Bild der Unordnung bietet und ihre Aufgaben nicht zu erfüllen vermag: so können auch jene Mechanismen, welche wider die Natur, die Wahrheit, das Recht und die Freiheit in den sozialen Körper der Völker und der Menschheit eingefügt worden sind, nicht die Ziele des Schöpfungswillens erfüllen und verharren in einer nicht zu behebenden Unnordnung, bis Unnatur, Lüge, Unrecht und Knechtschaft entfernt und den sozialen Kräften in und aufser dem Menschen freie und volle Entfaltung gegönt worden ist.

Die soziale Unordnung fühlt jedermann auf Schritt und

Tritt; nicht jedermann aber weifs es, dafs der Mensch sie selber geschaffen hat, dafs Unnatur, Lüge, Unrecht und Knechtschaft schuld daran sind. Nicht jedermann weifs, dafs die Natur, die Wahrheit, das Recht und die Freiheit nach dem Willen der Schöpfung selbstthätig Ordnung zu schaffen berufen sind; nicht jedermann weifs, dafs wir nur die Natur erkennen, die Wahrheit zu lieben, das Recht zu erfassen und zu schützen, die Freiheit über alles hoch zu halten brauchen, um zur vollsten sozialen Ordnung zu gelangen, weil sich die natürlichen Kräfte, welche in uns und um uns in so reichem Leben thätig sind, selber die vollkommenste Wage halten, weil sie sich gegenseitig so vollendete Schranken setzen, wie sie der Menschenwitz niemals zu ersinnen vermag: weil sie nach Einklang streben, und ihn finden müssen, wie der Sturm, der über die Erde braust. —

Wenn ich nun daran gehe, das Recht der Freiheit in ein System zu bringen, so ist niemand so durchdrungen von dem Bewufstsein der Unzulänglichkeit menschlicher Fähigkeiten und Kräfte für diese Aufgabe, welche mir so riesengrofs erscheint, wie das ganze Gebiet der menschlichen Triebe, jener elementaren und schöpferischen Sozialkräfte, die keine Fesseln vertragen und in unübersehbaren Formen uud Graden, Verbindungen und Wechselbeziehungen in den einzelnen Individuen und in den einzelnen Völkern zur Erscheinung gelangen.

Ein vollkommenes System des echten Rechtes der Freiheit müfste diesen unendlichen Stoff umfassen und sichten und alle die millionenhaft gestalteten Individual-Kräfte und Triebe mit dem Glücke und den Zielen der Menschheit in Einklang bringen.

Das aber ist nicht Menschenarbeit, das vermag nur Gott, der Schöpfungswille. Und so kehre ich im Kreise der Erwägungen abermals zu der Überzeugung, zu der Wahrheit zurück, dafs es nur dem Schöpfungswillen, dem freien Walten der menschlichen Triebe gelingen kann, deren eigene Schranken zu finden, die Harmonie zwischen Individual-Interessen und Kollektiv-Interessen herzustellen, das Recht der Freiheit in seinem ganzen unermefslichen Reiche zur Geltung zu bringen.

Diese Überzeugung aber giebt mir den Mut, sie, die ich

für die menschliche Erkenntnisforschung für so unendlich wertvoll halte, für das menschliche Glück so unentbehrlich erachte, auch auszusprechen und zu begründen und eigentlich nur diese Überzeugung durch Benutzung jener Erscheinungen, welche gleichsam als soziale Organismen der menschlichen Gesellschaft zu teil geworden und unreflektierte historische Ergebnisse sind, in der Weise in ein System zu bringen, dafs ich dort, wo die Resultate solcher Forschung nicht ausreichen, an der liebreichen Hand der Natur und der Wahrheit Ergänzungen für das Recht der Freiheit suche.

Das Rechtssystem, welches ich zu konstruieren beabsichtige, soll ja darnach streben, auf der gegenwärtigen Stufe menschheitlicher, sozialer und staatlicher Entwickelung den Einklang zwischen dem Wohlfahrtsprinzip der Individuen und dem der Völker und in letzter Folge dem der Menschheit zu finden. Und wenn dieses unerreichbare Ziel mir zu gewinnen auch nicht ganz vergönnt ist, so meine ich doch, den richtigen Weg eingeschlagen zu haben, ich meine es ist der Weg der Natur und der Wahrheit.

Ich weifs es wohl, denn ich habe es bereits wiederholt niedergeschrieben, dafs eine bestimmte Epoche sozialer Entwickelung geistig zu durchdringen und zu verstehen, das höchste Verdienst eines Sozialforschers ist; denn nichts anderes als dies kann uns die Mittel geben, dem ideellen Rechte auf realem Boden zur Geltung und zum Leben zu verhelfen.

Auf dem Wege, welchen die Natur und die Wahrheit und denn auch ich forschend durch zwei Jahrzehnte durch die sozialen Gebiete der Gegenwart gewandelt, da ist es für mich immer heller und heller geworden, und wenn ich in früheren Teilen dieses Werkes manches Wort der Voraussicht ausgesprochen habe, in diesem Teile will ich es vermeiden so viel als möglich, obgleich ich tief überzeugt bin davon, dafs das ganze Gebiet des echten Rechtes und namentlich sein erhabenster Teil, der der Freiheit, sich einstens in der Menschheit glänzend erfüllen wird, und dafs die unnatürlichen Gewalten einzelner Menschen an den immer deutlicher hervortretenden Urfelsen des Schöpfungswillens, des Rechtes und der Freiheit zerschellen werden gleich Glas, sobald die Menschheit das erkannt haben wird, auf dessen Weg sie zu lenken ich es unternommen habe. —

So ich also ganz offen meinen Lesern gesagt habe, was ich

will und was ich zu können glaube, bleibt mir nur noch übrig die Tragweite und praktische Stellung der Arbeit, wie sie nun einmal anders nicht werden kann, zu erörtern.

Das System, welches ich zu entwickeln beabsichtige, wird keineswegs alle Beziehungen des Lebens in Rücksicht auf das Recht der Freiheit erschöpfend behandeln, es wird aber die Hauptrichtungen des realen Lebens berücksichtigen und hierin den Einklang der individuellen Interessen mit dem kollektiven Wohlfahrtsprinzip zu erfüllen trachten; es wird insbesondere aus der exakten Untersuchung der unreflektierten Ergebnisse historischer Entwickelung und an der Hand der positiven Rechte, welche als Träger solcher Ergebnisse überall eine prinzipielle Übereinstimmung aufweisen, normative Lehrsätze aufzustellen in der Lage sein.

Aus diesen Hauptrichtungen des realen Lebens in Rücksicht auf das Recht der Freiheit bin ich aber veranlafst, in diesem Systeme einige Lebensbeziehungen der Gesellschaft und des Staates auszuschliefsen, weil ich denselben bereits eine abgesonderte und ausführliche Behandlung in der dargelegten Art in früheren Werken habe angedeihen lassen, so der wirtschaftlichen*) und geschlechtlichen**) Freiheit und der Bedrohung derselben durch das Irrenwesen.***)

Wenn ich endlich auch das vorliegende Rechtssystem durchaus nicht als ein rein thoretisches betrachte und vielmehr als eine lex ferenda hinstelle, so bin ich mir sehr bewufst, dafs namentlich die völkerrechtlichen und verfassungsrechtlichen Bestimmungen dieses Systems wohl grofse Schwierigkeiten aber keine Unmöglichkeiten in Rücksicht auf ihre Ausführbarkeit in sich tragen, wie ich dies auch an entsprechender Stelle nachzuweisen nicht unterlassen werde.

## STELLUNG UND TEILE DES RECHTES DER FREIHEIT.

Das Recht der Freiheit durchsetzt alle menschlichen Lebensbeziehungen und es ist daher ein Teil und zwar der hervorragendste Teil des gesamten sozialen Rechtes.

---

*) Vergl. Das Recht der Wirtschaft (Leipzig 1896).

**) Vergl Das Recht in der geschlechtlichen Ordnung, 2. Aufl. (Leipzig 1896).

***) Das Recht im Irrenwesen (Zürich 1890) und, Zur Reform les Irrenrechtes (Zürich 1891).

Das Recht der Freiheit spriefst als individuelles Recht unmittelbar aus dem Privatrechte hervor, ja es ist seine Blüte und sein Boden zugleich; denn das Privatrecht wird zur Karrikatur ohne Freiheit. Das individuelle Recht ist ohne die individuelle Freiheit einfach ein Nonsens, ein Hohn auf das ideelle Recht, eine Lüge und ein Unrecht. Hingegen ist die individuelle Freiheit der Glanz und die Zierde des Privatrechtes.

Das Recht der Freiheit ist aber auch die Stütze des öffentlichen Rechtes. Es ist das Fundament und die Gewähr für die öffentliche Ordnung, das festeste Bollwerk gegen vernichtende Revolutionen.

Aus allen sozialen Rechtsverhältnissen und Beziehungen im privaten und öffentlichen Leben läfst sich ein grofses Rechtsgebiet erkennen und herausschälen, welches wohl in alle Rechtsgebiete hineingreift, sie aber nicht erschöpft: ein Rechtsgebiet, welches gebieterisch darnach verlangt, grundgesetzlich formuliert zu werden — das Recht der sozialen Ordnung.

Dieses grofse Rechtsgebiet, welches ich mit dem vorliegenden Werke zu beendigen und zu krönen beabsichtige, umfafst 1. das Recht der Freiheit, 2. das Recht der Wirtschaft, 3. das Recht der geschlechtlichen Ordnung und 4. das Recht im Irrenwesen.

Das Recht der sozialen Ordnung hat somit systematisch vier grofse Teile, welche ich grundgesetzlich, das heifst in prinzipieller Beziehung und normativer Weise behandelt habe.

Das Recht der Freiheit nimmt darin den ersten und fundamentalen Rang ein.

Es mufs von mir zweierlei besonders betont werden.

Das Recht der sozialen Ordnung hat als System des echten Rechtes mit den alten Einteilungsgründen aller juristischen Schulen gebrochen, ohne sie aber darum ganz zu verdrängen. Das Recht der sozialen Ordnung ist im Sinne meiner Werke eine suprema lex ferenda und bedarf dort, wo sie entweder nicht erschöpfende Regeln aufstellt oder überhaupt nicht regelnd eingreift, weil sie fremde Gebiete nicht betreten soll wie z. B. in Rücksicht auf die grofsen Bezirke des Strafrechtes: dort bedarf sie der Ergänzung, Verbindung und harmonischen Ausgestaltung durch Spezialgesetze des öffentlichen

und privaten Rechtes. Doch niemals dürfen solche Spezialgesetze dem Rechte der sozialen Ordnung als einem Grundrechte, als dem Fundament aller Rechtsordnung widersprechen.

Das Recht der sozialen Ordnung ist das normative Gebäude der von mir begründeten sozialen Schule des Rechtssozialismus. Es ist das fafsbare Mittel der Versöhnung der Interessen der Gesellschaft mit jenen des Staates, ja es ist die Idee der Verschmelzung des Staates mit der Gesellschaft durch das erhabene Mittel des Rechtes zum sozialen Rechtstaate.

Der hervorragendste und Grundstein dieser sozialen Schule und dieses normativen Systems ist das Recht der Freiheit. Auf ihm ruht das Recht der sozialen Ordnung, mit ihm steht und fällt der Rechtssozialismus. —

Die Lehre vom Rechte der Freiheit teile ich in folgende Bezirke oder Titel:

I. Die allgemeinen Bestimmungen; sie sollen den Zusammenhang und die Zugehörigkeit zu den anderen Teilen des Rechtes der sozialen Ordnung vermitteln;

II. die völkerrechtlichen Bestimmungen; sie sollen die genossenschaftlichen Beziehungen der Völker unter einander erweitern und vertiefen;

III. Die verfassungsrechtlichen Bestimmungen; sie sollen das individuelle mit dem kollektiven Rechte, die individuellen und gesellschaftlichen Triebe mit den staatlichen Interessen in versöhnlichen Einklang bringen. Die Lehre über diesen so überaus wichtigen Titel meines Systems wird a) die Organisation der Vertretungen und die politischen Rechte, b) die Gesetzgebung, c) die Regierungsgewalt, d) die richterliche Gewalt und e) die Lehre von den Milizen behandeln.

Der IV. Titel soll der persönlichen Freiheit und deren Schutz gewidmet sein. Auch hier mufs eine Gliederung der Lehre erfolgen, und zwar sollen allgemeine Grundsätze vorausgehen und sich dann denselben die speziellen Erwägungen anschliefsen über a) den Strafprozefs, b) die Strafen, c) das Verwahrungsrecht, d) das sanitäre Recht, e) den Ausnahmszustand und f) den Mifsbrauch der Amtsgewalt. Dann folgen:

V. die Lehre über die Niederlassungsfreiheit und die Freizügigkeit,

VI. die Lehre vom Hausrechte,

VII. die Lehre vom Brief- und Schriftengeheimnis,

VIII. die Lehre von der Freiheit des Glaubens, des Gewissens, der Gefühle und des Vergnügens,

IX. die Lehre von der Lehr- und Lernfreiheit und der Freiheit der Künste und Wissenschaften,

X. die Lehre von der Freiheit der Sprache,

XI. die Lehre von der Prefsfreiheit,

XII. die Lehre vom Vereins- und Versammlungsrechte, und

XIII. die Schlufsbestimmungen. —

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.

Das Bindeglied zwischen anderen von mir in früheren Werken behandelten Rechtsgebieten und dem Rechte der Freiheit stellen unsere „allgemeinen Bestimmungen" dar. Sie sollen sich also auch auf andere Rechtsmaterien anwenden lassen, sie sollen Widersprüche lösen, wo sie etwa jemand in die von mir aufgestellte Lehre vom Rechte der sozialen Ordnung hineinzutragen bemüht wäre; sie sollen Lücken ausfüllen für diejenigen, welche in der Lehre vom Rechte der Freiheit die Lehren vom Rechte der Wirtschaft, der geschlechtlichen Ordnung und im Irrenwesen vermissen.

Das Recht der Freiheit soll im grofsen sozialen Rechte ein Grundgesetz darstellen, eine suprema lex, und daher ist es nicht erläuterungsbedürftig, wenn wir an die Spitze dieses Titels den Satz stellen, dafs alle gesetzlichen Verfügungen, welche mit den grundgesetzlichen der Freiheit im Widerspruche stehen, ihre Giltigkeit verlieren müssen. Denn wenn die Erkenntnis vom Rechte der Freiheit, der Unverletzlichkeit der Natur und ihrer Gesetze und von der Majestät der Wahrheit in die Volksseele gedrungen sein wird, so müssen doch die veralteten und künstlichen mechanischen Einrichtungen der heutigen positiven Gesetzgebungen all überall zurücktreten, um dem ideellen Rechte Platz zu machen, damit es jene Ordnung formuliere, welche die anbrechende Epoche sozialer Entwickelung erheischt. —

Was schon die ahnende Menschheit am Beginne des neunzehnten Iahrhunderts zumal in Frankreich in die Welt hinausgerufen hat „Gleichheit", was die Grundlage der Rechtsstaaten

hätte werden sollen, und durch ein volles Jahrhundert, wenigstens in Europa, nicht hat werden können, weil es noch immer bevorzugte Stände giebt, weil noch immer der Dünkel besteht, als ob eine Gattung von Menschen geborener Geschöpfe mehr sein könnte als andere Menschenkinder nur deshalb, weil ihre Geburt andere äufsere Verhältnisse begleitet haben: die Gleichheit mufs im sozialen Rechtsstaate zur Wahrheit werden, wie sie es in der Natur ist. Daher mufs unsere suprema lex ferenda es aussprechen, dafs vor dem Gesetze alle Staatsangehörigen, welches Geschlechts und Standes, welcher Religion, Nationalität und welches Berufes sie auch immer sind, gleich und ohne Vorrechte gegen einander sein sollen, und kein Berufszweig endlich seinen Mitmenschen gegenüber andere als die ihm durch die Staatsgrundgesetze zugesprochenen Rechte besitzt. Die letzte Wendung dieser Formulierung ist deshalb wichtig, weil sich neben den Vorrechten der Geburt in neuester Zeit Strömungen geltend machen, um einzelnen Berufszweigen Privilegien zur Erweiterung der beruflichen Macht zu erobern, und darum, weil hier nicht allein das Grundgesetz der Freiheit, sondern auch das der Wirtschaft, der geschlechtlichen Ordnung und des Irrenrechtes in Anbetracht kommen müssen, da ja auf allen diesen Gebieten berufliche Übergriffe immer deutlicher zu Tage treten, Bestrebungen, welche ich sowohl in früheren Werken als auch in dem vorhergehenden Teile dieses Buches hinlänglich dargelegt zu haben glaube. —

Die Erklärung der Ausdrücke: „erwachsen", „geschäftsfähig" und „volljährig" müssen sich deshalb hier anschliefsen, weil diese festgellten Begriffe sowohl zur Übereinstimmung mit anderen Rechtsgebieten, als auch zur Prägnanz der Formulierungen in diesem Rechtssysteme nötig sind. Als erwachsen soll also nicht allein im Sinne dieses Systems, sondern auch im ganzen sozialen Rechte jede weibliche Person mit dem zurückgelegten sechzehnten, jede männliche mit dem vollendeten achzehnten Lebensjahre, und als geschäftsfähig jeder Mensch gelten, der nicht von einem ordentlichen Schwurgerichtshofe wegen irgend einer Form der Geisteskrankheit verurteilt, oder gerichtlich für geistig hilflos*) erklärt worden ist. Als volljährig endlich und

*) Vergl. Das Recht im Irrenwesen (Zürich 1890) S. 119, 120, 143.

dadurch der väterlichen Gewalt entwachsen sind alle Personen, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben abzusehen. Die Begründung dieser Rechtssätze kann füglich entfallen, weil sie sich in Übereinstimmung mit den positiven Gesetzen der meisten Kulturvölker befinden.

In dem Rechte der Gleichheit aller Menschen setzen einzig und allein die Begriffe der physischen Reife, oder Geschäftsfähigkeit und endlich der moralischen Reife oder Volljährigkeit Grenzen. Und es ist nur eine an sich selbstverständliche Gesetzesäufserung, wenn wir nun noch hinzufügen, dafs die öffentlichen Ämter allen Staatsangehörigen in gleicher Weise zugänglich sein sollen. Eine wahrhaft liberale Auffassung wäre es und würde das immer fortschreitende genossenschaftliche Moment der Völker untereinander sehr zum Ausdruck zu bringen geeignet sein, wenn die öffentlichen Ämter auch Ausländern offen stehen würden. Da nun aber einerseits bei dem verschiedenen Kulturgrade der Nationen auf der gegenwärtigen Stufe sozialer und allmenschlicher Entwickelung und bei dem isolierten Standpunkte der meisten Staaten die Machtfrage der Einzelstaaten in Rücksicht auf ihre Kulturmissionen eine gewisse Berechtigung hat, welche blos durch völkerrechtliche Vereinbarungen gelöst werden kann: so mufs auch in den nächsten Zeiten noch den Ausländern in dieser Hinsicht eine Beschränkung auferlegt werden. Doch ist es den Ideen des echten Rechtes zuwiderlaufend, wenn hierin Bedingungen verfügt werden, welche, wie in vielen Staaten, die inländische Geburt für gewisse hohe Ämter oder eine längere Dauer der Staatsangehörigkeit zur Voraussetzung der inländischen Beamtungsfähigkeit machen. Es mufs ja genügen, wenn der Ausländer das Indigenat jenes Staates erwirbt, in welchem er ein öffentliches Amt zu bekleiden gedenkt oder gar einzunehmen berufen wird. —

Wenn wir weiters die allgemeine Rechtsregel formulieren, dafs niemand in das Recht der Freiheit seines Mitmenschen aus einem anderen als einem gesetzlichen Grunde eingreifen darf, so ist dies hier lediglich als eine Festigung des Gleichheitsprinzips aufzufassen, weil ja dieser Gedanke doch in der folgenden Darlegung dieses Systems in Hinblick auf die persönliche Freiheit eine eingehendere Würdigung erfahren mufs.

Und wenn wir endlich jedermann, also auch unerwachsenen,

nicht geschäftsfähigen uud minderjährigen Personen, das Petitionsrecht sichern wollen, so kann dies vom Standpunkte des Gleichheitsprinzips darum nur allgemeine Zustimmung finden, weil ja jeder Mensch im Kampfe um's Dasein und um's Recht in die Lage kommen kann, vom Petitionsrechte Gebrauch machen zu müssen, von jenem Rechte, welches in unaufzählbaren Beziehungen berufen erscheint, subjektives Unrecht zu korrigieren und selbst den weisesten Gesetzen und den besten menschlichen Einrichtungen gegenüber eine in speziellen Fällen notwendige Remedur zu schaffen. —

Unser System des Rechtes der Freiheit hat nicht — wie schon mehrmals erwähnt — die volle Freihelt zu erfüllen. Es mufs daher hierauf in den allgemeinen Bestimmungen Rücksicht genommen und auf jene Gebiete des sozialen Rechtes hingewiesen werden, welche das Recht der Freiheit zu ergänzen berufen sind.

Vor allem anderen stofsen wir hier auf die Freiheit der Wirtschaft, welche das unauflösbare Recht des Eigentums voraussetzt. Das wirtschaftliche Grundgesetz*) soll de lege ferenda dieses natürliche Recht ordnen und dadurch gewissermafsen zu einem integrirenden Teile dieses Rechtssystemes werden. Im Geiste der wirtschaftlichen Freiheit müssen wohlerworbene subjektive Rechtsansprüche wirtschaftlicher Natur, also vor allem Eigentumsrechte den vollen Schutz des Staates finden: Rechte aber nicht Vorrechte können wir hier nur meinen. Und es ist daher notwendig festzustellen, dafs Vorrechte wirtschaftlicher oder anderer Art, als solche, welche etwa aus dem geistigen Eigentum entspringen, als wohlerworbene Rechte nicht anzusehen sind. Der Nachweis aber, dafs das geistige Eigentum befugt erscheint, gewisse Privilegien zu erzeugen, müssen wir einem späteren Abschnitte dieses Systems vorbehalten.

Ähnlich verhält es sich mit den geschlechtlichen Beziehungen der Menschen. Hier erleidet das volle Gleichheitsprinzip durch den Schöpfungswillen eine bedeutende Einbufse in der natürlichen Verschiedenheit der beiden Geschlechter. Jene Rechtsregeln, welche in der geschlechtlichen

*) Vergl. den Entwurf eines wirtsschaftlichen Grundgesetzes in „Das Recht der Wirtschaft“ (Leipzig 1896) S. 373 u. ff.

Ordnung auf Grund dieser zwecklichen Verschiedenheit Geltung erhalten sollen, berühren das Recht der Freiheit in so hohem Mafse, dafs auch jene Normen*) von dem vorliegenden Rechtssysteme untrennbar erscheinen, und daher auf dieselben hingewiesen werden mufs.

Nicht minder wichtig ist der Einflufs, den das Recht im Irrenwesen auf das Recht der Freiheit ausübt, und namentlich sind die Gefahren, welche künstliche Gesetze oder gänzliche Gesetzeslosigkeit auf diesem Gebiete für die persönliche Freiheit heraufbeschworen haben, so grofse und geradezu beängstigende, dafs es unumgänglich nötig erscheint, ihre Abwendung dadurch zu versuchen, dafs das ganze Gebiet des irrenrechtlichen Schutzes**) in grundgesetzlicher Bedeutung dem System des Rechtes der Freiheit eingefügt wird. —

So stellen unsere allgemeinen Bestimmungen nicht allein das Bindeglied zwischen den anderen Gebieten des Rechtes der sozialen Ordnung dar, sondern auch den Schlufsstein des ganzen Gebäudes, in welchem das echte Recht der sozialen Ordnung wohnen soll zum Glücke und zur Wohlfahrt späterer Generationen. —

## II. VOELKERRECHTLICHE BESTIMMUNGEN.

Wenn die Staaten Genossenschaften von Familien und Individuen darstellen, so ist die gesamte Menschheit eine Genossenschaft von Völkern. Und mag auch diese Wahrheit noch ungenügend erkannt sein, mag auch das Machtinteresse den Durchbruch dieser Erkenntnis noch so sehr zu verhindern trachten: im Willen der Schöpfung besteht diese Wahrheit unleugbar und sie mufs auch für die Menschen bestehen.

Ist nun die Staatsgenossenschaft berufen, die kollektiven Rechte des Staatsganzen und die subjektiven und gemeinsamen Rechte der in ihr vereinigten Individuen zu schützen und daher zweckentsprechende Gesetze zu schaffen: so ist nicht minder die Völkergenossenschaft, die Menschheit berufen und

---

*) Vergl. den Gesetzentwurf in „Das Recht in der geschlechtlichen Ordnung" 2. Aufl. (Leipzig 1896) S. 363 u. ff.

**) Vergl. den Gesetzentwurf in „Das Recht im Irrenwesen" (Zürich 1890) S. 135 u. ff.

verpflichtet, die Rechte der Allmenschheit einerseits und die Rechte der Staaten und Völker andererseits in Schutz zu nehmen, zu ordnen und zu gewährleisten und solche Einrichtungen zu treffen, welche dies ermöglichen. —

Es stand einst die Macht des Individuums der Macht eines anderen gegenüber, dann trotzte die Macht der Familie der Gewalt, welche aus ihrem Schofse hervorging, endlich traten Völker gegen Völker, die Gewalt und Kraft der Staaten gegen andere Staaten auf. Es wuchs eines aus dem anderen hervor. Die soziale Entwickelung der Gegenwart und nächsten Zukunft strebt mit sichtbaren Zeichen, das verblasste genossenschaftliche Moment der Familie, das lebendige Genossenschaftsprinzip im Staate in die Allmenschheit hinüberzutragen, eine Genossenschaft der Menschheit zu schaffen. Oder ist die Friedens-Konferenz zu Haag vom Jahre 1899 etwas anderes, als ein sichtbares Zeichen, die genossenschaftlichen Interessen der Völker wahrzunehmen und zu schützen?

Noch aber tappen diese Bestrebungen in unsicheren Bahnen, noch schwebt das Ideal des Völkerrechtes unfafsbar hoch, noch flattert es hin und her, aufgescheucht von der Macht der Staaten, die es nur ahnen und schon fürchten, wie es die Völker ersehnen. Daher ist auch alles, was in dieser Beziehung geschehen ist, durch die Mächtigen der Erde und nicht durch die Völker versucht worden. Und diesen Versuchen haftet das Machtinteresse wie ein lähmendes Gewicht von ungeheurer Schwere an: es wird so lange allen solchen Versuchen anhaften, als nicht die Völker selber und nicht ihre Mächtigen und Gewalthaber den glückverheifsenden Weg gegenseitiger Verständigung betreten.

Denn wie im Rechtsstaate das Volk Gesetze giebt für den Staat und für die in ihm vereinigten Individuen, so müssen auch in der Allmenschheit, in welcher das ideelle Recht erfüllt werden soll, die Völker selber solche Gesetze schaffen, welche für die menschliche Genossenschaft und die Kollektivitäten in ihr die Wohlfahrt verbürgen.

Auf diesem Wege liegt auch die Ausführbarkeit jener Normen, welche — de lege ferenda — dieses Rechtssystem aufstellt, und denen sonst die Interessen der Macht fortwährend unüberbrückbare Hindernisse entgegensetzen würden.

Die genossenschaftlichen Beziehungen der Völker und Staaten erheischen allem bevor einen Völkergerichtshof, dessen Bestand und Thätigkeit nicht allein den Frieden in der Kulturwelt, sondern auch dasjenige, was auf anderen Wegen ganz vergeblich angestrebt wird, die Abrüstung der Grofsmächte, nach sich ziehen würde.

Die Frage der Abrüstung stellt sich als eine Frage der Macht dar. Es ist ganz undenkbar, dafs irgend ein Staat auf seine mit ungeheueren Opfern erklommene und gefestigte Machtstellung Verzicht leisten könnte, ehe ein vollwertiger Ersatz für dieselbe geschaffen erscheint. Ein solcher Ersatz kann nur der gewährleistete Schutz des Rechtes der Staaten und Völker, es kann nur die Verkörperung der Gerichtsbarkeit zwischen Staaten und Völkern sein, und zudem einer Gerichtsbarkeit, welche Unabhängigkeit mit Ansehen und Macht verbindet, und dem echten Rechte, der ideellen Wahrheit ein unverrückbares Bollwerk zur Schaffung des Einklanges zwischen den Interessen und der Wohlfahrt der Völker und den Interessen der gesamten Menschheit und der allmenschlichen Glückseligkeit zu errichten im Stande wäre.

Wenn aber auch die Abrüstung in gewissem Mafse und Sinne unzweifelhaft eine Folge des Völkergerichtshofes wäre, so darf man doch nicht meinen, dafs der Krieg ganz verschwände und ein ewiger Weltfriede eintreten würde; denn der Kampf gegen das Unrecht könnte nicht aufhören. Aber er würde in Kriegen seinen Ausdruck finden, welche die Kulturwelt gegen den Barbarismus zu führen gezwungen ist. Nur innerhalb der Kulturwelt, deren Schöpfung der Völkergerichtshof wäre, könnte der Friede bis zu jener Grenze gewährleistet werden, wo das Unrecht auf die Gewalt verzichtet und sich der Autorität des Völkergerichtshofes fügt. —

Die grundgesetzliche Regelung der völkerrechtlichen Beziehungen würden aber durch ein von einer überwältigenden Mehrheit der Rechtsstaaten der Erde angenommenes Gesetz zur Schaffung eines Völkergerichtshofes noch nicht vollständig sein; denn obzwar die Staatsverträge und allgemeinen internationalen Übereinkommen einen wesentlichen Teil des völkerrechtlichen Substrates bilden, so sind die internationalen strafrechtlichen Bestimmungen keineswegs von jener Übereinstimmung, welche

das echte Recht der Menschheit zum Schutze der Freiheit erheischt.

So wird denn dieses Rechtssystem unter den völkerrechtlichen Bestimmungen noch insbesondere das internationale Strafrecht in den Bereich seiner Erwägungen ziehen müssen und namentlich dem Seerechte, soweit es die Justizgebahrung betrifft, ein erhöhtes Augenmerk zuwenden, da ja der Seeverkehr mit seinen vielfältigen Beziehungen immer gröfsere und bedeutungsvollere Kreise zieht. Aber auch andere Fragen des internationalen Strafrechtes und zwar vor allem die Auslieferung der Verbrecher sind in diesem Titel unseres Rechtssystem von grundlegender Bedeutung. —

### a) DIE LEHRE VOM VOELKERGERICHTSHOFE.

Das Amt des Richters ist das Amt des Friedens. Der Richter macht den physischen Kampf, den Krieg, überflüssig. Der Richter schützt den Starken vor der Menge der Schwachen, die sich wider ihn vereinigen, und er schützt den Schwachen vor der Gewalt des Starken. Der endliche Erfolg der richterlichen Wirksamkeit ist der Friede.

Der Richter ist eine frühe Erscheinung und ein unreflektiertes Ergebnis der sozialen Entwickelung. Das Familienoberhaupt war der Richter der isolierten Familie. Wie klar steht der Ausbau der Gerichte vor uns, wenn wir vom Hausvater zum Stammrichter, dann zum Gaugericht, endlich zum Hofgericht (Landgericht) und schliefslich zum Reichsgerichte*) in der germanischen Geschichte schreiten, ein Ausbau, der deutlich zeigt, wie die Gerichtsbarkeit sich immer gröfsere Territorien erobert und den Krieg über die Territorien hinausgeschoben hat. Wo einst in der Familie der Patriarch den Schiedsspruch sprach und dadurch Frieden stiftete, da kämpften noch Familien gegen Familien; wo später der Stammrichter den Streit schlichtete, da bekriegten sich Stämme. Noch im neunzehnten Jahrhunderte konnte es einen Krieg zwischen deutschen Stämmen, deutscher Länder gegen deutsche Staaten geben — und auch da ist Friede eingekehrt; ein Recht umschliefst alle

*) Zu Wetzlar und heute zu Leipzig.

deutschen Stämme und Länder, ein oberstes Gericht spricht Recht.

Und sollte es nicht möglich sein, dafs diese historische Entwickelung ihren Weg weiterschreitet? Sollte es nicht möglich sein, dafs ein Völkergerichtshof den Frieden zwischen den Staaten der Kulturwelt stiftet?

Es ruht diese Zukunft sozialer Entwickelung wie im Keime in allen Faktoren der gesellschaftlichen und staatlichen Konstellation, es ist diese Zukunft unausbleiblich und sie meldet sich deutlich genug an. Die Friedensbewegung ist eine Ahnung, ja eine empirische Erkenntnis dieser Zukunft. Es ist die Erkenntnis, dafs das Urteil den Krieg ersetzen kann, weil es ihn immer ersetzt hat, und dafs das Schiedsgericht den Frieden zwischen den Völkern zu schaffen geeignet ist. Freilich bleibt diese Bewegung eine von vielen belächelte Spielerei mit Gefühlsbestrebungen solange nicht die exakte Sozialwissenschaft in diese Angelegenheit hineingeblickt und die Wege zur Ausführbarkeit solcher Bestrebungen und ihre Grenzen im Geiste der Zivilisation abgesteckt hat.

Auch die Friedens-Konferenz im Haag im Jahre 1899 war eine solche Spielerei, wenn sie sich nicht vielleicht als eine Irreleitung der europäischen Grofsmächte und Nordamerikas durch Rufsland darstellt.

Die Resultatlosigkeit der Friedens-Konferenz im Haag war vorauszusehen und zwar nicht aus diplomatischen, nicht aus Gründen äufserer oder selbst politischer Natur, sondern aus einem natürlichen innern Grunde, aus dem Grunde, dafs den Frieden der Völker nicht die Kaiser, Könige und Präsidenten zu machen haben, sondern nur die Völker selbst. Wohl konnten und können vielleicht noch heute die Mächtigen der Erde Krieg machen, aber den Krieg verhindern können sie nicht. Das vermögen nur die Völker, wenn sie ein Gericht beschliefsen, welches über sie und ihre Gewalthaber den Schiedsspruch nicht allein zu sprechen, sondern auch auszuführen die Gewalt hat.

Werden die Mächtigen der Erde aus freiem Antriebe einem Gerichtshofe solche Gewalt verleihen? Nie und nimmermehr! Daher wird auch die Friedens-Konferenz im Haag vom Jahre 1899 nichts anderes als eine historische Reminiszenz bleiben, eine Vorläuferin der That der Völker.

Die Friedens-Konferenz zu Haag, ist von einem absoluten Herrscher ins Leben gerufen, für alle anderen Beteiligten gesetz- und verfassungswidrig. Es ist nirgend die Einholung der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften vorausgegangen, daher Unsicherheit der Beratungen, Ängstlichkeit der Ansichten, so dafs schliefslich ein der Erfolglosigkeit sehr verwandtes Resultat eintreten mufste. Die Friedens-Konferenz zu Haag ist eine absolutistische gewesen, sie hat sich durch nichts von jenen Kongressen der Mächtigen zu einer Zeit, da der Absolutismus die gröfste Gewalt in der Kulturwelt besessen hat, unterschieden, trotzdem, dafs sich die Verhältnisse seither so gründlich geändert haben und der Absolutismus endgiltig niedergerungen ist. — Die Völker wurden nicht gefragt; der Absolutismus aber vermag den Frieden nicht zu schaffen, weil er es nicht über sich bringen kann, einen mächtigen Völkergerichtshof ins Leben zu rufen. Die Ausführbarkeit des Völkergerichtshofes liegt nur im Gesetze, nur in den Parlamenten.

Wenn aber dieser Weg betreten werden wird, dann können wir auch mit Gewifsheit erwarten, dafs der Gerichtshof der Staaten und Völker Form und Körper, Geist und Leben erhalten werde.

Wie leicht ist es möglich, in den Parlamenten der Rechtsstaaten die Begeisterung für ein Gesetz zur Schaffung eines Völkergerichtshofes zu entflammen, wie unschwer ist es, in nur einigen Staaten ein gleiches Gesetz zu schaffen, welches sich dann die übrigen Parlamente gerne zum Vorbilde nehmen würden. Einem solchen Gesetze zuzustimmen würde kein Staatsoberhaupt versäumen. —

Es sind zwei Wege möglich, welche einmal betreten, in ihrem Verlaufe die Einigkeit der Parlamente herbeiführen könnten.

Der eine dieser Wege weist uns auf den germanischen Völkerbund, welcher neben dem genossenschaftlichen und ideellen Momente der Stammesverwandtschaft auch den Vorteil der grofsen politischen Macht für sich hätte: Grofsbritannien, das deutsche Reich, die Schweiz, Schweden, Norwegen, Dänemark, die Niederlande nebst Nordamerika und Österreich-Ungarn können einen Bund schaffen, dem die Welt nicht zu trotzen vermöchte, namentlich dann, wenn

nicht das Gewicht der Macht den übrigen Staaten gegenübergestellt wird, sondern das Gewicht des Rechtes, ausgehend von einem Völkergerichtshofe. Gar rasch würden sich die kleinen und schutzsuchenden Staaten diesem Bunde anschliefsen: Portugal, Spanien, Belgien, Rumänien, Serbien, und Liberia und wohl auch die Türkei. Ohne Zweifel würde sich aber auch Italien dem bisherigen Dreibunde nicht entfremden, und nicht minder Japan, Brasilien und die übrigen südamerikanischen Republiken in ihren Parlamenten die Beschickung des Völkergerichtshofes beschliefsen.

Der zweite und, wie mir scheint, aussichtsvollere Weg ist der, dafs sich die kleinen Rechtsstaaten in einem genossenschaftlichen Momente von grofser verbindender Kraft, dem der Schwäche und des gegenseitigen Beistandes, zur Schaffung eines Völkergerichtshofes zusammenfinden und deren Parlamente ein gleiches Gesetz zu diesem Zwecke beschliefsen. Wenn z. B. die Schweiz diese Angelegenheit in die Hand nähme und mit einem solchen verfassungsmäfsig zustande gekommenen Gesetze hervorträte, so kann sie mit Sicherheit auf die Gefolgschaft der Parlamente der Niederlande, von Schweden, Norwegen, Dänemark, Belgien, Spanien, Portugal, Rumänien, Serbien, von Liberia und Haiti rechnen. Diesem Bunde der Schwachen würde sich die Türkei, welche allerdings nicht den konstitutionellen Staaten zugerechnet werden kann*), anschliefsen, und durch Belgien ein zweiter nicht konstitutioneller und aufsereuropäischer Staat, der Kongostaat, gewonnen werden. Diese sechzehn Staaten könnten wohl den Völkergerichtshof als eine ansehnliche, wenn auch vorerst nicht genug mächtige Völker-Repräsentanz bereits etablieren.

Und mit grofser Wahrscheinlichkeit darf man dann hoffen, dafs das Parlament des mächtigsten und freiheitlichsten Volkes, jener Gesellschaft, welche die Gerichtsbarkeit seit jeher über alles hochhält, das Parlament Grofsbritanniens, das Gesetz zur Bildung des Völkergerichtshofes in voller Übereinstimmung mit den Parlamenten der genannten kleinen Staaten annehmen würde. Damit aber wäre auch Nordamerika für das

*) Die Reichsversammlung wurde seit 1877 nicht mehr einberufen.

hohe Ziel gewonnen und so die Zahl von zwölf europäischen und sechs aufsereuropäischen Staaten für den Völkergerichtshof erreicht und sein Bestand so gut wie gesichert.

Und rasch würde seine Bedeutung wachsen. Der päpstliche Stuhl würde ihm seine Unterstützung nicht versagen; die südamerikanischen Republiken würden sich ihm anschliefsen.

Und Frankreich, dessen Parlament wohl kaum jemals dem Gesetze zur Bildung eines Völkergerichtshofes seine Zustimmung geben würde, welcher durch den germanischen Völkerbund ins Leben gerufen wird, es könnte dem Bunde der Schwachen, dem Völkergerichtshofe, welchen die kleinen Staaten zu bilden unternehmen, nicht seinen mächtigen Beistand versagen, ohne in den Augen der Welt viel von dem Rufe seiner Freiheitliebe und Ritterlichkeit einzubüfsen.

In diesem Stadium wäre der Bestand des Völkergerichtshofes auch dann vollauf gewährleistet, wenn der Dreibund zögern sollte, sich ihm anzuschliefsen. Aber auch dieser würde solcher immer allgemeiner werdenden Völkerbewegung nicht ferne bleiben können. Dem deutschen Bundesrate ist es nicht zuzutrauen, dafs er sich schon im Interesse der deutschen Fürsten gegen ein Gesetz stellen sollte, welches selbst auf die innerpolitischen Verhältnisse des deutschen Reiches von dem wohlthätigsten und in einem gewissen Sinne konservativen Einflusse wäre. Der deutsche Reichstag aber begrüfst gewifs den Völkergerichtshof mit Freude, woher auch immer die Anregung zu seiner Etablierung kommen mag.

Dafs Italien der Institution des obligatorischen Völkergerichtshofes sehr günstig gestimmt ist, haben die Äufserungen des vortrefflichen Grafen Nigra im Jahre 1899 zu Haag sehr deutlich verraten.

Nur Österreich-Ungarn bliebe dann noch übrig. Aber wenn auch das österreichische Parlament infolge des slavischen, dem Russenreiche freundlichen Einflusses nicht rasch und ohne Schwierigkeiten zur Annahme des Gesetzes zur Bildung des Völkergerichtshofes schreiten könnte, so wäre für die österreich-ungarische Monarchie doch die Haltung des ungarischen Parlamentes ausschlaggebend. Dafs nun das ungarische Abgeordnetenhaus dem Gesetze seine begeisterte Zustimmung geben würde, ist für jeden zweifellos, der die Freisinnigkeit und Freiheitliebe des

ungarischen Volkes kennt. Diesen volkstümlichen Regungen könnte sich aber auch Ungarns Oberhaus, der Träges herrlicher freiheitlicher Traditionen eines Jahrtausends, nicht verschliefsen.

Und so würden wir denn gerade das parlaments- und verfassungslose Rufsland, welches die Anregung zur Friedenskonferrenz im Haag gegeben hat, im Kreise der Staaten und Völker isoliert sehen.

Könnte aber das mächtige Reich darauf verzichten, einen Richter im Völkergerichtshofe zu besitzen?

Wir bezweifeln das auf das Lebhafteste. Das weite und grofse Rufsland oder vielmehr sein übermächtiger Herrscher müfste dies unerträglich finden. Unerträglich wäre es überdies seiner Grofsmachtstellung — und hier greifen wir späteren Ausführungen vor — nur einen Vertreter in den Völkergerichtshof entsenden zu dürfen, wie es ihm nur vergönnt wäre, weil er keinen Volksrat, kein aus der Gesellschaft hervorgegangenes Palament besitzt. Und die Welt könnte das grofsartige, sonst nicht zu erhoffende Ereignis, welches geradezu eine Peripetie in der Weltgeschichte bedeuten würde, erleben, dafs Rufsland sich ein Parlament giebt, um im Völkergerichtshofe das gleiche Gewicht wie die anderen Rechtsstaaten zu erwerben.

Denn es mufs im Geiste des ideellen Rechtes und in der natürlichen Wahrheit des erhabenen Rechtes der Freiheit unverbrüchlich und selbst der gröfsten menschlichen Macht gegenüber an einem Prinzipe festhalten werden, dem Prinzipe, dafs Rechtsstaaten auch in jener Einrichtung, welche dem Rechte der Völker und der Allmenschheit gewidmet ist, eine gewichtigere Stimme haben, als solche Reiche, welche dem eigenen Volke sein Recht verweigern. Es wird dann bald klar werden, dafs auch das mächtigste Reich, wenn es auf der gottähnlichen Macht seines Herrschers allein fufst und das Volksrecht verachtet, im Kreise der Kulturnationen auf eine gar tiefe Stufe herabsinken wird. Ein solches Reich wird dorthin gestellt werden, wohin es gehört, in die Reihe der barbarischen, aufserhalb der Zivilisation stehenden Völkerschaften. —

Es wird den Parlamenten gewifs zuerst die Pflicht obliegen, sich darüber klar zu werden, wann d. h. in welchem Zeitpunkte seines Werdeprozesses der Völkergerichtshof ins Leben und in seine Wirksamkeit treten soll. Und da meine ich, dafs in den

vorhergegangenen Ausführungen ein recht viel versprechender Wegweiser zur Aufstellung einer allgemeinen Norm gefunden werden kann. Der Völkergerichtshof soll bereits in Thätigkeit treten, wenn wenigstens zehn europäische und zwei aufsereuropäische Rechtsstaaten die Richter des Völkergerichtshofes ernannt haben.

Was wir aber unter der Bezeichnung „Rechtsstaat" zu verstehen haben, das ist doch unzweifelhaft, wenn wir erwägen, dafs wir uns hier zunächst und um nicht inoportun zu sein, nicht auf dieses Rechtssystem in seiner Gänze stützen dürfen, sondern im Interesse der Ausführbarkeit gerade seiner völkerrechtlichen Bestimmungen mit den gegenwärtigen Verhältnissen rechnen und daher formulieren müssen, dafs unter Rechtsstaat jeder Staat verstanden sein soll, welcher verfassungsgemäfs einen gesetzgebenden Körper besitzt, der ganz oder wenigstens in einer Kammer aus der freien Wahl der Gesellschaft hervorgeht.

Wie sehr diese Formulierung der Ausführbarkeit des Völkergerichtshofes zu dienen berufen ist, ohne dafs dem Absolutismus irgend welches Zugeständnis eingeräumt wird, geht daraus hervor, dafs in diesem Sinne die meisten Staaten der Kulturwelt, zumal die Grofsmächte, Rechtsstaaten sind; denn sie besitzen verfassungsgemäfs zwei gesetzgebende Kammern, von welchen die zweite aus der freien Wahl des Volkes hervorgeht, wenngleich die erste oft noch auf dem Vorrechte der Geburt oder dem Prinzip der Ernennung beruht. Zudem wird auch jenen Staaten, welche für ihre Legislative das Einkammersystem eingeführt haben, als Rechtsstaaten volle Rechnung getragen. —

Ich halte es für erspriefslich, zuerst über die Aufgaben des Völkergerichtshofes zu sprechen, ehe ich seine Zusammensetzung erörtere, weil diese doch von jenen beeinflufst werden soll.

Dafs seine erste Aufgabe die Schlichtung der Streitigkeiten zwischen einzelnen Staaten oder selbständigen Völkern sein soll, ist wohl keiner Erörterung bedürftig. Bedeutend schwieriger stellt sich die Frage, ob man denn auch dem Völkergerichtshofe die Kompetenz einräumeu soll, in Streitigkeiten zwischen verschiedenen Völkerschaften eines Staates, wie dies z. B. in Österreich nötig werden könnte, oder aber zwischen

dem Reiche und einem Volksstamme desselben wie z. B. in dem Konflikt zwischen Rufsland und Finland, Recht zu sprechen. Von unserem Standpunkte, dem des allmenschlichen Rechtes, werden dies meine Leser mit mir sofort bejahen; denn einerseits besitzen polyglotte Staaten nirgend ein Mittel derartige Streitigkeiten in gerechter und befriedigender Weise zu schlichten, Streitigkeiten, welche den Parlamentarismus auf das Empfindlichste schädigen oder aber, wie dies in Rufsland der Fall ist, das kleine Volk ganz der Willkür des mächtigen Reiches ausliefern, dem es einverleibt ist. Andererseits gewinnt die Idee des echten Rechtes durch diese Vertiefung der völkergerichtlichen Wirksamkeit einen neuen und bedeutungsvollen Stützpunkt und entlastet das verfassungsmäfsige Leben der Staaten von unfruchtbaren Kämpfen.

Während jedoch die Streitigkeiten der Staaten und selbstständigen Völker ausnahmslos und über eigenen Beschlufs des Völkergerichtshofes, also ganz ohne Zuthun der streitenden Parteien in seine Kompetenz fallen, darf dies in dem anderen Falle doch nicht so ohne Weiteres geschehen, da ja doch beide Teile sowohl das Reich als auch der Volkstamm, oder die streitenden Völker eines Staates wünschen könnten, den Streit unter einander ohne äufsere Hilfe und ohne Waffengewalt zu schlichten. Als nicht bestehend jedoch darf dieser Wunsch gewifs angesehen werden, sobald ein Teil den Völkergerichtshof anruft, und es ist auch dieser Umstand als mafsgebend für die Kompetenz und das Einschreiten des Völkergerichtes zu betrachten.

Eine andere Art der Thätigkeit des Völkergerichtshofes wird uns durch den 1899 nicht ganz befriedigend beendeten, weltbekanten Dreifufs-Prozefs in Frankreich nahe gerückt. Ich glaube hier jede Weitschweifigkeit vermeiden zu können. Wäre der Prozefs Dreifufs nicht weit rascher erledigt gewesen zum Nutzen und Frommen Frankreichs, zur Rettung des so hart betroffenen Kapitäns, zum Wohl seiner Angehörigen und zur Beruhigung der Welt, wenn ein Völkergerichtshof diese Angelegenheit hätte vor sein Forum ziehen können?

Nun noch Eines. Dem allmenschlichen Rechte soll im Völkergerichtshofe eine Heimstätte errichtet werden. Wir wissen aber, dafs die souveräne Macht nicht immer in den Händen edler

Menschen gelegen hat und liegt, in den Händen von Geschöpfen, welche Anspruch erheben dürfen als Menschen gleich hoch geschätzt zu werden, als ihre Machtstellung ist. Fürchterliche Beispiele kennt die Geschichte. Neben Nero ist Iwan der Schreckliche ihr Prototyp. Wie viele der orientalischen Despoten der Gegenwart haben Handlungen verübt, welche vom allgemein menschlichen Standpunkte ebenso strafbar sind, wie vom göttlichen. Sollen solche Handlungen verbrecherischer Gewalthaber auch fürderhin ungeahndet bleiben, weil sie von einem Menschen begangen sind, welcher zufällig an der Spitze eines Volkes, eines Reiches oder gar eines Rechtsstaates steht? — Gewifs nicht! Und so schliefse ich denn die Aufgaben des Völkergerichtshofes auch damit, dafs über Klage oder Anzeige irgend eines und sei es des unbedeutendsten Menschen die persönlichen Thaten der in ihrem eigenen Staatswesen unverantwortlichen Staatsoberhäupter, wenn sie sich als menschlich und implicite strafrechtlich verpönte Handlungen darstellen, vor das Forum des Völkergerichtshofes gehören sollen.

Diese vier sehr verschiedenen Richtungen der völkergerichtlichen Thätigkeit werden sich in späteren Zeiten ganz bestimmt vermehren. Es werden wohl auch völkerrechtliche Gesetze sowohl inbezug auf das Prozefsverfahren als auch auf die Materie kodifiziert und in dem Mafse auf verschiedene neue Gebiete ausgedehnt werden, als sich die genossenschaftlichen Beziehungen der Völker vermehren und vertiefen werden. Für die nächste Zukunft mufs sich das erste und einzige Völkergesetz damit begnügen zu — sein ohne an bestimmte Prozefsformen gebunden zu erscheinen. Doch müfste wohl auch hier und zwar in Rücksicht auf den Charakter des Völkergerichtshofes als höchste Revisions-Instanz ausgesprochen sein, dafs sich derselbe bei Angelegenheiten dieser Kategorie an die Gesetze des Staates halten müsse, dem der Verurteilte angehört. —

Indem wir nun zu der Zusammensetzung des Völkergerichtshofes gelangen und seine Aufgaben in Anbetracht ziehen, so werden wir wohl zunächst an die Mitglieder der obersten Gerichtsstellen der einzelnen Rechtsstaaten auch als Mitglieder des Völkergerichtshofes denken. Jeder Rechtsstaat soll ein Mitglied seines obersten Gerichtshofes zum Völkergerichtshofe entsenden, dadurch gewinnt dieses

höchste irdische Tribunal einen Stamm rechtsgelehrter Autoritäten. Gewiſs ist diese Zusammensetzung noch nicht ausreichend und namentlich charakterisiert sie ganz ungenügend den bevorzugten Charakter der Rechtsstaaten.

Auch jede der beiden gesetzgebenden Kammern der Rechtsstaaten soll aus freier Wahl eine in oder auſserhalb der Kammer befindliche Person in den Völkergerichtshof entsenden. Freilich muſs auch an jene Staaten gedacht werden, deren gesetzgebender Körper nur aus einer Kammer besteht. Es ist wohl nicht gut anders möglich, als daſs das Parlament solcher Staaten auch nur einen Richter für den Völkergerichtshof wählt, wenigstens nicht anders möglich, ohne ein Miſsverhältnis zwischen den einzelnen Rechtsstaaten zu erzeugen, indem ja das Einkammersystem nur wenige und zudem kleine Staaten haben.

Damit wäre wohl eigentlich die Zusammensetzung des Völkergerichtshofes vollzogen. Und wenn wir bei unserer oben dargelegten Annahme verbleiben, daſs zwölf Rechtsstaaten mit der Etablierung des Völkergerichtshofes beginnen können und sollen, so hätten wir so ein Tribunal von 35 oder 36 Richtern beisammen.

Aber die Erde ist so groſs, es giebt so viele Reiche, welche noch nicht der Segnungen der Rechtsstaaten genieſsen, die noch keine Verfassung haben, deren Völker rechtslos sind. Sollen denn diese Reiche nicht herangezogen werden zu dem gröſsten Werke der Freiheit, des Fortschrittes, des Rechtes, der Humanität und des Friedens? Sollte es ihnen nicht wenigstens anheimgegeben werden, sich an diesem Werke zu beteiligen?

Gewiſs sollte dies geschehen; und welche ersprieſsliche Wirkung dies auf jene Reiche hätte, läſst sich heute noch gar nicht absehen. Aber ausbleiben könnte sie nicht, wenn es auch jedem anderen Reiche auſser den Rechtsstaaten gestattet wäre, ein Mitglied seines obersten Gerichtshofes in den Völkergerichtshof zu entsenden. Eine solche Gerichtsstelle hat ja fürwahr jedes Reich, nicht allein Ruſsland, sondern jede asiatische Despotie und manches afrikanische Negerreich. Wie auſserordentlich veredelnd müſste es auf die Tyrannen wirken, im höchsten Gerichte der Völker eine Stimme erhalten zu haben. —

Noch will ich nicht die Zusammensetzung des Völkergerichtshofes schliefsen, noch scheint mir ein Sitz unbesetzt zu sein — auch der päpstliche Stuhl sollte grundgesetzlich einen Richter des Völkergerichtshofes ernennen. Einmal aus historischen Gründen: der Papst war doch seitdem die befreiende Idee des Christentums durch die Welt zu ziehen begann, stets Schiedsrichter der Völker, seine Mission, sein echter Beruf in der christlichen Welt war ja eigentlich die eines Richters und Beraters der christlichen Staaten. Die Kirche hätte niemals nach einem anderen Berufe trachten, niemals Macht zu erlangen streben sollen. Der Papst ist auch ohne Land und politische Gewalt das geistliche Oberhaupt der katholischen und im letzten Grunde auch das der christlichen Welt; denn der Protestantismus fufst ja auf demselben Christentum, dessen Felsen Petrus war. Die christliche Welt ist aber identisch mit der Zivilisation. Und wenn man dem Oberhaupte der russischen Kirche, wenn man dem Nachfolger des Propheten Muhamed dieses Recht einzuräumen nicht zögert, warum nicht auch dem Nachfolger Petri, dem Oberhaupte der Christenheit? —

Nun aber handelt es sich darum, den Völkergerichtshof und seine Mitglieder nach aufsen und nach innen unabhängig zu machen.

Das erste Postulat in dieser Richtung ist das, dafs das Richteramt beim Völkergerichtshofe lebenslänglich sei, das zweite, dafs kein Staat und kein Reich das Recht haben soll, einen Richter des Völkergerichtshofes abzuberufen, so zwar, dafs die Richter des Völkertribunals dem Einflusse derjenigen, welche sie ursprünglich entsendet haben, gänzlich entzogen werden.

Hierher gehört auch die Bestimmung, dafs jedes Mitglied des Völkergerichtshofes eine beschliefsende Stimme habe, dafs also alle Mitglieder gleich sein sollen. Diese einander völlig gleichen, von einander ebenso als von den Staaten und Reichen, welche sie gesandt haben, unabhängigen Richter würden doch ein Forum bilden, in dessen unwandelbare Gerechtigkeit nicht allein die beteiligten Staaten und Reiche, sondern die ganze Menschheit ein unbedingtes Vertrauen setzen könnten und würden. Daher wäre der Völkergerichtshof auch berechtigt

und verpflichtet, die Sache der ganzen Menschheit zu führen und alle jene Angelegenheiten, welche in seine Kompetenz fallen, auch dann zu verhandeln, wenn sie solche Staaten, Reiche oder Völker betreffen, welche sich an der Bildung und Zusammensetzung des Völkergerichtshofes nicht beteiligt haben.

Die grofse Machtvollkommenheit des Völkergerichtshofes, die Tragweitei seiner Urteile und Beschlüsse erfordern jedoch, dafs er einen ungeteilten Urteilssenat in seiner Gesamtheit bilde, dafs alle seine Erkenntnisse und Beschlüsse aus der Beteiligung und Beratung aller Richter dieses höchsten Tribunals der Menschheit fliefsen. Allerdings wird es hier, wie überall in ähnlichen Körperschaften nötig sein, dafs zum Zwecke der oft sehr schwierigen Vorarbeiten und Vorbereitungen einzelne Kommissionen aus dem Plenum des Völkergerichtshofes gewählt werden.

Das so wichtige Prinzip der Gleichheit der höchsten Richter kann auch inbezug auf den Präsidenten des Völkergerichtshofes nur in Rücksicht auf seine äufsere Stellung, nicht aber in Rücksicht auf sein Verhältnis zum Völkergerichte selbst verschoben werden. Primus inter pares soll er sein, sobald er die Verhandlungen des Völkergerichtshofes leitet. Doch erheischet es die Würde des höchsten irdischen Richters, das Ansehen und die Machtstellung des höchsten Erdengerichtes, dafs alles vermieden werde, was im Schofse desselben auch nur den geringsten Mifston zu erzeugen vermöchte. Dies aber könnte eintreten, wenn der Präsident in regelmäfsiger Wiederkehr gewählt werden sollte — sein Amt soll daher lebenslänglich an seine Person gebunden sein.

Anders dagegen ist es dann mit den bei einem Gerichte wie der Völkergerichtshof unbedingt notwendigen Stellvertretern des Präsidenten. Es sollen zwei sein. Und keinem Mitgliede dieses höchsten Gerichtes soll die Aussicht verschlossen sein, auch einmal zu dieser Würde zu gelangen. Daher wären die beiden Stellvertreter des Präsidenten für die Dauer von drei Jahren zu wählen. —

Wie ich bereits oben erwähnt habe, kann das Verfahren des Völkertribunals an keine bestimmten Formen geknüpft werden, und es müfste sich seine Geschäftsordnung selber geben und seine

Erkenntnisse nach freier Überzeugung jedoch auf Grund der vorliegenden Grundgesetze schöpfen, soweit sie entweder in die Kraft des Gesetzes hinübergeleitet worden sind oder aber durch sinngemäfse rechtsphilosophische Erwägungen Anwendung finden können. Die wichtigsten positiven Subrate der völkergerichtlichen Thätigkeit müssen aber immer die Verträge der Reiche, Staaten und Völker bilden, so weit sie nicht als schädlich erscheinen und den allmenschlichen Rechten widersprechen. So müfste der Völkergerichtshof z. B. den Vertrag zweier Staaten zum Zwecke des Sklavenhandels als nichtig erklären.

Auch die Gesetze der einzelnen Staaten namentlich dann, wenn sie auf verfassungsmäfsigem Wege entstanden sind, müfste der Völkergerichtshof soweit, als es nur immer angängig, respektieren.

Noch bleiben zwei wichtige Umstände zu erörtern. Zuerst tritt die materiell-wirtschaftliche Frage an uns heran. Wer soll die Kosten des Völkertribunales tragen? Und dann entsteht die Frage, wie soll der Völkergerichtshof seinen Beschlüssen, Urteilen und Erkenntnissen den nötigen Nachdruck verleihen und, wenn nötig, die Vollstreckung eines Urteils, die Exekution bewerkstelligen?

Für beide Fragen mufs selbstredend durch die Parlamente in solcher Weise gesetzliche Vorsorge getroffen werden, dafs es den Regierungen ganz unmöglich wird, sich später ihren staatsrechtlich festgestellten Pflichten zu entziehen. Jeder einzelne Staat, beziehungsweise sein Parlament mufs also verfassungsmäfsig beschliefsen, dafs die Kosten des Völkergerichtshofes von allen Staaten, welche Richter entsenden, gemeinschaftlich und in einer Repartierung getragen werden, wie sie der Völkergerictshof aussprechen wird.

Was nun die Frage der Machtstellung des Völker-Tribunals anbelangt, so unterliegt es keinem Zweifel, dafs dieselbe mit der Unabhängigkeit auf das Innigste verbunden ist; denn nichts ist klarer, als dafs nur einem völlig unabhängigen Gerichtshofe auch Macht eingeräumt werden darf. Seine Gewalt darf niemandem dienstbar gemacht werden können, sie darf von niemandem beeinflufst werden, ja die Möglichkeit hierzu mufs ängstlich vermieden sein. Rückbezüglich aber ist nur ein mächtiger Gerichtshof

unabhängig, wie nur ein unabhängiges Tribunal Macht zu besitzen und auszuüben vermag.

Nach dem Beispiele jener Staaten, welche die Sitze ihrer obersten Gerichte an Orte verlegt haben, wo der Einflufs unmittelbarer Berührung mit anderen Machtfaktoren vermieden erscheint,*) mache ich den Vorschlag, den Völkergerichtshof in einen kleinen mitteleuropäischen Staat zu verlegen, welcher vollständig unabhäng gebildet werden müfste und zur Sicherung seiner Unabhängigkeit und Freiheitlichkeit nicht allein das Recht der Freiheit sondern das ganze Recht der sozialen Ordnung zu seinen verfassungsmäfsigen Grundgesetzen zu verkörpern und als Muster und Vorbild für andere Rechtsstaaten in kleinem Rahmen durchzuführen hätte. Der jeweilige lebenslängliche Präsident des Völkergerichtshofes wäre auch für Lebenszeiten zugleich das konstitutionelle Oberhaupt dieses Staates.

Geeignete Landschaften, welche wohl durch völkerrechtliche Vereinbarung für diesen Zweck gewonnen werden könnten, wären entweder das selbständige Grofsherzogtum Luxemburg oder das einen geographisch abgesonderten Teil der österreichischen Provinz Schlesien bildende Herzogtum Teschen, welche beide in mehr als einer Beziehung immerhin bedeutungsvolle Ähnlichkeiten aufweisen.

In unabweisbarer Wechselbeziehung und Notwendigkeit mit diesen Momenten der Unabhängigkeit stehen nun die weiteren und garantierenden Postulate der Machtfrage. Am Sitze des Völkergerichtshofes beziehungsweise in dem Staatsgebiete desselben müfste sich unter dem unmittelbaren Befehle des Präsidenten eine stehende Truppenmacht befinden, welche von den beteiligten Staaten und Reichen in einer vom Völkergerichtshofe zu bestimmenden Weise und Stärke zusammengesetzt und von jedem Staate erhalten werden müfste. Überdies wäre jeder der beteiligten Staaten verfassungsgemäfs und grundgesetzlich zu verpflichten, dem Völkergerichtshofe zum Zwecke der nötigen Vollstreckung seiner Urteile, Erkenntnisse und Beschlüsse jene Schiffs- und Truppenmacht

*) Das deutsche Reichsgericht in Wetzlar und zu Leipzig. Die obersten Gerichtsstellen Grofsbritanniens zu Westminster.

fallweise zur Verfügung zu stellen, welche von ihm über Völkergerichtsbeschlufs verlangt wird. —

Die Ausführbarkeit all dessen wird, ja mufs auf grofse Schwierigkeiten stofsen. Heftig wird der Widerstand sein, welchen diesen Ideen namentlich die Beherrscher unumschränkter Monarchien entgegensetzen werden. Aber Eines ist gewifs. Die Schwierigkeiten, welche der Verkörperung dieser Ideen erwachsen können, werden durch den Umstand, dafs nicht die Herrscher und Regierungen sondern die Parlamente diese bedeutungsvollste aller Völkervereinbarungen bewerkstelligen sollen, so erheblich gemildert und verringert, dafs sie dadurch in den Bereich der Möglichkeit und Durchführbarkeit gerückt werden. —

Mögen diese Ideen, welche von den Idealen des Rechtes, der Wahrheit und Freiheit getragen und für das Glück der Menschheit erdacht sind, die Völker und Menschen begeistern und entflammen, damit sie Form und Leben erhalten und späteren Generationen jenen glücklichen Frieden geben, welchen die Menschheit bisher vergebens ersrebt hat. —

## b) DIE LEHRE VOM INTERNATIONALEN STRAFRECHTE.

Weit kürzer darf ich die Bestimmungen de lege ferenda über das internationale Strafrecht behandeln; denn einmal sind sie nur in wenigen Stücken bereits nicht ganz im gegenwärtigen Rechtszustande erfüllt, und andererseits habe ich ja in meiner „Kritik" des meisten von dem gedacht, was hier noch zu sagen wäre.

Ich beginne mit den Verhältnissen, welche der Seeverkehr erzeugt.

Der alte Grundsatz, dafs jedes Schiff heimatlicher Boden des Staates ist, dessen Flagge es führt, wo immer es sich auch befinde, ist leider und erstaunlicher Weise nicht überall anerkannt, und daher soll er hier an erster Stelle seinen Platz finden.

Ein Postulat staatlicher Selbständigkeit und der Freiheit ist es, dafs kein Staat das Recht haben soll, sich in die inneren Angelegenheiten eines fremden Schiffes auf hoher See einzumengen, wenn dasselbe nicht etwa im begründeten Verdachte einer all-

menschlich verpönten Handlung oder Absicht wie z. B. des Sklavenhandels oder der Seeräuberei steht

Anders aber ist es mit den Rechten des Hafen- oder Küstenstaates. Der Hafenstaat hat selbstredend das volle Recht, seine Finanz- und Zollkontrolle über fremde Schiffe auszuüben. Es ist dies ein gegenseitiges Recht, welches unsere Materie weiter nicht berührt. Aber ich habe bereits ausgeführt, dafs jeder Küstenstaat auch das Recht der Justizhoheit über alle in seinem Hafen oder an seinen Küsten vor Anker liegenden Fahrzeuge und über deren Bemannung und Passagiere haben soll, wogegen sich blos das vorübersegelnde Schiff dieser Justizhoheit entziehen kann, und es weit zweckmäfsiger ist, es ihr auch gesetzlich zu entziehen, und für die daraus entstehenden Verhältnisse auf andere Weise zu sorgen.

Da nun aber nicht alle Küstenstaaten auch in der Lage sind, eine solche ihnen völkerrechtlich zugesprochene Justizhoheit im nötigen Umfange und mit dem nötigen Nachdrucke auszuüben, wie es eine ordentliche und gerechte Strafrechtspflege erheischt: so muls es dem Küstenstaate verstattet sein, seine Justizhoheit im Hafen durch Vertrag an andere Staaten über deren Flaggenschiffe samt Bemannung, aber nicht unbedingt auch über die Passagiere solcher Schiffe und nur über solche Passagiere, welche Passagiere der beiden vertragschliefsenden Staaten sind, einzuräumen. Ausgeschlossen müfste es jedoch sein, dafs der Küstenstaat einem anderen Staate seine Justizhoheit über Schiffe eines dritten Staates übertrage; denn dazu wäre doch zuerst die Zustimmung des dadurch betroffenen Staates gerade so nötig, als zur Ausübung des Strafrechtes über Passagiere einer fremden Nation von seiten eines Schiffes beziehungsweise eines Staates, welchem von dem Küstenstaate die Justizhoheit über Schiffe des ersteren im Hafen des letzteren vertragsmäfsig eingeräumt würde.

Wenn wir nun festhalten, dafs jedes Flaggenschiff rechtlich heimatlichen Boden darstellt und dafs ihm sohin das Strafrecht über seine Passagiere ebenso wie über seine Bemannung zusteht, so kann hierin nur der Umstand eine Änderung erzeugen, dafs ein Verbrechen in einem fremden Hafen an Bord begangen worden ist. Da nun die Beziehungen und Verhältnisse gar mannigfaltige sein können, von welchen das internationale Strafrecht be-

rührt wird, so empfiehlt es sich als zweckmäfsig, dafs feststehende Bestimmungen über die Auslieferung von Verbrechern zur See getroffen werden.

Wenn ein fremder Staat von einem Schiffer die Auslieferung eines Verbrechers verlangt, so ist es unter den Verhältnissen zur See gar oft geboten, dafs diesem Verlangen stattgegeben werde. Die Möglichkeit zur Flucht, eine weite Seefahrt, die Gefahr für das Schiff sind solche Umstände, welche die Auslieferung nicht nur rechtfertigen können, sondern auch oft wünschenswert machen. Die Auslieferung des Verbrechers soll daher dem Schiffer gestattet sein, insofern ihm Gewifsheit gegeben wird, dafs der fremde Staat die That des Verbrechers im ordentlichen Gerichtsprozesse aburteilen werde und solcher Auslieferung oder Aburteilung kein Staatsvertrag entgegensteht.

Eine solche Auslieferung ist aber dann die Pflicht des Schiffers, wenn das Verbrechen in einem fremden Hafen begangen worden ist, die Behörden des Küstenstaates die Auslieferung verlangen und hierzu nach den bestehenden Staatsverträgen berechtigt sind, das heifst sich dieses Rechtes durch einen Vertrag nicht begeben haben. —

Es ist wohl in allen Staaten Grundsatz des Strafrechtes, dafs Inländer niemals an fremde Staaten ausgeliefert werden. Diesem Grundsatze mufs in Rücksicht auf die vorstehenden Erwägungen allerdings einiger Abbruch geschehen, welcher aber einerseits durch die fallweise obwaltenden Verhältnisse und andererseits vertragsmäfsig begründet ist. Gerade aber durch die deutlich formulierten Ausnahmen tritt jener Grundsatz um so hervorstechender zu Tage.

Eine andere, wohl kaum irgendwo nicht anerkannte Rechtsregel ist die, dafs jede strafbare Handlung, welche im Inlande begangen wurde, sei der Thäter auch ein Ausländer, nach inländischen Gesetzen abgeurteilt wird.

Desgleichen gilt zum mindesten in allen Rechtsstaaten der Grundsatz, dafs jede strafbare Handlung, welche von einem Inländer im Auslande begangen worden ist, nach inländischen Gesetzen abgeurteilt werden soll, wenn der Thäter nicht bereits im Auslande wegen desselben Deliktes im ordentlichen Gerichtswege abgeurteilt und bestraft oder freigesprochen worden ist.

Eine Konsequenz dieser Rechtsregeln ist es, dafs Ausländer,

welche im Auslande sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht haben, an jenen Staat ausgeliefert werden, welchem die Aburteilung über dieselbe zusteht, also dem Flaggenstaate, wenn ein Verbrechen auf hoher See begangen worden ist, dem Küstenstaate, wenn das Verbrechen der Justizhoheit dieses Staates anheimfällt, oder dem Staate, welchem nach bestehendem Vertrage die Justizhoheit eingeräumt worden ist, unter den Verhältnissen, welche wir bereits ziemlich eingehend erörtert haben. Sonst aber gilt unter Aufrechthaltung des Grundsatzes, dafs die früher angeführten Bestimmungen ein stärkeres Recht besitzen, die allgemeine Regel, dafs der ausländische Verbrecher jenem Staate auszuliefern ist, in welchem die That begangen wurde.

Aber auch hierin wird sich eine ganz von selbst ausgebildete Ausnahme überall der Anerkennung erfreuen. Die Auslieferung mufs verweigert werden, insofern die von einem Ausländer im Auslande begangene Handlung nach inländischen Gesetzen nicht als strafbar erscheint, wenn sie im Inlande begangen worden wäre; oder aber insofern die Handlung nach inländischen Gesetzen als verjährt zu betrachten ist.

Noch eine Ausnahme, welche durch den Selbstschutz der Staaten begründet erscheint und namentlich die Fälschung von inländischen Münzen, Geldnoten, Kreditpapieren u. dergl. m. betrifft, mufs hier formuliert werden. Es ist dies die Verweigerung der Auslieferung eines ausländischen Verbrechers, wenn seine Handlung im Auslande nicht strafbar ist, wohl aber nach inländischem Strafrechte zur Verantwortung gezogen werden mufs.

Nach diesen Regeln, welche nur zum geringsten Teile nicht schon durch positive Gesetze allgemeine Geltung erhalten haben, wird sich das internationale Strafrecht einer erspriefslichen Gleichmäfsigkeit erfreuen, wenn die Rechtsstaaten sie in übereinstimmender Weise als internationales Grundgesetz anerkennen werden. —

## III. VERFASSUNGSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN.

Das Verfassungsrecht ist die Grundlage der staatlichen Organisation, es ist die Klarstellung jener Grundsätze, welche die Pflichten und Rechte aller staatlichen und öffentlichen Organe

regeln und in jenen Einklang bringen sollen, welchen das echte Recht erheischt.

Im Geiste des Rechtes der Freiheit müssen alle diese öffentlichen Rechte und Pflichten sehr genau gegen einander abgewogen werden. Und da es unzweifelhaft ist, dafs alle Pflichten aus sich selbst Rechte zu erzeugen die Neigung haben und thatsächlich auch gewohnheitsgemäfs erzeugen, so mufs die Tragweite der Pflichten ebenso ängstlich abgegrenzt werden, wie die der Rechte, damit Eingriffe in die Freiheitbefugnisse der Individuen und Kollektivitäten möglichst hintangehalten werden.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist das Verfassungsrecht das Fundament des Rechtes der Freiheit, und die wichtigsten und eingreifendsten Bestimmungen und Regelungen des öffentlichen Lebens sollen darin ihren Ausdruck finden.

Der hervorragendste Grundsatz des Verfassungsrechtes ist die Teilung der Gewalten.

Die staatlichen, beziehungsweise öffentlichen Gewalten, wie sie sich in ganz unabsichtlicher Weise in der sozialen Entwickelung der Kulturwelt herausgebildet haben, besitzen ungeteilt eine so grofse, so verhängnisvolle, ja oft eine so verheerende Wirkung und Tragweite, dafs wir sie unter den abscheuerregenden und empörenden Begriff der Tyrannei und Despotie zu denken und auszudrücken gewohnt sind.

Die Teilung beziehungsweise Trennung der öffentlichen Gewalten ist uns daher in jedem Verfassungsrechte etwas Selbstverständliches und Unerläfsliches.

Nicht in der Hand eines Menschen dürfen alle staatlichen Gewalten ruhen, nicht ein Mensch darf sie ausüben, aber auch nicht eine Mehrzahl von Menschen, welche von jenem Einen abhängig ist und die öffentlichen Gewalten nur auf Kommando handhabt.

Das Volk, die Gesamtheit der Individuen der grofsen Kollektivität Staat, ist der vom Schöpfungswillen bestellte Träger der staatlichen Gewalten. Es hat sich selber seine Gesetze zu geben, Gesetze, welche ihm frommen, Gesetze, die das echte Recht erfüllen und die Wohlfahrt des Einzelnen in der Wohlfahrt des Ganzen sichern und verbürgen. Dafs dieses hohe und ideale Werk nicht die Vielköpfigkeit der Gesellschaft auszuführen vermag, ist selbstverständlich, es bedarf

hierzu einer Auswahl von Individuen aus der Gesellschaft. Sowohl die Wege zu dieser Auswahl, als auch die Mittel zur Erfüllung jener Ziele zu finden und festzulegen, das ist die Aufgabe des Verfassungsrechtes, dessen erster Teil die politischen Rechte der Staatsangehörigen sind.

Das Volk soll aber auch nach dem Willen der Schöpfung in eigener, nur durch das echte Recht, jenem so oft betonten Einklang der kleinen und grofsen Interessen, begrenzten Selbstverantwortlichkeit sein Haus selbst bestellen und verwalten und alle Wohlfahrtseinrichtungen und den wirtschaftlichen Organismus selber pflegen. Und wiederum vermag das nicht die Allzahl der Individuen, und die Wege der Auswahl der Berufenen und die Mittel, welche ihnen zu diesem Zwecke in die Hand gelegt werden sollen, hat das Verfassungsrecht grundlegend zu bestimmen. Es ist dies jenes von den anderen staatlichen Gewalten getrennte öffentliche und rechtliche Moment, welches Autonomie genannt wird.

Das Volk ist endlich durch die öffentliche Meinung, welche der Schöpfungswille als einen mächtigen Faktor in die Menschheit gelegt hat, thatsächlich auch sein Richter, und auch formell soll es die Gesellschaft in jedem einzelnen Falle sein. Sie soll jedem aus ihrer Mitte sein Recht geben und in den tausenfältigen Verzweigungen des Lebens und seiner rechtlichen Beziehungen auf den unendlichen Gebieten des öffentlichen und privaten Daseins und Verkehres Gerechtigkeit widerfahren lassen. Uralt ist die Gewalt des Richters, uralt das Volksgericht, welches sich aus den germanischen zwölf Eideshelfern und ähnlichen Institutionen, wie man sie noch in der Gegenwart bei einzelnen Naturvölkern findet, als das Geschworenengericht unserer Tage herausgebildet hat, weil auch hier die ganze Gesellschaft nicht die Mission zu erfüllen vermag, welche die Gerechtigkeit erfordert. Das Verfassungsrecht hat auch diese dritte öffentliche Gewalt in ihren Pflichten und Rechten so zu begrenzen, dafs das ideelle Recht in allen Verzweigungen des gesellschaftlichen Lebens zur Geltung gelangt.

Wenn nun all' überall über den grofsen Körper des Volkes, ja über seine Seele, wie man sein öffentliches, sein grundlegendes, sein Verfassungsrecht und das Leben, welches aus diesem Rechte quillt, nennt; wenn man über die lebendige Wesenheit des

Staates ein Haupt gesetzt hat: so that dies abermals in weiser Gesetzmäfsigkeit der Schöpfungswille, welcher nichts, was auf dieser Welt mit Willen ausgestattet wurde, werden, wachsen und gedeihen und sterben läfst, das nicht ein Haupt besäfse. Wir lernen aus der unendlichen Natur, dafs jedes Geschöpf, jede Individualität der wollenden Natur, jede Kollektivität der Menschen und der Tierwelt zum fundamentalen Unterschiede von der blos vegetierenden Schöpfung (Pflanzenwelt) und der passiven Natur (Mineralreich) auch ein Haupt besitzt.

Und dieses Hauptes bedarf auch der Staat. Doch nicht selbstthätig, nicht selbstgenügend darf dieses Haupt sein; sondern leben mufs und kann es nur als ein an ewige Gesetze gebundenes Organ des ganzen Körpers. Diese ewigen Gesetze, welche der Schöpfungswille so deutlich in alles hineingeschrieben hat, was den Menschen umgiebt, und in die Menschheit selbst, sind — Wahrheit, Freiheit und Recht.

Die staatlichen Organe und allem bevor das Staatsoberhaupt haben Wahrheit, Freiheit und Recht als natürliche und echte Ideale zu pflegen und dafür zu sorgen, dafs in den wichtigsten ebenso wie in den unscheinbarsten Regungen des staatlichen Daseins diese Ideale verwirklicht werden, dafs nirgend Unnatur und Lüge, Knechtschaft und Unrecht die Wohlfahrt des Staates und das irdische Glück der Individuen annagen, zerfressen, vernichten. —

### a) DIE ORGANISATION DER VERTRETUNGEN UND DIE POLITISCHEN RECHTE.

Zum gesunden Leben des grofsen Körpers Staat samt seinem Oberhaupte gehören auch gesunde Organe. Die öffentlichen Funktionen des Staates nun liegen in jenen Vertretungen, welche das Verfassungsrecht als Ausflufs des Volkswillens und seiner gesetzgebenden, ausführenden und richterlichen Gewalt schaffen soll, damit sie zum Wohle des Ganzen gedeihen und das Wohl der einzelnen gewährleisten.

Gerade die Organisation der Vertretungen und die politischen Rechte sind die wichtigsten Steine im Baue des Verfassungsrechtes, sie sind gleichsam ein stolzes Gewölbe, auf

dem die getrennten staatlichen Gewalten gleich weithin sichtbaren Thürmen emporragen.

Wenn ich es unternehme ein solch stolzes Gebäude in meinem Rechtssysteme der Freiheit aufzurichten, so steht mir ein überreiches Material zu Gebote, welches ich in dem früheren Teile dieses Werkes meinen Lesern vorgeführt habe. Doch mich leitet noch ein anderer Führer, ein erhabener, dem Irrtum nicht unterworfener, unfehlbarer Führer, der Schöpfungswillen, die Natur. O, dafs ihn doch alle immerdar verständen!

Einen Wegweiser sicherer Art hat nur die Natur geliehen; denn was sich in mehrfacher Übereinstimmung bei verschiedenen Völkern findet, was nicht entstanden ist durch den Witz des Menschen und ihre darauf gerichtete Absicht, sondern emporgesprossen ist als unreflektiertes Ergebnis sozialer Entwickelung: das will auch ich festhalten; denn es stellt sich mir als organisch dar, wie die Funktionsträger in der Natur, und nicht als mechanisch, wie in den durch Menschenwitz erzeugten Surrogaten.

So ist es vor allem mit dem Staatsoberhaupte. Ganz gleichgültig, ob dasselbe aus einer historisch bevorrechtigten Familie in der erblichen Monarchie oder durch die Wahl des Volkes in der Republik hervorgeht, es sei geheiligt und unverletzlich; denn es fordert der Schöpfungswillen, dafs das Haupt jeder wollenden Wesenheit das Leben derselben darstelle. Es sei auch unverantwortlich im eigenen Hause, im Staate, dem es vorsteht, weil kein Haupt dem Körper verantwortlich ist; es sei selbstverantwortlich, es sei dem Schöpfungswillen, dem ewigen Gotte verantwortlich wie jedes Haupt. Es sei aber noch überdies als Mensch verantwortlich der irdischen Gerechtigkeit, weil es jeder Mensch ist; das Staatsoberhaupt sei jedoch vor einem Richterstuhle aufserhalb seiner Unverletzlichkeit und des Staates, vor jenem Richterstuhle verantwortlich, welchen die ganze Menschheit in nicht gar fernen Zeiten zuversichtlich errichten wird, dem Völkergerichtshofe.

Ich steige nun hinab in die breiten Schichten des Volkes. Aus ihnen sollen ja die Organe des Staates, die Vertretungen, hervorwachsen. Die besten Kräfte der Gesellschaft sollen dazu aus-

gewählt werden; das Volk soll frei und unbeeinflufst selber prüfen und ermessen, welche die besten Kräfte sind. Aber es mag ja auch manchmal irregeleitet werden, es stürmen oft rückschrittliche, naturwidrige lügnerische Einflüsse durch die Seele des Volkes; daher mufs doch wenigstens ein Mindestmafs der geistigen Befähigung eines zur öffentlichen Thätigkeit zu wählenden Volksvertreters grundsätzlich verfügt sein, und dieses Mindestmafs ist die Kenntnis des Lesens und Schreibens.

Wie ferner in keinem Körper aus fremden Körpern Organe auf natürlichem Wege verpflanzt werden, so soll auch kein fremder Staatsangehöriger in eine öffentliche Vertretung wählbar, sondern die Wählbarkeit an das inländische Indigenat gebunden sein.

Dagegen sollen niemandem seine politischen Rechte genommen werden können; denn sie gehören zu seiner Freiheit, zu seinem Leibe. Es ist überdies für die menschliche Gerechtigkeit und den menschlichen Scharfsinn ganz unberechenbar, ob nicht gerade jemand, der sich irgendwie in schwererer oder geringerer Weise gegen die Strafgesetze vergangen hat, in öffentlicher Stellung zu allgemeinem Wohle zu wirken, und auf diese edle Weise seinen Fehltritt zu sühnen vermag. Hierin wird gewifs in jedem Falle die Stimme des Volkes das Richtige finden, sie ist ja die Stimme Gottes in edlen erhabenen und gerechten Sachen, wie sie es nicht ist, wo die Niedertracht die Massen beeinflufst. Wenn also ein Verbrecher vom Volke für würdig befunden werden sollte, in einen Vertretungskörper gewählt zu werden — was ja unzweifelhaft in ganz abnormen und dann höchst berücksichtigenswerten Fällen eintreten dürfte: so soll dies durch ein künstliches und, ich behaupte, unnatürliches Gesetz nicht unmöglich gemacht werden; denn es ist gewifs widernatürlich und ungerecht jemandem ohne zwingende Veranlassung die Möglichkeit zu benehmen, die alte Achtung der Gesellschaft wiederzugewinnen oder ein erhöhtes Ansehen zu erringen. Und sollte gegen meine Behauptung — von einem Unmoralischen, wie dies gewöhnlich zu geschehen pflegt — der moralische Gesichtspunkt in's Feld geführt werden, dafs es sittenverderbend erscheine, wenn ein Verbrecher zum Volksvertreter gewählt werden kann, so frage ich, ist der moralische Standpunkt nicht viel besser gewahrt, wenn in der Brust des Ver-

brechers das Bestreben geweckt wird, seine Schuld auszulöschen und zu entsühnen, des Guten und Edlen in unbegrenztem Mafse zu thuen, um Gott, die Gesellschaft und sich auf das Brandmal seines Lebens vergessen zu machen? — Es werden solche Verbrecher nicht viele sein! — Das aber ist gleichgültig. Wer sich selber nicht aufgiebt, den soll auch nicht die Gesellschaft aufgeben. Und wenn es unter den Tausenden für die Welt verlorenen Menschen nur einen giebt, so ist damit die Richtigkeit meiner Ansicht bewiesen und dieser eine ist es wert, die Möglichkeit zu schaffen, die ich meine.

Anders selbstverständlich ist es mit jenen Personen, welche in gesetzlicher Weise interniert sind: für die Dauer ihrer Haft oder Verwahrung vermögen sie ihre politischen Rechte nicht auszuüben, sie sind daran verhindert, wie ja auch sonst Wähler verhindert sein können, ihr Wahlrecht auszuüben. Und daher sei es auch gesetzlich ausgedrückt, dafs Internierte keine politischen Rechte besitzen.

Die Ausübung des hervorragendsten politischen Rechtes, des Wahlrechtes, erheischt eine prinzipielle Verfügung in der Richtung, dafs die Beeinflussung der Stimmenabgabe durch unberufene oder gar niederträchtige Faktoren möglichst eingedämmt werde. Alle Wahlen sollen schriftlich geschehen. Es entfallen dadurch manche Rücksichten der Wähler auf Personen, denen sie in irgend einer Weise verbunden sind.

Aus demselben Grunde soll auch der Stimmenkauf als ein Verbrechen erklärt werden.

Einige allgemeine Bedingungen für das passive Wahlrecht werden wohl hier am richtigen Platze vorausgeschickt werden können, um nicht an verschiedenen späteren Stellen eingeschaltet werden zu müssen, so: dafs die Mitglieder der Provinzial-Vertretungen sowohl, als auch die der beiden gesetzgebenden Kammern mindestens das vierzigste Lebensjahr zurückgelegt haben sollen, dann dafs die Funktions- und Mandatsdauer in allen Vertretungskörpern sechs Jahre betragen soll. Denn das reifere Alter ist unzweifelhaft eine Gewähr für eine aus eigenen Erfahrungen geschöpfte, geklärte Lebensanschauung, welche für die wichtigsten politischen Vertretungen notwendig ist. Die gleichmäfsige Dauer der Mandate aller Vertretungs-

körper im Staate erleichtert aber die technische Vornahme der Wahlen ganz bedeutend. —

Eine wichtige Frage ist die sogenannte Immunität der Abgeordneten. Diese Sonderstellung der Volksvertreter vor dem Gesetze ist gewifs dort nötig, wo die Freiheitrechte nicht genügend festgelegt und garantiert sind. Ganz anders aber stellt sich diese Frage in unserem Rechtssysteme, welches die Freiheit bis in die unscheinbarsten Beziehungen als das höchste Gut des Menschen gewährleistet und das Bestreben verfolgt, jeden Mifsbrauch durch die staatlichen Gewalten auszuschliefsen, und es auch ohne Immunität der Abgeordneten unmöglich zu machen, dafs dieselben willkürlich ihrem ihnen von der Gesellschaft anvertrauten Amte entzogen werden können. Wenn wir überdies die grundgesetzliche Verfügung, dafs jedermann, der irgend eine öffentliche Verwaltung zu besorgen hat, hiefür nur demjenigen verantwortlich ist, der ihm mit derselben betraut hat, unserem Rechtssysteme einverleiben: so erscheint auch der Volksverteter der Verantwortung einer willkürlichen Gewalt für die Ausübung seines Mandates entzogen und noch viel mehr erreicht; denn es ist die unberufene Einmischung fremder Faktoren in die Thätigkeit der öffentlichen Organe im allgemeinen dadurch beseitigt.

Die Strafgesetze dürfen durch diese Verfügung selbstredend nicht berührt werden, und vor dem Strafrechte soll es keine Ausnahme, auch kein Vorrecht der Abgeordneten geben, und dies um so mehr, als die Gerichte durch dieses Rechtssystem die erschöpfendste Erwägung zur Hintanhaltung jedes Unrechtes und jedes Mifsbrauches erfahren sollen. Die Volksvertreter sollen keinen privilegierten Stand darstellen, ein solcher soll überhaupt nicht bestehen: auch sie sollen Gleiche unter Gleichen sein, damit auch sie ihre Stellung nicht in irgend einer Weise zum Schaden der Gerechtigkeit zu mifsbrauchen in die Lage kämen, und damit sich auch in diesen Kreisen kein Kastengeist und kein Kastenschutz ausbilden könne.

Solange und wo die Immunität der Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften besteht, mufs das Recht der Freiheit eifersüchtig darauf bedacht sein, dafs niemand die Immunität erlange, der in seinem Berufe oder seiner öffentlichen Stellung eine andere Gewalt auszuüben vermag, der

also den Mifsbrauch der Amtsgewalt durch seine Immunität als Mitglied der Legislative schützen könnte. In dieser Lage befinden sich z. B. politische und richterliche Beamte und namentlich Gemeindevorsteher und andere Funktionäre autonomer Körperschaften. Die Teilung der Staatsgewalten würde ja nicht nur eine formelle sein, sondern auch eine sehr bedeutungsvolle Lücke aufweisen, wenn ein Glied der gesetzgebenden Gewalt zugleich ein Organ einer anderen Gewalt wäre. Da nun aber die freie Wahl der Volksvertreter durch diesen unumgänglichen Grundsatz leiden würde, so ist es zweckdienlicher, dafs die Immunität vollständig weiche und anstatt dessen auf allen Gebieten des Lebens und des Rechtes dafür gesorgt werde, dafs die Unabhängigkeit der Volksvertreter durch feste Grundgesetze auf andere Art gewährleistet erscheint.

Zumal in unserem Rechtssysteme, in welchem eine so grofse Anzahl öffentlicher Ämter aus der freien Wahl der Gesellschaft hervorgehen soll, wäre es unvermeidlich, dafs die Immunität die Macht und Willkür solcher Personen decken würde, welche mehrere öffentliche Funktionen in ihren Händen zu vereinigen von der Gesellschaft berufen werden würden. —

Den Aufbau der kollektiven Verwaltung beabsichtige ich nicht aus dem Grofsen ins Kleine, sondern ganz umgekehrt aus dem Kleinen ins Grofse in diesem Rechtssysteme vorzunehmen. Es ist dies das Natürlichere. Aus dem Kleinen und Kleinsten baut sich ja alles um uns her auf.

So beginne ich denn hier mit der kleinsten Kollektivität von öffentlicher Bedeutung für das Leben des Staates, mit der Gemeinde.

Die Gemeinden sollen ihre inneren Angelegenheiten selber durch einen aus 40, wenigstens 30 Jahre alten ortsansässigen Personen bestehenden Ausschufs verwalten, welcher aus freier Wahl hervorgeht.

Die Gemeindewähler bilden die Grundlage für alle Wahlen, ihnen mufs eine besondere gesetzliche Aufmerksamkeit zugewendet werden; denn aus ihnen gehen die Wähler für alle anderen Vertretungskörper hervor.

In den Satzungen dieses Rechtssystemes ist in dieser Beziehung manches Neue enthalten. Vor allem anderen die Gleich-

stellung der beiden Geschlechter, welche jedoch keineswegs eine volle Emanzipierung des weiblichen Geschlechtes auf politischem Gebiete bedeutet, weil durch die Einräumung des Wahlrechtes noch lange nicht die allgemein bestehenden Verhältnisse beseitigt erscheinen, und daher die Wahrscheinlichkeit, dafs Frauen in die Vertretungskörper gewählt werden, eine recht geringe ist.

Diese Verhältnisse werden aber niemals beseitigt werden, ja insofern wirklich volle Gleichheit und Freiheit zwischen beiden Geschlechtern zur Herrschaft gelangen, sich noch vertiefen. Der Schöpfungswille ist es, welcher die Unterschiede zwischen Mann und Weib als unverrückbare Grenze ihrer Gleichheit und Freiheit in beide Geschlechter hineingelegt hat. Auch dem menschlichen Witze sind diese Unterschiede unüberbrückbar. Niemals wird ein Mann gebären, ewig sicher bleibt daher die Mutter, wie stets unsicher der Vater. Daraus quillt das ewige Vorrecht des Weibes, Mutter zu sein und die häusliche Erziehung der Kinder zu leiten, daraus quillt das Vorrecht des Mannes, der Herr und Beschützer der Familie zu sein, selbst wenn er nicht der Vater sein sollte. Die Frau ist nach dem Schöpfungswillen für das Haus bestimmt, der Mann für die Welt und den Kampf in ihr — und so mufs es bleiben.

Gerade aber dann, wenn das Weib dem Manne völlig gleichgestellt ist, wo der Schöpfungswille keine Unterschiede macht, werden sich die Rechte und Pflichten der beiden Geschlechter im politischen, wirtschaftlichen und geschlechtlichen Leben im schönsten Einklange regeln. Die überwiegende Mehrzahl der Frauen wird den politischen Wahlen stets ferne bleiben und sich weit mehr um Küche und Hauswirtschaft als um Politik bekümmern. Zum Erwerbe freilich wird die Frau oft greifen müssen, und einen Teil der bisherigen Überlast des Mannes auf ihre Schultern laden. Dies sehen auch die meisten jener Frauen ein, die über diese Dinge wirklich nachdenken.

Gebet daher dem Weibe auf allen Gebieten gleiche Rechte und Pflichten! —

Das aktive Wahlrecht für die Gemeindevertretung sollen also alle ortsansässigen, volljährigen männlichen und weiblichen Inländer besitzen.

Da jedoch durch dieses Prinzip, wenn es in voller Gleichheit der Personen ins Leben träte, die besitzlosen Volksklassen das Übergewicht über die besitzenden oder, was fast dasselbe sagen will, über die gebildeten Elemente der Wähler erlangen würden, so ist es nötig im Geiste des echten Rechtes und der politischen Gerechtigkeit, allen Klassen gleichen Einflufs auf die Wahlen zu gewähren.

Dies kann in Rücksicht auf die Gemeindewähler am zweckmäfsigsten in der Weise geschehen, dals dieselben in vier Klassen eingeteilt werden, von denen die ersten drei jene Personen umfassen, welche eine Einkommensteuer entrichten, so zwar dafs jede Klasse ein Drittel des Geldbetrages der gesamten unmittelbaren Steuerleistung der betreffenden Gemeinde darstellt.

Es dürfte auf den ersten Blick auffallen, dafs gerade die Einkommensteuer für die Zugehörigkeit zu den ersten drei Wählerklassen mafsgebend sein soll, während der Mafsstab für die Einteilung der gesamten unmittelbaren Steuerleistung einer Gemeinde entnommen ist. Aber die Berechtigung dessen wird sofort klar, wenn man daran denkt, dals doch die Einkommensteuer eigentlich das Ideal der Besteuerung überhaupt darstellt*) und von ihr jeder Erwerb, jede Art des Einkommens betroffen wird, sie daher die allgemeinste Steuer ist. Die Thatsache der Steuerleistung und ihre Höhe dagegen ist die Folge und Summe der wirklichen Abgaben der Gemeindeangehörigen, mögen nun dieselben nur in der Einkommensteuer oder in all den Formen bestehen, in welchen in der Gegenwart die Besteuerung für die verschiedensten Zwecke vorgenommen wird. Daher erscheint es gerechtfertigt wenn die ganze Höhe der Steuerleistung als Mafsstab für die Klasseneinteilung der steuerzahlenden Gemeindewähler genommen wird.

Da bei solcher Einteilung jedoch die intelligentesten Elemente der Bevölkerung nicht berücksichtigt sind, so sollen jene Wähler, welche akademische Bildung besitzen, in die erste Wählerklasse eingereiht werden ohne Rücksicht darauf ob und welche Steuer sie entrichten.

Die vierte Klasse der Gemeindewähler soll aus jenen

*) Vergl. Die politische Ökonomie, 3. Aufl. (Leipzig 1897) S. 361 u. ff. 380.

Wählern gebildet werden, welche keine Einkommensteuern entrichten.

Jede Wählerklasse soll zehn Mitglieder in den Gemeindeausschufs wählen.

Nicht neu und wohl im Prinzipe überall gleich ist die Einrichtung, dafs der Gemeindeausschufs den Gemeindevorstand wählt. In unserer Organisation soll der letztere aus dem Bürgermeister und sechs Gemeinderäten bestehen.

Von der Gemeinde schreiten wir zum Bezirke. Es ist in mehr als einer Richtung empfehlenswert, dafs der Verwaltungsbezirk räumlich mit dem Gerichtsbezirke zusammenfällt. Es ist weiters empfehlenswert, dafs die Bezirkswahlen entfallen, da ja dieselben erfahrungsgemäfs sich ohnehin auf die Gemeindevorsteher zu vereinigen pflegen. Es sollen daher die Gemeinden eines Gerichtsbezirkes einen autonomen Bezirk bilden, welcher seine inneren Angelegenheiten durch eine, aus sämtlichen Bürgermeistern der in ihm vereinigten Gemeinden bestehende Bezirksvertretung zu verwalten hat.

Die Bezirksvertretung soll den Bezirkshauptmann und den, aus sechs Bezirksräten bestehenden, ständigen Bezirksrat wählen, welchem die laufenden Geschäfte zu besorgen und die Beschlüsse der Bezirksvertretung auszuführen obliegt.

Aus den Bezirken setzt sich weiters die Provinz zusammen. Die inneren Angelegenheiten der Provinz soll durch eine, aus sechzig Personen bestehende Provinzial-Vertretung verwaltet werden. Auch die Zusammensetzung dieser Körperschaft erfordert in Rücksicht auf das Wahlrecht eine grofse Gewissenhaftigkeit der Normen. Es scheint mir allen Anforderungen zu entsprechen, wenn wir hier drei ganz verschiedene Systeme zur Erzielung eines gerechten Effektes vereinigen: Die allgemeinen und direkten Wahlen, die indirekten Wahlen und die Prärogative der Intelligenz und derjenigen, welche die höchste Steuer entrichten; so zwar, dafs die Provinzial-Vertretung zu einem Drittel (20 Abgeordnete) aus allgemeinen und direkten Wahlen hervorgeht, zu einem Drittel aus und von den Bezirksvertretungen und zum letzten Drittel durch jene Personen der Provinz gewählt wird, welche der ersten Klasse der Gemeindewähler angehören.

Es bleibt uns noch übrig dafür eine Formel zu finden, wer Wähler bei den allgemeinen und direkten Wahlen sein soll. Ich möchte hier, so weit nur möglich, gar keine anderen Beschränkungen walten lassen als die, welche ich bereits bei den allgemeinen Ausführungen über das Wahlrecht erwähnt habe. Wähler bei den allgemeinen und direkten Wahlen sollen alle volljährigen männlichen und weiblichen Inländer sein.

Ganz ähnlich, wie bei der Bezirksvertretung soll auch die Provinzialvertretung den Landesausschufs wählen, welcher aus dem Landeshauptmanne und sechs Landräten besteht. —

So bin ich denn bei dem gröfsten und wichtigsten Organe des Staates, dem gesetzgebenden Körper angelangt. Er soll die Auslese der geistigen und sittlichen Kräfte des Volkes darstellen, die Besten aus den grofsen Massen des Volkes sollen das Parlament bilden. Dafs aber in der That kein Parlament der Erde durch einförmige Wahlen zusammengebracht werden kann, welches diesem Postulate entspricht, ist jedermann bekannt. Es sind in der Regel vielmehr, als geistige Vornehmheit und Tüchtigkeit, vielmehr, als die wirkliche Eignung für das hohe Amt, ganz andere Faktoren bei den Parlamentswahlen mafsgebend: zuerst die Geschicklichkeit in der Agitation, der Verzicht auf gewisse Empfindlichkeiten, dann die nötige Zeit und die nötigen Mittel, um eine, dem betreffenden Kandidaten günstige Stimmung in den Wählerkreisen zu erzeugen, und endlich der Kampf der politischen Parteien. Bekannt ist es auch jedermann, dafs sich die hervorragendsten Männer der Wissenschaft, der Kunst und der Industrie den politischen Kämpfen entziehen und nur in den seltensten Fällen den Ehrgeiz besitzen, die Unannehmlichkeiten und Widerlichkeiten einer Wahlschlacht durchzumachen, um in das Parlament zu gelangen.

Solchen Erwägungen ist es zu danken, dafs die meisten Parlamente nicht aus einer, sondern aus zwei Kammern bestehen, von welchen nur die zweite dem Kampfe der politischen Parteien ganz überantwortet wird, während die erste ihm gerade entzogen und ihre Mitglieder entweder durch die Wahl der hervorragenderen Elemente der Gesellschaft indirekt aus den grofsen Massen hervorgehen, oder aber durch das Staatsoberhaupt aus der geistigen und Geburts-Aristokratie für Lebens-

zeiten ernannt werden, oder endlich in der letzteren die erbliche Würde als Peers besitzen.

So berechtigt nun die Intentionen sind, aus welchen die Institution der ersten Kammer (Oberhaus, Senat, Herrenhaus) hervorgegangen ist, so erscheint doch die thatsächliche Durchführung und Verkörperung derselben gar sehr mit Mängeln durchsetzt. Vor allem andern wird wohl heute niemand mehr einer anderen Ansicht sein als der, dafs die Geburtsaristokratie nur dann und in jenen Individuen Anspruch auf Berücksichtigung bei der Parlamentszusammensetzung verdient, wenn sie mit geistiger Gröfse und Vornehmheit verbunden ist. Das Staatsoberhaupt ist durchaus nicht in der Lage, die geistig hervorragendsten Individuen im ganzen Staate zu kennen und auszuwählen, auch dann nicht, wenn dies im Wege der Regierung und ihrer Organe geschieht, welche stets auf das politische Interesse mehr Rücksicht nehmen als auf die moralisch mafsgebenden Momente. Verwerflich also ist die Zusammensetzung der ersten Kammer sowohl durch Erblichkeit als auch durch Ernennung. Es bleibt nur das Prinzip der Wahl in einer Form, welche das Ideal der ersten Kammer als Sitz der geistigen Auslese der Gesellschaft zu verkörpern geeignet ist.

Der Vorschlag meines Rechtssystems geht nun dahin, dafs ein Drittel der ersten Kammer, des Senates, wie ich ihn nennen möchte, auf Lebenszeiten die Peerswürde besitzen, und durch ein anderes staatliches Organ, eine ganz neue, bisher unbekannte Institution, die Gelehrtenkammer, in den Senat ipso jure gelangen soll.

Die Gelehrtenkammer, von welcher ich später ausführlich zu sprechen beabsichtige, soll die hervorragendsten Kräfte des Staates auf wissenschaftlichem, künstlerischem und industriellem Gebiete in solcher Art vereinigen, dafs wirklich hierbei keine andere Rücksicht als die auf individuelle geistige Gröfse geübt werden kann. Diese vornehmste Gesellschaft des Staates soll drei wichtige Funktionen haben: 1. sie bildet das aus lebenslänglichen Mitgliedern bestehende Drittel des Senates, 2. sie entscheidet fallweise darüber, ob die Sprache einer kleinen Nation als Kultursprache anzusehen sei und 3. sie erteilt die formelle und gesetzliche Befähigung zum Amte der Hochschullehrer.

Der Senat soll aus 210 Mitgliedern bestehen, von welchen

siebenzig durch die Gelehrtenkammer in den Senat eintreten. Die übrigen 140 Mitglieder aber, also zwei Drittel, sollen aus den Provinzialvertretungen gewählt werden. Mit voller Absichtlichkeit lasse ich hier die Frage offen, ob diese Wahl so geschehen soll, dafs sämtliche Provinzialvertretungen die ganze Anzahl der 140 Senatoren gemeinschaftlich wählen, oder aber jede Provinzialvertretung den auf sie entfallenden Teil derselben für sich. Es kann ja darüber je nach Neigung gesetzlich entschieden werden, ohne grundgesetzlich festgestellt zu sein. —

Die zweite Kammer ist das Abgeordnetenhaus. Es soll der runden Tagezahl des Jahres entsprechend aus 360 Mitgliedern bestehen, welche aus den uneingeschränktesten, allgemeinen und direkten Wahlen hervorgehen. Ein echtes Volkshaus soll die zweite Kammer sein. Und nicht die Regierung soll die Wahlbezirkseinteilung vornehmen, sondern der Senat. Die 360 Wahlbezirke müssen territorial zusammenhängen und dürfen Gemeindegebiete nicht geteilt werden, sie sollen die möglichst gleiche Anzahl von Wählern haben und daher in je sechs Jahren vor jeder Wahl neu gebildet werden. Es soll also die Wählerzahl und nicht die räumliche Ausdehnung bei der Bildung der Wahlbezirke mafsgebend sein.

Nun will ich einen Wahlmodus empfehlen, welcher dem Listen-Skrutinium Gambettas sehr ähnlich und doch wesentlich einfacher ist und den Zweck hat, die Wahl bedeutender Personen, deren Namen im ganzen Staate einen guten Klang haben, zu erleichtern, die Kirchthurmpolitik einzuschränken und der Agitation mit Speise und Trank den Boden zu nehmen.

Auf jeden Wahlzettel dürfen zwei Namen geschrieben werden. Jede Stimme zählt in allen 360 Wahlbezirken. Diejenigen 360 Personen, welche die relativ meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, sind als Mitglieder des Abgeordnetenhauses gewählt.

In der praktischen Anwendung dürfte dieser Wahlmodus den Effekt haben, dafs jeder Wähler den Kandidaten seines Bezirkes und dann einen im ganzen Lande bekannten und hochgeachteten Namen auf seinen Wahlzettel schreiben wird. Was aber etwa die Meinung anbelangt, dafs durch diesen Wahlmodus die stimmreichste politische Partei alle Plätze der zweiten Kammer zu besetzen in

der Lage sei, wenn sie im ganzen Staate einheitlich vorgeht, und so die Minoritäten gar keine Vertretung fänden: so hängt dies zuerst von den Stimmenverhältnissen überhaupt ab, und es ist richtig, dafs eine sehr kleine politische Partei nur sehr schwer einen Vertreter zu wählen im Stande sein würde. Das ist aber bei einem anderen Wahlmodus erst recht der Fall, wenn die Partei in mehreren Wahlbezirken zersplittert ist. Dagegen können sich bei meinem Wahlmodus schwache Parteien im ganzen Lande auf einige Kandidaten einigen, und werden dieselben auch starken Parteien gegenüber durchbringen, da ja die letzteren doch nicht nur zwei, sondern mehrere Plätze erringen wollen und daher in verschiedenen Wahlbezirken auch verschiedene Kandidaten nominieren müssen, so dafs der Wahlkampf schwacher Parteien durchaus nicht aussichtslos wäre. Allerdings kommt es da auf eine sehr genau ausgearbeitete Wahlgeometrie der Parteien und auf ihre Disziplin an. Nun aber entzieht sich dieselbe bei dem geheimen Wahlgange jeder Kontrolle, und da überdies einerseits der Lokalpatriotismus und andererseits die höhere Bildung einzelner, im ganzen Staatsgebiete bekannten Leute sehr ins Gewicht fallen, so erscheint mir dieser Wahlmodus der gerechteste, wenn man unter politischer Gerechtigkeit den Ausdruck der wahren Meinung der Gesellschaft versteht.

Die einzelnen Wahlkommissionen in den Wahlbezirken soll der Senatsrat aus den Mitgliedern der Gemeindevertretungen bestellen, und diese Behörde, welche eigentlich als Präsidium des Senates gedacht ist, soll auch das Skrutinium vor dem versammelten Senate in offener Sitzung vornehmen.

Das aktive Wahlrecht zum Abgeordnetenhause sollen alle Gemeindewähler in vollständig gleicher Weise besitzen. Und doch möchte ich hier einen, wie mir scheint sehr berechtigten Mehreinflufs auf die Wahlen, nach belgischem Vorbilde einzelnen Personen einräumen. Ich möchte nämlich verheirateten oder verwitweten Familienvätern, welche drei oder mehrere Kinder zu ernähren haben, eine zweite Wahlstimme lediglich aus dem Titel der Fürsorge für mehrere Personen geben. Es erscheinen dadurch gewissermafsen die Kinder, für welche der Familienvater sorgt, wahlberechtigt und übertragen ihr Wahlrecht durch Dankbarkeit und als eine Art Gegenleistung auf den Vater. —

In Rücksicht auf das Parlament harren noch einige Fragen von grofser Bedeutung der Lösung.

Dadurch, dafs fast überall die Regierung im Namen des Staatsoberhauptes das Parlament zu vertagen und aufzulösen ermächtigt ist, erscheint noch immer das parlamentarische Leben als ein Scheinleben und das Parlament als eine manchmal überflüssige und manchmal lästige Einrichtung. Und mit diesem Rechte, welches ein Unrecht ist, hängt das sogenannte Notverordnungsrecht der Regierungsgewalt zusammen, durch welches zeitweilig das Parlament beiseite geschoben und der Absolutismus freilich nur auf ganze kurze Zeit wieder zu Ehren und Macht gebracht wird. Auf diese beiden Befugnisse müssen die Regierungen entschieden Verzicht leisten, wenn anders der Rechtsstaat in Wahrheit ausgestaltet und das Recht der Freiheit verkörpert werden soll.

Daher ist es das oberste Postulat des Verfassungsrechtes im Rechtsstaate, dafs das Parlament, beziehungsweise eine Kammer desselben sich nur über eigenen Beschlufs vertagen und niemals auflösen darf.

Daraus ergiebt sich die Notwendigkeit, dafs Organe geschaffen werden, welche während der Zeit der Vertagung des Parlamentes oder auch nur einer Kammer das verfassungsmäfsige Leben im Staate weiterführen.

Jede Kammer soll dieses Organ selber bestellen, indem sie aus ihrer Mitte einen Präsidenten und zwei Stellvertreter desselben und sechs Schriftführer wählt.

Diese Personen bilden, insofern sie aus der ersten Kammer hervorgehen, den Senatsrat, und insofern sie der zweiten Kammer angehören, den Volksrat. Jede dieser beiden Behörden besorgt für sich unter Vorsitz ihres Präsidenten die Verwaltung der betreffenden Kammer und den Verkehr zwischen beiden Kammern, so dafs die Einmischung der Regierung ganz ausgeschlossen erscheint.

Der Senatsrat und der Volksrat bilden gemeinschaftlich den Staatsrat unter Vorsitz des Senatspräsidenten und in dessen Verhinderung unter dem des Präsidenten des Abgeordnetenhauses. Der Staatsrat stellt ein überaus wichtiges staatliches Organ dar und soll das verfassungsmäfsige Leben im Staate fortführen, wenn sich das Parlament vertagt hat.

Die Aufgaben des Staatsrates sollen folgende sein:

Der Staatsrat allein ist berechtigt, den Verkehr der Legislative mit der Regierung zu besorgen, so dafs die einzelne Kammer mit der Regierung gar nicht in Berührung zu kommen braucht und viele Mifshelligkeiten zwischen Parlament und Regierung vermieden werden können.

Das Notverordnungsrecht der Regierung, welches nur für die Zeit der Vertagung des Parlamentes bestehen soll, ist in jedem Falle an die Zustimmung des Staatsrates gebunden. Und wenn auch die Wirksamkeit jeder Regierungsverordnung sofort erlöschen soll, sobald das Parlament wieder zusammentritt, so ist es doch namentlich die eben erwähnte Befugnis des Staatsrates, welche jeden Mifsbrauch durch das Verordnungsrecht hintanzuhalten berufen und geeignet ist.

Endlich soll auch die Einberufung des Parlaments in den Händen des Staatsrates liegen, wenn sich eine oder beide Kammern vetagt haben. Hier mufs auch dafür Sorge getragen werden, dafs es nicht etwa dem Staatsrate gefallen könnte, ohne Parlament mit der Regierung gemeinsam die Staatszügel in die Hand nehmen zu wollen. Der Staatsrat mufs also gehalten sein, das Parlament beziehungsweise eine Kammer innerhalb von vierzehn Tagen einzuberufen, sobald es 36 Mitglieder des Abgeordnetenhauses beziehungsweise 21 Mitglieder des Senates verlangen.

### b) DIE LEHRE VON DER GESETZGEBUNG.

Das Gesetz ist die allgemeine Form der Rechtsordnung, welche in jedem einzelnen Falle realisiert werden soll, um das echte Recht zu erfüllen. So wie sich das Recht selbst aus der sozialen Entwickelung als eine bestimmte, wenngleich nicht formulierte Wesenheit ausgestaltet, so wie es aus dem lebendigen Dasein der Gesellschaft unbeeinflufst von dem reflektierenden Willen Einzelner hervorwächst, so soll auch seine Form, das Gesetz, vom Volke festgesetzt werden. Niemals waren die formulierten Machtsprüche der Gewalthaber wirkliche Gesetze; denn sie haben nicht dem ideellen Rechte, dem Einklange zwischen den Interessen der Gesellschaftsglieder und jenen der Kollektivität des Staates entsprochen, sondern im besten Falle nur dieser, zumeist aber der persönlichen Machtsicherung gedient.

Ich habe im vorigen Kapitel recht deutlich den Weg beschrieben, auf welchem das Volk Gesetze geben soll, um das echte Recht zu fördern und zu schützen. Nun mufs ich von der Werdung des Gesetzes sprechen.

Was soll als Gesetz gelten? Was soll die allgemeine Kraft für alle und jeden besitzen, Schranken des Willens und Handelns zu sein, jene Schranken, welche der Wille des ganzen Volkes dem Willen des einzelnen Individuums errichtet, zugleich zu seinem Wohle und Schutze und zum Schutze der Wohlfahrt der einzelnen?

Wir antworten: Der übereinstimmende Mehrheitsbeschlufs beider Kammern des Parlamentes und die Bestätigung durch das Staatsoberhaupt! Das ist auch gegenwärtig die Regel, welche in allen Rechtsstaaten gilt. Ist sie aber auch ausreichend?

Gewifs nicht; denn auf diesem Wege kann niemals ein Gesetz entstehen, welchem das Staatsoberhaupt widerspricht. Nun ist aber in unserem Rechtssysteme nicht das Staatsoberhaupt das Gegengewicht und die Remedur für Beschlüsse des aus den allgemeinen und direkten Wahlen hervorgegangenen Abgeordnetenhauses, sondern es fällt diese Rolle dem aus den Besten des ganzen Volkes bestehenden Senate zu. In der Bestätigung der Gesetze durch das Staatsoberhaupt liegt nur die gesetzliche Anerkennung seiner Würde, die Gelegenheit sich mit dem Willen des ganzen Volkes zu identifizieren.

Und doch können zuweilen wichtige Gründe vorliegen, welche das Staatsoberhaupt veranlassen die Sanktion eines Gesetzesbeschlusses zu verweigern. Solche Gründe müssen zur Kenntnis des Parlamentes gelangen, damit es dieselben in Erwägung ziehen kann. Wenn nun aber beide Kammern dasselbe Gesetz trotz des Einspruchs des Staatsoberhauptes dreimal beschliefsen, und auch das dritte mal die Sanction verweigert wird, dann können nicht mehr berechtigte Gründe für diese Weigerung bestehen, und dann soll ein solches Gesetz auch ohne Sanktion des Staatsoberhauptes Gesetzeskraft erlangen. Wir wissen, dafs dieses Grundrecht der Gesellschaft nicht neu ist und in einigen Staaten besteht, aber eine wesentliche Neuerung liegt in dem Umstande, dafs auch das drittemal der Beschlufs des Parlamentes dem Staatsoberhaupte zur Bestätigung vorgelegt werden

mufs, um demselben noch einmal Gelegenheit zu geben, sein Bestätigungsrecht auszuüben und sich nicht mit dem Willen des Staates in Widerspruch zu setzen.

Ist nun auf diese Art der geheiligten Person des Staatsoberhauptes und seiner Gewalt eine gerechte und notwendige Schranke auf dem Gebiete der Gesetzgebung errichtet, so ist nicht minder gerecht und nötig auch dem Parlamente solche Schranken zu setzen, welche es niemals überschreiten darf. Das Parlament soll nicht befugt sein, folgende Gesetze zu beschliefsen, und wenn sie dennoch formell beschlossen werden sollten, so sind sie selbst dann, als sie die Bestätigung des Staatsoberhauptes erlangt hätten, für niemanden von gesetzlicher Kraft und kein Richter darf ihnen dieselbe beilegen; und zwar: Strafgesetze mit rückwirkender Kraft, Gesetze auf Konfiskation des Vermögens oder Entziehung der politischen Rechte, Gesetze für einen vorher eingetretenen Fall, Gesetze, welche die Geschworenengerichte aufheben sollen, und endlich Gesetze, welche mit dem Geiste und den Regeln der Grundgesetze in Widerspruch stehen.

Haben wir so festgestellt, was das Parlament nicht darf, so ist noch übrig zu verfügen, was es nicht nur soll, sondern auch im Interesse der Freiheit thun mufs. Wiewohl in den folgenden Blättern dieses Werkes davon die Rede sein wird, durch welche Mittel der Schutz gegen Vergewaltigungen von seiten der Verwaltungs- und Regierungsbehörden grundgesetzlich gewährleistet werden soll, so ist es gewifs keine Frage, dafs Verhältnisse entstehen können, welche in diesem Rechtssysteme nicht berücksichtigt worden sind. Es soll daher der Gesetzgebung zur Pflicht gemacht werden, jederzeit dafür Sorge zu tragen, dafs jedermann gerichtlichen Schutz gegen ungesetzliche und ungerechte Verfügungen der Verwaltungs- und Regierungsbehörden zu finden vermag.

### c) DIE LEHRE VON DER REGIERUNGSGEWALT.

Dafs die Regierung die ausübende, also die nachdrücklichste und empfindlichste Gewalt im Staate besitzt, ist überall, auch in den Despotien, eine feststehende Institution; nur drückt sie in den letzteren den allmächtigen Willen des Tyrannen aus, wogegen in den Rechtsstaaten, den weisen und selbst-

beschränkten Willen der Gesellschaft und des Staates.

Die Lehre von der Regierungsgewalt ist vorwiegend formeller Natur, und ich meine, mich daher hierüber kurz ausdrücken zu sollen.

Die Regierung besteht aus einer Mehrheit von Personen, den Ministern, und zwar in der Form unseres Rechtssystems aus zehn Personen, welche ich in dem angehängten Gesetzentwurfe genauer bezeichnen will, und welche unter Vorsitz des Ministerpräsidenten den Ministerrat bilden.

Die Minister sind die Vertrauten des Staatsoberhauptes, seine Ratgeber und Organe, sie sind die verantwortlichen Repräsentanten des unverantwortlichen Staatsoberhauptes. Sie werden daher von diesem ernannt und abgesetzt. Sie sind dem Parlamente verantwortlich. Jede Kammer hat das Recht einzelne Minister oder das Gesamtministerium wegen Ungesetzlichkeit eines Regierungsaktes oder gar wegen Verfassungsbruches unter Anklage vor den Staatsgerichtshof zu stellen.

Diese Gerichtsstelle, von welcher wir gleich hier sprechen müssen, besteht aus 24 Mitgliedern, von welchen jede Kammer zwölf Mitglieder erwählt. Der Staatsgerichtshof wählt aus sich sein Präsidium. —

Die Regierung bedarf zur Handhabung ihrer zahlreichen und mannigfaltigen Geschäfte einer besonderen Organisation der Behörden ins Kleine hinab. Sie bestellt daher zur Führung der Regierungsgeschäfte in jeder Provinz eine Landes- oder Provinzialregierung mit einem Landespräsidenten an der Spitze, und in jedem Bezirke ein Bezirksamt mit einem Bezirkspräsidenten an der Spitze.

In den Wirkungskreis dieser politischen Behörden fallen, wie fast überall, auch nach diesem Rechtssysteme alle den ganzen Staat unter denselben Voraussetzungen und Bedingungen gleichmäfsig betreffenden oder im ganzen Staate gleichartig eingerichteten Angelegenheiten, als das Steuer-, Gewerbe-, Polizei-Wesen und sonstige Geschäfte des Staatsdienstes, insofern sie nicht den autonomen Verwaltungsbehörden grundgesetzlich vorbehalten sind oder durch spätere Gesetze vorbehalten werden. —

## d) DIE LEHRE VON DER RICHTERLICHEN GEWALT.

Da wir über die Erhabenheit der richterlichen Gewalt schon in den ersten Teilen und namentlich in der „Kritik" dieses Werkes uns zu äufsern Gelegenheit gehabt haben, so bleibt uns hier nur übrig, die Organisation der richterlichen Gewalt und der ihr nahestehenden Behörden zu behandeln. —

Die richterliche Gewalt ruht in den Gerichten erster, zweiter und dritter Instanz und in den obersten Gerichtsstellen.

Es giebt Bezirks-, Kreis-, Oberlandes-Gerichte und endlich den Obersten Gerichtshof. Die Bezirksgerichte unterstehen der Aufsicht des Präsidenten des betreffenden Kreisgerichtes, die Kreisgerichte der Aufsicht des Präsidenten des Oberlandesgerichtes in Rücksicht auf die geschäftliche Gebahrung, selbstredend aber nicht in Bezug auf die Rechtsprechung selbst.

In Strafsachen bilden die Bezirksgerichte die erste, die Kreisgerichte die zweite und der Oberste Gerichtshof die dritte Instanz. In Zivilsachen bilden die Bezirks- und Kreisgrichte je nach der Bedeutung der Sache — in Handelssachen die Kreisgerichte — die erste, die Oberlandesgerichte die zweite und der Oberste Gerichtshof die dritte Instanz.

Die Schwurgerichte stehen aufserhalb des gerichtlichen Instanzenzuges und befinden sich bei den Kreisgerichtshöfen. —

Aufser dem Obersten Gerichts- und Kassationshofe bestehen noch folgende oberste Gerichtsstellen:

1. Der Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung von Klagen wegen durch die Verwaltungs- oder Regierungsbehörden verletzter Privatrechte,

2. das Reichsgericht zur Entscheidung in Rechtskonflikten zwischen dem Staatsganzen und den autonomen Verwaltungskörpern,

3. der Staatsgrichtshof, von welchem wir bereits gesprochen haben, zur Entscheidung über Klagen wider Minister, insoforn sie nicht vor den ordentlichen Richter gehören,

4. der Steuerbemessungshof zur Entscheidung über Klagen wider Finanzbehörden, und endlich

5. der Oberste Rechnungshof zur Revision aller finanziellen Verwaltungsakte.

Die Präsidenten, Senatspräsidenten und Räte werden mit Ausnahme des Staatsgerichtshofes bei allen obersten Gerichtsstellen zwar durch das Staatsoberhaupt ernannt, müssen jedoch durch den Senat in Vorschlag gebracht werden. Was ich damit bezwecke ist wohl nicht zweifelhaft: ich gedenke einerseits der Protektionswirtschaft eine kleine Schranke aufzurichten, andererseits aber die Gewähr zu schaffen, dafs jene wichtigen Stellen auch mit den besten Kräften besetzt werden. Da jedoch die erste Kammer im allgemeinen nicht die nötige Personalkenntnis zu besitzen pflegt, so kann der oben erwähnte Vorschlag auch so vor sich gehen, dafs der vom Justizminister dem Senate unterbreitete Vorschlag von diesem insofern ganz oder teilweise genehmigt (oder verworfen) werden kann, als derselbe nach Prüfung durch eine Kommission des Senates vom Plenum dessen würdig befunden wird.

Ich glaube mich der näheren Begründung dieser organisatorischen Verfügungen ebenso enthalten zu dürfen, wie der folgenden, welche im innigsten Zusammenhange mit diesen Einrichtungen stehen, zumal ich in früheren Werken darüber bereits ausführlich abgehandelt habe.

Die Richter aller Kategorien sind unabsetzbar solange sie sich nicht einer strafbaren Handlung oder Unterlassung schuldig machen. Die Absetzung eines Richters kann aber niemals durch die Regierung sondern in jedem Falle nur durch das Gericht ausgesprochen werden. —

Es ist Grundsatz, dafs alle strafbaren Handlungen und Unterlassungen vor das Schwurgericht zur Aburteilung gelangen. Dieser Grundsatz mufs nach mehreren Richtungen hin Ausnahmen erfahren, wie ja schon die ganze Gerichtsorganisation dieses Rechtssystems auch für solche Ausnahmen berechnet ist.

Solche Ausnahmen sind zunächst gerechtfertigt durch das Moment der Geringfügigkeit; demnach sollen Übertretungen nicht vor die Geschworenen gehören, wenn sie nicht etwa durch die Presse begangen werden und als Prefsdelikte dem Verdikte der Geschworenen unterliegen. Aber auch jene Übertretungen und Vergehen, welche sogenannte Privatdelikte sind und nur über Antrag des Verletzten verfolgt werden können, sollen, selbst wenn sie durch die Presse begangen werden, nicht vor das Geschworenengericht gezogen werden. —

Die Geschworenengerichte sind Volksgerichte. Und doch ist gerade für dieses Amt ein hoher Grad von Bildung und eine große subjektive Gerechtigkeitsliebe erforderlich. Die Art, in welcher heutigestags die Geschworenenlisten zusammengestellt werden, stellt jedermann, wenn er nur eine gewisse Steuer bezahlt, ohne Auswahl zum Geschworenendienste. Diese Form entspricht nicht dem unreflektierten Ergebnisse der historischen Entwickelung dieser Institution; denn nur die geringe Bevölkerung jener Landschaften, in welchen die Uranfänge der Sendzeugen und Eideshelfer liegen, konnte es rechtfertigen, dafs keine formelle Auslese derselben stattfand. Und doch mag schon in den frühesten Zeiten eine allerdings nicht an festgelegte Formen gebundene Auswahl unter den zu diesem Dienste heranzuziehenden Männern in Rücksicht auf ihr gröfseres Ansehen und ihre Vertrauenswürdigkeit geübt worden sein.

Diese Auslese mufs zum Grundsatze erhoben werden. Die Geschworenen sollen von den Gemeindewählern der ersten, zweiten und dritten Klasse und jenen der vierten Klasse, welche ein unbewegliches Eigentum besitzen, also von den besitzenden Volksklassen gemeinschaftlich direkt und schriftlich auf drei Jahre gewählt werden. Wenn ich hier den völlig besitzlosen Teil der vierten Klasse der Gemeindewähler ausschliefse, so stellt dies keine willkürliche oder tendenziöse Zurücksetzung dar, sondern ist dadurch begründet und gerechtfertigt, dafs die Menge der besitzlosen Klassen die anderen Gesellschaftskreise bei den Geschworenenwahlen in solcher Weise unterdrücken könnte, dafs der schliefsliche Effekt vielleicht der kontinuirliche Freispruch in allen Vermögens- und Besitzdelikten die Folge wäre. Zudem sind ja auch die kleinsten Besitzer berücksichtigt, und soll durch die Institution des Heimstättenrechtes*) das natürliche Mittel geschaffen werden, die besitzenden Volksklassen zu vermehren.

Die Auswahl der Geschworenen mufs sich vor allem auf die persönlichen Eigenschaften derer beziehen, welche Geschworene werden sollen. Zum Amte eines Geschworenen soll jeder mindestens vierzig Jahre alte, strafgerichtlich nicht

*) Vergl. „Das Recht der Wirtschaft" (Leipzig 1896) S. 340 u. ff. 399 u ff. und „Das Heimstättenrecht und seine Anwendbarkeit auf die mitteleuropäischen Staaten" (Leipzig 1896).

verurteilte, geschäftsfähige Inländer, welcher lesen und schreiben kann, befähigt sein.

Auf den Ursprung der Institution der Geschworenen zurückgreifend sollen je hundert wahlberechtigte Nachbaren in freier Wahl einen Geschworenen aus ihrer Mitte wählen, dessen Befähigung in Rücksicht auf seine persönliche Eignung zu diesem Amte erst nach vollzogener Wahl geprüft werden kann, damit nicht vorher unkontrollierbare Gerüchte die Wahl eines vielleicht gerade sehr berufenen Geschworenen vereiteln.

Die Zahl der Geschworenen bei jedem Kreisgerichte mufs mindesten 36 betragen, so dafs unter Umständen auch weniger als hundert Nachbaren einen Geschworenen zu wählen hätten.

Ein sehr bedeutungsvolles Organ, welches mit der gerichtlichen Gewalt in sehr innigem Zusammenhange steht, ist der General-Advokat beziehungsweise sein Stellvertreter. Sie sollen vom Staatsoberhaupt ernannt werden und ihren Sitz an dem Orte haben, wo alle obersten Gerichtsstellen befindlich sind.

Die Pflichten und Rechte des General-Advokaten sind grofse. Auch im Geiste des Rechtes der Freiheit sind sie von weittragender Bedeutung. Der General-Advokat oder seine Stellvertreter sollen berechtigt und verpflichtet sein, vor dem Obersten Gerichtshofe und jeder anderen der vorgenannten obersten Gerichtsstellen wegen Verletzung des Gesetzes Klage zu führen, wenn ihnen auf igrend eine Art hierzu geeignete Fälle bekannt werden.

Durch diese grundgesetzliche Verfügung ist wohl in offizieller Weise ein Rechtshüter bestellt, doch ist es dort, wo man dem Rechte der Freiheit wahrhaft eine Heimstätte errichten will, unumgänglich notwendig, dafs jedermann gesetzlich berechtigt werde, die Thätigkeit einer obersten Gerichtsstelle auch unmittelbar und ohne Vermittelung des General-Advokaten in Anspruch zu nehmen. Überdies bedarf diese Berechtigung noch einer Korrektur, weil nicht jedem zu solchem Schritte die nötige Intelligenz zur Verfügung steht. Daher erscheint die Konstruktion einer diese Befugnis ergänzenden Pflicht zum vollen Rechtschutze nötig. Jeder Rechtsanwalt, Advokat oder Fürsprech soll kraft seines Berufes verpflichtet sein, dem General-Advokaten Anzeige zu erstatten, wenn er in die Kenntnis

eines Falles von Verletzung des Gesetzes durch ein Gericht oder eine Verwaltungs- oder Regierungsbehörde gelangt.

Im Übergange zu einer anderen, einigermafsen der alten Einrichtung der Staatsanwälte entsprechenden, der Institution der Anklageanwälte, finden wir in der Aufgabe des General-Advokaten, die Thätigkeit der Anklageanwälte bei den Bezirks- und Kreisgerichten zu beaufsichtigen, den Schlufsstein der Gerichtsverfassung

Die Anklageanwälte sind nach unserem Rechtssysteme keine speziellen Beamten, wie die Staatsanwälte, welche abhängig von der Regierung und überdies in der Regel in ihrem Berufe verhärtet, jedem Angeschuldigten a priori als Schuldigen ansprechen. Die Anklageanwälte sind Richter, welche die Geschäfte der Anklage sowohl bei den Bezirks- als auch bei den Kreisgerichten (Schwurgerichtshöfen) periodisch übernehmen. Die Anklageanwälte werden von der Ratskammer des Kreisgerichtes für die Zeit eines Jahres schriftlich gewäht und sind nach dieser Zeit, wenigstens für die nächste Periode, nicht wieder wählbar.

Zum Schlusse diese Kapitels möchte ich noch zwei Dinge in dieses Rechtssystem einfügen u. z. erstens die Institution der Friedensrichter und zweitens die Aufhebung der Justizgebühren.

Was die Friedensrichter anbelangt, so sollen dieselben nicht jenen grofsen und bedeutungsvollen Wirkungskreis haben, den der englische Friedensrichter besitzt, sondern es sollen die Gemeindevorsteher dieses Amt übernehmen und dasselbe als Schlichtungs- und Friedensgericht in geringfügigen Angelegenheiten ausüben.

Über die Aufhebung der Justizgebühren habe ich bereits in einem meiner früheren Werke*) gesprochen. —

## e) DIE LEHRE VON DEN MILIZEN.

In diesem Rechtssystem ist die Einrichtung der Milizen weniger zum Zwecke der Landesverteidigung als für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zumal in unruhigen Zeiten gedacht, damit durch berufsmäfsige Soldaten

*) Vergl. „Das Recht der Wirtschaft" (Leipzig 1896) S. 277, 374.

die Interessen des freien Volkstumes nicht in Gefahr kommen, damit weiters die schwere Last der Einquartierungen den gleichmäſsigen Gang des sozialen Lebens nicht störe und damit drittens die Steuerkraft der Gesellschaft nicht erschöpft werde. —

Jede Gemeinde stellt eine Abteilung einheitlich bewaffneter und ausgerüsteter Milizen auf. Diese Abteilung steht unter dem Befehle des Gemeindevorstehers, die Milizen eines Gerichtsbezirkes unter dem eines Kommandanten, welcher von allen Mitgliedern der Bezirksmiliz in geheimer Abstimmung gewählt wird. Die Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit allen Kommandanten der Bezirksmilizen wählen durch gleichen Wahlakt den Befehlshaber der Kreismiliz, und die Kommandaten der Bezirksmilizen und die der Kreismilizen gleichfalls gemeinschaftlich und in gleicher Wahlart den Führer der Provinzmiliz. Endlich wählen die Kommandanten der Kreismilizen und die der Provinzmilizen in gleicher Weise den obersten Befehlshaber der gesamten Staatsmiliz.

Auf die Besetzung ihrer führenden Stellen sollen also neben den Spitzen der kleineren Abteilungen noch die der nächst tieferen Unterabteilungen den maſsgebenden Einfluſs besitzen.

Die Frage, wer Mitglied der Miliz zu sein verpflichtet oder berechtigt ist, möchte ich in folgender Weise lösen.

Der Milizabteilung einer Gemeinde gehören nicht allein sämtliche erwachsene und geschäftsfähigen Gemeindeangehörigen männlichen Geschlechtes bis zum sechzigsten Lebensjahre an, welche einen Besitz in der Gemeinde haben, oder ein selbständiges Gewerbe ausüben oder endlich Privatbeamte oder Lehrer sind, sondern auch deren Söhne und die Söhne der öffentlichen Beamten, welch' letztere aus Rücksicht auf ihre Stellung zum Milizdienste nicht verpflichtet sein sollen, vom achtzehnten Lebensjahre an ohne Unterschied darauf, ob sie in die bereits genannten Kategorien gehören oder nicht. Da hierdurch jedoch Elemente von der Miliz ausgeschlossen wären, welche ganz gut für diesen Dienst geeignet sind, so sollen überdies die Gemeindevertretungen berechtigt sein, Freiwillige in die Miliz aufzunehmen, und endlich die Feuerwehren als selbständige Abteilungen verbleibend der Gemeindemiliz einverleibt werden. Denn niemand wird wohl daran zweifeln, daſs der unschädliche Wasserstrahl einer Feuer-

löschspritze auf aufgeregte Volksmengen einen viel abkühlenderen Eindruck bewirkt als Kanonen. Es ist in der Geschichte der Revolutionen sehr oft vorgekommen, dafs Kanonen durch die Aufständischen erobert oder wenigstens unschädlich gemacht worden sind — der Feuerlöschspritze aber sind sie immer gewichen und haben ihr nicht Rache geschworen. —

Gleichfalls aus Rücksicht auf die öffentliche Stellung und die Aufgaben der betreffenden Verwaltungsbehörden sollen die Mitglieder des Parlaments, des Landesausschusses, des Bezirksrates und des Gemeinderates mit Ausnahme der Gemeindevorsteher der Miliz nicht angehören.

Jeder Milizmann hat die Ausrüstung bei sich zu Hause im besten Zustande zu halten, und jährlich einmal haben die Gemeinde-Milizen zu einer Kontrollversammlung in voller Rüstung auszurücken.

Die Milizen sollen der Verfügung der Regierung ganz entrückt sein. Über das Aufgebot der Gemeindemiliz verfügt der Gemeinderat, über das der Bezirksmiliz der Bezirksrat, über das Aufgebot der Kreis- und Provinz-Miliz der Landesausschufs und über das der Staatsmilizen der Staatsrat.

Welch grofse Bedeutung, welche Entlastung an materiellen, wirtschaftlichen und persönlichen Opfern die Institution der Sicherheitsmilizen für jeden einzelnen mit sich bringen würde, das auszuführen ist wahrlich nicht der Mühe wert. Tief überzeugt sind hiervon alle meine Leser mit mir.

Einen Gedanken kann ich aber an dieser Stelle nicht unterdrücken. Was hindert die einzelnen Abteilungen der Milizen sich in eben solcher Weise wie es die freiwilligen Feuerwehren für ihren Beruf thun, sich für das Waffenhandwerk auszubilden? Die Technik des letzteren ist gewifs nicht schwieriger als die der ersteren. Es wäre fürwahr ein vielversprechender Ersatz für die stehende Berufsarmee.

## IV. DIE LEHRE VON DER PERSOENLICHEN FREIHEIT.

Die Unfreiheit, die Knechtschaft, die Gefangenschaft sind die Mörderinnen der Gesundheit. Nicht allein psychisch

und moralisch verkümmert und verdirbt der geknechtete, der gefangene Mensch sondern auch körperlich.

Es ist eine Thatsache, deren Wahrheit bereits allgemein anerkannt ist, dafs die ausgebreitetste, dauerndeste und verheerendeste Krankheit des Menschengeschlechtes eine Frucht der Gefangenschaft ist. Die Tuberkulose kommt nirgend so häufig vor, wie in den Gefangenhäusern. Andererseits kennen die Zigeuner diese latente Seuche wenigstens in so lange nicht, als sie nicht die Bekanntschaft mit dem Gefängnisse machen. Es ist als ob die Tuberkulose eine Scheu hätte vor der Freiheit.

Nicht allein beim Menschen auch beim Rindvieh wird die Tuberkulose durch nichts mehr begünstigt als durch die Gefangenschaft. Heerden, welche — wie bei den meisten Grofsgrundbesitzern — nicht auf die Weide getrieben, sondern im Stalle gefüttert werden, sind der Tuberkulose weit mehr unterworfen als das Rind des Bauern bei regelmäfsigem Weidegang. Und je gröfser die Freiheit des Rindes ist, desto seltener die Tuberkulose. Die freien Heerden auf den Hochwiesen des Gebirges und in den ungarischen Pusten sind tuberkelfrei.

Auch in der Fischfauna finden wir ein beweiskräftiges Beispiel dafür, dafs die Gefangenschaft der gröfste Feind der Gesundheit ist. Alle wild lebenden Fische haben ein volles Schuppenkleid, und das Thierkleid, ob es nun aus Haaren, Federn, Schuppen oder Schildern besteht, ist das Zeichen der Gesundheit; nur bei dem Karpfen, dem Häftling der Teiche, der in der Gefangenschaft des freien Lebens im Flusse hereditär entwöhnt ist, finden wir den schuppenarmen Spiegelkarpfen und den schuppenlosen Lederkarpfen. Der Teich, die Gefangenschaft, bedeutet also für den Karpfen die Degenerierung seiner Art. —

Ist es aber nicht ein natürliches Recht jedes Lebewesens und obenan des Menschen gesund zu bleiben? Und wenn die Gesundheit an die Freiheit gebunden ist, dann kann niemand leugnen, dafs auch die Freiheit ein natürliches Recht des Menschen ist, und es ganz dasselbe Verbrechen darstellt, jemanden der Gesundheit zu berauben als die Freiheit zu entreifsen.

Die persönliche Freiheit ist das höchste Gut des

Menschen — es giebt kein höheres, kein heiligeres, kein natürlicheres.

Die Freiheit ist das Palladium der körperlichen, geistigen und sittlichen Gesundheit.

Jedes Unglück, Ungemach und Drangsal und jeder Schmerz ist im Vollbesitze der Freiheit leichter zu ertragen und doppelt empfindlich und schwer in den Ketten der Unfreiheit.

Für den vollen Menschen, für das gesunde Ebenbild Gottes giebt es kein schwereres Unheil als den Verlust der persönlichen Freiheit. —

Tausend Dinge und die verwickeltesten Verhältnisse können mittelbar und unmittelbar eine Beschränkung dieses höchsten Menschengutes herbeiführen. Die gesetzlichen Mafsnahmen, welche das Recht der Freiheit zum Schutze dieses heiligen Ideals mit dem Weltrufe seiner vom Schöpfungswillen eingesetzten Allmacht fordert, sind keineswegs leicht zu formulieren. Sie erheischen ein so tiefes Eingehen, als es dem denkenden Menschen überhaupt möglich ist. Vollste Wahrheit und Gerechtigkeit stellen an den Menschengeist die dringende Forderung sich uneingeschränkt in den Dienst des Schöpfungswillens zu stellen, um die Freiheit dem Menschengeschlechte in seinen einzelnen Gliedern, den Individuen zu gewährleisten.

Wenn es nun in diesem Rechtssysteme versucht wurde, die Grundpfeiler des Rechtes in Rücksicht des schier unermefslichen Gebietes der Freiheit in der Kulturwelt und in der Kollektivität des Staates aufzurichten, so soll die Aufgabe der folgenden Abschnitte dieses Werkes die sein, den Rechtstempel der Freiheit in seinen Einzelheiten auszuführen. —

Nahe bei einander wohnen oft Freiheit und Knechtschaft. Und wenn wir sagen, dafs die Freiheit der Person grundgesetzlich gewährleistet und jeder Mensch frei sein und den Schutz aller seiner subjektiven Rechte geniefsen soll: so müssen wir gleich hinzufügen, dafs niemand fremde Rechte beleidigen darf, weil dadurch Unfreiheit geschaffen würde.

Unstatthaft soll für ewige Zeiten jedes Unterthänigkeits- oder Hörigkeitsverhältnis sein. Auch die Grundlagen dieser Institutionen der Unfreiheit müssen gründlich beseitigt werden. Daher ist zu verfügen, dafs jede aus dem Titel des geteilten

Eigentumes auf Liegenschaften haftende Schuldigkeit oder Leistung hinfort ablösbar sei, und dafs in Zukunft keine Liegenschaft mit einer derartigen unablöfsbaren Schuldigkeit oder Leistung belastet werden darf.

Der Hörigkeits- und Unterthänigkeitsverband ist ein latentes Knechtschaftsverhältnis. Akut und aktuell zugleich ist aber die persönliche Haft, welche so recht eigentlich und in die Augen springend das Recht der persönlichen Freiheit verletzt. Nun steht es aber aufser Zweifel, dafs die öffentliche und namentlich die richterliche Gewalt oft in die Lage kommt, in vollständig gerechtfertigter Weise die persönliche Freiheit zumal durch das Strafrecht aufzuheben. Wir werden solchen Momenten auch in diesem Werke Rechnung tragen, wie ich es bereits in früheren Werken gethan habe.

Wenn aber in widerrechtlicher Weise eine Verhaftung oder Verwahrung durch die öffentliche Gewalt verfügt oder verlängert wird, dann mufs der Staat zum Schadenersatze an den Verletzten verpflichtet werden.

Nicht die staatlichen Organe allein jedoch, sondern jedermann begeht einen widerrechtlichen Eingriff in die individuelle Freiheit einer Person, wenn er aus irgend einem Grunde, zu irgend einem Zwecke und aus irgend einem Titel auf eine andere Art als durch richterlichen Beschlufs und insbesondere durch Menschenraub, durch Behandlung eines Menschen als Sklaven, durch Entführung und nicht minder durch Erpressung oder gefährliche Drohung eines Menschen Freiheit physisch oder moralisch beschränkt. Solche Handlungen müssen daher zum Schutze der persönlichen Freiheit im allgemeinen als Verbrechen der öffentlichen Gewalt qualifiziert und deklariert und sohin nach den Strafgesetzen geahndet werden.

Ein weiterer Grundsatz zum Schutze der persönlichen Freiheit, welcher sich in den Grundrechten aller Rechtsstaaaten wiederfindet, ist der, dafs niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf. Wenn wir hier hinzufügen, dafs dies unter keinem Titel und zu keinem Zwecke geschehen soll, so wollen wir dem Mifsbrauch und der Heuchelei des Wohlwollens*) einen Riegel vorschieben. Damit aber dieser Riegel

*) Vergl. „Das Recht im Irrenwesen" (Zürich 1890) S. 38 u. ff., 45, 61 u. ff und namentlich S. 67, 68.

sich stets und überall genug kräftig erweise und nicht entfernt werden könne, so möchte ich noch hinzufügen, dafs hierin selbst im Wege der Verordnung kein Ausnahmszustand verfügt werden darf. —

Wir gelangen nun zu der gerechtfertigten Verwahrung oder Verhaftung einer Person. Gerechtfertigt kann sie logischer Weise nur dann sein, wenn sie begründet ist. Das berufene öffentliche Organ hierfür ist nur das Gericht. Daher soll die Verwahrung oder Verhaftung einer Person in der Regel nur kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehles erfolgen. Dieser Befehl mufs sogleich bei der Verhaftung oder Verwahrung dem Betroffenen eingehändigt werden und nicht erst nach vollzogener Thatsache, damit es möglich sei, der Begründung, wenn sie nicht stichhaltig ist, sofort zu widersprechen.

Ich habe im Vorstehenden mit guter Absicht die Worte „in der Regel“ gebraucht, weil es ja doch auch Ausnahmsfälle geben kann, in welchen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, also implicite im Interesse der Freiheit, eine andere als gerichtliche Behörde jemanden in Haft oder Verwahrung zu nehmen veranlafst ist. Für solche Fälle ist aber die Verfügung unumgänglich geboten, dafs die Behörde den Verhafteten oder Verwahrten binnen längstens 48 Stunden dem ordentlichen Richter vorzuführen und sich wegen ihrer Handlungsweise zu rechtfertigen gehalten sei. —

### a) DIE LEHRE UEBER DEN STRAFPROZESS.

Die gröfste Gefahr für die Beschränkung der persönlichen Freiheit unter dem Scheine der Gesetzlichkeit bietet unstreitig der Strafprozefs.

Es war daher seit jeher das Bestreben der Rechtsstaaten, solche Einrichtungen zu treffen, welche geeignet sind, den Schein der Gesetzlichkeit überall dort zu vermeiden, wo diese nicht wirklich besteht, und dadurch zu verhindern, dafs die Unschuld durch das Strafgesetz getroffen werde.

Dafs das Strafgesetz eine Berechtigung hat, wird kein Mensch bezweifeln, der das Recht der Freiheit in seiner Wesenheit erfafst hat. Die Rechtsordnung schützt die Freiheit. Ohne Strafgesetze würde nicht Freiheit, sondern allgemeine Unfreiheit, Furcht und Terrorismus herrschen. Das

Strafrecht wirkt regelnd und befreiend, abschreckend und erziehend, zumal wenn es nicht jene fortdauernden Einrichtungen, wie den bürgerlichen Tod, den Verlust der politischen Rechte, die Konfiskation des Vermögens anerkennt, sondern gerade, wie es in unserem Rechtssysteme geschieht, grundgesetzlich ausschliefst. Von dem vergeltenden Momente im Strafrechte will ich nicht sprechen; denn der Mensch soll Vergeltung im schlimmen Sinne, das ist die Rache, nicht üben. Der Schöpfungswille hat dem Menschen das Recht zu rächen nicht gegeben, sondern sich vorbehalten, auf eigenen Wegen das ewige Nemesisprinzip festzuhalten und zu leiten. „Die Rache ist mein, ich will vergelten — spricht Gott" ist der Ausdruck der Erkenntnis dieser Wahrheit.

Steht nun durch die Begründung des regelnden, befreienden, abschreckenden und erziehlichen Momentes die Berechtigung des Strafrechtes fest, so vermag auch jene neue, gänzlich unbegründete Richtung einer pseudowissenschaftlichen Doktrin, welche die Vererbung des Verbrechertums gewissermafsen als Entschuldigung des Verbrechens aufzustellen versucht, daran nicht zu rütteln. Wir haben davon schon gesprochen. Die grofsen sibirischen Verbrecher-Kolonien, in welchen heute eine fleifsige, sittenreine und verbrechenlose Bevölkerung in der Nachkommenschaft deportierter Verbrecher lebt, beweist neben anderen derartigen Beispielen am besten die Hinfälligkeit jener Doktrin, welche selbst dann, wenn sie unwiderlegt geblieben wäre, die Berechtigung des Strafrechtes nicht zu erschüttern vermöchte. —

Nicht aber die Materie des Strafrechtes, sondern die Form der Strafrechtsausübung ist es, welche uns hier in dem oben angedeuteten Sinne beschäftigt.

In jedem strafrechtlichen Falle und seinem Prozesse spielt die Untersuchung und die damit verbundene Untersuchungshaft die einleitende Rolle. Nun soll dieselbe niemals leichtfertig verhängt werden. Namentlich mufs es grundgesetzlich ausgesprochen sein, dafs die Untersuchungshaft nur unter der Bedingung über eine Person verhängt werden kann, wenn dieselbe durch den Untersuchungsrichter bereits verhört worden ist.

Mag nun aber die Srafprozefsordnung, die durch dieses Rechtssystem nicht in ihrem ganzen Umfange berührt werden soll, welche Gründe immer für die Verhängung der Untersuchungshaft

anführen, immer mufs es dem Verdächtigen und selbst dem Angeklagten unbenommen bleiben, mit seinem Verteidiger zu verkehren.

Auch soll die Untersuchung in der Regel öffentlich geführt werden und nur in Ausnahmsfällen, wenn es die Findung der Wahrheit dringend erfordert, mag es dem Untersuchungsrichter gestattet sein, einige Teile der Untersuchung geheim vorzunehmen. Die Öffentlichkeit der Untersuchung führt dem Gerichte Zeugen zu, welche in vielen Fällen sonst nicht gefunden worden wären. Solche Zeugen, welche sich selber anbieten, müssen für jeden Fall gehört werden.

Die Untersuchungshaft ist oft auch für den Schuldigen eine Sühne, welche ihn so schwer trifft, dafs sie weit über das Mafs der Gerechtigkeit hinausgeht. Eine Untersuchungshaft, welche plötzlich eintritt, kann die wirtschaftliche Existenz einer Familie vernichten, weil die Verhältnisse nicht vorbereitet waren, sie kann in mannigfaltigen Hinsichten unverdiente und vom Strafrecht nicht geforderte Folgen nachteiliger Art haben. Es soll daher jede Untersuchungshaft aufgehoben werden, wenn eine hinlängliche Kaution oder Bürgschaft für den Verhafteten geleistet wird. Die Hinlänglichkeit der Kaution oder Bürgschaft hat der Untersuchungsrichter nach Mafsgabe aller Verhältnisse zu prüfen, und er kann dem Gefangenen, ehe er auf freien Fufs gesetzt wird, das Ehrenwort abnehmen, keinen Fluchtversuch zu unternehmen und sich dem weiteren Strafverfahren nicht zu entziehen. Sollte der Untersuchungsrichter die Aufhebung der Untersuchungshaft wegen Unzulänglichkeit der Kaution oder Bürgschaft oder sonst aus einem anderen Grunde verweigern, so kann in derselben Stunde der Rekurs an die Strafkammer ergriffen werden. —

Zwei Grundforderungen des ganzen Strafprozesses sind die, dafs erstens sowohl der Kläger als auch der Verdächtigte oder Angeklagte als völlig gleiche Parteien behandelt werden, und zweitens, dafs der Angeklagte stets die Vermutung der Unschuld für sich hat. Es folgt aus diesen wichtigen Grundforderungen, dafs auch die Untersuchung nach dem Anklagesystem zu führen sei, jeder Verdacht dem Beschuldigten voll mitgeteilt werden mufs und dafs nicht ihm der Beweis der Unschuld, sondern dem Kläger der Beweis der Richtig-

keit der Verdachtsgründe und endlich der Beweis der Schuld zukommt. —

Wir gelangen zu der Hauptverhandlung im Strafprozesse. Wie das ganze Verfahren, so soll auch die Hauptverhandlung im Prinzipe öffentlich sein; und wenn aus Sittlichkeitsgründen einmal die grofse Öffentlichkeit ausgeschlossen wird, so soll darum doch der öffentliche Charakter der Verhandlung nicht ganz aufgehoben werden. Die Strafprozefsordnung soll dafür sorgen, dafs durch Zulassung von Vertrauenspersonen beider Parteien der öffentliche Charakter der Hauptverhandlung stets gewahrt bleibe.

Den so wichtigen Grundsatz des englischen Strafprozesses, dafs Zeugen, die nur vom Hörensagen berichten können, überhaupt nicht zugelassen werden, will auch ich diesem Rechtssysteme einverleiben. Ich habe mich über die Gefährlichkeit solcher Zeugen, auf welche in allen Klatschgeschichten die Entstehung von unwahren Gerüchten zurückzuführen ist, in einem anderen Buche*) ausgesprochen.

Aus dem nordamerikanischen Strafprozesse, beziehungsweise dessen Hauptverhandlung möchte ich einen anderen in den anderen Strafprozessen nicht gestatteten Faktor in dieses Rechtssystem hinübernehmen, jedoch etwas modifizieren. Mit Zustimmung des Angeklagten soll es nämlich erlaubt sein, dafs neben dem ordentlichen rechtsgelehrten Verteidiger jedermann in der Hauptverhandlung nach vorhergegangener Anmeldung beim Präsidenten des Gerichtshofes zur Verteidigung des Angeklagten das Wort ergreife, insofern dies in ernster und würdiger Weise geschieht. Denn es kann auf solche Art sehr viel zur Findung der Wahrheit beigetragen werden, weil gar oft jemand aus dem Auditorium einen Zusammenhang dunkler Punkte zu finden vermag, welcher sonst überhaupt der Beachtung entgeht.

Und endlich soll die in vielen Strafprozefsordnungen enthaltene Vergünstigung, dafs das letzte Wort an die Geschworenen dem Angeklagten gebührt, auch in diesem Rechtssysteme Geltung finden.

Die Bildung der Geschworenenbank soll für jede Hauptverhandlung auf folgende Art vorgenommen werden: Die Namen der 36 Geschworenen werden in eine Urne gethan und durch Aus-

*) Vergl. „Das Recht im Irrenwesen" (Zürich 1890) S. 66.

losung ein Name nach dem anderen laut ausgerufen; jede Partei hat das Recht ohne Angabe von Gründen die gelosten Geschworenen der Reihe nach so lange abzulehnen, bis entweder zwölf Geschworene widerspruchslos aus der Urne hervorgegangen, oder nur noch zwölf Namen in der Urne zurückgeblieben sind. Es ist dies beiläufig die österreichische Art der Bildung der Geschworenenbank.

Auch das Resumé des Vorsitzenden möchte ich beibehalten. Der Vorsitzende soll nach dem Schlusse des Beweisverfahrens und den Reden des Anklägers und Verteidigers einen Überblick über den ganzen Gang der Verhandlung geben und vom Standpunkte des Beweisrechtes beleuchten, jedoch nichts vorbringen, was nicht in der Hauptverhandlung vorgekommen ist.

Auch der Wahrspruch der Geschworenen beziehungsweise seine Findung lehnt sich in diesem Rechtssysteme an bestehende Rechtsübungen an. Die Geschworenen stimmen zwar mit Ausschlufs der Öffentlichkeit, aber durch mündliche Stimmenabgabe und mit fakultativer Begründung ab. Es ist Pflicht des Obmannes der Geschworenen die Einhelligkeit des Wahrspruches anzustreben, ohne jedoch seine Meinung einem der Geschworenen aufzunötigen. Zum Schuldspruche sind Zweidrittel-Majorität, also acht Stimmen erforderlich.

### b) DIE LEHRE VON DEN STRAFEN.

Die Strafe ist ein abschreckendes und besserndes also erziehliches Mittel und Moment im sozialen Leben aber kein vergeltendes. Die Strafe ist die Sühne der Schuld, sie soll daher nicht nachwirken, und sie soll niemanden anderen als den Schuldigen treffen.

Es ist eine der fürchterlichsten Ungerechtigkeiten der alten Strafgesetze gewesen, die ganze Existenz, das zukünftige Leben des Verbrechers zu vernichten und ihm durch Fortwirkung der Strafe (bürgerlicher Tod) jede Gelegenheit zur Besserung abzuschneiden, oder aber gar die unschuldigen Angehörigen des Schuldigen durch Konfiskation des Vermögens in eine ganz unverdiente Mitleidenschaft zu ziehen, welche ja leider ohnehin durch die einfache Straffälligkeit eines Familiengliedes für die anderen besteht.

Es sollen daher prinzipiell — wie übrigens schon ange-

deutet — keine anderen als Freiheitsstrafen verhängt und ihr Ausmafs durch die Strafgesetze bestimmt werden. Und dennoch sind auch hier Ausnahmen nötig. Wir werden Gelegenheit haben in der Lehre vom Mifsbrauch der Amtsgewalt als dem dem Rechte der Freiheit gefährlichsten Verbrechen die berechtigte Ausnahme von dieser Regel — den Verlust der Amtsfähigkeit — kennen zu lernen, und müssen darum hier hinzufügen, dafs Strafen, welche über den Freiheitsverlust hinausgehen, nur grundgesetzlich verfügt werden können.

Mit dem Verluste der Amtsfähigkeit ist eigentlich keine unmittelbare Vermögensstrafe verfügt, so dals wir hier ausdrücklich den so wichtigen und markanten Rechtssatz der nordamerikanischen Verfassung einschalten können: „Privateigentum soll niemals auch nicht unter dem Titel einer Strafe zum öffentlichen Nutzen genommen werden ohne volle und gerechte Entschädigung.“ —

Da nun die Freiheitsstrafe die ausschliefsliche Strafform bilden soll, so gewinnt das Gefängniswesen eine erhöhte Bedeutung, welcher wohl am besten und einfachsten dadurch Rechnung getragen werden kann, dals für das Gefängniswesen und seine Beaufsichtigung eigene Kommissionen bestellt werden, welche zur Hälfte aus den Bezirks- und Provinzvertretungen und zur Hälfte aus den Geschworenen des betreffenden Kreisgerichtssprengels gewählt werden.

Dafs die Gesetzgebung sich nun auch überhaupt mit der Verbesserung des Gefängniswesens zu befassen hat, will ich nicht in unser Rechtssystem als Postulat aufnehmen; denn es ist selbstverständlich, und die Notwendigkeit wird sich von selbst einstellen, dafs man in vermehrter Weise jenem Momente Rechnung tragen mufs, welches vor allem das Strafrecht begründet, dem Momente der Besserung und moralischen Rettung.

Nun beabsichtige ich jedoch in diesem Rechtssysteme den Weg hierzu anzubahnen, während die systematische Ausgestaltung dieses Prinzips der Spezial-Gesetzgebung überlassen bleiben mag.

Solch' eine anbahnende Verfügung soll zunächst nicht das Verbrechen, sondern nur das Vergehen und die Übertretung betreffen; denn dem Verbrechen wird man in dieser Beziehung eine eingehendere Beachtung schenken und geeignete

technische Einrichtungen auch im Gefängniswesen anpassen müssen.

Vorher unbescholtenen, namentlich jugendlichen Personen, welche sich einer Übertretung oder eines Vergehens schuldig gemacht haben, soll vom erkennenden Gerichte ein Strafaufschub bewilligt werden, welcher jedoch durch das rechtskräftige Urteil einer neuen strafbaren Handlung oder Unterlassung aufgehoben wird. Das aufgeschobene Strafurteil verjährt und erlischt nach fünf Jahren, wenn der Verurteilte innerhalb dieser Zeit nicht neuerdings straffällig geworden ist.

Es ist bestimmt nicht zu bezweifeln, dafs durch diese Verfügung vielen Personen die für das ganze Leben anhaftende und übel wirkende Bekanntschaft mit dem Gefängnisse ganz und gar erspart bleiben würde. —

Schliefslich erheischt es nicht allein das Recht der Freiheit, sondern auch die Gerechtigkeit im allgemeinen, dafs für Fälle richterlichen Irrtums und unschuldiger Verurteilung eine grundlegende Vorsorge getroffen werde. Jedes Strafurteil mufs daher im Interesse der wahrhaftigen Gerechtigkeit dem formellen Rechte weichen und von Amtswegen aufgehoben werden, wenn sich an der Richtigkeit desselben irgend welche Zweifel ergeben. Eine res judicata darf nicht jeden Zweifel ausschliefsen, und es mufs zum mindesten ein neuer Prozefs durchgeführt werden, wenn die erhobenen Zweifel zur völligen Befreiung von dem ursprünglichen Verdachte nicht genug kräftig sein sollten. —

### c) DIE LEHRE VOM VERWAHRUNGSRECHTE.

Das Strafrecht und das Verwahrungsrecht haben ein Gemeinsames. Es ist dies jenes für die Freiheit der einzelnen Individuen und der Gesellschaft, für die Zustände des Verkehres und jeder sozialen Berührung der Individuen so hochwichtige Moment der Befreiung von begründeter Furcht vor gefährlichen Personen und der Unschädlichmachung solcher Personen für die Gesellschaft.

Dem Verwahrungsrechte fehlen aber die anderen Momente des Strafrechtes; weder die Besserung, noch die Erziehung spielen hier im wesentlichen mit, ohne selbstredend gänzlich ausgeschlossen zu sein.

Das Verwahrungsrecht beruht für die Gesellschaft einzig und allein auf der Befreiung vor Gefahr. Gewifs ein wichtiger Faktor für das freiheitliche Leben der Menschheit und eine berechtigte Grundlage des Verwahrungsrechtes!

Aber es gilt im Geiste des echten Rechtes nach zwei Seiten hin diese wichtigen Momente abzugrenzen. Nicht jede Furcht vor Gefahr ist begründet. Das Recht kann mit furchtsamen Seelen, welche durch ihre Einbildung für sich Veranlassungen der Furcht schaffen, nicht rechnen, und die Gefährlichkeit des furchterregenden Individuums mufs wirklich bestehen. Wenn nun auch beide Seiten dieser Erwägung eigentlich zusammenfallen, so bedeutet doch die erste das subjektive, die zweite das objektive Moment der Furcht, zudem ist die subjektive Furchtsamkeit ein Übel, welches das Individuum als in seiner Individualität begründet selber zu tragen hat, während die objektive Gefährlichkeit eines Menschen schon nach dem Rechtsgefühle niemand zu ertragen verbunden ist.

Uns kann daher nur das objektive Moment der Gefährlichkeit des Individuums im Verwahrungsrechte beschäftigen.

Den bedeutungsvollsten Teil des Verwahrungsrechtes habe ich seines für die ganze Menschheit und die Gesellschaft akuten und aktuellen Interesses wegen bereits in gesonderten Werken*) behandelt. Es ist dies das Recht im Irrenwesen. Für meine vorliegende Arbeit bleiben uns also nur die anderen Bezirke des Verwahrungsrechtes übrig. Dafs ich nun aber auch diese Bezirke im organischen Zusammenhang mit dem Rechte im Irrenwesen bringen und durchführen will, dafs ich zwischen dem grofsen Gebiete des Rechtes der Freiheit und seinem Teile, dem Verwahrungsrechte, einerseits und dem Irrenrechte andererseits Einklang schaffen will, das wird auch meinen Lesern als richtiges Vorgehen erscheinen. —

Wie ich daher im Irrenwesen die Obsorge für diesen ebenso wichtigen als traurigen Teil der öffentlichen Wohlfahrt dem Staate überlasse und ihn dazu verpflichtet erachte, so soll es auch in diesem Rechtssysteme de lege ferenda geschehen. Der Staat soll es sein, welcher Rettungshäuser, Trinker-Asyle

*) Vergl. „Das Recht im Irrenwesen" (Zürich 1890) und „Zur Reform des Irrenrechtes" (Zürich 1891).

und öffentliche Arbeitshäuser zu errichten und zu erhalten hat.

Die Aufnahme in ein Rettungshaus ist so von augenblicklichen Umständen bedingt, dafs wohl eine Prüfung der Berechtigung zur Aufnahme gar nicht stattfinden kann. Das Rettungshaus ist auch eigentlich dem Gebiete des Verwahrungsrechtes nicht angehörig, indem die zu rettende oder gerettete Person ganz ungefährlich sein kann und in der Regel ist.

Aber es erscheint doch möglich, dafs auch das Rettungshaus zur Beschränkung der persönlichen Freiheit mifsbraucht werden kann, und mufste daher in die vorliegenden Ausführungen einbezogen werden.

Von gröfserer Bedeutung sind Zwangsarbeitanstalten und Trinker-Asyle. Die Verweisung in eine solche Anstalt bewirkt naturgemäfs die Aufhebung der persönlichen Freiheit. Sie soll daher in keinem Falle anders als durch gerichtliches Urteil auf Grund der Gefährlichkeit der betreffenden Person oder ihre freiwillige Meldung zur Aufnahme in eine der genannten Anstalten verfügt werden.

Nun erfordert aber die Vorsicht, die Gerechtigkeit und die Freiheit, dafs die Gefährlichkeit eines Trinkers oder eines arbeitscheuen Menschen ebenso wenig vermutet werden darf, als die Schuld eines strafrechtlich Verdächtigen. Seine Gefährlichkeit mufs aus konkreten Thatsachen der jüngsten Zeit nachgewiesen werden. Wenn wir diese Thatsachen auf die Dauer des letzt verflossenen Jahres festsetzen, so entsprechen wir hier auch der Möglichkeit, dafs sich das betreffende Individuum in der letzten Zeit gebessert hat.

Nirgend aber, nicht einmal im Strafgesetze ist es so wichtig, dafs zur Beurteilung der in Rede stehenden Gefährlichkeit einer Person solche Zeugenschaft gänzlich ausgeschlossen bleibe, welche sich nur auf das Hörensagen stützt.*) Wie schnell und unfafsbar entstehen unwahre und entstellte Gerüchte, welche sich in einer klatschsüchtigen Bevölkerung oft mit grofser Standhaftigkeit einbürgern!

Es darf jedoch auch die Internierung einer wirklich gefährlichen Person nicht ewig währen. Die Gesundung oder

*) Vergl. „Das Recht im Irrenwesen" (Zürich 1890) S. 66, 67, 68.

Besserung ist nach längerer oder kürzerer Frist selbst auf die Gefahr eines Rückfalles hin zu vermuten. Daher soll jede in einem Rettungshause und jede in einer Zwangsarbeitsanstalt oder in einem Trinker-Asyle untergebrachte Person über ihr Verlangen sofort freigelassen werden, wenn seit dem Urteile, durch welches ihre Aufnahme verfügt wurde, ein Jahr verflossen ist. Die Freilassung kann aber über gerichtlichen Beschlufs auch früher erfolgen, wenn sie von dem Internierten oder jemand anderen für ihn aus wirtschaftlichen oder anderen berechtigten Interessen, welche den Internierten oder seine Familie betreffen, bei Gericht verlangt wird. Denn es geht nicht an, solche Interessen zu schädigen, ohne dafs das Gericht nochmals den Grad und die Art der Gefährlichkeit der betreffenden Person einerseits und den Eintritt der Besserung derselben andererseits einer neuerlichen Prüfung unterzieht.

## d) DIE LEHRE VOM SANITAEREN RECHTE.

In den der Kritik des gegenwärtigen Rechtszustandes gewidmeten Teilen dieses Werkes habe ich alle soziologischen und rechtlichen Momente des sanitären Rechtes so ausführlich behandelt, dafs ich meine, diese Lehre hier nur in den Ergebnissen der dort stattgefundenen Erwägungen behandeln zu sollen.

Als obersten Grundsatz ist das Postulat aufzustellen, dafs niemand wider seinen Willen einer Impfung oder medikamentösen oder chirurgischen Behandlung unterworfen oder in eine Heilanstalt gebracht werden darf.

Dafs von der Anwendung des Quecksilbers die Medizin ganz Umgang nehmen müsse, habe ich bereits in einem früheren Werke*) erschöpfend dargethan.

Aber auch aufserhalb des menschlichen Körpers werden schädliche Stoffe, welche durch ihre feine Verteilung in der Luft nachteilig auf den menschlichen Organismus wirken, als sogenannte Desinfektionsmittel verwendet. Die gebräuchlichsten sind Lysol und Carbol. Diese und andere als schädlich erkannten Geruchsstoffe sollen von dem Gebrauche als Desinfektionsmittel ausgeschlossen werden.

*) Vergl. „Das Recht in der geschlechtlichen Ordnung", 2. Aufl. (Leipzig 1896) S. 255 u. ff.

Unter Anschlufs an die Ausführungen im vorigen Teile dieses Werkes stelle ich in dem vorliegenden Rechtssysteme noch folgende Forderungen auf:

Kunstwerke, Urkunden, Manuskripte, Familienpapiere, Geschäftsbücher und dergleichen Gegenstände deren Wert zu beurteilen nur dem Eigentümer zukommt, dürfen ebenso wenig als Prätiosen und andere Sachen von hohem Werte durch behördliche Verfügung unter dem Titel der Desinfektion beschädigt oder gar vernichtet werden. Es ist Aufgabe der öffentlichen Gewalt, solche Mittel zu suchen, durch welche eine Beschädigung der genannten Gegenstände durch eine Desinfektion ganz und gar ausgeschlossen ist; und wenn es nicht möglich ist solche Mittel zu finden, dann mufs eben die Desinfektion wenigstens in Rücksicht auf die bezeichneten Güter ganz unterbleiben.

Eine Forderung von aufserordentlicher Wichtigkeit und Beruhigung ist folgende: Während einer Epidemie hat die Totenschau durch eine Kommission aus fünf Personen, von welchen zwei Mitglieder dem Richter- und zwei dem ärztlichen Stande angehören müssen, stattzufinden. Die Totenschau darf in solchen Zeiten von einer einzelnen Person nicht vorgenommen werden, und niemand darf begraben oder verbrannt werden, ohne dafs es durch die gesetzlich verfügte Totenschau gestattet wird.

Wohl ist es gewifs, dafs die Durchführung dieses Postulates an die öffentliche Wohlfahrtspflege keineswegs leicht ist, aber es ist auch eine Forderung von so grofser Bedeutung, dafs man ihrer Erfüllung Opfer zu bringen verpflichtet ist. Mehrere in Permanenz erklärte Totenschau-Kommissionen würden diese gewifs schwere Aufgabe zu erfüllen vermögen. —

Das sanitäre Recht stellt nun all diesen Forderungen gegenüber noch eine andere auf, welche im Gegenteile zu den vorhergenannten eine Beschränkung der Freiheit zu bewirken scheint, in der That aber gerade der persönlichen Freiheit und Sicherheit dient. Auch diese Forderung findet sich in meinen früheren Werken vor; sie bezieht sich auf das wichtigste Lebens- und Gebrauchsmittel, das Wasser. Das Trinkwasser in Brunnen, Zisternen, Wasserleitungen, dann das Wasser überhaupt in natürlichen Gerinnen und Wasserbecken und in solchen künstlichen Gewässern, welche mit natürlichen in einem nicht abschliefsbaren

Zusammenhange stehen, dürfen in keiner Art verunreinigt werden. Wer dieses zu allen Zeiten wichtige, aber namentlich während der Herrschaft von Seuchen bedeutsame Verbot übertritt, soll nach den Strafgesetzen wegen des Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens bestraft werden. Und wir müssen ausdrücklich betonen, dafs dieser für die öffentliche Wohlfahrt und für den einzelnen Menschen gleich wichtigen Verfügung kein Entschuldigungsgrund und kein Anspruch entgegengestellt werden darf: es giebt einfach weder ein erworbenes noch ein ersessenes Recht, ein oben bezeichnetes Wasser zu verunreinigen. Die Gemeindevorsteher sollen verantwortlich und strafbar sein, wenn sie wissentlich eine solche Verunreinigung des Wassers nicht zur gerichtlichen Anzeige bringen; denn nur dadurch kann die Wirkung dieser grundgesetzlichen Verfügung gewährleistet werden. —

### e) DIE LEHRE VOM AUSNAHMSZUSTANDE.

In diesem Rechtssysteme ist der Ausnahmszustand auf sein eigenes Gebiet, auf ein kleines Gebiet eingeschränkt; denn der Ausnahmszustand ist ein Begriff, der mit Gewalt verknüpft erscheint und daher ein Feind der Freiheit ist.

Es kann ja ohne weiteres zugestanden werden, dafs in einzelnen Fällen ein rasches Eingreifen der Behörden für die öffentliche oder die Sicherheit einzelner Personen unumgänglich notwendig werden kann. Für solche Fälle ist aber in diesem Rechtssystem auf anderen Wegen vorgesorgt worden. Und ebenso wie das Eine nötig erscheint, so fordert das Recht der Freiheit noch viel dringender, dafs jeder Mifsbrauch eines Ausnahmszustandes hintangehalten werde.

Und daher werden sich folgende Verfügungen im Geiste des echten Rechtes ergänzen.

In Zeiten und an Orten des Aufruhrs oder des Aufstandes sind die Milizen über gesetzlich verfügtes Aufgebot berechtigt, Verhaftungen ohne richterlichen Beschlufs vorzunehmen, doch müssen die Verhafteten binnen längstens 24 Stunden dem gesetzlichen Richter vorgeführt werden.

Jemand, der von einer Behörde oder durch Milizleute verhaftet und ohne dem Richter vorgeführt worden zu sein freigelassen wird, hat das Recht die Klage wegen Mifsbrauchs der Amtsgewalt gegen die schuldige Person zu erheben. —

## f) DIE LEHRE UEBER DEN MISSBRAUCH DER AMTSGEWALT.

Dieses, das letzte Kapitel in der Lehre von der persönlichen Freiheit und dem Schutze derselben stellt gleichsam einen Wall gegen jede Beschränkung der persönlichen Freiheit durch die Organe der öffentlichen Gewalten nach allen Richtungen ihrer Thätigkeit dar.

Alles das, was in der Lehre von der persönlichen Freiheit gesagt und de lege ferenda verfügt worden ist, findet seinen Schutz in der Lehre vom Mifsbrauche der Amtsgewalt.

Wohl sage und bringe ich hier kaum etwas Neues. Die positiven Gesetzgebungen der Rechtsstaaten, ja selbst der Despoten haben das Delikt des Mifsbrauchs der Amtsgewalt in ihre Strafgesetze aufgenommen. Aber ich verschärfe und vertiefe den Begriff dieses der Freiheit so gefährlichen Deliktes in diesem Rechtssysteme nicht allein an dieser sondern auch an anderen Stellen desselben.

Die Rechtsbeugung, sowie jede Verletzung der in der Lehre von der persönlichen Freiheit und ihrem Schutze enthaltenen Verfügungen durch öffentliche Beamte oder Diener stellen das Verbrechen des Mifsbrauches der Amtsgewalt dar und sind an den Schuldigen unbeschadet der privatrechtlichen Entschädigungs- und Ersatzpflicht nach den Strafgesetzen zu bestrafen.

Noch ist es hier unsere Aufgabe, über die Anzeigepflicht inbetreff dieses Verbrechens, dann über den Begriff der öffentlichen Beamten und Diener und endlich über die Strafe dieses Verbrechens zu sprechen.

Diese Rechtsverfügungen fliefsen gleichsam aus dem ganzen Rechtssystem und seinen Grundlagen hervor. Wenn alles das, was wir im Geiste des Rechtes und im Interesse der Freiheit fordern, nicht problematischen und nicht nur theoretischen Wert haben soll, wie so manches Papiergesetz der Gegenwart; dann ist zuerst die Verfügung nötig, dafs der Mifsbrauch der Amtsgewalt in allen Formen sowohl durch die vorgesetzten Behörden, als auch durch den Anklageanwalt zu verfolgen ist, gleichgiltig auf welche Weise sie hiervon Kenntnis erhalten. Es ist überdies die Bestimmung unerläfslich, dafs derjenige, welcher wissentlich einen Mifsbrauch der Amtsgewalt nicht verfolgt, obgleich er gesetzlich

dazu verpflichtet wäre, sich selber des Verbrechens der mifsbrauchten Amtsgewalt schuldig macht.

Alle öffentlichen Funktionäre, welche Ehren- oder Vertrauensämter bekleiden, sollen in Rücksicht auf das Verbrechen des Mifsbrauches der Amtsgewalt den öffentlichen Beamten und Dienern gleichgehalten werden. Und endlich mufs in Rücksicht auf die Strafe dieses Verbrechens von der Rechtsnorm, dafs es nur Freiheitstrafen geben soll, jene schon erwähnte Ausnahme gemacht werden, welche durch die grofse Gefahr, welche in dem Mifsbrauch der Amtsgewalt für die persönliche Freiheit ruht, begründet ist. Und es mufs verfügt werden, dafs die Verurteilung wegen mifsbrauchter Amtsgewalt in allen Fällen den Verlust des Amtes oder Dienstes beziehungsweise des Ehren- oder des Vertrauensamtes nach sich zieht. —

## V. DIE LEHRE VON DER NIEDERLASSUNGS-FREIHEIT UND DER FREIZUEGIGKEIT.

Während die Lehre von der persönlichen Freiheit es mit dem Objekte der physischen Individualität zu thun hat, erstreckt sich die Lehre von der Niederlassungsfreiheit und der Freizügigkeit auch auf das Vermögen, auf jene zumeist materiellen Güter, welche wohl aufserhalb der Person liegen und dennoch so innig mit ihr verbunden sind. Es gehören nun einmal nach einem unabänderlichen Gesetze zum Dasein des Individuums auch die Mittel, dieses Dasein zu erhalten und für dasselbe in Rücksicht auf die Zukunft zu sorgen.

Man kann in diesem Rechtssysteme keinen anderen Grundsatz erwarten, als den, dafs die Niederlassungsfreiheit und die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes keinen anderen Beschränkungen unterliegen soll als solchem, welche wiederum durch das Recht der Freiheit diktiert werden.

Vor allem anderen gehören zum vollen Genusse der Niederlassungsfreiheit auch die politischen Rechte, sohin gebührt ipso jure allen Staatsangehörigen, welche in einer Gemeinde wohnen, das aktive und passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung und dadurch zu allen anderen Vertretungen unter denselben Bedingungen, wie den Gemeindeangehörigen.

Eine berechtigte Ausnahme von der Niederlassungsfreiheit wird im Interesse der Freiheit dort eintreten können, wo Übervölkerung herrscht; denn Übervölkerung beeinträchtigt die Freiheit aller Lebensverhältnisse und jeder Bewegung. Es ist daher die Pflicht der Gesetzgebung für eine möglichst gleichmäfsige Verteilung der Bevölkerung über das ganze Staatsgebiet Sorge zu tragen, und finden meine Leser die diesbezüglichen Vorschläge ausführlich in einem meiner früheren Werke.*)

Wenn nun aber Verfügungen dieser Art unumgänglich sind, damit echte Freiheit walten könne, so kann es ja doch auch vorkommen, dafs die gesetzlichen Bestimmungen eine falsche Auffassung oder in konkreten Fällen eine unrichtige Anwendung finden. Es soll daher gestattet sein, dafs jedermann, der sich durch die gegen die Übervölkerung gerichteten Verfügungen in der Art bedrückt erachtet, dafs die betreffenden Bestimmungen des wirtschaftlichen Grundgesetzes auf ihn nicht berechtigte Anwendung finden, die Hilfe des Gerichtes anrufen kann.

Noch eine andere und auch im gegenwärtigen Rechtszustande überall geübte Beschränkung der Niederlassungsfreiheit erscheint unter den nötigen Vorsichten für die Freiheit der betreffenden Personen im Interesse der Freiheit und des wahrhaft freien Lebens der Gemeinden geboten. Es soll nämlich die Niederlassungsfreiheit demjenigen entzogen werden können, der dauernd der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last fällt, insofern seine Heimatgemeinde trotz amtlicher Aufforderung eine angemessene Unterstützung nicht gewährt. Doch dürfte die Entziehung der Niederlassungsfreiheit nicht anders als durch das Gericht ausgesprochen werden, weil ja die Gemeindevertretung doch als Partei mit einseitigem Interesse erscheint.

Auch die Ausweisung eines Ausländers aus dem inländischen Staatsgebiete ist nichts anderes als eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit und der Freizügigkeit. Nun kann aber kein Staat in gewissen Fällen auf das Recht verzichten, einen Ausländer auszuweisen. Nur soll dies nicht ungerechtfertigt und ohne triftigen Grund geschehen. Daher wird auch hier derselbe Grundsatz wie beim Inländer dem echten Rechte am nächsten

---

*) Vergl. „Das Recht der Wirtschaft" (Leipzig 1896) S. 313 u. ff. 389, 390, 391. (§ 84—87.)

kommen, dafs nämlich die Ausweisung eines Ausländers aus dem inländischen Staatsgebiete nur über ausdrückliches Erkenntnis der Gerichte erfolgen darf.

Und wiederum eine Beschränkung der Freizügigkeit ist auch die Beschränkung des Auswanderungsrechtes,*) welches gerade nach allen Seiten hin die vollste Freiheit erheischt. In einem einzigen Satze läfst sich das Auswanderungsrecht zusammenfassen und ausdrücken: die Auswanderung ist durch nichts anderes als die väterliche Gewalt über unerwachsene Personen beschränkt. —

## VI. DIE LEHRE VOM HAUSRECHTE.

Ich darf mich immer kürzer fassen, je mehr ich dem Ende dieses Rechtssystemes zuschreite. Das meiste ist bereits gesagt und es handelt sich eigentlich nur darum die Formen für die Rechtsgedanken systematisch an einander zu reihen.

Die Wohnstätte gehört von Natur aus zum Menschen.

Die Gesetze aller Völker und Zeiten erkennen das Haus als den vorzüglichsten Teil des Vermögens und das Recht des Hauses als ein unverletzliches Atribut des freien Mannes an. Wir nun an der Wende des zwanzigsten Jahrhunderts kennen keine anderen als freie Menschen und die Wohnstätte als ihren freien Besitz.

Wohnstätte und Haus sind ein Begriff im Sinne des Hausrechtes, und es besteht kein Unterschied zwischen dem Hause als Eigentum und der durch Vertrag von einem anderen in Besitz übernommenen Wohnung.

Das Hausrecht ist unverletzlich. —

Die Verletzungen des Hausrechtes können zweierlei sein und zwar erstens der unverhüllt widerrechtliche Eingriff in das Hausrecht durch Privatpersonen und zweitens die ungerechtfertigte Verletzung derselben durch öffentliche Organe. Nach beiden Seiten hin mufs der Schutz des Hausrechtes ein ausgiebiger und durch Androhung von Strafen gewährleistet sein.

In Rücksicht auf den Schutz des Hausrechtes wider Eingriffe durch Privatpersonen sind die Gesetzgebungen von einer fast vollkommenen Übereinstimmung, und unsere Formulierung weicht nur wenig von den allgemein geltenden Rechtsregeln ab.

*) Vergl. „Das Recht der Wirtschaft" (Leipzig 1896) S. 321, 390.

und geachtet, während es in der Entwickelung des Schriftenwesens überhaupt auch seine rechtliche Entwickelung gefunden hat und heutigestags in allen Rechtsstaaten als einer der wichtigsten Teile der Grundrechte betrachtet wird.

Das Brief- und Schriftengeheimnis ist unverletzlich.

Es bietet aber, da es sich ausschliefslich auf bewegliche Gegenstände bezieht, einerseits weit mehr Angriffspunkte für die Verletzung, während es andererseits in der Zeit des höchsten Kulturfortschrittes und mit der entwickelten Bedeutung, welche das Schriftenwesen in allen Lebensbeziehungen der Gesellschaft und des Staates gewonnen hat, eine noch gröfsere Beachtung und gröfseren Schutz verdient, als das Hausrecht. Das Hausrecht ist also trotz seiner fundamentalen Stellung im Rechte der Freiheit dennoch in formeller Beziehung das schwächere Recht, und es ist daher unsere Ansicht unwiderlegbar, dafs selbst eine vollständig berechtigte Haussuchung noch nicht zur Durchsuchung von Schriften berechtigt.

Es soll verboten sein, in fremde Briefe, Depeschen oder Schriften ohne Einwilligung oder gar gegen den Willen des Eigentümers Einsicht zu nehmen. Ein Zuwiderhandeln soll als Übertretung mit Arrest bis zu zwei Wochen gestraft werden, wenn es sich blos um unverschlossene Schriften handelt. Waren aber die Briefe, Depeschen oder Schriften verschlossen, so soll die unberechtigte Einsichtnahme als ein Vergehen betrachtet und mit Arrest bis zu drei Monaten gestraft werden.

Diese beiden verschieden qualifizierten Verletzungen des Brief- und Schriftengeheimnisses erfahren aber eine ganz besondere Verschärfung und für den Verletzten eine mehr oder weniger verhängnisvolle Tragweite, wenn der Thäter von der widerrechtlichen Kenntnisnahme der Schriften Gebrauch macht.

In solchen Fällen soll auch die Strafe verschärft werden und zwar zu Arrest bis zu drei Monaten, wenn die, Schriften unverschlossen, zu Kerker bis zu einem Jahre, wenn sie verschlossen waren.

Endlich ist noch die vollständige Entwendung oder Unterschlagung von Briefen, Depeschen und Schriften zu berücksichtigen; sie soll als Diebstahl strafrechtlich behandelt werden.

Sollen aber auch alle diese Delikte durch die öffentliche

Gewalt, in unserem Rechtssysteme also durch den Anklage-anwalt verfolgt werden?

Das Brief- und Schriftengeheimnis hat stets einen intimen Charakter. Nur der Besitzer kann es ermessen, ob es in seinem Interesse liegt, eine Verletzung des Brief- und Schriftengeheimnisses gerichtlich zu verfolgen. Und daher sollen die genannten Verletzungen dieses freiheitlichen Rechtes in allen jenen Fällen Privatdelikte darstellen, in welchen nicht höhere, öffentliche Interessen zugleich berührt werden.

Dies geschieht aber ohne Zweifel dann, wenn eine der Verletzungen des Brief- und Schriftengeheimnisses durch eine zu dem bei einer Post- Telegraphen- oder Eisenbahn-Anstalt angestellten Personal gehörige Person verübt wird. Dann entsteht ipso jure das Verbrechen der mifsbrauchten Amtsgewalt, dessen Rechtsnormen bereits von uns erörtert worden sind.

Dafs aber in den gleichen Fällen auch andere öffentliche Beamte dasselbe Verbrechen durch eine Verletzung des Brief- und Schriftengeheimnisses begehen können, ist zwar selbstverständlich, es erscheint jedoch in Rücksicht auf die verschiedenen Verkehrsanstalten und öffentlichen Organe die Gelegenheit zu diesem Verbrechen so grofs, dafs sie die öffentlichen und privaten Interessen im besonderen Grunde berührt und daher auch besonders erwähnt zu werden verdient. —

## VIII. DIE LEHRE VON DER FREIHEIT DES GLAUBENS, DES GEWISSENS, DER GEFUEHLE UND DES VERGNUEGENS.

Diese Lehre wird in meinem Rechtssysteme eine besondere, wenngleich der bisher in allen Rechtsstaaten geschützten Glaubens- und Gewissensfreiheit analoge Erweitungen erfahren, eine Erweiterung, welche sich auf die Gefühle, die Neigungen und das Vergnügen und gewissermafsen auch auf den Erwerb bezieht.

So wie es eine intime Privatangelegenheit, ja die intimste und eine ureigene Angelegenheit des Individuums ist, was es glaubt und in Rücksicht auf die Religion thut oder unterläfst, so stellen auch die Gefühle und Neigungen und das Vergnügen und selbst der Erwerb insolange, als sie nicht nach aufsen hin berechtigte fremde Interessen berühren, durchaus Dinge des Privatlebens dar.

Das Recht der Freiheit, beziehungsweise das System dieses Rechtes würde sehr unvollständig sein, wenn es die Freiheit nach diesen Richtungen nicht wahrnehmen und schützen würde. Ja es würde der vorzüglichste Teil der individuellen Freiheit in Unfreiheit verwandelt werden, wenn bei der immer wachsenden Unduldsamkeit im sozialen Leben nicht die *volle Freiheit* der Gefühle oder Neigungen, des Vergnügens und Erwerbes gesetzlich gewährleistet wäre.

Tausendfältig sind die Äuſserungen des Gefühlslebens des Menschen, ebenso tausendfältig als die natürlichen Charakteranlagen der Individuen und die erziehlichen Eindrücke, welche die Menschen auf ihrem Lebenswege empfangen. Wer aber wollte bezweifeln, daſs das Gemütsleben für das individuelle Glück der maſsgebendeste Faktor ist?

Um nun zunächst von der *Religion* zu sprechen, so sei auch in unser Rechtssystem der Grundsatz aufgenommen, daſs die vollste Glaubens- und Gewissensfreiheit jedermann gewährleistet sein soll. Schützend und regelnd ist dieser Grundsatz dahin zu ergänzen, daſs der Genuſs der politiſchen und Privatrechte von dem Religionsbekenntnisse zwar unabhängig sein soll und daſs niemand zu einer kirchlichen Handlung oder zur Teilnahme an einer Andachtübung mittelbar oder unmittelbar gezwungen werden, daſs aber auch den staatsbürgerlichen *Pflichten* durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen darf. —

Ein wesentlicher Unterschied stellt sich doch wohl in Rücksicht darauf ein, ob eine Religionsgenossenschaft das Recht der *öffentlichen* Religionsübung hat oder nicht. Hier muſs, wie es ja auch bisher überall geschehen ist, die *staatliche Anerkennung* den Ausschlag geben.

Wir werden das echte Recht am besten zum Ausdruck bringen, wenn wir sagen: Jede *staatlich anerkannte* Kirche oder Religionsgenossenschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Kultus, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber, wie jede Genossenschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen und genieſst *keinerlei Vorrechte*.

Nun wäre aber durch solche Verfügung der Glaubensfreiheit eine ganz ungerechtfertigte und schwere Einschränkung geschaffen,

wenn nicht einerseits eine feste Form für den Begriff der staatlichen Anerkennung und eine wenig umständliche und lediglich vom Willen der Gesellschaft abhängige Sanktion hierfür gefunden werden würde; während andererseits auch den Anhängern eines staatlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses die häusliche Bethätigung desselben vollauf gestattet sein mufs.

In erster Rücksicht soll die staatliche Anerkennung eines Religionsbekenntnisses schon dann stattfinden, wenn beide Kammern des gesetzgebenden Körpers dasselbe einfach zur Kenntnis nehmen, ohne dafs hierzu die Bestätigung durch das Staatsoberhaupt nötig wäre. In zweiter Rücksicht soll es jedermann, also auch den Anhängern eines staatlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses vollständig freistehen, dasselbe durch häusliche Andachtsübungen zu bethätigen, wenn dieselben nur nicht rechtswidrig oder sittenverletzend sind.

Dieser geregelten Freiheit des Glaubens und Gewissens gebührt der gesetzliche Schutz, und es mufs verfügt werden, dafs derjenige, der durch Gewalt oder durch Äufserungen des Spottes, Hohnes oder der Verachtung einen anderen in seiner Andacht stört oder in seinen religiösen Gefühlen, welche in keiner Richtung der staatlichen Anerkennung bedürfen, verletzt oder blos zu stören oder zu verletzen versucht, das allen Strafrechten bekannte Verbrechen der Religionsstörung begeht und nach den Strafgesetzen zu bestrafen ist.

Von Natur aus, durch den Schöpfungswillen, also naturrechtlich sind der staatlichen Einflufsnahme und gesellschaftlichen Bevormundung auch alle anderen Gefühle, Neigungen, Vergnügungen und Passionen gänzlich entzogen. Dringend verlangt das Recht der Freiheit auch ihnen den bisher versagten gesetzlichen Schutz angedeihen zu lassen; und so soll denn verfügt werden, dafs es auch ein strafbares Vergehen sei, jemanden durch Gewalt oder durch Äufserungen des Spottes, Hohnes oder der Verachtung in seinen Neigungen, Vergnügungen und Passionen und in seinem Erwerbe zu stören oder zu verletzen, insofern solche Neigungen, Vergnügungen und Passionen nicht wirklich schändlicher oder verächtlicher Natur sind oder fremde Rechte beeinträchtigen. Als Strafe für dieses Vergehen scheint mir Arrest bis zu drei Monaten entsprechend, wenn sich dadurch nicht etwa ein durch die Strafgesetze schwerer qualifiziertes Delikt darstellt. —

# IX. DIE LEHRE VON DER LEHR- UND LERN-FREIHEIT UND DER FREIHEIT DER KUENSTE UND WISSENSCHAFTEN.

Die Freiheit der geistigen Arbeit kennzeichnet die Wege der Zivilisation, ja sie ist ihre Grundlage.

Aus der geistigen Freiheit ist die gesamte Kultur hervorgewachsen. Alle Kulturkreise haben sich in der geistigen Freiheit herausgebildet, entwickelt und ausgestaltet. Der Schöpfungswillen hat dem Menschengeschlechte die geistige Freiheit auf den Weg zu seiner Entwickelung und endlichen Vollendung mitgegeben als ein unveräufserliches und unverletzliches Eigentum.

Noch niemals ist es der Gewalt gelungen, die geistige Freiheit in Banden zu legen; immer haben Ideen alle Schranken der Knechtschaft und Unnatur siegreich überwunden.

Pflicht des Menschen, der Gesellschaft, des Staates, der Menschheit ist es daher, im Interesse der kulturellen Arbeit und der zivilisatorischen Entwickelung die geistige Freiheit zu vertiefen, die Individuen für den geistigen Kampf zu erziehen und ihre geistigen Fähigkeiten zu entwickeln.

Das Mittel hierzu war, ist und wird immer sein — die Schule.

Aber sie hat die mannigfaltigsten Formen und Aufgaben, wie die geistige Arbeit die mannigfaltigsten Wege.

Während der Eine zu den schönsten Errungenschaften auf den ausgetretenen Bahnen der gesellschaftlichen Bildungsanstalten gelangt, setzt sich der Andere über alle Herkömmlichkeiten hinweg und erreicht noch Gröfseres.

Die Bedingungen und die Möglichkeit zur Bildung soll der Staat schaffen, aber niemandem darf er den Weg zur Bildung vorschreiben.

Daher soll grundgesetzlich verfügt sein, dafs jedermann lehren und lernen darf nach seinem eigenen Ermessen und Belieben, dafs Künste und Wissenschaften die vollste Freiheit geniefsen und ihre Lehren frei sein sollen, dafs es endlich jedermann frei stehe, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Aber es mufs auch grundgesetzlich verfügt sein, dafs der Staat alle Arten von Schulen zu errichten und zu er-

halten verpflichtet sei, wenngleich es jedermann gestattet sein soll, Lehranstalten in jeder Form und für jeden Zweck aus eigenen Mitteln zu gründen und zu verwalten, wobei allerdings namentlich bei Fach- und Hochschullehrern gewisse im allgemeinen Interesse gelegene Forderungen aufgestellt werden müssen, an welche sich auch die Privatschulen zu halten hätten.

Ehe wir uns aber mit den einzelnen Arten der Unterrichtsanstalten beschäftigen, wollen wir doch vorher die allgemeinen Grundsätze für die Pflichten und Rechte der Schule gegenüber denen des Hauses und der Familie in Erwägung ziehen.

Ich habe bereits in den der Kritik gewidmeten Teilen dieses Werkes dargelegt, dafs es in der Gegenwart so scheint, als wollte man die Schule über das Haus stellen, den Lehrer über den Vater. Es wird niemand bezweifeln, dafs dadurch die Freiheit des Hauses oft in empfindlicher Weise beeinträchtigt werden würde, ohne etwas anderes zu erreichen, als eine ganz ungerechtfertigte, ja schädliche Erweiterung der beruflichen Macht des Lehrers. Auch hier gilt es, Einklang zwischen den beiden sich entgegenstehenden Interessensphären zu schaffen, das echte Recht zu erfüllen.

Wenn wir in einer allgemeinen Verfügung den Grundsatz, welcher diesem Einklange dienen soll, aufstellen, dafs nämlich die Schulbehörden in keiner Art in die Rechte der Familie und des Hauses eingreifen dürfen, aber auch der väterlichen Gewalt es untersagt sein soll, die Rechte der Schule zu verletzen: so ist dadurch in ganz analoger Weise, wie wir es hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Religionsgenossenschaften gethan haben, auch hier die Macht der Lehrer begrenzt, wie dort die Macht des Priestertums.

Aber diese Begrenzung in Rücksicht auf die Schule bedarf doch einer genaueren Feststellung, weil sich die gegenteiligen Interessen häufiger und zudem lebendiger zu berühren pflegen.

Wir müssen zunächst den alten, kaum irgendwo bestrittenen Rechtsgrundsatz, dafs die Sorge um das geistige, körperliche und allgemeine Wohl des Kindes Pflicht der väterlichen Gewalt ist und zugleich ihre Rechtssphäre bildet, schon aus der Ursache obenan stellen, weil sonst die Pflichten der Schule eine übertriebene Auslegung erfahren könnten. Die Art und Weise des Unterrichtes dagegen und der didaktischen und pädagogischen Mittel

hierzu gehören naturgemäfs, soweit sie nicht das Haus und die Familie berühren oder in Mitleidenschaft ziehen, sowohl zu den Rechten, als auch zu den Pflichten der Schule.

Nichtsdestoweniger werden sich selbst bei so festgestellter Begrenzung der gegenseitigen Rechte und Pflichten in konkreten Fällen noch immer Zweifel in dieser Hinsicht einstellen. Es soll daher sowohl dem Familienvater als auch der Schule zur Pflicht gemacht werden, in solchen Fällen den Einklang der Interessen von Schule und Haus zu suchen. Im Zweifel aber, oder wenn die Verhältnisse den Zwiespalt unüberbrückbar machen, soll den gröfseren Pflichten auch das stärkere Recht folgen, so dafs es grundgesetzlich deklariert sein soll, dafs das Recht der väterlichen Gewalt, welcher unzweifelhaft die gröfseren Pflichten auferlegt sind, auch das stärkere ist, jedoch mit Ausnahme jener Fälle, wo Verfügungen der väterlichen Gewalt dem Kinde zu offenbarem und unzweifelhaftem Schaden gereichen. Unter allen Umständen jedoch soll die körperliche Züchtigung nur der väterlichen Gewalt eingeräumt bleiben und dem Lehrer gänzlich untersagt sein, und die Verletzung dieser Bestimmung als Vergehen mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft werden. —

Zu den verschiedenen Arten der Unterrichtsanstalten übergehend müssen wir vor allem anderen der Volksschule als der Grundlage der Volksbildung unser Augenmerk zuwenden.

Wohl haben wir als obersten Grundsatz der geistigen Freiheit das Postulat aufgestellt, dafs es jedermann gestattet sein soll, in beliebiger Art für seine Ausbildung zu sorgen, es ist jedoch wohl niemandem in den Sinn gekommen, hier Kinder in jenem Alter einzuschliefsen, in welchem sie weder selbsterhaltungsfähig noch in der Lage sind, ihrer Ausbildung den zweckmäfsigen Weg zu bestimmen. Da nun überdies eine Bevormundung solcher Kinder schon in dem Rechte der väterlichen Gewalt liegt, so trifft meine Ausnahmsverfügung von der freiheitlichen Rechtsregel auch zunächst die väterliche Gewalt. Der Gesellschaft mufs es daran liegen, dafs seine Glieder einer regelmäfsigen Schulbildung oder wenigstens der Grundlagen einer solchen teilhaftig werden, auf welchen sie dann in freier Selbstbestimmung weiter bauen können. Es soll daher eine Schulpflicht festgestellt werden, doch dieselbe im Geiste der Freiheit nicht unbedingt

sein. Alle diese Erwägungen finden ihre Verkörperung in dem Rechtssatze, dafs jedes Kind vom sechsten bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre schulpflichtig ist, wenn die Inhaber der väterlichen Gewalt nicht in der Lage sind, auf andere Art für den Unterricht der Kinder Sorge zu tragen.

Aus dieser Verpflichtung, welche der Staat der väterlichen Gewalt auferlegt, entspringt die Pflicht des Staates, Schulen für die genannten Personen in einer solcher Verpflichtung entsprechenden Weise zu errichten und zu erhalten. Ich möchte die ergänzende Verfügung wie folgt formulieren: Volksschulen, welche für Kinder bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre bestimmt sind, hat der Staat überall dort zu errichten und zu erhalten, wo auf dem zusammenhängenden Raume von vier Quadratkilometern vierzig und mehr schulpflichtige Kinder wohnen, insofern daselbst nicht eine von anderer Seite errichtete allen Kindern zugängliche Schule besteht. Unter derselben Voraussetzung ist auf dem zusammenhängenden Raume von sechzehn Quadratkilometern eine staatliche Volksschule auch dann zu errichten, wenn auf dem ganzen Raume weniger als vierzig schulpflichtige Kinder wohnen. Jede Schule soll sich thunlichst in der Mitte des Raumes befinden, für welche sie berechnet ist.*)

Eine diese Bestimmungen ergänzende Verfügung ist nun noch die, dafs Schulen aller Arten namentlich aber Volksschulen aus hygienischen und sanitären Gründen zeitweilig geschlossen werden können. —

Während wir enthoben sind, in Rücksicht auf die der allgemeinen Bildung gewidmeten Mittelschulen nähere Bestimmungen zu formulieren, weil ja hierin wohl überall die entsprechenden Einrichtungen getroffen sind, und weil in unseren allgemeinen Grundsätzen die Lehr- und Lernfreiheit genügend geschützt erscheint, müssen wir hingegen eine besondere Aufmerksamkeit den Lehrkräften an Fach- und Hochschulen schenken.

Fachschulen sind der Vorbildung für praktische Berufe und Thätigkeiten gewidmet; was also liegt näher, als dafs von Fachschullehrern auch eine praktische Erfahrung in ihrem Fache gefordert wird, ehe man ihnen die Arbeit des Unterrichtes

*) Vergl. „Das Recht der Wirtschaft" (Leipzig 1896) S. 314 u. ff.

in dem betreffenden Fache anvertraut. Wer Gelegenheit hatte, in das Wesen fachlicher Unterrichtsanstalten einen Einblick zu gewinnen, der wird es gewifs billigen, wenn von Fachschullehrern neben ihrer theoretischen Bildung eine mindestens zweijährige praktische Thätigkeit in ihrem Fache verlangt wird. —

Die in einzelnen Staaten geübte Art der Besetzung von Lehrkräften an Hochschulen endlich, widerspricht dem Grundsatze der Lehr- und Lernfreiheit, indem es dort den zünftigen Gelehrtenkreisen ganz anheim gegeben ist, neue Lehrkräfte zu qualifizieren und einzuführen, so dafs es einerseits Gelehrten, welche einen aufsergewöhnlichen Bildungsgang genommen haben, ganz unmöglich ist, zu dem Amte eines Hochschulprofessors zu gelangen, obgleich gerade solche Männer dazu weit berufener wären. Anderseits mufs jedoch die Besetzung von Lehrstühlen dem Einflusse der Regierungsgewalt entrückt sein, damit die Wissenschaft frei bleibe und nicht durch die Staatsgewalt geknebelt oder in solche Bahnen gelenkt werden könne, welche fremden Interessen dienen.

Wenn auch im Geiste unseres Rechtssystems es jedermann gestattet sein soll, Hochschulen zu errichten, so mufs er doch gerade so wie der Staat daran gebunden sein, dafs die Lehrkräfte den allgemeinen und besonderen Bedingungen entsprechen, welche an dieselben im Interesse der Wissenschaft einerseits und der Freiheit andererseits verfügt werden sollen.

Die erste dieser Verfügungen ist die, dafs jeder Hochschullehrer mindestens dreifsig Jahre alt sein mufs; denn es ist doch eigentlich gar nicht anzunehmen, dafs sich jemand in einem jüngeren Alter eine wahrhaft wissenschaftliche Durchbildung erwerben könne und eine wissenschaftliche Arbeit von wirklichem Werte zu leisten imstande sei. Es mufs ferner namentlich der Grundsatz aufgestellt werden, dafs niemand zum Hochschullehrer berufen oder bestellt werden darf, der dazu nicht für befähigt befunden worden ist.

Welcher soll aber der Mafsstab für solchen Befähungsnachweis sein? und wer soll berechtigt sein, über diese Befähigung zu urteilen?

Ich will für diesen sehr wichtigen Zweck ein eigenes Forum konstruieren, welchem ich auch andere im staatlichen Leben bedeutsame Aufgaben zuweisen möchte.

Gelehrtenkammer nenne ich dieses Kollegium, welches

berufen sein soll, die Befähigungserklärung zum Lehramte an einer Hochschule auf Grund eines oder mehrerer wissenschaftlichen Fachwerke des Kandidaten jedoch mit Ausschlufs jeder mündlichen oder schriftlichen Prüfung, welcher für den freien Gelehrten immer etwas demütigendes anhaftet, auszusprechen.

Die Zusammensetzung der Gelehrtenkammer erfordert die weiteste Berücksichtigung aller hervorragenden und geeigneten Vertreter der freien Künste und Wissenschaften und der produzierenden Kraft. Die für dieses hohe und einflufsreiche, für manche Thätigkeit des Staates bedeutungsvolle Amt befähigten und berufenen Personen aus allen Kreisen geistiger Arbeit werden wohl am sichersten in sehr geeigneter individueller Qualität der Gelehrtenkammer einverleibt werden, wenn 1. die zehn hervorragendsten Privatgelehrten des Staates, 2. die zehn hervorragendsten Künstler desselben, 3. die zehn hervorragendsten Industriellen des Inlandes, 4. zehn inländische ordentliche Universitätsprofessoren, 5. zehn ordentliche Professoren anderer fachlichen Hochschulen des Inlandes, 6. zehn Mitglieder des Senates und endlich 7. zehn Mitglieder des Abgeordnetenhauses angehören, welche eine Auslese der besten Kräfte jeder Kategorie darstellen.

Um aber dieses Postulat wirklich zu erfüllen, müssen die Mitglieder der Gelehrtenkammer mindestens vierzig Jahre alt sein und Beweise ihrer wissenschaftlichen, künstlerischen oder industriellen Thätigkeit an den Tag gelegt haben, so dafs auch der Senat und das Abgeordnetenhaus nicht jedes seiner Mitglieder sondern nur solche derselben in die Gelehrtenkammer entsenden kann, welche den genannten Anforderungen entsprechen.

Jene Mitglieder, welche dem Kreise der Universitätsprofessoren, den Professoren anderer Hochschulen und dem Abgeordnetenhause entnommen werden, sollen aus der direkten Wahl der Körperschaften hervorgehen, denen sie angehören. Die Senatsmitglieder sollen von und aus den 140 durch Wahl hervorgegangenen Senatoren in die Gelehrtenkammer gewählt, und endlich die Mitglieder aus dem Stande der Privatgelehrten, Künstler und Industriellen durch die Auswahl von seiten jener bereits gewählten vierzig Mitglieder der Gelehrtenkammer berufen werden, welche den Kategorien der Universitätsprofessoren, der Professoren anderer Hochschulen, der Senatoren und der Abgeordneten angehören.

Weitere organische Verfügungen in Betreff der Gelehrtenkammer wären dann noch folgende: 1. Sämtliche siebzig Mitglieder der Gelehrtenkammer wählen gemeinsam den Präsidenten und zwei Stellvertreter desselben, 2. die Mitgliedschaft der Gelehrtenkammer ist lebenslänglich, 3. nach Abgang eines Mitgliedes wird dasselbe durch denselben Wahlgang und aus derselben Kategorie ersetzt, welcher das abgegangene Mitglied angehört hat.

Diese den Rechtsstaaten bisher unbekannte Institution trägt die Gewähr in sich, dafs sie die Freiheit der geistigen Arbeit nicht allein schützen und fördern, sondern ihr auch einen regelnden und ordnenden Einflufs auf das gesellschaftliche und staatliche Leben sichern werde. Der physischen und wirtschaftlichen Arbeit wird dadurch in der geistigen Arbeit ein Gegengewicht erwachsen, und jene Gefahren, welche durch den übertriebenen Kultus des Materialismus der Zivilisation drohen, werden in organischer, natürlicher und harmonischer Weise beseitigt und in unschädliche, gesunde Bahnen gelenkt werden; denn die Idee des Einklanges zwischen den materiellen Interessen des Staates und der Gesellschaft einerseits und den geistigen und idealen Zielen der Menschheit andererseits ist die Mutter dieser Institution. —

Unvollständig aber wäre die Lehre von der geistigen Freiheit, wenn nicht gerade die einzige, dieser Idee auch in dem gegenwärtigen Rechtszustande dienende Einrichtung in dieses Rechtssystem hinüber genommen werden würde. Es ist dies der wirtschaftliche Schutz des geistigen Eigentums. Er soll einen integrierenden Teil dieses Rechtssystems bilden, und grundgesetzlich verfügt sein, dafs das geistige Eigentum in dem gewährleisteten Urheber- und Erfindungsrechte durch besondere Gesetze Schutz finden soll.

## X. DIE LEHRE VON DER FREIHEIT DER SPRACHE.

Auf jenen eingehenden Ausführungen, welche ich in dem vorhergehenden Teile dieses Werkes niedergelegt habe, fufsend läfst sich die Lehre von der Freiheit der Sprache, wie sie aus den Erwägungen staatlicher und gesellschaftlicher Notwendigkeit im Einklange mit den kulturellen Zielen der Menschheit und

mit dem Wohlsein und der Zufriedenheit freier Menschen hervorgeht, in wenigen Sätzen formulieren und festhalten. —

Die Postulate dieser Lehre sind so einleuchtend — und abgesehen von den Bestrebungen engherziger und kurzsichtiger Chauvinisten — jedermann so unschwer als gerecht erkenntlich, dafs es wohl mit Ausnahme jener Erwägungen, welche mich zu der Nominierung und Deklarierung der Weltsprachen geführt haben, kaum nötig erscheint, sie eingehend zu begründen. Zudem haben die meisten Forderungen der Lehre von der Freiheit der Sprache in der nordamerikanischen Union, dem bisher in Rücksicht auf freiheitliche Institutionen mustergültigsten Staatengebilde, längst gesetzliche Anerkennung gefunden: ja, wir sind in diesem Rechtssysteme gegenüber kleinen Völkern und ihren Sprachen weitaus lieberaler als Nordamerika. Denn während dort die Gerichtssprache auch den Parteien gegenüber im mündlichen Verkehre in der Regel die englische Staatssprache ist, wollen wir grundgesetzlich verfügen, dafs die Richter gehalten sein sollen, mit Leuten aus dem Volke mündlich in ihrer Muttersprache — und das kann ja auch ein Dialekt sein — zu verkehren.

Um nun mit der Formulierung der Lehre von der sprachlichen Freiheit zu beginnen, setzen wir obenan die allgemeine Bestimmung, dafs jedermann sowohl im Privatverkehre als auch im öffentlichen Leben, sich in jeder beliebigen Sprache ausdrücken darf, doch kann er nicht verlangen, dafs er in einer anderen als der gesetzlichen Staatssprache auch von anderen verstanden werden mufs. Eine Ausnahme machen in dieser Beziehung Leute aus dem Volke vor dem Richter im mündlichen Verkehre.

In den Schulen jedoch dürfen nur Kultursprachen gelehrt und gebraucht werden.

Die Staatssprache kann nur eine Kultursprache sein; und zwar ist es diejenige, welche relativ von den meisten Personen im ganzen Staatsgebiete gesprochen, beziehungsweise als Umgangssprache erklärt wird. Da aber die betreffende Kultursprache in einzelnen Staaten mit einer Weltsprache in Konkurrenz treten kann, so mufs zu dieser Bestimmung im Interesse der Zivilisation hinzugefügt werden, dafs eine Änderung der Staatssprache nur zu Gunsten einer Weltsprache zulässig ist.

Daraus erwächst uns die Aufgabe, grundgesetzlich jene Sprachen zu nennen, welche als Weltsprachen gelten sollen. Und wir deklarieren auf Grund der folgenden Erwägungen Englisch, Deutsch, Französisch und Italienisch dann Arabisch und Japanisch als Weltsprachen.

Dafs für den abendländischen Kulturkreis Englisch, Deutsch und Französisch wahrhaft Weltsprachen sind, unterliegt wohl für niemandem einem Zweifel. Es könnte dies nur in Rücksicht auf das Italienische vielleicht bestritten werden. Nun aber ist die italienische Sprache nicht allein infolge ihrer historischen Bedeutung, welche aus dem römischen Weltreiche und seiner hochentwickelten Kultur hervorgewachsen ist, sondern auch wegen der hohen Stufe, welche die Italiener in der Gegenwart auf dem Gebiete der Kunst, der Malerei, Architektur und namentlich der Musik und Bildhauerei einnehmen, als Weltsprache anzuerkennen.

In Rücksicht auf die Sprachen anderer Kulturkreise müssen wir eine relative Wertschätzung der betreffenden Sprachen gegenüber der abendländischen Kultur eintreten lassen.

Arabisch ist die verbreitetste Sprache der orientalischen Welt. Ein grofser Teil Asiens und der gröfste Teil Afrikas ist von ihr beherrscht. Japanisch nun ist die Weltsprache des Ostens. Die Japaner sind kulturell das hervorragendste Volk jener grofsen Gebiete zu Land und vielleicht noch mehr zur See. Ihre Kultur, zwar keine selbständige, aber eine mit allen ihren Fortschritten von Europa übernommene, gelangt zu immer gröfserer Bedeutung, und es unterliegt keinem Zweifel, dafs sie in Bälde auch das grofse Reich der Mitte beherrschen werde, wie Anzeichen von grofser Bedeutung bereits verkünden. Ein solches Anzeichen sind die chinesisch-japanischen Bündnisbestrebungen der jüngsten Vergangenheit, welche deutlich ausdrücken, dafs China das kulturelle Übergewicht des japanischen Rechtsstaates anzuerkennen beginnt.

Wenn wir nun Russisch nicht unter die Weltsprachen zählen, so ist eben die relative Wertschätzung der Sprachen der Grund hierfür. Für den abendländischen Kulturkreis ist die russische Sprache keine Weltsprache; denn wir besitzen in Europa Völker auf viel höherer Kulturstufe, deren Sprachen wir nicht als Weltsprachen deklariert haben, wie z. B. Schwedisch und Holländisch.

Vielleicht mag ihr von einigen slavischen Völkerschaften der Rang über Arabisch und Japanisch für Asien zugesprochen werden. Wir wollen die Berechtigung einer solchen Anschauung nicht untersuchen. Gewifs ist aber, dafs die russische Sprache für diese Kulturkreise gar nicht in Anbetracht kommt, indem sie weder mit dem Arabischen noch mit dem Japanischen irgendwie in Konkurrenz tritt, und die Völker des westlichen China können auf die russische Sprache, welche sie zumeist gar nicht kennen, gar keinen Wert legen.

Wenn es uns nun auch so gelungen ist, die Weltsprachen im Sinne der Zivilisation und ihrer Kreise und im Geiste des Rechtes und der Freiheit festzustellen, so übersteigt es unsere Kraft, alle jene Sprachen, welche den Anspruch darauf haben, als Kultursprachen angesehen zu werden, auch nur einigermafsen zu überblicken. Denn jede einzelne Sprache müfste in diesem Sinne nicht allein in Rücksicht auf ihre linquistische Entwickelung, sondern auch dahin geprüft werden, was in ihr an geistiger Arbeit geleistet worden ist. Namentlich die Sprachen kleiner Nationen erfordern in diesen Richtungen eine sehr eingehende und unparteiische Prüfung im Zusammenhalte mit der kulturellen und politischen Stellung der betreffenden Völker.

Und dennoch mufs auch hierfür vorgesorgt werden. Wir haben in unserem Rechtssysteme de lege ferenda bisher unbekannte Institutionen errichtet, welche für diese Aufgabe sehr geeignet und berufen erscheinen, Einrichtungen, welche höchste Gerichtshöfe darstellend die Gewähr in sich tragen, dafs selbst einem kleinen Volke sein Recht auf seine Sprache in dem Mafse zuerkannt werden wird, als es ein solches im Einklange mit menschlichen Kulturinteressen besitzt: die Gelehrtenkammer und der Völkergerichtshof.

Wir schliefsen daher die Lehre von der Freiheit der Sprache mit dem Rechtssatze, dafs die Frage, ob die Sprache eines Volkes eine Kultursprache sei, zunächst die Gelehrtenkammer zu entscheiden hat, und in zweiter Instanz der Völkergerichtshof, wenn er angerufen wird. —

## XI. DIE LEHRE VON DER PRESSFREIHEIT.

Die Litteratur ist das Spiegelbild der nationalen Kultur eines Volkes. Aber nicht allein die selbständigen Werke der Kunst

und Wissenschaft und der praktischen Erkenntnisse auf den weiten Gebieten der Technik und Wirtschaft kennzeichnen die kulturelle Entwickelung einer Nation, sondern auch die periodische Litteratur, die Presse.

Die Freiheit der Presse verlangt den ausgiebigsten Schutz. Wir wollen denselben in diesem Rechtssysteme in folgenden Sätzen formulieren:

1. Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder durch bildliche Darstellungen seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äufsern.

2. Die Presse darf weder unter Zensur gestellt, noch durch das Konzessionssystem beschränkt werden.

3. Auf Druckschriften darf keine besondere Steuer oder Gebühr gelegt werden.

4. Die Kolportage mit Druckschriften ist frei.

5. Es darf kein Druckerzeugnis mit Beschlag belegt werden aufser in dem Falle, als die Weiterverbreitung desselben durch gerichtliches Urteil untersagt wird. — Eine Verletzung dieser Verfügung wird als Mifsbrauch der Amtsgewalt gestraft. —

Der grofsen Bedeutung der Presse und ihrer aufserordentlichen Macht, welche sie auf alle öffentlichen Lebensäufserungen und auf alle Interessen der einzelnen Individuen auszuüben vermag, steht die Gefahr des Mifsbrauchs der Presse gegenüber. Wie wohlthätig und segensreich das freie Wort der Presse auf allen Gebieten zu wirken, wie es den Fortschritt, die Freiheit, die Wahrheit und das Recht zu stützen und zu förden vermag: so ist sie mifsbräuchlich auch in der Lage, grofses Unheil zu stiften, Lügen zu verbreiten, dem Unrecht, der Willkür, dem Rückschritt und der Unnatur zu dienen.

Gerade durch eine terroristische Presse, durch den Mifsbrauch ihrer Freiheit kann das Recht der Freiheit gefesselt werden.

Es ist daher notwendig, solche grundgesetzliche Verfügungen zu treffen, welche die Freiheit und das gute Recht nach jeder Richtung hin vor dem Mifsbrauche der Presse zu schützen geeignet sind.

Eine grofse Anzahl Verbrechen vermag die Presse zu begehen und zwar auf eine weit empfindlichere Weise als das gesprochene Wort. Sie kann verleumden, die Öffentlichkeit in un-

begründete Unruhe versetzen, sie kann betrügen, gefährlich bedrohen, erpressen, sie kann beleidigen, an der Ehre und dem Vermögen schädigen. Sie vermag also gerade solche verbrecherische Handlungen zu begehen, welche im Interesse der persönlichen und der Freiheit überhaupt strafbar sein müssen und auch in diesem Rechtssysteme als Strafdelikte deklariert sind.

Die Bedeutung der Presse erfordert, dafs die Beurteilung aller durch dieselbe begangenen strafbaren Handlungen also sowohl Verbrechen und Vergehen als auch Übertretungen in der Regel durch den Wahrspruch der Geschworenen geschehe.

Nun aber giebt es strafbare Handlungen, welche das Gesetz in Würdigung ihrer besonderen Eigenschaft als dem Privatleben angehörend und nur vom Standpunkte desselben zu beurteilend, der öffentlichen Verfolgung entzogen hat, die sogenannten Privatdelikte, zu welchen vornehmlich die Ehrenbeleidigungen gehören. Aus diesen, denselben Erwägungen, welche in der internationalen Gesetzgebung zu gleichen und übereinstimmenden Verfügungen in den Strafrechten geführt haben, soll auch die Konsequenz in Rücksicht auf die Prefsdelikte gezogen werden, und daher bestimmt sein, dafs Übertretungen und Vergehen — nicht aber auch Verbrechen — welche nur über Antrag des Verletzten verfolgt werden können, nicht vor die Geschworenen sondern vor den Einzelrichter zur Aburteilung gehören. —

Um eine Strafverfolgung wegen eines durch eine Druckschrift begangenen Strafdeliktes vornehmen zu können, sind nun gewisse Verfügungen in Rücksicht auf die Prefsordnung unerläfslich. Wir formulieren in dieser Richtung: Jede Druckschrift mufs den Namen des Druckers und überdies den des Autors oder den des Verlegers tragen. Nur auf periodischen Druckschriften mufs neben dem Namen des Druckers auch der eines verantwortlichen Redakteurs ersichtlich sein, dagegen darf sowohl der Name des Verlegers, Herausgebers, Eigentümers und auch der eines Autors fehlen. Es können also bei den selbständigen Druckwerken der Drucker und entweder der Autor oder der Verleger unschwer zur Verantwortung gezogen werden, während dies bei der periodischen Presse in Rücksicht auf den Drucker und den verantwortlichen Redakteur der Fall ist.

Die Presse und namentlich die periodische vermag aber

ohne gerade straffällig zu werden, Unwahrheiten und Lügen zu verbreiten, wider welche die betroffenen Personen machtlos und daher in ihrer Freiheit, ihrem Ruf und in mancher anderen Hinsicht geschädigt wären, wenn hierfür nicht Fürsorge und Schutz gesetzlich getroffen werden würden.

Ich stelle daher in unserem Rechtssysteme folgende Verfügung auf: Wenn eine Zeitung über irgend jemanden etwas Unwahres behauptet oder verbreitet, so soll sie verpflichtet sein, wann immer es ein Beteiligter verlangt, unverzüglich ihre betreffende Mitteilung in der Form zu berichtigen, wie es von jenem gefordert wird. Verweigert eine Zeitungsredaktion, dies zu thun, so kann dem betreffenden Drucker und Redakteur gerichtlich die weitere Herausgabe dieser und jeder anderen periodischen Druckschrift untersagt werden, wenn die genannten Personen nicht in der Lage sind, unzweifelhaft nachzuweisen, dafs sie nicht die Unwahrheit sondern die Wahrheit veröffentlicht haben. Die Entscheidung darüber geschieht im ordentlichen Klagewege bei kurzem Termine durch den Einzelrichter. —

## XII. DIE LEHRE VOM VEREINS- UND VERSAMMLUNGS-RECHTE.

Das Recht sich zu versammeln und Gesellschaften zu bilden besteht wahrhaft von Natur aus. Es ist nicht allein ein im Dasein des Menschen und der Menschheit begründetes Stück der persönlichen Freiheit, sondern zugleich ein vom Schöpfungswillen in die Menschengattung hineingelegter Trieb, dessen Zweck die Entwickelung und Vervollkommenung des Menschengeschlechtes ist.

Die teologische Wahrheit dieser Behauptung ist aus jedem Blatte der Menschheitsgeschichte nachzuweisen. Die freie Vereinbarung und Vereinigung der Individuen zu gleichen Zielen war stets und überall ein hervorragendes Mittel zum Fortschritt und zur Zivilisation.

Wie aber auf keinem Lebensgebiete die freien Triebe des Menschen in Regellosigkeit ausarten dürfen, weil sie dadurch gerade die Freiheit der Individuen und der Menschheit gefährden und beeinträchtigen würden, und wie in allen Berührungen der Menschen unter einander nach allen Richtungen hin die Freiheit geregelt werden mufs, damit die Freiheit

des einen nicht die Freiheit der anderen geradezu aufhebe: so ist es auch im Vereins- und Versammlungsrechte geboten, eine Ordnung zu schaffen, welche nicht die Freiheit einzelner auf Kosten der anderen, sondern die Freiheit aller in natürlichen, durch das Bedürfnis und das Wohlsein der Gesamtheit geschaffenen Grenzen schützt.

Wenn schon die einzelne Person in ihren unabhängigen Trieben und Begierden das echte Recht der Freiheit anderer Individuen in empfindlichster Weise zu bedrohen vermag, und aus dieser Ursache das Strafrecht seine grundlegende Bedeutung für die soziale Ordnung schöpft; um wie viel mehr vermag dies die Vereinigung vieler zu schädlichen, verwerflichen unsittlichen oder gar verbrecherischen Zielen. —

Der oberste, natürlichste und sonst unverletzliche Grundsatz, dafs das Recht, Vereine zu bilden und sich zu versammeln, frei sein soll und mufs nach dem Willen der Schöpfung: bedarf daher solcher Einschränkungen, welche diese und jede andere Freiheitsäufserung schützen, es bedarf Bedingungen, welche es verhüten, dafs die Freiheit gerade das Recht der Freiheit fesselt.

Und solche Bedingungen, an welche das Vereins- und Versammlungsrecht gebunden sein soll, habe ich im Folgenden an der Hand der Rechtsvergleichung in liberalster Weise zu formulieren unternommen.

Denn das mufs ausgesprochen werden: wenn sich auch die einzelnen Bedingungen in den verschiedenen positiven Gesetzgebungen wiederfinden, so sind sie doch gleichmäfsig und beisammen nirgend enthalten und vielfach durch künstliche Einschränkungen, welche von den Interessen der Gewalthaber diktiert sind, in ihrer die Freiheit regelnden und zugleich stützenden Wirkung oft gänzlich aufgehoben.

Was zuerst die Bildung von Vereinen betrifft, so kann wohl behauptet werden, dafs sich überall die berechtigte Einschränkung vorfindet, dafs hierzu nur erwachsene Personen befähigt sein sollen.

Obschon nicht überall mit gleichmäfsiger Begründung sind auch die Verfügungen, dafs zur Ordnung und Wahrung der Privatinteressen nur jener Verein ins Leben treten kann,

welcher auf Grund vereinbarter Gesellschaftsregeln begründet werden soll, dann dafs diese Gesellschaftsregeln der politischen Bezirksbehörde zur Kenntnis zu bringen, und dafs endlich Beschlüsse gegen die Gesellschaftsregeln ungültig sind, mit seltener Übereinstimmung in den internationalen Gesetzgebungen enthalten.

Die meisten positiven Gesetze aber untersagen geheime Gesellschaften — mit grofsem Unrecht. Auch sie haben eine Berechtigung; denn die Erwägung des Geheimnisses liegt in jenen, welche zu irgend einem Zwecke eine Vereinigung bilden. Freilich müssen auch geheime Vereine an die vorhergenannten allgemeinen Bedingungen gebunden sein, und die einzige besondere Einschränkung wäre im Staatsinteresse nur die, dafs Ausländer geheimen Gesellschaften nicht angehören dürfen.

Der Zweck der geheimen Vereine würde jedoch vollständig verfehlt sein, wenn die Behörden die Satzungen derselben gerade so, wie die anderer Vereinigungen zu behandeln hätten. Die geheimen Gesellschaften bedürfen also eines besonderen Schutzes, welcher bisher von keiner Gesetzgebung geschaffen worden ist. Die Regierungsbehörden sollen nämlich gehalten sein, die Gesellschaftsregeln geheimer Vereine auch geheim zu behandeln, und eine Verletzung dieser Verfügung soll als Mifsbrauch der Amtsgewalt geahndet werden.

Noch eine allgemein menschliche Erscheinung ist im Vereinswesen zu berücksichtigen. Wo Menschen zusammenkommen und zumal wo sie zusammen wirken sollen, da giebt es unter ihnen auch Streitigkeiten milderer oder schärferer Art. Diesem Umstande haben im Vereinswesen viele Gesetzgebungen dadurch Rechnung zu tragen gesucht, dafs sie Schiedsgerichte verfügt, andere dadurch, dafs sie der Einfachheit wegen, solche Streitigkeiten vor die politschen Behörden verwiesen haben. Das eine wie das andere scheint mir eine Halbheit zu sein; das eine wie das andere läfst Raum für Parteilichkeiten und das Einfliefsen fremder Interessen. Streitigkeiten aus dem Vereinswesen gehören nicht vor Schiedsgerichte und auch nicht vor die politische Behörde, sondern vor das zuständige Gericht. —

Die Verfügungen, welche das Versammlungswesen im besonderen betreffen, sind einfacherer Natur. Es erscheint blos die Bestimmung notwendig, dafs zwar jeder erwachsene Inländer

eine Versammlung veranstalten oder einberufen, dafs jedoch durch eine solche der gewöhnliche Verkehr nicht gestört werden darf, und dafs im Zweifel das Recht des Verkehrs stärker sei als das Versammlungsrecht. —

Nun erübrigen uns noch einige Bestimmungen, welche sowohl das Vereins- als auch das Versammlungsrecht in gleicher Weise berühren und ordnen.

Dafs es den Regierungsbehörden im Interesse der öffentlichen Ordnung und Freiheit gestattet sein mufs, Vereine und Gesellschaften aufzulösen, wird wohl niemand bestreiten, aber die Fälle, in welchen dies geschehen darf, müssen genau präzisiert sein, damit dieses Recht nicht willkürlich verletzt werden könne. Diese Fälle sind nun folgende: 1. wenn unerwachsene Personen an Vereinen oder Versammlungen teilnehmen oder sonst Verletzungen gegen die das Vereins- und Versammlungsrecht betreffenden Verfügungen eintreten, 2. namentlich, wenn ein Verein ohne Gesellschaftsregeln gegründet wurde, und 3. wenn die Teilnehmer etwas Ungesetzliches thun, die öffentliche Ordnung stören oder die Sittlichkeit auf gröbliche und öffentliche Art verletzen.

Nun will ich überdies noch eine vorsorgliche Verfügung gegen die Willkür der Regierungsbehörden in unser Rechtssystem aufnehmen. Und zwar soll gegen jede durch die Regierungsbehörden verfügte Auflösung eines Vereins oder einer Versammlung die Klage an das ordentliche und zuständige Gericht zulässig sein, ohne dafs es erst nötig wäre, den Instanzenzug der Regierungsbehörden zu betreten und hiernach den Verwaltungsgerichtshof anzurufen.

Die Regierungsbehörden sollen gehalten sein, sich dem gerichtlichen Urteile erster Instanz in Angelegenheiten des Vereins- und Versammlungswesens zu unterwerfen. Wenn dagegen das Gericht eine Klage wegen behördlicher Auflösung eines Vereins oder einer Versammlung abweist, so soll es der Partei noch immer freistehen, den Instanzenzug der Regierungsbehörden zu betreten und, wenn erforderlich, bei dem Verwaltungsgerichtshofe Klage zu führen.

## XIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.

Ich habe mich in den Ausführungen dieses Rechtssystems de lege ferenda an den gegenwärtigen Rechtszstand, wie

es aus der Vergleichung der internationalen Gesetzgebung gleichsam krystallisiert hervorgeht, so viel als möglich und ohne den Idealen Freiheit, Recht, Wahrheit, Fortschritt und Natur in irgend einer Weise Gewalt anzuthun, angelehnt und seinen thatsächlichen Bestand als Grundlage benützt. Namentlich sind es die Strafgesetze, deren fundamentale Begriffe und Normen ich als unveränderte Rechtsregeln beizubehalten veranlafst war.

Dieses Verhältnis meines Rechtssystems der Freiheit mufs zur Klarheit der einschlägigen Verfügungen auch ausgedrückt und in zwei Sätzen formuliert werden.

Alle Übertretungen, Vergehen und Verbrechen, welche durch dieses Grundgesetz mit Strafen bedroht sind, sollen nach den Bestimmungen der Strafgesetze verjähren.

Dort, wo in diesem Grundgesetze der Ausdruck „Kerker" gebraucht wurde, ist die schärfere, und wo der Ausdruck „Arrest" vorkommt, die mildere Gefängnishaft im Sinne der Bestimmungen der Strafgesetze gemeint. —

Die Durchführung dieses Rechtssystems, welches den ersten und wichtigsten Teil des Rechtes der sozialen Ordnung bildet, berührt alle Zweige der Regierung, alle Organe der Verwaltung; sie berührt aber nicht allein die Regierungsgewalt, sondern infolge der erweiterten und vertieften Aufgaben und organischen Funktionen der gesetzgebenden Gewalt, welche ich im Geiste des echten Rechtes in diesem Rechtssysteme formuliert habe, auch das organische Haupt der Legislative, den Staatsrat. Es erweiset sich also als eine notwendige Konsequenz, dafs mit der Durchführung dieses Rechtssystems de lege ferenda sowohl das Gesamtministerium als auch der Staatsrat betraut und beauftragt werden. —

# ENTWURF EINES GESETZES ÜBER DIE GRUNDRECHTE.

---

*— An sich aber lässt es sich gar wohl denken, dass diese Arbeit ohne Aufforderung und ohne Bestätigung des Staates von einzelnen Rechtsgelehrten vollbracht würde. Im altgermanischen Rechte war dieses häufig der Fall, und wir würden viele Mühe gehabt haben, unseren Vorfahren den Unterschied eines Rechtsbuches als einer Privatarbeit von einem wahren Gesetzbuche deutlich zu machen, den wir uns so natürlich und wesentlich denken. —*

*Friedrich Karl von Savigny.*

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.

§ 1.

Alle Bestimmungen, welche mit diesem Grundgesetze im Widerspruch stehen, sind aufser Kraft gesetzt.

§ 2.

Vor dem Gesetze sind alle Staatsangehörigen gleich, welches Geschlechtes und Standes, welcher Religion, Nationalität und welches Berufes sie auch immer sind.

Niemand geniefst ein Vorrecht oder Privilegium.

Kein Berufszweig hat seinen Mitmenschen gegenüber irgend andere, als die ihm durch die Staatsgrundgesetze zugesprochenen Rechte.

§ 3.

Als erwachsen im Sinne der Stastsgrundgesetze gelten weibliche Personen mit dem zurückgelegten sechzehnten, männliche mit dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre.

Als geschäftsfähig im Sinne der Staatsgrundgesetze gelten alle Personen, welche nicht von einem ordentlichen Schwurgerichtshofe wegen irgend einer Form der Geisteskrankheit verurteilt oder gerichtlich für geistig hilflos erklärt worden sind.

Volljährig und der väterlichen Gewalt entwachsen sind alle Personen, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben.

§ 4.

Die öffentlichen Ämter sind allen Staatsangehörigen in gleicher Weise zugänglich.

Für Ausländer wird der Eintritt in dieselben von der Erwerbung des inländischen Staatsangehörigkeitsrechtes abhängig gemacht.

§ 5.

Niemand darf in das Recht der Freiheit seines Mitmenschen aus einem anderen als einem gesetzlichen Grunde eingreifen.

§ 6.

Das Petitionsrecht steht jedermann ohne jede Beschränkung zu.

§ 7.

Das wirtschaftliche Grundgesetz ordnet das Eigentumsrecht.

Wohl erworbene Rechte besitzen vollen staatlichen Schutz.

Privilegien, welche sich nicht auf das geistige Eigentum beziehen, sind als wohlerworbene Rechte nicht anzusehen.

§ 8.

Das Grundgesetz über die geschlechtliche Ordnung regelt die Beziehungen und Rechte beider Geschlechter.

§ 9.

Der Schutz der persönlichen Freiheit gegen Gefahren durch das Irrenwesen wird durch das Grundgesetz über das Irrenrecht geregelt. —

## II. VOELKERRECHTLICHE BESTIMMUNGEN.

### a) Über den Völkergerichtshof.

§ 10.

Die Rechtsstaaten bilden einen Völkergerichtshof.

Er tritt in Thätigkeit, wenn wenigstens 10 europäische und 2 aufsereuropäische Rechtsstaaten die Richter des Völkergerichtshofes ernannt haben.

Unter Rechtstaat im Sinne dieses Grundgesetzes wird jeder Staat verstanden, welcher verfassungsmäfsig einen gesetzgebenden Körper besitzt, der ganz oder wenigstens in einer Kammer aus der Wahl des Volkes hervorgeht.

§ 11.

Der Völkergerichtshof zieht vor sein Forum:

a) Streitigkeiten zwischen einzelnen Staaten oder Völkern;
b) Streitigkeiten zwischen verschiedenen Völkern eines Staates oder zwischen dem Staate und einem Volksstamme, insofern ein Teil den Völkergerichtshof anruft;

c) über Aufforderung eines Verurteilten in irgend einem Staate die Revision seiner Angelegenheit, auch wenn dieselbe längst Rechtskraft erlangt hat;

d) die persönlichen Thaten der Staatsoberhäupter, wenn sie sich als menschlich verpönte Handlungen darstellen, und hierüber von irgend einem Menschen die Anklage vor dem Völkergerichtshofe erhoben wird.

Bei Angelegenheiten der Kategorie c) mufs sich der Völkergerichtshof an die Gesetze des Staates halten, dem der Verurteilte angehört.

§ 12.

Der Völkergerichtshof hat folgende Zusammensetzung:

a) jeder Rechtsstaat entsendet ein Mitglied seines obersten Gerichtshofes;

b) jede der beiden Kammern der Rechtsstaaten entsendet eine aus freier Wahl in oder aufserhalb der Kammer befindliche Person in den Völkergerichtshof; wenn der gesetzgebende Körper eines Rechtsstaates nur aus einer Kammer besteht, so kann nur diese einen Richter zum Völkergerichtshofe wählen;

c) jedem anderen Staate ist es gestattet, ein Mitglied seines obersten Gerichtshofes in den Völkergerichtshof zu entsenden;

d) der päpstliche Stuhl kann einen Richter des Völkergerichtshofes ernennen.

Das Richteramt beim Völkergerichtshofe ist lebenslänglich. Kein Staat hat das Recht, einen Richter des Völkergerichtshofes abzuberufen.

§ 13.

Jedes Mitglied des Völkergerichtshofes hat eine beschliefsende Stimme.

§ 14.

Der Völkergerichtshof ist berechtigt und verpflichtet, die in § 11 genannten Angelegenheiten auch dann zu verhandeln, wenn sie solche Staaten und Völker betreffen, welche keine Vertreter in denselben entsendet haben.

§ 15.

Der Völkergerichtshof bildet einen ungeteilten Urteils-Senat,

doch kann er zum Zwecke der Vorbereitung seiner Beschlüsse einzelne Kommissionen wählen.

Der Präsident und dessen beiden Stellvertreter werden vom Völkergerichtshofe in freier Wahl aus seiner Mitte gewählt und zwar der Präsident für Lebenszeiten, die Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren.

§ 16.

Der Völkergerichtshof ist an keine bestimmten Formen seines Verfahrens gebunden. Er giebt sich seine Geschäftsordnung selber.

Er fällt seine Urteile stets nach freiem Ermessen auf Grund der Bestimmungen dieser Grundgesetze und der Verträge der Staaten und Völker untereinander, und hat die Gesetze der Einzelstaaten soweit, als es nur immer angängig, zu respektieren.

§ 17.

Die Kosten des Völkergerichtshofes werden von allen Staaten, welche Richter entsendet haben, gemeinschaftlich und in einer Verteilung getragen, wie sie der Völkergerichtshof ausspricht.

§ 18.

Der Völkergerichtshof hat seinen Sitz in einem kleinen, unabhängigen mitteleuropäischen Staate, dessen Verfassung durch diese Grundgesetze gebildet wird.

Der jeweilige Präsident des Völkergerichtshofes ist für Lebenszeiten konstitutioneller Souverän dieses Staates.

§ 19.

Am Sitze des Völkergerichtshofes beziehungsweise in dem Staatsgebiete desselben befindet sich unter dem unmittelbaren Befehle des Präsidenten eine stehende Truppenmacht, welche von den beteiligten Staaten in einer vom Völkergerichtshofe zu bestimmenden Weise und Stärke zusammengesetzt und erhalten wird.

Überdies ist jeder Staat verpflichtet, dem Völkergerichtshofe zu Zwecken der nötigen Durchführung seiner Urteile jene Schiffs- oder Truppenmacht fallweise zur Verfügung zu stellen, welche von ihm über Völkergerichtshofbeschlufs verlangt wird.

### b) Über das internationale Strafrecht.

§ 20.

Jedes Schiff ist heimatlicher Boden des Staates, dessen Flagge es führt, wo immer es sich auch befinde.

§ 21.

Kein Staat hat das Recht, sich in die inneren Angelegenheiten eines fremden Schiffes auf hoher See einzumengen, wenn es nicht etwa im begründeten Verdachte des Sklavenhandels oder der Seeräuberei steht.

§ 22.

Jeder Küstenstaat hat das Recht der Justizhoheit über alle in seinem Hafen oder an seinen Küsten vor Anker liegenden Fahrzeuge und dessen Bemannung und Passagiere.

Er kann seine Justizhoheit durch Vertrag an andere Staaten über deren Flaggenschiffe samt Bemannung und über die eigenen Unterthanen des Küstenstaates, falls sie zur Passage eines solchen Flaggenschiffes gehören, nicht aber über fremde Flaggenschiffe einräumen.

§ 23.

Wenn ein fremder Staat die Auslieferung eines Verbrechers von einem Schiffer verlangt, so kann ihn der Schiffer ausliefern, insofern ihm Gewifsheit gegeben wird, dafs der fremde Staat die That des Verbrechers im ordentlichen Gerichtsprozesse aburteilen werde und solcher Auslieferung oder Aburteilung kein Staatsvertrag entgegensteht.

Der fremde Schiffer mufs den Verbrecher an den Staat, in dessen Hafen derselbe die That begangen hat, zur Aburteilung ausliefern, wenn es die Behörden des Küstenstaates verlangen und kein Staatsvertrag dem entgegensteht.

§ 24.

Mit Ausnahme der in den vorstehenden Bestimmungen festgesetzten Fällen darf ein Inländer niemals an einen fremden Staat ausgeliefert werden.

§ 25.

Jede strafbare Handlung, welche im Inlande begangen wird, sei der Thäter auch ein Ausländer, wird nach den inländischen Gesetzen abgeurteilt.

§ 26.

Jede strafbare Handlung, welche von einem Inländer im Auslande begangen worden ist, wird nach den inländischen Gesetzen abgeurteilt, wenn der Thäter nicht bereits im Auslande wegen der

betreffenden Handlung im ordentlichen Gerichtswege abgeurteilt, bestraft oder freigesprochen worden ist.

§ 27.

Ausländer, welche im Auslande eine strafbare Handlung begangen haben, werden an jenen Staat ausgeliefert, welchem nach den Verfügungen der §§ 20, 22, 23 die Aburteilung über dieselben zusteht. Wenn aber kein in den eben genannten Verfügungen vorgesehener Fall eingetreten ist, so ist der Verbrecher jenem Staate auszuliefern, in welchem die That begangen worden ist.

Die Auslieferung mufs verweigert werden, wenn die Handlung, wenn sie im Inlande begangen worden wäre, nach inländischen Gesetzen nicht strafbar wäre, oder wenn die Handlung nach den Gesetzen des Inlandes als verjährt zu betrachten ist.

Die Auslieferung ist ferner auch dann zu verweigern, wenn die Handlung im Auslande nicht strafbar ist, wohl aber nach inländischem Strafgesetze der Verbrecher zur Verantwortung gezogen werden mufs.

## III. VERFASSUNGSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN.

### a) Über die Organisation der Vertretungen und die politischen Rechte.

§ 28.

Die Person des Staatsoberhauptes ist geheiligt und unverletzlich, sie ist nur Gott und in dem im § 11 d genannten Falle dem Völkergerichtshofe verantwortlich.

§ 29.

Es kann niemand in einen Vertretungskörper gewählt werden, der nicht lesen und schreiben kann und das inländische Indigenat erworben hat.

§ 30.

Niemand darf seiner politischen Rechte für verlustig erklärt werden.

Personen, welche in gesetzlicher Weise interniert sind, besitzen auf die Dauer ihrer Haft oder Verwahrung keine politischen Rechte.

§ 31.

Alle Wahlen geschehen schriftlich. Der Stimmenkauf ist ein Verbrechen. —

§ 32.

Mitglieder der Provinzial-Vertretungen und der beiden gesetzgebenden Kammern müssen wenigstens 40 Jahre alt sein.

§ 33.

Die Funktions- und Mandats-Dauer in allen Vertretungskörpern beträgt sechs Jahre.

§ 34.

Wer irgend eine öffentliche Verwaltung zu besorgen hat, ist dafür nur demjenigen verantwortlich, der ihn mit derselben betraut hat.

Die Strafgesetze werden durch diese Verfügung nicht berührt.

§ 35.

Die Gemeinden verwalten ihre inneren Angelegenheiten selber durch einen aus 40 wenigstens 30 Jahre alten ortsansässigen Personen bestehenden Ausschufs.

§ 36.

Das aktive Wahlrecht für die Gemeinde-Vertretung besitzen alle ortsansässigen, volljährigen, männlichen und weiblichen Inländer.

Die Gemeindewähler bilden vier Klassen, von denen die ersten drei jene Personen umfassen, welche eine Einkommensteuer entrichten, so zwar, dafs jede Klasse ein Drittel des Geldbetrages der gesamten unmittelbaren Steuerleistung einer Gemeinde darstellt.

Aufserdem gehören in die erste Wählerklasse sämtliche Wähler mit akademischer Bildung.

Die vierte Klasse wird aus jenen Wählern gebildet, welche keine Einkommensteuern entrichten.

Jede Wählerklasse wählt 10 Personen in den Gemeinde-Ausschufs.

§ 37.

Der Gemeinde-Ausschufs wählt aus seiner Mitte den Bürger-

meister und den aus 6 Gemeinderäten bestehenden Gemeinde-Vorstand.

§ 38.

Die Gemeinden eines Gerichtsbezirkes bilden einen autonomen Bezirk, welcher seine inneren Angelegenheiten durch eine aus sämtlichen Bürgermeistern der in ihm vereinigten Gemeinden bestehende Bezirksvertretung verwaltet.

§ 39.

Die Bezirksvertretung wählt aus ihrer Mitte den Bezirkshauptmann und den aus 6 Bezirksräten bestehenden ständigen Bezirksrat.

§ 40.

Jede Provinz (Land, Komitat, Kanton) verwaltet seine inneren Angelegenheiten durch die Provinzialvertretung, welche zu einem Drittel aus allgemeinen und direkten Wahlen hervorgeht, zu einem Drittel aus und von den Bezirksvertretungen und zu einem Drittel durch jene Personen der Provinz gewählt wird, welche der ersten Klasse der Gemeinde-Wähler angehören.

§ 41.

Wähler bei den allgemeinen und direkten Wahlen sind alle volljährigen, männlichen und weiblichen Inländer.

§ 42.

Die Provinzialvertretung besteht aus 60 Personen. Sie wählt aus sich den Landeshauptmann und den aus 6 Landräten bestehenden Landesausschufs.

§ 43.

Der gesetzgebende Körper besteht aus zwei Kammern.

§ 44.

Die erste Kammer wird Senat genannt.

Der Senat besteht aus 210 Mitgliedern, von welchen 140 aus den Provinzialvertretungen gewählt werden. Die Mitglieder der Gelehrtenkammer (§ 165) sind zugleich Mitglieder des Senates.

§ 45.

Die zweite Kammer wird Abgeordnetenhaus genannt; dasselbe

besteht aus 360 Mitgliedern und geht aus allgemeinen und direkten Wahlen hervor.

Der Senat setzt 360 Wahlbezirke fest. Die Wahlbezirke müssen territorial zusammenhängen und dürfen Gemeindegebiete nicht geteilt werden, sie sollen die möglichst gleiche Anzahl von Wählern haben, und alle sechs Jahre vor den allgemeinen Wahlen revidiert und von neuem gebildet werden.

Auf jeden Wahlzettel dürfen 2 Namen geschrieben werden. Jede erhaltene Stimme zählt für den betreffenden Kandidaten in allen 360 Wahlbezirken. Diejenigen 360 Personen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, sind als Mitglieder des Abgeordnetenhauses gewählt.

§ 46.

Die einzelnen Wahlkommissionen bestellt der Senatsrat aus den Mitgliedern der Gemeindevertretungen. Das Scrutinium aber nimmt der Senatsrat in offener Senatssitzung vor.

§ 47.

Das aktive Wahlrecht zum Abgeordnetenhause besitzen alle Gemeinde-Wähler. Verheiratete oder verwitwete Familienväter, welche mindestens drei Kinder zu ernähren haben, besitzen eine zweite Wahlstimme.

§ 48.

Das Parlament beziehungsweise eine Kammer desselben darf sich nur über eigenen Beschlufs vertagen, aber niemals vorzeitig auflösen.

§ 49.

Jede Kammer wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und zwei Stellvertreter desselben und 6 Schriftführer.

Diese Personen bilden, insofern sie aus der ersten Kammer hervorgegangen sind, den Senatsrat, und insofern sie der zweiten Kammer angehören, den Volksrat.

Der Senatsrat sowohl als auch der Volksrat besorgen unter Vorsitz ihrer Präsidenten die Verwaltung der betreffenden Kammer und den Verkehr zwischen beiden Kammern.

Der Senatsrat und der Volksrat bilden gemeinschaftlich den Staatsrat unter Vorsitz des Senatspräsidenten und in dessen Verhinderung unter dem des Präsidenten des Abgeordnetenhauses.

Der Staatsrat allein ist berechtigt, den Verkehr mit der Regierung zu besorgen.

§ 50.

Das Notverordnungsrecht der Regierung besteht nur für Zeiten der Vertagung des Parlaments und ist in jedem Falle an die Zustimmung des Staatsrates gebunden.

Die Wirksamkeit der Regierungsverordnungen erlischt sofort, sobald das Parlament wieder zusammentritt.

§ 51.

Die Einberufung des Parlaments liegt in den Händen des Staatsrates.

Das Parlament mufs jedoch innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, sobald es 36 Mitglieder des Abgeordnetenhauses und 21 Mitglieder des Senates verlangen. —

b) Über die Gesetzgebung.

§ 52.

Zu einem Gesetze ist der übereinstimmende Beschlufs beider Kammern und die Bestätigung durch das Staatsoberhaupt nötig.

Wenn beide Kammern dasselbe Gesetz dreimal beschliefsen und die Bestätigung durch das Staatsoberhaupt wird auch das dritte Mal verweigert, so erhält dasselbe auch ohne diese Bestätigung Gesetzeskraft.

§ 53.

Folgende Gesetze dürfen niemals beschlossen werden, und wenn sie beschlossen werden, haben sie für niemanden gesetzliche Kraft:

a) Strafgesetze mit rückwirkender Kraft,
b) Gesetze auf Konfiskation des Vermögens oder Entziehung der politischen Rechte,
c) Gesetze für einen vorher eingetretenen Fall,
d) Gesetze, welche die Geschworenengerichte aufheben sollen,
e) Gesetze, welche mit diesen Grundgesetzen in Widerspruch stehen.

§ 54.

Die Gesetzgebung hat dafür Sorge zu tragen, dafs jedermann gerichtlichen Schutz gegen ungesetzliche oder ungerechtfertigte

Verfügungen der Verwaltungs- und Regierungsbehörden zu finden vermag.

c) Über die Regierung.

§ 55.

Die Regierung hat die ausübende Gewalt.

§ 56.

Die Regierung besteht aus, 1. dem Ministerpräsidenten, 2. dem Minister für Justiz, 3. die Finanzen, 4. den Handel und die Gewerbe, 5. die Bodenkultur und den Bergbau, 6. den Unterricht, 7. die Wissenschaften, die Künste und die Religion, 8. das Kommunikationswesen, 9. die inneren Angelegenheiten.

Die genannten 9 Minister bilden unter Vorsitz des Ministerpräsidenten den Ministerrat.

§ 57.

Die Minister werden vom Staatsoberhaupte ernannt und abgesetzt. Sie sind aber dem Parlamente verantwortlich.

Jede Kammer hat das Recht einzelne Minister oder das Gesamtministerium unter Anklage vor den Staatsgerichtshof zu stellen.

§ 58.

Der Staatsgerichtshof besteht aus 24 Mitgliedern, von welchen jede Kammer 12 Mitglieder wählt.

Der Staatsgerichtshof wählt aus sich sein Präsidium.

§ 59.

Die Regierung bestellt zur Führung der Regierungsgeschäfte in jeder Provinz eine Landes- oder Provinzial-Regierung mit einem Landespräsidenten an der Spitze, und in jedem Bezirke ein Bezirksamt mit einem Bezirkspräsidenten an der Spitze.

§ 60.

In den Wirkungskreis dieser politischen Behörden fallen alle den ganzen Staat unter denselben Voraussetzungen oder Bedingungen gleichmäfsig betreffenden oder im ganzen Staate gleichartig eingerichteten Angelegenheiten, als das Steuerwesen, das Gewerbewesen, das Polizeiwesen und sonstige Geschäfte des Staatsdienstes,

insofern sie nicht den autonomen Verwaltungsbehörden oder den Gerichten vorbehalten sind oder gesetzlich vorbehalten werden.

### d) Über die richterliche Gewalt.

§ 61.

Die richterliche Gewalt ruht in den Gerichten erster, zweiter und dritter Instanz, den Schwurgerichten und in den obersten Gerichtsstellen.

§ 62.

Es giebt Bezirksgerichte, Kreisgerichte und Oberlandesgerichte und endlich den Obersten Gerichtshof.

Die Bezirksgerichte unterstehen der Aufsicht des Präsidenten des betreffenden Kreisgerichtes, die Kreisgerichte der Aufsicht des Präsidenten des Oberlandesgerichtes in Rücksicht auf die geschäftliche Gebahrung nicht aber inbezug auf die Urteilssprechung.

In Strafsachen bilden die Bezirksgerichte die erste, die Kreisgerichte die zweite und der Oberste Gerichtshof die dritte Instanz.

In Zivilsachen bilden die Bezirksgerichte und die Kreisgerichte die erste, die Oberlandesgerichte die zweite und der Oberste Gerichtshof die dritte Instanz. Die Kompetenz der ersten Instanz ordnet die Zivilprozeſsordnung.

Die Geschworenengerichte befinden sich bei den Kreisgerichtshöfen.

§ 63.

Auſser dem Obersten Gerichts- und Kassationshofe bestehen noch folgende oberste Gerichtsstellen:

a) Der Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung von Klagen wegen durch die Verwaltungs- oder Regierungs-Behörden verletzter Privatrechte,

b) das Reichsgericht zur Entscheidung in Rechtskonflikten zwischen dem Staatsganzen und den autonomen Verwaltungskörpern,

c) der Staatsgerichtshof zur Entscheidung über Klagen wider Minister, insofern sie nicht vor den ordentlichen Richter gehören,

d) der Steuerbemessungshof zur Entscheidung über Klagen wider Finanzbehörden und

e) der Oberste Rechnungshof zur Revision aller finanziellen Verwaltungsagenden.

§ 64.

Die Präsidenten, Senatspräsidenten und Räte werden mit Ausnahme des Staatsgerichtshofes bei allen obersten Gerichtsstellen zwar durch das Staatsoberhaupt ernannt, müssen jedoch durch die erste Kammer in Vorschlag gebracht werden.

Dieser Vorschlag kann auch so geschehen, dafs der vom Justizminister dem Senate unterbreitete Vorschlag von diesem genehmigt wird.

§ 65.

Die Richter sind unabsetzbar solange sie sich nicht einer strafbaren Handlung oder Unterlassung schuldig machen.

Die Absetzung eines Richters kann aber nicht die Regierung sondern nur das Gericht aussprechen.

§ 66.

Es ist Grundsatz, dafs alle strafbaren Handlungen und Unterlassungen vor das Geschworenengericht zur Aburteilung gelangen; ausgenommen sind jedoch:

a) alle Übertretungen mit Ausnahme der im § 175 genannten;

b) Übertretungen und Vergehen, insofern sie Privatdelikte sind, beziehungsweise nur über Antrag des Beschädigten oder Beleidigten oder einer diesem verwandtschaftlich nahe stehenden Person verfolgt werden können (§ 176).

§ 67.

Die Geschworenen werden von den Gemeindewählern der ersten, zweiten und dritten Klasse (§ 36) und jenen Wählern der vierten Klasse, welche ein unbewegliches Gut besitzen gemeinschaftlich direkt und schriftlich auf 3 Jahre gewählt.

Zum Amte eines Geschworenen ist jeder mindestens 40 Jahre alte, strafgerichtlich nicht verurteilte geschäftsfähige Inländer, welcher lesen und schreiben kann, befähigt.

Je 100 Nachbarn wählen in freier Wahl einen Geschworenen, dessen Befähigung nur nach vollzogener Wahl geprüft werden kann.

Die Zahl der Geschworenen bei jedem Kreisgerichte mufs mindestens 36 betragen. —

§ 68.

Der General-Advokat und seine Stellvertreter werden vom Staatsoberhaupte ernannt, sie haben ihren Sitz an dem Orte, wo alle obersten Gerichtsstellen befindlich sind.

§ 69.

Der General-Advokat oder sein Stellvertreter ist berechtigt und verpflichtet, vor dem Obersten Gerichtshofe und jeder der im § 63 genannten Gerichtsstellen wegen Verletzung des Gesetzes (zur Wahrung des Gesetzes) Klage zu führen, wenn ihm auf irgend eine Art hierzu geeignete Fälle bekannt werden.

Jede Person ist berechtigt, die Thätigkeit des Obersten Gerichtshofes und der im § 63 bezeichneten Gerichtsstellen auch unmittelbar in Anspruch zu nehmen.

§ 70.

Jeder Rechtsanwalt*) ist berechtigt und verpflichtet, dem General-Advokaten Anzeige zu erstatten, wenn er in die Kenntnis eines Falles von Verletzung des Gesetzes durch ein Gericht oder eine staatliche oder autonome Verwaltungsbehörde gelangt.

§ 71.

Das Amt des General-Advokaten beaufsichtigt die Thätigkeit der Anklageanwälte bei den Bezirks- und Kreisgerichten.

§ 72.

Die Anklageanwälte sind keine speziellen Beamten, sondern Richter, welche die Geschäfte der Anklage sowohl bei den Bezirks- als auch bei den Kreisgerichten (Schwurgerichtshöfen) übernehmen.

Die Anklageanwälte werden von der Ratskammer des Kreisgerichtes für die Zeit eines Jahres schriftlich gewählt und sind nach dieser Zeit für die nächste Periode nicht wieder wählbar.

§ 73.

Die Gemeindevorsteher (Bürgermeister) sind zugleich Friedensrichter.

---

*) Advokat, Fürsprech.

§ 74.

Die Justizgebühren sind abgeschafft.

e) Über die Milizen.

§ 75.

Jede Gemeinde stellt eine Abteilung einheitlich bewaffneter und ausgerüsteter Milizen auf, welche in unruhigen Zeiten für Ordnung und Sicherheit zu sorgen haben.

§ 76.

Die Sicherheitsmiliz steht unter dem Befehle des Gemeindevorstehers, die Milizen eines Gerichtsbezirkes unter dem eines Kommandanten, welcher von allen Mitgliedern der Bezirksmiliz in geheimer (schriftlicher) Abstimmung gewählt wird.

Die Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit den Kommandanten der Bezirksmilizen wählen den Befehlshaber der Kreismiliz.

Die Kommandanten der Bezirksmilizen und der Kreismilizen wählen gemeinschaftlich den Führer der Provinzmiliz.

Die Kommandanten der Kreismilizen und der Provinzmilizen wählen gemeinschaftlich den obersten Befehlshaber der gesamten Staatsmiliz. —

§ 77.

Der Miliz einer Gemeinde gehören

a) sämtliche erwachsenen und geschäftsfähigen Gemeindeangehörigen männlichen Geschlechtes bis zum 60. Lebensjahre an, welche einen Besitz in der Gemeinde haben oder ein selbständiges Gewerbe ausüben, oder endlich Privatbeamte oder Lehrer sind,
b) deren Söhne und die Söhne der öffentlichen Beamten vom 18. Lebensjahre an,
c) Freiwillige; über deren Aufnahme in die Miliz entscheidet die Gemeindevertretung.

Die Mitglieder des Parlaments, dann des Landesausschusses, des Bezirksrates und des Gemeinderates gehören der Miliz nicht an.

§ 78.

Jeder Milizmann hat die Ausrüstung bei sich zu Hause im besten Zustande zu halten.

Jährlich einmal haben die Gemeinde-Milizen zu einer Kontroll-Versammlung in voller Rüstung auszurücken.

§ 79.

Die Feuerwehren bleiben in ihrer Organisation und bilden Abteilungen der Gemeindemilizen.

§ 80.

Über das Aufgebot der Gemeindemiliz verfügt der Gemeinderat, über das Aufgebot der Bezirksmiliz der Bezirksrat, über das Aufgebot der Kreis- und Provinz-Miliz der Landesauschufs und über sämtliche Staatsmilizen der Staatsrat.

## IV. UEBR DIE PERSOENLICHE FREIHEIT UND DEREN SCHUTZ.

§ 81.

Die Freiheit der Person ist gewährleistet.

Jeder Mensch ist frei und geniefst den Schutz seiner Rechte; niemand aber darf fremde Rechte beleidigen.

§ 82.

Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband ist für ewige Zeiten unstatthaft.

Jede aus dem Tittel des geteilten Eigentums auf Liegenschaften haftende Schuldigkeit oder Leistung ist ablösbar, und es darf in Zukunft keine Liegenschaft mit einer derartigen unablösbaren Schuldigkeit oder Leistung belastet werden.

§ 83.

Jede widerrechtlich verfügte oder verlängerte Verhaftung oder Verwahrung verpflichtet den Staat zum Schadenersatze an den Verletzten.

§ 84.

Die aus irgend einem Grunde, zu irgend einem Zwecke und aus irgend einem Titel auf eine andere Art als durch richterlichen Beschlufs vorgenommene Beschränkung der persönlichen Freiheit, namentlich der Menschenraub, die Behandlung eines Menschen als Sklaven, die Entführung, die Erpressung und die gefährliche

Drohung sind Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit und werden nach den Strafgesetzen bestraft. —

§ 85.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden, und zwar unter keinem Titel, aus keiner Ursache und zu keinem Zwecke. Hierin darf selbst im Wege der Notverordnung kein Ausnahmszustand verfügt werden.

§ 86.

Die Verhaftung oder Verwahrung einer Person darf in der Regel nur kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehles erfolgen.

Dieser Befehl mufs sogleich bei der Verhattung oder Verwahrung dem Betroffenen eingehändigt werden.

§ 87.

Wenn im Interesse der öffentlichen Sicherheit eine andere als gerichtliche Behörde jemanden in Haft oder Verwahrung nimmt, so hat sie ihn binnen längstens 48 Stunden dem ordentlichen Richter vorzuführen und sich der vorgenommenen oder verfügten Verhaftung oder Verwahrung wegen zu rechtfertigen.

a) Über den Strafprozefs.

§ 88.

Die Untersuchungshaft kann über eine Person nur unter der Bedingung verhängt werden, dafs dieselbe bereits durch den Untersuchungsrichter verhört worden ist.

§ 89.

Der Verdächtigte oder Angeklagte hat stets das Recht mit seinem Verteidiger zu verkehren.

§ 90.

Die Untersuchung ist in der Regel öffentlich.

Zeugen, welche sich selbst anbieten, müssen gehört werden.

Der Untersuchungsrichter kann beschliefsen, einige Teile der Untersuchung geheim vorzunehmen.

§ 91.

Die Untersuchungshaft mufs aufgehoben werden, wenn eine

hinlängliche Kaution oder Bürgschaft für den Verhafteten geleistet wird.

Die Hinlänglichkeit der Kaution oder Bürgschaft hat der Untersuchungsrichter zu beurteilen.

Gegen eine Abweisung durch den Untersuchungsrichter kann in derselben Stunde der Rekurs an die Strafkammer ergriffen werden.

§ 92.

Im Strafprozesse sind sowohl der Kläger als auch der Angeklagte Parteien, beide völlig gleich und ohne Vorrechte.

Der Angeklagte hat die Vermutung der Unschuld für sich.

Die Untersuchung ist nach dem Anklagesystem zu führen.

§ 93.

Die Hauptverhandlung ist öffentlich und darf nur aus Sittlichkeitsgründen mit Ausschlufs der grofsen Öffentlichkeit geführt werden.

Zeugen, die nur vom Hörensagen berichten können, sind ausgeschlossen. Mit Zustimmung des Angeklagten kann neben dem ordentlichen rechtsgelehrten Verteidiger jedermann in der Hauptverhandlung nach vorhergehender Anmeldung beim Vorsitzenden zur Verteidigung des Angeklagten sprechen, insofern dies in ernster und würdiger Weise geschieht.

Das letzte Wort an die Geschworenen hat der Angeklagte.

§ 94.

Die Geschworenenbank wird für jede Verhandlung ausgelost; jede Partei hat das Recht ohne Angabe von Gründen die gelosten Geschworenen der Reihe nach abzulehnen, doch müssen 12 Geschworene übrig bleiben.

§ 95.

Der Vorsitzende giebt nach dem Beweisverfahren und den Reden des Anklägers und Verteidigers einen Überblick über den ganzen Gang der Verhandlung. In seinen Darlegungen darf nichts vorkommen, was nicht in der Hauptverhandlung vorgekommen ist.

§ 96.

Die Geschworenen stimmen zwar mit Ausschlufs der Öffentlichkeit, aber durch mündliche Stimmenabgabe mit Begründung ihres Spruches ab.

Es ist Pflicht des Obmannes der Geschworenen, die Einhelligkeit des Wahrspruches anzustreben, aber keinem Geschworenen eine Meinung aufzunötigen.

Zum Schuldspruche sind 8 Stimmen nötig.

b) Über die Strafen.

§ 97.

Es bestehen keine anderen als Freiheitstrafen. Über die Art und das Ausmafs derselben bestimmen die Strafgesetze.

Ausnahmen von dieser Bestimmung können nur grundgesetzlich verfügt werden.

§ 98.

Privateigentum soll niemals auch nicht unter dem Titel einer Strafe zum öffentlichen Nutzen genommen werden ohne volle und gerechte Entschädigung.

§ 99.

Das Gefängniswesen und seine Beaufsichtigung untersteht eigenen, zur Hälfte aus den Bezirks- und Provinz-Vertretungen und zur Hälfte aus den Geschworenen gewählten Kommissionen.

§ 100.

Vorher unbescholtenen namentlich jugendlichen Personen, welche sich einer Übertretung oder eines Vergehens schuldig gemacht haben, kann vom erkennenden Gerichte ein Strafaufschub bewilligt werden, welcher jedoch durch das rechtskräftige Urteil einer neuen strafbaren Handlung oder Unterlassung aufgehoben wird.

Das aufgeschobene Strafurteil verjährt und erlischt nach fünf Jahren, wenn der Verurteilte innerhalb dieser Zeit nicht neuerdings straffällig geworden ist.

§ 101.

Jedes Strafurteil mufs von Amtswegen aufgehoben werden, wenn sich an der Richtigkeit desselben irgend welche Zweifel ergeben.

Es kann ein neues Verfahren durchgeführt werden, wenn die erhobenen Zweifel zur völligen Befreiuung von dem ursprünglichen Verdachte nicht genug kräftig sind. —

c) Über das Verwahrungsrecht.

§ 102.

Der Staat errichtet und unterhält Rettungshäuser, Trinker-Asyle und öffentliche Arbeithäuser.

§ 103.

Die Verweisung in eine Zwangsarbeit-Anstalt oder ein Trinker-Asyl kann in keinem Falle anders als durch gerichtlisches Urteil und auf Grund der Gefährlichkeit der betreffenden Person oder ihre freiwillige Meldung zur Aufnahme in eine der genannten Anstalten verfügt werden. —

§ 104.

Die Gefährlichkeit eines Trinkers oder eines arbeitscheuen Menschen darf nicht vermutet werden; sie muſs aus konkreten Thatsachen, welche nicht über ein Jahr alt sind, nachgewiesen werden.

Die Einvernahme von Zeugen, welche nur vom Hörensagen berichten können, ist hierbei ausgeschlossen.

§ 105.

Jede in einem Rettungshause und jede in einem Trinkerasyl oder einer Zwangarbeitanstalt unterbrachte Person, muſs über ihr Verlangen sofort freigelassen werden, wenn seit dem Urteile, durch welches ihre Aufnahme verfügt wurde, ein Jahr verflossen ist.

Die Freilassung kann aber über gerichtliche Verfügung auch früher erfolgen, wenn sie von dem Internierten oder jemand anderem für ihn bei Gericht verlangt wird.

d) Über den sanitären Schutz.

§ 106.

Niemand darf wider seinen Willen einer Impfung oder medikamentösen oder chirurgischen Behandlung unterworfen oder in eine Heilanstalt gebracht werden.

§ 107.

Als Desinfektionsmittel dürfen Carbol und Lysol und ähnliche künstliche und schädliche Geruchsstoffe nicht verwendet werden.

§ 108.

Kunstwerke, Urkunden und Manuskripte, Familienpapiere, Geschäftsbücher und dergleichen Gegenstände, deren Wert zu beurteilen nur dem Eigentümer zukommt, dürfen ebenso wenig als Prätiosen und andere Sachen von hohem Werte durch behördliche Verfügung unter dem Titel der Desinfektion beschädigt oder gar vernichtet werden.

§ 109.

Während einer Epidemie hat die Totenschau durch eine Kommission aus fünf Personen, von welchen zwei Mitglieder dem Richter- und zwei dem ärztlichen Stande angehören müssen, stattzufinden. Die Totenschau darf in solchen Zeiten von einer einzelnen Person nicht vorgenommen werden.

§ 110.

Niemand darf begraben oder verbrannt werden, ohne dafs es durch die gesetzlich verfügte Totenschau gestattet wird.

§ 111.

Das Trinkwasser in Brunnen, Zisternen, Wasserleitungen, dann das Wasser in natürlichen Gerinnen und Wasserbecken und in solchen künstlichen Gewässern, welche mit natürlichen in einem nicht abschliefsbaren Zusammenhange stehen, dürfen in keiner Art verunreinigt werden.

Wer diesem Verbote zuwiderhandelt begeht das Vergehen gegen die Sicherheit des Lebens und ist nach den Strafgesetzen zu bestrafen.

§ 112.

Es giebt kein erworbenes oder ersessenes Recht ein im § 111 bezeichnetes Wasser zu verunreinigen.

§ 113.

Die Gemeindevorsteher sind verantwortlich und strafbar, wenn sie wissentlich die im § 111 angeführten Verunreinigungen nicht zur gerichtlichen Anzeige bringen.

e) Über den Ausnahmezustand.

§ 114.

In Zeiten und an Orten des Aufruhrs oder des Aufstandes sind die Milizen über gesetzlich verfügtes Aufgebot berechtigt, Verhaftungen ohne richterlichen Befehl vorzunehmen, doch müssen die Verhafteten binnen längstens 24 Stunden dem gesetzlichen Richter vorgeführt werden.

§ 115.

Jemand, der von einer Behörde oder durch Milizleute verhaftet und ohne dem Richter vorgeführt zu werden freigelassen wird,

hat das Recht die Klage wegen Mifsbrauchs der Amtsgewalt zu erheben.

### f) Über den Mifsbrauch der Amtsgewalt.

§ 116.

Die Rechtsbeugung sowie jede Verletzung der im IV. Titel dieses Grundgesetzes enthaltenen Verfügungen durch öffentliche Beamte oder Diener stellen das Verbrechen des Mifsbrauches der Amtsgewalt dar und sind an den Schuldigen, unbeschadet der privatrechtlichen Entschädigung- und Ersatzpflicht derselben, nach den Strafgesetzen zu bestrafen.

§ 117.

Der Mifsbrauch der Amtsgewalt ist in allen Formen sowohl durch die vorgesetzten Behörden, als auch durch den Anklageanwalt zu verfolgen, gleichgiltig auf welche Weise sie hiervon Kenntnis erhalten.

Wer wissentlich gegen diese Verfügung handelt, begeht selber das Verbrechen des Mifsbrauches der Amtsgewalt, es sei denn, dafs er zu jenen Personen gehört, welche nach den Strafgesetzen nicht zur Anzeige gegen eine verwandte Person verhalten werden können.

§ 118.

In Rücksicht auf das Verbrechen des Mifsbrauches der Amtsgewalt, werden solche öffentliche Funktionäre, welche Ehrenstellen oder Vertrauensämter bekleiden, den öffentlichen Beamten und Dienern gleichgehalten.

§ 119.

Die Verurteilung wegen Mifsbrauchs der Amtsgewalt zieht in allen Fällen den Verlust des Amtes oder Dienstes beziehungsweise der Ehrenstelle oder des Vertrauensamtes nach sich.

## V. UEBER DIE NIEDERLASSUNGS-FREIHEIT UND DIE FREIZUEGIGKEIT.

§ 120.

Die Niederlassungsfreiheit und die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt keinen anderen, als den in den folgenden Verfügungen enthaltenen Beschränkungen.

§ 121.

Allen Staatsangehörigen, welche in einer Gemeinde wohnen, gebührt das aktive und passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung unter denselben Bedingungen wie den Gemeindeangehörigen.

§ 122.

Die Niederlassungsfreiheit ist durch grundgesetzliche Bestimmungen*) aus Rücksicht auf die örtliche Übervölkerung beschränkt.

§ 123.

Jedermann, der sich durch die Verfügung des § 122 in der Art bedrückt erachtet, dafs die Bestimmungen der §§ 84 bis 87 des wirtschaftlichen Grundgesetzes auf ihn nicht berechtigte Anwendung finden, kann die Hilfe des Gerichtes anrufen. —

§ 124.

Die Niederlassungsfreiheit kann demjenigen entzogen werden, welcher dauernd der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last fällt, insofern seine Heimatgemeinde trotz amtlicher Aufforderung eine angemessene Unterstützung nicht gewährt.

§ 125.

Die Entziehung der Niederlassungsfreiheit kann nicht anders als durch das Gericht ausgesprochen werden.

§ 126.

Die Ausweisung eines Ausländers aus dem inländischen Staatsgebiete darf nur über ausdrückliches Erkenntnis der Gerichte erfolgen.

§ 127.

Die Auswanderung ist durch nichts anderes als die väterliche Gewalt über unerwachsene Personen beschränkt.

## VI. UEBER DAS HAUSRECHT.

§ 128.

Das Hausrecht ist unverletzlich.

*) Vergl. Entwurf eines wirtschaftlichen Grundgesetzes §§ 84—87 in „Das Recht der Wirtschaft" S. 389, 390.

§ 129.

Wer in die Wohnung oder die Geschäfts- oder Wirtschafträume eines anderen oder die damit zusammenhängenden oder dazu gehörigen Räume oder in einen eingefriedeten, wenn auch dachlosen Raum widerrechtlich und gegen den Willen des Inhabers oder Verfügungberechtigten durch Gewalt, Drohung oder mittelst Nachschlüsses eindringt, begeht, insofern er sich nicht eines schwereren Deliktes schuldig macht, das Verbrechen des Hausfriedensbruches und wird mit Kerker bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 130.

Mit Kerker bis zu drei Jahren wird Hausfriedensbruch gestraft:

a) wenn sich der Thäter fälschlich eine amtliche Eigenschaft beigelegt oder eine behördliche Verfügung vorgespiegelt hat,
b) wenn der Hausfriedensbruch während der Nachtzeit, oder
c) durch mehrere Personen, oder
d) bewaffnet begangen wurde.

§ 131.

Wer in die im § 129 genannten Räume eines anderen ohne rechtlichen Grund durch List oder gegen den Willen des Inhabers oder Verfügungberechtigten eintritt und daselbst verweilt, wird wegen Verletzung des Hausrechtes mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

Die Strafverfolgung findet nur über Antrag des Verletzten ein. —

§ 132.

Der Widerstand eines Wohnungsinhabers oder desjenigen, welcher über die im § 129 genannten Räume verfügt, und der Widerstand seiner Familienangehörigen und Gastfreunde gegen den Versuch, auf eine widerrechtliche Weise in seine Wohnungs- oder Geschäfts- oder Wirtschafts-Räume oder in sein Haus einzudringen, wird als gesetzliche Notwehr erklärt und anerkannt, gegen wen immer er gerichtet sein mag.

§ 133.

Eine Haussuchung kann in der Regel nur auf Grund eines richterlichen Befehles, welcher dem Familienhaupte oder Wohnungs-

inhaber oder dessen Stellvertreter vor Beginn der Haussuchung schriftlich zu überreichen ist, vorgenommen werden.

Der Befehl zur Hausdurchsuchung kann nur auf Grund bestimmter Verdachtsgründe, welche ausdrücklich angeführt sein müssen, erteilt werden.

Die Haussuchung soll der Untersuchungsrichter selber und zwar immer in Begleitung eines Protokollführers und Gerichtsdieners und nicht früher vornehmen, als bis demjenigen, gegen welchen die Haussuchung gerichtet ist, Gelegenheit gegeben worden, die gesuchten Gegenstände freiwillig herauszugeben, oder zwei Zeugen seines Vertrauens herbeirufen zu lassen.

§ 134.

Soll die Haussuchung sich auch auf die Durchsuchung von Schriften erstrecken, so mufs dieselbe im Befehle ausdrücklich angeordnet und begründet sein.

Wenn aber trotzdem der Inhaber der Durchsuchung von Schriften widerspricht, so kann sie erst nach Einholung der Gestattung dazu durch die Ratskammer vorgenommen werden.

In diesem Falle sind die Schriften ungelesen zu versiegeln, in gerichtliche Verwahrung zu nehmen und hierüber dem Inhaber eine Bestätigung auszufertigen.

§ 135.

Soll die Haussuchung zur Nachtzeit und zwar von 8 Uhr abends bis 8 Uhr morgens stattfinden, so mufs dies im Befehle ausdrücklich angeordnet und begründet sein.

§ 136.

Einer Haussuchung soll womöglich der Haus- oder Wohnungsinhaber stets und auch dann zugezogen werden, wenn er sich in Haft oder Verwahrung befindet.

§ 137.

Die Haussuchung soll mit den gehörigen Rücksichten und möglichster Schonung ausgeführt werden.

Der Wohnungs- oder Hausinhaber oder deren Vertreter haben das Recht Bemerkungen über das Verfahren zu Protokoll zu geben.

§ 138.

Der Untersuchungsrichter oder sein Stellvertreter haftet straf- und privatrechtlich für die Beschädigungen und ungerechtfertigten

Nachteile, welche durch die von ihm vorgenommene Haussuchung entstanden sind. Es ist seine Pflicht, beim Verlassen des Hauses für die Sicherheit desselben und der darin befindlichen Gegenstände Vorsorge zu treffen.

§ 139.

Die Verfügungen der §§ 133 bis 137 finden keine Anwendung dort und dann, wo und wann es sich um Verhinderung eines Verbrechens oder Ergreifung auf frischer That handelt.

§ 140.

Jeder Beamte, welcher den Verfügungen der §§ 133 bis 138 zuwiderhandelt, ohne dafs er sein Vorgehen durch die Bestimmung des § 139 zu rechtfertigen vermag, begeht das Verbrechen des Mifsbrauchs der Amtsgewalt. —

## VII. UEBER DAS BRIEF- UND SCHRIFTENGEHEIMNIS.

§ 141.

Das Brief- und Schriftengeheimnis ist unverletzlich.

§ 142.

Es ist verboten, in fremde Briefe, Depeschen oder Schriften ohne Bewilligung oder gar gegen den Willen des Eigentümers Einsicht zu nehmen. Ein Zuwiderhandeln wird als Übertretung mit Arrest bis zu zwei Wochen gestraft, wenn es sich um unversiegelte Schriften handelt.

Waren aber die Schriften, Briefe oder Depeschen verschlossen, so ist die unberechtigte Einsichtnahme ein Vergehen und wird mit Arrest bis zu drei Monaten gestraft.

§ 143.

Wer von der unberechtigt genommenen Einsicht in fremde unversiegelte Briefe, Depeschen oder Schriften Gebrauch macht, und daraus dem Schrifteninhaber ein noch so geringfügiger Schaden entsteht, macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit Arrest bis zu drei Monaten gestraft.

Waren aber in diesem Falle die Briefe, Depeschen oder Schriften verschlossen, so ist die That ein Verbrechen, welches mit Kerker bis zu einem Jahre geahndet wird.

§ 144.

Wer fremde Briefe, Depeschen oder Schriften entwendet oder unterschlägt, begeht ohne Rücksicht auf den Wert derselben das Verbrechen des Diebstahls.

§ 145.

Die Strafverfolgung wegen der in den §§ 141, 142, 143 und 144 verpönten Handlungen tritt nur auf Antrag des Verletzten ein.

§ 146.

Wenn die Person, welche sich einer der in den §§ 141, 142, 143 und 144 verpönten Handlungen schuldig gemacht hat, zu dem bei einer Post- oder Telegraphen-Anstalt oder einer Eisenbahn angestellten Personal gehört, so ist sie wegen des Verbrechens des Mifsbrauches der Amtsgewalt zu bestrafen.

## VIII. UEBER DIE FREIHEIT DES GLAUBENS, DES GEWISSENS, DER GEFUEHLE UND DES VERGNUEGENS.

§ 147.

Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist jedermann gewährleistet.

Der Genufs der politischen und Privatrechte ist von dem Religionsunterschiede unabhängig; doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen.

Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Teilnahme an einer Andachtsübung mittelbar oder unmittelbar gezwungen werden.

§ 148.

Jede staatlich anerkannte Kirche oder Religionsgenossenschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Zwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen und geniefst keinerlei Vorrechte.

§ 149.

Ein Religionsbekenntnis wird dadurch staatlich anerkannt, dafs beide Kammern des gesetzgebenden Körpers dasselbe zur

Kenntnis nehmen. Einer Bestätigung durch das Staatsoberhaupt bedarf es hierzu nicht.

§ 150.

Den Anhängern eines staatlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses ist die häusliche oder einsame Religionsübung gestattet, insofern dieselbe weder rechtswidrig noch sittenverletzend ist.

§ 151.

Wer durch Gewalt oder durch Äufserungen des Spottes, Hohnes oder der Verachtung jemanden in seiner Andacht stört oder in seinen religiösen Gefühlen verletzt oder blos zu stören oder zu verletzen versucht, begeht das Verbrechen der Religionsstörung und wird nach den Strafgesetzen bestraft.

§ 152.

Es ist ein strafbares Vergehen, jemanden durch Gewalt oder durch Äufserungen des Spottes, Hohnes oder der Verachtung in seinem Erwerbe oder in seinen Neigungen, Vergnügungen und Passionen zu stören oder zu verletzen, insofern solche Neigungen, Vergnügungen und Passionen nicht wirlich schändlicher oder verächtlicher Natur sind, oder fremde Rechte verletzen.

Die Strafe für dieses Vergehen ist, wenn sich dadurch nicht ein schwereres Strafdelikt darstellt, Arrest bis zu drei Monaten.

## IX. UEBER DIE LEHR- UND LERN-FREIHEIT UND DIE FREIHEIT DER KUENSTE UND WISSENSCHAFTEN.

§ 153.

Jedermann darf lehren und lernen nach seinem eigenen Ermessen und Belieben.

Künste und Wissenschaften geniefsen die vollste Freiheit; ihre Lehren sind frei.

Es steht jedermann frei seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

§ 154.

Volks- Mittel- Fach- und Hoch-Schulen errichtet und unterhält der Staat, doch ist es jedermann gestattet, solche und andere Lehranstalten zu gründen und zu verwalten.

§ 155.

Die Schulbehörden dürfen in keiner Art in die Rechte der Familie und des Hauses eingreifen, aber auch der väterlichen Gewalt ist es untersagt, die Rechte der Schule zu verletzen.

§ 156.

Die Sorge um das geistige und körperliche und allgemeine Wohl des Kindes ist die Pflicht und bildet die Rechtssphäre der väterlichen Gewalt. Die Art und Weise des Unterrichtes und der didaktischen und pädagogischen Mittel hierzu gehören, soweit sie nicht das Haus- oder die Familie berühren oder in Mitleidenschaft ziehen, zu den Rechten und Pflichten der Schule.

§ 157.

Es ist Pflicht des Familienvaters und der Schule, die Interessen von Haus und Schule in Einklang zu bringen. Im Zweifel oder wenn die Verhältnisse Zwiespalt erzeugen, ist das Recht der väterlichen Gewalt das stärkere mit Ausnahme jener Fälle, wo die Verfügung der väterlichen Gewalt dem Kinde zu offenbarem und unzweifelhaftem Schaden gereicht.

§ 158.

Die körperliche Züchtigung ist dem Lehrer untersagt. Verletzungen dieser Bestimmung werden als Vergehen mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

§ 159.

Jedes Kind vom 6. bis zum vollendeten 14. Jahre ist schulpflichtig, wenn die Inhaber der väterlichen Gewalt nicht in der Lage sind, auf andere Art für den Unterricht des Kindes Sorge zu tragen.

§ 160.

Volksschulen, welche für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahre bestimmt sind, hat der Staat überall dort zu errichten und zu erhalten, wo auf dem zusammenhängenden Raume von 4 Quadratkilometern 40 und mehr schulpflichtige Kinder wohnen, insofern daselbst nicht eine von anderer Seite errichtete allen Kindern zugängliche Schule besteht.

Unter derselben Voraussetzung ist auf dem zusammenhängenden Raume von 16 Quadratkilometern eine staatliche Volksschule selbst

dann zu errichten und zu erhalten, wenn auf dem ganzen Raume weniger als 40 schulpflichtige Kinder wohnen.

Die Schule soll sich thunlichst in der Mitte des Raumes befinden, für welchen sie berechnet ist.

§ 161.

Aus hygienischen und sanitären Gründen können Schulen jeder Art zeitweilig geschlossen werden.

§ 162.

Fachschullehrer müssen neben ihrer theoretischen Bildung eine mindestens zweijährige praktische Thätigkeit in dem betreffenden Fache nachweisen.

§ 163.

Die Bestellung von Hochschullehrern ist an die im § 164 verfügten Grundsätze gebunden.

§ 164.

Jeder Hochschullehrer mufs mindestens 30 Jahre alt sein.

Es kann niemand zum Hochschullehrer berufen oder bestellt werden, der dazu nicht für befähigt befunden worden ist.

Die Befähigungserklärung zum Lehramte an einer Hochschule erteilt auf Grund eines oder mehrerer wissenschaftlichen Fachwerke des Kandidaten jedoch mit Ausschlufs jeder mündlichen oder schriftlichen Prüfung die Gelehrtenkammer.

§ 165.

Die Gelehrtenkammer besteht aus 70 Mitgliedern u. z.:

a) aus den zehn hervorragensten Privatgelehrten des Staates,
b) aus den zehn hervorragensten Künstlern desselben,
c) aus den zehn hervorragensten Industriellen des Inlandes,
d) aus zehn ordentlichen Universitätsprofessoren des Inlandes,
e) aus zehn ordentlichen Professoren anderer fachlichen Hochschulen des Inlandes,
f) aus zehn Mitgliedern des Senates,
g) aus zehn Mitgliedern des Abgeordnetenhauses.

Mitglieder der Gelehrtenkammer können nur solche Inländer sein, welche wenigstens 40 Jahre alt sind und Beweise ihrer wissenschaftlichen, künstlerischen oder industriellen Thätigkeit an den Tag gelegt haben.

Die Mitglieder der in den Absätzen d, e und g genannten Kategorien werden durch direkte Wahl der Körperschaften, denen sie angehören, berufen. Die Mitglieder der Kategorie f werden von und aus den 140 durch Wahl (§ 44) hervorgegangenen Senatoren gewählt. Die Mitglieder der Kategorien a, b und c werden durch die Auswahl von Seiten der Mitglieder der Kategorien d, e, f und g berufen.

Alle Mitglieder der Gelehrtenkammer wählen gemeinsam den Präsidenten und 2 Stellvertreter desselben.

§ 166.

Die Mitgliedschaft der Gelehrtenkammer ist lebenslänglich.

Nach Abgang eines Mitgliedes wird dasselbe im Sinne des § 165 aus jener Kategorie ersetzt, welcher es angehört hat.

§ 167.

Das geistige Eigentum findet in dem gewährleisteten Urheber- und Erfindungsrechte durch besondere Gesetze Schutz. —

## X. UEBER DIE FREIHEIT DER SPRACHE.

§ 168.

Jedermann kann sich in jeder beliebigen Sprache sowohl im Privatverkehre als auch im öffentlichen Leben ausdrücken, doch darf er nicht verlangen, dafs er in einer anderen als der Staatssprache auch von anderen verstanden werden mufs.

§ 169.

Die Richter sind gehalten, mit Leuten aus dem Volke mündlich in ihrer Muttersprache zu verhandeln.

§ 170.

In den Schulen dürfen nur Kultursprachen gelehrt und gebraucht werden.

§ 171.

Die Staatssprache kann nur eine Kultursprache sein; und zwar ist es diejenige, welche relativ von den meisten Personen im ganzen Staatsgebiete gesprochen, beziehungsweise als Umgangssprache erklärt wird.

Eine Änderung der Staatssprache ist nur zu Gunsten einer Weltsprache zulässig.

§ 172.

Als Weltsprachen gelten Englisch, Deutsch, Französisch und Italienisch dann Arabisch und Japanisch.

Ob die Sprache eines kleinen Volkes eine Kultursprache ist, darüber entscheidet zunächst die Gelehrtenkammer und in zweiter Instanz der Völkergerichtshof, wenn er angerufen wird.

## XI. UEBER DIE PRESSFREIHEIT.

§ 173.

Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder durch bildliche Darstellungen seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äufsern.

Die Presse darf weder unter Zensur gestellt, noch durch das Konzessions-System beschränkt werden.

§ 174.

Auf Druckschriften darf keine besondere Steuer oder Gebühr gelegt werden.

Die Kolportage mit Druckerzeugnissen ist frei.

Es darf kein Druckerzeugnis mit Beschlag belegt werden, aufser in dem Falle, als die Weiterverbreitung desselben durch gerichtliches Urteil untersagt wird. Eine Verletzung dieser Verfügung wird als Mifsbrauch der Amtsgewalt gestraft.

§ 175.

Mit Ausnahme der im § 176 bezeichneten Fälle gehören alle durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen, also auch Übertretungen*) vor die Geschworenen.

§ 176.

Übertretungen und Vergehen, welche nur über Antrag der Verletzten gerichtlich verfolgt werden können, dann Ehrenbeleidigungen jeder Art, gelangen auch wenn sie durch die Presse begangen wurden, nicht vor die Geschworenen, sondern vor den Einzelrichter zur Aburteilung.

---

*) Vergl. § 66.

§ 177.

Jede Druckschrift mufs den Namen des Druckers und überdies den des Autors oder den des Verlegers tragen. Auf jeder periodischen Druckschrift mufs neben dem Namen des Druckers auch der eines verantwortlichen Redakteurs ersichtlich sein, dagegen darf sowohl der Name des Verlegers, Herausgebers oder Eigentümers als auch der eines Autors fehlen. —

§ 178.

Wenn eine Zeitung gegen irgend jemanden etwas Unwahres behauptet oder verbreitet, so ist sie verpflichtet, wenn immer es ein Beteiligter verlangt, unverzüglich ihre betreffende Mitteilung in der Form zu berichtigen, wie es von ihm verlangt wird.

Verweigert eine Zeitungs-Redaktion dies zu thun, so kann dem betreffenden Drucker und Redakteur gerichtlich die weitere Herausgabe dieser und jeder anderen Druckschrift untersagt werden, wenn die Redaktion nicht in der Lage ist, unzweifelhaft nachzuweisen, dafs sie nicht die Unwahrheit sondern die Wahrheit veröffentlicht hat.

Die Entscheidung darüber geschieht im ordentlichen Klagewege durch den Einzelrichter.

## XII. UEBER DAS VEREINS- UND VERSAMMLUNGS-RECHT.

§ 179.

Das Recht, Vereine zu bilden und sich zu versammeln ist grundsätzlich frei und an keine anderen als die hier folgenden Bedingungen gebunden.

§ 180.

Nur erwachsene Personen dürfen Vereine gründen und an denselben teilnehmen.

§ 181.

Zur Ordnung und Wahrung der Privatrechte ist verfügt, dafs nur jener Verein ins Leben treten kann, welcher auf Grund vereinbarter Gesellschaftsregeln (Statuten, Satzungen) begründet werden soll.

Die Gesellschaftsregeln sind der politischen Bezirksbehörde (Bezirksamt), in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat, zur Kenntnis zu bringen.

Beschlüsse gegen die Gesellschaftsregeln sind ungültig.

§ 182.

Geheime Vereine sind gleichfalls an die Bestimmungen der §§ 180 und 181 gebunden. Überdies dürfen Ausländer geheimen Gesellschaften nicht angehören.

Die Regierungsbehörden sind gehalten, die Gesellscaftsregeln geheimer Vereine geheim zu behandeln. Eine Verletzung dieser Verfügung wird als Mifsbrauch der Amtsgewalt geahndet.

§ 183.

Streitigkeiten aus Vereinsangelegenheiten gehören nicht vor die politische Bezirksbehörde (Bezirksamt) sondern vor das zuständige Gericht.

§ 184.

Jeder erwachsene Inländer darf eine Versammlung veranstalten oder einberufen.

Durch eine Versammlung darf der gewöhnliche Verkehr nicht gestört werden. Das Recht des Verkehrs ist stärker als das Versammlungsrecht.

§ 185.

Sowohl Vereine als auch Versammlungen können durch die Regierungsbehörden aufgelöst werden, jedoch nur in folgenden Fällen:

a) wenn unerwachsene Personen daran teilnehmen oder sonst Verletzungen gegen die im XII. Titel dieses Grundgesetzes enthaltenen Verfügungen eintreten,
b) namentlich wenn der Verein ohne Gesellschaftsregeln begründet wurde,
c) wenn die Teilnehmer etwas Ungesetzliches thun, die öffentliche Ordnung stören, oder die Sittlichkeit auf gröbliche und öffentliche Art verletzen.

§ 186.

Gegen jede Auflösung eines Vereins oder einer Versammlung durch die Regierungsbehörden ist im kurzen Wege die Klage an das ordentliche und zuständige Gericht zulässig, ohne dafs es nötig ist, den Instanzenzug der Regierungsbehörden zu betreten und hiernach den Verwaltungsgerichtshof anzurufen.

§ 187.

Die Regierungsbehörden sind gehalten sich dem gerichtlichen Urteile, welches in den im § 186 genannten Angelegenheiten er-

flossen ist, zu unterwerfen. Wenn dagegen das Gericht eine im § 186 vorgesehene Klage abweist, so steht es der Partei noch immer frei, den Instanzenzug der Regierungsbehörden zu betreten und wenn nötig bei dem Verwaltungsgerichtshofe Klage zu führen.

## XIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.

### § 188.

Alle Übertretungen, Vergehen und Verbrechen, welche durch dieses Grundgesetz mit Strafen bedroht sind, verjähren nach den Bestimmungen der Strafgesetze.

### § 189.

Wo in diesem Grundgesetze der Ausdruck „Kerker" gebraucht ist, da ist die schärfere, und wo der Ausdruck „Arrest" vorkommt, da ist die mildere Gefängnishaft nach den Bestimmungen der Strafgesetze gemeint.

### § 190.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden das Gesamtministerium und der Staatsrat betraut und beauftragt.

---

Druck von Gottfr. Pätz in Naumburg a. S.

# Deutsche Revue

über das gesamte nationale Leben der Gegenwart.

Herausgegeben von Richard Fleischer.

Neunzehnter Jahrgang. — Erster Band. S. 386 u. ff.

**Das Recht in der geschlechtlichen Ordnung.** Die moderne Welt ist geneigter, die Ansichten auf geschlechtlichem Gebiete humoristischer zu nehmen, als dies selbst im klassischen Altertum der Fall war; ja die leichtfertige Auffassung in Dingen des Geschlechtslebens hat sich in der historischen Zeit von Epoche zu Epoche sogar gesteigert. Schroeder dagegen lehrt uns diese Frage, wohl zum ersten Mal, ernst zu betrachten. Derselbe greift darum in eine Zeit zurück, wo das geschlechtliche Leben den andächtigsten Ernst der Menschheit besafs; in jene Zeitläufe, wo das Menschengeschlecht aus der Tierheit sich emporraffte und ängstlich darauf Bedacht nahm, durch Vermischung mit der verwandten Tiergattung nicht wieder in jene Tierheit zurück zu sinken, aus welcher der Mensch einst erstanden. Der Verfasser verfolgt diese Erscheinung an der Hand der Morgan'schen Forschung Schritt für Schritt bis in das germanische Altertum, da Keuschheit und gute Sitte das Leben der alten Deutschen beherrschte und von einer humoristischen oder frivolen Affassung geschlechtlicher Ansichten noch keine Spur sich zeigte. Das Quellenmaterial, welches Schroeder uns vorführt, ist geradezu überwältigend; erstaunlich der Bienenfleifs, mit welchem der Verfasser aus den unzulänglichsten Gebieten der Wissenschaft schöpfte. — Der hohe, sittliche Ernst, welcher die Grundlage dieser grofsartig konzipierten Schöpfung bildet, kommt wohl am deutlichsten an jener Stelle zum Ausdruck, in welcher der Verfasser darlegt, dafs der Hauptzweck der Ehe, „welcher sie von der freien Liebe und der Prostitution unterscheidet und ihr ein eigentümliches und charakteristisches Merkmal verleiht, namentlich in der gemeinsamen Erziehung der erzeugten Kinder durch beide Eltern besteht..." Während alles rings um uns nach materiellen Gütern strebt, und in diesem Trachten und Sinnen die moderne Welt in den Irrtum versinkt, dafs der Materialismus mit dem Realismus zusammen falle; während Recht, Wahrheit, Gemüt und selbstlose Liebe zu inhaltlosen Phrasen geworden sind; während gegen die dadurch empfundenen Lücken Rassenhafs, zünftiger Rückschritt von pseudowissenschaftlichen Doktrinen ins Feld geführt werden, ohne einen Wandel zum Bessern, einen Sieg des Gesunden herbeiführen zu können, setzt Schroeder die sozialwissenschaftliche Sonde an die klaffenden Wunden unseres Gesellschaftsorganismus und Rechtslebens und legt ohne Rücksicht die tiefen Schäden blofs, welche Recht und Wahrheit in der Gegenwart erleiden. — Das Instrument des Verfassers für seine Untersuchungen ist ein ganz neues. Die Methode sozialwissenschaftlicher Forschung, welche in exakter Weise die letzten Ursachen der Menschheitserscheinungen sucht, ist Schroeders Werkzeug. In dieser Forschung ist derselbe unzweifelhaft der hervorragendste Schüler Karl Mengers. Er hat die Methode des akademischen Lehrers zu lebensvoller Geltung gebracht und deren Anwendbarkeit durch seine Werke erprobt und erwiesen. — Würde man bei Schroeders Forschungen die deutsche Gründlichkeit vermissen, so könnte man glauben, einen englischen Soziologen in deutscher Übersetzung zu lesen. Denn namentlich in seinem neuesten Werke begegnen wir vielen, was an englische Denkweise gemahnt. — Die englische Wissenschaft hat zwar das Forschungsgebiet, welches Schroeder in so musterhafter Weise bearbeitet, bisher vernachlässigt; aber ein Brite, der nach sozialwissenschaftlicher Methode dem Stoff von Schroeders neuestem Werke zu Leibe gerückt wäre, müfste in der angedeuteten

Richtung ähnlich wie dieser geschrieben haben. — Die hohe sittliche Gründlichkeit, die stupende Gelehrsamkeit und der unverrückbare Ernst, welche dem Ganzen das Gepräge aufdrücken, verbieten von selbst jede frivole Deutung, auch bei seinen heiklen Erörterungen, die bei einem Werke von solchem Kaliber notgedrungen und unausweichlich zur Sprache kommen müssen. Es gehört allerdings der volle Mut des Könnens, die Sicherheit und das Vertrauen auf die eigene Kraft dazu, um eine so verfängliche Seite des sozialen Lebens in einem wissenschaftlichen und noch dazu in einem deutschen Werke kritisch aufzurollen. Aber das ist eben eine von Schroeders hervorragendsten Eigenschaften, dafs er als Gelehrter und Schriftsteller kühn auf Gebiete sich wagt, welche vor ihm niemand zu betreten wagte, um mit dem Schwerte der Offenheit und Wahrheit eine Bahn zu brechen durch die Wildnis des Vorurteils! — Wenige rechtswissenschaftliche Werke der älteren und neueren Zeit zeigen den Verfasser wie Schroeders „Recht in der geschlechtlichen Ordnung" als einen gleich gründlichen Kenner des romanischen und germanischen Rechtssystems. Wenige Fachwerke irgend einer Nation bieten in rechtsvergleichender Beziehung in dem beschränkten Rahmen der Arbeit, welcher sie dienen, ein so vollständiges, mafsvolles und doch zielbewufstes Material, wie dies beim genannten Werke der Fall ist. Und aus diesem Grunde verdient dasselbe ein Kompendium des vergleichenden Familienrechtes genannt zu werden, welches zum Studium dieser Rechtsmaterie, sowie als Nachschlagebuch für Richter und Rechtsanwälte ganz besonders geeignet erscheint. — Schroeders neueste Publikation ist aber nicht blofs vom streng wissenschaftlichen Standpunkte aus eine Arbeit von grofsem, dauerndem Werte, dieselbe ist zugleich mit Rücksicht auf die Darstellung ein wahres Kunstwerk. — In dem planvoll angelegten Gliederbau wechseln tiefernste, rechtsphilosophische Kapitel mit geistvollen Schilderungen unserer sozialen Zustände; trockene Gesetzstellen und haarscharfe, juristische Auseinandersetzung mit der fast andächtigen Erforschung der Triebkräfte in der Menschennatur; vernichtende Ausfälle auf die Irrtümer und Vorurteile unserer Zeit mit versöhnenden, wahrhaft erquickenden Huldigungen des Gemütslebens, der Wahrheit und Gerechtigkeit. — Wir unterlassen es, noch weitere Stellen aus dem Gefüge des Ganzen zur Beurteilung der gewaltigen geistigen Schöpfung herauszugreifen, denn nur in seinem ungetrennten Zusammenhange läfst sich dieses epochemachende Werk verstehen, welches auf unsern prüde und doch vielfach so verderbte, in den heiligsten Dingen leider nur zu sehr von der Lüge beherrschte Gesellschaft wie ein schmetternder Posaunenstofs der Wahrheit wirken mufs! —

Genua, im November 1893.

Karl von Scherzer.

Im Verlage von **Rossberg & Berger** in **Leipzig** ist erschienen und durch jede gute Buchhandlung des In- und Auslandes zu beziehen:

## Zweite Auflage!

# Das Recht in der geschlechtlichen Ordnung.

**Kritisch, systematisch und kodifiziert.**

Sozialwissenschaftliche Rechtsuntersuchungen

von

**Eduard August Schroeder.**

Zweite, unveränderte Auflage.

Gross-Octav. X, 390 Seiten. Preis 12 Mark.

Urteile der Presse:

**Revue de droit usuel** par *M. M. Bérard* et *Duval-Arnould* (Paris 1894) III Année Nr. 1.

„Ce titre ne suffit guère à donner au lecteur français une idée juste de tout ce que renferme ce livre hardi. M. Schröder étudie les questions si graves et toujours actuelles de la constitution de la famille, du mariage, de „l'union libre" et de la prostitution, de la paternité etc. Et l'auteur remue autour de ce vaste sujet, avec une érudition infatigable, la philosophie, l'histoire, la législation comparée et quelques sciences encore. La masse des matériaux n'exclut pas toute clarté de ce savant édifice, et certaines pages, par l'élévation de la pensée et la vigueur de l'expression, souvent aussi par la nouveauté du point de vue, mériteraint d'être méditées et discutées.

**Giornale di Erudizione** da *Sig. F. Orlando* (Firenze, Aprile 1894) Vol. V Nr. 11 e 12.

„Il signor Schroeder, ben conosciuto in Germania e fuori pe' suoi dotti libri sul diritto in relazione colle questioni sociali piu discusse ed importanti, vienne ora ad accrescere la sua fama con questo nuovo volume sul diritto nell' ordine sessuale. È un libro che attirerà l'attenzione dei legislatori e dei sociologi, e che in Italia bisognerebbe affrettarsi a tradurre e rendere populare."

**Zeitschriften des Bernischen Juristenvereins.** Herausgegeben von *Dr. Albert Zeerleder*, ordentl. öffentl. Professor der Rechte an der Universität Bern. 1894. Heft I.

Unter den vielfachen Bestrebungen, die im geschlechtlichen Leben der Gegenwart unstreitig sich geltendmachenden Uebelstände, wenn auch nicht aufzuheben, so doch zu mildern, nimmt das vorliegende Buch einen bemerkenswerten Rang ein.

**Allgemeine österreichische Gerichtszeitung.** Herausgegeben von *Dr. E. Coumont* und *Dr. K. Schreiber*. Wien 1894. Nr. 12.

Wenn schon der Leser aus der reichhaltigen Kritik der Gesetzgebungen den ausserordentlichen Fleiss des Autors anzustaunen vermag, so ist es gewiss genötigt, dies noch mehr an der Hand des Gesetzentwurfes zu thun, welcher die ja unleugbar vorhandenen Mängel fast aller modernen Gesetzgebungen in der behandelten Rechtsmaterie dadurch versöhnt, dass er ihre, dem Standpunkte des Verfassers entsprechenden Vorzüge harmonisch vereinigt. Es darf wohl in Frage gestellt werden, ob bei Zusammenstellung von Gesetzentwürfen stets ein solcher Fleiss, eine solche Bienenarbeit aufgewendet worden ist, wie im vorliegenden Werke Schroeder's.

Druck von Gustav Pätz in Naumburg a. S.